Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9160**

21. Wahlperiode 12.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Klimaschutzbericht 2026

Kurz-Zusammenfassung

Deutschland ist auf dem Weg zur Klimaneutralität bereits deutlich vorangekommen. Seit 1990 sind die Treibhausgasemissionen um rund 48 Prozent gesunken. Die Transformation in Deutschland schreitet in allen Sektoren voran. In der Energieversorgung, in der Industrie, im Gebäudebereich, im Verkehr und in der Landnutzung setzen sich schrittweise neue umweltverträgliche, effiziente Technologien und Wirtschaftsweisen durch, die Klimaneutralität ermöglichen: durch fossilfreie Energie und eine zunehmend kohlenstoffneutrale Wirtschaft. Dadurch ergeben sich neue Geschäftsmodelle und hochwertige Arbeitsplätze, die gleichzeitig zu verstärkter wirtschaftlicher Unabhängigkeit und mehr Resilienz beitragen.

Solar- und Windenergie prägen zunehmend das Stromsystem, während fossile Energieträger an Bedeutung verlieren; die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien entsprach etwa 55 Prozent des Bruttostromverbrauchs in Deutschland. Die Solarenergie lag bei der Stromerzeugung in 2025 erstmals vor Erdgas und Braunkohle. Auch bei Wind an Land zeichnet sich durch hohe Genehmigungszahlen und Zuschläge eine beispiellose Dynamik ab.

Im Heizungsmarkt wurden 2025 erstmals mehr Wärmepumpen als Gasheizungen verkauft.

Anziehende Absatzzahlen bei E-Pkw oder die Zunahme an Elektrobussen im ÖPNV zeigen in Deutschland, in Europa und weltweit: Die Elektromobilität ist die Zukunftstechnologie. Auch in der Industrie investieren Unternehmen in moderne Technik und folgen dabei marktwirtschaftlichen und ordnungsrechtlichen Anreizen vor allem durch den Emissionshandel.

Diese Dynamik ist Ausdruck eines tiefgreifenden strukturellen Wandels, getrieben durch technologische Entwicklungen, ökonomische Anreize, steigende Preise für fossile Energien und nicht zuletzt durch verbindliche gesetzliche Vorgaben auf nationaler und europäischer Ebene zur Treibhausgasreduzierung. Mit dem Klimaschutzprogramm 2026 (KSP 2026) setzt die Bundesregierung einen politischen Rahmen, der den bereits laufenden Transformationsprozess stabilisiert, beschleunigt und verlässlich macht. Dabei geht es auch darum, Bürgerinnen und Bürger,

---

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 11. November 2026 gemäß § 10 des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

insbesondere solche mit kleinen und mittleren Einkommen, zu befähigen, auf klimafreundliche Technologien umzusteigen und sich zugleich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen.

Trotz der aktuellen Umsetzungsfortschritte sind auch weiterhin kontinuierliche Anstrengungen erforderlich. Die sich permanent wandelnden geopolitischen und -ökonomischen Umstände, denen nicht nur Deutschland ausgesetzt ist, stellen uns zusätzlich vor große Herausforderungen.

Die Folgen des Klimawandels sind in Deutschland bereits deutlich spür- und messbar. Seit den 2010er Jahren verzeichnet der Deutsche Wetterdienst (DWD) in Deutschland immer wieder neue Allzeitrekorde der Jahresmitteltemperatur. Mit der zunehmenden Erwärmung verstärken sich auch die Auswirkungen für Mensch, Umwelt, Wirtschaft und Infrastrukturen. Schreitet der Klimawandel ungebremst voran, gehen damit unter anderem auch erhebliche soziale und ökonomische Risiken einher.

Als eine der größten Industrienationen ist sich Deutschland seiner Verantwortung beim Klimaschutz bewusst und treibt die Transformation voran. Deutschland verfolgt das Ziel der Klimaneutralität 2045 mit einem Ansatz, der Klimaschutz, wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und soziale Ausgewogenheit zusammenbringt und auf Innovationen setzt.

Um die Fortschritte in der Umsetzung der Klimaschutzprogramme und die Entwicklung der Treibhausgasemissionen zu dokumentieren, legt die Bundesregierung gemäß §10 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) dem Bundestag jährlich einen Klimaschutzbericht vor. Wesentliche Datengrundlage für den Bericht sind die aktuellen Treibhausgasinventardaten des Umweltbundesamtes (UBA) sowie der aktuelle Projektionsbericht 2026, auf denen wesentliche Teile des Klimaschutzberichts beruhen. Neben der Klimaberichterstattung in den Sektoren im Sinne des KSG wird auch über die Umsetzung von sektorübergreifenden Maßnahmen und die sozioökonomischen Auswirkungen von (ausbleibendem) Klimaschutz berichtet.

Das Klimaschutzgesetz schreibt eine Reihe von Klimazielen vor:

1. Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990

2. Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2040 um mindestens 88 Prozent,

3. Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045.

Nach dem Jahr 2050 sollen negative Emissionen erreicht werden.

Zudem gibt es vorgegebene Jahresemissionsgesamtmengen, die kumuliert über den Zeitraum 2021-2030 betrachtet werden und eigene Ziele für den Sektor Landnutzung und Forstwirtschaft. Die nationalen Ziele sind auch als Beitrag Deutschlands zur Umsetzung internationaler Abkommen wie dem Pariser Klimaschutzübereinkommen sowie zur Einhaltung europäischer Klimaschutzziele und -verpflichtungen von eminenter Bedeutung. So ist Deutschland über die Europäische Klimaschutzverordnung (ESR) verpflichtet, Treibhausgasemissionen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen, bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 2005 zu reduzieren.

Laut dem Projektionsbericht 2026, der am 14. März 2026 durch UBA veröffentlicht wurde, sowie den Treibhausgasinventardaten des UBA werden die kumulierten Jahresemissionsgesamtmengen im Zeitraum 2021-2030 mit einem Überschuss von rund 4 Millionen Tonnen CO_2 Äquivalenten voraussichtlich knapp eingehalten. Der Expertenrat für Klimafragen (ERK), ein unabhängiges Gremium mit dem Auftrag der Bundesregierung die deutsche Klimapolitik zu begutachten, hält jedoch in einigen Sektoren höhere Treibhausgasemissionen für wahrscheinlicher als in den Projektionsdaten ausgewiesen. Er hat daher am 15. Mai 2026 in seinem Prüfbericht eine

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zielverfehlung festgestellt. Seiner überschlägigen Einschätzung nach werden die kumulierten Jahresemissionsgesamtmengen im KSG im Zeitraum 2021 - 2030 um etwa 1 bis 1,6 Prozent überschritten.

Das 65 Prozent-Minderungsziel im Jahr 2030 wird nach den Projektionsdaten 2026 und auch nach Einschätzung des ERK nicht erreicht.

Im Zeitraum 2021-2030 werden ausweislich der Projektionsdaten 2026 die Zielvorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung (ESR) um 255 Millionen Tonnen CO_2 Äquivalenten überschritten. Der ERK stellt auch hier eine Zielverfehlung fest.

Laut Projektionsbericht 2026 liegt der Emissionstrend bei den langfristigeren KSG-Vorgaben, dem Treibhausgasminderungsziel für 2040 sowie dem Netto-Treibhausgasneutralitätsziel für 2045 und der netto-negativen Treibhausgasbilanz im Jahr 2050, bisher nicht auf Zielkurs. Ziele für technische Senken sind bislang noch nicht festgelegt, die Langfriststrategie für die CO_2-Entnahme aus der Atmosphäre (LEA) wird derzeit erarbeitet.

Zu beachten ist dabei, dass diese Projektionsdaten 2026 den Maßnahmenstand vom Herbst 2025 wiedergeben und die Wirkung des im März 2026 beschlossenen Klimaschutzprogramms (KSP 2026) ebenso wenig enthalten wie die massiv gestiegenen Öl- und Gaspreise und Unsicherheiten zur zukünftigen Preisentwicklung seit dem Konflikt in der Straße von Hormus. Für die Projektionsdaten 2026 kann die Bundesregierung die Folgewirkung im Hinblick auf eine Zielüber- oder -unterschreitung bisher noch nicht abschätzen.

Mit den Maßnahmen, die die Bundesregierung im neuen Klimaschutzprogramm 2026 vorsieht, werden aber die im Projektionsbericht 2025 identifizierten Ziellücken bis 2030 in Höhe von ca. 25 Millionen Tonnen CO2-Äquivalenten und bis 2040 in Höhe von ca. 103 Millionen Tonnen CO2-Äquivalenten geschlossen. Weiterhin sorgen die Maßnahmen dafür, dass deutliche Fortschritte bei der Entwicklung zur Klimaneutralität bis 2045 erzielt werden. BMUKN prüft regelmäßig, inwieweit die sich verändernde Lage auch die Wirkung der beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen verändert.

Das KSP 2026 ist der klimapolitische Kompass der Bundesregierung für die nächsten Monate und Jahre. Es enthält 67 Maßnahmen, die bis 2030 rund 27 Millionen Tonnen Treibhausgase einsparen. Dazu gehören der Ausbau der Windenergie, Förderprogramme für Elektromobilität, Maßnahmen in Industrie und Gebäuden sowie Initiativen für eine nachhaltigere, umwelt- und klimafreundliche Landnutzung. Darüber hinaus wurden darin weitere 23 Maßnahmen im Bereich der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) beschlossen, mit denen die Ziele in diesem Bereich perspektivisch ebenfalls erreicht werden können. Das Programm wurde nur wenige Tage nach Veröffentlichung der Projektionsdaten 2026 beschlossen und konnte somit nicht in die Modellierung einfließen. Die Bundesregierung wird die im KSP 2026 beschlossenen Minderungsmaßnahmen zügig und wirksam umsetzen.

Betrachtet man die Entwicklung in den einzelnen Sektoren des KSG, so sind diese in ihrem Transformationsprozess unterschiedlich weit vorangeschritten.

Der Energiesektor mindert seine Treibhausgasemissionen kontinuierlich, so die aktuellen Projektionsdaten. Mit den bis Herbst 2025 beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen ergibt sich bis 2030 eine Übererfüllung des angestrebten Zielpfads gemäß Projektionsdaten 2026. Zwischen 2030 und 2050 sinken die Emissionen der Energiewirtschaft dann zu langsam, um den Zielpfad im Energiesektor einzuhalten. Mit dem KSP 2026 steuert die Bundesregierung hier in Richtung Zielerreichung nach, unter anderem durch zusätzliche Ausschreibungsmengen bei Wind-an-Land, den Hochlauf klimaneutraler Brennstoffe in konventionellen Kraftwerken sowie den Ausbau und die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung. Im Industriesektor zeigen die Projektionsdaten, dass sich die Treibhausgasminderung im Zeitraum ab 2030 im Vergleich zum Zeitraum 2021 – 2030 verlangsamt; ab 2045 verbleibt ein Treibhausgassockel in Höhe von rund 70 Millionen Tonnen pro Jahr. Quellen dieser Sockelemissionen sind überwiegend die Prozesswärmeerzeugung, Industriekraftwerke und prozessbedingte Treibhausgasemissionen. Mit dem Klimaschutzprogramm 2026 stellt die Bundesregierung zusätzliche 2,9 Milliarden Euro für Förderprogramme im Industriesektor bereit, um Investitionen in die Dekarbonisierung der Prozesswärme und Elektrifizierungstechnologien sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. In den 2030er Jahren wird die Abscheidung und Speicherung von unvermeidbaren Restemissionen in der Industrie (CCS) einen zunehmenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten.

Dem Verkehrssektor bescheinigen die Projektionsdaten einen kontinuierlichen Rückgang der Treibhausgasemissionen. Um den Emissionsreduktionspfad des Sektors im Zeitraum 2021 - 2030 einzuhalten, wäre eine deutliche Steigerung der jährlichen Minderungsrate erforderlich. Nach 2030 werden weitere kontinuierliche Emissionsminderungen erwartet, vor allem durch den weiteren Hochlauf der Elektromobilität. Auch hier zeigt die Bundesregierung im KSP 2026 auf, mit welchen Maßnahmen sie kontinuierlich konkrete Fortschritte erreichen wird, unter anderem etwa durch das E-Pkw-Förderprogramm, die Verlängerung der Deutschlandtickets oder die Erhöhung der Treibhausgasminderungsquote bei den Kraftstoffen im Verkehrssektor nebst Subquote für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs.

Auch der Gebäudesektor mindert infolge der in den Projektionen hinterlegten Klimaschutzmaßnahmen seine Treibhausgasemissionen kontinuierlich, hält aber die Jahresemissionsmengen des KSG nicht ein. Der Gebäudesektor trägt– neben dem Verkehrssektor – auch zur ESR-Zielverfehlung bei. Nach 2030 gehen die Emissionen in der Projektion deutlich zurück – insbesondere in Folge der Maßnahmen in der Förderung, dem Ausbau der Fernwärmeversorgung und im Ordnungsrecht sowie autonomer Entwicklung des Marktes. Mit dem KSP 2026 steuert die Bundesregierung auch hier deutlich nach, unter anderem durch eine Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sowie einer Reihe neuer bzw. aktualisierter Förderprogramme im Bereich des Wohnungsbaus.

Die Landwirtschaft hat bisher ihre Jahresemissionsmengen eingehalten und wird voraussichtlich auch die kumulierten Jahresemissionsmengen 2021 - 2030 unterschreiten. Mit dem KSP 2026 hat die Bundesregierung auch in diesem Sektor wichtige Weichenstellungen vorgenommen, etwa mit Blick auf den landwirtschaftlichen Energieeinsatz und den verstärkten Anbau heimischer Eiweißpflanzen sowie die Entwicklung und Markteinführung nachhaltiger alternativer Proteine in der Human- und Tierernährung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten.

Im LULUCF-Sektor haben sich die Ausgangsbedingungen für einen Senkenausbau, wie in § 3a KSG vorgegeben, durch die klimawandelbedingten Störungen im Zeitraum 2018 - 2022 deutlich verschlechtert. Langjährige Dürre und Käferbefall haben dem Wald zugesetzt, weshalb der Wald im Berichtszeitraum 2017 bis 2022 teilweise von einer CO_2-Senke zu einer geringfügigen CO_2-Quelle geworden ist. Um den Trend langfristig wieder umzukehren damit die Ziele des LULUCF-Sektors erreicht werden können, besteht die Herausforderung die Resilienz von Ökosystemen – insbesondere Wälder – gegenüber Wetterextremen zu stärken. Mit den für den LULUCF-Sektor beschlossenen Maßnahmen im KSP 2026 und der Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, so bald wie möglich auf den KSG-Zielpfad zurückzukehren – bei allen Unsicherheiten mit Blick auf mögliche, künftige klimawandelbedingte Störungen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhalt

1. Aufbau des Klimaschutzberichts 2026 14
2. Treibhausgasemissionen 2025 15
2.1. Gesamtentwicklung der Treibhausgasemissionen im Jahr 2025 15
2.2. Anpassung der Jahresemissionsgesamtmengen 16
3. Bisher beschlossene Klimaschutzprogramme der Bundesregierung im Überblick 18
3.1. Klimaschutzprogramme nach § 9 KSG 18
3.1.1. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung 18
3.1.2. Sofortprogramm zur KSG-Novelle 2021 („Klimapakt 2021“) 18
3.1.3. Klimaschutzprogramm 2023 (KSP 2023) 18
3.1.4. Klimaschutzprogramm 2026 (KSP 2026) 18
3.2. Klimaschutzsofortprogramme nach § 8 KSG gemäß KSG 2021 19
4. Wirkung der Klimaschutzmaßnahmen, Projektionen 20
4.1. Allgemeine Erläuterungen 20
4.2. Projektionsergebnisse: Jahresemissionsgesamtmengen 21
4.3. Projektionsergebnisse der Jahresemissionsmengen der Sektoren 22
4.4. Projektionsergebnisse: EU-Klimaschutzverordnung (Effort Sharing Regulation, ESR) 23
4.5. Wesentliche Ergebnisse der Prüfung der Projektionsdaten 2026 durch den Expertenrat für Klimafragen 24
4.6. Fazit 25
5. Klimaschutzberichterstattung in den Sektoren 26
5.1. Energiewirtschaft 26
5.1.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen 26
5.1.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen 28
5.1.3. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen im Energiesektor 29
5.1.4. Transformation des Energiesektors zur Treibhausgasneutralität: wichtige Handlungsfelder 32
5.1.5. Indikatorik 32
5.1.6. Nächste Schritte 42
5.2. Gebäude 46
5.2.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen 46
5.2.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen 47
5.2.3. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor 51
5.2.4. Transformation des Gebäudesektors zur Treibhausgasneutralität: wichtige Handlungsfelder 55
5.2.5. Indikatorik 56
5.2.6. Nächste Schritte 62

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.3. Verkehr 63
5.3.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen 63
5.3.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen 64
5.3.3. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrssektor 67
5.3.4. Transformation des Verkehrssektors zur Treibhausgasneutralität: wichtige Handlungsfelder 68
5.3.5. Indikatorik 69
5.3.6. Nächste Schritte 74
5.4. Industrie 75
5.4.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen 75
5.4.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen 76
5.4.3. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen im Industriesektor 78
5.4.4. Transformation des Industriesektors zur Treibhausgasneutralität 79
5.4.5. Indikatorik 80
5.4.6. Nächste Schritte 83
5.5. Landwirtschaft 88
5.5.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen 88
5.5.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen 89
5.5.3. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft 91
5.5.4. Transformation zu einer klimaverträglichen Landwirtschaft: wichtige Handlungsfelder 92
5.5.5. Indikatorik 93
5.5.6. Nächste Schritte 96
5.6. Abfallwirtschaft, Abwasserbehandlung und Sonstiges 98
5.6.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen 98
5.6.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen 99
5.7. Landnutzung, Landnutzungsänderung, und Forstwirtschaft (LULUCF) 103
5.7.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen 103
5.7.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen 103
5.7.3. Wesentliche Maßnahmen 104
5.7.4. Transformation des LULUCF-Sektors: wichtige Handlungsfelder 105
5.7.5. Indikatorik 106
5.7.6. Nächste Schritte 108
6. Übergreifende Themen und Maßnahmen 110
6.1. Langfriststrategie für die CO_2-Entnahme aus der Atmosphäre (LEA) 110
6.2. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030 110
6.3. Finanzmittelflüsse klimafreundlich gestalten 111

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6.4. Forschung und Innovation ... 112
6.5. Sozioökonomische Auswirkungen ... 114
6.6. Kommunaler Klimaschutz ... 118
7. Klimawirkung staatlicher Begünstigungen in Deutschland ... 120
8. Weiterentwicklung CO_2-Bepreisung ... 123
8.1. Fit-for-55 Reform des Emissionshandels für Industrie und Energie (EU-ETS 1) ... 123
8.2. Einführung des CO_2-Grenzausgleichs (CBAM) ... 124
8.3. Laufende Überprüfung der ETS-Richtlinie im Jahr 2026 ... 124
8.4. Einführung eines neuen Brennstoffemissionshandels (EU-ETS 2) ... 125
8.5. Kompatibilität der europäischen mit der nationalen CO_2-Bepreisung und den nationalen Klimaschutzzielen ... 126
8.6. Technische und internationale Entwicklungen ... 127
9. Anhang zum Klimaschutzbericht 2026 ... 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland, in Abgrenzung der Sektoren des Klimaschutzgesetzes 15
Abbildung 2: Entwicklung der Treibhausgasemissionen (2021 bis 2045) 22
Abbildung 3: Zielerreichung/Zielverfehlung der KSG-Sektoren und gesamt nach Projektionsdaten 2026 (2021 bis 2030) 23
Abbildung 4: ESR-Emissionen Deutschlands zwischen 2021 und 2030 sowie Gesamtlücke nach Projektionsdaten 2026 24
Abbildung 5: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Energiewirtschaft des Klimaschutzgesetzes (KSG) 27
Abbildung 6: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Energiewirtschaft 28
Abbildung 7: Bruttostromerzeugung und installierte Leistung Photovoltaik 33
Abbildung 8: Bruttostromerzeugung und installierte Leistung Wind an Land 34
Abbildung 9: Bruttostromerzeugung und installierte Leistung Wind auf See 35
Abbildung 10: Entwicklung der Bruttostromerzeugung und installierten Leistung von Biomasseanlagen in Deutschland 36
Abbildung 11: Entwicklung des Endenergieverbrauchs für Strom 37
Abbildung 12: Entwicklung der installierten elektrischen Leistung von Kraftwerken ab 10 Megawatt aus fossilen Energien 38
Abbildung 13: Anteil Strom am Endenergieverbrauch 38
Abbildung 14: Stand Netzausbau nach Verfahrensschritten insgesamt 39
Abbildung 15: Batteriekapazität gemäß Marktstammdatenregister 40
Abbildung 16: Batterieleistung gemäß Marktstammdatenregister 40
Abbildung 17: Entwicklung der installierten Leistung von Elektrolyseuren 41
Abbildung 18: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Gebäude des Klimaschutzgesetzes (KSG) 47
Abbildung 19: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Gebäude im MMS, Vergleich MMS 2026 vs. 2025 48
Abbildung 20: Entwicklung der jährlich neu installierten Wärmeversorgungssysteme im MMS im Zeitraum 2025 bis 2045 50
Abbildung 21: Entwicklung des Wärmepumpenbestandes in Deutschland 57
Abbildung 22: Absatzentwicklung Wärmepumpen in Deutschland nach Wärmepumpentypen 58
Abbildung 23: Entwicklung des Endenergieverbrauchs von oberflächennaher Geothermie und Umweltwärme 59
Abbildung 24: Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Deutschland 60
Abbildung 25: Anteil erneuerbarer Energien an der Fernwärmeerzeugung 61
Abbildung 26: Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte im Gebäudesektor (nach KSG, ohne Sekundärenergieträger Strom und Fernwärme) 62
Abbildung 27: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Verkehr des Klimaschutzgesetzes (KSG) 64
Abbildung 28: Entwicklung der projizierten Treibhausgasemissionen im Sektor Verkehr 67
Abbildung 29: Bestand an Personenkraftwagen nach Kraftstoffarten in den Jahren 2016 - 2026 69
Abbildung 30: Anteil der Pkw-Neuzulassungen nach Antriebskonzept 70
Abbildung 31: Verkehrsleistung im Personenverkehr nach Verkehrsträgern in Deutschland 72
Abbildung 32: Güterverkehrsleistung nach Verkehrsträgern in Deutschland 73
Abbildung 33: Endwicklung des Endenergieverbrauchs erneuerbarer Energien im Verkehrssektor 74
Abbildung 34: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Industrie des Klimaschutzgesetzes (KSG) 76

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 35: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Industrie 77
Abbildung 36: Endenergiemix und energiebedingte CO2-Emissionen der Industrie..... 80
Abbildung 37:: Endenergieverbrauch und -produktivität im Industriesektor..... 81
Abbildung 38: Endenergieverbrauch und -produktivität der energieintensiven Industrie..... 82
Abbildung 39: Endenergieverbrauch und -produktivität der nicht-energieintensiven Industrie 83
Abbildung 40: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Landwirtschaft des Klimaschutzgesetzes (KSG) 89
Abbildung 41: Historische und projizierte Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Landwirtschaft im MMS 90
Abbildung 42: Wirtschaftsdüngervergärung, Entwicklung bei Rinder- und Schweinegülle 94
Abbildung 43: Stickstoff-Gesamtbilanz landwirtschaftlich genutzter Flächen 95
Abbildung 44: Düngemitteleinsatz in Deutschland in kt Stickstoff 96
Abbildung 45: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Abfallwirtschaft und Sonstiges des Klimaschutzgesetzes (KSG)..... 99
Abbildung 46: Historische und projizierte Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Abfallwirtschaft 100
Abbildung 47: Projizierte Emissionen der Teilbereiche im Sektor Abfallwirtschaft..... 101
Abbildung 48: Treibhausgasemissionen nach Landnutzungskategorien 103
Abbildung 49: Projizierte Entwicklung der Nettobilanz des LULUCF-Sektors ohne Maßnahmen (OMS) und mit Maßnahmen (MMS)..... 104
Abbildung 50: Flächennutzung in Deutschland, in Millionen Hektar..... 106
Abbildung 51: Verwendung Holzernte in Millionen Kubikmeter 107
Abbildung 52: Entwicklung der Schadstufen seit 1984, alle Baumarten 108

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland 2025 in den Sektoren des KSG . 16
Tabelle 2: Anpassung der Jahresemissionsgesamtmengen an die Unterschreitung 2025 in Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten (Werte gerundet)..... 17
Tabelle 3: Angepasste Jahresemissionsgesamtmenge 2026 bis 2030, in Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten 17
Tabelle 4: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Energiewirtschaft nach Quellgruppen zwischen 2024 und 2050 im MMS 29
Tabelle 5: Bestand an Lkw zum 1. Januar 2020 bis 2026 nach technisch zulässiger Gesamtmasse (TGM) sowie Antriebsarten 71
Tabelle 6: Historische und projizierte Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Landwirtschaft nach Quellgruppen zwischen 2024 und 2050 im MMS..... 90
Tabelle 7: Entwicklung der Nutztierbestände in Deutschland 2018 bis 2025, in Millionen Stück..... 93
Tabelle 8: Historische und projizierte Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Abfallwirtschaft und Sonstige nach Quellgruppen zwischen 2024 und 2050 im MMS 102
Tabelle 9: Staatliche Begünstigungen mit klimaschädlicher Wirkung 121

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

ACM	Aktionsplan Carbon Management
AGVO	Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung
ANK	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
ANK	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
AVBFernwärmeV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
BbergG	Bundesberggesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz
BEV	batterieelektrische Fahrzeuge
BEW	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
BIK	Bundesförderung Industrie und Klimaschutz
BKamt	Bundeskanzleramt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFTR	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BMLEH	Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BNetzA	Bundesnetzagentur
CBAM	CO_2-Grenzausgleich
CCS	Abscheidung und Speicherung Restemissionen (Carbon Capture and Storage)
CCU	Abscheidung und Nutzung von CO_2 (Carbon Capture and Use)
CH_4	Methan
CNF	Carbon Management Forum
CO_2	Kohlenstoffdioxid
CO2KostAufG	Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz
COFFIS	Coalition on Phasing Out Fossil Fuel Incentives Including Subsidies
DNS	Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie
DWD	Deutsche Wetterdienst
EEG	Erneuerbaren-Energie-Gesetz
EEV	Erneuerbare-Energien-Verordnung
EEW	Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
EH 40	Effizienzhaus 40
EH55-Plus	Effizienzhaus 55-Plus
EHB	European Hydrogen Bank
EIB	Europäische Investitionsbank
ELV-Richtlinie	Verordnung über Altfahrzeuge
EnEfG	Energieeffizienzgesetz
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ERK	Expertenrat für Klimafragen
ESR	Europäische Klimaschutzverordnung (Effort Sharing Regulation)
EStG	Einkommensteuergesetz
EU-ETS 1	EU-Emissionshandelssystem
EU-ETS 2	europäischer Brennstoffemissionshandel
EU-KOM	Europäische Kommission
FuE	Forschung und Entwicklung
Gas/H_2-BMP	EU-Gas/Wasserstoff-Binnenmarktpaket
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GeoBG	Geothermie-Beschleunigungsgesetz
GModG	Gebäudemodernisierungsgesetz
H_2	Wasserstoff
HTAD	Hightech Agenda Deutschland
IEEKN	Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke
IF	EU-Innovationsfonds
IGF	Industrielle Gemeinschaftsforschung
IPCEI	Important Project of Common European Interest
JEM	Jahresemissionsmenge
KapM	Kapazitätsmarkt
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
KEP	Klima-, Energiepartnerschaften
KFN	Klimafreundlicher Neubau
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KKB	Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung
KNN	Klimafreundlichen Neubaus im Niedrigpreissegment
KO.NEP	Koordinierungsstelle der Netzbetreiber
KSF	Klimasozialfonds
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSP 2026	Klimaschutzprogramm 2026
KSpG	Kohlendioxid-Speicherungsgesetz
KTF	Klima- und Transformationsfonds
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LEA	Langfriststrategie für die CO_2-Entnahme aus der Atmosphäre
LULUCF	Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
MEPS	Mindestenergieffizienzstandards
MIV	motorisierten Individualverkehr
MMS 2026	Mit-Maßnahmen-Szenario 2026
MP NHK	Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit
MSbG	Messstellenbetriebsgesetz
MSR	Marktstabilitätsreserve
N_2O	Lachgas
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem
NEP	Netzentwicklungsplan
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
NZT	Net-Zero Technologies
OMS	Ohne-Maßnahmen-Szenario
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
PCI	Project of Common Interest

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

PD25	Projektionsdaten 2025
PD26	Projektionsdaten 2026
PMI	Project of Mutual Interest
PPWR	EU-Verpackungsverordnung (Packaging Waste Regulation)
QNG	Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
RFNBO	Renewable Fuels of Non-Biological Origin
SDG-Mapping	UN Sustainable Development Goals
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromStG	Stromsteuergesetz
StromVKG	Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten
TAFF	first conference on transitioning away from fossil fuels
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
TI	Thünen-Institut
UBA	Umweltbundesamtes
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
WärmeLV	Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum
WEF	Wohneigentum für Familien
WindSeeG	Windenergie-auf-See-Gesetz
WPG	Wärmeplanungsgesetz
ZHK	Gas-Zentralheizkessel
ZIM	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Aufbau des Klimaschutzberichts 2026

Die Bundesregierung legt gemäß § 10 KSG dem Bundestag jährlich einen Klimaschutzbericht vor. Der Bericht stellt die Entwicklung der Treibhausgasemissionen insgesamt und in den verschiedenen Sektoren dar. Ferner wird der Umsetzungsstand der verschiedenen Klimaschutzprogramme und der darin enthaltenen Klimaschutzmaßnahmen beschrieben. Darüber hinaus enthält der Bericht eine Einschätzung der damit zu erwartenden Treibhausgasminderungswirkungen sowie zur Klimazielerreichung nach § 3 KSG.

Der Klimaschutzbericht 2026 führt die bisherige Struktur der Klimaschutzberichterstattung fort:

Kapitel 2 stellt die Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Jahr 2025 dar und benennt die sich daraus ergebenden Über- und Unterschreitungen der Jahresemissionsgesamtmengen. Zudem werden die gemäß § 4 Absatz 2 KSG angepassten Jahresemissionsgesamtmengen ausgewiesen.

Kapitel 3 gibt einen kurzen Überblick über die bisher beschlossenen Klimaschutzprogramme und Klimaschutzsofortprogramme der Bundesregierung.

Kapitel 4 fasst die wesentlichen Aussagen zur zukünftigen Entwicklung der Treibhausgasemissionen auf Grundlage der Projektionsdaten 2026 zusammen und beschreibt dabei die Wirkung der bis November 2025 beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen.

Kapitel 5 gibt einen Überblick über die Transformation in den Sektoren nach Anlage 1 des KSG.

Kapitel 6 stellt die Entwicklungen ausgewählter sektorübergreifender Maßnahmen vor.

Auf die Klimawirkung staatlicher Begünstigungen wird in Kapitel 7 eingegangen.

Alle zwei Jahre wird über die Weiterentwicklung der CO_2-Bepreisung berichtet. Dies befindet sich in Kapitel 8.

Der Anhang enthält ein Faktenblatt für jede in den Klimaschutzprogrammen bisher beschlossene Maßnahme (mit Ausnahme der Maßnahmen, die bereits in einem vergangenen Klimaschutzbericht als „abgeschlossen“, „Maßnahme aufgegeben“ oder „Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen“ berichtet wurden).

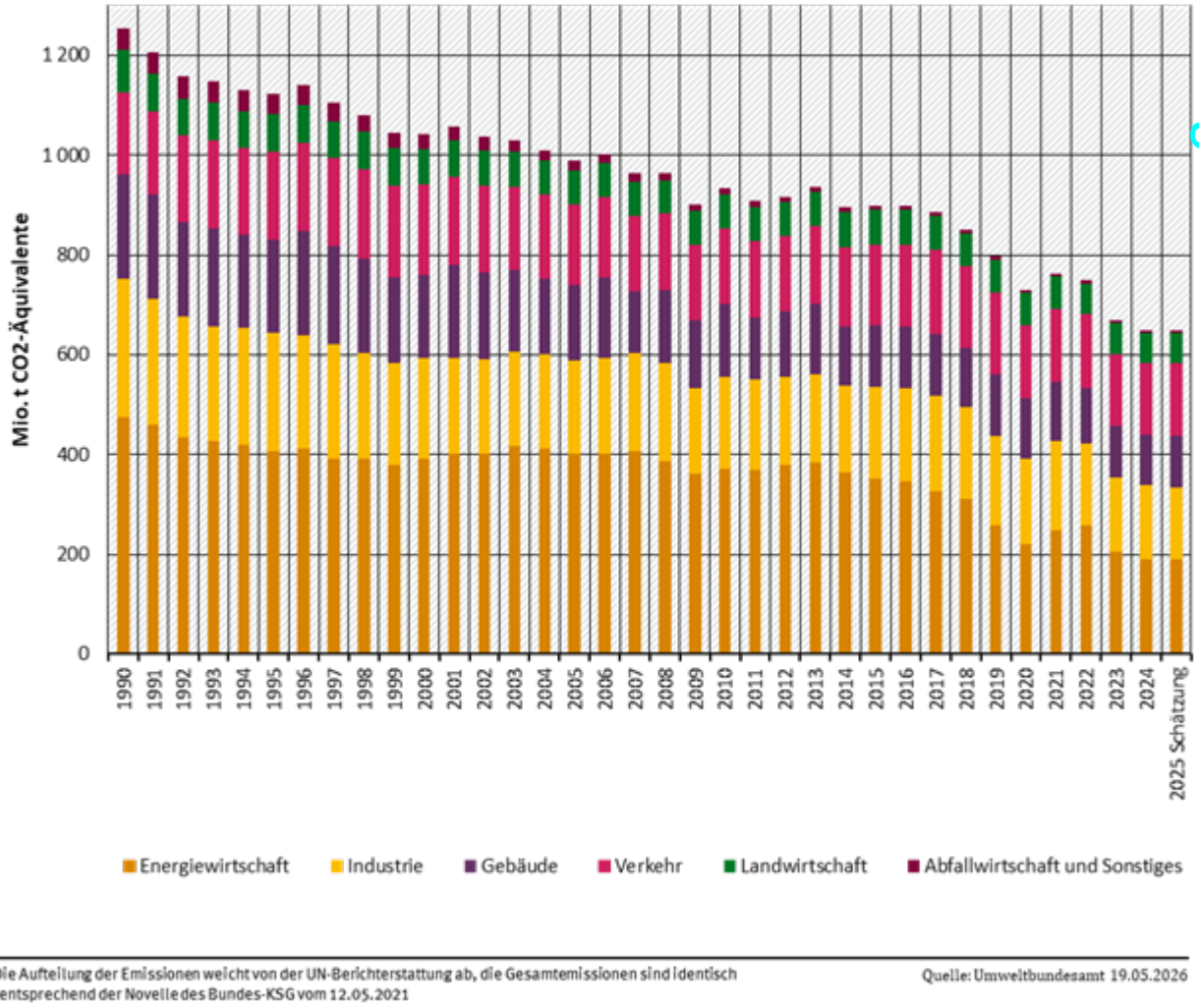
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Treibhausgasemissionen 2025

2.1. Gesamtentwicklung der Treibhausgasemissionen im Jahr 2025

Im Jahr 2025 sanken die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Vorjahr nur marginal um rund 0,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente (-0,1 Prozent) auf rund 648,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Im Vergleich zu 1990 sind die Treibhausgase um 48,2 Prozent gesunken (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland, in Abgrenzung der Sektoren des Klimaschutzgesetzes



* Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch
** entsprechend der Novelle des Bundes-KSG vom 12.05.2021

Quelle: Umweltbundesamt 19.05.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 1: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland 2025 in den Sektoren des KSG

KSG-Sektor	Treibhausgasemissionen 2025 in Mio t CO_2-Äquivalenten	Entwicklung ggü Vorjahr
Energiewirtschaft	189,1	-0,6 Mio t
Industrie	144,1	-5,6 Mio t
Verkehr	146,3	+ 2,1 Mio t
Gebäude	103,4	+ 3,4 Mio t
Landwirtschaft	60,8	+/- 0 Mio t
Abfall und Sonstiges	5,1	- 0,2 Mio t
Jahresemission-gesamtmenge (ohne LULUCF)	648,9	- 0,9Mio t

Quelle: Umweltbundesamt (2026)[1]

Die nach § 4 Abs. 2 KSG angepassten Jahresemissionsgesamtmengen 2025 in Höhe von 661,6 Millionen Tonnen wurden damit im Jahr 2025 eingehalten.

Die Minderungen im Industriesektor (-5,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente) wurden durch die Anstiege im Gebäudesektor (+ 3,4 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente) und im Verkehrssektor (+2,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente) nahezu ausgeglichen. Die Sektoren Energiewirtschaft (-0,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente) sowie Landwirtschaft und Abfall und Sonstiges (- 0,2 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente) stagnierten nahezu auf dem Vorjahresniveau (siehe Tabelle 1).

Der ERK hat die Vorjahresemissionsdaten 2025 des UBA geprüft und diese im am 15. Mai 2026 veröffentlichten Prüfgutachten[2] bestätigt.

2.2. Anpassung der Jahresemissionsgesamtmengen

Nach § 4 Absatz 2 KSG wird bei Über- oder Unterschreiten der Jahresemissionsgesamtmenge die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsgesamtmengen bis zum nächsten Zieljahr (derzeit das Jahr 2030) gleichmäßig angerechnet. Die Anpassung erfolgt von Gesetzes wegen. Die angepassten Jahresemissionsgesamtmengen werden durch das Umweltbundesamt veröffentlicht.

Für das Jahr 2025 ergibt sich aus den Emissionsdaten 2025 eine Unterschreitung der Jahres-emissionsgesamtmenge von 661,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente um rund 12,8 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Damit erhöht sich ab 2026 unter Anwendung des § 4 Absatz 2 KSG die rechnerisch angepasste Jahresemissionsgesamtmenge in den Folgejahren bis 2030 um jeweils 2,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente (siehe Tabelle 2).

[1] Emissionsdaten 2025 und Projektionsdaten 2026. Pressehintergrundinformationen, https://www.umweltbundesamt.de/system/files/document/UBA%20Emissionsdaten%202025_Projektionsdaten%202026_Hintergrundpapier_2026_03_14.pdf.

[2] Expertenrat für Klimafragen (2026): Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2025 und zu den Projektionsdaten 2026. Prüfung und Bewertung der Emissionsdaten sowie der Projektionsdaten gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz. Abrufbar unter: https://www.expertenrat-klima.de.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 2: Anpassung der Jahresemissionsgesamtmengen an die Unterschreitung 2025 in Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten (Werte gerundet)

	2025	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Anpassung JEGM	**-12,8**	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6

Daraus ergeben sich für die Jahresemissionsgesamtmengen 2026 bis 2030 folgende neue Werte (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Angepasste Jahresemissionsgesamtmenge 2026 bis 2030, in Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten

	2026	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Angepasste JEGM 2026-2030	625,2	586,2	544,2	503,2	459,2

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Bisher beschlossene Klimaschutzprogramme der Bundesregierung im Überblick

Der Klimaschutzbericht gibt Auskunft über die Umsetzung der folgenden Klimaschutzprogramme und der darin enthaltenen Maßnahmen. Insgesamt werden die Programme und Maßnahmen im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanungsansätze der Ressorts (einschließlich Stellen und Planstellen) unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel umgesetzt.

Der Anhang enthält eine Übersicht über den Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Klimaschutzprogramme (vergleiche Kapitel 9). Maßnahmen, die bereits im letzten Klimaschutzbericht als abgeschlossen aufgeführt wurden, werden in diesem Bericht nicht mehr behandelt.

3.1. Klimaschutzprogramme nach § 9 KSG

3.1.1. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung

Am 9. Oktober 2019 verabschiedete die Bundesregierung das alle Sektoren umfassende Klimaschutzprogramm 2030 (KSP 2030). Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, befinden sich in Umsetzung oder sind in konkreter Planung. Über die Maßnahmen im Einzelnen und den Stand der Umsetzung wird in Kapitel 9 berichtet.

3.1.2. Sofortprogramm zur KSG-Novelle 2021 („Klimapakt 2021“)

Als Reaktion auf die erste Novellierung des KSG und die daraus resultierenden ambitionierteren Treibhausgasminderungsziele hatte die Bundesregierung am 23. Juni 2021 den Klimapakt 2021 beschlossen. Die Maßnahmen dieses Sofortprogramms stellten eine erste Grundlage dar, um Voraussetzungen für die Zielerreichung der verschärften Klimaziele 2030, 2040 und 2045 des novellierten KSG zu schaffen.

3.1.3. Klimaschutzprogramm 2023 (KSP 2023)

Das Programm wurde am 4. Oktober 2023 vom Bundeskabinett beschlossen. Das KSP 2023 bündelt die für die Umsetzung der mittel- und langfristigen Klimaziele Deutschlands notwendigen Maßnahmen in allen Sektoren.

Das KSP 2023 enthält auch die Maßnahmen für die Sektoren Gebäude und Verkehr, die die zuständigen Ressorts am 13. Juli 2022 aufgrund der Überschreitungen der Jahresemissionsmengen im Jahr 2021 vorgelegt hatten, sowie eine Aktualisierung der Maßnahmen im Gebäudesektor aufgrund der Überschreitung der Jahresemissionsmenge im Jahr 2022. Dabei wurde der Prüfbericht des ERK vom 22. August 2022 berücksichtigt.

3.1.4. Klimaschutzprogramm 2026 (KSP 2026)

Das Programm wurde am 25. März 2026 vom Bundeskabinett fristgerecht beschlossen. Das Klimaschutzprogramm 2026 enthält insgesamt 90 Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung strategische Weichenstellungen zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2045 vornimmt. Dazu zählen unter anderem der künftige Einsatz klimaneutraler Brennstoffe in Kraftwerken und die weitere Flexibilisierung des Stromsystems, die Elektrifizierung von Verkehr und Wärmeerzeugung, Kreislaufwirtschaftsmaßnahmen und die CO_2-Abscheidung und Speicherung in Industrieprozessen. 67

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dieser Maßnahmen werden in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft veranlasst. Damit können im Jahr 2030 circa 27 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente zusätzlich vermieden werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden laut Kabinettbeschluss des KSP 2026 von 2027 bis 2030 insgesamt acht Milliarden Euro zusätzlich bereitgestellt.

3.2. Klimaschutzsofortprogramme nach § 8 KSG gemäß KSG 2021

Mitte Juli 2022 wurden aufgrund der Zielverfehlungen im Gebäude- und Verkehrssektor für das Jahr 2021 von den zuständigen Ressorts Sofortprogramme vorgelegt und in das KSP 2023 integriert (siehe 3.1.3). Für die Zielverfehlungen beider Sektoren in 2022 ist die inhaltliche Aktualisierung und Weiterentwicklung der Maßnahmen ebenfalls im KSP 2023 erfolgt.

Am 14. Juli 2021 legten die für den Gebäudesektor zuständigen Ressorts nach § 8 KSG 2021 zudem das Sofortprogramm Gebäude 2020 vor (vergleiche im Einzelnen hierzu den Klimaschutzbericht 2022).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Wirkung der Klimaschutzmaßnahmen, Projektionen

4.1. Allgemeine Erläuterungen

Projektionsdaten werden im KSG als „quantitative Abschätzungen zu künftigen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und zum Abbau solcher Gase durch Senken, bei denen die Auswirkungen von verabschiedeten und in Kraft gesetzten Politiken und Maßnahmen berücksichtigt werden“ definiert. Nach § 5a KSG erstellt das „Umweltbundesamt [...] jährlich auf Grundlage aktuell verfügbarer Emissionsdaten und entsprechend der Vorgaben der EU Governance-Verordnung Projektionsdaten über die künftige Emissionsentwicklung insgesamt und in den Sektoren [...]. Das UBA beauftragt dafür im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt (BKamt), dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), dem Bundesministerium für Verkehr (BMV), dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) sowie dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) [3] ein breit aufgestelltes unabhängiges Forschungskonsortium, welches in Zusammenarbeit mit dem Thünen-Institut (TI) die Projektionsdaten modelliert.

Die Projektionsdaten 2026 entsprechen den EU-Berichterstattungstabellen zum Mit-Maßnahmen-Szenario 2026 (MMS 2026) gemäß der EU-Governance-Verordnung. Dieses Szenario enthält die nach der Definition der EU-Governance-Verordnung und des KSG zu Beginn der Modellierung im Herbst 2025 beschlossenen und umgesetzten Klimaschutzinstrumente[4]. Die Maßnahmen des im März 2026 beschlossenen KSP 2026 sind folglich in den Projektionsdaten 2026 noch nicht enthalten. Die Modellierung erstreckt sich auf den Zeitraum von 2026 bis 2050.

Die Modellierungen basieren auf einer Vielzahl von Daten und mathematischen Darstellungen gesamtsystemischer Zusammenhänge. Datengrundlage sind aktuelle statistische (also historische) Daten zu Treibhausgasemissionen und zu den Treibhausgasemissionen verursachenden menschlichen Aktivitäten und natürlichen Prozessen. Von zentraler Bedeutung sind darüber hinaus Annahmen über die zukünftige Entwicklung zentraler ökonomischer, technischer und demografischer Einflussfaktoren sowie Annahmen zum künftigen energie- und klimapolitischen Instrumentenmix (Stand: Anfang viertes Quartal 2025).

Die Projektionsdaten 2026[5], sowie die weiteren veröffentlichten ergänzenden Berichte und Tabellen, sowie die interaktive Daten- und Modelldokumentation[6], bieten detaillierte Hintergrundinformationen, um die Berechnungen der Projektionsdaten 2026 transparent und nachvollziehbar zu machen[7].

[3] Siehe KSG (https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/index.html)

[4] Moosmann et al. (2026): Instrumente der Treibhausgas-Projektionen 2026 (2. Auflage). Abrufbar unter https://doi.org/10.60810/openumwelt-8480

[5] DataCube des UBA: https://datacube.uba.de/vis?fs[0]=Kollektionen,1%7CTreibhausgas-Projektionen%20f%C3%BCr%20Deutschland%23PROJECTION%23%7CDatentabelle%23PROJECTION_DATA%23&pg=0&fc=Kollektionen&bp=true&snb=3&df[ds]=ds-dc-release&df[id]=DF_CROSS_PROJECTION_REPORT_CORE_INDICATORS_26&df[ag]=UBA&df[vs]=1.0&dq=.A.....&pd=,2050&to[TIME_PERIOD]=false

[6] Umweltbundesamt (2026): Daten und Modelldokumentation der Treibhausgas-Projektionen 2026. Abrufbar unter https://thg-projektionen2026-daten-modell-dokumentation-3859e6.usercontent.opencode.de/

[7] www.umweltbundesamt.de/projektionen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach § 5a KSG werden die Projektionsdaten vom UBA an den ERK und an den Bundestag übersandt. Gleichzeitig werden die Daten im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 18 der EU-Governance-Verordnung an die Europäische Kommission berichtet.

4.2. Projektionsergebnisse: Jahresemissionsgesamtmengen

Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes (KSG) wurden sektorenübergreifende Jahresemissionsgesamtmengen eingeführt. Entscheidend für die Auslösung einer Nachsteuerung ist eine sektor- und jahresübergreifende Gesamtbetrachtung der Jahresemissionsgesamtmengen der Jahre 2021 bis einschließlich 2030. So soll sichergestellt werden, dass bei Überschreitung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen in vorausschauender und effizienter Weise reagiert wird, die Wirksamkeit der zur Zielerreichung vereinbarten Maßnahmen erhöht und die Verantwortlichkeit für den Klimaschutz noch stärker als eine Querschnittsaufgabe der Bundesregierung verstanden wird.

In den aktuellen Projektionsdaten 2026 können die Jahresemissionsgesamtmengen 2021-2030 mit einem knappen Überschuss von 3,8 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente eingehalten werden. Aus Sicht des UBA ist diese Zielerreichung jedoch nicht robust, der Überschuss ist gemessen an den kumulierten Jahresemissionsgesamtmengen 2021-2030 sehr knapp. Ergaben die Projektionsdaten 2025[8] noch einen Puffer von rund 81 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente ist die Übererfüllung in den Projektionsdaten 2026 deutlich gesunken. Eine Ursache ist die Entwicklung der Treibhausgasemissionen 2025: der Rückgang fiel schwächer aus als noch in den Projektionsdaten 2025 berechnet.

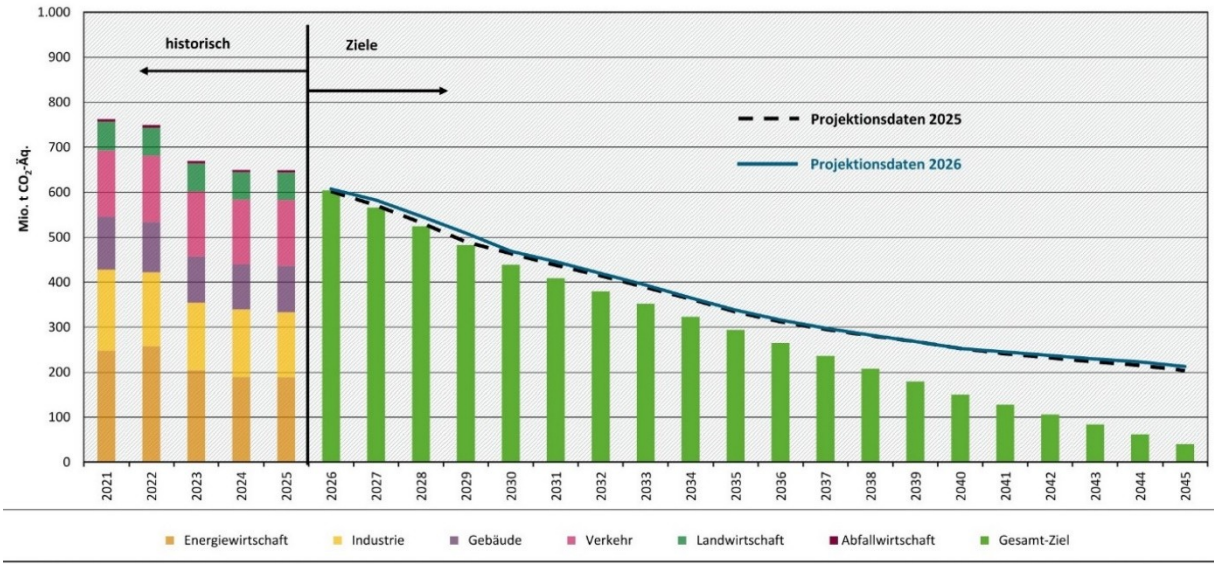
Für den Zeitraum nach 2030 bestätigen die Projektionsdaten 2026 das Bild aus den vergangenen Jahren: Das Ziel einer Treibhausgasminderung bis 2040 um 88 Prozent gegenüber 1990 wird mit den derzeit implementierten klimapolitischen Instrumenten bislang nicht erreicht. Wie bereits auf Basis der Projektionsdaten 2025 berechnet, wird eine Minderung von circa 80 Prozent im Jahr 2040 erreicht.

Auch das Ziel der Netto-Treibhausneutralität im Jahr 2045 droht mit den bisher beschlossenen Maßnahmen weiter verfehlt zu werden. In 2045 verbleiben Brutto-Emissionen, also ohne LULUCF und technische Senken, in Höhe von 212,5 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente (siehe Abbildung 2).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

[8] Umweltbundesamt (2025): Treibhausgas-Projektionen 2025 für Deutschland (Projektionsbericht 2025). Abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/treibhausgas-projektionen-2025-fuer-deutschland

Abbildung 2: Entwicklung der Treibhausgasemissionen (2021 bis 2045)



Quelle: Umweltbundesamt (2026)[9] auf Basis historischer Daten Umweltbundesamt THG-Inventar; Projektionen: Öko-Institut, Fraunhofer-ISI, Prognos, M-Five, IREES, Thünen-Institut

Mit dem am 25. März 2026 fristgerecht beschlossenen Klimaschutzprogramm zeigt die Bundesregierung wie Deutschland seine Klimaziele erreichen kann, die im Klimaschutzgesetz festgelegt sind. Basis für das Klimaschutzprogramm 2026 sind die Projektionsdaten 2025 und die dort für 2030 festgestellte Lücke von 25 Millionen Tonnen CO2 Äquivalenten. Das Programm enthält Maßnahmen, mit denen das 2030-Klimaziel (-65 Prozent Treibhausgasemissionen gegenüber 1990) eingehalten werden kann. Darüber hinaus werden Maßnahmen aufgezeigt, wie die mittelfristigen Klimaziele für den Zeitraum ab 2031 und in 2040 eingehalten werden können. Einzelheiten zu den jeweiligen Maßnahmen werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

4.3. Projektionsergebnisse der Jahresemissionsmengen der Sektoren[10]

Die Entwicklung in den Sektoren ist nach wie vor sehr unterschiedlich. Die Energiewirtschaft erzielt eine kumulierte Übererfüllung von über 192,8 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Zeitraum 2021 bis 2030. Auch der Industriesektor verzeichnet eine Übererfüllung von knapp 74,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Die Landwirtschaft übererfüllt mit etwa 16,4 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente und der Sektor Abfallwirtschaft und Sonstiges erreicht eine Zielübererfüllung von rund 17 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Im Gegensatz dazu überschreiten die Sektoren Verkehr und Gebäude wiederholt die kumulierten sektoralen Jahresemissionsmengen bis 2030. Im Verkehr ist die Überschreitung weiter gestiegen auf 186,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente und im Sektor Gebäude mit rund 110,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente gleichbleibend gegenüber den Daten des Vorjahres (siehe Abbildung 3).[11] Für eine ausführliche Darstellung der projizierten Emissionsentwicklung der einzelnen Sektoren siehe Kapitel 5.

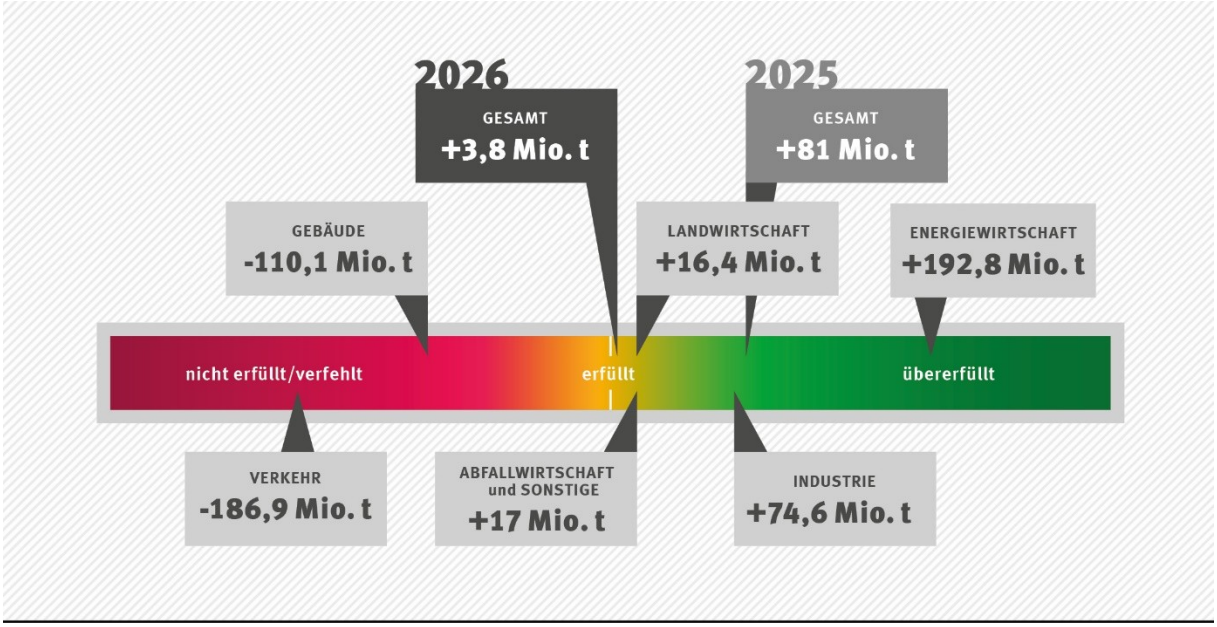
[9] Umweltbundesamt (2026): Treibhausgas-Projektionen 2026 – Ergebnisse kompakt. Treibhausgas-Projektionen für Deutschland. Umweltbundesamt (Hg.), Dessau-Roßlau. DOI: https://doi.org/10.60810/openumwelt-8361

[10] Mit Novellierung des Klimaschutzgesetzes (KSG) 2024 lösen Überschreitungen der Jahresemissionsmengen einzelner Sektoren allein keine Nachsteuerungspflicht mehr aus. Diese besteht nun bei Überschreitung der Jahresemissionsgesamtmengen im Zeitraum 2021-2030, für Details siehe §8 Abs. 1 und 2 KSG.

[11] Zur Berechnung der Über- oder Untererfüllung der Sektoren wurden die Emissionsdaten 2025 für die Jahre 2021-2025 sowie die Projektionsdaten von 2026-2030 verwendet. Diese wurden verglichen mit dem Ziel der kumulierten Jahresemissionsmenge, die sich aus den Emissionsdaten 2025 zwischen 2021-2025 sowie den rechnerisch angepassten Jahresemissionsmengen nach Anlage 2a in Verbindung mit § 4 Absatz 2 KSG je Sektor zwischen 2026 und 2030 ergeben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 3: Zielerreichung/Zielverfehlung der KSG-Sektoren und gesamt nach Projektionsdaten 2026 (2021 bis 2030)



Quelle: Umweltbundesamt (2026)[12]
Hinweis: Gegenüberstellung der kumulierten Emissionsmengen nach Projektionsdaten 2026 mit kumulierten Jahresemissionsmengen nach Anlage 2a in Verbindung mit § 4 Absatz 2 KSG

4.4. Projektionsergebnisse: EU-Klimaschutzverordnung (Effort Sharing Regulation, ESR)

Die EU-Klimaschutzverordnung (Effort Sharing Regulation, ESR) umfasst die Treibhausgasemissionen, die nicht unter den Europäischen Emissionshandel (ETS I) fallen. Im Vergleich zu den Projektionsdaten 2025 zeigen die aktuellen Projektionen für den Zeitraum 2021 bis 2030 eine größere Differenz zwischen der erwarteten Emissionsentwicklung und den für Deutschland geltenden ESR-Vorgaben. Unter die ESR fallen Treibhausgasemissionen, die nicht dem EU-Emissionshandel (ETS-1) unterliegen, d.h. im Wesentlichen Emissionen aus Verkehr (ca. 37 Prozent der ESR-Emissionen), Gebäude (ca. 28 Prozent), Landwirtschaft (etwa 17 Prozent) sowie Abfallwirtschaft und den nicht vom ETS 1 erfassten Teilen der Industrie. Die projizierte kumulierte Überschreitung der für Deutschland verfügbaren Emissionsbudgets beträgt für den Zeitraum 2021 bis 2030 insgesamt 255 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente (siehe Abbildung 4). Die größten Beiträge zu dieser Abweichung entfallen dabei auf die Bereiche Gebäude und Verkehr.

Im Vergleich zu den Projektionsdaten 2025 steigt die Verfehlung der ESR-Klimaziele damit um circa 30 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Die Zunahme der Abweichung gegenüber den Projektionsdaten 2025 ist insbesondere auf veränderte Annahmen in den Projektionsdaten 2026 zurückzuführen. Hierzu zählen unter anderem ein langsamerer Hochlauf der Elektromobilität, ein geringerer Bestand an Elektrofahrzeugen sowie ein Anstieg beim Verbrauch fossiler Kraftstoffe. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Marktentwicklung zuletzt deutlich

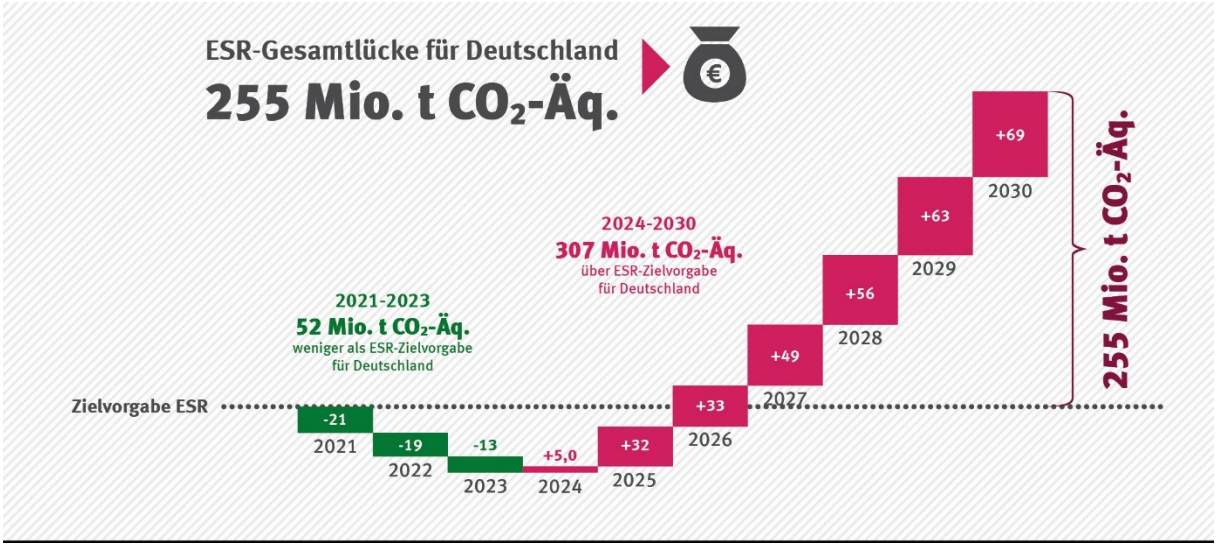
Aufgrund des fehlenden Ausgleichmechanismus in der Energiewirtschaft wurde die kumulierte Summe der historischen Rekalkulation über die Jahre 2021-2024, der Jahresemissionsmenge des Sektors angerechnet. Durch die unklare Regelung im KSG zum Umgang mit zurückliegenden Rekalkulationen im Inventar können sich damit leichte Anpassungen ergeben. Insgesamt beträgt die Abweichung durch die Rekalkulation 0,7 Mt.

[12] Umweltbundesamt (2026): Treibhausgas-Projektionen 2026 – Ergebnisse kompakt. Treibhausgas-Projektionen für Deutschland. Umweltbundesamt (Hg.), Dessau-Roßlau. DOI: https://doi.org/10.60810/openumwelt-8361

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dynamischer verlief: Die BEV-Neuzulassungen sind seit Anfang 2026 stark gestiegen und erreichten zuletzt Marktanteile von 28 % an den Pkw-Neuzulassungen (Stand Juli 2026, KBA). Gleichzeitig haben gestiegene Kraftstoffpreise die relative Attraktivität elektrischer Antriebe erhöht. Vor diesem Hintergrund könnte die weitere Marktdurchdringung von BEV zukünftig höher ausfallen, als in den Projektionsdaten 2026 angenommen.

Abbildung 4: ESR-Emissionen Deutschlands zwischen 2021 und 2030 sowie Gesamtlücke nach Projektionsdaten 2026



Quelle: Umweltbundesamt 2026[13]

4.5. Wesentliche Ergebnisse der Prüfung der Projektionsdaten 2026 durch den Expertenrat für Klimafragen[14]

Insgesamt attestiert der ERK gemäß seinem gesetzlichen Auftrag, dass die in den Projektionsdaten 2026 ausgewiesenen Treibhausgasemissionen tendenziell unterschätzt werden. Am stärksten unterschätzt werden seiner Ansicht nach die Emissionen im Sektor Energiewirtschaft. Auch im Gebäudesektor werden die Emissionen als eher unterschätzt eingestuft. Darüber hinaus weist der ERK auf erhebliche Unsicherheiten im Sektor LULUCF hin.

Nach Prüfung der Projektionsdaten 2026 hat der ERK ferner festgestellt, dass die Summe der Treibhausgasemissionen die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen in den Jahren 2021 bis 2030 wahrscheinlich überschreitet. Der ERK geht damit in seinem Prüfgutachten vom Mai 2026 erstmalig von einer Zielverfehlung nach § 8 Absatz 1 KSG aus.

Das übergeordnete Ziel der Minderung der Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 (§ 3 Absatz 1 KSG) wird nach Einschätzung des ERK eher nicht erreicht.

[13] Umweltbundesamt (2026): Treibhausgas-Projektionen 2026 – Ergebnisse kompakt. Treibhausgas-Projektionen für Deutschland. Umweltbundesamt (Hg.), Dessau-Roßlau. DOI: https://doi.org/10.60810/openumwelt-8361

[14] Expertenrat für Klimafragen (2026): Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2025 und zu den Projektionsdaten 2026. Prüfung und Bewertung der Emissionsdaten sowie der Projektionsdaten gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz. Abrufbar unter: https://www.expertenrat-klima.de.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Vorgaben der ESR werden nach Einschätzung des ERK nicht eingehalten: Die für die Jahre von 2021 bis 2030 in der ESR für Deutschland festgelegten Zuweisungen werden ausweislich der Berechnungen in den Projektionsdaten 2026 um 255 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten überschritten. Der ERK geht davon aus, dass die Überschreitung wahrscheinlich noch etwas höher ausfällt.

4.6. Fazit

Die Treibhausgas-Projektionsdaten 2026 zeigen klimapolitischen Handlungsbedarf: Das Ziel, bis 2030 mindestens 65 Prozent der Treibhausgase gegenüber 1990 zu mindern, erfordert weiterhin erhebliche Anstrengungen. Ein Puffer für eine potenzielle Übererfüllung der sektorübergreifenden Jahresemissionsgesamtmengen ist kaum noch vorhanden. Mit Blick auf die Vielzahl von Einflussfaktoren und den Erkenntnissen der Sensitivitäten der Projektionsdaten 2026 steigt damit das Risiko einer Zielverfehlung. Im Vergleich zu den Vorjahresprojektionen ergibt sich aufgrund der Entwicklungen in den Bereichen Verkehr und Gebäude eine größere Überschreitung der ESR-Vorgaben. Auch mit Blick auf das Verfehlen der Langfristziele 2040 und 2045 zeigt sich, dass die derzeitige Klimapolitik konsequent und nachhaltig die Treibhausgasneutralität im Blick behalten muss.

Mit dem KSP 2026 zeigt die Bundesregierung den Weg zur Schließung vorhandener Lücken auf; die Umsetzung der dort vereinbarten Maßnahmen wird konsequent weiterverfolgt werden. Die KSP-2026-Maßnahmen werden so weit wie möglich Bestandteil des Mit-Maßnahmen- bzw. des Mit-weiteren-Maßnahmen-Szenarios in den Projektionsdaten 2027 sein, die am 15. März 2027 vorgelegt werden sollen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Klimaschutzberichterstattung in den Sektoren

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Berichterstattung zur Entwicklung in den Sektoren der bisherigen Klimaschutzberichte werden beibehalten. Die im Jahr 2024 neu eingeführten Indikatoren, die den Entwicklungsfortschritt in den Sektoren veranschaulichen sollen, werden mit diesem Klimaschutzbericht weiterentwickelt: Für jeden Sektor werden zentrale Handlungsfelder identifiziert, die für den Transformationsprozess des Sektors in Richtung Treibhausgasneutralität als entscheidend angesehen werden. Jedem Handlungsfeld werden Indikatoren zugeordnet, die den bisherigen Transformationsfortschritt beschreiben. Der Zeitraum der Berichterstattung in diesem Bericht erstreckt sich auf die Zeit bis Ende Mai 2026.

5.1. Energiewirtschaft

Der Sektor Energiewirtschaft umfasst im KSG alle Emissionen direkter Treibhausgase, die bei der Bereitstellung von Energieträgern zur Nutzung in anderen Sektoren entstehen. Dies umfasst die öffentliche Strom- und Fernwärmeerzeugung (CRT-Quellgruppe 1.A.1.a), Raffinerien (CRT 1.A.1b), Herstellung von festen Brennstoffen wie zum Beispiel Koks und weitere Anlagen (CRT 1.A.1.c) und Verdichterstationen im Erdgastransportnetz (CRT 1.A.3.e). Die Energiewirtschaft umfasst auch flüchtige („diffuse“) Emissionen, die bei der Nutzung von Brennstoffen entstehen (CRT 1.B).

5.1.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen

Im Jahr 2025 stagnierten die Treibhausgasemissionen mit einer leichten Reduzierung gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten (-0,3 Prozent) von 189,7 auf 189,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten (siehe Abbildung 5). Der Sektor Energiewirtschaft bleibt hinsichtlich der Höhe der derzeitigen Emissionen mit einem Anteil von rund 29 Prozent weiterhin ein dominierender Sektor. Die kaum gesunkenen Emissionen im Jahr 2025 in der Energiewirtschaft gehen auf verschiedene Ursachen zurück, deren Effekte sich in Summe nahezu aufheben: Obwohl der Bruttostromverbrauch sank, sind die Energieeinsätze für die Strom- und Wärmeerzeugung im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Gleichzeitig fiel der Stromimportsaldo niedriger aus. Beide Effekte wirken emissionserhöhend im Vergleich zum Vorjahr.

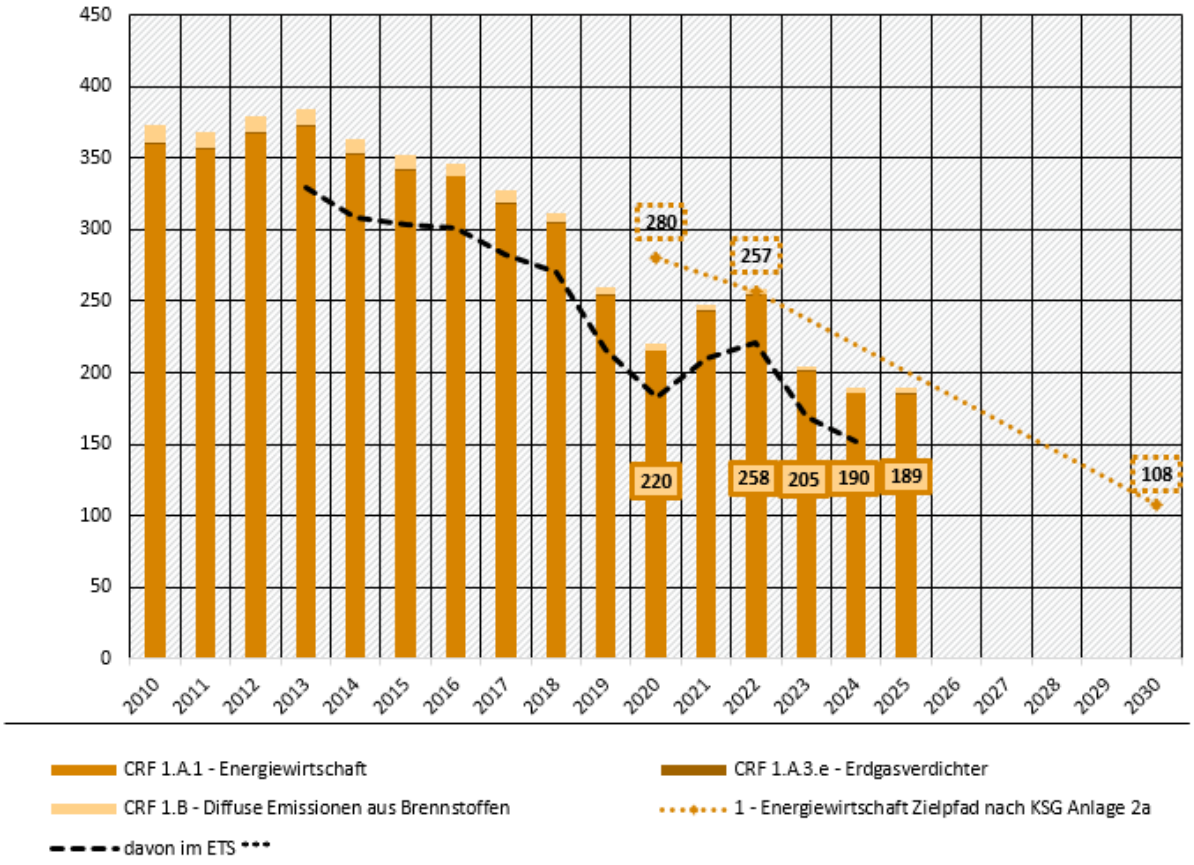
Zudem führten die kalten Wintermonate zu einer höheren Wärmenachfrage. Infolgedessen wurden für die Strom- und Wärmeerzeugung mehr Erdgas und Steinkohlen eingesetzt, während der Einsatz von Braunkohlen und Mineralölen in der Energiewirtschaft rückläufig war. Dadurch steht den insgesamt leicht gestiegenen Energieeinsätzen ein veränderter, etwas emissionsärmerer Energieträgermix gegenüber.

Emissionsdämpfend wirkte zudem die gestiegene Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Insbesondere konnten Photovoltaikanlagen 2025 aufgrund eines starken Zubaus und eines sonnenreichen Jahres circa 21 Prozent mehr Strom erzeugen, als im Vorjahr. Dementgegen steht eine gesunkene Stromerzeugung aus Wind- und Wasserkraft, bedingt durch ein windarmes und trockenes

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Jahr, sodass die Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien 2025 insgesamt nur um 2,1 Terawattstunden (TWh) beziehungsweise 0,7 Prozent zunahm.

Abbildung 5: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Energiewirtschaft des Klimaschutzgesetzes (KSG)



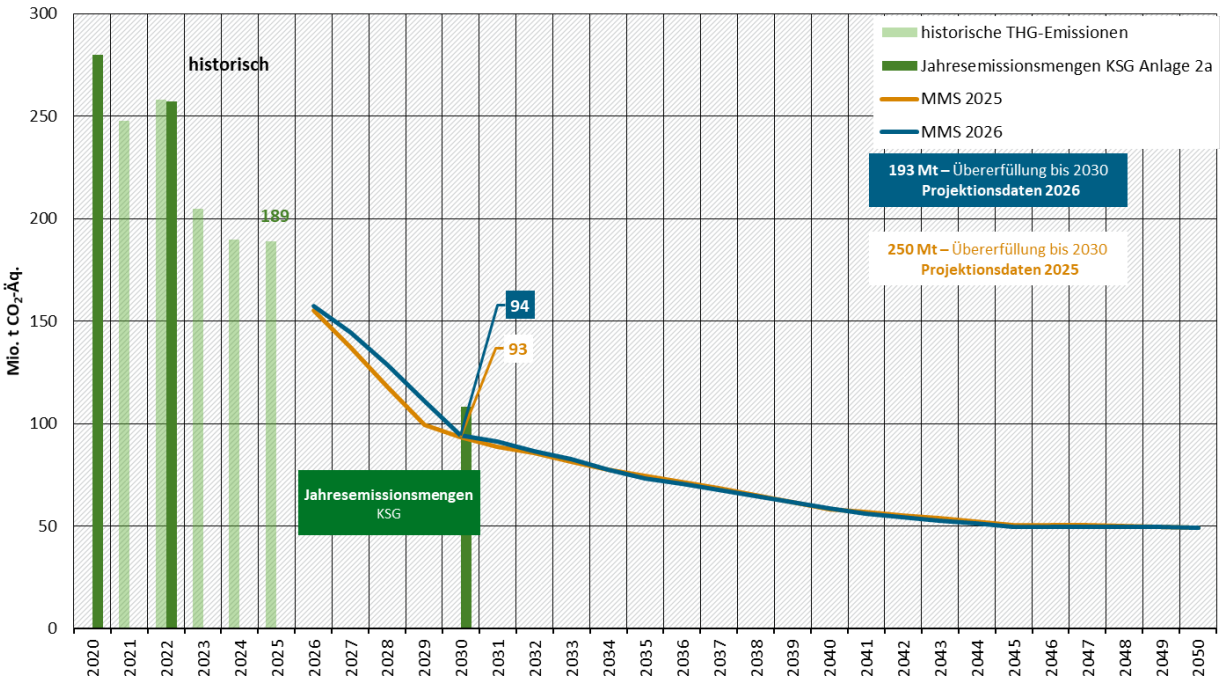
* Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch
** entsprechend der Novelle des Bundes-KSG vom 12.05.2021, Jahre 2022-2030 angepasst an Über- & Unterschreitungen
*** EU-ETS-Anteile an CRF Kategorien basierend auf Auswertung für Bericht nach Art. 21 Emissionshandelsrichtlinie, jeweils jahresspezifisch angepasste Methodik

Quelle: Umweltbundesamt 16.10.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.1.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen

Abbildung 6: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Energiewirtschaft



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der historischer THG-Inventardaten sowie der Projektionsdaten 2025 und 2026

Die Treibhausgasemissionen der Energiewirtschaft sinken im MMS 2026 sehr stark ab. Im Jahr 2030 verbleiben Emissionen in Höhe von 94 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten. Die im KSG vorgeschriebene Jahresemissionsmenge für das Jahr 2030 in Höhe von 108,0 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten wird somit deutlich übererfüllt (siehe Abbildung 6).

Für den Zeitraum 2026 bis 2030 ergibt sich eine Übererfüllung des angestrebten Pfades von 193 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten. Zwischen 2030 und 2050 sinken die Emissionen der Energiewirtschaft deutlich langsamer und erreichen 59 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 2040 und 49 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 2050.

Die Emissionen der Energiewirtschaft werden von den Kraftwerken und Heizwerken der öffentlichen Strom- und Wärmeversorgung dominiert (Tabelle 4). Diese sinken von allen Emissionsquellen absolut gesehen zwischen 2024 und 2050 am stärksten. Der Emissionsrückgang ist maßgeblich auf den Wechsel von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energien zurückzuführen.

Die Mineralölraffinerien (einschließlich Raffineriekraftwerken) waren 2024 die zweitgrößte Emissionsquelle innerhalb der Energiewirtschaft. Vor allem aufgrund rückläufiger Nachfragen nach Mineralölprodukten sinken in den Raffinerien die Emissionen bis 2050 um fast 75 Prozent. Die Umstellung des von Raffinerien benötigten Wasserstoffs von Dampfreformierung auf Elektrolyse trägt im Vergleich dazu nur zu einem kleinen Teil zur Emissionsreduktion bei.

Die Emissionen aus der Herstellung von festen Brennstoffen (wie zum Beispiel Koks) und sonstigen Energieerzeugern in der Energiewirtschaft sind stark rückläufig, und 2050 sind nur noch minimale Emissionen zu verzeichnen (siehe Tabelle 4). Nur einen kleinen Beitrag zu den Emissionen haben Verdichterstationen im Gasnetz. Die diffusen Emissionen aus Brennstoffen sinken im Vergleich zu den übrigen Teilen der Energiewirtschaft deutlich langsamer, so dass ihr relativer Anteil im Zeitverlauf zunimmt. Dies liegt daran, dass zwar der Erdgasverbrauch deutlich zurückgeht, die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Emissionen aber nicht wesentlich vom Erdgasverbrauch, sondern hauptsächlich vom Umfang der vorgehaltenen Erdgasinfrastruktur abhängen.

Tabelle 4: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Energiewirtschaft nach Quellgruppen zwischen 2024 und 2050 im MMS

Kategorie	2024	2030	2035	2040	2045	2050
	Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente					
Öffentliche Elektrizitäts- und Wärmeversorgung	155,3	67,9	54,9	46,6	40,3	41,7
Mineralölraffinerien	21,2	18,0	13,5	9,6	7,1	5,3
Herstellung von festen Brennstoffen und sonstige Energieerzeuger	8,4	4,9	2,2	0,6	0,5	0,4
Erdgasverdichterstationen	0,7	0,6	0,4	0,3	0,3	0,3
Diffuse Emissionen	3,6	2,9	2,0	1,5	1,4	1,3
Gesamt	**189,1**	**94,2**	**73,0**	**58,6**	**49,6**	**49,1**

5.1.3. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen im Energiesektor

Zwischen Juni 2025 und Mai 2026 hat die Bundesregierung im Rahmen des KSP 2026 zahlreiche Beschlüsse gefasst und es traten mehrere Maßnahmen und Gesetze in Kraft, die den Klimaschutz im Energiesektor mittel- oder unmittelbar voranbringen.

Es wurden Änderungen beim Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) vorgenommen, mit denen zentrale Empfehlung des Digitalisierungsberichts nach § 48 MsbG umgesetzt werden und damit der flächendeckende Smart-Meter-Rollout beschleunigt wird. Dies umfasste Maßnahmen zur Stärkung des Systemnutzens, der Wirtschaftlichkeit sowie der Cybersicherheit. Außerdem wurden Verbraucherrechte sowie die Nachhaltigkeit gestärkt und die energiewirtschaftliche Datenkommunikation in diesem Bereich verbessert. Ende 2022 waren noch rund 270.000 Smart-Meter verbaut, zum 31. Dezember 2025 rund 2,4 Millionen.

Änderungen im Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) 2023 zur Biomasse kommen seit Herbst 2025 nach Zugang der Genehmigung der Europäischen Kommission zur Anwendung. Die neuen Regelungen zielen darauf ab, effektivere Anreize zur weiteren Flexibilisierung von Biogasanlagen zu setzen und die Zukunftsperspektive insbesondere für Biogasanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgung wesentlich zu verbessern. Zusätzlich wurde das Ausschreibungsvolumen in die Jahre 2025 und 2026 vorgezogen, sodass in diesen Jahren deutlich höhere Mengen zur Verfügung stehen und nun mehr Anlagen berücksichtigt werden können.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, welches seit dem 15. August 2025 in Kraft ist, wurden wesentliche Teile der 2023 überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in nationales Recht überführt und dafür unter anderem Änderungen am Immissionsschutzgesetz und am Wasserhaushaltsgesetz vorgenommen. Wichtiges Element ist die Ausweisung von sogenannten Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land einschließlich zugehöriger Energiespeicher am selben Standort, die im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz geregelt wird. Damit können Vorhaben innerhalb dieser Gebiete in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden – digital, bürokratiearm und pragmatisch. Dadurch wird zugleich eine Anschlussregelung für Windenergieanlagen an Land an die EU-Notfall-Verordnung geschaffen, deren Genehmigungserleichterungen zum 30. Juni 2025 ausgelaufen sind.

Von der Richtlinie vorgesehene Beschleunigungsmaßnahmen für alle Erneuerbare-Energien-Vorhaben, zum Beispiel Windenergie, Solarenergie, Geothermie und Wärmepumpen, auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten, wurden durch Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes ebenfalls umgesetzt.

Die Umsetzung der Roadmap Systemstabilität schreitet weiter voran. Mit der Roadmap Systemstabilität wurde erstmals der Handlungsbedarf im Bereich Systemstabilität systematisch strukturiert. Sie zeigt auf, wie sich ein robuster und sicherer Systembetrieb mit 100 Prozent erneuerbaren Energien erreichen lässt. Das für die Koordinierung der Umsetzung einberufene übergeordnete Steuerungsgremium unter Leitung des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Forum Systemstabilität, tagte im Berichtszeitraum dreimal: im Juni und im November 2025 sowie im Februar 2026. Für alle in der Roadmap Systemstabilität identifizierten 51 Umsetzungsprozesse wurden Prozesskoordinatoren benannt, die die Umsetzung des jeweiligen Prozesses vorantreiben. Die Umsetzung der Prozesse wird durch ein engmaschiges Monitoring des BMWE begleitet.

Mit dem Solarpaket I wurde ein regelmäßiger Systemstabilitätsbericht durch die Übertragungsnetzbetreiber an die BNetzA eingeführt (§ 12 i Energiewirtschaftsgesetz, EnWG). Der Systemstabilitätsbericht wurde erstmalig Mitte 2025 veröffentlicht und wird darauffolgend alle zwei Jahre gemeinsam mit einer Bewertung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlicht werden. Er bündelt die bisherigen Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber zum sicheren und robusten Stromnetzbetrieb. Die BNetzA erhält den Bericht von den Übertragungsnetzbetreibern, prüft ihn und legt dann dem BMWE eine Bewertung des Berichtes, Handlungsempfehlungen sowie die Ergebnisse des Monitorings zur Umsetzung der Systemstabilitätsmaßnahmen vor und veröffentlicht die Ergebnisse und den Bericht. Die BNetzA muss außerdem ein Monitoring über die Maßnahmen zur Systemstabilität durchführen. Um die im Systemstabilitätsbericht identifizierten Maßnahmen nachzuhalten, wurden diese in die bewährte Monitoring-Struktur der Roadmap Systemstabilität aufgenommen. Das Monitoring der Roadmap Systemstabilität ist damit Kernbestandteil des Gesamt-Monitorings im Bereich Systemstabilität durch die BNetzA.

Neben dem Stromnetz braucht es in Zukunft auch ein Wasserstoff-Transportnetz, mit dem Erzeugungs- und Verbrauchszentren, wie Industriezentren und Kraftwerke, sowie Speicher und Importpunkte angebunden werden können. Das von den Fernleitungsnetzbetreibern eingereichte Wasserstoff-Kernnetz wurde im Oktober 2024 von der BNetzA genehmigt. Das genehmigte Netz umfasst Maßnahmen mit einer Leitungslänge von 9.040 Kilometern, die zu rund 60 Prozent auf Umstellungen bestehender Erdgasleitungen basieren. Alle Bundesländer sollen durch das Kernnetz angebunden werden. Der Aufbau des Kernnetzes erfolgt sukzessive, erste Leitungen mit einer Gesamtlänge von über 500 Kilometern sind bereits im Jahr 2025 in Betrieb gegangen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Rahmen der turnusmäßigen Netzentwicklungsplanung (NEP) erfolgt der Aufbau der Kernnetzes szenarienbasiert und bedarfsorientiert. Auf Grundlage des von der BNetzA im April 2025 genehmigten Szenariorahmens hat die Koordinierungsstelle der Netzbetreiber (KO.NEP) gemäß EnWG im März 2026 einen ersten Entwurf zum ersten integrierten NEP Gas und Wasserstoff vorgelegt. Der darin enthaltene Netzausbauvorschlag für das Jahr 2037 entspricht in etwa dem Umfang des genehmigten Kernnetzes. Der NEP soll nach Konsultation, Prüfung und möglicherweise Überarbeitung von der BNetzA bestätigt werden.

BMWE flankiert und unterstützt grenzüberschreitende H_2-Pipelineprojekte, die über Importkorridore Anschluss an das Kernnetz haben und von der Europäischen Kommission (EU-KOM) und -Mitgliedsstaaten durch ein Important Project of Common European Interest (IPCEI) – beziehungsweise Project of Common Interest/Project of Mutual Interest (PCI/PMI) -Status prioritär behandelt werden. Neben pipeline-basierten Importen aus Europa und Nachbarregionen fördert das BMWE Schiffsimporte aus Regionen mit günstigen Erzeugungsmöglichkeiten. Als internationale Förderinstrumente wirken H_2Global und die Auktionen der European Hydrogen Bank (EHB). Damit sollen für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes in Deutschland die Potenziale kostengünstiger und mengenmäßig großer Importvolumina erschlossen werden.

Um den beschleunigten Ausbau einer Wasserstoff-Infrastruktur einschließlich Import-Infrastruktur sowie der inländischen Elektrolyse- und Speicherkapazität zu stärken, beschloss die Bundesregierung am 1. Oktober 2025 das Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz. Das Gesetz ist am 1. April 2026 in Kraft getreten. Ein Kerninstrument der bilateralen Wasserstoffzusammenarbeit der Bundesregierung stellen die Klima- und Energie- (KEP) sowie die Wasserstoffpartnerschaften dar. Sie setzen einen politischen Rahmen für Dialog und Kooperation mit Partnerländern zur Förderung der lokalen Energiewende sowie des Aufbaus von nachhaltigen Wasserstoffproduktions- und Exportkapazitäten.

Zentral für den Wasserstoffhochlauf ist die Umsetzung des am 04. August 2024 in Kraft getretenen EU-Gas/Wasserstoff-Binnenmarktpakets (Gas/H_2-BMP). Es besteht aus der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Verordnung (EU) 2024/1789. Mit der Umsetzung wird der Ordnungsrahmen für den Gasmarkt weiterentwickelt und erstmals ein umfassender Ordnungsrahmen für den entstehenden Wasserstoffmarkt geschaffen. Unter anderem enthält der Gesetzentwurf Vorgaben, mit denen eine verbindliche Planung für Gas- und Wasserstoff-Verteilernetze (Verteilernetzentwicklungsplanung) eingeführt wird. Die zügige Umsetzung des Gas-/H_2-BMP ist im Koalitionsvertrag vereinbart. Der Gesetzentwurf des BMWE zur Umsetzung des EU Gas-/H_2-BMP wurde am 25. März 2026 im Kabinett beschlossen. Es wird ein zügiger Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens angestrebt.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG) soll sichergestellt werden, dass auch über 2030 hinaus die Stromversorgung zuverlässig gewährleistet werden kann. In Ausschreibungen werden neue steuerbare Erzeugungskapazitäten geschaffen. Zusätzliche Kapazitäten sichern den gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg (bis 2038) und den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ab. Das StromVKG schafft den Rahmen für die Ausschreibung von notwendigen Kapazitäten. Kraftwerke, die auf Grundlage der Ausschreibungen neu errichtet werden, müssen für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereitet sein und spätestens ab 2045 vollständig klimaneutral betrieben werden. Um einen vorzeitigen Umstieg auf Wasserstoff anzureizen, sollen zusätzlich weitere Maßnahmen dafür sorgen, dass zwei Gigawatt Kraftwerksleistung bereits 2040 und weitere zwei Gigawatt Kraftwerksleistung bereits 2043 auf Wasserstoff umgestellt werden. Eine gesetzliche Regelung hierfür soll noch 2026 auf den Weg gebracht werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.1.4. Transformation des Energiesektors zur Treibhausgasneutralität: wichtige Handlungsfelder

Ziel der Transformation des Energiesektors ist eine treibhausgasneutrale, auf erneuerbaren Energien beruhende Energieversorgung. Eine umweltverträgliche, sichere und bezahlbare Energieversorgung ist weiterhin grundlegend für eine wettbewerbsfähige Volkswirtschaft. Zum Erreichen des Ziels der Treibhausgasneutralität sind vier Handlungsfelder entscheidend:

Ausbau erneuerbarer Energien

Mit Erneuerbaren-Energien-Anlagen kann die Energieversorgung zukünftig treibhausgasneutral erfolgen.

Ausstieg aus fossiler Energienutzung

Im Gegenzug ist der Einsatz fossiler Energieträger zu reduzieren, bis zum kompletten Ausstieg.

Energieeffizienz

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz tragen dazu bei, das Anwachsen des Energiebedarfs – und im zukünftigen Energiesystem insbesondere des Strombedarfs – zu begrenzen. Damit wird auch der Ausbaubedarf für erneuerbare Energien verringert, und die Erneuerbaren-Ausbauziele sind einfacher erreichbar.

Stabilität der Stromversorgung

Ein wachsender Anteil von auf Leistungselektronik basierenden Anlagen, wie Wind und Sonne, Batteriespeicher, Elektromobilität und Wärmepumpen, mit potenziell schnellen Leistungsänderungen erfordert umfangreiche Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Systembetriebs. Dazu gehört neben Anpassungen bei Netzbetrieb, Marktregeln und Anlagenverhalten auch der Ausbau von flexiblen Kapazitäten für Zeiten mit wenig oder besonders viel Einspeisung aus erneuerbaren Energien sowie der Netzausbau.

5.1.5. Indikatorik

5.1.5.1. Handlungsfeld Ausbau erneuerbarer Energien

2025 ist der Erneuerbaren-Zubau weiter stark vorangeschritten: Die installierte Leistung der Anlagen stieg um knapp 23 Gigawatt auf eine Gesamtleistung von knapp 214 Gigawatt. Dies entspricht einer Steigerung um 12 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der starke Ausbau der Photovoltaik setzte sich fort, die Zubau-Leistung 2025 lag mit 17,6 Gigawatt nur geringfügig unter der des letzten Jahres. Die installierte Gesamtleistung betrug fast 120 Gigawatt. Dabei machten Gebäudesolaranlagen circa 46 Prozent sowie Freiflächenanlagen gut 47 Prozent des Zubaus aus. Bei Wind an Land wurde mit einer Leistung von 4,6 Gigawatt deutlich mehr zugebaut als 2024, die installierte Gesamtleistung belief sich damit auf 68,1 Gigawatt. 2025 wurde erneut ein Rekord bei den Genehmigungen für Windenergie an Land erzielt – mit rund 20,9 Gigawatt lagen diese deutlich über dem Wer von 15,2 Gigawatt in 2024. Bei Wind auf See wurden 2025 0,5 Gigawatt zugebaut. Insgesamt installiert waren Ende 2025 9,7 Gigawatt. Bei der Biomasse lag der Zubau bei 110 Megawatt, insgesamt waren damit circa 9 Gigawatt Biomasseleistung in Betrieb.

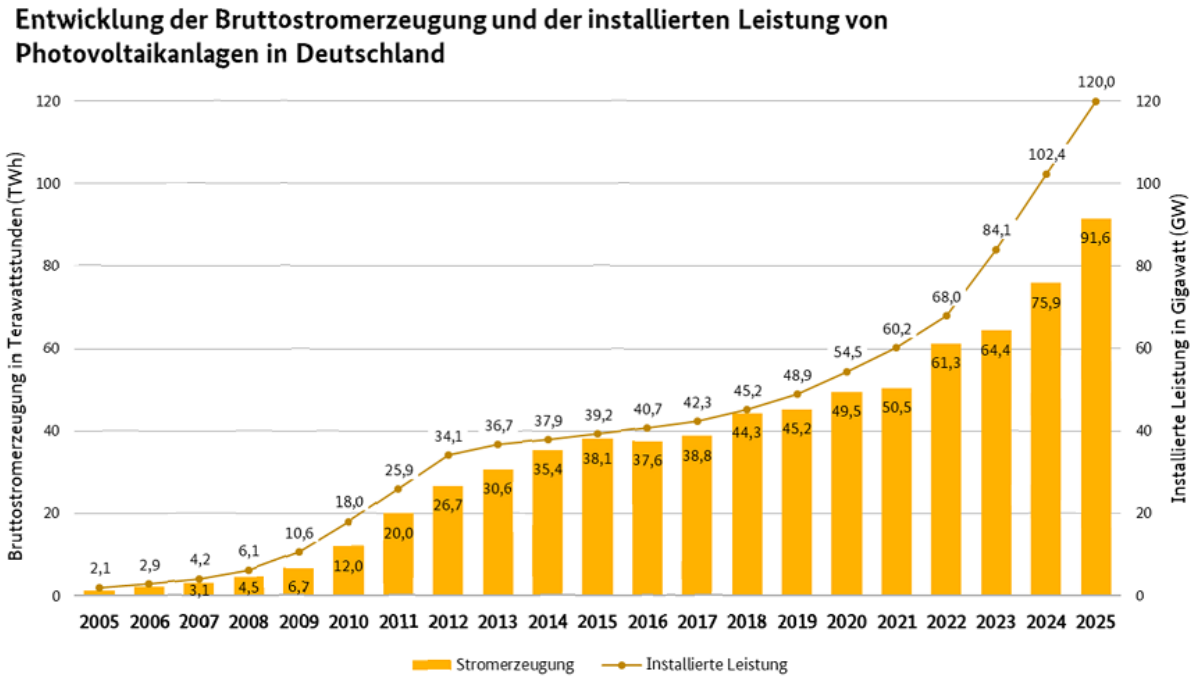
Bruttostromerzeugung und installierte Leistung im Bereich Photovoltaik

Der Indikator zeigt auf, wie sich die Bruttostromerzeugung sowie die installierte Leistung im Bereich Photovoltaik zwischen 2005 und 2025 entwickelt hat. Seit 2022 ist wieder ein deutlicher jährlicher

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zuwachs der installierten Leistung zu verzeichnen, die Bruttostromerzeugung aus Photovoltaik wächst stetig und erreichte 2025 abermals einen neuen Rekordwert (siehe Abbildung 7).

Abbildung 7: Bruttostromerzeugung und installierte Leistung Photovoltaik



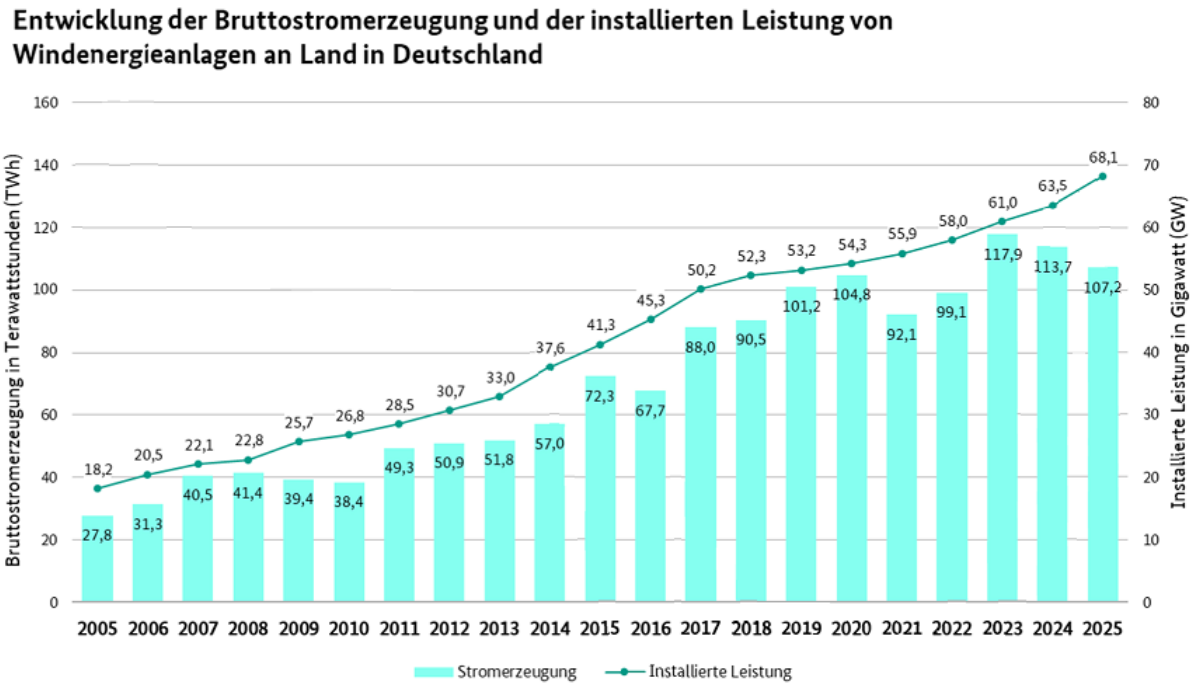
Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: Februar 2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bruttostromerzeugung und installierte Leistung im Bereich Wind an Land

Der Indikator veranschaulicht, wie sich die Bruttostromerzeugung und die installierte Leistung im Bereich Wind an Land zwischen den Jahren 2005 und 2025 entwickelt hat. Die installierte Leistung stieg 2025 weiter an, die Bruttostromerzeugung blieb aufgrund ungünstiger Windverhältnisse etwas hinter den Werten der beiden Vorjahre zurück (siehe Abbildung 8).

Abbildung 8: Bruttostromerzeugung und installierte Leistung Wind an Land



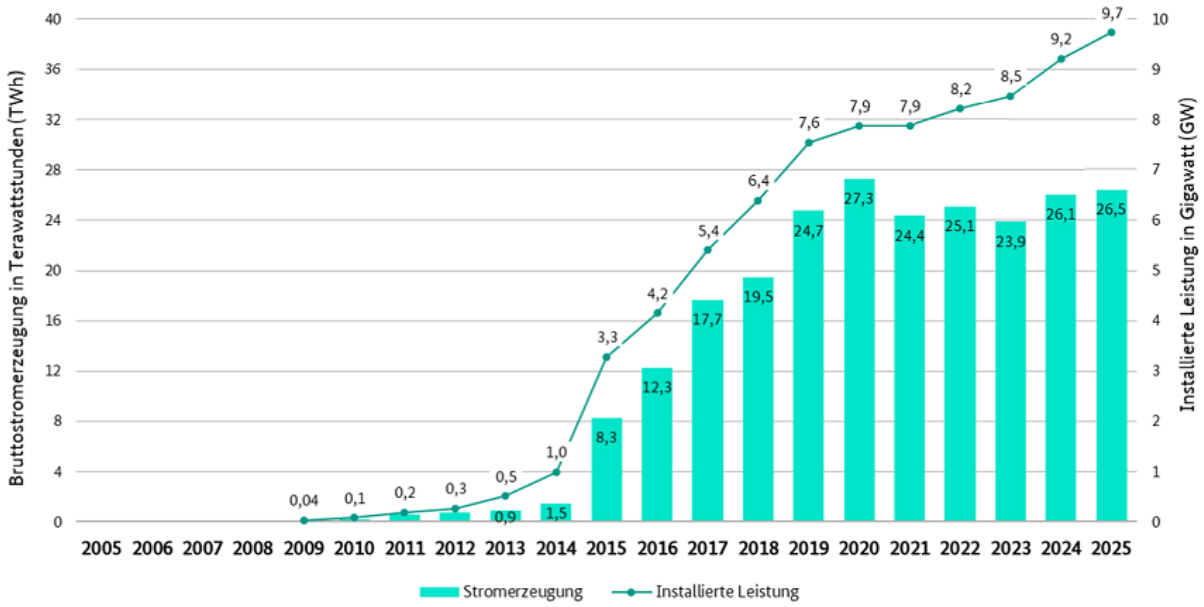
Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: Februar 2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bruttostromerzeugung und installierte Leistung im Bereich Wind auf See

Der Indikator veranschaulicht die Entwicklung der Bruttostromerzeugung sowie der installierten Leistung von Windkraftanlagen auf See. Im Vergleich zu 2024 stieg sowohl die installierte Leistung als auch die Bruttostromerzeugung der Windenergie auf See leicht an (siehe Abbildung 9).

Abbildung 9: Bruttostromerzeugung und installierte Leistung Wind auf See



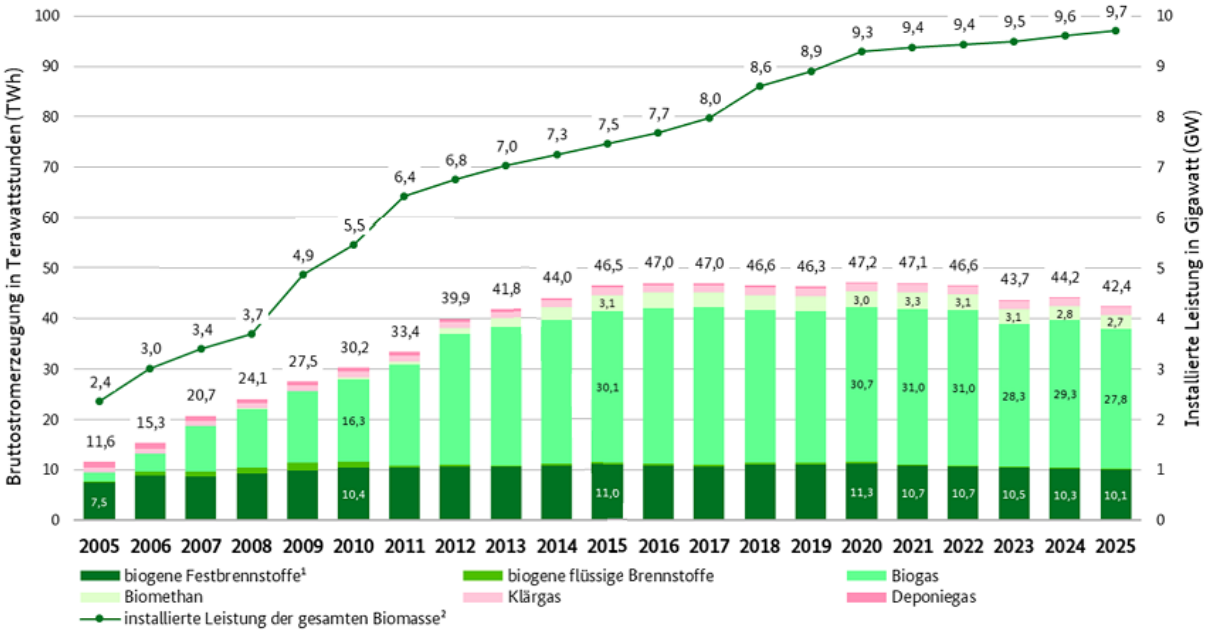
Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: Februar 2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bruttostromerzeugung und installierte Leistung im Bereich Biomasse

Der Indikator zeigt auf, wie sich die Bruttostromerzeugung sowie die installierte Leistung im Bereich Biomasse zwischen 2005 und 2025 entwickelt hat. Wie in den Vorjahren stieg die installierte Leistung von Biomasseanlagen zur Stromerzeugung leicht an – die zugebaute Erzeugungsleistung diente dabei vornehmlich der bedarfsgerechten und flexibleren Stromerzeugung. Die Bruttostromerzeugung hängt dabei von der Menge der eingesetzten Biomasse ab und ging leicht zurück. Rückläufig war insbesondere die Stromerzeugung aus Biogas (siehe Abbildung 10).

Abbildung 10: Entwicklung der Bruttostromerzeugung und installierten Leistung von Biomasseanlagen in Deutschland



¹ inkl. Klärschlamm, ohne den biogenen Anteil des Abfalls in Abfallverbrennungsanlagen;
² ab 2013 inklusive Leistungserhöhungen mit dem Ziel der Flexibilisierung der Stromerzeugung aus Biomasse

Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: Februar 2026

5.1.5.2. Handlungsfeld Energieeffizienz

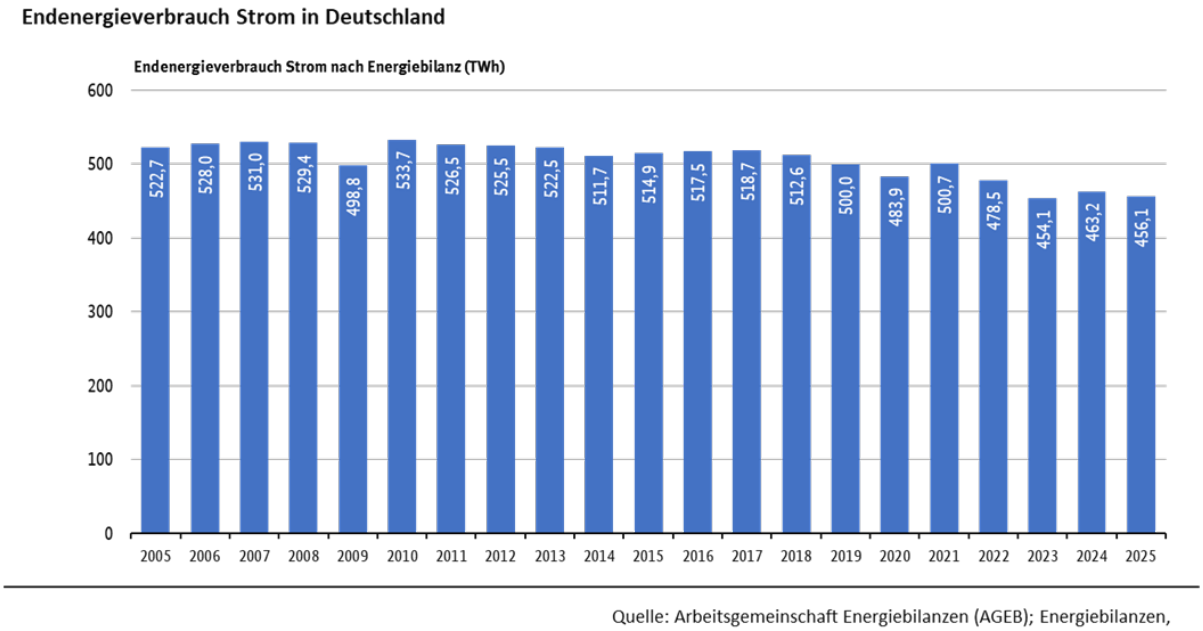
Der Endenergieverbrauch des Stroms ist in den letzten 10 Jahren tendenziell leicht rückläufig. Der sehr niedrige Wert der letzten drei Jahre ist neben Energieeffizienzmaßnahmen aber auch durch die konjunkturbedingt geringe Stromnachfrage bedingt.

Entwicklung Endenergieverbrauch

Der Indikator Entwicklung des Endenergieverbrauchs spiegelt den Bedarf an Strom in den Jahren 2005 bis 2025 wider. Im Jahr 2025 lag der Endenergieverbrauch geringfügig unter dem Endenergieverbrauch des Vorjahres, aber leicht über dem Wert des Jahre 2023. 2023 war das Jahr mit dem niedrigsten Verbrauch seit 2005 (siehe Abbildung 11).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 11: Entwicklung des Endenergieverbrauchs für Strom



Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB); Energiebilanzen,

5.1.5.3. Handlungsfeld Ausstieg aus fossiler Energienutzung

Die konventionelle Kraftwerkskapazität in Deutschland geht seit Mitte der 2010er Jahre in der langfristigen Tendenz zurück. Seit dem Jahr 2010 wurde der Rückgang konventioneller Kraftwerkskapazität vor allem durch nach dem Atomausstiegsgesetz vom Netz gehende Kernkraftwerksleistung geprägt. Das letzte Atomkraftwerk ging im Jahr 2023 vom Netz. In den letzten Jahren ist die Entwicklung durch den allmählichen Rückbau von Braun- und Steinkohlekraftwerkskapazität bei gleichzeitiger Zunahme erdgasbetriebener Kraftwerksleistung geprägt.

Konventionelle Leistung

Bei den Kapazitäten für die Stromerzeugung hatten 2025 erdgasbetriebene Kraftwerke den größten Anteil. Mit Abstand folgen Stein- und Braunkohlekraftwerke (siehe Abbildung 12). Weil im Jahr 2025 neben neuer Gaskraftwerksleistung auch erstmals größere Kapazitäten an Batteriespeichern in die Statistik einfließen, stieg in diesem Jahr die installierte elektrische Leistung erstmals seit 2016 wieder an (siehe Abbildung 13).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 12: Entwicklung der installierten elektrischen Leistung von Kraftwerken ab 10 Megawatt aus fossilen Energien

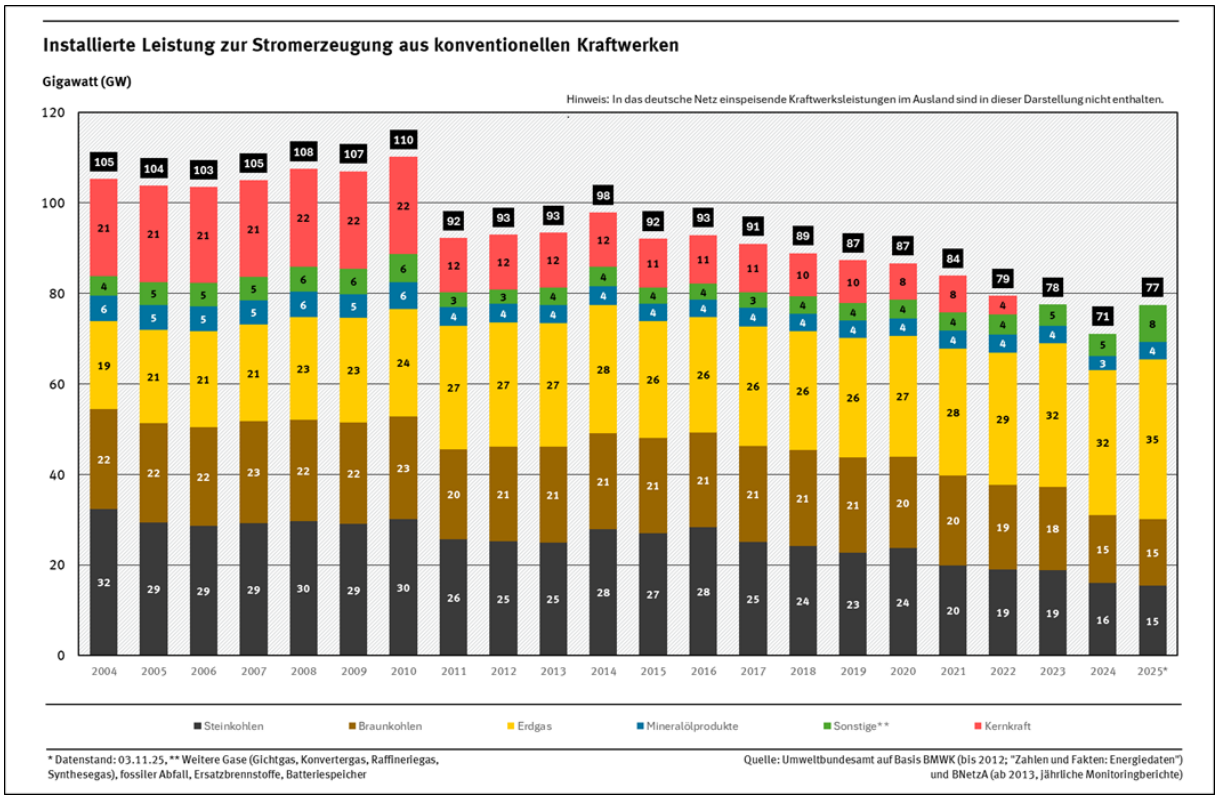
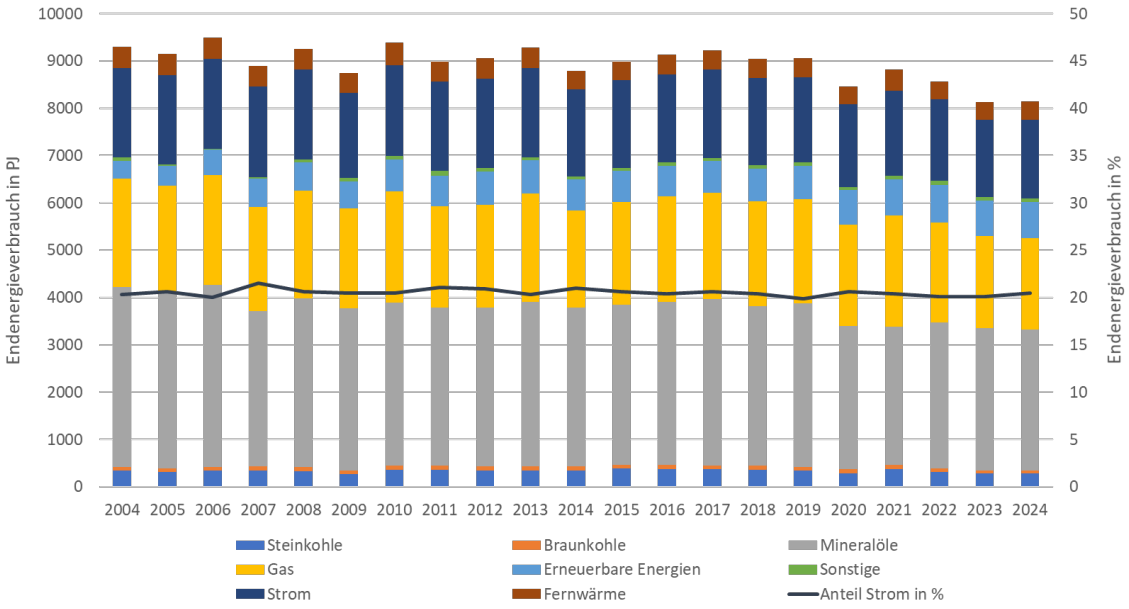


Abbildung 13: Anteil Strom am Endenergieverbrauch



Quelle: eigene Darstellung auf Basis AGEB Auswertungstabellen, Stand 01/2026

5.1.5.4. Handlungsfeld Anpassung des Energiesystems an steigende Anteile erneuerbarer Energien

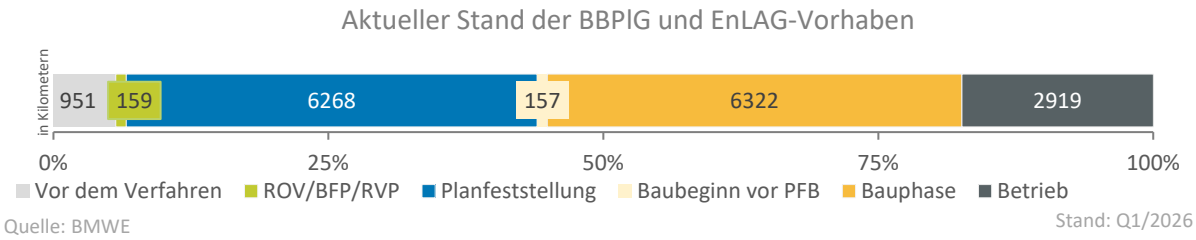
Netzausbau

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um die Fortschritte beim Stromnetzausbau messbar zu machen, wird unter anderem untersucht, wie viele Kilometer der Vorhaben sich in welchem Verfahrensstand befinden. Diese Daten werden im Rahmen des BMWE-Netzausbau-Controllings für die Übertragungsnetze im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) quartalsweise erfasst (siehe Abbildung 14).

- Von insgesamt rund 16.800 Kilometern geplanter Netzausbauvorhaben im BBPlG und EnLAG sind zum Stand 1. Quartal 2026
    - 951 Kilometer vor dem Genehmigungsverfahren,
    - 6.427 Kilometer im Genehmigungsverfahren,
    - 6.322 Kilometer im Bau
    - und 2.919 Kilometer bereits in Betrieb.

Abbildung 14: Stand Netzausbau nach Verfahrensschritten insgesamt

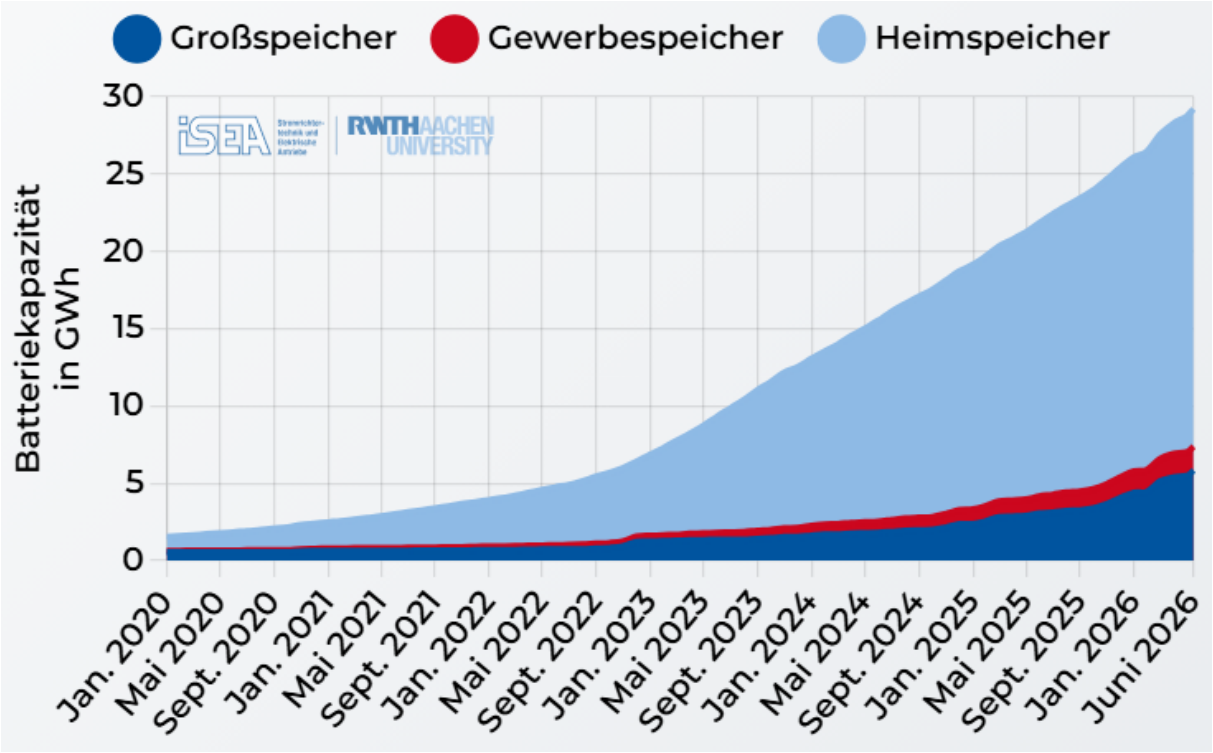


Flexibilitäten: Speicherzubau

Seit 2020 hat sich der Zubau von Batteriekapazität und -leistung sowohl bei den Heimspeichern als auch bei Großspeichern vervielfacht (siehe Abbildung 15 und Abbildung 16).

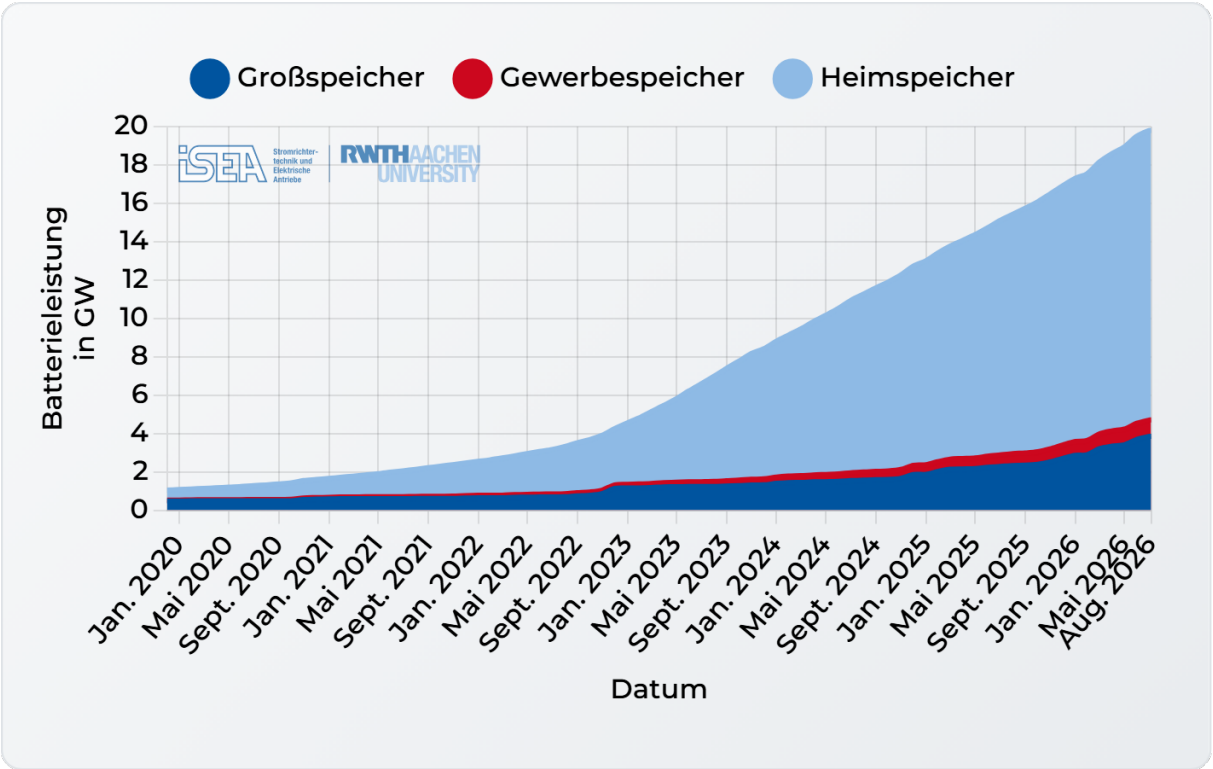
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 15: Batteriekapazität gemäß Marktstammdatenregister



Quelle: Bundesnetzagentur, Marktstammdatenregister, Auswertung gemäß RWTH Aachen (http://battery-charts.de/), Stand 15. Juni 2026

Abbildung 16: Batterieleistung gemäß Marktstammdatenregister



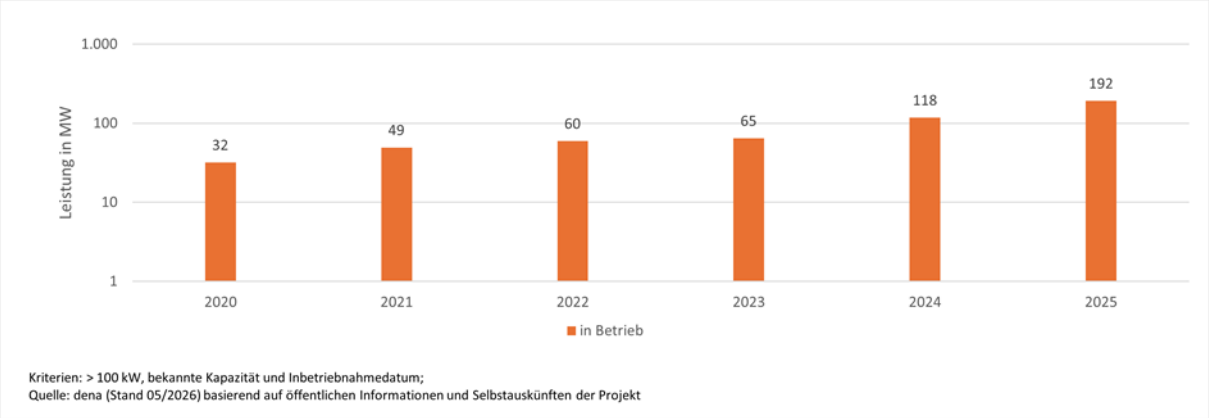
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Quelle**:** Bundesnetzagentur, Marktstammdatenregister, Auswertung gemäß RWTH Aachen (http://battery-charts.de/), Stand 4. August 2026

Flexibilitäten: Elektrolyseure

In Deutschland sind rund 60 Elektrolyseure mit einer installierten Leistung von etwa 190 Megawatt in Betrieb. Hiervon sind rund 70 Megawatt im Jahr 2025 neu installiert worden (siehe Abbildung 17).

Abbildung 17: Entwicklung der installierten Leistung von Elektrolyseuren



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.1.6. Nächste Schritte

Zu Beginn der Legislaturperiode wurde ein Monitoring in Auftrag gegeben, um den zu erwartenden Strombedarf sowie den Stand der Versorgungssicherheit, des Netzausbaus, des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Digitalisierung und des Wasserstoffhochlaufs zu überprüfen. Das Monitoring folgte der Leitschnur: Konsequente Ausrichtung aller Bereiche auf Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele. Das BMWE hat auf dieser Grundlage 10 wirtschafts- und wettbewerbsfreundliche Schlüsselmaßnahmen zur Weiterentwicklung der Energiepolitik vorgelegt. Um Kosteneffizienz zu erreichen, braucht es einen systemischen Ansatz durch das Zusammenspiel aus dem Ausbau der erneuerbaren Energien, einer Kraftwerksstrategie, dem gezielten und systemdienlichen Netz- und Speicherausbau, mehr Flexibilitäten, die Förderung von Wasserstoff und einen effizienten Netzbetrieb. So sollen niedrigere und planbare, international wettbewerbsfähige Energiekosten erreicht werden.

Zur Umsetzung der Schlüsselmaßnahmen verfolgt das BMWE unter anderem folgende prioritäre Vorhaben:

Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG)

Deutschland hat einen der höchsten Standards für Versorgungssicherheit weltweit. Mit dem Inkrafttreten des StromVKG Mitte 2026 sind jetzt die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass dieser Standard auch in Zukunft weiter erfüllt wird. Als Vorläufer zu einem umfassenden Kapazitätsmarkt werden noch 2026 Ausschreibungen für zunächst ca. 11 Gigawatt neue, steuerbare Kapazität durchgeführt, die bereits ab 2031 am Netz sein sollen. Ergänzend ist geplant, den Umstieg von fossilen auf klimaneutrale Brennstoffe zu beschleunigen.

Kapazitätsmarkt (KapM)

Um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten, soll ein umfassender Kapazitätsmarkt eingeführt werden. Dieser soll 2027 beschlossen werden und ab 2032 die Versorgungssicherheit gewährleisten. Er schließt sich somit nahtlos an das StromVKG an, der das Zieljahr 2031 hat.

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Der Wandel der Erzeugungslandschaft sowie das veränderte Verbrauchsverhalten (insbesondere durch die fortschreitende Elektrifizierung) erfordern den bedarfsgerechten und kosteneffizienten Ausbau der Stromnetze. Zudem sind zur Stärkung der Resilienz und Verbesserung der Integration des deutschen in das europäische Stromnetz Interkonnektoren zu den Nachbarstaaten erforderlich. Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, sollen mit dem am 29. April 2026 im Kabinett beschlossenen Entwurf der Novelle des BBPlG 45 weitere Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden. Zur Steigerung der Kosteneffizienz sollen zudem neue Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen als Freileitung realisiert werden.

Netzanschlusspaket

Netzanschlusskapazität entwickelt sich zu einem zunehmend knappen Gut, um das verschiedene Nutzergruppen konkurrieren. Mit dem Netzanschlusspaket hat die Bundesregierung ein umfassendes Reformpaket auf den Weg gebracht, um dieser Herausforderung zu begegnen. So gilt künftig beim Zugang nicht mehr ausschließlich „first come, first served“, sondern vielmehr „first ready, first served“. Gleichzeitig ebnet der Gesetzentwurf den Weg für eine Priorisierung von Netzanschlüssen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Netzanschlussverfahren soll insgesamt neu aufgestellt werden. Der Entwurf beschränkt sich dabei nicht auf die Priorisierung von Netzanschlüssen, sondern fordert gleichermaßen Prozessverbesserungen von den Netzbetreibern ein. Der Fokus liegt dabei auf mehr Transparenz, mehr Digitalisierung, mehr Verbindlichkeit.

Neben Verbesserungen beim Netzanschluss wird mit dem Gesetzesvorhaben ein zentraler Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt: Der Zubau der Erneuerbaren soll besser mit dem Netzausbau in Einklang gebracht werden, um den Anstieg der Systemkosten zu begrenzen. Hierfür wird die Anschlussleistung von neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen auf ein effizientes Maß begrenzt. Werden Anlagen in ausgewiesenen Engpassgebieten abgeregelt, entfällt temporär der Anspruch auf Entschädigung bis zum Erreichen einer bestimmten Obergrenze.

Messstellenbetriebsgesetz (MSbG)

Digitalisierung und Flexibilität des Stromsystems sind systemische Hebel zur Effizienzsteigerung und Voraussetzung, um Netz- und erneuerbaren Energien-Zubau effizient zu synchronisieren. Noch in 2026 soll eine Novelle des MsbG auf den Weg gebracht werden. Grundlage für entsprechende Stakeholder-Gespräche bilden – neben dem Monitoring zum Stand der Energiewende und den Schlüsselmaßnahmen des BMWE – der vom Deutschen Bundestag formulierte Entschließungsantrag zur EnWG-Novelle Verbraucherschutz (BT-Drucksache 21/2793, S. 5ff).

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)

Die Bundesregierung hat am 29. Juli 2026 den Entwurf einer umfassenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen. Die Förderung der erneuerbaren Energien im Strombereich soll system- und marktorientiert erfolgen. Die Ausbauziele des EEG werden fortgeschrieben. Für den Bereich der Windenergie an Land werden zusätzlich 12 Gigawatt auf die Gebotstermine so verteilt, dass diese Anlagen so rechtzeitig im Jahr 2030 am Netz sind, dass durch diese Maßnahme das Erreichen des 115-Gigawatt-Ausbauziels sichergestellt und eine zusätzliche Treibhausgasminderung gegenüber dem Projektionsbericht von 2025 von 6,5 Millionen Tonnen 2030 erreicht wird. Das Referenzertragsmodell wird weiterentwickelt und der Zubau regional ausgewogener und netz- und systemdienlicher gestaltet. Ziel ist, die Systemkosten des Zubaus zu senken und eine bessere Netzintegration der Anlagen sicherzustellen. Die Förderung soll insgesamt auf Kosteneffizienz ausgerichtet werden. Speicher und Eigenverbrauch sollen angereizt werden. Unter anderem wird der Investitionsrahmen in Einklang mit europäischen Vorgaben auf ein „Contract for Difference“-Modell umgestellt und dabei die Strommarktintegration der erneuerbaren Energien optimiert. Für den weiteren Hochlauf von erneuerbaren Energien und Co-location-Speichern braucht es einen gesicherten Investitionsrahmen bei zugleich verstärkter Einbindung marktwirtschaftlicher Instrumente. Die Bundesregierung hat am 2. September 2026 auch den Entwurf einer Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes beschlossen. Es soll auch die Stromerzeugung bei den Offshore-Anlagen mit einer Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes optimiert werden. Im Offshore-Bereich gilt es, die Abschattungsproblematik zu adressieren. Ziel ist zudem die weitere Kooperation mit anderen Nordseeanrainerstaaten, um erzeugungsoptimale Flächenkulissen zu entwickeln und einen ersten hybriden Offshore-Netzanschluss/Interkonnektor im Gigawattbereich zu realisieren. Außerdem soll im WindSeeG die kombinierte Anbindung von Offshore-Windparks und Wasserstoff-Elektrolyseuren ermöglicht werden.

Energieeffizienzgesetz (EnEfG)

Auch mit der Novellierung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) soll auf Entbürokratisierung gesetzt werden und gleichzeitig der Weg zu einer möglichst effizienten Nutzung von Energie im Sinne von

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ressourcenschonung und Klimaschutz fortgeführt werden. Es ist geplant, durch eine weitgehende 1:1-Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie eine Entlastung des Mittelstands von Berichtspflichten und ordnungsrechtlichen Vorgaben zu erreichen. Verlässliche Leitplanken sollen weiterhin für Anreize und Planungssicherheit bei Investitionen in energieeffiziente Technologien und Verfahren sorgen und so eine schnellere und kostengünstigere Dekarbonisierung des verbleibenden Energiebedarfs ermöglichen.

Regulatorischen Rahmen für effizienten und kostengünstigen H_2-Hochlauf schaffen

Ein regulatorischer Rahmen für einen effizienten und kostengünstigen Hochlauf soll für Wasserstoff geschaffen werden. Das am 1. April 2026 in Kraft getretene Wasserstoffbeschleunigungsgesetz dient der Erleichterung der Planung und Genehmigung von Wasserstoffinfrastruktur. Zudem sollen durch Anpassung der komplexen und strengen Kriterien im entsprechenden europäischen Delegierten Rechtsakt (RFNBO DA) die Kosten für erneuerbaren Wasserstoff und Derivate, die nach Auslaufen der Übergangsfristen auf EU-Ebene steigen würden, gesenkt werden.

Importpotenziale und -korridore als kostengünstige H_2-Quellen erschließen

Um eine zuverlässige Versorgung mit vergleichsweise kostengünstigem Wasserstoff sicherzustellen, sollen pipeline-basierte Importkorridore zu benachbarten Ländern und Regionen vorangetrieben werden. Die Erschließung ausländischer Wasserstoffpotenziale und die Entwicklung von Importkorridoren erfolgen stufenweise und in enger Abstimmung mit Maßnahmen und Entwicklungen auf der Nachfrageseite.

Schaffung eines Rechtsrahmens für Verteilernetz-Transformation durch Umsetzung EU-Gas- und H_2-Binnenmarktpaket

Durch die zügige Umsetzung des EU-Gas-/H_2-Binnenmarktpakets (Gas/H_2-BMP) werden auch Regelungen zur Zukunft der Gasnetze, insbes. der Gasverteilernetze, und zum Aufbau der Wasserstoffverteilernetze (Verteilernetzentwicklungsplanung) geschaffen. Sicherheit und Bezahlbarkeit der Versorgung müssen für die Betroffenen jederzeit gewährleistet bleiben. Ein Rückbau der Gasnetze soll vermieden werden durch eine weitreichende, unbefristete Duldungspflicht für stillgelegte Gasleitungen. Biomethanerzeugungsanlagen sollen vorrangig an das Gasnetz angeschlossen werden.

Weitere Aspekte/Vorhaben:

Entscheidend für den Erfolg der Energiewende sind außerdem Entbürokratisierung sowie schnellere und bessere Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dazu wird der Bund-Länder-Prozess zur Umsetzung des Pakts für Planungs-, Umsetzungs-, und Genehmigungsbeschleunigung fortgesetzt und weiterentwickelt.

Die Gewährleistung der Systemstabilität des Stromsystems stellt eine zwingende Voraussetzung für die Erreichung der Klimaziele dar. Mit der Roadmap Systemstabilität wurde gemeinsam mit der Branche ein Fahrplan für einen sicheren und robusten Netzbetrieb der Zukunft erarbeitet. Diesen gilt es nun - wieder gemeinsam mit der Branche - umzusetzen. Alle Akteure des Stromsystems müssen einen Beitrag zur Systemstabilität leisten.

Bei der Biomasse sollen das Flexibilitätspotenzial gehoben und Reststoffe besser genutzt werden. Auch vor allem bei der großen Wasserkraft müssen bestehende Potenziale geprüft werden.

Die Bundesregierung hat am 6. August 2025 ein Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern beschlossen. Das Gesetz ist am 23.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dezember 2025 in Kraft getreten. Das Gesetz setzt die Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III im Berg- und Wasserrecht um.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie III wird zügig umgesetzt.

Zur Entlastung von Unternehmen und Verbrauchern bei den Energiepreisen wurde unter anderem ein Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten beschlossen, die Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz verstetigt und die Gasspeicherumlage abgeschafft. Zudem führt die Bundesregierung den sogenannten Industriestrompreis für die Jahre 2026 bis 2028 ein und weitet die Strompreiskompensation bereits rückwirkend für 2025 aus. Die Finanzierung der Kosten EEG-Förderung aus dem Bundeshaushalt wird fortgesetzt.

Mit dem KSP 2026 wurden sechs weitere Maßnahmen im Sektor Energiewirtschaft bereits beschlossen. Die Wirkung dieser neuen Maßnahmen ist in den Projektionsdaten 2026 noch nicht enthalten, da sie erst unmittelbar vor Veröffentlichung der Projektionsdaten beschlossen wurden.

Zu den neuen Maßnahmen gehören:

Fernwärmepaket zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen (insbesondere Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Durch ein Maßnahmenpaket für die Fernwärme soll der Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in den Wärmenetzen gesteigert werden. Zentrales Element des Pakets ist die gesetzliche Regelung und Aufstockung der BEW um 400 Millionen Euro auf 2,7 Milliarden Euro im Jahr 2030.

Ausbau von Wind auf See außerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone durch Kooperationsprojekte

Durch internationale Kooperationen und den Bau von Windparks außerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone kann Strom erzeugt und nach Deutschland importiert werden. Hier verdrängt der Strom die nationale fossile Stromerzeugung und trägt zur Dekarbonisierung des Stromsystems bei.

Netz- und systemdienlicher Ausbau der erneuerbaren Energien mit zusätzlichen Ausschreibungsmengen Wind an Land

Der weiterhin dynamische und zielgerechte Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine zentrale Voraussetzung für die verlässliche Erreichung der Klimaziele in Deutschland. Das im EEG verankerte Ziel für Wind an Land in 2030 von 115 Gigawatt installierter Leistung soll erreicht werden. Die Bundesregierung hat am 29. Juli 2026 den Entwurf einer umfassenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen. Damit werden die Ausbaukorridore für Wind an Land fortgeschrieben, das Referenzertragsmodell weiterentwickelt und der Zubau regional ausgewogener und netz- und systemdienlicher ausgestaltet. Unter diesen Rahmenbedingungen werden über die anstehenden Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land eine zusätzliche Menge von 12 Gigawatt so verteilt, dass eine zusätzliche Treibhausgasminderung gegenüber dem Projektionsbericht von 2025 von 6,5 Millionen Tonnen 2030 erreicht wird.

Hochlauf der CO_2-Abscheidung in der thermischen Abfallbehandlung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Maßnahme zielt darauf ab, die gesetzlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Einsatz von CCS in Müllverbrennungsanlagen zu schaffen, um so fossile Emissionen zu reduzieren.

Flexibilitäten, Stromspeicher und Digitalisierung

Nachfrageflexibilität und Digitalisierung sind systemische Hebel zur Effizienzsteigerung im Stromsystem. Dabei ist Digitalisierung die grundlegende Voraussetzung für die Nutzung von Flexibilitäten. Die Digitalisierung im Verteilnetz wird daher beschleunigt und durchgängig umgesetzt.

Abschaffung von Abgaben, Umlagen und Netzentgelten auf zwischengespeicherten Strom zur Ermöglichung des bidirektionalen Ladens

Die Bundesregierung unterstützt die Markteinführung des bidirektionalen Ladens (Vehicle-to-Grid) durch verschiedene Maßnahmen, die auch Teil des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 sind. Mit der jüngsten Novelle des EnWG kann das bidirektionale Laden von den Netzentgelten befreit werden; damit entsteht ein starker wirtschaftlicher Anreiz.

Durch diese Maßnahmen werden erhebliche zusätzliche Emissionsminderungen über die Projektionsdaten 2025/26 hinaus erreicht und damit ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des KSG geleistet. Weitere Details und Maßnahmen für den Sektor Energiewirtschaft befinden sich in den Steckbriefen im Anhang.

5.2. Gebäude

Der Sektor Gebäude umfasst im KSG die Emissionen aus Verbrennung im Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (CRT-Kategorie 1.A.4.a) und in privaten Haushalten (CRT 1.A.4.b). Emissionen, die durch den Bezug von Strom und Fernwärme entstehen, werden nicht im Sektor Gebäude bilanziert, sondern in der Energiewirtschaft. Gleichermaßen fallen durch den Zubau von PV an und auf Gebäuden weniger Treibhausgasemissionen für die Stromerzeugung an.

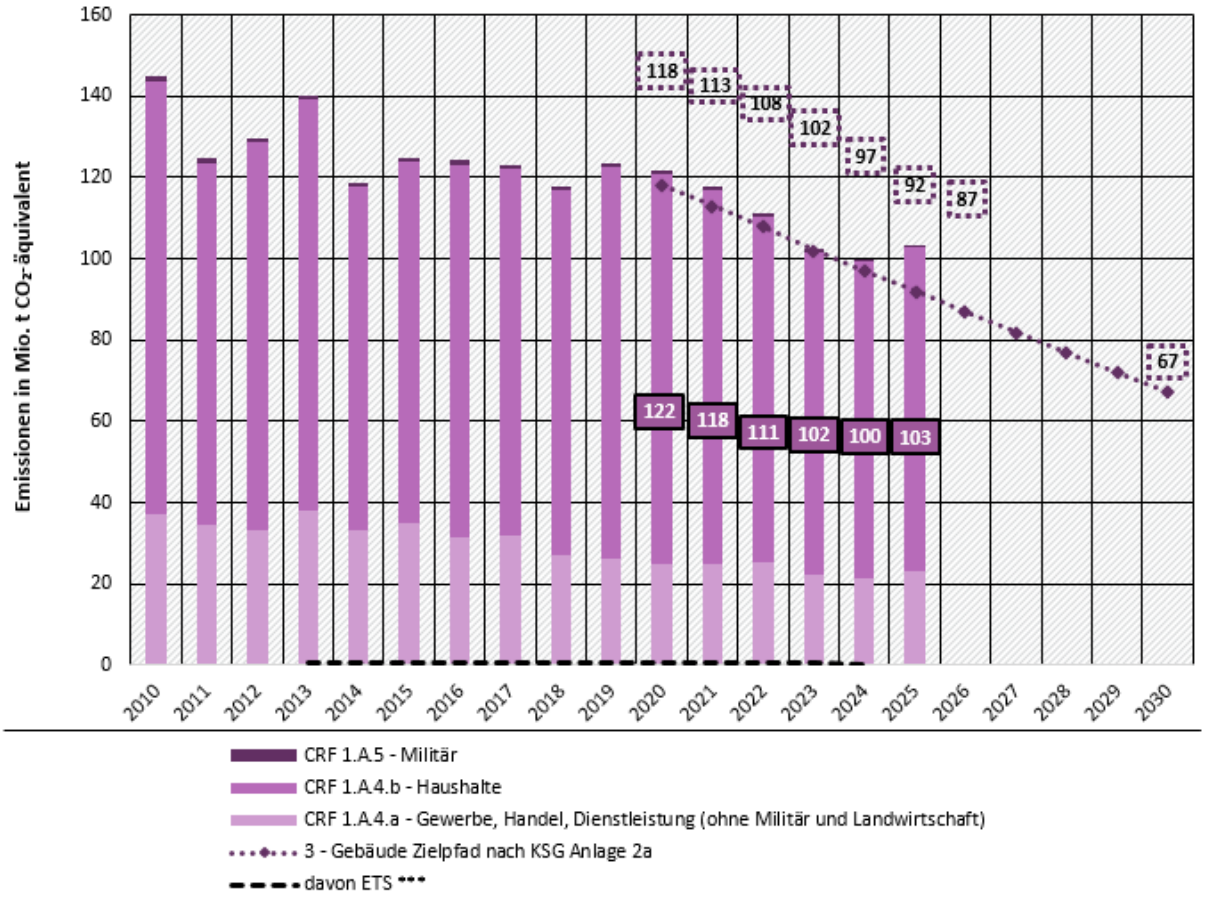
5.2.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen

Im Sektor Gebäude stiegen die Emissionen 2025 um rund 3,4 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten (+3,4 Prozent) auf 103,4 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten (siehe Abbildung 17). Insgesamt wurden im Gebäudebereich im Zeitraum 2021-2025 rund 535 Millionen Tonnen Treibhausgase freigesetzt. Die Jahresemissionsmengen für diesen Zeitraum belaufen sich auf 512 Millionen Tonnen und wurden damit um 4,5 Prozent überschritten.

Haupttreiber für die Emissionsentwicklung im Gebäudesektor waren die im Vergleich zum Vorjahr kalten Wintermonate, welche zu einer gestiegenen Nachfrage nach Raumwärme führten. Diese wurde durch einen höheren Einsatz von Erdgas (+ 90.700 Terajoule beziehungsweise + 8 Prozent) erzeugt, während die Verbrennung von leichtem Heizöl leicht abnahm. Insgesamt stiegen die Energieeinsätze für stationäre Feuerungen im Gebäudesektor im Jahr 2025 um 4,1 Prozent beziehungsweise um knapp 65.000 Terajoule. Emissionssenkend wirkte im Gebäudesektor der zunehmende Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte. Insbesondere stieg der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme der Haushalte gegenüber dem Vorjahr von 22,8 Prozent auf 24,2 Prozent. Dies umfasste vor allem die stärkere Nutzung von fester Biomasse und Wärmepumpen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 18: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Gebäude des Klimaschutzgesetzes (KSG)



* Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch
** entsprechend der Novelle des Bundes-KSG vom 12.05.2021, Jahre 2022-2030 angepasst an Über- & Unterschreitungen
*** EU-ETS-Anteile an CRF Kategorien basierend auf Auswertung für Bericht nach Art. 21 Emissionshandelsrichtlinie, jeweils jahresspezifisch angepasste Methodik

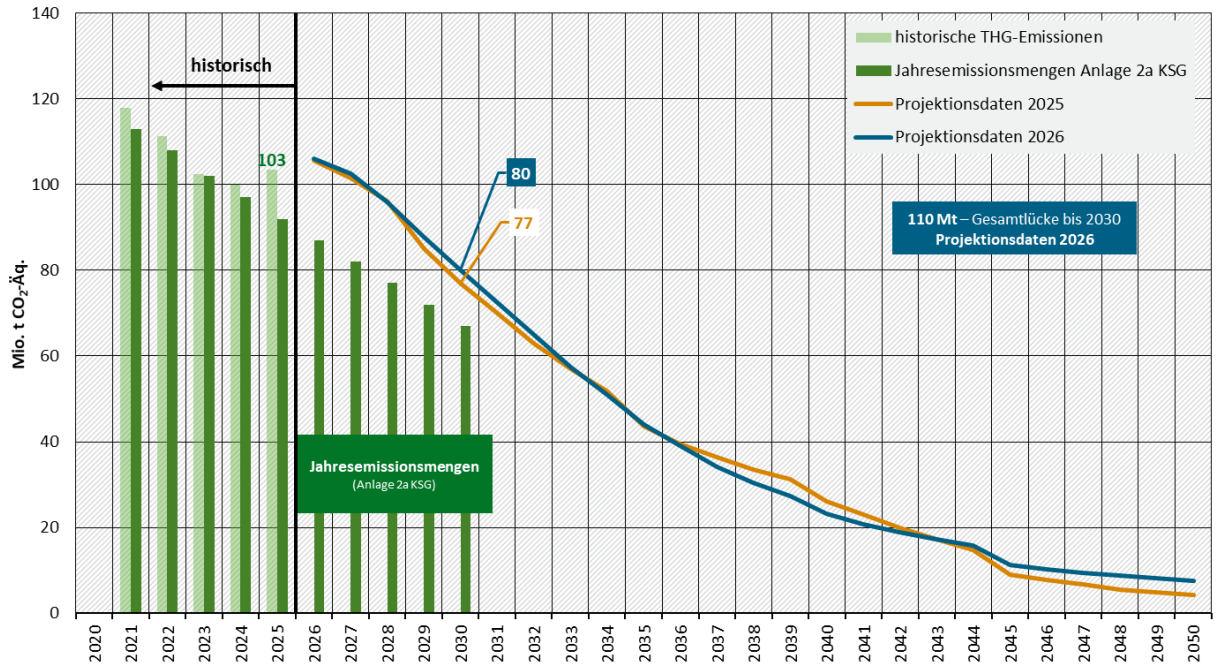
Quelle: Umweltbundesamt 16.10.2026

5.2.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Projektionsdaten des UBA für 2026. Abbildung 18 zeigt die projizierten Entwicklungen der direkten Treibhausgasemissionen aus Brennstoffen im MMS im Vergleich zu den Jahresemissionsmengen des KSG. Im MMS sinken die jährlichen Treibhausgasemissionen bis 2030 auf 80 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Der Sektor Gebäude verfehlt damit laut Projektionsdaten 2026 wie auch in 2025 die kumulierten Jahresemissionsmengen zwischen 2021 und 2030 um 110 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 19: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Gebäude im MMS, Vergleich MMS 2026 vs. 2025



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der historischer THG-Inventardaten, der Jahresemissionsmengen in Anlage 2a KSG sowie der Projektionsdaten 2025 und 2026

In den Projektionsdaten 2026 (MMS) werden dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) und der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und dem Ordnungsrecht sowie der autonomen Entwicklung, also Energieeinsparungen durch Maßnahmen, die auch ohne zusätzliche politische Instrumente erfolgen würden, die größten Wirkungen zugesprochen.

Der projizierte Einsatz fossiler Energieträger nimmt durch Energieträgerwechsel im betrachteten Zeitraum deutlich ab: Das MMS verzeichnet zwischen 2024 und 2030 einen Rückgang von Heizöl um 23 Prozent, von 144 Terawattstunden auf 111 Terawattstunden. Der projizierte Einsatz von Erdgas sinkt zwischen 2024 und 2030 um 31 Prozent, von 337 Terawattstunden auf 233 Terawattstunden. Bis 2045 spielen fossiles Heizöl und Erdgas zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser zunehmend eine untergeordnete Rolle. Zu beachten ist, dass die Wirkung des Gebäudemodernisierungsgesetzes auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Gebäude noch nicht berücksichtigt werden konnten, da das Gesetz erst nach Veröffentlichung der Projektionsdaten geändert wurde.

Die fossilen Energieträger werden im MMS durch erneuerbare Energien (Biomasse, Umweltwärme, solare Wärme), leitungsgebundene Wärme (Fernwärme) und Strom (elektrische Wärmepumpen) ersetzt. Der Beitrag von Wärmepumpen zur Wärmebereitstellung wird aus den Energieträgern Umweltwärme und Wärmepumpenstrom gewonnen. Der Stromverbrauch in Wärmepumpen erhöht sich im MMS von rund 7 Terawattstunden im Jahr 2024 auf rund 32 Terawattstunden in 2030 und auf 66 Terawattstunden in 2040. Der Anteil von Umweltwärme steigt von rund 24 Terawattstunden auf rund 96 Terawattstunden in 2030 und auf 197 Terawattstunden in 2040.

Der Einsatz von Fernwärme steigt bis 2040 ebenfalls leicht an, bleibt aber auf einem ähnlichen Niveau. Der durch Wärmenetze gedeckte Endenergieverbrauch erhöht sich im MMS von rund 82 Terawattstunden in 2024 auf rund 85 Terawattstunden in 2030 und auf 99 Terawattstunden in 2040. Bis 2045 sinkt der Energieverbrauch von Wärmepumpen und Wärmenetze durch Effizienzgewinne

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

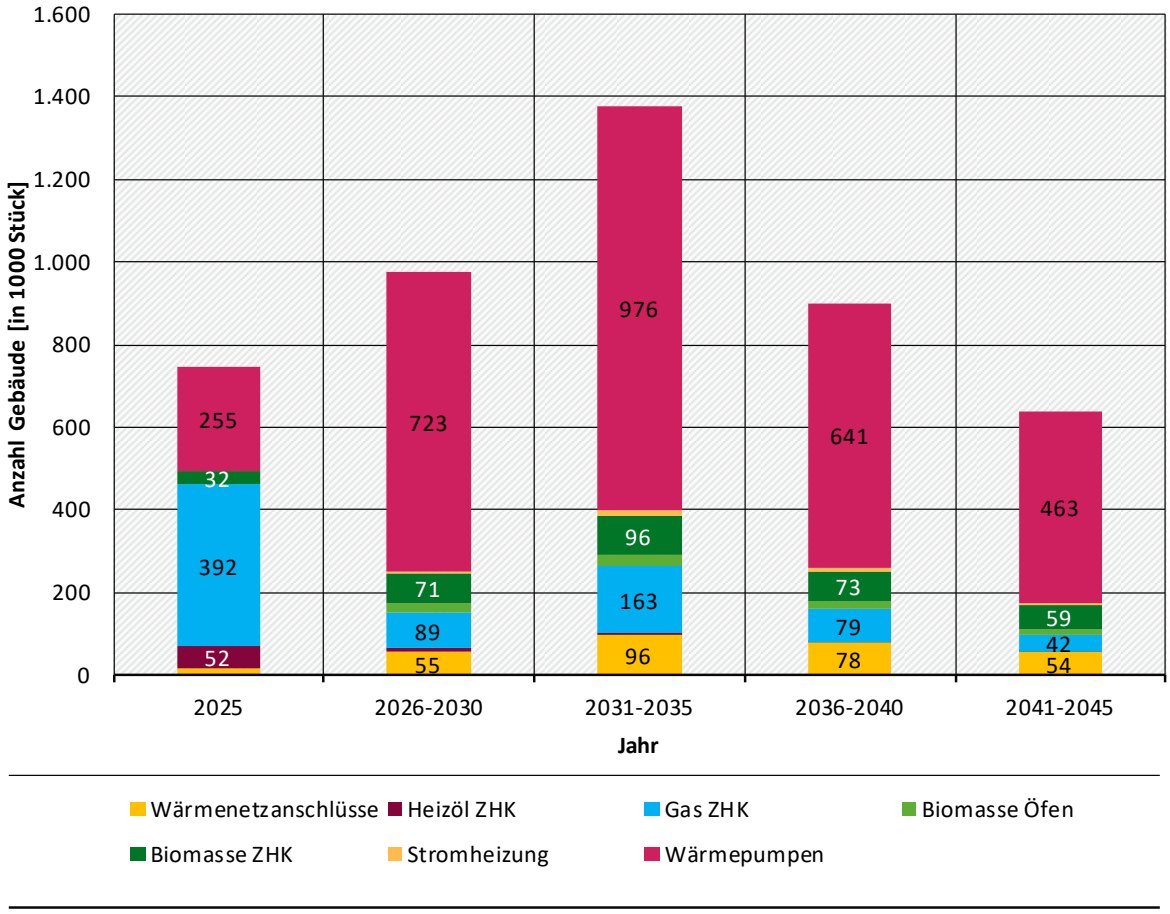
wieder auf 64 Terawattstunden beziehungsweise 96 Terawattstunden. Der projizierte Einsatz von fester Biomasse (Pellets, Hackschnitzel und Scheitholz) reduziert sich im Zeitraum 2024 bis 2030 von 95 Terawattstunden auf rund 91 Terawattstunden. Bis 2045 reduziert sich der Einsatz nochmals bis auf 86 Terawattstunden. Vor dem Hintergrund steigender Effizienz von Gebäuden bedeutet ein eher konstanter Endenergieverbrauch für Fernwärme und feste Biomasse eine Zunahme der installierten Anlagen. Der projizierte Einsatz grüner Gase steigt im MMS von rund 3 Terawattstunden im Jahr 2024 auf rund 12 Terawattstunden im Jahr 2030 und auf rund 34 Terawattstunden im Jahr 2045. Solarthermie und flüssige Biomasse spielen im MMS nur eine untergeordnete Rolle.

Der Anteil von erneuerbarer Wärme (Umweltwärme, feste und flüssige Biomasse, Solarthermie und Biomethan) für Raumwärme und Warmwasser im Gebäudesektor, ohne Strom und Fernwärme, belief sich auf 22 Prozent im Jahr 2024. Das MMS projiziert diesen Wert bis 2030 auf 38 Prozent und bis 2045 auf rund 88 Prozent.

Abbildung 20 zeigt die Entwicklung der neu installierten Wärmeversorgungssysteme in Wohn- und Nichtwohngebäuden von 2025 bis zum Jahr 2045. Die Abbildung zeigt jeweils die Anzahl an Gebäuden pro Technik und die mittleren jährlichen Installationszahlen über einen Zeitraum von fünf Jahren. Da ein Gebäude durch mehrere Wärmeerzeuger versorgt werden kann (zum Beispiel Zusammenschaltung verschiedener Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern, sog. Wärmepumpen-Kaskade), weicht die Abbildung von den berichteten Verkaufszahlen ab. Aufgrund natürlicher Austausch- und Sanierungszyklen, die aus unterschiedlichen Baualtersklassen resultieren, steigt die Anzahl jährlich neu installierter Wärmeversorgungssysteme in der Modellierung bis 2035 an und sinkt anschließend wieder.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 20: Entwicklung der jährlich neu installierten Wärmeversorgungssysteme im MMS im Zeitraum 2025 bis 2045



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen, IREES

Im MMS sind Gas-Zentralheizkessel (ZHK) im Jahr 2025 noch die vorherrschende Technik. So wird prognostiziert, dass 392.000 Gasheizungen, 52.000 Heizölheizungen, 255.000 Wärmepumpen und 32.000 Biomassekessel installiert und rund 17.000 Gebäude an Wärmenetze angeschlossen werden. Tatsächlich wurden in 2025 299.000 Wärmepumpen (+55 Prozent) abgesetzt und bei Gasheizungen reduzierte sich der Absatz um 33 Prozent auf 276.500 Geräte und bei Ölheizungen auf 22.500 Geräte (-74 Prozent). Bei Biomasse-Heizkesseln gab es 2025 gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 21 Prozent auf 29.000 Geräte (BDH).

Ab 2026 steigt parallel die Zahl der Gebäude, in denen Wärmepumpen installiert und die an Wärmenetze angeschlossen werden. Im Zeitraum 2026 bis 2030 werden im Durchschnitt jährlich in mehr als 720.000 Gebäuden Wärmepumpen installiert und rund 55.000 Gebäude an Wärmenetze angeschlossen. Auch die Installation von Biomassekesseln nimmt zu und erreicht etwa 71.000 Anlagen pro Jahr. Die Zahlen sinken dann ab 2035 bei allen Heizungstechnologien wieder.

Neben dem Austausch der Heizungssysteme ist der Fortschritt der energetischen Sanierungen für die Entwicklung des Gebäudesektors hin zur Klimaneutralität entscheidend. Im MMS wird eine energetische Sanierungsrate bei Wohngebäuden im Zeitraum 2025 bis 2030 rund 1,2 Prozent pro Jahr angenommen, sie steigt zwischen 2031 und 2035 auf durchschnittlich 1,6 Prozent pro Jahr. Zwischen 2036 und 2040 erhöht sie sich auf etwa 1,8 Prozent pro Jahr, bevor sie anschließend wieder leicht zurückgeht. Bei Nichtwohngebäuden wird bis 2030 eine Sanierungsrate von im Durchschnitt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

0,9 Prozent pro Jahr angenommen, sie steigt zwischen 2031 und 2035 auf rund 1,4 Prozent pro Jahr. Zwischen 2036 und 2040 erhöht sie sich auf etwa 2,0 Prozent und erreicht bis 2045 rund 2,2 Prozent pro Jahr.

5.2.3. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor

Die wesentlichen nationalen Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors umfassen CO_2-bepreisende förderpolitische sowie weitere Instrumente im Bereich der Information und Beratung und den Ausbau klimafreundlicher Wärmenetze. Auch ordnungsrechtliche Maßnahmen können einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Eine sozial ausgewogene Ausgestaltung der Transformation, etwa durch die Förderung klimafreundlichen sozialen Wohnraums, kann zugleich insbesondere Haushalte mit niedrigen Einkommen entlasten. Eine weitere, wesentliche Maßnahme zur Dekarbonisierung sind die verbesserten Konditionen in der BEG. Sie helfen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bei der Umsetzung und erleichtern den Umstieg auf klimafreundliche Heizungslösungen und die Durchführung energetischer Sanierungen.

Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Die mit Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280) neu eingeführten §§ 71, 71b bis 71p sowie weiteren vorgenommenen Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes haben teilweise zu Verunsicherung geführt. Manch eine Regelung hat sich als zu komplex und wenig praktikabel erwiesen. Das am 10. Juli 2026 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gebäudemodernisierungsgesetz löst das Gebäudeenergiegesetz ab und hebt die Regelungen des § 71, der §§ 71b – 71p sowie des § 72 des GEG (alt) auf. Die Vorgabe eines pauschalen Anteils von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für alle Neu- und Bestandsbauten entfällt. Das neue Gebäudemodernisierungsgesetz ist technologieoffener, flexibler und einfacher. Beim Einbau einer Heizung liegt die Entscheidung über die künftige Heizungsart bei den Eigentümern. Die Klimaschutzziele gelten. Das neue Gesetz wird den Wandel zu klimafreundlichen Heizsystemen unterstützen.

Jetzt können neben der Wärmepumpe, einem Fernwärmeanschluss, hybriden Heizungsmodellen, einer Biomasseheizung oder anderen innovativen Heizungslösungen weiterhin auch Gas- und Ölheizungen eingebaut werden. Durch die Bio-Treppe wird dafür Sorge getragen, dass diese ab 2029 schrittweise einen zunehmenden Anteil kohlendioxid-neutraler Brennstoffe nutzen. Das Gebäudemodernisierungsgesetz kündigt ein Gesetz für die Einführung einer Grüngas-/Grünheizölquote an. Damit werden künftig die Inverkehrbringer von Öl, Gas und Flüssiggas dafür Sorge zu tragen haben, dass die Brennstoffe für die Wärmeversorgung von Gebäuden vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umgestellt werden.

Wenn für eine Heizungsanlage die Pflichten der Bio-Treppe greifen, kommen die besonderen Regelungen des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes für die Aufteilung von Betriebskosten zwischen Vermieter und Mieter zur Anwendung: Ab dem 1. Januar 2028 tragen Mieter und Vermieter die Netzentgelte für Erdgas sowie die CO_2-Kosten jeweils zur Hälfte. Ab dem 1. Januar 2029 tragen Mieter und Vermieter die Kosten der Bio-Treppe je zur Hälfte. Diese Verteilung der Kosten greift bis zu einem Anteil des klimafreundlichen Brennstoffs von maximal 30 Prozent am insgesamt verbrauchten Brennstoff. Mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz werden zudem die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie 1 : 1 in nationales Recht umgesetzt.

Dazu gehören die neu eingeführten Renovierungsanforderungen an Nichtwohngebäude. Die Gebäuderichtlinie verlangt, dass Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz bis 2030 beziehungsweise bis 2033 renoviert werden. Für die Renovierungsanforderungen an Nichtwohngebäude gilt, dass die statistische Anzahl der Nichtwohngebäude im Jahr 2020 die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Grundgesamtheit der aufgrund dieser Vorgabe zu erfassenden Nichtwohngebäude darstellt und daraus die Anforderung an die energetisch schlechtesten 16 Prozent (2030) bzw. 26 Prozent (2033) abgeleitet wird. Konkrete Renovierungsmaßnahmen werden nicht vorgegeben. Der Eigentümer kann die Maßnahmen ergreifen, die in seinem Fall am besten und wirtschaftlich umsetzbar sind.

Außerdem wird die Kategorie des Nullemissionsgebäudes eingeführt. Die EU-Gebäuderichtlinie verlangt, dass ab dem 1. Januar 2028 neue Gebäude im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen (öffentliche Nichtwohngebäude) und ab dem 1. Januar 2030 alle neuen Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) Nullemissionsgebäude sein müssen. Nullemissionsgebäude sind Gebäude, die keine CO_2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen an ihrem Standort verursachen.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die Bundesregierung setzt die Gebäude- und Heizungsförderung (Bundesförderung für effiziente Gebäude, BEG) unter den Rahmenbedingungen des neuen Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) fort.

Die Grundförderung von 30% bleibt in der Heizungsförderung für alle Antragstellergruppen wie bislang bestehen. Durch eine stärkere einkommensabhängige Staffelung profitieren mehr Haushalte vom Einkommensbonus:

- Einkommen bis 30.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen erhalten einen Bonus von 40 Prozent, bis 40.000 Euro von 30 Prozent und bis 50.000 Euro einen 10 Prozent Bonus.
- Der maximal mögliche Fördersatz für Einkommen unter 30.000 Euro wird auf 80 Prozent angehoben. Somit werden insbesondere Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen verstärkt und noch zielgerichteter als bisher beim Heizungstausch unterstützt.
- Um Familien mit Kindern besonders zu berücksichtigen, wird erstmals ein Familienzuschlag eingeführt: lebt mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt, wird das für die Förderung relevante zu versteuernde Einkommen der Familie rechnerisch einmalig um 10.000 Euro reduziert.

Die Förderung wird degressiv ausgestaltet: Insbesondere mit der schrittweisen Absenkung der Förderintensitäten in der Heizungsförderung soll die Förderung eine nachhaltige kostendämpfende Wirkung erzeugen.

Mit der Neufassung der BEG-Förderrichtlinien im Sommer 2026 wurden zudem lokale Wertschöpfungsanforderungen an Wärmepumpen eingeführt. Wärmepumpen, die ihren Ursprung in der Europäischen Union oder assoziierten Märkten haben, erhalten künftig einen sogenannten Wertschöpfungs-Bonus von 15 Prozent. Gleichzeitig wird die Grundförderung für Wärmepumpen entsprechend um 15 Prozent abgesenkt. Der Bonus soll heimische Hersteller unterstützen, die ihre Wärmepumpen in Deutschland und Europa produzieren. Ziel ist es, industrielle Wertschöpfung, Beschäftigung und technologische Souveränität in Deutschland und Europa zu sichern und zu stärken.

Durch die Reform verstärkt die BEG ihren Fokus auf die energetisch besonders ineffizienten Gebäude: der sogenannte Worst-Performing-Building-Bonus (WPB-Bonus) wird auch für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle eingeführt. Zudem wird der Bonus für serielle Sanierungen im Rahmen des Kreditangebotes der KfW ausgeweitet und besser mit dem WPB-Bonus verknüpft.

Die Neubauförderung wird seit März 2023 durch das BMWSB als BEG-Teilprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ („KFN“) und im Rahmen des Förderprogramms „Wohneigentum für Familien“ („WEF“) administriert. Letzteres fördert Familien mit niedrigen bis mittleren Einkommen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beim Bau eines klimafreundlichen Neubaus. Der Neubaustandard liegt oberhalb des gesetzlichen Mindeststandards nach dem Gebäudeenergiegesetz; förderfähige Neubauten müssen als Effizienzhaus 40 (EH 40) errichtet werden und spezifische Grenzwerte für die Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus unterschreiten. Eine noch größere Unterstützung gibt es für Gebäude, die zusätzlich über eine Nachhaltigkeitszertifizierung nach dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) verfügen.

Im Oktober 2024 wurde mit der Einführung des "Klimafreundlichen Neubaus im Niedrigpreissegment" (KNN) ein weiteres Förderangebot, welches sich durch verringerte Treibhausgasemissionen sowie einer effizienten Flächennutzung und einer Baukostenobergrenze auszeichnet, umgesetzt. Ziel der Förderung ist die Schaffung von klimafreundlichem und bezahlbarem Wohnraum.

Wohneigentumsförderung im Bestand „Jung kauft Alt“ und Umbauförderung „Gewerbe zu Wohnen“

Seit September 2024 wird die Wohneigentumsförderung im Neubaubereich durch die Wohneigentumsförderung im Bestand „Jung kauft Alt“ ergänzt. Familien mit niedrigen bis mittleren Einkommen werden beim Erwerb eines sanierungsbedürftigen Gebäudes (Energieeffizienzklasse F, G oder H) unterstützt. Das Gebäude muss innerhalb von 4,5 Jahren auf ein Effizienzhaus 85 Erneuerbare-Energien oder Effizienzhaus Denkmal Erneuerbare-Energien“ saniert werden. Seit August 2026 ist es zudem möglich die Sanierungspflicht durch energetische Einzelmaßnahmen zu erfüllen.

Weiter gestärkt wird die Bestandsförderung auch durch das im Juli 2026 gestartete Förderprogramm „Gewerbe zu Wohnen.“ Gefördert werden alle Investoren, die den Umbau von Gewerbeimmobilien und anderen Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt werden („Nichtwohnimmobilien“), zu Wohnraum realisieren möchten. Bestehende Gebäudesubstanz soll dadurch erhalten und Wohnraum klimafreundlich geschaffen werden. Die Förderung setzt eine Sanierung innerhalb von 4,5 Jahren auf Energieeffizienzstandard EH 85 EE (alternativ EH Denkmal EE) voraus.

Effizienzhaus 55-Plus-Förderung

Befristet bis Mitte 2026 ist im vergangenen Jahr die Effizienzhaus 55-Plus-Förderung gestartet (EH55-Plus). Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich bis zum 31. Dezember 2026 verlängert – soweit die Mittel reichen. EH-55 Plus unterstützt den Neubau und den Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude, die den energetischen Standard eine EH 55 beziehungsweise eine EG 55 für Neubauten erfüllen und die Wärmeerzeugung zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien betreiben, sowie für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Baugenehmigung vorliegt.

Wärmeplanung

Die Wärmeplanung ist ein entscheidender Schlüssel zur strategischen Planung und Steuerung der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung auf lokaler Ebene unter Einbeziehung der relevanten Akteure vor Ort. Gleichzeitig bietet die Wärmeplanung die Chance, Baublöcke oder Quartiere mit besonders hohen Einsparpotenzialen zu identifizieren und anschließend gezielt zu adressieren (beispielsweise über flankierende Effizienzmaßnahmen an den Gebäuden). Das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene WPG schafft die gesetzlichen Grundlagen für eine flächendeckende Durchführung einer systematischen Wärmeplanung. Die gesetzliche Verpflichtung richtet sich an die Länder, die ihrerseits die Kommunen zur Umsetzung verpflichten können. Von den insgesamt 10.754

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kommunen haben 34 Prozent oder 3.602 Kommunen den Wärmeplan schon abgeschlossen. Von den großen Kommunen mit über 100.000 Einwohnern (insgesamt 80) haben 75 Kommunen einen abgeschlossenen Wärmeplan (Stand: August 2026, https://www.kww-halle.de/hintergrund/waermewende-status-quo).

Das WPG stellt außerdem gesetzliche Anforderungen an die Dekarbonisierung von Wärmenetzen. Grundsätzlich muss jedes bestehende Wärmenetz ab 2030 zu mindestens 30 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden (ab 2040 zu 80 Prozent). Im bundesweiten Mittel soll der Anteil erneuerbarer Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus in Wärmenetzen ab 2030 50 Prozent betragen. Jedes neue Wärmenetz muss ab dem 1. März 2025 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Bis Ende 2044 muss jedes Wärmenetz in Deutschland vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG)

Das GeoBG ist am 23. Dezember 2025 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird der Ausbau der Geothermie und die Erzeugung, der Transport sowie die Speicherung von Wärme spürbar vorangebracht. Ziel ist es, die Erschließung der Geothermie sowie den Ausbau von Wärmepumpen, die insbesondere See- und Flusswasser, Abwasser, unvermeidbare Abwärme oder auch Luft nutzen, zu beschleunigen. Erleichterungen werden auch für Wärmespeicher sowie Wärmeleitungen geschaffen.

Strompreisentlastungen

Darüber hinaus ist es weiterhin Ziel, die Strompreise für Bürgerinnen und Bürger zu senken, wodurch insbesondere auch die Attraktivität von Wärmepumpen steigt. Erwartet werden zudem Preissenkungen für Endkunden bei der Wärmepumpentechnologie.

Die Bundesregierung hat bereits in 2025 beschlossen, die Übertragungsnetzkosten des Jahres 2026 Höhe von insgesamt 6,5 Milliarden Euro aus dem KTF zu bezuschussen. Der Zuschuss verringert die Übertragungsnetzkosten und wirkt sich damit dämpfend auf die Netzentgelte und Stromkosten für private Haushalte und Unternehmen aus. Die Mittel werden aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zur Verfügung gestellt. Auch für die Jahre 2027 bis 2029 sollen die Übertragungsnetzkosten aus dem KTF in Höhe von 5,525 Milliarden Euro bezuschusst werden. Hierzu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt, der am 2. September 2026 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Ziel ist es weiterhin, eine zielgerichtete Entlastung für die Stromkunden zu erreichen.

EnWG Novelle und Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Novelle des EnWG beschlossen, mit welcher auch das EnFG modifiziert und hier der Beihilfevorbehalt in § 68 EnFG gestrichen wird. Damit tritt die Umlageprivilegierung für Wärmepumpen-Strom (für Wärmepumpen mit eigenem Zähler) in Kraft. Der Wärmepumpen-Strom wird von der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz- (KWKG-) und Offshore-Netzumlage freigestellt, sofern die Wärmepumpe über einen „eigenen Zählpunkt“ an das Netz angeschlossen ist. Des Weiteren können Wärmepumpenbesitzer reduzierte Netzentgelte nach §14a EnWG in Anspruch nehmen. Die Reduktion gilt für alle neu-installierten Wärmepumpen ab einer elektrischen Leistung von 4,2 Kilowatt. Eine Reduktion der Stromkosten für Wärmepumpen, reduziert die Kosten in Betriebsphase der Wärmpumpen, was deren wirtschaftliche Attraktivität

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

steigert. Unter der Annahme, dass mehr Wärmepumpe anstatt neuer Gaskessel verbaut werden, sinken die Emissionen im Gebäudesektor.

EU-Emissionshandelssystem (ETS)

Auf EU-Ebene wurde mit der grundlegenden Reform des ETS auch die Einführung des europäischen Brennstoffemissionshandels beschlossen, der auch den Gebäudesektor ab 2028 umfassen wird (EU-ETS 2). Um eine Anreizwirkung zur Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme zu entfalten, muss der ETS 2 ein verlässliches Preissignal entfalten.

Weitere Details und Maßnahmen für den Gebäudesektor finden sich in den Steckbriefen im Anhang.

5.2.4. Transformation des Gebäudesektors zur Treibhausgasneutralität: wichtige Handlungsfelder

Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Lücke zwischen den Zielvorgaben im KSG und der projizierten Entwicklung der Treibhausgasemissionen ist mit Blick auf die Erreichung der mittel- und langfristigen Klimaziele ein ausgewogener Instrumentenmix entscheidend. Dieser fokussiert in den folgenden drei Handlungsfeldern auf Fördern und Fordern, sowie den Abbau von Hemmnissen bei Planung und Genehmigungen im Gebäudesektor. Berücksichtigt werden auch die Belange vulnerabler Gruppen sowie die Leistungsfähigkeit hoher Einkommensgruppen, zum Beispiel durch sozial gestaffelte Förderinstrumente und, um die regressive Wirkung der CO_2-Preisung zu adressieren.

Dekarbonisierung der dezentralen Heizsysteme

Alle im Gebäudesektor bilanzierten Treibhausgasemissionen entstehen bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe (Gas und Öl) sowie zu einem geringen Teil bei der Verbrennung von Biomasse zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser vor Ort (Fernwärme und Strom werden gesondert bilanziert). Daher müssen zum einen beim Betrieb von Öl- und Gasheizungen fossile Brennstoffe schrittweise durch klimaneutrale Brennstoffe ersetzt werden. Zum anderen geht es darum, von fossil befeuerten Heizungen auf klimaneutrale Heizsysteme wie Wärmepumpen und Solarthermie umzusteigen

Neuanschluss von Gebäuden an und Dekarbonisierung von Wärmenetzen

Neben dezentralen Heizungslösungen für Einzelgebäude ist der klimafreundliche Aus- und Umbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung eine weitere entscheidende Säule, um den Gebäudesektor zu dekarbonisieren. Bestehende Wärmenetze müssen durch zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien und Abwärme schrittweise dekarbonisiert werden. Gerade im urbanen Raum sind Neu- und Ausbau sowie die Verdichtung der Wärmenetze zu Zwecken des Neuanschlusses von bislang dezentral beheizten Gebäuden von zentraler Bedeutung. In dicht besiedelten Gebieten mit vielen Mehrfamilienhäusern und entsprechend hohem Wärmebedarf, in denen häufig keine wirtschaftlichen Alternativen bestehen, können Haushalte bezahlbar und perspektivisch treibhausgasneutral mit Wärme versorgt werden. Auch im ländlichen Raum können gerade Nahwärmenetze in vielen Fällen sinnvoll sein. Problematische Abhängigkeiten von fossilen Brennstoffen können reduziert werden.

Energieeffizienz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Als dritte Säule ist die Energieeffizienz eine Grundvoraussetzung für die klimafreundliche Transformation des Gebäudesektors. Um erneuerbare Energien effizient einzusetzen, ist ein Mindestmaß an Gebäudeeffizienz notwendig, um erneuerbare Wärme zu wirtschaftlichen Bedingungen im Gebäudebestand nutzen zu können. Im Bereich der Nichtwohngebäude geht es zum Beispiel auch darum, die Kälte- und Klimaanlagen effizient zu betreiben und die Beleuchtungstechnik komplett auf LED-Technik umzurüsten. Viele Gebäude erfüllen bereits die Voraussetzungen für den betriebswirtschaftlich effizienten Betrieb von Wärmepumpen und Anschluss an Wärmenetze (sogenannte Niedertemperaturfähigkeit). Viele weitere Gebäude lassen sich mit geringem Aufwand entsprechend ertüchtigen. Ein weiterer Teil des Gebäudebestands müsste erst umfassend saniert werden, damit er sich für einen betriebswirtschaftlich effizienten Betrieb von Wärmepumpen oder für einen Anschluss an Wärmenetze eignet. Dies hängt vor allem von Faktoren wie dem Gebäudealter, dem Zustand der Heizungsanlage, der Qualität der Gebäudehülle und anderem mehr ab. Ein Mindestmaß an Energieeffizienz der Gebäude ist auch deshalb von Bedeutung, weil auch erneuerbare Energien mittel- und langfristig weder unbegrenzt noch kostenlos verfügbar sein werden. Wirtschaftliche energetische Sanierungsmaßnahmen eines Gebäudes tragen dazu bei, den Endenergieverbrauch zu senken und gleichzeitig die Wärmeversorgung der Gebäude langfristig bezahlbar zu gestalten. Außerdem kann so der Wohn- und Nutzungskomfort erhöht werden. Gleichzeitig ist – auch im Hinblick auf die Bezahlbarkeit des Wohnens – die Finanzierbarkeit der Energieeffizienzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Voraussetzung dafür, dass diese durch die Gebäudeeigentümer umgesetzt werden. Hohe Treibhausgasminderungs- und Energieeinsparpotenziale liegen dabei vor allem in den energetisch schlechtesten Gebäuden (worst performing buildings). Diese Gebäude verursachen überproportional viele Treibhausgasemissionen.

5.2.5. Indikatorik

5.2.5.1. *Handlungsfeld Dekarbonisierung der dezentralen Heizsysteme*

Der Heizungsbestand wird auch in 2024 von fossil betriebenen Öl- und Gasheizungen dominiert (17,3 Prozent beziehungsweise 56,1 Prozent)[15]. Die Zahl der Wärmepumpen nimmt aber seit rund 10 Jahren stetig deutlich zu.

Anzahl installierter Wärmepumpen

Der Absatz von Wärmepumpen hat in Deutschland im letzten Jahr um über 50 Prozent zugelegt. Damit ist 2025 mit 299.000 abgesetzten Heizungs-Wärmepumpen das bisher drittbeste Jahr für Wärmepumpen (siehe Abbildung 21). Es wurden mehr Heizungs-Wärmepumpen verkauft als andere Heizungstechnik. Auch die Förderanträge für Wärmepumpen sind deutlich angestiegen, nach der offiziellen Förderstatistik sind 2025 über 288.000 Förderzusagen für Wärmepumpen erteilt worden.

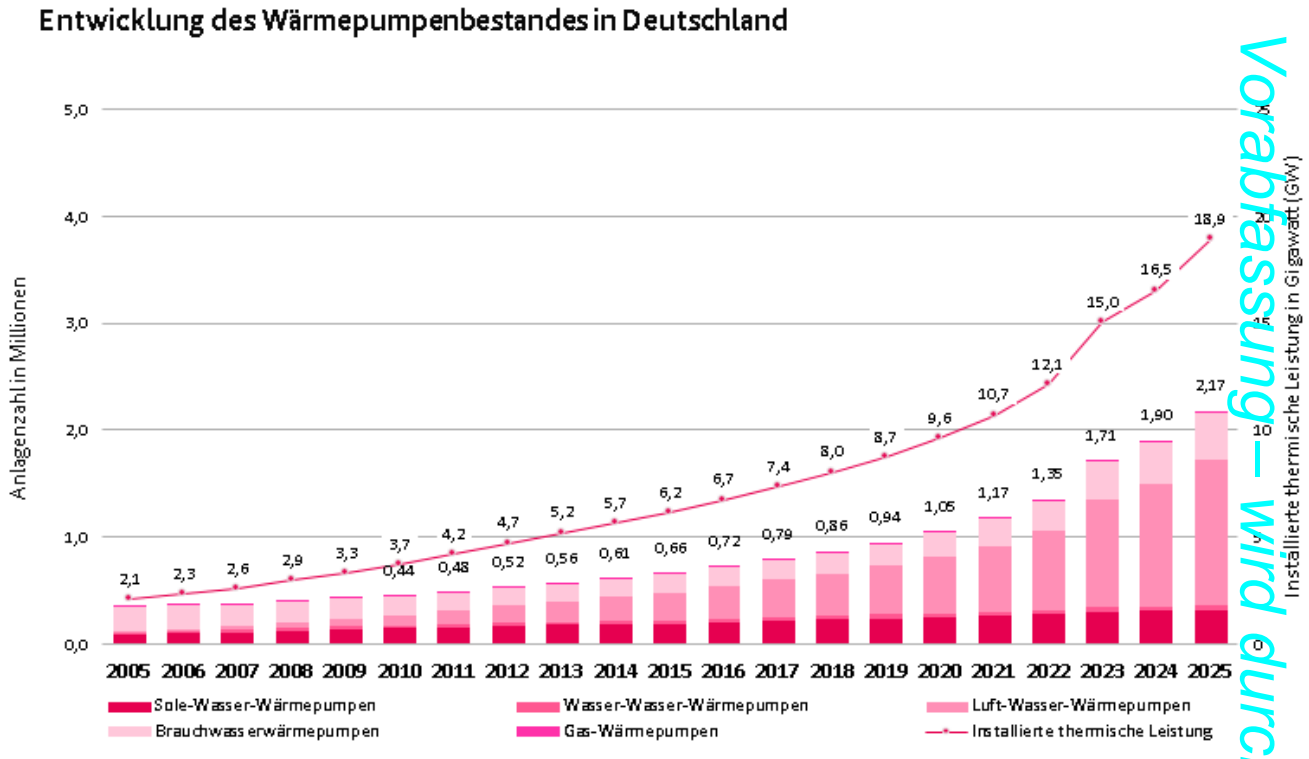
Der allgemeine Heizungsabsatz ist währenddessen eingebrochen, auf den niedrigsten Stand seit 2010. Die Hersteller setzten in 2025 nur rund 627.000 Anlagen ab, 12 Prozent weniger als im bereits schwachen Vorjahr. Die Zahlen für das erste Halbjahr 2026 deuten eine spürbare Markterholung an. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum wurden 19 Prozent mehr Heizungs-Wärmeerzeuger verkauft, ein Anstieg von 1 Prozent für Gaskessel und 40 Prozent für Heizungs-Wärmepumpen. Mit 194.500 Stück im ersten Halbjahr 2026 ist die Wärmepumpe weiterhin die meist verkaufte Heiztechnik[16].

[15] Deutsche Energieagentur (dena): Gebäudereport 2026, abrufbar unter: https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2026/dena_GR_2026.pdf

[16] https://www.bdh-industrie.de/presse/pressemeldungen/artikel/heizungsmarkt-legt-zu-waermepumpen-setzen-positive-impulse

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

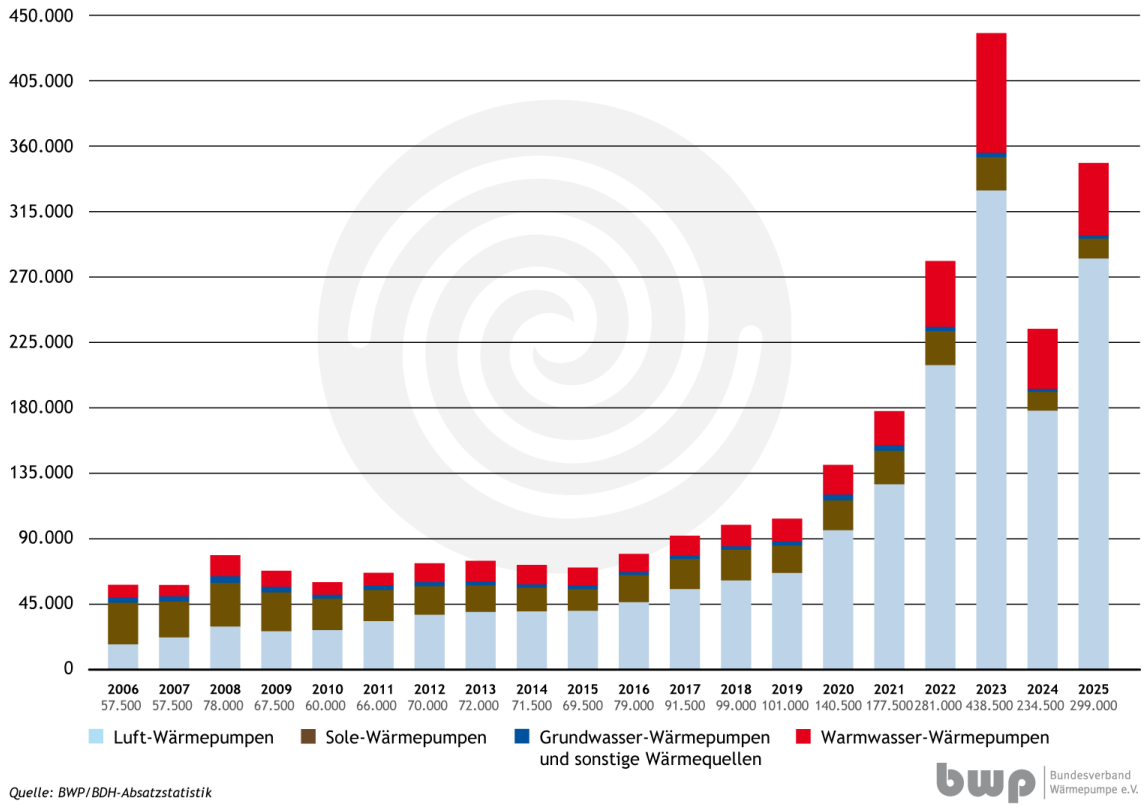
Abbildung 21: Entwicklung des Wärmepumpenbestandes in Deutschland



Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: Februar 2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 22: Absatzentwicklung Wärmepumpen in Deutschland nach Wärmepumpentypen



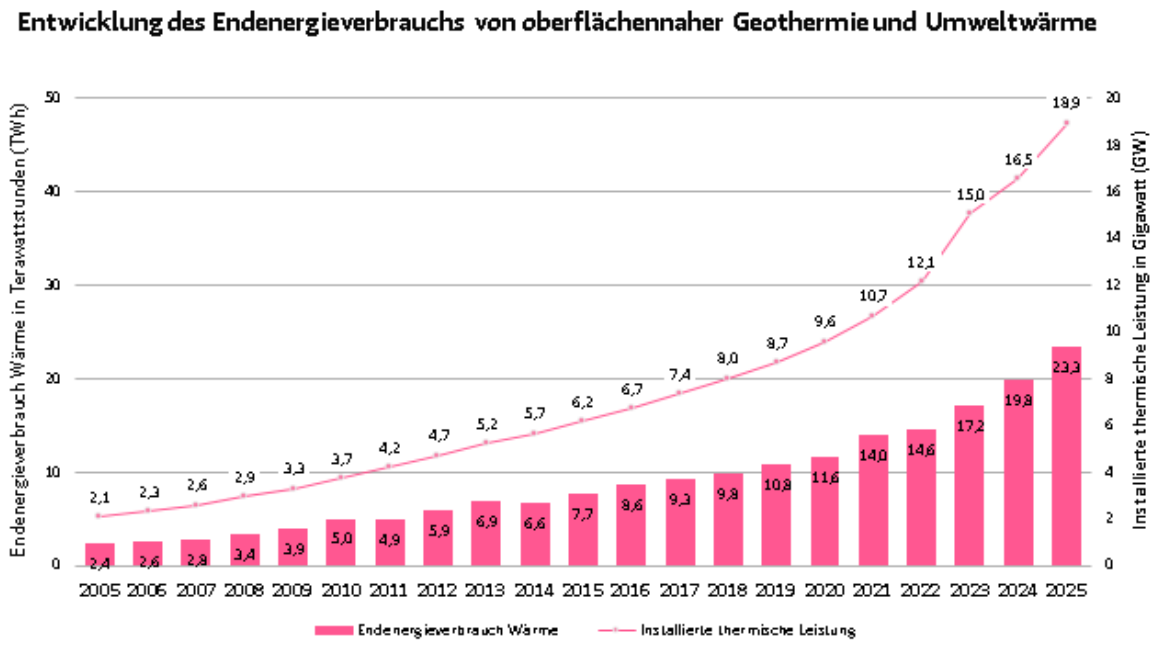
Quelle:
https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user_upload/Mediengalerie/Zahlen_und_Daten/Absatzzahlen_Marktanteile/Diagramm_Absatz_WP_2006-2025.png.

Entwicklung des Endenergieverbrauchs von oberflächennaher Geothermie und Umweltwärme

Mit der Zahl der installierten Wärmepumpen steigt auch der Verbrauch von Endenergie, die aus Umwelt- und oberflächennaher Erdwärme gewonnen wurde (siehe Abbildung 22).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 23: Entwicklung des Endenergieverbrauchs von oberflächennaher Geothermie und Umweltwärme



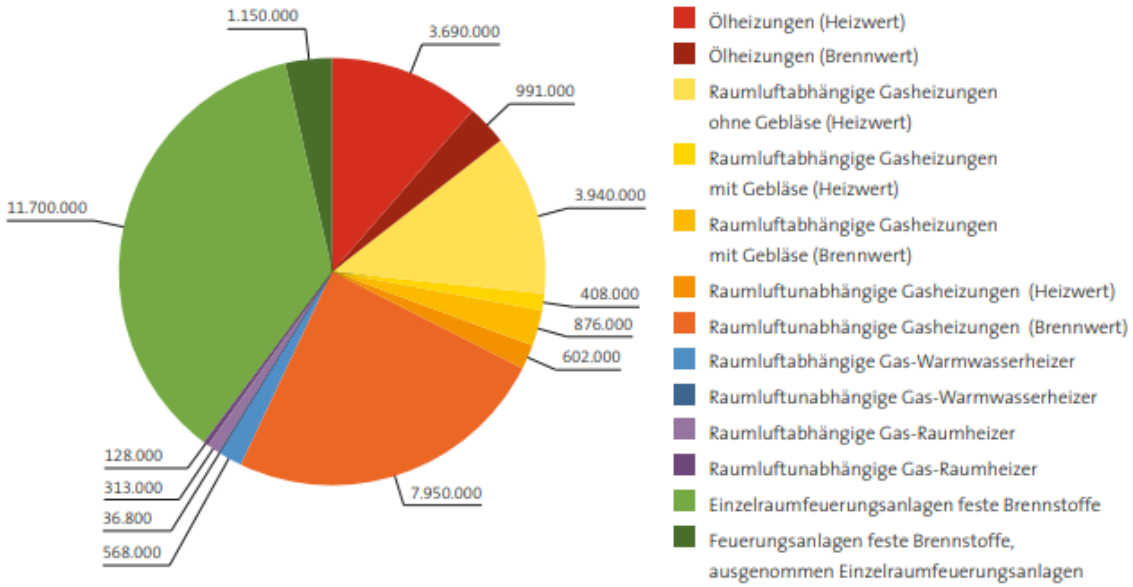
Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: Februar 2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anzahl fossiler Heizungsanlagen

Bei den Messungen an insgesamt rund 33 Millionen Feuerungsanlagen hat das Schornsteinfegerhandwerk im Jahr 2025 den folgenden Anlagenbestand erhoben. Der Bestand wird von gasbefeuerten Anlagen dominiert (siehe Abbildung 23).

Abbildung 24: Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Deutschland



Quelle: Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks: Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerks 2025

5.2.5.2. Handlungsfeld Neuanschluss von Gebäuden an und Dekarbonisierung von Wärmenetzen

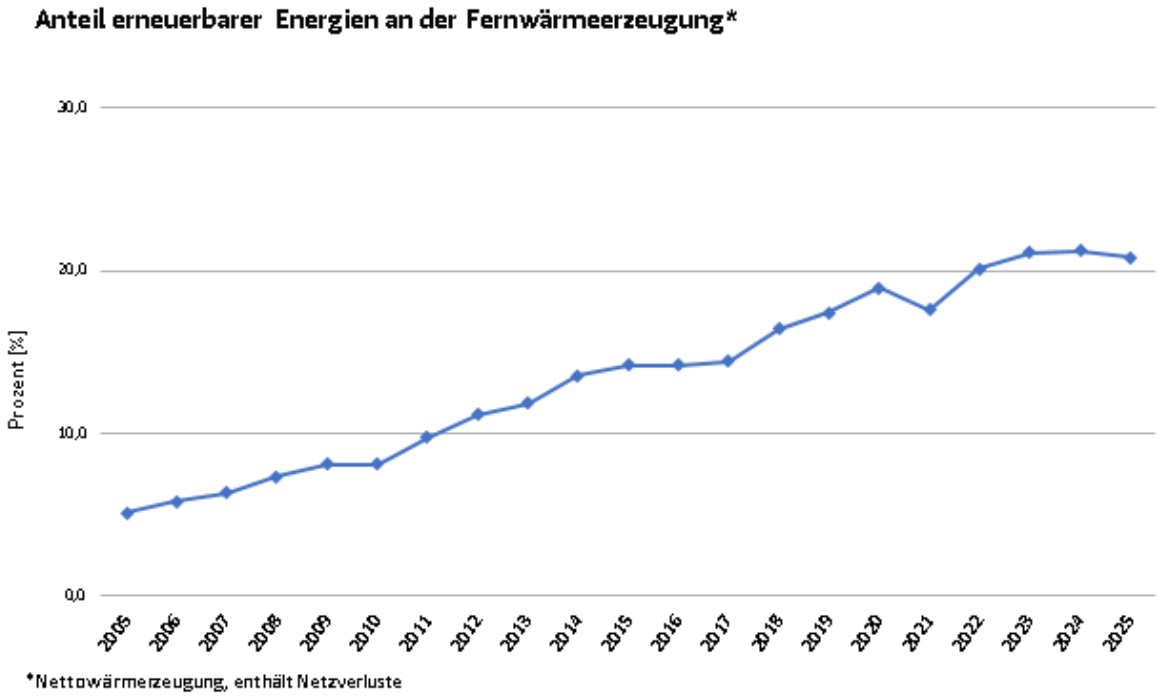
Sowohl der Anteil an die Fernwärme angeschlossener Wohnungen/Wohngebäude als auch der Anteil der erneuerbaren Energien an der Fernwärmeerzeugung ist in den vergangenen Jahren gestiegen.

Anteil erneuerbarer Energien an der Fernwärmeerzeugung:

Der aus erneuerbaren Energien gewonnene Anteil der Fernwärme ist in den letzten Jahren gestiegen. Lag er im Jahr 2005 noch bei 5,1 Prozent, waren es 2025 bereits über 20 Prozent (siehe Abbildung 25).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 25: Anteil erneuerbarer Energien an der Fernwärmeerzeugung



*Nettowärmeerzeugung, enthält Netzverluste

Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) auf Basis AGEB; StBA; Eurostat; IEA; EP/ER; teilweise vorläufige Angaben, Stand: Februar 2025

Zahl der Fernwärmeanschlüsse:

Der dena-Gebäudereport 2026 gibt an, dass aktuell 15,5 Prozent aller Wohneinheiten und 6,6 Prozent der Wohngebäude mit Fernwärme versorgt werden. Die Studie „Wie heizt Deutschland“ des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) nennt ähnliche Zahlen (15,4 Prozent der Wohnungen und 6,7 Prozent der Wohngebäude). Laut BDEW ist der Anteil an die Fernwärme angeschlossener Wohnungen zwischen 2019 und 2023 von 13,9 auf 15,4 Prozent und der Anteil an die Fernwärme angeschlossener Wohngebäude von 6,6 auf 6,7 Prozent gestiegen. Seit 1980 ist der Anteil an Gebäuden mit Fernwärmeanschluss ab der Baualtersklasse 1990-1999 bis zur jüngsten Baualtersklasse 2016 und später von 7 Prozent auf 11 Prozent gestiegen.[17]

5.2.5.3. *Handlungsfeld Energieeffizienz im Gebäudebereich*

Der hier gezeigte Endenergieverbrauch bezieht sich auf die Menge an Energie, die bei den Endverbrauchenden ankommt und genutzt wird. Der Endenergieverbrauch war 2023 und 2024 praktisch konstant, er liegt auf dem niedrigsten Niveau der letzten 20 Jahre. Die Entwicklung ist jedoch nicht allein auf die Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude zurückzuführen.

Endenergieverbrauch in privaten Haushalten und im Bereich Gewerbe-Handel-Dienstleistungen

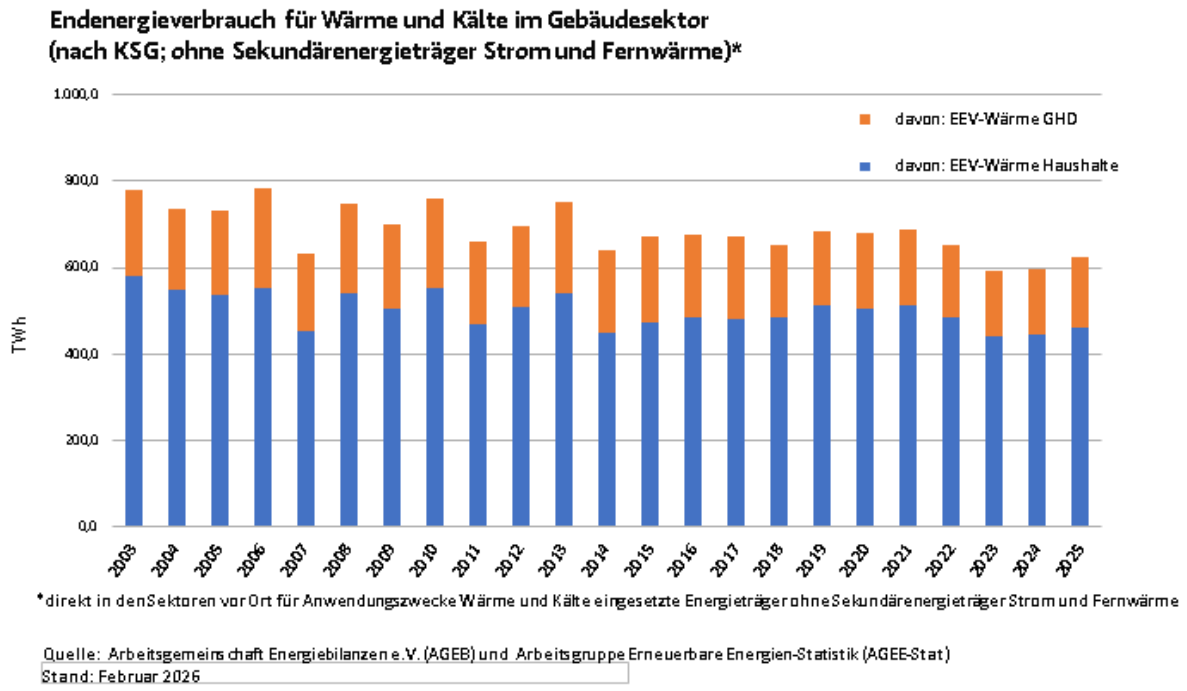
Der Endenergieverbrauch in privaten und gewerblich genutzten Gebäuden schwankte über die letzten 20 Jahre. Im Jahr 2025 ist er im Vergleich zu den beiden Vorjahren leicht angestiegen, allerdings lag er 2023 und 2024 auf einem historisch niedrigen Niveau (siehe Abbildung 25). Der

[17] Deutsche Energieagentur (dena): Gebäudereport 2025, im Internet abrufbar unter https://www.dena.de/PUBLIKATION2515

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Endenergieverbrauch der Gebäude wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, unter anderem der Witterung, den Energiepreisen oder dem Effizienzstandard und Energiebedarf des Gebäudebestandes.

Abbildung 26: Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte im Gebäudesektor (nach KSG, ohne Sekundärenergieträger Strom und Fernwärme)



5.2.6. Nächste Schritte

Die Bundesregierung hat im letzten Jahr bereits wichtige Schritte zur Umsetzung der Klimaschutz-Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 09. April 2025 unternommen. Um die bestehende Emissionslücke zu schließen setzt sie im Gebäudesektor mit dem Klimaschutzprogramm 2026 weiterhin auf einen ausgewogenen Instrumentenmix aus Fördern und Fordern, CO_2-Preis und neuen Instrumenten – zum Beispiel den Abbau von Hemmnissen bei Planung und Genehmigungen im Gebäudesektor. Die Wirkung dieser neuen Maßnahmen ist in den Projektionsdaten 2026 noch nicht quantifiziert.

Neben den bereits umgesetzten Maßnahmen gehören zu den noch in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen das Gesetz zur Einführung einer **Grüngas-/Grünheizölquote.** Das neue Gebäudemodernisierungsgesetz kündigt das Gesetz an. Damit werden künftig die Inverkehrbringer von Öl, Gas und Flüssiggas dafür Sorge zu tragen haben, dass die Brennstoffe für die Wärmeversorgung von Gebäuden ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umgestellt werden.

Fernwärmepaket

Durch ein Maßnahmenpaket für die Fernwärme soll der Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in den Wärmenetzen weiter gesteigert werden. Zentrales Element des Pakets ist die gesetzliche Regelung und Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) um 400 Millionen Euro auf 2,7 Milliarden Euro im Jahr 2030. Im Koalitionsvertrag sowie in den

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

von der Koalition beschlossenen Eckpunkten zum GModG wurde eine gesetzliche Regelung und Aufstockung der BEW festgehalten. Im Klimaschutzprogramm 2026 wurde eine Aufstockung der BEW im Jahr 2030 bereits berücksichtigt. Eine gesetzliche Regelung der BEW wird zurzeit fachlich geprüft.

Nach 2030 soll die notwendige Ausbauaktivität der Wärmenetze und der Einsatz erneuerbarer Energien sowie unvermeidbarer Abwärme in diesen Netzen weiter verstetigt werden. Die genaue Ausgestaltung und Instrumentierung werden in der Bundesregierung abgestimmt werden. Insgesamt wird die Bundesregierung den Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze weiter vorantreiben und so einen kontinuierlich weiter steigenden Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen erzielen.

Zur Flankierung dieser Maßnahmen werden außerdem die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum (WärmeLV) novelliert („Wärmenetzpaket“). Auch das 2025 beschlossene Geothermie-Beschleunigungsgesetz sowie die im Rahmen des Deutschlandfonds eingeführten oder in Planung befindlichen Instrumente zur Fündigkeitsabsicherung Geothermie und zur Finanzierung von Energieinfrastrukturen sowie weitere mögliche Instrumente im Rahmen des Deutschlandfonds unterstützen die Umsetzung.

5.3. Verkehr

Der Sektor Verkehr umfasst im Bundes-Klimaschutzgesetz die Emissionen des inländischen Flugverkehrs (CRT-Quellgruppe 1.A.3.a), des Straßenverkehrs (CRT 1.A.3.b), des Schienenverkehrs (CRT 1.A.3.c) und der Binnenschifffahrt (CRT 1.A.3.d). Emissionen des internationalen Luftverkehrs (CRT 1.D.1.a) sowie der Hochseeschifffahrt (CRT 1.D.1.b) sind nicht enthalten. Sie werden nur nachrichtlich ausgewiesen.

5.3.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen[18][19]

Der Sektor Verkehr trägt rund 146,3 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente zu den Gesamtemissionen des Jahres 2025 bei. Damit sind die Emissionen des Sektors gegenüber 2024 um rund 1,5 Prozent beziehungsweise 2,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente gestiegen. Im Zeitraum 2021-2025 stehen dem Verkehrssektor nach Anlage 2a KSG Jahresemissionsmengen von 669 Millionen Tonnen CO2-Äquivalenten zu. Tatsächlich wurden in diesem Zeitraum knapp 730 Millionen Tonnen freigesetzt.

Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf den Straßenverkehr zurückzuführen, auf den rund 143,0 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente entfallen. Trotz eines stetig wachsenden Bestands von batterieelektrischen Fahrzeugen (BEV) ist im Jahr 2025 der Absatz fossiler Kraftstoffe verglichen mit dem Vorjahr gestiegen (Diesel: +2,7 Prozent, Benzin: -0,4 Prozent, zusammen: +1,5

[18] Umweltbundesamt (2026): Pressehintergrundinfo Emissionsdaten 2025. Abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/system/files/document/UBA%20Emissionsdaten%202025_Projektionsdaten%202026_Hintergrundpapier_0.pdf

[19] Umweltbundesamt (2026): Emission von Treibhausgasen nach den Sektoren des Klimaschutzgesetzes (KSG). Data Cube. Abrufbar unter: http://datacube.uba.de/vis?df[ds]=ds-dc-release&df[id]=DF_CLIMATE_EMISSIONS_GHG_TRENDS_KSG&df[ag]=UBA (zuletzt abgerufen am 12.05.2026).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prozent[20]), bleibt aber weiterhin deutlich unterhalb des vorpandemischen Niveaus (2025[21]: geschätzt 13,2 Prozent weniger Diesel und 2,7 Prozent weniger Benzin als 2019). Der Zuwachs des BEV-Bestands um rund 384.000 Fahrzeuge hat dabei gegenüber 2024 rund 0,8 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente eingespart. Der Inlands-Flugverkehr liegt mit einem neuerlichen Plus von diesmal aber nur rund 0,6 Prozent nach wie vor deutlich unter dem vorpandemischen Niveau - und trägt, wie auch die Verkehrsträger Schiene und Schifffahrt, nur in sehr geringem Umfang zu den Treibhausgasemissionen des Gesamtsektors bei.

Abbildung 27: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Verkehr des Klimaschutzgesetzes (KSG)



* Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch
** entsprechend der Novelle des Bundes-KSG vom 12.05.2021, Jahre 2022-2030 angepasst an Über- & Unterschreitungen

Quelle: Umweltbundesamt 16.10.2026

5.3.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen

Der Verkehrssektor weist gemäß UBA-Projektionen 2026 im Jahr 2030 Emissionen in Höhe von 115,2 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente auf. Damit sinken die Emissionen im Verkehr gegenüber den Emissionen im Jahr 2025 in Höhe von 146,3 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente ab. Damit erfährt auch der Verkehrssektor eine kontinuierliche und deutliche Emissionsminderung; diese ist im

[20]Entsprechend 1.Schätzung für das Jahr 2025 vom 15.03.2026 gemäß KSG. Mit Vorliegen aktuellerer Daten für das Vorjahr bzw. im Rahmen der internationalen Emissionsberichterstattung können sich diese Angaben und der nachfolgende Vergleich zu 2019 ggf. noch einmal ändern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vergleich zu den Projektionsdaten 2025 abgeflacht. Die Jahresemissionsmengen werden im Zeitraum 2021 bis 2030 voraussichtlich um 186,8 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente überschritten. Die Treibhausgasemissionen des Sektors Verkehr liegen in den Projektionsdaten 2026 durchgehend über dem Niveau der vergangenen Projektionsdaten 2025 (siehe Abbildung 28). Während der Sektor im Jahr 2030 mit 115,2 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten noch ein ähnliches Niveau wie in den Projektionsdaten 2025 erreicht, gehen die projizierten Emissionen im weiteren Zeitverlauf bis 2045 stärker auseinander. Im Jahr 2045 werden noch 23,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente projiziert (8,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente mehr als in den Projektionsdaten 2025). Im Zeitraum 2025 – 2050 werden gem. Projektionen 2026 kumuliert rund 216 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente mehr projiziert als in den Projektionsdaten 2025. Die Projektionen zeigen, dass die derzeit berücksichtigten verkehrlichen Instrumente wie Flottenzielwerte und Treibhausgasminderungsquote, die Emissionsentwicklung im Verkehrsbereich beeinflussen. Gleichwohl verbleibt eine Lücke zwischen den projizierten Emissionen und dem für die Zielerreichung erforderlichen Emissionsniveau. Ursächlich hierfür ist zum einen der in den Projektionen 2026 angenommene langsamere Hochlauf der Elektromobilität bei PKW. So wird in den Projektionsdaten 2026 für das Jahr 2030 ein Bestand von 7,0 Millionen BEV projektiert, wohingegen es in den Projektionsdaten 2025 rund 8,7 Millionen BEV-Pkw waren. Dies führt auch zu einem deutlich geringeren Stromverbrauch in Höhe von rund 41 Terrawattstunden im Jahr 2030 in den aktuellen Projektionsdaten 2026, dafür aber zu einem entsprechend höheren Kraftstoffverbrauch durch den höheren Bestand an Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Im Vorjahr wurde für 2030 noch ein entsprechender Stromverbrauch in Höhe von rund 56 Terrawattstunden berechnet.

Der verlangsamte Hochlauf von Elektrofahrzeugen im Personenverkehr ist unter anderem durch eine bis 2035 angenommene kürzere Verweildauer von BEV im deutschen Bestand begründet, als sie in den Projektionsdaten 2025 angenommen wurde. Außerdem sind durch die Flexibilisierung 2025-2027 der CO_2-Flottenzielwerte weniger BEV im deutschen Bestand im Jahr 2025, auf dem die Projektionen aufbauen, als in den Projektionsdaten 2025 für 2025 modelliert wurden.

Der weitere Hochlauf der Elektromobilität in den Projektionsdaten 2026 startet also von einem niedrigeren Niveau als in den Projektionsdaten 2025. Auch etwas höhere angenommene Ladestrompreise und niedrigere Kraftstoffpreise führen zu einem verlangsamten Hochlauf von BEV-Pkw.[22] Auch im Straßengüterverkehr wird eine langsamere Elektrifizierung durch die Projektionen 2026 ausgewiesen. Zum einen werden die CO_2-Flottenzielwerte im Modell auf Basis der Monitoringdaten stärker durch Nutzfahrzeuge mit effizienteren Verbrennungsmotoren und weniger durch einen steigenden Anteil elektrischer Nutzfahrzeuge erreicht. Zum anderen erlaubt die präzisere Abbildung der Regulierungsperiode im Modell nun eine genauere Berechnung der Wirkung der Flottenzielwerte für schwere Nutzfahrzeuge. Dennoch werden in den Projektionen 2026 die europäischen Zielwerte in Deutschland weiterhin übererfüllt, da die CO_2-Komponente in der Lkw-Maut verglichen mit anderen EU-Staaten einen starken Anreiz zur Elektrifizierung bietet.

Zur Erfüllung der Treibhausgasminderungsquote im Verkehr kommen in den Projektionen 2026 aufgrund der geringeren Elektrifizierungsrate und eines höheren Emissionsfaktors für die Stromerzeugung im Jahr 2030 kurzzeitig deutlich mehr biogene Kraftstoffe zum Einsatz als in den PD25. Mit rund 215 Petajoule wird damit in 2030 ein Höchstwert erreicht. Der Einsatz dieser

[22] Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Marktentwicklung zuletzt deutlich dynamischer verlief: Die BEV-Neuzulassungen sind seit Anfang 2026 stark gestiegen und erreichten zuletzt Marktanteile von 28 % an den Pkw-Neuzulassungen (Stand Juli 2026, KBA). Gleichzeitig haben gestiegene Kraftstoffpreise die relative Attraktivität elektrischer Antriebe erhöht. Vor diesem Hintergrund könnte die weitere Marktdurchdringung von BEV höher ausfallen, als in den Projektionsdaten 2026 angenommen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

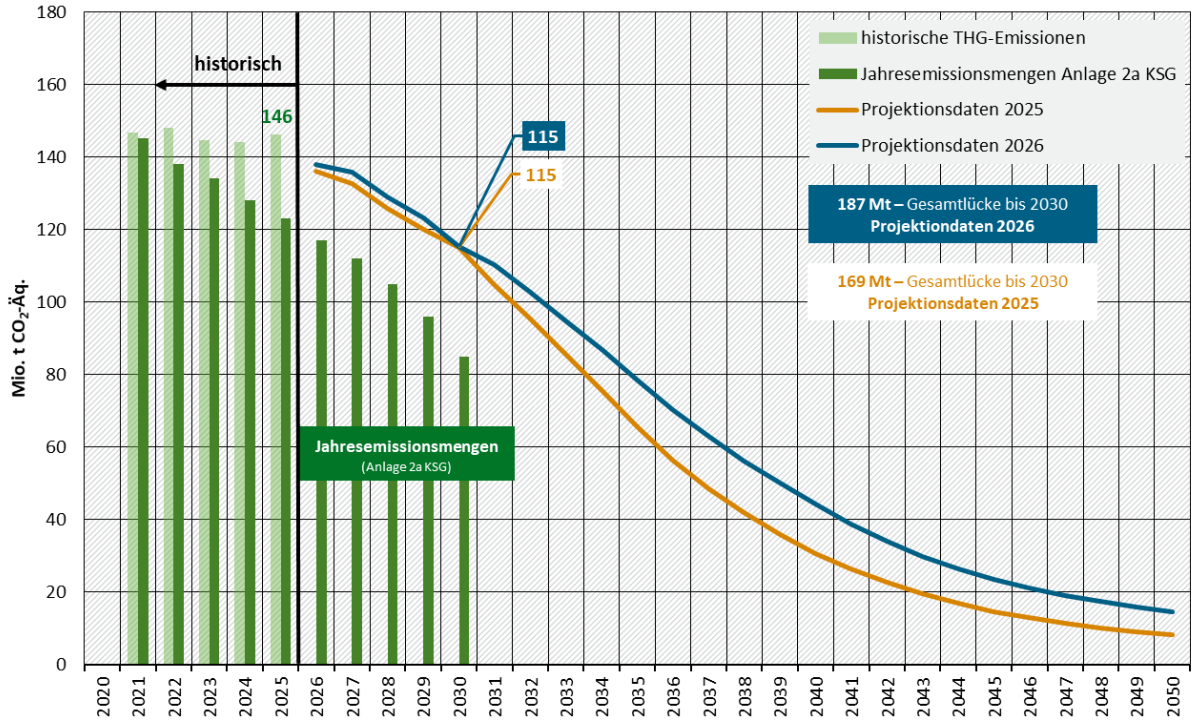
Kraftstoffe geht danach kontinuierlich zurück, liegt aber bis 2041 aufgrund einer angepassten Parametrisierung des Zeitraums ohne Fortschreibung der Treibhausgasquote über dem Niveau der vorherigen Projektion. Der Stromverbrauch sinkt durch den geringeren angenommenen Bestand an Elektrofahrzeugen im Jahr 2030 in den PD26 gegenüber den PD25 um rund 15 Terrawattstunden auf 41 Terrawattstunden. Als Folge aktueller Daten und dadurch angepasster Modellparametrisierung ist der Verbrauch von fortschrittlichen Biokraftstoffen in den PD26 in allen Jahren deutlich höher als in den PD25. Der Verbrauch von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermitteln ist jedoch deutlich niedriger. Ebenso ist der Verbrauch von Renewable Fuels of Non-Biological Origin (RFNBO) Wasserstoff aufgrund geringer Treibhausgasquotenpreise und dadurch geringerer Investitionen in RFNBO-Anlagen niedriger. Die Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote wurden hierbei noch nicht berücksichtigt (verkündet am 05. Juni 2026). Der Verbrauch fossiler Kraftstoffe hingegen ist in allen Jahren gegenüber den PD25 erhöht, was vor allem an der längeren Verweildauer der verbrennungsmotorischen Fahrzeuge sowie einer geringeren Elektrifizierungsrate liegt. Am höchsten ist der absolute Mehrverbrauch fossiler Kraftstoffe im Jahr 2037. Hier werden rund 837 Petajoule fossile Kraftstoffe verbraucht, was rund 189 Petajoule mehr sind als in den vorherigen Projektionsdaten. Der Verbrauch fossiler Kraftstoffe steht in direktem Zusammenhang mit den Treibhausgasemissionen und erklärt damit größtenteils die stärkere Zielverfehlung des Sektors und die insgesamt höheren Treibhausgasemissionen.

Im Wesentlichen tragen die Treibhausgasminderungsquote (7,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente), der Ausbau der Radinfrastruktur (1,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente), die CO_2-Differenzierung der Lkw-Maut (1,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente) sowie die exogen vorgegebene CO_2-Bepreisung (1,3 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente) zur Emissionsminderung im Jahr 2030 bei. Weiterhin sind die CO_2-Flottenzielwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sowie für schwere Nutzfahrzeuge der wesentliche Treiber für die Elektrifizierung. Bis zum Jahr 2030 entfalten sie eine geringe Treibhausgasemissionsminderungswirkung, da die Minderungswirkung gegenüber der vorigen Ausgestaltung der CO_2-Flottenzielwerte abgeschätzt wird und sich die Zielwerte bis zum Jahr 2030 gegenüber der vorigen Regelung nur vergleichsweise wenig verändert haben. Mögliche Auswirkungen der in der Diskussion befindlichen Revision der CO_2-Flottenregulierung von Pkw und leichten Nutzfahrzeuge können derzeit nicht abschließend abgeschätzt werden.

Seit Beginn der Modellierungsarbeiten für die Projektionen 2026 wurden politische Entscheidungen getroffen, die den zukünftigen Emissionsverlauf positiv sowie negativ beeinflussen. So wurde ein Förderprogramm für batterieelektrische Pkw sowie ein beschleunigter Aufbau der Ladeinfrastruktur beschlossen, was sich emissionsmindernd auswirken wird (siehe Kapitel 5.3.3). Eine im Mai 2026 in Kraft getretene Flexibilisierung der Flottenzielwerte für schwere Nutzfahrzeuge hat Mehremissionen zur Folge.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 28: Entwicklung der projizierten Treibhausgasemissionen im Sektor Verkehr



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der historischer THG-Inventardaten, der Jahresemissionsmengen in Anlage 2a KSG sowie der Projektionsdaten 2025 und 2026

5.3.3. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen im Verkehrssektor

Im Berichtszeitraum wurden mit dem Klimaschutzprogramm 2026 weitere Maßnahmen zur Treibhausgasemissionsminderung im Verkehrssektor beschlossen. Das Klimaschutzprogramm setzt hier auf eine Kombination aus technologischem Wandel, Infrastrukturinvestitionen und dem Aufbau alternativer, klimafreundlicher Verkehrswege. Elektromobilität wird gefördert, der öffentliche Verkehr ausgebaut und die Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene unterstützt. Gleichzeitig sollen durch digitale Lösungen und bessere Planung Verkehrsvermeidungspotenziale erschlossen werden. Zu den im Klimaschutzprogramm vorgesehenen Maßnahmen zählt zudem die Novellierung der Treibhausgasminderungsquote, deren Gesetzgebungsverfahren nach Beschluss des Klimaschutzprogramms abgeschlossen wurde.

Hochlauf der Elektromobilität

Der wichtigste Hebel ist der beschleunigte Hochlauf der Elektromobilität, der durch den konsequenten Ausbau der Ladeinfrastruktur für Pkw und Lkw ermöglicht wird. Dies erfolgt unter anderem im Rahmen des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 sowie durch regulatorische Anpassungen. Beim bidirektionalen Laden müssen künftig beispielsweise keine Netzentgelte mehr bezahlt werden, wodurch neue wirtschaftliche Anreize entstehen und Elektrofahrzeuge als Speicher in das Energiesystem integriert werden können.

Im Pkw-Bereich soll das neue E-Auto Förderprogramm mit sozialer Staffelung der Elektromobilität einen neuen Schub verleihen. Sie richtet sich gezielt an Haushalte und Familien mit kleinen und mittleren Einkommen und unterstützt den breiten Zugang zu Elektromobilität. Die Förderung soll

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dazu beitragen, den Umstieg auf elektrisch betriebene Fahrzeuge zu erleichtern und dadurch den Verbrauch fossiler Kraftstoffe zu reduzieren.
Der Großteil aller Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen erfolgt im nicht-öffentlichen Bereich. Ein neues BMV-Förderprogramm soll daher gezielt die Errichtung von Ladeinfrastruktur an und in Mehrparteienhäusern im Bestand unterstützen. Weiterhin unterstützt das BMV den Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur durch den fortgesetzten Ausbau der 1.000 Standorte im Deutschlandnetz, mit dem eine flächendeckende Grundversorgung sichergestellt wird.
Zu den im Klimaschutzprogramm vorgesehenen Maßnahmen zählt zudem die Novellierung der Treibhausgasminderungsquote, deren Gesetzgebungsverfahren nach Beschluss des Klimaschutzprogramms abgeschlossen wurde.

Deutschlandticket

Entscheidend für eine positive Entwicklung des ÖPNV ist das Fortbestehen des Deutschlandtickets. Seine langfristige Fortführung und Finanzierung bis 2030 spart pro Jahr eine Million Tonnen CO_2-Äquivalente. Das entspricht etwa 435 Millionen Liter Benzin oder fast 10 Millionen Tankfüllungen.

Treibhausgasminderungsquote im Verkehr

Einen großen Beitrag zum Klimaschutz liefert das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungsquote im Verkehr. Sein Zweck: die Treibhausgasemissionen von Kraftstoffen senken, den Hochlauf der Elektromobilität sowie von Wasserstoff und wasserstoffbasierten Kraftstoffen weiter fördern und klimaverträgliche Kraftstoffe zu entwickeln. Im Jahr 2030 werden so 6,3 Millionen Tonnen CO_2 eingespart beziehungsweise 2,7 Milliarden Liter Benzin.

5.3.4. Transformation des Verkehrssektors zur Treibhausgasneutralität: wichtige Handlungsfelder

Im Verkehrssektor besteht weiterhin ein hoher Handlungsbedarf, um einen den Jahresemissionsmengen aus dem KSG entsprechenden Beitrag zur Erreichung des sektorübergreifenden Gesamtziels zu leisten. Entscheidende Faktoren zur Erreichung der Treibhausgasneutralität im Verkehrssektor sind:

5.3.4.1. Nutzung alternativer Antriebe im Straßenverkehr

Die Elektromobilität ist eine Schlüsseltechnologie für die Transformation im Straßenverkehr. Die Elektrifizierung des Straßenverkehrs bedeutet nicht nur, den Endenergieverbrauch des Verkehrs deutlich zu senken, sondern aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Energiewende im Strombereich geht mit ihr auch ein Wechsel von fossilen, teuren importierten Energieträgern hin zu erneuerbaren und heimischen Energieträgern einher. Aus dieser Synergie ergeben sich daher weitreichende Treibhausgasminderungen. Der zügige Hochlauf der Elektromobilität ist auch entscheidend, um künftig steigenden CO_2-Preisen begegnen zu können und denjenigen, die auf Pkw-Fahrten oder Lkw-Transporte angewiesen sind, bezahlbare und emissionsfreie Mobilitätsoptionen anzubieten.

5.3.4.2. Verstärkte Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und nicht-motorisierten Verkehrsmitteln (Verkehrsverlagerung)

Die Stärkung öffentlicher Verkehrsmittel, der Schiene und von Fuß- und Radverkehr unterstützen diese Entwicklung weiter.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.3.4.3. Dekarbonisierung von Kraftstoffen

Wo die Elektrifizierung an Grenzen stößt, sind erneuerbare Kraftstoffe für die Treibhausgasreduzierung unabdingbar. Dies wird insbesondere im Luft- und Seeverkehr der Fall sein.

5.3.5. Indikatorik

5.3.5.1. Handlungsfeld Elektrifizierung / Antriebswechsel

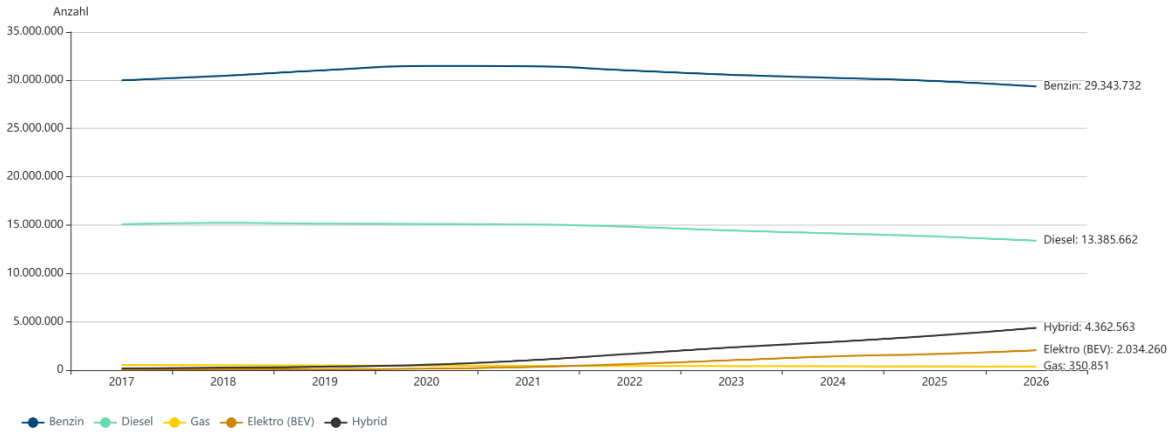
Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge werden im Jahr 2025 weiter überwiegend fossil betrieben. Die Zahl der elektrischen Antriebe steigt seit etwa 5 Jahren sehr stark an, beginnend von einem niedrigen Ausgangsniveau.

Bestand Pkw

Die Pkw-Flotte ist weiter von einem überwiegenden Anteil fossiler Antriebe geprägt. Ausgehend von einem niedrigen Niveau ist seit 2021 der Anteil an elektrischen und hybriden Antrieben stark gewachsen (siehe Abbildung 29).

Aktuelle Zahlen zeigen, dass die BEV einen Neuzulassungsanteil von 29,3 Prozent im Juli 2026 erreichten. Mit 78.609 Fahrzeugen lagen sie 61,7 Prozent über dem Ergebnis des Vorjahresmonats. Einen Anteil daran dürfte das neue E-Auto-Förderprogramm haben. [23]

Abbildung 29: Bestand an Personenkraftwagen nach Kraftstoffarten in den Jahren 2016 - 2026[24]



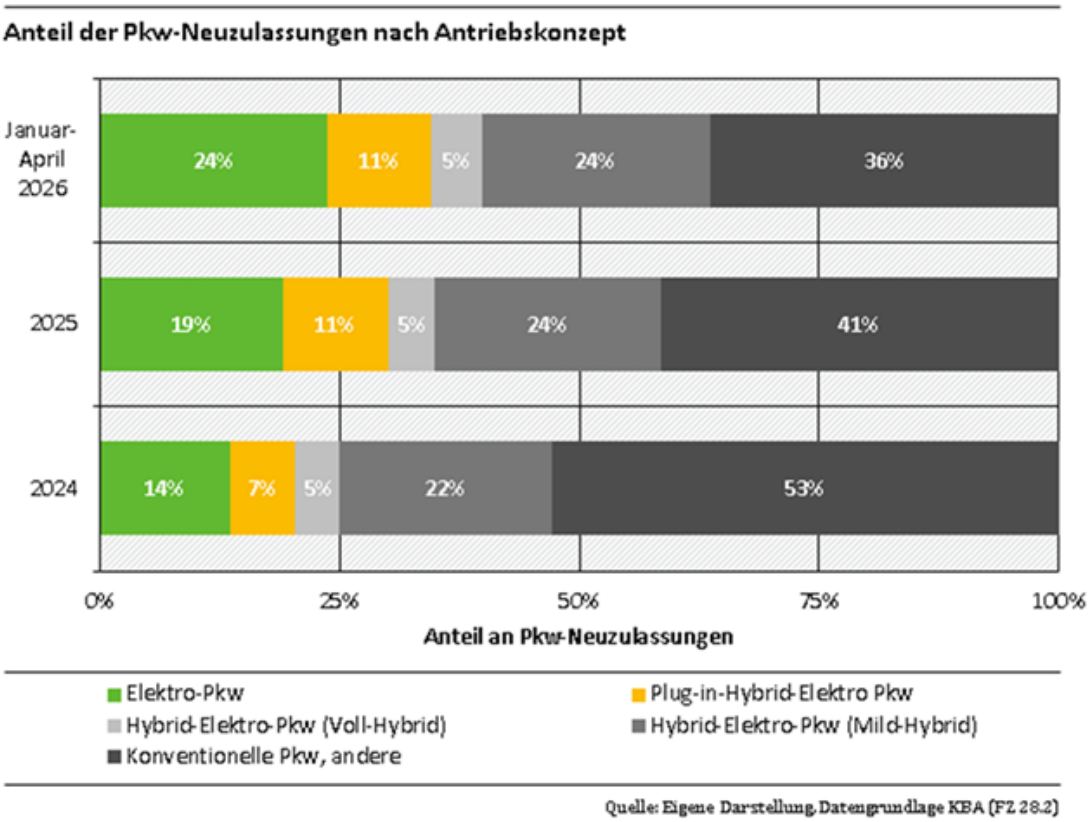
Der Anteil der BEV bei den Neuzulassungen ist von 2024 bis April 2026 stetig gestiegen. Während er im Jahr 2024 bei 14 Prozent und in 2025 bei 19 Prozent lag, waren im Zeitraum von Januar bis April 2026 bereits 24 Prozent der Neuzulassungen BEVs (siehe Abbildung 29).

23 https://www.kba.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Fahrzeugzulassungen/2026/pm32_2026_n_07_26_pm_komplett.html?snn=827402

24 Bildquelle: Kraftfahrt-Bundesamt, Abrufbar unter: https://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Umwelt/umwelt_node.html

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 30: Anteil der Pkw-Neuzulassungen nach Antriebskonzept



Quelle: Eigene Darstellung. Datengrundlage KBA (FZ 28.2)

Bestand Lkw

Der Lkw-Bestand[25] wuchs seit dem Jahr 2020 weiter an. Es dominieren Dieselantriebe, deren Zahl in den letzten 5 Jahren weiter gestiegen ist. Gleichzeitig hat sich die Zahl der elektrisch angetriebenen Lkw bei Lastkraftwagen bis 3,5 t in diesem Zeitraum mehr als vervierfacht, von etwas über 23.000 Fahrzeugen im Januar 2020 auf gut 104.000 im Januar 2026 (siehe Tabelle 5). Bei Lkw mit der Gesamtmasse zwischen 3,5 bis 12 t hat sich im gleichen Zeitraum ausgehend von 1.172 Fahrzeugen im Januar 2020 auf 10.272 im Januar 2026 fast verneunfacht. Bei Lkw mit der Gesamtmasse von mehr als 12 t hat sich die Zahl der elektrisch angetriebenen Lkw im Januar 2020 bis Januar 2026 um den Faktor 45 erhöht. Ausgehend von 21 Fahrzeugen in 2020 hat sich die elektrisch angetriebenen Lkw in der Klasse über 12 t auf 948 Fahrzeugen erhöht.

[25] Umfasst Schwere und leichte Nutzfahrzeuge; jedoch keine Zugmaschinen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 5: Bestand an Lkw zum 1. Januar 2020 bis 2026 nach technisch zulässiger Gesamtmasse (TGM) sowie Antriebsarten[26]

Berichtsjahr	Fahrzeugart und TGM	Insgesamt	darunter Antriebsart						
			Benzin	Diesel	Flüssiggas (inkl. bivalent)	Erdgas (inkl. bivalent)	Elektro (BEV)	Hybrid (inkl. Plug-in-Hybrid)	Sonstige
2020	Lkw bis 3,5 t	2.743.525	141.057	2.549.811	16.088	12.970	23.187	260	152
	Lkw über 3,5 bis 12 t	303.588	2.274	299.124	338	486	1.172	84	110
	Lkw über 12 t	227.721	137	227.157	13	192	21	11	190
2021	Lkw bis 3,5 t	2.880.870	146.325	2.672.421	17.962	12.819	30.247	933	163
	Lkw über 3,5 bis 12 t	296.373	2.326	291.118	343	460	1.928	92	106
	Lkw über 12 t	231.823	137	231.133	7	304	35	10	197
2022	Lkw bis 3,5 t	3.018.598	152.857	2.790.151	20.187	12.304	40.972	1.948	179
	Lkw über 3,5 bis 12 t	294.773	2.410	288.586	364	487	2.733	90	103
	Lkw über 12 t	236.221	125	235.086	6	642	63	9	290
2023	Lkw bis 3,5 t	3.110.652	158.098	2.858.452	21.836	11.950	57.450	2.662	204
	Lkw über 3,5 bis 12 t	291.329	2.393	284.712	360	488	3.184	85	107
	Lkw über 12 t	238.546	133	236.942	8	956	169	8	330
2024	Lkw bis 3,5 t	3.208.845	166.778	2.930.097	23.246	11.172	74.005	3.216	331
	Lkw über 3,5 bis 12 t	287.095	2.449	279.049	358	488	4.569	77	105
	Lkw über 12 t	241.028	124	238.577	6	1.538	378	10	395
2025	Lkw bis 3,5 t	3.304.815	175.431	3.005.711	24.395	10.304	84.669	3.773	532
	Lkw über 3,5 bis 12 t	278.418	2.367	268.094	340	509	6.934	70	104
	Lkw über 12 t	242.912	114	239.631	4	2.025	684	17	437
2026	Lkw bis 3,5 t	3.380.345	178.910	3.052.552	24.786	8.986	104.320	10.179	612
	Lkw über 3,5 bis 12 t	271.375	2.307	257.855	310	469	10.272	61	101
	Lkw über 12 t	243.207	108	239.176	5	2.468	948	22	480

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

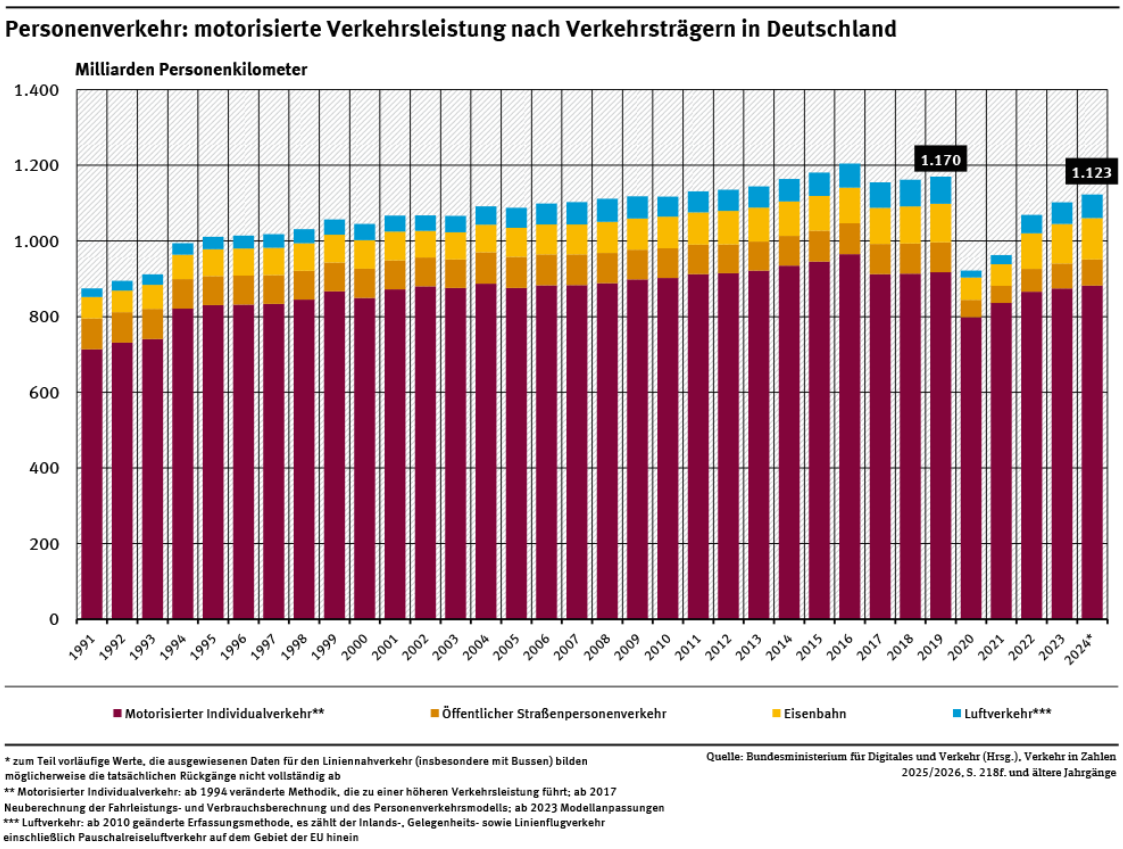
5.3.5.2. Handlungsfeld Verkehrsverlagerung

Verkehrsleistung Personenverkehr

[26]Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt

Der Großteil der Verkehrsleistung im Personenverkehr wird nach wie vor im motorisierten Individualverkehr auf der Straße erbracht. Die Bedeutung des öffentlichen Personenverkehrs hat in den letzten Jahren jedoch zugenommen. Dieser umfasst im Wesentlichen die Bereiche Liniennahverkehr mit Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen sowie den Linienfernverkehr mit Omnibussen und Eisenbahnen. Die Verkehrsleistung im öffentlichen Personenverkehr ist im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr von 228 Milliarden Personenkilometern auf 241 Milliarden Personenkilometern angestiegen und hat damit den Rückgang gegenüber der Corona-Pandemie fast wieder aufgeholt. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs an der gesamten motorisierten Verkehrsleistung im Bereich Personenverkehr stieg im Jahresvergleich von 20,6 Prozent auf 21,4 Prozent (siehe Abbildung 31).

Abbildung 31: Verkehrsleistung im Personenverkehr nach Verkehrsträgern in Deutschland[27]



* zum Teil vorläufige Werte, die ausgewiesenen Daten für den Liniennahverkehr (insbesondere mit Bussen) bilden möglicherweise die tatsächlichen Rückgänge nicht vollständig ab
** Motorisierter Individualverkehr: ab 1994 veränderte Methodik, die zu einer höheren Verkehrsleistung führt; ab 2017 Neuberechnung der Fahrleistungs- und Verbrauchsberechnung und des Personenverkehrsmodells; ab 2023 Modellanpassungen
*** Luftverkehr: ab 2010 geänderte Erfassungsmethode, es zählt der Inlands-, Gelegenheits- sowie Linienflugverkehr einschließlich Pauschalreiseluftverkehr auf dem Gebiet der EU hinein

Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Hrsg.), Verkehr in Zahlen 2025/2026, S. 218f. und ältere Jahrgänge

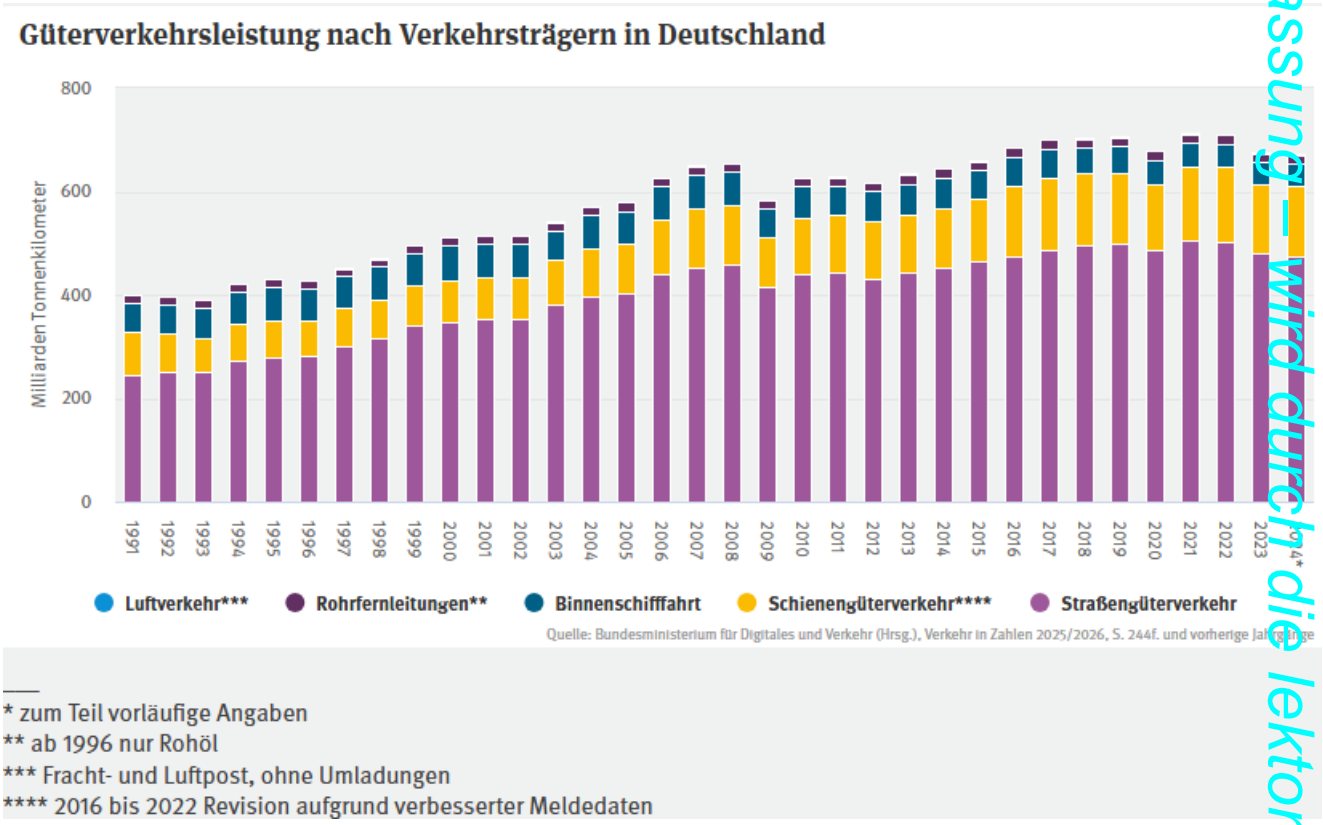
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

[27] Bildquelle: Umweltbundesamt, Abrufbar unter: www.uba.de/m18022de

Verkehrsleistung Güterverkehr

Der Großteil der Güterverkehrsleistung wird auf der Straße erbracht, der Schienengüterverkehr folgt mit weitem Abstand. Im Jahr 2024 war die Güterverkehrsleistung vor allem konjunkturbedingt weiter rückläufig. Im Wesentlichen war hiervon der Straßengüterverkehr betroffen. (siehe Abbildung 32).

Abbildung 32: Güterverkehrsleistung nach Verkehrsträgern in Deutschland[28]



* zum Teil vorläufige Angaben
** ab 1996 nur Rohöl
*** Fracht- und Luftpost, ohne Umladungen
**** 2016 bis 2022 Revision aufgrund verbesserter Meldedaten

5.3.5.3. Dekarbonisierung Kraftstoffe

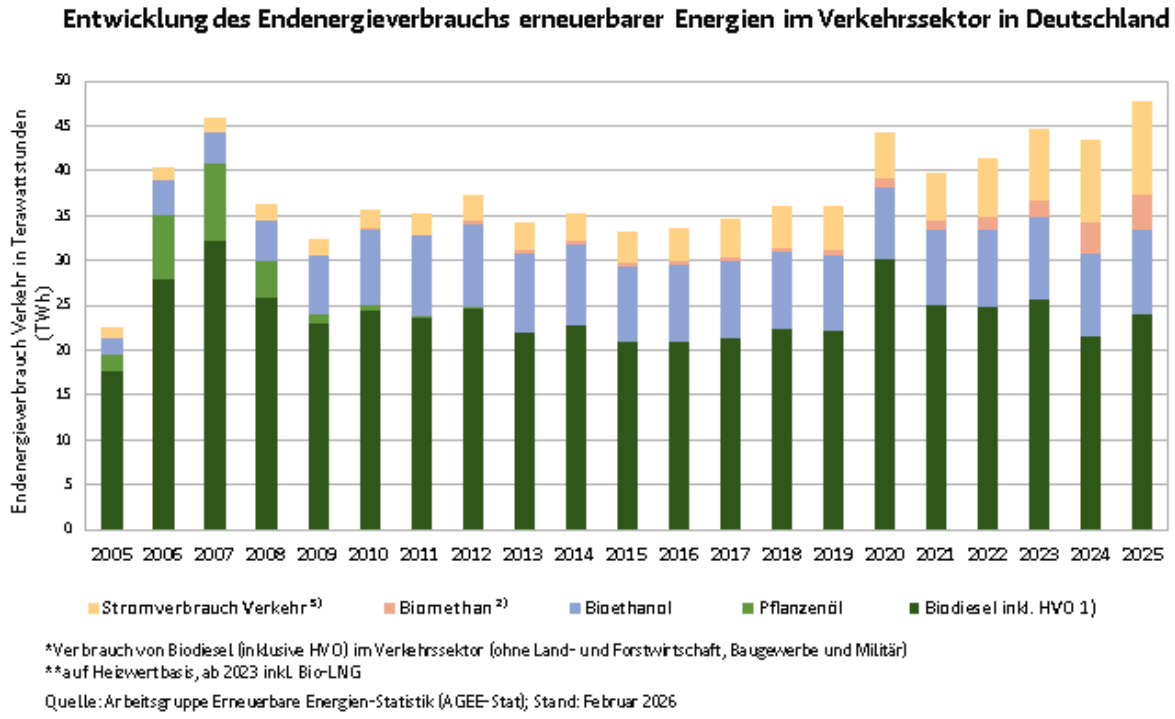
Der Einsatz erneuerbarer Energien im Verkehrsbereich wird von biomassebasierten Kraftstoffen dominiert, insbesondere Biodiesel. Es folgen Strom aus erneuerbaren Energien und Bio-Ethanol, die Endenergie in einer vergleichbaren Größenordnung für den Verkehr bereitstellen.

Der durch erneuerbare Energien gedeckte Endenergieverbrauch im Verkehr stieg im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr deutlich an. Dieser Anstieg ist vor allem auf einen gestiegenen Anteil von Biodiesel sowie von Strom durch die Nutzung von Elektrofahrzeugen zurückzuführen (siehe Abbildung 32).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

[28] Bildquelle: Umweltbundesamt, Abrufbar unter: www.uba.de/m18021de

Abbildung 33: Endwicklung des Endenergieverbrauchs erneuerbarer Energien im Verkehrssektor[29]



5.3.6. Nächste Schritte

Gemäß dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 09. April 2025 soll Mobilität bezahlbar, verfügbar und umweltverträglich sein. Einen besonderen Fokus legt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode auf Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen, die beim Umstieg auf klimafreundliche Mobilität besonders unterstützt werden sollen. Mit der E-Auto-Förderung wurde bereits eine zentrale Maßnahme umgesetzt.

Die Elektrifizierung des Verkehrssektors ist ein zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele und soll mit zahlreichen Maßnahmen beschleunigt werden. Mit der bereits umgesetzten Verlängerung der Mautbefreiung für emissionsfreie Lkw bis zum 30. Juni 2031 wird ein Wesentlicher Anreiz für den Einsatz klimafreundlicher Nutzfahrzeuge im Straßengüterverkehr gesetzt. Zentrale Maßnahme für die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzung für den Einsatz von E-Lkw im Fernverkehr stellt der Aufbau des Lkw-Schnellladenetzes dar. Nach Zuschlagserteilung für Planung, Aufbau und Betrieb von Lkw-Schnellladeinfrastruktur auf 124 Standorten an unbewirtschafteten Rastanlagen im Sommer 2026 wird ein entsprechendes Verfahren für die Standorte an bewirtschafteten Rastanlagen im Herbst 2026 folgen. Ergänzt wird das Lkw-Schnellladenetz durch die im Mai 2026 veröffentlichte Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für E-Lkw, mit ersten Aufrufen noch im Sommer 2026 und Folgeaufrufen im Rahmen der vierjährigen Laufzeit. Die Bundesregierung fördert zudem die Flottenumrüstung auf klimaneutrale Busse im ÖPNV mit einem Volumen von rund 350 Millionen Euro im Rahmen des aktuellen Förderaufrufs (Mai 2026) sowie den flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ausbau von Pkw- und Lkw-Ladeinfrastruktur, einschließlich des Ladens an Mehrparteienhäusern, Betriebshöfen und Depots.

[29] Bildquelle: Umweltbundesamt, Abrufbar unter: https://www.uba.de/n10321de

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Des Weiteren unterstützt die Bundesregierung den Aufbau eines Initialnetzes von Wasserstofftankstellen für Nutzfahrzeuge und die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit Wasserstoffantrieb mit insgesamt 220 Millionen Euro. Im Bereich des Luftverkehrs soll die Markteinführung von strombasierten nachhaltigen Flugkraftstoffen (e-SAF) mit rund 2 Milliarden Euro über einen Doppelauktionsmechanismus gefördert werden. Der Koalitionsvertrag sieht zudem eine Intensivierung der Forschungsaktivitäten für die Defossilisierung der bodengebundenen Mobilität sowie der Schiff- und Luftfahrt vor. Das Ende 2026 auslaufende Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) hat gerade auch im Luftverkehr wichtige Forschungs- und Entwicklungs-Projekte ermöglicht, so dass zentrale technologische Kompetenzen aufgebaut werden konnten. Eine Folgemaßnahme wird derzeit erarbeitet, um diese Entwicklung fortzuführen und u.a. die Forschung zur Defossilisierung der Luftfahrt weiter zu stärken.

Ferner soll die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähiger werden, wozu insbesondere Investitionen in das deutsche Schienennetz gesteigert werden. Zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) werden dem Vertrag zufolge Bund und Länder zudem die ÖPNV-Finanzierung auf eine neue gesetzliche Grundlage stellen und einen Modernisierungspakt starten. Die Belange derer, die weder in vom ÖPNV ausreichend erschlossenen Gebieten leben, noch sich - trotz Förderung - elektrische Mobilität leisten können, müssen Berücksichtigung finden.

5.4. Industrie

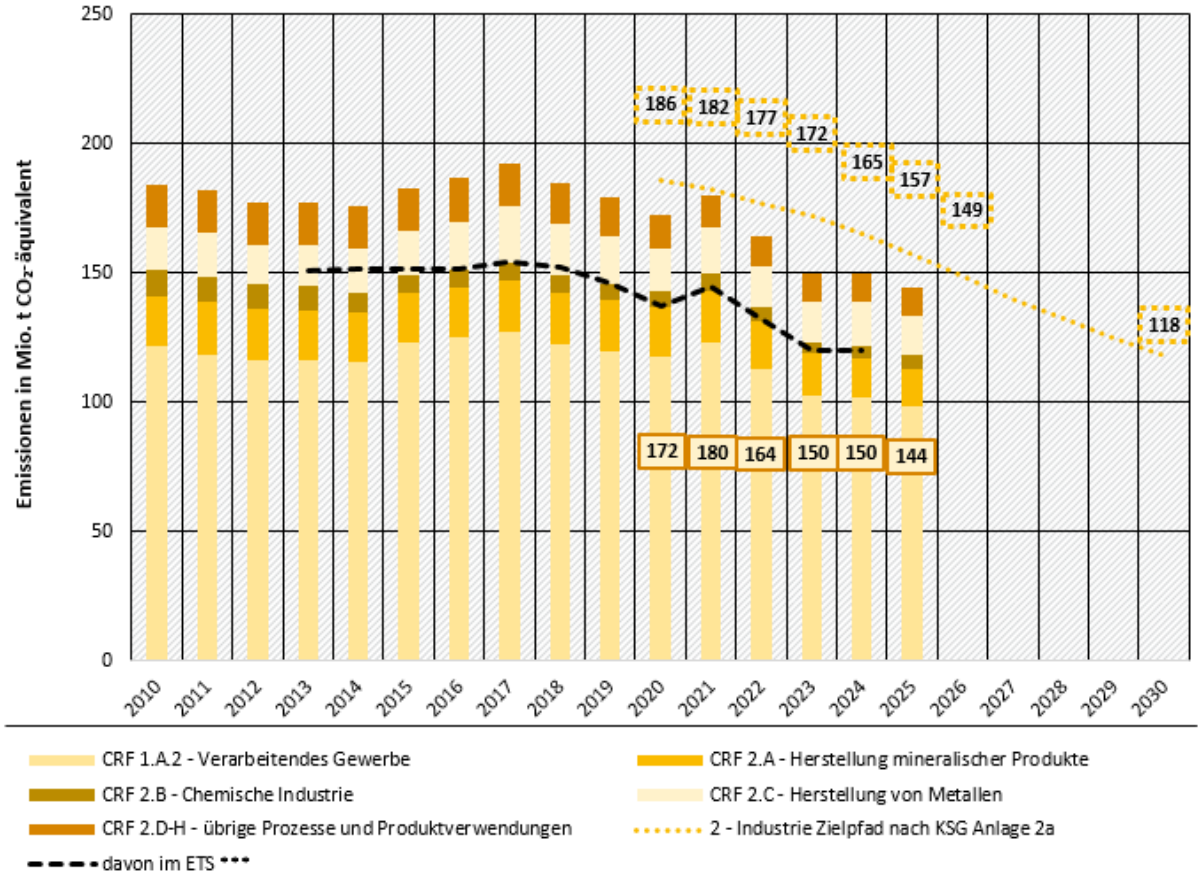
Der Sektor Industrie umfasst im Bundes-Klimaschutzgesetz die energetischen Emissionen industrieller Wärmeerzeuger und Prozessfeuerungen, von Industriekraftwerken und der Bauwirtschaft sowie prozessbedingte Emissionen. Außerdem sind Emissionen enthalten, die beim Transport und der Speicherung von CO_2 entstehen.

5.4.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Emissionen im Jahr 2025 im Industriesektor insgesamt um ca. 5,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente (-3,8 Prozent) von 149,8 auf 144,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente gesunken (siehe Abbildung 34). Im Zeitraum 2021-2025 beliefen sich die Treibhausgasemissionen der Industrie auf 788 Millionen Tonnen, sie lagen damit unterhalb der Jahresemissionsmengen nach Anlage 2a KSG in Höhe von 853 Millionen Tonnen. Im Industriesektor dominiert mit einem Anteil von zwei Dritteln über alle Branchen der Einsatz von fossilen Brennstoffen in Industriefeuerungen die Treibhausgasemissionen. Die Energieeinsätze in industriellen Feuerungen nahmen 2025 insgesamt um etwa 3,5 Prozent ab. Besonders deutlich zeigt sich dieser Rückgang bei den Steinkohlen, welche nach Erdgas der zweitwichtigste Energieträger für Industriefeuerungen sind: Im Vergleich zum Vorjahr wurden fast sieben Prozent weniger Steinkohlen eingesetzt (-33.300 Terajoule) – und auch der Einsatz von Erdgas ging um 2 Prozent beziehungsweise um rund 16.600 Terajoule zurück. Die gesunkenen Energieeinsätze gehen auf rückläufige Produktionszahlen vor allem energieintensiver Industriezweige zurück, die sich auch in den prozessbedingten Emissionen widerspiegeln. Insbesondere die Primärstahlproduktion nahm im Vergleich zum Vorjahr um über zehn Prozent ab. Dies erfolgt in einem Umfeld anhaltender konjunktureller Schwäche, insbesondere hinsichtlich der weltweiten Absatzmärkte.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 34: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Industrie des Klimaschutzgesetzes (KSG)



* Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch
** entsprechend der Novelle des Bundes-KSG vom 12.05.2021, Jahre 2022-2030 angepasst an Über- & Unterschreitungen
*** EU-ETS-Anteile an CRF Kategorien basierend auf Auswertung für Bericht nach Art. 21 Emissionshandelsrichtlinie, jeweils jahresspezifisch angepasste Methodik

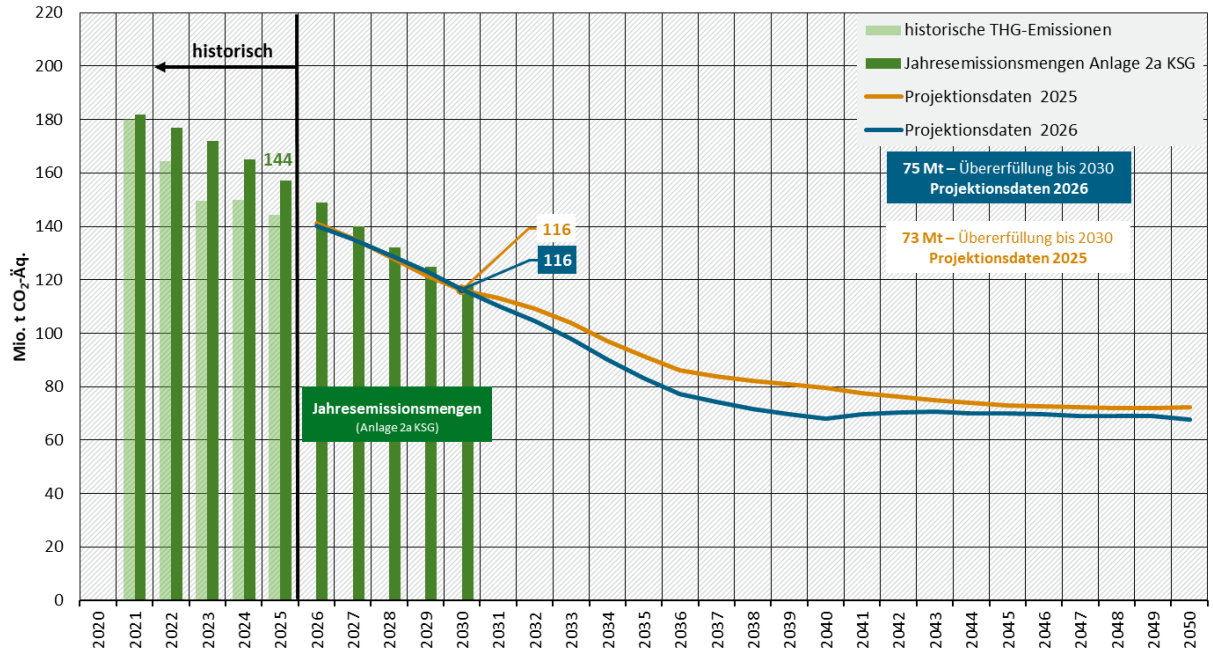
Quelle: Umweltbundesamt 16.10.2026

5.4.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen

Im Sektor Industrie reduzieren sich die Treibhausgasemissionen von 144,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 2025 auf projizierte 116,5 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 2030. Mit einer erwarteten deutlichen Unterschreitung der JEM im Zeitraum 2021-2030 von etwa 75 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im MMS ist auch bei Berücksichtigung der modellbedingten Unsicherheiten ein Abstand zu den zulässigen JEM zu beobachten.
Bis 2045 sinken die projizierten Treibhausgasemissionen auf 69,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente (siehe Abbildung 34).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 35: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Industrie



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der historischer THG-Inventardaten, der Jahresemissionsmengen in Anlage 2a KSG sowie der Projektionsdaten 2025 und 2026

Diese Reduktionen sind auf einen umfassenden Instrumentenmix und ein geringes Aktivitätsniveau zurückzuführen. Mit dem EU-ETS und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sind sämtliche Treibhausgasemissionen des Industriesektors mit einem Preissignal versehen. 2030 bewirkt dies eine projizierte Treibhausgasemissionsminderung von 17,4 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Verschiedene Instrumente zur Adressierung von F-Gasen erreichen eine projizierte Minderung von 16,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Über Instrumente zur Förderung der Markteinführung klimafreundlicher Herstellungsverfahren (Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK), CO_2-Differenzverträge, EU-Innovationsfonds (IF), H_2Global und IPCEI) werden Förderbudgets für Investitionen in (nahezu) klimaneutrale Produktionsverfahren bereitgestellt. 2030 bewirken diese Förderprogramme zusammen eine projizierte Minderung von 6,3 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Mit einer Vielzahl von Programmen zur Förderung von Energieeffizienz werden spezifische diesbezügliche Hemmnisse adressiert, mit einer projizierten Wirkung im Jahr 2030 von 2,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Darüber hinaus tragen weitere modellierte Instrumente wie die Abschaffung der Gasspeicherumlage, die Verstetigung der Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz (Maßnahme „Reduktion der Stromsteuer“ in den Projektionsdaten 2026), Einführung des Industriestrompreises und Bezuschussung der Übertragungsnetzkosten (Maßnahme „Netzentgeltzuschuss“ in den Projektionsdaten 2026)zu einer projizierten Reduktion von 0,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. im Jahr 2030 bei. Die für das MMS neue Maßnahme der CO_2-Abscheidung, Transport und Speicherung – dargestellt durch die Instrumente Kohlendioxid-Speicherungsgesetz -Novelle (KSpG) und BIK-Modul 2 – bewirken eine projizierte Treibhausgasminderung von 1,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente 2030. Flankierend und als Voraussetzung wirken Infrastrukturvorhaben wie das Wasserstoffkernnetz und der geplante Ausbau des Stromübertragungsnetzes. Dem Szenario liegt zudem die Annahme zugrunde, das Stromverteilnetz werde in ähnlichem Umfang gestärkt. Der bewertete Instrumentenmix scheint

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

daher grundsätzlich geeignet, die sektoralen Jahresemissionsmengen 2030 zu erreichen, sofern die Instrumente den Annahmen entsprechend wirken.

Netto-Treibhausgasneutralität 2045 ist mit dem aktuellen Instrumentenmix und unter den sonstigen angenommenen Gegebenheiten nicht zu erwarten. Dies liegt unter anderem an auslaufenden Budgets der bewerteten Förderprogramme sowie verbleibenden Emissionsquellen mit hohen Vermeidungskosten. Im Jahr 2045 verbleiben noch 69,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Entsprechend reicht der Instrumentenmix nicht, um die Industrie langfristig auf treibhausgasneutrale Produktion umzustellen.

5.4.3. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen im Industriesektor

Eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende und die Transformation der Industrie ist die dauerhafte und planbare Verfügbarkeit von Strom (aus erneuerbaren Energien) zu international wettbewerbsfähigen Preisen. Die Bundesregierung wird prüfen, ob man die neuen Instrumente des europäischen Strommarktdesigns hierfür nutzen kann.

CO_2-Differenzverträge

Am 12. März 2024 hat die damalige Bundesregierung die erste Gebotsrunde der CO_2-Differenzverträge (Klimaschutzverträge) gestartet. Im Oktober 2024 erhielten 15 Unternehmen einen Zuschlag. Den in 2024 unterzeichneten CO_2-Differenzverträge steht ein maximales Fördervolumen von bis zu rund 2,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Mit den geplanten Projekten aus dieser ersten Gebotsrunde der Klimaschutzverträge können über die Vertragslaufzeit von 15 Jahren bis zu 17 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente eingespart werden. Die aktuelle Bundesregierung hat 2026 eine weitere Gebotsrunde der CO_2-Differenzverträge durchgeführt. Auf Basis von Feedback aus der Industrie und anderen Stakeholdern wurden die CO_2-Differenzverträge seit der ersten Gebotsrunde im Jahr 2024 umfangreich überarbeitet. Die Architektur des Programms ist nun deutlich technologieoffener und flexibler ausgestaltet. Das Gebotsverfahren 2026 wurde vom Mai bis September 2026 durchgeführt. Das Gebotsverfahren hat ein Volumen von bis zu 5 Milliarden Euro. Im Oktober 2026 wurde das vorbereitende Verfahren für die Gebotsrunde 2027 gestartet. Eine Teilnahme ist Voraussetzung für Unternehmen, 2027 an der Auktion teilnehmen zu können. Die Gebotsrunde 2027 steht aktuell noch unter Haushaltsvorbehalt sowie einem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission.

Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe

Im Weiteren stehen Produkte der energieintensiven Grundstoffindustrie wie Stahl und Zement im Fokus der Maßnahmen im Bereich Leitmärkte. Voraussetzung für die Maßnahmen sind Definitionen der neuen klimafreundlichen Alternativen. Geklärt wurde dies in einem branchenübergreifenden Stakeholderprozess (2023) des Bundeswirtschaftsministeriums mit Industrie (Hersteller- und Abnehmerbranchen) sowie Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Anerkannte Definitionen und darauf aufbauende Kennzeichnungen bzw. Labels für klimafreundliche Grundstoffe schaffen Transparenz im Markt und erlauben es Vorreiterunternehmen, Grundstoffe als klimafreundlich zu vermarkten. Die Labels können die Komplexität in der öffentlichen und privaten Beschaffung reduzieren und damit eine bürokratiearme Umsetzung politischer Maßnahmen ermöglichen. Dabei ist es entscheidend, dass diese sowohl europäisch als auch international anschlussfähig sind.

Zum Aufbau erster Leitmärkte und der Schaffung einer Anfangsnachfrage nach klimafreundlichen Grundstoffen können auf nationaler und EU-Ebene Anreize zum einen durch die öffentliche Beschaffung, zum anderen über relevante Produkt-Regulierungen geschaffen werden. Die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesregierung unterstützt die Schaffung und Förderung von Leitmärkten für klimafreundlichen Stahl und Zement. Durch das Vergabebeschleunigungsgesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, Anforderungen an die Klimafreundlichkeit bei der Beschaffung von Stahl und Zement bis Mitte 2027 in einer Rechtsverordnung vorzugeben. Dabei werden Entwicklungen auf europäischer Ebene, wie etwa zum „Industrial Accelerator Act“ oder der Reform der Vergaberichtlinien, berücksichtigt. Um den Hochlauf von klimafreundlichem Stahl weiter zu fördern, sind beispielsweise Gutschriftanrechnungen im Rahmen der CO_2-Flottenregulierung für neue Pkw/Transporter, wie von der EU-Kommission mit dem Automobil-Paket vorgeschlagen, denkbar. Des Weiteren bieten die vorgenannten Definitionen und Labels eine Grundlage für eine mögliche Einführung von Mindestanforderungen und/oder -quoten für klimafreundliche Grundstoffe auf EU-Ebene an.

Ökodesign-Verordnung

Mit dem Inkrafttreten der Ökodesign-Verordnung wird erstmals die Möglichkeit eröffnet, Ökodesign-Anforderungen an Ausgangs- und Zwischenprodukte zu stellen, deren Energieverbrauch bereits bei der Herstellung anfällt. Bereits in ihrem Kreislaufwirtschaftsaktionsplan hat die EU-Kommission unter anderem Stahl und Eisen als prioritäre Produktgruppe für eine solche Regulierung benannt.

Speicherung und Nutzung von CO_2

Zur Transformation des Industriesektors gehört auch die Frage, wie mit den schwer beziehungsweise nicht vermeidbaren Emissionen in Deutschland umgegangen werden kann und wie mögliche Geschäftsmodelle aussehen. In diesem Zusammenhang werden auch die Abscheidung und anschließende Speicherung und Nutzung von CO_2 (CCS und CCU) betrachtet. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wurde umgehend nach Beginn der Wahlperiode ein Gesetzespaket zur Ermöglichung von CCS/U in Deutschland beschlossen. Mit der erfolgten Novellierung des Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetzes (KSpTG) im November 2025 sowie den parlamentarischen Beschlüssen zur Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes und dem Ratifizierungsgesetz zur vorläufigen Anwendung von Artikel 6 des London-Protokolls im Januar 2026 wurde Rechtssicherheit für die Nutzung von CCS/U in Deutschland geschaffen. Nun geht es darum, den zeitnahen Hochlauf von CCS/U in Deutschland koordiniert und zielgerichtet voranzubringen.

5.4.4. Transformation des Industriesektors zur Treibhausgasneutralität

Um Treibhausgasneutralität in der Industrie zu erreichen, ist eine grundlegende Umstellung von industriellen Produktionsprozessen notwendig. Zentrale Hebel sind Elektrifizierung, Energieeffizienz, Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft, der Einsatz von Wasserstoff und seinen Derivaten sowie für schwer vermeidbare Emissionen des Industriesektors Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO_2 (CCU/S, Carbon Capture and Utilisation/Storage). Die Modernisierung der Prozesswärme spielt dabei eine zentrale Rolle. Um die ambitionierten KSG-Emissionsziele zu erreichen, muss die Industrie die in dieser Dekade anstehenden Reinvestitionsfenster konsequent nutzen, Produktionsverfahren umstellen und das Potenzial durch Digitalisierung in der Breite der Industrie heben. Dies leistet auch einen wichtigen Beitrag zu Erhalt und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und von industriellen Arbeitsplätzen.

Nach dem heutigen Stand der Technik wird der Industriesektor einige prozessbedingte Treibhausgasemissionen jedoch nicht vollständig vermeiden können. Dies unterstreicht die Bedeutung von Negativemissionstechnologien für den Industriesektor.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.4.5. Indikatorik

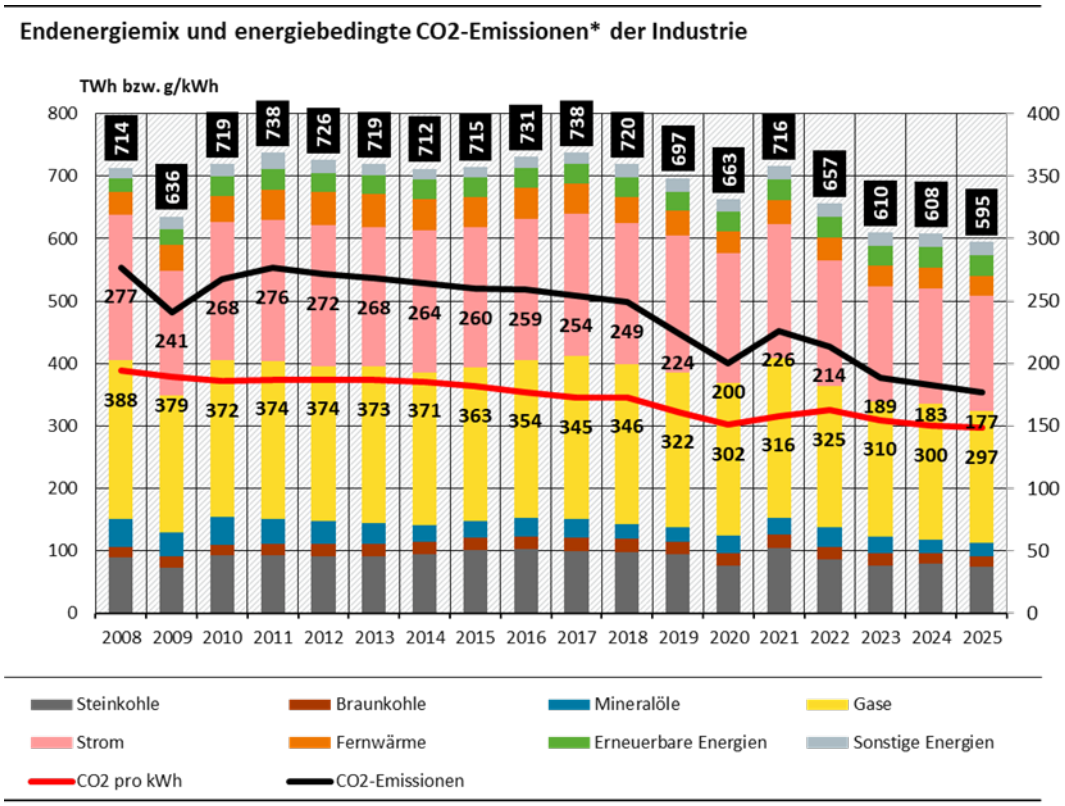
5.4.5.1. Handlungsfeld Effizienzsteigerung, Elektrifizierung und Dekarbonisierung

Im Sektor Industrie ist die Energieproduktivität, ein zentraler Maßstab für Effizienz, in den letzten Jahren angestiegen. Bei der Elektrifizierung hingegen ist kein positiver Trend erkennbar, der Stromanteil am Endenergiemix ist in den vergangenen Jahren sogar zurückgegangen.

Endenergiemix, energiebedingte CO_2-Emissionen der Industrie

Die Abbildung 36 zeigt, dass der Endenergieverbrauch und damit die energiebedingten CO_2-Emissionen der Industrie seit 2021 deutlich zurückgegangen sind.

Abbildung 36: Endenergiemix und energiebedingte CO2-Emissionen der Industrie[30]



Quelle: UBA-Berechnung auf Basis AGEB, Energiebilanzen, Stand 03/2026; UBA, Emissionsfaktoren THG Bilanzierung, Stand 02/2026; UBA; Emissionsbilanz EE, Stand 01/2026.

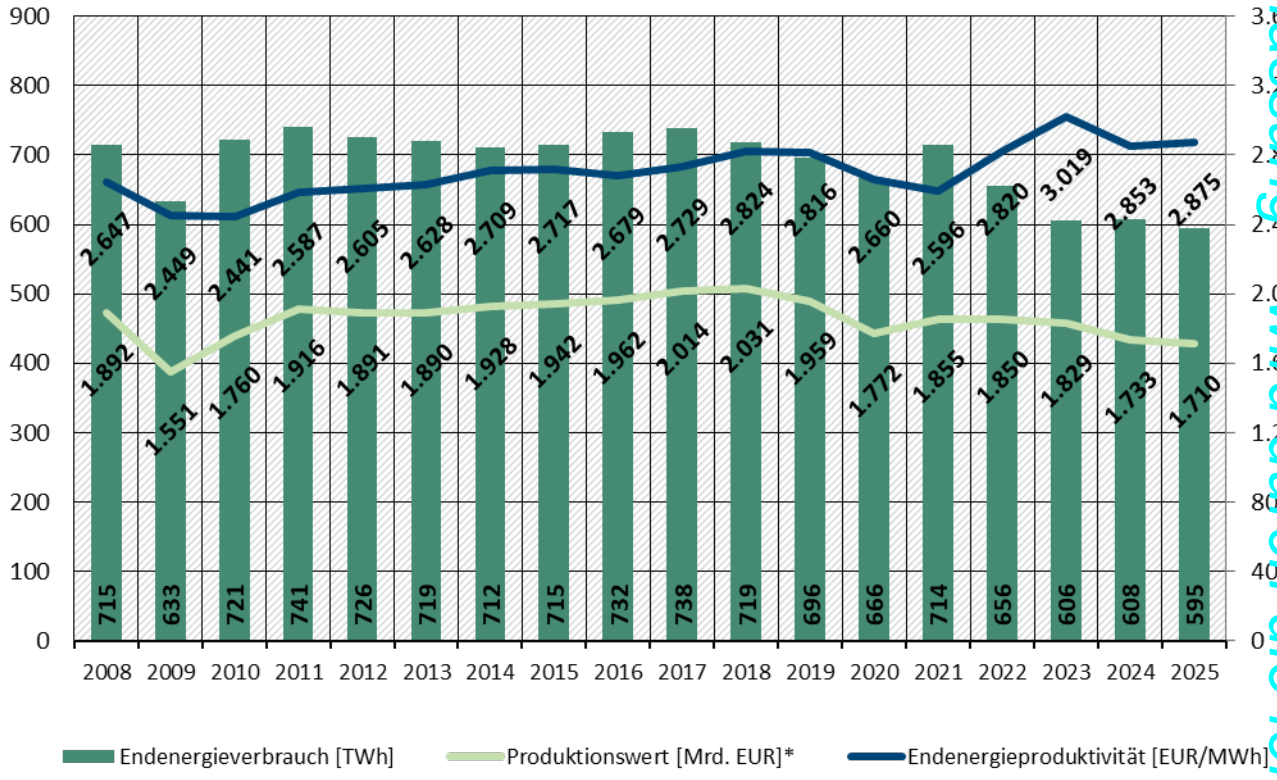
[30] inkl. Schätzung der energiebedingten Emissionen des gesamten industriellen Strom- u. Fernwärmeverbrauchs (Anlagen der öffentlichen Versorgung und Industriekraftwerke) anhand der durchschnittlichen Emissionen des deutschen Strom- u. Fernwärmeverbrauchs. Industriekraftwerke nutzen überwiegend den weniger THG-intensiven Energieträger Gas, während der Energieträgermix der öffentlichen Kraftwerke höhere Anteile der emissionsintensiveren Energieträger Braun- und Steinkohle enthält. Emissionen der öffentlichen Versorgung werden in den sektoralen Bilanzgrenzen des Klimaschutzgesetzes – abweichend von der Darstellung hier – der Energiewirtschaft zugeordnet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Endenergieverbrauch und -produktivität im Sektor Industrie

Der Endenergieverbrauch im Industriesektor ist seit 2021 deutlich rückläufig, gleichzeitig ist die Endenergieproduktivität gestiegen, wenn auch mit leichtem Rückgang 2024 (siehe Abbildung 37).

Abbildung 37:: Endenergieverbrauch und -produktivität im Industriesektor

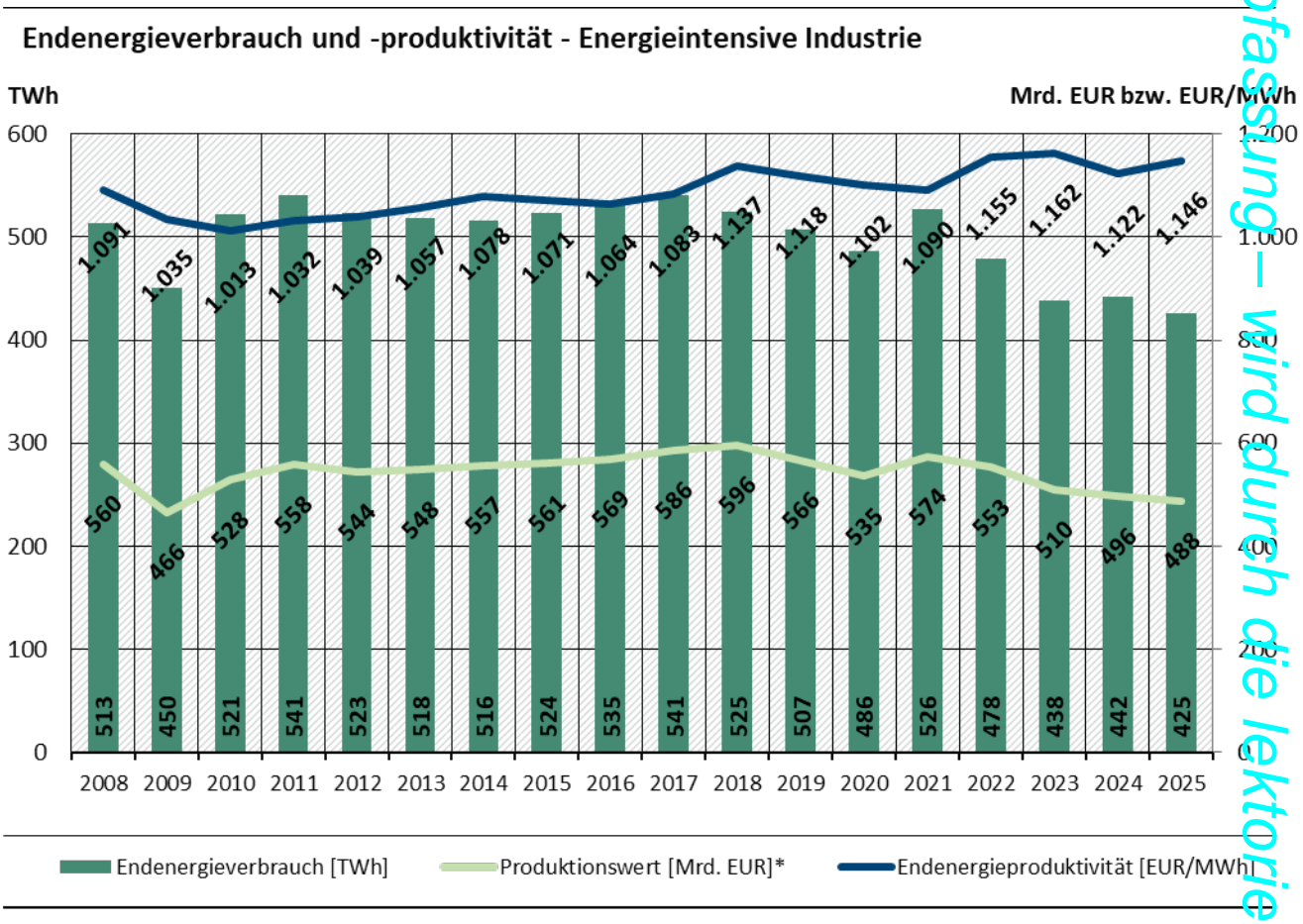


Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Endenergieverbrauch und -produktivität, energieintensive Industrie

Der Endenergieverbrauch der energieintensiven Industrie ist seit 2021 deutlich zurückgegangen. Die Energieproduktivität ist seit 2021 gestiegen, in den Jahren 2022, 2023 und 2024 war sie nahezu konstant bzw. leicht abfallend (siehe Abbildung 38).

Abbildung 38: Endenergieverbrauch und -produktivität der energieintensiven Industrie



* in Preisen von 2020

Quelle: UBA-Berechnung auf Basis AGEB, Energiebilanz, verschiedene Jahrgänge, Stand 03/2026; Destatis, 81000-0101, Stand 06/2026; Destatis, 42153-0003, Stand 06/2026; Destatis, Produktion Wägungsschemata Basisjahr 2020

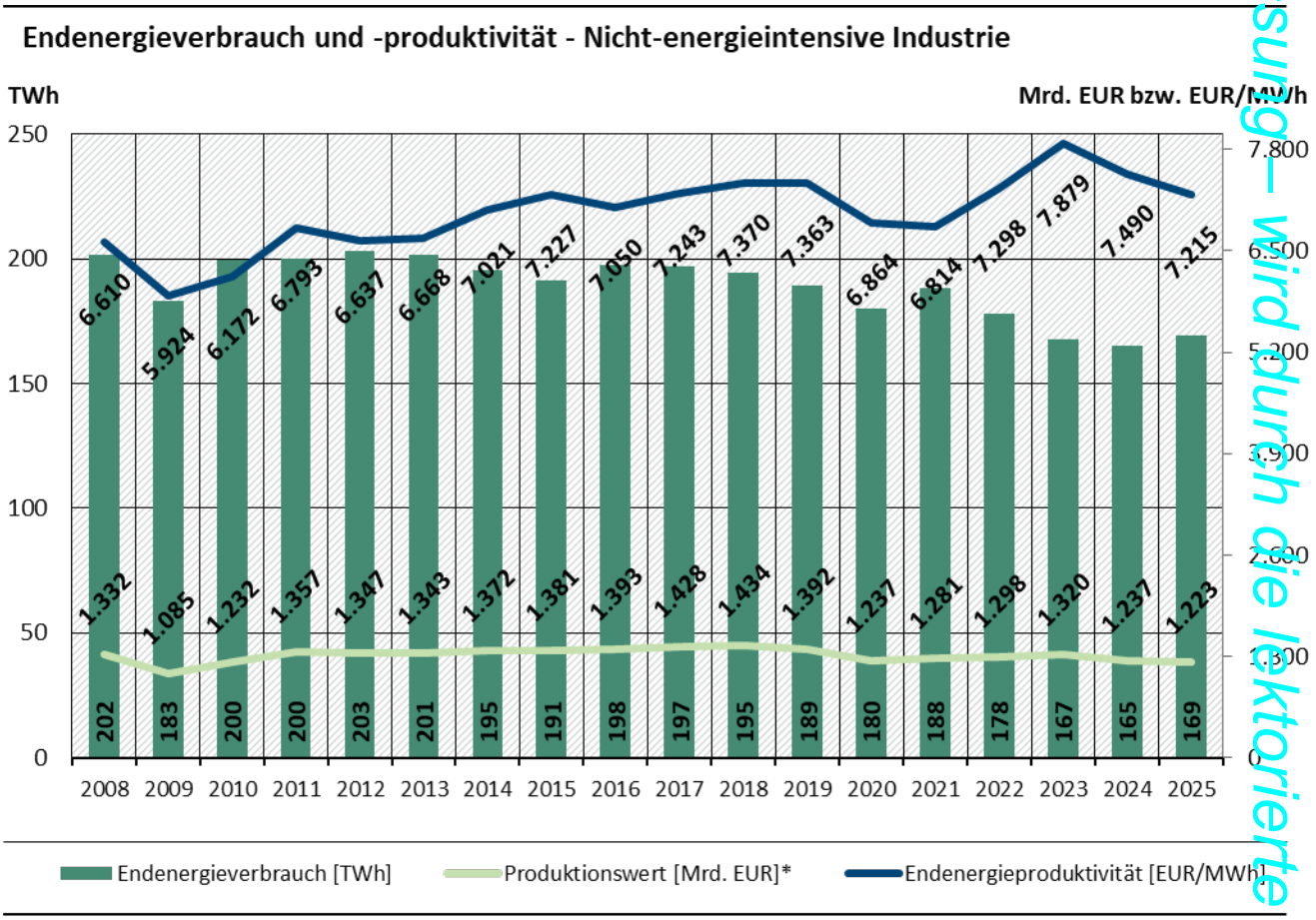
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Endenergieverbrauch und -produktivität der nicht-energieintensiven Industrie

In der nicht-energieintensiven Industrie ging der Endenergieverbrauch 2021-2023 deutlich zurück, stagniert seither jedoch, während die Endenergieproduktivität ab 2023 stark gesunken ist (siehe Abbildung 39).

Abbildung 39: Endenergieverbrauch und -produktivität der nicht-energieintensiven Industrie

Der P



* in Preisen von 2020

Quelle: UBA-Berechnung auf Basis AGEB, Energiebilanz, verschiedene Jahrgänge, Stand 03/2026; Destatis, 81000-0101, Stand 06/2026; Destatis, 42153-0003, Stand 06/2026; Destatis, Produktion Wägungsschemata Basisjahr 2020

5.4.6. Nächste Schritte

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, werden die Förderprogramme zur Dekarbonisierung der Industrie – darunter auch die CO_2-Differenzverträge (ehemals Klimaschutzverträge) – fortgeführt. Mit dem Start des 2. Förderaufrufs der AGVO -Teilmodule (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) der BIK am 05. Januar 2026 sowie des Gebotsverfahrens 2026 der CO_2-Differenzverträge am 05. Mai 2026 wird diese Vereinbarung umgesetzt. Förderfähig sind erstmals auch CCS/U-Projekte. Diese staatlichen Förderungen werden an Kriterien wie die Standortsicherung gebunden, um Arbeitsplätze zu sichern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Stahlindustrie ist von zentraler strategischer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland und soll erhalten sowie zukunftsfähig gemacht werden. Die Umstellung der Produktionsprozesse auf dem Weg zur Klimaneutralität wird daher weiter mit Maßnahmen zur Wasserstoff-Direktreduktion und zur Elektrifizierung unterstützt. Auch das konsequente Recycling von Stahlschrott kann kurzfristig stark zur Dekarbonisierung beitragen und bedarf daher entsprechender Unterstützung. Zudem ist auch die Nutzung von CCS-Technologien möglich.

CCS und auch CCU können den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien sowie energieeffiziente Produktionsprozesse für schwer vermeidbare Emissionen der Industrie zur Erreichung der Klimaneutralität ergänzen. Nach der erfolgten rechtlichen Zulassung von CO_2-Transport und -Speicherung sind für einen erfolgreichen und zügigen CCS/U-Hochlauf die Umsetzung ökonomischer, politischer, aber auch regulatorischer Maßnahmen erforderlich. Die zielgerichtete Identifikation, Ausarbeitung und Umsetzung solcher Maßnahmen, kann nur dann erfolgreich gelingen, wenn dafür die Perspektiven der verschiedenen Stakeholder im Bereich Carbon Management Berücksichtigung finden. Hierfür hat das BMWE im Mai 2026 ein Carbon Management Forum (CMF) eingerichtet. Das Ziel des CMF ist es, die für Carbon Management relevanten Akteure zusammenzubringen, die mit ihrer Expertise dazu beitragen sollen, zentrale Themen entlang der CCS/U-Wertschöpfungskette gemeinsam zu bearbeiten, abgestimmte Positionen zu den offenen Fragestellungen zu erarbeiten sowie gemeinsam Vorschläge für die Umsetzung benötigter Maßnahmen zu entwickeln. Der Input aus dem CMF kann auch dazu genutzt werden, wertvolle Hinweise für die geplante Erarbeitung eines Aktionsplan Carbon Management der Bundesregierung bereitzustellen.

Weitere Vorhaben:

Important Projects of Common European Interest Wasserstoff (IPCEI Wasserstoff)

Der aktuelle Stand beim IPCEI Wasserstoff zeigt ein differenziertes Bild entlang der Wasserstoffwertschöpfungskette: Während insbesondere die Pipelineprojekte erfolgreich voranschreiten und wichtige Umsetzungsschritte erreicht wurden, verlaufen Elektrolyseur- und Speicherprojekte bislang heterogener. Zentrale Herausforderung bleibt die schwierige Markt- und Abnehmerlage im Wasserstoffhochlauf, wodurch einzelne Projekte Schwierigkeiten haben, finale Investitionsentscheidungen zu treffen oder ihre Umsetzungspfade verbindlich festzulegen. Die nächsten Schritte liegen daher in der weiteren Realisierung der Infrastrukturprojekte, der Absicherung tragfähiger Abnahme- und Geschäftsmodelle für Elektrolyseure und Speicher sowie – soweit erforderlich – in projektbezogenen Anpassungen, um die integrierte Wasserstoffwertschöpfungskette schrittweise aufzubauen.

Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion

Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt auf der Umsetzung nationaler Industrieprojekte im Rahmen des IPCEI Wasserstoff, insbesondere zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrieprozesse in Stahl und Chemie. Während der Bau der Industrieprojekte weitgehend ohne größere Verzögerungen voranschreitet, stellt insbesondere die gesicherte Beschaffung von grünem Wasserstoff weiterhin eine zentrale Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund kommt es im Zuge des Wasserstoffhochlaufs teilweise zu zeitlichen Anpassungen der Projekte und zu fortlaufenden Anpassungen der Umsetzungspfade. Die nächsten Schritte liegen daher neben der weiteren baulichen Realisierung vor allem in der Absicherung der Wasserstoffversorgung, der Konkretisierung von Liefer- und Abnahmestrukturen sowie der Vorbereitung der Inbetriebnahme der geförderten Anlagen.

Deutsch-französische Projekte IPCEI Wasserstoff

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hier wurden wichtige Meilensteine erreicht: Für mehrere Erzeugungsprojekte wurden finale Investitionsentscheidungen getroffen, Elektrolyseanlagen beauftragt, Bauaktivitäten begonnen beziehungsweise stehen bei einzelnen Projekten kurz vor Fertigstellung und Inbetriebnahme. Auch die Umstellung des in der Maßnahme geförderten großen Stahlprojekts zur Erzeugung von grünem Stahl mithilfe von Direktreduktion wird voraussichtlich 2027 abgeschlossen. Gleichzeitig wirkt sich die herausfordernde europäische Marktlage im Wasserstoffhochlauf auf die Umsetzung aus. Insbesondere die Bindung verlässlicher Abnehmer sowie teilweise verschobene Investitionsentscheidungen führen zu Verzögerungen; erste Abnahmevereinbarungen und Projektfortschritte zeigen jedoch, dass die nächsten Umsetzungsschritte – insbesondere Bau, Installation und Inbetriebnahme der Elektrolysekapazitäten – weiter vorangetrieben werden.

EU-Innovationsfonds (IF)

Der IF ist eines der weltweit größten Finanzierungsprogramme für innovative CO_2-arme Technologien und speist sich aus Erlösen des Europäischen Emissionshandels. Aktuell rechnet die Europäische Kommission mit einem Budget von rund 40 Milliarden Euro für die Jahre 2020 bis 2030. Das Programm wird durch die Europäische Kommission umgesetzt, Mitgliedstaaten haben nur begrenzte Einflussmöglichkeit auf die Auswahl der Projekte. Derzeit werden 19 Projekte am Standort Deutschland gefördert (Stand: August 2026). Die EU-Kommission hat am 4. Dezember 2025 den IF25 mit insgesamt circa 5,2 Milliarden Euro Fördermitteln gestartet, darunter:

IF25 Net-Zero Technologies (NZT) Call (2,9 Milliarden Euro, Bewerbungsfrist: 23. April 2026)

IF25 Hydrogen Auction (1,3 Milliarden Euro, Bewerbungsfrist: 19. Februar 2026)

IF25 Industrial Process Heat Auction (1,0 Milliarden Euro, Bewerbungsfrist: 19. Februar 2026)

Am 7. Mai 2026 gab die Kommission bekannt, dass neun Projekte im Rahmen der IF25 Hydrogen Auction ausgewählt wurden, die circa 1,1 Gigawatt Elektrolyseurkapazität errichten und in den ersten zehn Betriebsjahren über 1,3 Millionen Tonnen Wasserstoff produzieren werden. Dafür stellt die EU Mittel in Höhe von insgesamt knapp 1,1 Milliarden Euro bereit. Deutschland hat sich am IF25 Hydrogen Call im Rahmen von „Auction-as-a-Service“ beteiligt und fördert dabei voraussichtlich drei Projekte zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff mit über 1 Milliarde Euro. Die Erzeugung erfolgt dabei in Dänemark, wobei der Wasserstoff an Kunden geliefert wird, die an das deutsche Kernnetz angeschlossen sind.

Ebenfalls im Mai 2026 gab die Kommission bekannt, dass im Rahmen der IF Heat Auction 65 Projekte in zehn Ländern ausgewählt wurden, die insgesamt voraussichtlich in den ersten fünf Betriebsjahren rund 16,3 Terawattstunden dekarbonisierte Wärme produzieren. basierend auf einer thermischen Leistung von 766 Megawatt. Vier der ausgewählten Projekte stammen aus Deutschland.

Im Rahmen des Net-Zero Technologies Call wurden laut Angaben der EU KOM von Ende Mai 2026 358 Projekte aus 27 Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums eingereicht. Die Ausschreibung war stark überzeichnet: Die eingereichten Projekte beantragten Fördermitteln in Höhe von insgesamt 17,5 Milliarden Euro – das Sechsfache des zur Verfügung stehenden Budgets von 2,9 Milliarden Euro. Aktuell läuft der Auswahlprozess. Die Auswahl der erfolgreichen Projekte soll bis Oktober 2026 bekannt gegeben werden.

Förderung im Bereich der industriellen Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher

Die Ansiedlung einer großskaligen Batteriezellfertigung inklusive vor- und nachgelagerter Wertschöpfungselemente ist von strategischer Bedeutung für den Industriestandort Deutschland zur Sicherung der technologischen Souveränität, insbesondere im Automobil- und Energiesektor. Die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Batterie-Wertschöpfungskette wurde in Deutschland durch die beiden Batterie-IPCEIs erstmalig etabliert und unter anderem durch die „Ökosystem-Maßnahmen“ des BMWE (industriegeleitete Batterie Forschung und Entwicklung (FuE) und Fachkräftesicherung) weiter gestärkt. Es gilt nun, den akuten Herausforderungen des Batterie-Ökosystems zu begegnen, die sich aufgrund der aktuellen Wettbewerbssituation ergeben.

Förderrichtlinie zur Etablierung einer industriellen Bioökonomie durch die Weiterentwicklung und Skalierung biobasierter Verfahren sowie den Aufbau regionaler Innovationscluster

Das BMWE unterstützt mit dem Förderprogramm „Industrielle Bioökonomie“ seit Ende 2020 den Transfer biobasierter Produkte und Verfahren in die industrielle Praxis. Das Förderprogramm verzeichnet seit seinem Start eine konstant steigende Nachfrage, zu sehen an der gestiegenen Zahl der eingereichten Projektskizzen (106 Projektskizzen 2025 mit einem beantragten Fördervolumen von 152,6 Millionen Euro gegenüber 50 Projektskizzen und einem beantragten Zuwendungsvolumen von 47,7 Millionen Euro in 2024). 2025 standen und 2026 stehen hierfür jeweils circa 12 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Im Jahr 2025 konnten 22 Vorhaben bewilligt werden. Die aktuelle Förderrichtlinie hat eine Laufzeit bis Ende 2028.

Mit dem Klimaschutzprogramm 2026 wurden zentrale Maßnahmen im Industrie-Sektor beschlossen. Die Wirkung dieser neuen Maßnahmen ist in den Projektionsdaten 2026 noch nicht enthalten, da sie erst nach Veröffentlichung der Projektionsdaten beschlossen wurden.

Zu den Maßnahmen gehören:

Instrument Investition Dekarbonisierung der Industrie

Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2027 wird ein zusätzliches innovatives Instrument erarbeitet mit dem Ziel, Investitionen in die Dekarbonisierung der Prozesswärme und Elektrifizierungstechnologien wie Wärmepumpen zu unterstützen.

Weiterführung, Vereinfachung und Weiterentwicklung des Programms „Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW)

Seit 2019 unterstützt die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ des Bundeswirtschaftsministeriums Unternehmen durch einen Zuschuss oder einen Förderkredit mit Tilgungszuschuss ergänzt um eine Zinsverbilligung bei Investitionen in Energie- und Ressourceneffizienz. Das Förderprogramm soll über das Jahr 2028 hinaus, mindestens bis 2032, verstetigt und weiterentwickelt werden.

Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke (IEEKN)

Die IEEKN ist ein seit 2014 bestehendes Aktionsbündnis der Bundesregierung und umfasst aktuell 21 Verbände und Organisationen der deutschen Wirtschaft. Derzeit beraten Trägerverbände und die Bundesregierung über eine dritte Phase der Initiative. Damit könnten im Zeitraum von 2026 bis 2030 deutschlandweit durch die Gründung von 200 bis 250 neuen Unternehmensnetzwerken 3 bis 5 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente pro Jahr sowie 5 bis 8 Terawattstunden pro Jahr Endenergie eingespart werden.

Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe

Die Schaffung von Leitmärkten für klimafreundliche Grundstoffe, insbesondere für Stahl und Zement, gilt auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene als eine wichtige Maßnahme zur Dekarbonisierung der Industrie. Zum Aufbau erster Leitmärkte und der Schaffung einer

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anfangsnachfrage nach klimafreundlichen Grundstoffen können auf nationaler und EU-Ebene Anreize zum einem durch die öffentliche Beschaffung, zum anderen über relevante Produkt-Regulierungen geschaffen werden.

Hochlauf der Elektrifizierung

Ein Hochlauf der Elektrifizierung, gerade im Industriesektor, bietet großes Treibhausgasminderungspotenzial, indem fossile Emissionen vermieden werden können. Insbesondere in niedrigen und mittleren Temperaturbereichen dürften sich die bereits heute zur Verfügung stehenden Technologien im Bereich der Elektrifizierung von Prozesswärme bis spätestens Mitte der 2030er Jahre zunehmend durchsetzen und dazu beitragen, die vorhandenen fossilen Emissionsquellen in vielen Anwendungen direkt zu elektrifizieren.

Anpassung des nationalen Verpackungsrechts

Mit der am 11. Februar 2025 in Kraft getretenen EU-Verpackungsverordnung (Verordnung (EU) 2025/40, Packaging Waste Regulation, PPWR) wird das bisherige europäische Verpackungsrecht neu geordnet. Die Treibhausgasminderung der Maßnahme entsteht aus der durch die PPWR geforderten Erhöhung des Rezyklateinsatzes in Kunststoffverpackungen gegenüber der im MMS geltenden Regelung. Die PPWR führt ab 2030 und 2040 stufenweise zu zusätzlichen Rezyklatanteilen in verschiedenen Kunststoffmaterialgruppen.

Kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen

Die Maßnahme betrifft die geplante EU-Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Vorschlag für eine Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, 2023). Die Verordnung wird die bisher geltende Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge (ELV-Richtlinie) ablösen. Die bisherige ELV-Richtlinie verpflichtet Fahrzeughersteller unter anderem zur Reduktion von Umweltbelastungen am Ende des Fahrzeuglebens. Die geplante ELVR adressiert bestehende Defizite, indem künftig verbindliche Anforderungen an das Produktdesign gelten sollen, die eine Demontierbarkeit, Reparierbarkeit und hochwertige stoffliche Verwertung von Fahrzeugen erleichtern.

Investitionsförderung für Kreislaufwirtschaft stärken

Die Maßnahme zielt mit der Umsetzung von Förderprogrammen und Initiativen darauf ab, die deutsche Wirtschaft bei der Entwicklung zirkulärer Technologien und Geschäftsmodelle, welche sowohl der Ressourcenschonung als auch dem Klimaschutz dienen, zu unterstützen und somit Deutschlands Rolle als Weltmarktführer im Bereich der Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Umsetzung eines Aktionsplans Carbon Management (ACM) der Bundesregierung

Der ACM soll einen möglichen ökonomischen Rahmen für den möglichen Einsatz von Technologien zu Abscheidung, Transport, Nutzung und Speicherung von CO_2 (CCU/CCS) in Deutschland darstellen. Es geht zudem darum, wie CCU/CCS unter Berücksichtigung des Vorrangs der Minderung und Vermeidung von CO_2-Emissionen in ein Portfolio weiterer Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele eingebettet werden könnte.

Mit Hilfe dieser Maßnahmen werden erhebliche zusätzliche Emissionsminderungen über die PD25/26 hinaus erreicht. Damit wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, dass die Ziele des KSG erreicht werden. Weitere Details und Maßnahmen für den Sektor Industrie finden sich im Anhang.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.5. Landwirtschaft

Der Sektor Landwirtschaft umfasst im KSG die biologisch-chemischen Emissionen aus der Tierhaltung, aus landwirtschaftlich genutzten Böden und Düngemitteln. Weiter werden auch energiebedingte Emissionen aus der Verbrennung von Kraft- und Brennstoffen in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei berücksichtigt.

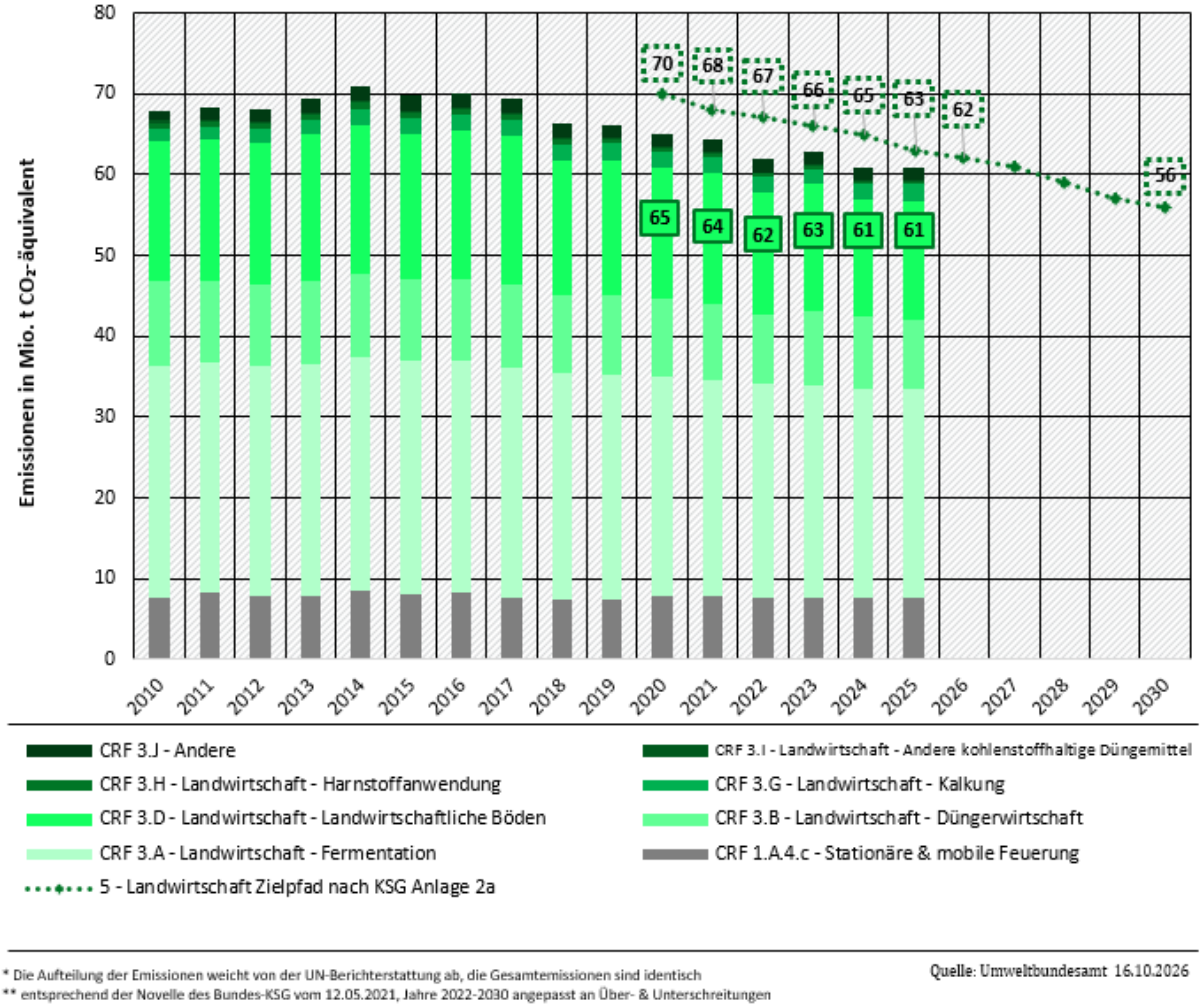
5.5.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen

Im Jahr 2025 sind die Treibhausgasemissionen des Sektors Landwirtschaft von 60,8 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente gegenüber dem Vorjahr annähernd gleichgeblieben. (siehe Abbildung 40). Im Zeitraum 2021-2025 wurden bisher knapp 311 Millionen Tonnen Treibhausgase in der Landwirtschaft freigesetzt. Das ist weniger als die im KSG Anlage 2a vorgegebene Jahresemissionsmenge von 329 Millionen Tonnen. Allerdings ist dies teilweise auch auf methodische Änderungen seit Zielfestlegung zurück zu führen.

Der Einsatz von mehr synthetischen Düngemitteln sowie das Ende des bisherigen langjährigen Rückgangs bei den Schweine- und Rinderbeständen führten zwar grundsätzlich zu höheren Emissionen. Gleichzeitig bewirkte die trockene Witterung eine Verringerung der Lachgasemissionen aus den Böden. Dieser Effekt glich den Anstieg der Emissionen weitgehend aus. Die Emissionen aus dem Einsatz fossiler Brennstoffe in stationären und mobilen Feuerungen bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 40: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Landwirtschaft des Klimaschutzgesetzes (KSG)



* Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch
** entsprechend der Novelle des Bundes-KSG vom 12.05.2021, Jahre 2022-2030 angepasst an Über- & Unterschreitungen

Quelle: Umweltbundesamt 16.10.2026

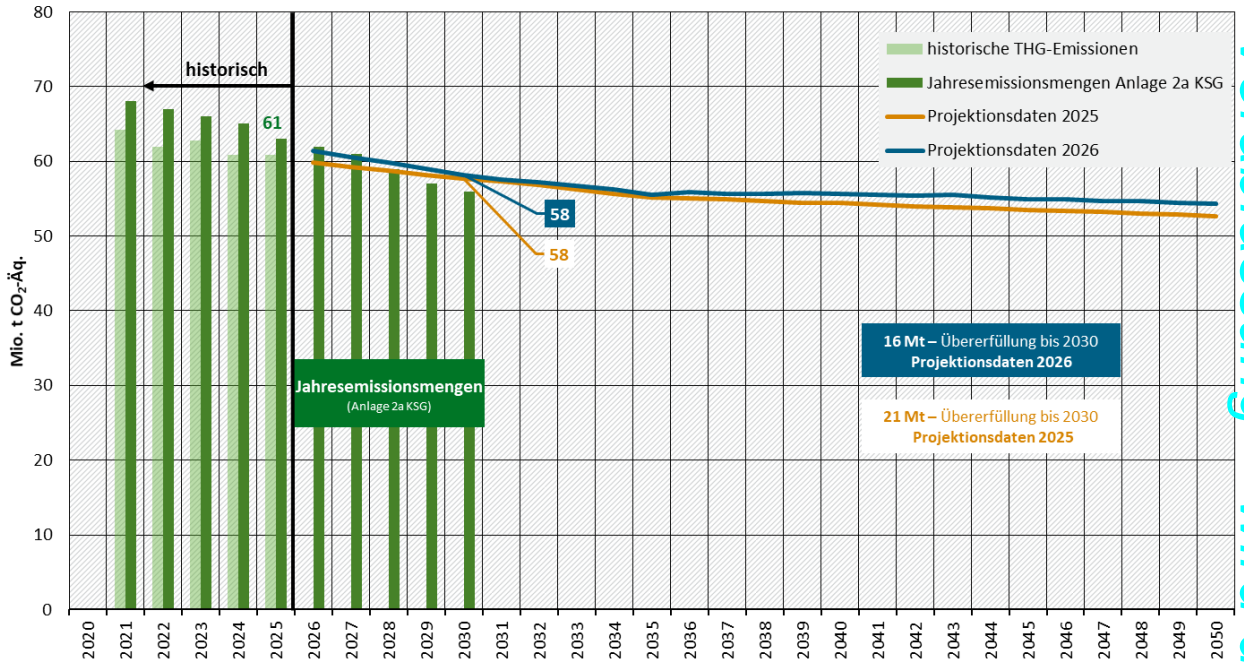
5.5.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen

Die projizierten Treibhausgasemissionen im Sektor Landwirtschaft sinken im MMS bis 2030 auf 58,2 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente, bis 2040 auf 55,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente und bis 2050 auf knapp 54,5 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente.

In Abbildung 41 werden die historische und projizierte Entwicklung der Emissionen im Sektor Landwirtschaft im MMS anhand der Jahresemissionsmengen gemäß Anlage 2a KSG dargestellt. Während in den PD25 von einer Übererfüllung bis 2030 in Höhe von insgesamt 21 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente ausgegangen wurde, ergibt sich im MMS der PD26 eine Übererfüllung in Höhe von insgesamt 16 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente bis 2030.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 41: Historische und projizierte Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Landwirtschaft im MMS



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der historischer THG-Inventardaten, der Jahresemissionsmengen in Anlage 2a KSG sowie der Projektionsdaten 2025 und 2026

Für die Übererfüllung sind folgende Ursachen zu nennen:

Aufgrund methodischer Änderungen seit Inkrafttreten des KSG fallen die Emissionen der Quellgruppe Landwirtschaft rechnerisch niedriger aus. Bei dieser Verringerung der ausgewiesenen Emissionen handelt es sich daher auch um den Effekt verbesserter Berechnungsmethoden und Datengrundlagen, und nicht nur um tatsächliche Emissionsminderungen. Im KSG werden absolute maximale Jahresemissionsmengen definiert und eine Anpassung dieser Werte im Falle methodischer Änderungen ist nicht festgelegt.

Die Tierbestände sowie die ausgebrachten Stickstoffdüngermengen, und damit einhergehend die Emissionen, sind bereits in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen, auch schon vor 2020, was zur Zielerreichung beiträgt. Dabei spielen Trendentwicklungen, aber auch Maßnahmenwirkungen wie beispielsweise Änderungen im Düngerecht eine Rolle. Diese Entwicklungen haben dazu beigetragen, dass die Minderungsziele gemäß der Jahresemissionsmengen eingehalten wurden.

Tabelle 6: Historische und projizierte Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Landwirtschaft nach Quellgruppen zwischen 2024 und 2050 im MMS

Kategorie	2024	2030	2035	2040	2045	2050
	Mio. t CO_2-Äq.					
Stationäre und mobile Feuerung	7,7	7,0	6,7	6,3	6,0	5,5
Fermentation bei der Verdauung	25,8	24,9	24,4	24,4	24,4	24,4
Wirtschaftsdünger-Lagerung ("Düngerwirtschaft")	9,1	8,9	8,4	8,5	8,4	8,4
Landwirtschaftliche Böden	14,5	14,3	13,4	13,7	13,4	13,4

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kategorie	2024	2030	2035	2040	2045	2050
Kalkung	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
Harnstoffanwendung	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Andere kohlenstoffhaltige Dünger	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Andere (Emissionen aus Biogas-Gärresten)	1,5	0,8	0,3	0,3	0,3	0,3
Gesamt	**61,0**	**58,2**	**55,6**	**55,6**	**54,9**	**54,4**
Jahresemissionsmengen laut Bundes-Klimaschutzgesetz		60,1				

Quelle: UBA, Umweltbundesamt auf Basis historischer Daten Umweltbundesamt THG-Inventar; Projektionen: Thünen-Institut und Öko-Institut

Wichtige Treiber der projizierten Entwicklung sind die zurückgehenden Rinder- und Schweinebestände und zurückgehenden Ausbringungsmengen von stickstoffhaltigen Düngern. Diese Rückgänge haben sich bereits ex-post in den Jahren seit 2015 in den statistischen Daten gezeigt. Diese Trends werden, aus Gründen der Vorsicht mit geringerer Ausprägung, fortgeschrieben. Die Ausbringungsmenge an Stickstoff-Mineraldünger, die aktuell sehr niedrig ist, bleibt nach den Annahmen bis 2030, aufgrund von Auswirkungen des CO_2-Grenzausgleichs auf die Düngerpreise auf niedrigem Niveau. Ein weiterer Treiber ist der erwartete, starke Rückgang des Energiepflanzeneinsatzes in der Biogasproduktion, wodurch sich die Ausbringungsmengen an Stickstoffdüngern in Form von Gärrückständen und die Methanemissionen aus der Biogasproduktion sowie der Gärrestlagerung verringern.

Die projizierten energiebedingten Treibhausgasemissionen im Landwirtschaftssektor sinken durch die projizierte Entwicklung der Aktivitätsdaten, die Steigerung der Energieeffizienz und den Einsatz der erneuerbaren Energien von 7,7 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 2024 auf 7,0 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 2030 und bis zum Jahr 2045 auf 6,0 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Neben dem Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau tragen auch weitere Instrumente aus dem Gebäudesektor (zum Beispiel die BEG und das GEG) oder zum Beispiel die Treibhausgasquote aus dem Verkehrssektor zur Minderung der Emissionen bei (siehe Tabelle 6).

Nach 2030 gehen die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft kaum noch zurück. Nach den Projektionsdaten 2026 sinken sie im Zeitraum 2030-2035 um rund 3 Millionen Tonnen von rund 58 auf rund 55 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente und verharren dann bis zum Ende der Projektionen im Jahr 2050 auf diesem Niveau, vergleiche Tabelle 6.

5.5.3. Zentrale Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, den Ausbau des Ökolandbaus deutlich zu stärken. Als Basis hierzu dient die in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitete und 2023 veröffentlichte Bio-Strategie 2030 – Nationale Strategie für 30 Prozent ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft bis 2030. Bei deren Umsetzung erfordert die Haushaltslage eine Konsolidierung und Fokussierung auf Schwerpunktthemen. Dennoch ist bereits Vieles umgesetzt. So werden zum Beispiel im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau in 2026 über fünf Richtlinien und zwanzig Maßnahmen gefördert. Dazu zählt die Neuveröffentlichung der „Richtlinie zur Förderung von Projekten zur Information von Bürgerinnen und Bürgern über regionale Bio-Wertschöpfungsketten“ oder die Ende 2025 gestartete Maßnahme „Bio komm‘ mit“, ein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

umfassendes Beratungsangebot für Kommunen, die sich vor Ort für die Stärkung der Ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft einsetzen wollen.

Um die CO_2-Eimissionen aus der Energienutzung in der Landwirtschaft, die dem Sektor zugerechnet werden, weiter zu senken, wurde die Förderrichtlinie des BMLEH-„Bundesprogramms zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau“ im November 2025 neu veröffentlicht. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung neuer Investitionsprojekte für alternative Antriebe für mobile Maschinen und Geräte zum Dieselersatz in der Landwirtschaft und im Gartenbau.

Weitere Details und Maßnahmen in der Landwirtschaft befinden sich in den Steckbriefen im Anhang.

5.5.4. Transformation zu einer klimaverträglichen Landwirtschaft: wichtige Handlungsfelder

Die Bedeutung des Landwirtschaftssektors für den Klimaschutz wird über die nächsten Jahrzehnte deutlich zunehmen.

Die wichtigsten Hebel für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bleiben eine effizientere Düngung und die Reduzierung von Nährstoffüberschüssen sowie der Umbau und die klimabezogene Effizienzsteigerung der Tierhaltung, die emissionsmindernde Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, der Ausbau des Ökolandbaus, vermehrte energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen sowie Energieeinsparungen und Umstieg auf erneuerbare Energien. Auch Änderungen im Verbraucherverhalten können einen wichtigen Beitrag leisten.

Viele der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft sind prozessbedingt und daher – anders als in den energieerzeugenden und -verbrauchenden Sektoren – nicht vollständig vermeidbar. In einem treibhausgasneutralen Deutschland wird der Landwirtschaftssektor dadurch zukünftig der Sektor mit den höchsten verbleibenden Treibhausgasemissionen sein.

Um die Treibhausgasemissionen auf dieses Niveau abzusenken, sind folgende Handlungsfelder zentral:

5.5.4.1. THG-Emissionen aus der Tierhaltung

Derzeit werden rund zwei Drittel aller Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft in Deutschland durch die Tierhaltung (Verdauung und Wirtschaftsdüngermanagement) verursacht. Diese Treibhausgasemissionen werden durch Art und Zahl des Tierbestands, aber auch durch Haltung und Fütterung beeinflusst. So verursachen zum Beispiel Wiederkäuer durch ihre Verdauungsvorgänge höhere Treibhausgasemissionen als Nicht-Wiederkäuer.

5.5.4.2. THG-Emissionen aus landwirtschaftlichen Böden

Die zweitwichtigste Quelle für landwirtschaftliche Treibhausgasemissionen sind Lachgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten mineralischen Böden in Abhängigkeit von Stickstoffüberschüssen/-vorräten im Boden in Verbindung mit externen Einflüssen (Witterung, Bodenzustand) und dem Abbau von Ernteresten. Hinzu kommen Lachgasemissionen aus trockengelegten organischen Böden (Moorböden). Die CO_2-Emissionen aus entwässerten Moorböden werden im Sektor LULUCF berichtet.

5.5.4.3. Energieverwendung

Der Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie die Wärmeerzeugung aus fossilen Energiequellen verursachen ebenfalls Treibhausgasemissionen. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien in der Landwirtschaft kann diese Treibhausgasemissionen deutlich reduzieren und perspektivisch auch vollständig vermeiden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.5.5. Indikatorik

5.5.5.1. Handlungsfeld THG-Emissionen aus der Tierhaltung

Beim Nutztierbestand gehen die besonders emissionsintensiven Rinder- und Schweinebestände zurück. Der Anteil der Rinder- und Schweinegülle, die zur Biogasgewinnung vergoren wird und damit weniger Methan in die Atmosphäre freisetzt, ist seit dem Jahr 2004 auf rund 23 bis 24 Prozent gestiegen.

Entwicklung Tierbestände

Der Indikator verdeutlicht die Entwicklung der wichtigsten landwirtschaftlichen Nutztiere in Deutschland seit 1990. Insbesondere der Geflügelbestand ist seitdem deutlich gewachsen. Besonders relevant für die Treibhausgasemissionen ist jedoch der Rinderbestand aufgrund der mit der Verdauung bei Wiederkäuern einhergehenden Methanemissionen. Der Rinderbestand ist seit 1990 rückläufig. Einen deutlich rückläufigen Trend gibt es seit den 2020er Jahren auch beim Schweinebestand (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Entwicklung der Nutztierbestände in Deutschland 2018 bis 2025, in Millionen Stück

Tierart	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Milchkühe	4,1	4,0	3,9	3,8	3,8	3,7	3,6	3,6
andere Rinder	7,8	7,6	7,4	7,2	7,2	7,1	6,9	6,8
Schweine (ohne Saug-ferkel)	22,0	21,6	21,6	19,7	17,7	17,5	17,6	17,4
Geflügel	173,4	173,3	171,2	171,2	169,3	167,3	167,8	168,2
Pferde	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4
Schafe	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7
Ziegen	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

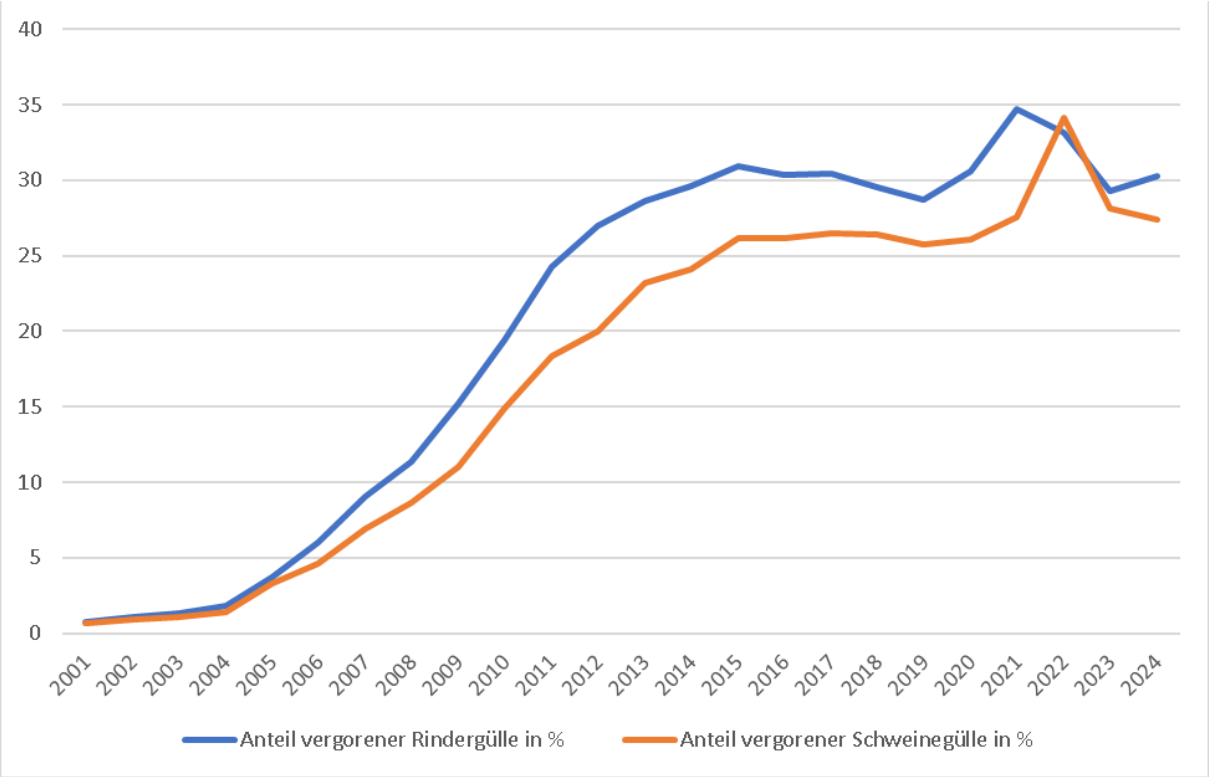
Quelle: Thünen-Institut

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wirtschaftsdüngervergärung:

Die Vergärung von Wirtschaftsdüngern verhindert die Freisetzung des klimaschädlichen Methans in die Atmosphäre und dient der energetischen Verwertung (Erzeugung von Biogas). Je höher also der Anteil vergorener Wirtschaftsdünger am Gesamtaufkommen, desto besser für den Klimaschutz, vorausgesetzt, dass auch die Gärreste emissionsminimierend und im besten Falle gasdicht gelagert werden. In Deutschland ist der Anteil der vergorenen Wirtschaftsdünger seit etwa 2004 deutlich angestiegen und lag im Jahr 2024 bei etwa 27 Prozent am Gesamtaufkommen von Schweinegülle und rund 30 Prozent am Gesamtaufkommen von Rindergülle (siehe Abbildung 41).

Abbildung 42: Wirtschaftsdüngervergärung, Entwicklung bei Rinder- und Schweinegülle



Datenquelle: Thünen-Institut

5.5.5.2. Handlungsfeld Stickstoff

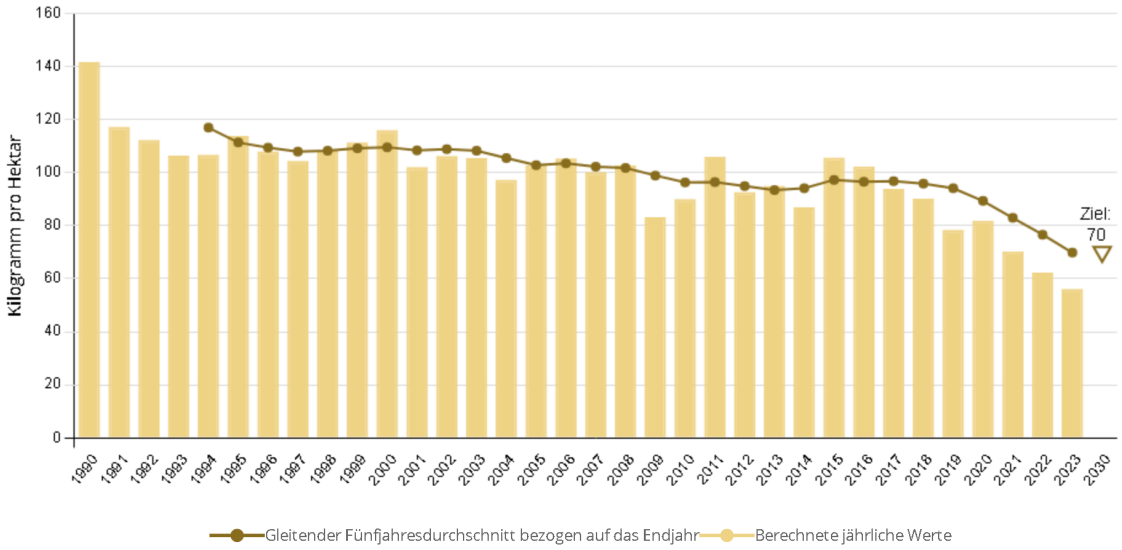
Die Stickstoffgesamtbilanz ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen und lag im Jahr 2023 bei rund 56 Kilogramm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Düngemitteleinsatz insgesamt geht ebenfalls zurück, insbesondere der Mineraldüngereinsatz.

Stickstoffeinsatz:

Der Indikator Stickstoffgesamtbilanz zeigt, wie sich die landwirtschaftliche Stickstoff-Gesamtbilanz in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche seit 1990 pro Jahr und im Fünf-Jahres-Durchschnitt entwickelt hat: der Trend ist deutlich rückläufig, gegenüber 1990 hat sich der Wert halbiert. Das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS 2025) ist es, den Stickstoffüberschuss im Jahresmittel 2026 bis 2030 auf höchstens 70 Kilogramm je Hektar zu begrenzen (siehe Abbildung 43).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 43: Stickstoff-Gesamtbilanz landwirtschaftlich genutzter Flächen



Datenquellen: Julius Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für Landschaftsökologie und Ressourcenmanagement der Universität Gießen, Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Datenstand: Zuletzt aktualisiert am 28.10.2025. Sobald Daten für weitere Berichtszeiträume vorliegen, werden diese zeitnah hinzugefügt.

Geographische Abdeckung: Deutschland

Einheit: Kilogramm pro Hektar

Anmerkung: Datenbasis für 1990 zum Teil unsicher.

Zeichenerklärung:
r = berichtigte Zahl

p = vorläufige Zahl

... = Angabe fällt später an

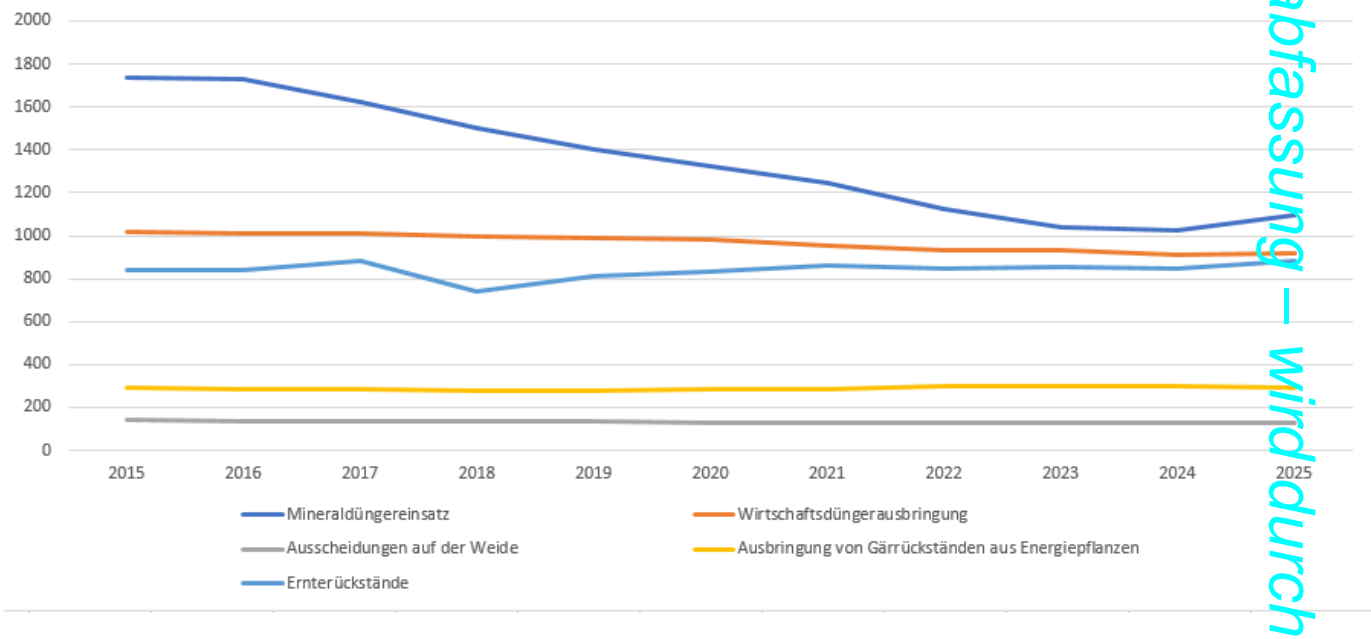
Copyright: © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Düngemitteleinsatz insgesamt

Gegenüber dem Vorjahr sind im Jahr 2025 der Mineraldüngereinsatz und – in geringerem Maß – die Düngung mit Ernterückständen angestiegen (siehe Abbildung 44).

Abbildung 44: Düngemitteleinsatz in Deutschland in kt Stickstoff



Datenquelle: Thünen-Institut

5.5.5.3. Handlungsfeld Energieverwendung

Endenergieverbrauch in der Landwirtschaft und fossiler Anteil am Endenergieverbrauch

Daten für diesen Indikator sind für den Klimaschutzbericht 2026 noch nicht verfügbar. Es ist geplant, diesen Indikator in den kommenden Klimaschutzberichten darzustellen.

5.5.6. Nächste Schritte

Im Klimaschutzprogramm 2026 hat die Bundesregierung mehrere Maßnahmen zur weiteren Treibhausgasminderung in der Landwirtschaft beschlossen, die im Vergleich zu den PD26 die Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft weiter reduzieren sollen. Folgende Fördermaßnahmen sollen zügig umgesetzt werden:

Investitionsförderung zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement (LW 1)

Die „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern“ wurde am 20. April 2026 wieder aufgenommen und weiterentwickelt. Gefördert werden insbesondere die Umrüstung von Biogasbestandsanlagen hin zu höherem Gülleeinsatz, die gasdichte Lagerung von Gärresten bei Bestandsanlagen, Investitionen in zentrale Aufbereitungsanlagen für Wirtschaftsdünger und wirtschaftsdüngerspezifische Anlagenteile bei Biogas-Neuanlagen.

Mit der Wiederauflage und Weiterentwicklung dieser Fördermaßnahme unterstützt die Bundesregierung Betreiberinnen und Betreiber von bestehenden und neuen Biogasanlagen mit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

maximal 300.000 Euro pro Unternehmen, um den Anteil an Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen im Sinne des Klimaschutzes deutlich zu erhöhen. Weitere Informationen können der Seite des zuständigen Projektträgers, der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) unter https://wirtschaftsduenger.fnr.de entnommen werden.

Wiederaufnahme der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) (LW11)

Die geplante Wiederaufnahme der Anschlussförderung für bestehende Güllekleinanlagen nach der EEV soll primär dazu dienen, bestehende Wirtschaftsdüngermengen in der Vergärung zu halten und damit vorausschauend einen möglichen Wiederanstieg der Treibhausgasemissionen im Sektor Landwirtschaft zu vermeiden. Künftig sollen bestehende Güllekleinanlagen von der Anschlussförderung profitieren, deren ursprünglicher Förderanspruch vor dem 1. Januar 2032 endet. Die Änderungen in der EEV wurden gemeinsam mit dem Regierungsentwurf zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am 29. Juli 2026 im Kabinett beschlossen.

Methanmessprogramm, Zuchtfortschritt und optimierte Fütterung für mehr Klimaschutz in der Rinderhaltung

Aufgebaut werden sollen ein Methanmessprogramm mit den Schwerpunkten Minderungs- und Monitoring-/Reporting-/Verification-Maßnahmen (MRV) für die Rinderhaltung, ein Forschungsprogramm zur Züchtung von Milchkühen mit geringerem Methanausstoß sowie ein Forschungsprogramm zur optimierten Fütterung und zu Futtermittelzusatzstoffen zur Reduzierung des Methanausstoßes. Weiterhin sollen in den Leistungsprüfungen der Zuchtprogramme relevante Merkmale für einen geringeren Methanausstoß erhoben werden.

Umstellung des mobilen Kraftstoffeinsatzes auf Strom und Biokraftstoffe (LW 4)

Mit der Aufhebung der steuerlichen Benachteiligung bei Biokraftstoffen, vereinfachten Typgenehmigungsverfahren für Maschinen mit biogenen oder elektrischen Antrieben, klaren Zulassungsregelungen für den Einsatz alternativer Kraftstoffe in Bestandsmaschinen, rechtsverbindlichen Definitionen und Standards für die Qualität und Herkunft der eingesetzten Kraftstoffe, der Weiterführung und Ausweitung der Investitionsförderung für elektrische Antriebe und Umrüstung beziehungsweise Anschaffung von Landmaschinen zur Nutzung von Biokraftstoffen, einer Forschungsförderung für die Entwicklung und Erprobung neuer Antriebssysteme (zum Beispiel Batteriewechsel, Brennstoffzelle, kabelgeführte Systeme) sowie die Analyse von Infrastrukturbedarfen im ländlichen Raum und mit einer Förderung der Demonstration von Maschinen mit erneuerbaren Antrieben sollen die zunehmende Elektrifizierung und Umstellung auf Biokraftstoffe für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen gefördert werden.

Zusätzliche jährliche Projekte „Alternative Antriebe“ im Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau (LW 7)

Im bestehenden Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau sollen 1.000 zusätzliche Projekte für alternative Antriebe für mobile Maschinen und Geräte in landwirtschaftlichen Betrieben im Jahr investiv gefördert werden.

Harmonisierung Einzelbetrieblicher Klimabilanzen (LW 6)

Gefördert werden soll die Weiterentwicklung der einzelbetrieblichen Klimabilanzierung für landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Klimaberatung. Es sollen praktikable,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nachvollziehbare (harmonisierte), wissenschaftsbasierte Instrumente zur Verfügung stehen, die mit der Treibhausberichterstattung verknüpft werden.

Strategische Überlegungen zur Erschließung weiterer nennenswerter Treibhausgasminderungspotentiale nach 2030 richten sich auf die zukünftige Nutzung alternativer Antriebstechnologien im Landwirtschaftssektor (LW 10) und auf die Stärkung der Rahmenbedingungen für den heimischen Anbau von Eiweißpflanzen sowie die Förderung alternativer Proteinquellen (LW9). Diese sind noch konkret auszuarbeiten. Weitere Details zu den Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2026 sind in den Datenblättern im Anhang verfügbar.

5.6. Abfallwirtschaft, Abwasserbehandlung und Sonstiges

Dem Sektor Abfallwirtschaft, Abwasserbehandlung und Sonstiges sind die Emissionen der Abfalldeponierung, der biologischen Abfallbehandlung (Kompostierung und Vergärung), der Abwasserbehandlung sowie der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung zugeordnet.

Die zwei in gleichem Maße bedeutendsten Quellen im Sektor sind die Emissionen der Abfalldeponierung (CH4) und der kommunalen Abwasserbehandlung (CH4 und N2O).

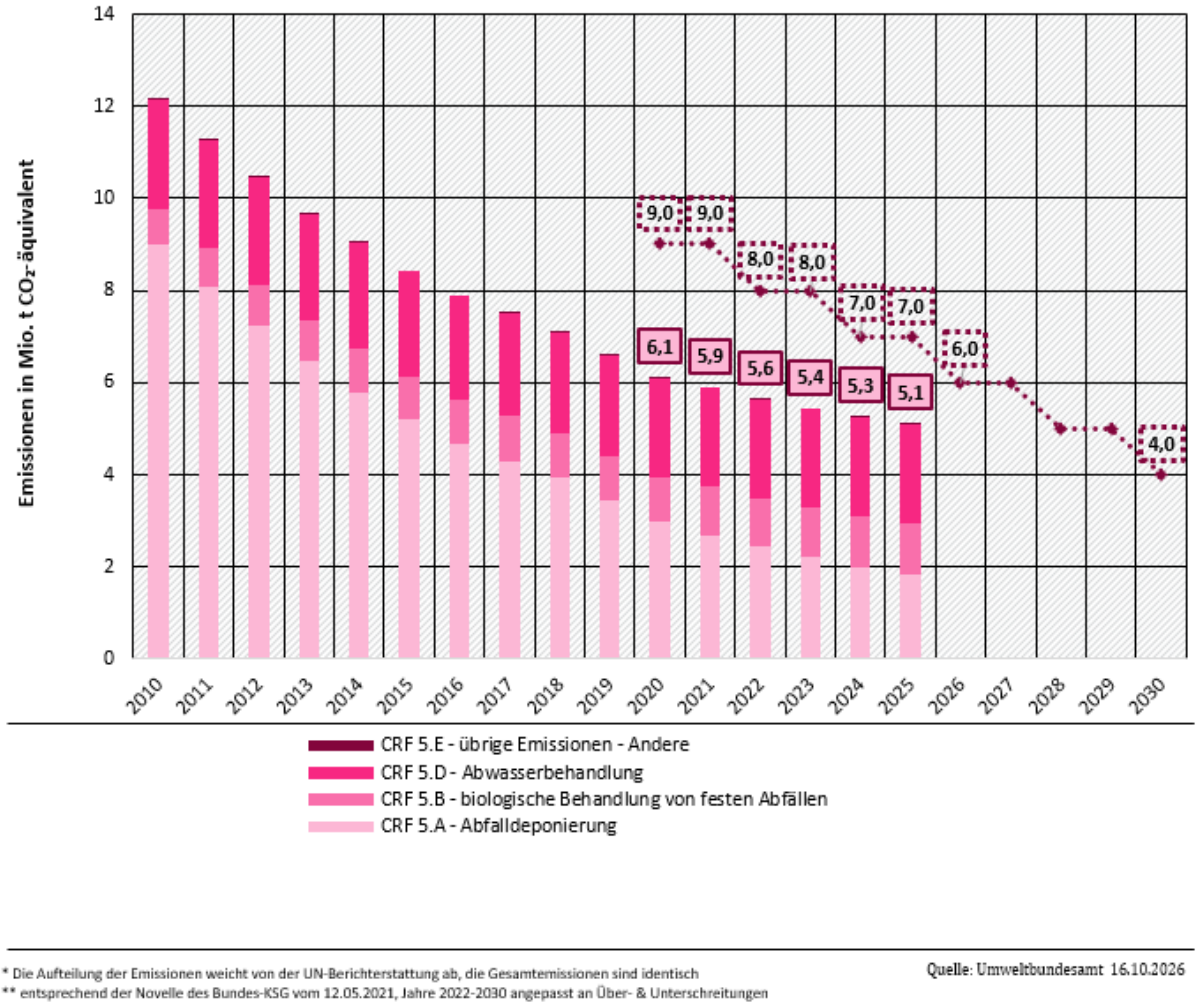
5.6.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen

Im Abfallsektor sinken die Emissionen im Vergleich zum Vorjahr um rund -2,9 Prozent (0,15 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente) auf rund 5,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente (siehe Abbildung 44). Im Zeitraum 2021-2025 belaufen sich die Treibhausgasemissionen auf 27,4 Millionen Tonnen und unterschreiten damit die im KSG Anlage 2a vorgegebenen Jahresemissionsmengen für diesen Zeitraum, die sich auf 39 Millionen Tonnen belaufen.

Der rückläufige Trend im Sektor wird durch die stabil zurückgehenden Emissionen der Abfalldeponierung bestimmt (-7,6 Prozent). Die emissionsseitig gleichbedeutende Abwasserbehandlung verzeichnet leicht rückläufige Emissionen gegenüber dem Vorjahr (0,08 Prozent) und bleibt insgesamt auf einem relativ konstantem Emissionsniveau von rund 2,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Relevantestes Treibhausgas im Sektor ist Methan.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 45: Entwicklung und Zielerreichung der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Sektor Abfallwirtschaft und Sonstiges des Klimaschutzgesetzes (KSG)



* Die Aufteilung der Emissionen weicht von der UN-Berichterstattung ab, die Gesamtemissionen sind identisch
** entsprechend der Novelle des Bundes-KSG vom 12.05.2021, Jahre 2022-2030 angepasst an Über- & Unterschreitungen

Quelle: Umweltbundesamt 16.10.2026

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der historischer THG-Inventardaten, der Jahresemissionsmengen in Anlage 2a KSG sowie der Projektionsdaten 2025 und 2026

5.6.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen

Der Sektor Abfallwirtschaft und Sonstiges übererfüllt die kumulierten Jahresemissionsmengen zwischen 2021 und 2030 um 17 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Damit ist die Zielübererfüllung im Vergleich zu den PD25 leicht angestiegen (siehe Abbildung 45).

Im Sektor Abfallwirtschaft und Sonstiges haben im Vergleich zu den PD25 keine Veränderungen in der Parametrisierung stattgefunden. Aufgrund der bereits erbrachten Emissionsminderungen und des projizierten Emissionspfades sind keine zusätzlichen Klimaschutzinstrumente hinzugekommen. Dadurch verläuft die Emissionsentwicklung sehr ähnlich. Geringe Unterschiede sind auf leichte Anpassungen in den historischen Daten zurückzuführen sowie auf aktualisierte Projektdaten für die Modellierung der Deponiebelüftung.

Das wirkmächtigste Instrument im Sektor „Abfallwirtschaft, Abwasserbehandlung und Sonstiges“ ist das in der Deponieverordnung festgeschriebene Verbot der Ablagerung von unbehandelten organischen Abfällen, das seit 2005 gilt. Dies führt seitdem zu einem starken Emissionsrückgang, welcher fortwährend bis zum Jahr 2050 und darüber hinaus wirkt. Die Deponiebelüftung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beschleunigt den Rückgang der jährlichen Treibhausgasemissionen aus Deponien und bewirkt somit eine zusätzliche Treibhausgasminderungen. Im Vergleich zu den vergangenen Projektionen wurde die Methodik zur Abbildung von Minderungen durch die Belüftung von Deponien angepasst und die im Rahmen von geförderten Projekten ermittelte Minderungswirkung detaillierter abgebildet. Durch die Verbesserung der Methodik hat sich gezeigt, dass die Wirkung bisher überschätzt wurde. Die Änderung ist gleichwohl so gering, dass kein wesentlicher Effekt in der Sektorbilanz erkennbar ist. Im Jahr 2025 betrugen die Treibhausgasemissionen aus der Deponierung etwa 1,8 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente und lagen somit leicht niedriger als die Emissionen aus der Abwasserbehandlung mit rund 2,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten.

Die Emissionen aus der Behandlung von Bioabfall bleiben im Vergleich zu 2024 unverändert. Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird vorgeschrieben, dass Bioabfall verstärkt getrennt gesammelt wird. Ein Teil wird kompostiert, ein anderer vergoren und Biogasanlagen zugeführt, wobei der Anteil der Vergärung voraussichtlich bis 2030 auf 50 Prozent ansteigt.

Abbildung 46: Historische und projizierte Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Abfallwirtschaft

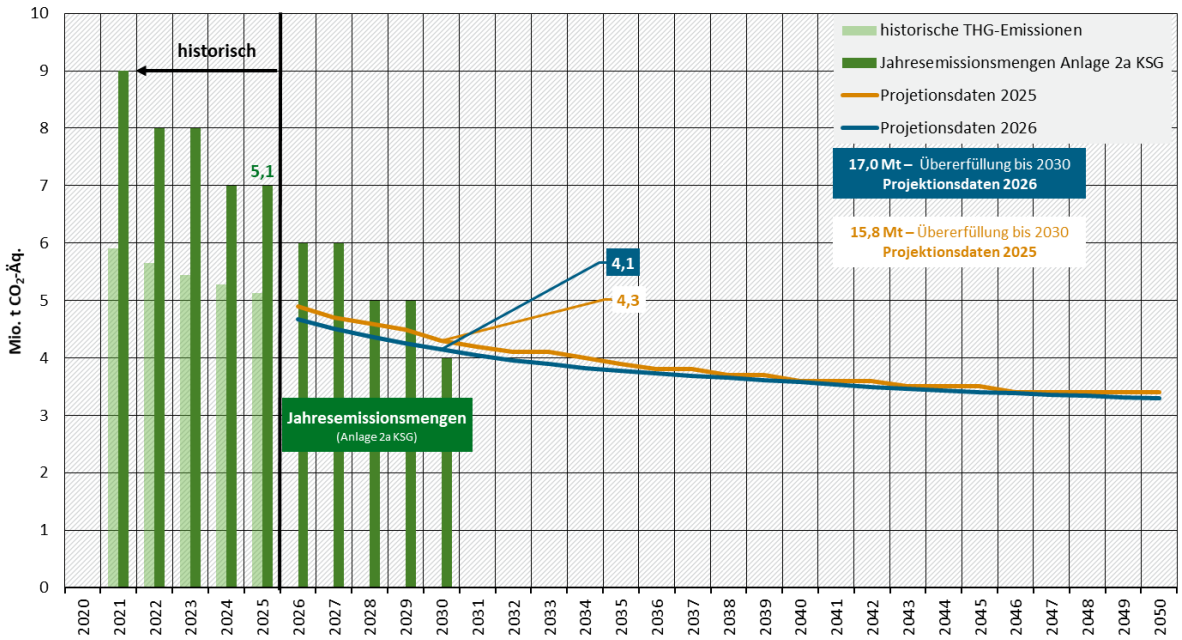
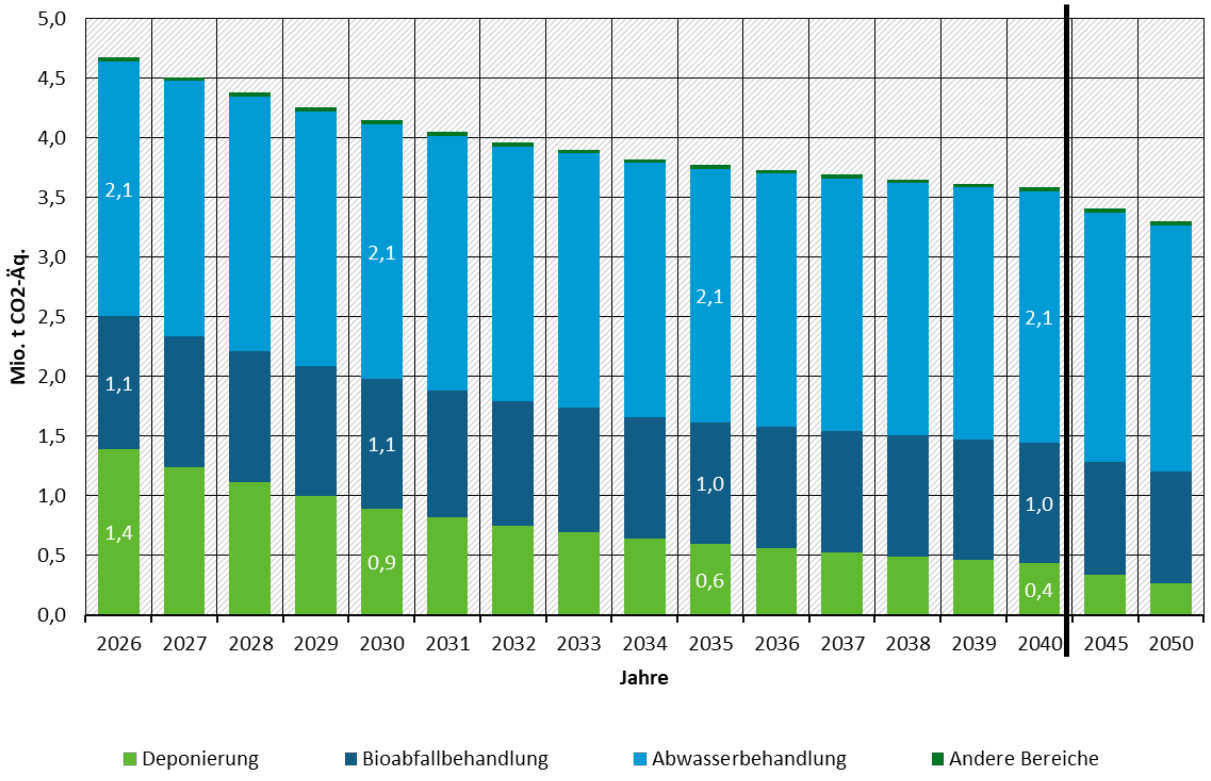


Abbildung 46 zeigt die Entwicklungen der Treibhausgasemissionen des MMS der PD26 (dunkelblau). Die projizierten Treibhausgasemissionen des Sektors Abfallwirtschaft sinken im MMS bis zum Jahr 2030 auf 4,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente und bis zum Jahr 2050 auf 3,3 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Die Jahresemissionsmengen für den Zeitraum 2021-2030 werden ausweislich der Projektionen um 17 Millionen Tonnen unterschritten. Betrachtet man den gesamten Zeitraum 2021 bis 2030, ergibt sich damit eine deutliche Zielübererfüllung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 47: Projizierte Emissionen der Teilbereiche im Sektor Abfallwirtschaft



Emissionen aus dem Teilbereich „Andere Bereiche“ liegen konstant bei 0,03 Mio. t CO_2-Äq. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden sie in der Grafik nicht angezeigt.
Quelle: Modellierung Öko-Institut

Abbildung 47 zeigt die Entwicklung der Emissionen im Sektor Abfallwirtschaft für die einzelnen Teilbereiche des Sektors. Diese werden im Folgenden kurz beschrieben.

Die projizierten Emissionen aus auf Deponien abgelagerten Abfällen sinken drastisch. Neben dem Ablagerungsverbot für organische Abfälle seit 2005 wirken hier die Maßnahmen zur Deponiebelüftung und zur optimierten Gaserfassung, welche die Methanemissionen (CH_4) im Bereich Deponierung von 2 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 2024 auf 0,3 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 2050 sinken lassen.

Im Teilsektor Bioabfallbehandlung entstehen neben CH_4-Emissionen auch Lachgasemissionen (N_2O). Die projizierten CH_4-Emissionen aus der biologischen Abfallbehandlung werden durch die Bevölkerungsentwicklung, die Ausweitung der separaten Bioabfallsammlung, die Reduktion der Lebensmittelabfälle und den Wechsel von der Kompostierung zur Abfallvergärung in unterschiedliche Richtungen beeinflusst und schwanken daher nur geringfügig über die Zeit. Gleichzeitig sinken die projizierten N_2O-Emissionen aus der biologischen Abfallbehandlung trotz der Getrenntsammlung biologischer Abfälle. Dies ist vor allem bedingt durch den Wechsel von Kompostierung zur Abfallvergärung und die Verbesserung der Anlagen für zusätzliche Vergärungskapazitäten. In Kombination sinken so die Emissionen dieses Teilsektors leicht von 1,1 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 2024 auf 0,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente im Jahr 2050.

Die Emissionen im Bereich Abwasserbehandlung sind eng an die Entwicklung der Bevölkerung gekoppelt und schwanken entsprechend dieser Entwicklung. In diesem Teilsektor gibt es aktuell

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lediglich ein Instrument zur Reduktion, welches eine begrenzte Wirkung hat. Wie in Tabelle 8 ersichtlich, nimmt der relative Anteil des Teilsektors Abwasserbehandlung an den projizierten Gesamtemissionen des Sektors Abfallwirtschaft über die Zeit zu und macht im Jahr 2040 über 60 Prozent der Emissionen des Sektors aus.

Tabelle 8: Historische und projizierte Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Sektor Abfallwirtschaft und Sonstige nach Quellgruppen zwischen 2024 und 2050 im MMS

Kategorie*	**2024**	**2030**	**2035**	**2040**	**2045**	**2050**	
	Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente						Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente
Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente	Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente						
Deponierung	2,0	0,9	0,6	0,4	0,3	0,3	
Bioabfallbehandlung	1,1	1,1	1,0	1,0	0,9	0,9	
Abwasserbehandlung	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	
Andere Bereiche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
Gesamt	**5,3**	**4,1**	**3,8**	**3,6**	**3,4**	**3,3**	
Jahresemissionsmengen laut Bundes-Klimaschutzgesetz		6,6					

Quelle: UBA (2025), Modellrechnungen Öko-Institut

*Anmerkung: Emissionsminderungen, die in der Tabelle als 0,0 Mio. t CO_2-Äq. dargestellt sind, existieren, sind aber kleiner als 0,05 Mio. t CO_2-Äq.

Im MMS unterschreiten die projizierten Emissionen des Abfallsektors im Jahr 2030 die Jahresemissionsmenge gemäß KSG. Durch eine Ausweitung der Maßnahmen zur Deponiebelüftung, der optimierten Gaserfassung und der Reduktion der Lebensmittelabfälle reduzieren sich die projizierten Emissionen bis 2030 deutlich, die Jahresemissionsmenge von 6,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente wird im Jahr 2030 um 1,5 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente unterschritten (siehe Tabelle 8). Bezüglich der mehrjährigen Gesamtrechnung ergibt sich in den Projektionen aus der kumulierten Differenz zwischen MMS und den Jahresemissionsmengen laut KSG eine projizierte Übererfüllung von 17 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente.

Bis zum Jahr 2050 sinken die projizierten Emissionen des Abfallsektors auf 3,3 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente. Gegenüber 1990 beträgt die projizierte Minderung 92 Prozent, gegenüber 2005 83 Prozent. Im Abfallsektor wurden damit wesentliche Anstrengungen zur Reduktion der Emissionen schon frühzeitig eingeleitet und umgesetzt. Vor allem mit dem Ablagerungsverbot organischer Abfälle seit dem Jahr 2005 gehen auch heute noch Emissionsminderungen einher. Mit der Ausweitung der Deponiebelüftung und der optimierten Gaserfassung wird weiteres technisches Minderungspotenzial schon im MMS realisiert, und auch die Reduktion von Lebensmittelabfällen sowie die Förderung klimafreundlicher Abwasserbehandlung tragen zu Emissionsminderungen im Abfallsektor bei.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

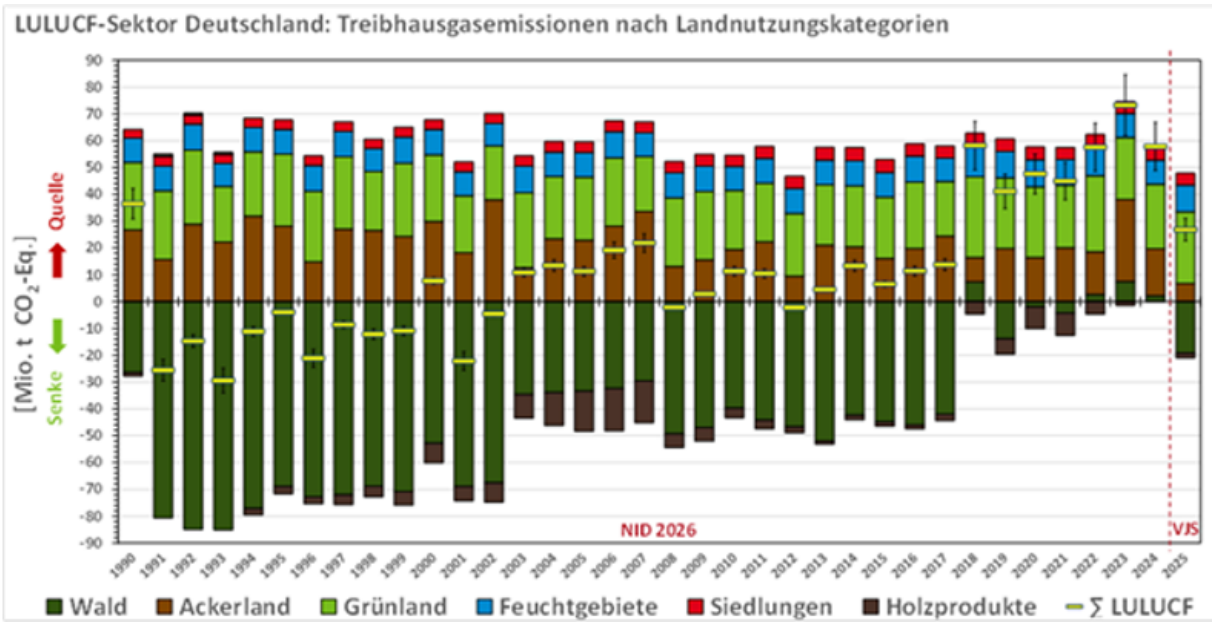
5.7. Landnutzung, Landnutzungsänderung, und Forstwirtschaft (LULUCF)

5.7.1. Aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen

Für die Emissionsbilanz des LULUCF-Sektors gelten die in § 3 a KSG definierten Ziele. Die Emissionsbilanz des LULUCF-Sektors wird nicht mit der Treibhausgasminderung der übrigen Sektoren verrechnet, sondern aufgrund der potentiellen Senkenwirkung separat ausgewiesen. Das gilt für die nationale als auch für die internationale Berichterstattung zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen.

Im Jahr 2025 war der LULUCF-Sektor mit einer Emissionsbilanz in Höhe von rund 26,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente eine bedeutende, wenn auch im Vergleich zu früheren Berichtsjahren reduzierte Nettoquelle für Treibhausgase (siehe Abbildung 48). Die Kategorien Wald und Holzprodukte wirkten 2025 als Nettosenken. Ackerland, Grünland, Feuchtgebiete und Siedlungen waren mehr oder weniger starke Nettoquellen. Bezogen auf die Erfassung nach verschiedenen Kohlenstoffspeichern sind in der Nettobetrachtung die organischen Böden Hauptquelle, die Mineralböden Hauptsenke des Sektors. Die Dürreperiode ab 2018 in Verbindung mit Kalamitäten führte zu erheblichen natürlichen Störungen im Wald und hatte somit einen starken Einfluss auf das Emissionsgeschehen im LULUCF-Sektor. Auswirkungen dieser Periode bestehen weiter fort, auch wenn eine Erholung begonnen hat und der Wald inzwischen mit -19,3 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente wieder als Senke wirkt.

Abbildung 48: Treibhausgasemissionen nach Landnutzungskategorien



5.7.2. Projizierte weitere Entwicklung der THG-Emissionen

Die Emissionsbilanz des Sektors LULUCF wird laut den Projektionsdaten 2026 im MMS im Jahr 2030 25,0 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten betragen, 2040 liegt sie bei 29,4 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten und 2045 bei 26,7 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten freigesetzter Treibhausgase (siehe Abbildung 49). Für den Sektor werden nur absolute Änderungen der Nettoemissionen angegeben, prozentuale Minderungen von Emissionen werden für den LULUCF-Sektor nicht dargestellt. Da der Sektor sowohl eine Netto-Quelle (Angabe positiver Emissionen) als auch eine Netto-Senke (Angabe negativer Emissionen) für Treibhausgase sein kann, sind prozentuale Veränderungen nicht aussagekräftig.

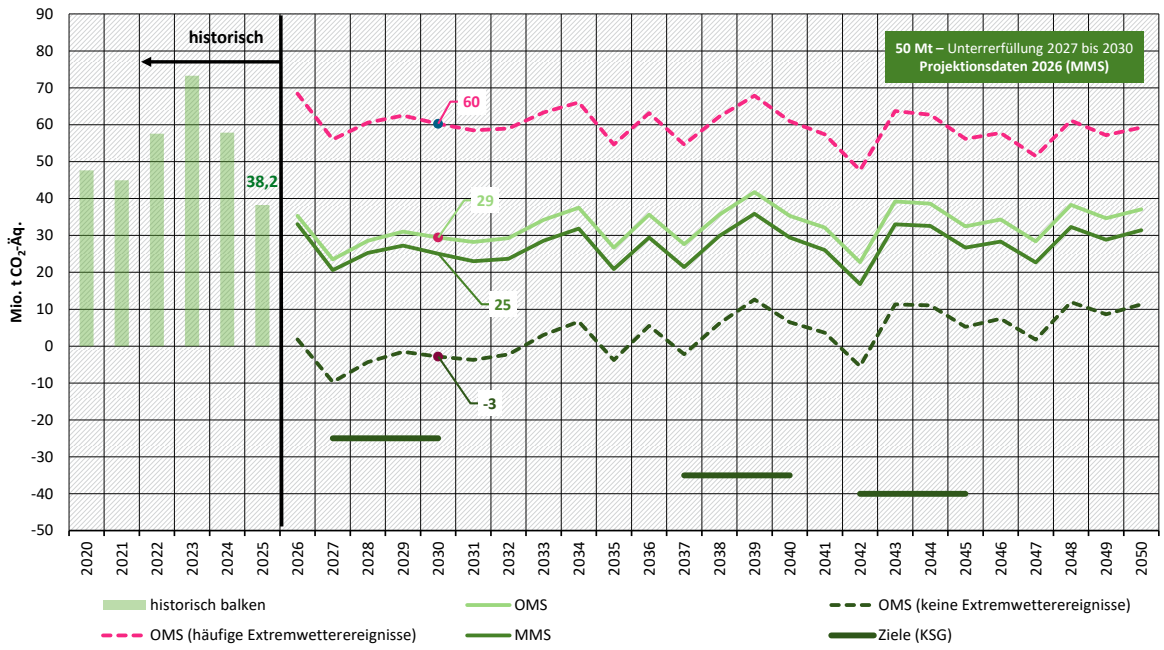
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Entwicklung der projizierten Treibhausgasbilanz wird durch die Emissionen aus drainierten Böden und die Entwicklung der Waldbiomasse dominiert. Einen weiteren erheblichen Einfluss auf die projizierte Entwicklung haben die Wirkungen von Klimaschutzmaßnahmen, vor allem der Rückgang des Torfabbaus auf Null bis zum Jahr 2040 und die Wiedervernässung von Moorböden.

Die LULUCF-Projektionen bauen auf einem Ohne-Maßnahmen-Szenario (OMS) auf, welches aus historischen Trends der Landnutzung, dem Zustand und der Entwicklung des Waldes sowie dem RCP4.5-Klimaszenario des DWD abgeleitet wurde. Da die Entwicklung des Waldes stark von Extremwetterereignissen abhängt, deren Auftreten und Ausmaß nicht vorhersagbar ist, wurden zwei zusätzliche Szenarien gerechnet, die günstige, aber eher unwahrscheinliche Bedingungen für den Wald (keine Extremwetterereignisse) und maximal ungünstige Bedingungen für den Wald (häufige Extremwetterereignisse) abbilden.

Nur im sehr optimistischen MMS ohne Extremwetterereignisse würde die Emissionsbilanz des LULUCF-Sektors in den meisten Jahren eine geringe Netto-Senke von Treibhausgasen ausweisen. Die im KSG für den LULUCF-Sektor festgelegten Zielwerte für 2030 von -25 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente (Mittelwert der jährlichen Emissionsbilanzen des jeweiligen Zieljahres und der drei vorhergehenden Kalenderjahre), für 2040 von -35 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente und für 2045 von 40 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente werden in allen Szenarien weit verfehlt (vergleiche Abbildung 49).

Abbildung 49: Projizierte Entwicklung der Nettobilanz des LULUCF-Sektors ohne Maßnahmen (OMS) und mit Maßnahmen (MMS)



Anmerkung: Negative Zahlen entsprechen einer Senke für Treibhausgase.
Quelle: Historische Daten Umweltbundesamt THG-Inventar; Projektionen: Thünen Institut

5.7.3. Wesentliche Maßnahmen

Ein zentrales Maßnahmenpaket für das Erreichen der Klimaziele für den LULUCF-Sektor nach § 3a KSG und nach der LULUCF-Verordnung der EU bleibt das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK). Das ANK zielt darauf ab, den Zustand der natürlichen Ökosysteme zu verbessern, um sie angesichts des Klimawandels resilienter zu machen und ihre Klimaschutzleistung weiter zu stärken.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In seiner am 29. März 2023 vom Kabinett beschlossenen Fassung besteht das ANK aus 69 Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern, die sukzessive umgesetzt werden. Zur Stärkung des naturnahen Wasserhaushaltes ist im Mai 2026 die Förderung zu Renaturierung von Auen gestartet.

Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz wird derzeit weiterentwickelt. Mit dem KSP 2026 wurden insgesamt 23 weitere Maßnahmen im LULUCF-Sektor bereits beschlossen. Die Wirkung dieser neuen Maßnahmen ist in den PD26 noch nicht enthalten, da sie erst nach Veröffentlichung der Projektionsdaten beschlossen wurden.

Zu den neuen Maßnahmen gehört die Aufstockung und Erweiterung der „Förderrichtlinie Paludikultur“, mit der die Wiedervernässung entwässerter Moorböden in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung unterstützt werden soll.

Die Förderrichtlinie wurde in einer Pressekonferenz am 17. April 2026 durch Bundesminister Schneider der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Fokus stehen die dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung und die angepasste, nachhaltige Nutzung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Moorbodenflächen. Die Förderangebote decken alle notwendigen Schritte einer Wiedervernässung von der Beratung bis zur Etablierung von nassen Bewirtschaftungsformen ab. Im Gegensatz zu den bekannten Agrarförderungen gehören im Förderprogramm Palu neben den Bewirtschaftern von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erstmalig auch die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke sowie die Wasser- und Bodenverbände zum Antragstellerkreis. Dieser Dreiklang der Antragstellenden ist erforderlich, um dauerhafte Wiedervernässungen zu erreichen.

Weitere Details und Maßnahmen für den LULUCF-Sektor befinden sich in den Steckbriefen im Anhang.

5.7.4. Transformation des LULUCF-Sektors: wichtige Handlungsfelder

Für den Sektor LULUCF ist das nationale Klimaziel in § 3 a des KSG definiert. Der Sektor soll mit Hilfe von Negativemissionen – also durch den kontinuierlichen Ausbau natürlicher Kohlenstoffsenken – zum Erreichen der Treibhausgasneutralität beitragen. Für diesen Sektor wurden zwei wichtige Handlungsfelder identifiziert:

Flächenentwicklung

Die Art und die Nutzung einer Fläche entscheiden darüber, ob und wie viele Treibhausgasemissionen durch die Flächennutzung freigesetzt werden, oder ob umgekehrt die Fläche Kohlenstoff bindet. Zum Beispiel werden Treibhausgase freigesetzt durch die Umwandlung von Grünland in Ackerland. Die wichtigste potenzielle Kohlenstoffsenke in Deutschland sind Wälder. Die Aufforstung von Flächen wirkt mittelfristig als Kohlenstoffsenke. Entwässerte Moorböden sind die größte Quelle von Emissionen im LULUCF-Sektor. Werden sie wiedervernässt, sinken die Emissionen und perspektivisch können diese Flächen ebenfalls zu einer Kohlenstoffsenke werden. Die Ausweitung der Waldflächen und die Moorwiedervernässung stärken also die natürliche Kohlenstoffsenke.

Waldmanagement und -entwicklung

Wälder können wichtige Kohlenstoffsenken in Deutschland sein. Der Klimawandel und überhöhte Schalenwildbestände erhöhen das Risiko für Schäden in den Wäldern, wodurch diese Senke gefährdet ist. Die bereits seit Jahrzehnten stattfindenden Maßnahmen zur aktiven Umgestaltung schadanfälliger Reinbestände hin zu Mischbeständen mit Baumarten, die voraussichtlich auch in Zukunft überleben, sind weiterhin erforderlich, um im Klimawandel anpassungsfähige, stabile und resiliente Wälder zu erhalten. Baumartenzusammensetzung, Alter des Waldes, Umfang des

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Holzeinschlags und die weitere Holzverwendung sind wichtige Grundlagen für die Klimaschutzleistungen des Waldes, wozu auch die Holzprodukte gehören.

5.7.5. Indikatorik

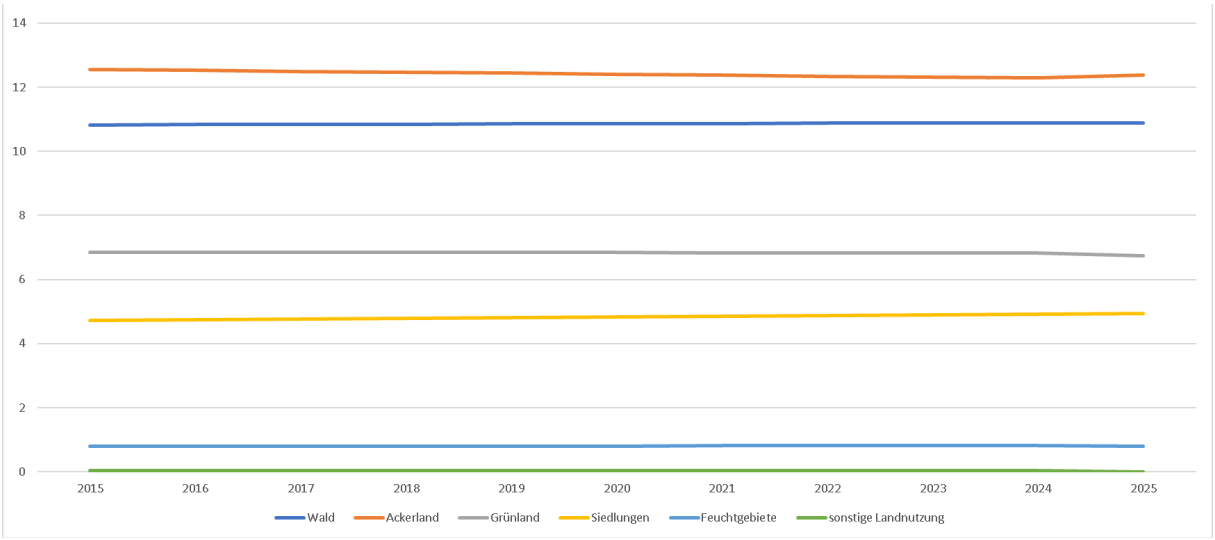
5.7.5.1. Handlungsfeld Flächenentwicklung

Eine wesentliche Zunahme der Waldfläche als eine Möglichkeit zum Ausbau der Kohlenstoffsenke im Wald ist bisher nicht erkennbar. Relevant für das Handlungsfeld „Flächenentwicklung“ wäre zudem die Fläche wiedervernässter Moorböden, dazu existiert bisher auf Bundesebene jedoch keine Datengrundlage. Erforderlich ist auch eine Eindämmung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Gemäß dem Klimaschutzplan der Bundesregierung wird bis zum Jahr 2050 das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft (Flächenverbrauch netto-null) angestrebt.

- **Entwicklung der Waldfläche**

Der Indikator zeigt die Entwicklung der verschiedenen Flächennutzungsarten in Deutschland (siehe Abbildung 50). Die Treibhausgasemissionen werden insbesondere durch die Waldfläche beeinflusst, da Wald in der Lage ist, Kohlenstoff aus der Luft zu binden und damit als Senke zu wirken. Die Waldfläche in Deutschland hat seit den 1990er Jahren, trotz der zunehmenden Flächenkonkurrenz leicht zugenommen. Die deutlichsten Veränderungen zeigen sich bei Ackerland (Abnahme) und Siedlungsflächen (Zunahme).

Abbildung 50: Flächennutzung in Deutschland, in Millionen Hektar



Datenquelle: Thünen-Institut, Projektionsdaten 2026

5.7.5.2. Handlungsfeld Waldentwicklung / -management

Anhand der ausgewählten Indikatoren ist keine kontinuierliche Entwicklung zu einem Ausbau des Holzproduktespeichers erkennbar, der eine möglichst langfristige Speicherung des im Holz gebundenen Kohlenstoffs ermöglicht. Die Zunahme des Anteils deutlich verlichteter Kronen seit 2019 weist auf die Anfälligkeit der Wälder für Extremwetterereignisse hin, die bedingt durch den Klimawandel häufiger stattfinden.

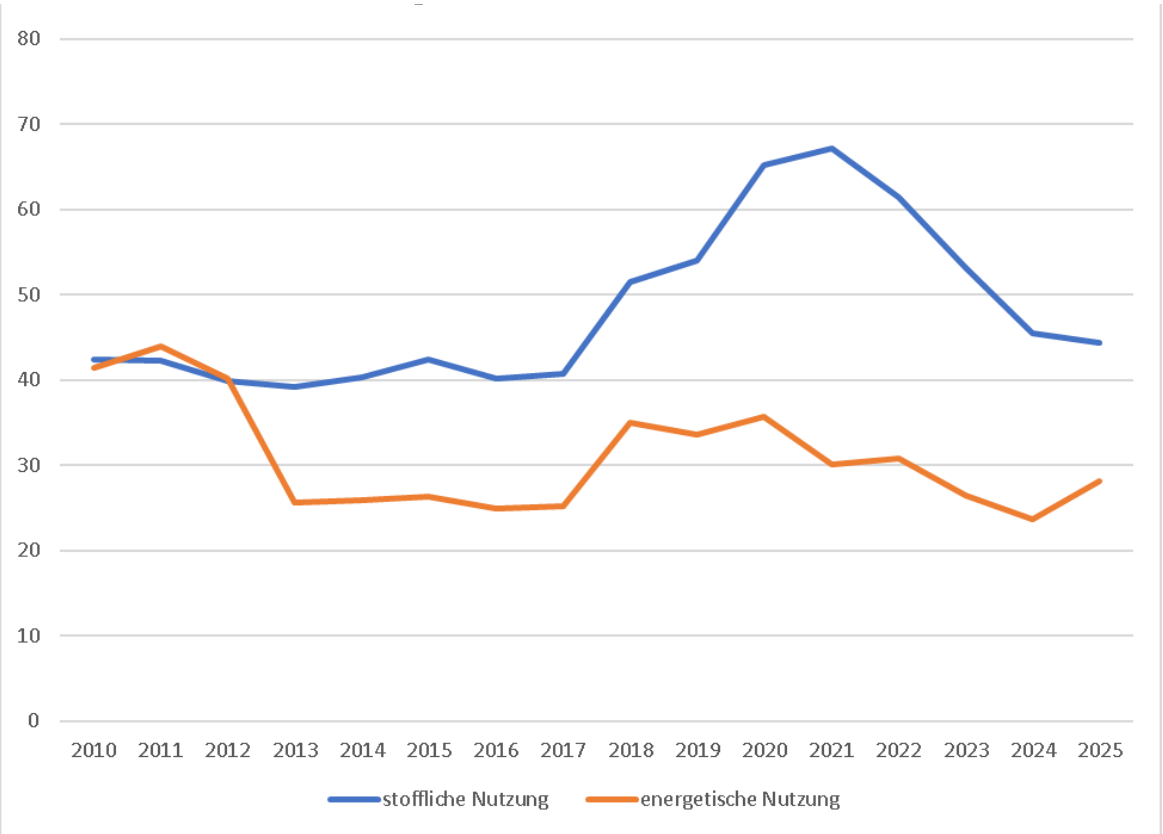
Verwendung der Holzernte

In Deutschland wurden im Jahr 2025 etwa 44 Millionen Kubikmeter der Holzernte stofflich und 28 Millionen Kubikmeter energetisch genutzt (siehe Abbildung 51). Bei der stofflichen Nutzung von Holz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bleibt der in Holzprodukten gebundene Kohlenstoff weiterhin gespeichert. Bei der Verbrennung (energetische Nutzung) von Holz wird der im Material gespeicherte Kohlenstoff in Form von Kohlendioxid wieder in die Atmosphäre freigesetzt. Aus Klimaschutzsicht – und auch aus ökonomischer Sicht – ist demnach vorrangig eine langfristige, gegebenenfalls mehrfache stoffliche Nutzung des Rohstoffs Holz anzustreben. Eine Verbrennung kann für nicht anderweitig verwertbare Holzsortimente, vor allem Abfall-, Alt- und Restholz, am Ende einer möglichst langen stofflichen Nutzungskaskade eine sinnvolle Klimaschutzoption darstellen, vor allem im ländlichen Raum bei lokaler und dezentraler Verwendung. Zudem kann die energetische oder stofflich-chemische Verwendung des Holzes eine wichtige Koppelnutzung der Rohstoffe darstellen, die bei allen notwendigen Waldumbaumaßnahmen sowie notwendigen Durchforstungen und Pflegemaßnahmen zur Stärkung der Wälder entstehen. Beide Nutzungsarten variieren stark im Zeitverlauf, ein eindeutiger Trend zu einer stärkeren stofflichen und reduzierten energetischen Nutzung ist bisher nicht ableitbar.

Abbildung 51: Verwendung Holzernte in Millionen Kubikmeter



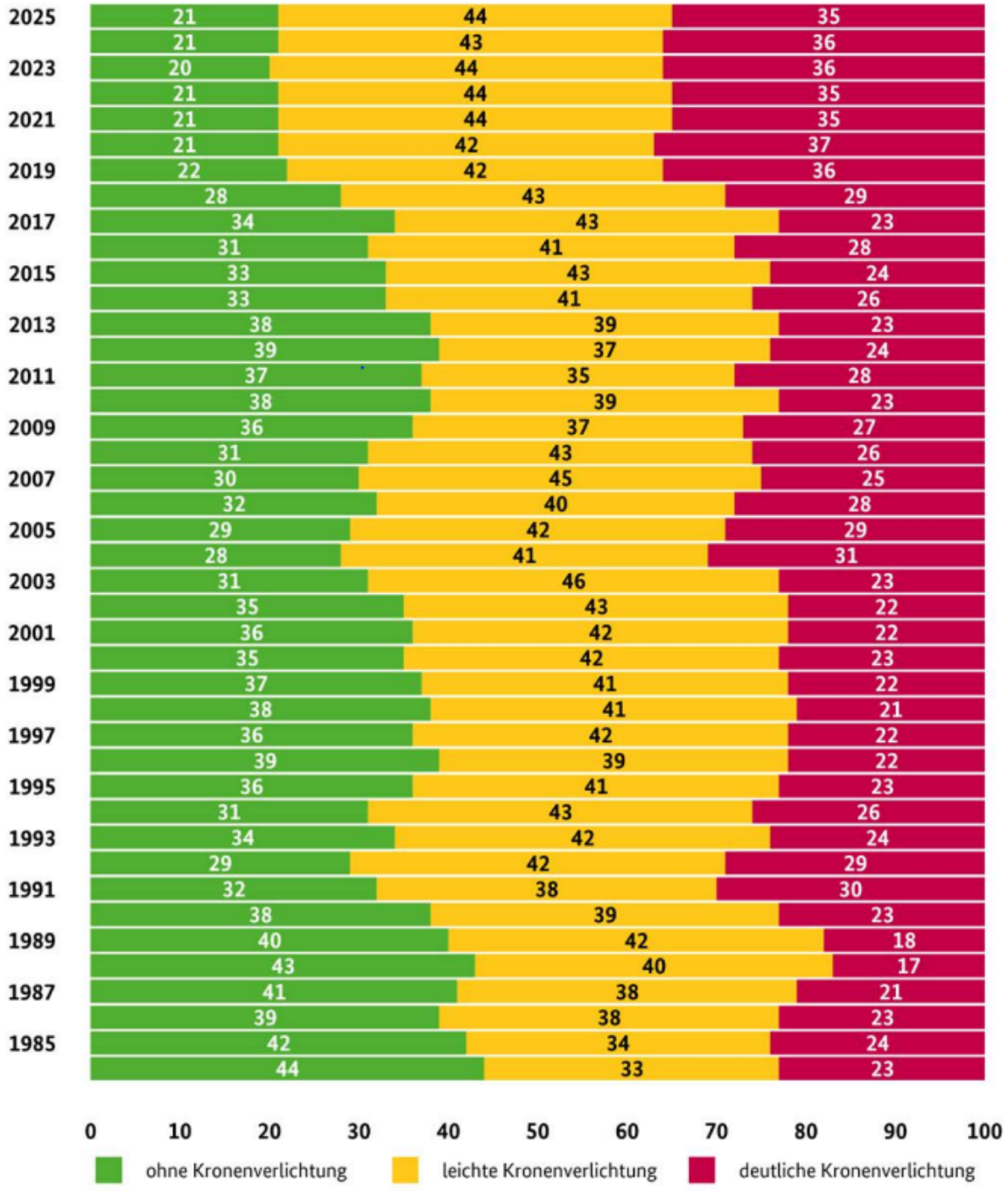
Quelle: Thünen-Institut

Vitalität der Wälder (Waldzustandsbericht):

Der Indikator zeigt die Entwicklung der Schadstufen aller Baumarten seit 1984 (bis 1989 nur alte Bundesländer) auf. Nur 21 Prozent der Bäume weisen laut Waldzustandserhebung 2025 keine Kronenverlichtung auf (siehe Abbildung 52). Die zukünftige Entwicklung der Senkenleistung des Waldes ist damit gefährdet.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 52: Entwicklung der Schadstufen seit 1984, alle Baumarten



Quelle: BMLEH (2026): Waldzustandserhebung 2025

5.7.6. Nächste Schritte

Waren ursprünglich für Fördermaßnahmen im ANK insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro für den Zeitraum 2024 bis 2027 vorgesehen, wurde die Förderung mit dem Beschluss des KSP 2026 auf rund 4,7 Milliarden Euro bis zum Jahr 2030 aufgestockt. Aktuell startet die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen zur Moorwiedervernässung mit der Richtlinie zur Paludikultur und zur Förderung bodenschonender Maschinen und Geräte auf Mineral- und Moorböden. Die Förderrichtlinie „Klimaangepasstes Waldmanagement Plus“ wird aktuell überarbeitet, unter anderem mit dem Ziel

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

einer klaren Abgrenzung von der Förderrichtlinie "Klimaangepasstes Waldmanagement" sowie der Umsetzung eines zum Klimaangepassten Waldmanagement synergetischen Förderprogramms. Die Veröffentlichung der überarbeiteten Förderrichtlinie ist für Ende 2026 / Anfang 2027 vorgesehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Übergreifende Themen und Maßnahmen

6.1. Langfriststrategie für die CO_2-Entnahme aus der Atmosphäre (LEA)

Um das Treibhausgasneutralitätsziel 2045 und darüber hinaus eine netto-negative Treibhausgasbilanz nach dem Jahr 2050 zu erreichen, wird es, neben der prioritären Minderung von Treibhausgasen und dem zu stärkenden Beitrag des LULUCF-Sektors, auch notwendig sein, der Atmosphäre CO_2 zu entnehmen und dauerhaft zu speichern. Im Februar 2024 hat die damalige Bundesregierung Eckpunkte für die LEA zum Umgang mit unvermeidbaren Restemissionen im Ressortkreis beschlossen. Die jetzige Bundesregierung hat den in den Eckpunkten enthaltenen strategischen Ansatz im Lichte neuerer Erkenntnisse zu Entnahmemethoden und -technologien, zu Anforderungen an Maßnahmen und Finanzierungsansätze sowie zu Vorstellungen für eine gesellschaftlich tragfähige Klimapolitik weiterentwickelt und erarbeitet auf dieser Basis die LEA. Ziel der LEA ist es, ein gemeinsames Verständnis zur Rolle der CO_2-Entnahme aus der Atmosphäre für den Klimaschutz in Deutschland zu schaffen. Die LEA soll einen ersten zentralen Beitrag dazu leisten, die für die Hebung der Potenziale erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und so – bei Einhaltung hoher Umweltstandards der eingesetzten Methoden und Technologien – die Chancen der CO_2-Entnahme für Wirtschaft, Innovation, Export und Beschäftigung zu nutzen. Dabei wird eine hohe Übereinstimmung mit Zielen des Umwelt- und Naturschutzes sichergestellt. Im Rahmen der LEA wird die Bundesregierung in den Technologie- und Markthochlauf für Negativemissionen investieren. Zum einen mit einer Förderung konkreter Negativemissionsprojekte und -technologien. Zum zweiten mit einem Ankaufprogramm zur Stärkung des freiwilligen Marktes für Negativemissionen. Auf Basis der LEA sollen zudem Ziele für technische Negativemissionen für die Jahre 2035, 2040 und 2045 festgelegt und gemäß § 3 b KSG in einer Rechtsverordnung verankert werden. Dabei soll der Beitrag des LULUCF-Sektors nach § 3 a KSG besonders berücksichtigt werden. Die Ausarbeitung der LEA erfolgt unter Berücksichtigung anderer relevanter Strategien der Bundesregierung (unter anderem des ACM) und der EU. Den im Zeitraum 2024/2025 begonnenen Dialog mit Stakeholdern aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Politik und Wissenschaft wird die Bundesregierung fortsetzen und um einen Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern ergänzen.

Die Verabschiedung der LEA ist für 2026 geplant.

6.2. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030

Das Klimaschutzgesetz weist der Bundesverwaltung auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland eine besondere Vorbildfunktion zu. Gemäß § 15 Absatz 1 KSG ist es ein erklärtes Ziel des Bundes, die Bundesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu organisieren. Die Bundesregierung hatte Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ziels bereits im KSP 2030 (vergleiche Kapitel 3.1) und im „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021“ (MP NHK) beschlossen. Darüber hinaus finden sich weitere Maßnahmen in zahlreichen verschiedenen Rechtsquellen (EnEfG, Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude und andere). Um eine bessere Übersicht zu ermöglichen, fasst die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) die wichtigsten Maßnahmen in einer „Roadmap klima- und treibhausgasneutrale Bundesverwaltung“ zusammen.

Hierauf aufbauend entwickelt die KKB gemeinsam mit den Ressorts weitere Maßnahmen für eine klimaneutrale Organisation der Bundesverwaltung.

Zudem erhebt die KKB Daten zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen der unmittelbaren Bundesverwaltung und erstellt hieraus eine Klimabilanz.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die erste Klimabilanz der Bundesverwaltung für das Berichtsjahr 2022 wurde im Jahr 2024 veröffentlicht. Damit werden die Treibhausgasemissionen erstmals auf Ebene der Bundesverwaltung behördenübergreifend erfasst. Die Klimabilanz wird seitdem jährlich aktualisiert. Hierdurch werden Veränderungen messbar und transparent. Die Ergebnisse können auch für die gezielte Entwicklung von Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen genutzt werden. Zum Umsetzungsstand der Maßnahmen wird auf die Maßnahmenblätter im Anhang und auf die Monitoringberichte zum MP NHK verwiesen.

6.3. Finanzmittelflüsse klimafreundlich gestalten

Artikel 2.1.c des Übereinkommens von Paris legt als drittes Langfristziel fest, dass die globalen Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und klima-resilienten Entwicklung. Dazu müssen vor allem wirtschafts-, finanz-, energie- und klimapolitische Anreize geschaffen werden, um sowohl private als auch staatliche Investitionen kompatibel mit den Zielen des Pariser Abkommens zu machen.

Die Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich Sustainable Finance verfolgen den Zweck, Deutschlands Finanzmärkte zukunftsorientiert und international wettbewerbsfähig weiterzuentwickeln, die Realwirtschaft zu nachhaltigen Investitionen zu befähigen, die Diskussions- und Umsetzungsprozesse auf nationaler, europäischer und globaler Ebene zu unterstützen und einen Beitrag zu einem strukturierten Stakeholder-Dialog zu leisten. Hierzu wurde ein Praxisbeirat Sustainable Finance von BMF und BMUKN berufen. Der Beirat bündelt praktische Expertise und liefert Impulse, indem er konkrete Handlungsempfehlungen, mit Fokus auf eine Vereinfachung der Sustainable-Finance-Regulierung (Entbürokratisierung; Regulierung „einfach und wirksam“) und auf effektive Transformationsfinanzierung („Nachhaltigkeit als strategischer Erfolgsfaktor“), entwirft.

Wie im KSP 2030 beschlossen, hat sich der Bund zudem als Emittent Grüner Bundeswertpapiere am Kapitalmarkt etabliert. Die entstehende grüne Renditekurve dient als Leitgröße und festigt die Benchmark-Funktion des Bundes als Emittent im grünen Segment. Die Emission Grüner Bundeswertpapiere ist zudem mit Transparenz über die Ausgaben des Bundes für Klima-, Umwelt- und Naturschutz verbunden. Die Emission Grüner Bundeswertpapiere erfolgt auf der Grundlage etablierter internationaler Marktstandards und des darauf basierenden Rahmenwerks für Grüne Bundeswertpapiere (erstmalige Fassung vom 24. August 2020). Zum Jahresende 2025 betrug das umlaufende Gesamtvolumen Grüner Bundeswertpapiere 79,25 Milliarden Euro. Das Segment Grüner Bundeswertpapiere soll auch im Jahr 2026 mit einem Emissionsvolumen zwischen 16 und 19 Milliarden Euro weiter ausgebaut werden. Den Emissionserlösen der begebenen Grünen Bundeswertpapiere werden ausschließlich im Vorjahr getätigte Ausgaben des Bundes zugeordnet, die einen Beitrag zum Klima-, Natur- und Umweltschutz leisten (vergleiche Allokationsbericht vom 13. Mai 2026). Durch eine ausführliche Wirkungsberichterstattung werden die Beiträge der grünen Ausgaben unter anderem zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verminderung der Umweltverschmutzung, aber auch zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme transparent dargestellt (vergleiche Wirkungsbericht vom 19. Dezember 2025 für die im Jahr 2023 und 2024 emittierten Grünen Bundeswertpapiere). Am 15. Januar 2026 wurde eine aktualisierte Fassung des Rahmenwerks für Grüne Bundeswertpapiere veröffentlicht. Damit soll - für alle Emissionen ab dem Jahr 2026 - die Veröffentlichung und Berichterstattung zu den grün anrechenbaren Ausgaben weiter verbessert werden.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird insbesondere zur Unterstützung der Transformation von Wirtschaftssektoren für eine treibhausgasneutrale Zukunft zu einer transformativen Förderbank

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

weiterentwickelt. Vorschläge zur konkreten Umsetzung erfolgen durch die relevanten Gremien der KfW unter Berücksichtigung der Sustainable-Finance-Strategie auf Basis der gegebenen Eigenkapitalausstattung der KfW und im Einklang mit dem strategischen Zielsystem der KfW. Die KfW hat zwecks Weiterentwicklung zur transformativen Förderbank ein Sustainable-Finance-Konzept entwickelt. Dieses beinhaltet eine „Paris-kompatible“ Steuerung der KfW-Finanzierungen. Die Beschlussfassung über das Sustainable-Finance-Konzept erfolgte im Verwaltungsrat der KfW und wird seit 2021 sukzessive umgesetzt. Zur Umsetzung des Ziels einer 1,5°C-Kompatibilität der KfW-Finanzierungen hat die KfW sieben Sektorleitlinien für ihr Eigengeschäft in emissionsintensiven Sektoren erarbeitet und zuletzt die Sektorleitlinie für den Sektor Öl & Erdgas im Dezember 2023 in Kraft gesetzt. Die KfW strebt bis 2045 Treibhausgasneutralität für ihren Geschäftsbereich an. Ergänzt werden die Sustainable-Finance-Mechanismen der KfW durch das Mapping der Förderaktivitäten auf die UN Sustainable Development Goals („SDG-Mapping“) und ein sich im Aufbau befindliches Treibhausgas-Accounting.

6.4. Forschung und Innovation

Die Energieforschung der Bundesregierung ist ein strategisches Element der Energiepolitik und auf Energieinnovationen zur Sicherung einer resilienten, bezahlbaren und sauberen Energiezukunft ausgerichtet. Die Bundesregierung unterstützt seit Jahrzehnten im Rahmen ihrer Energieforschungsprogramme Forschungsprojekte der angewandten Energieforschung und der Grundlagenforschung sowie die institutionelle Forschung im Energiebereich. Das federführende BMWE hat mit dem „8. Energieforschungsprogramm zur angewandten Energieforschung – Forschungsmissionen für die Energiewende“ seine Förderstrategie neu ausgerichtet und die Beschleunigung der Technologieentwicklung und des Innovationstransfers in die Praxis stärker in den Fokus gerückt. Insgesamt investiert der Bund (BMWE und Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, BMFTR) jährlich circa 1,5 Milliarden Euro in FuE-Aktivitäten von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen zu Energieinnovationen, vor allem zu erneuerbaren Energien, der Erschließung von Effizienzpotenzialen, der Schonung von Ressourcen und dem Ausbau von Technologiesouveränität und Resilienz im Energiebereich. Ausführliche Informationen veröffentlicht die Bundesregierung in ihrem Bundesbericht Energieforschung.

Das BMWE unterstützt die Innovationskraft in Deutschland durch innovationsfreundliche Rahmenbedingungen und marktorientierte Förderprogramme. Innovationspolitische Maßnahmen vom BMWE dienen Erhalt und Steigerung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, tragen zur Sicherung von DEU/EUR technologischer Souveränität, Resilienz und Wohlstand sowie zur Bewältigung aktueller Herausforderungen (insbesondere Digitalisierung, Energiewende, Nachhaltigkeit) bei. Ziel ist es, die Wirtschaft, und hier vor allem den Mittelstand und die Industrie, bei Innovationen weiter nach vorne zu bringen. Die Innovationspolitik des BMWE basiert auf dem Ansatz „Von der Idee zum Markterfolg“ mit einem Fokus auf unterschiedliche Elemente des Innovationsprozesses (Antrieb für innovative Gründungen, Impulse für mehr Innovationskompetenz, vorwettbewerbliche Perspektiven für besseren Transfer und Chancen für marktnahe Innovationen).

Dieses Konzept adressiert die unterschiedlichen Herausforderungen, denen sich insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen in den verschiedenen Phasen des Transformations- und Innovationsprozesses gegenübersehen. Die Förderprogramme sind themen- und technologieoffen ausgestaltet. Es gibt einen erheblichen Anteil von Projekten mit Bezug zu Digitalisierung sowie Klima- und Umweltschutz, zum Beispiel:

- Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM): Etwa 40 Prozent der im ZIM geförderten Unternehmen sehen einen großen bis sehr großen Bezug ihrer Projekte zum Thema Ökologie

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und Nachhaltigkeit. Bei einem Viertel der Unternehmen ist der Digitalisierungsbezug groß oder sehr groß, bei den Kleinstunternehmen (unter 10 Beschäftigten) sind es sogar 35 Prozent der Unternehmen, die einen großen bis sehr großen Bezug sehen.

- Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF): Ein Großteil der mehr als 1.000 laufenden IGF-Vorhaben beziehen sich u.a. auf die Themen Klimaschutz, Energiewende oder Digitalisierung.

Die Qualitätsinfrastruktur (QI) mit den Elementen Normung und Standardisierung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, Messwesen und Marktüberwachung, und weitere innovationsfreundliche Rahmenbedingungen flankieren das Förderkonzept „Von der Idee zum Markterfolg“. Seit 2020 wird die erfolgreiche Projektförderung durch eine steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer Forschungszulage ergänzt. Die QI trägt wesentlich zum Funktionieren einer Volkswirtschaft bei: QI ist die Grundlage für Qualität und Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen und hat daher eine steigernde Wirkung auf das BIP in Höhe von rund 8 Prozent (FhG-Studie aus 2025). Weiterhin ist die Digitalisierung der QI ein Schlüsselfaktor für den erfolgreichen technologischen und digitalen Wandel der Industrie und des Mittelstandes sowie Treiber für Innovation.

Forschung und Innovation bilden die universelle Grundlage für die Entwicklung von treibhausgasmindernden Technologien, Verfahren und Innovationen. So werden mit der Hightech Agenda Deutschland (HTAD) seit 2025 großangelegte Flaggschiff-Maßnahmen in den klimaschutzrelevanten Schlüsseltechnologien „Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung“ und „Technologien für die klimaneutrale Mobilität“ sowie die Entwicklung von „Clean Technologies“ in den strategischen Forschungsfeldern mit zahlreichen Forschungs- und Innovationsmaßnahmen für Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimaschutztechnologien gestartet und umgesetzt. Diese Maßnahmen bilden die Grundlage, um langfristig die Klimaziele zu erreichen, und tragen gleichzeitig dazu bei, Deutschland in zentralen Zukunftsmärkten wettbewerbsfähiger zu machen, die Wertschöpfung zu erhöhen und die technologische Souveränität zu sichern.

- **„Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung“:** Um Deutschland zum führenden Standort für Fusionstechnologien zu entwickeln, wurde im Jahr 2025 ein strategischer, langfristiger „Aktionsplan Fusion“ vorgelegt sowie eine Forschungs- und Innovationsroadmap FusionsEnergie in Auftrag gegeben. Dazu werden je ein Hub zur Magnet- und Laserfusion sowie zu Brennstoffkreislauf und Materialentwicklung, Technologiedemonstratoren für ein Fusionskraftwerk und verschiedene Förderinitiativen auf den Weg gebracht. Zudem wird ein zielorientiertes und technologieoffenes Energieforschungsprogramm der Bundesregierung entwickelt, mit dem die anwendungsorientierte Grundlagenforschung und die angewandte Energieforschung einschließlich der experimentellen Energieforschung gebündelt wird.
- **„Technologien für die klimaneutrale Mobilität“:** Es werden KI-basierte klimaneutrale Mobilitätssysteme - in Modellregionen entwickelt und Transformationscluster für klimafreundliche Drohnenanwendermärkte aufgebaut. Zudem ist der Auf- und Ausbau einer wettbewerbsfähigen Batterieproduktion- und -kreislaufführung geplant. Hierzu wurde unter anderem eine neue Förderbekanntmachungen im Bereich „Vertikaler Applikationsallianzen Batterie“ veröffentlicht; es werden neue Batteriekompetenzcluster mit den Schwerpunkten Materialien, Produktion/Anlagenbau und für Festkörperbatterien aufgebaut und bei der Forschungsfertigung Batteriezelle (FFB) in Münster wird mit dem zweiten, deutlich größeren Bauabschnitt (FFB Fab) der Übergang in den Gigafactory-Forschungsbetrieb gemeinsam mit der Industrie fortgesetzt. Weiterhin werden unter anderem verschiedene Initiativen für E-Fuels und CCU-Technologien, eine nationale Hyperloopreferenzstrecke, klimafreundliche Schifffahrt mit nachhaltigen, alternativen Energieträgern, Antriebs- und Energiesystemen,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schiffbau, KI- und datenbasierte Mobilitätslösungen und kreislauffähige Fahrzeugkomponenten in den nächsten Jahren beginnen.

- **„Biotechnologie“:** Biotechnologie leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie ressourcen- und energieeffiziente Produktionsverfahren ermöglicht, fossile Rohstoffe ersetzt und neue Lösungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen erschließt. Durch die gezielte Förderung industriegeführter Forschungsvorhaben wird die biobasierte Wertschöpfung der Produktion von Materialien und Chemikalien gesteigert (mit Public-Private-Partnerships unter Industrieführung). Zudem werden disruptive Ansätze der industriellen Biotechnologie an den Schnittstellen zur Künstlichen Intelligenz und den Ingenieurswissenschaften vorangetrieben. Deutschland soll zum Technologieführer in diesen wegweisenden Bereichen und fit für die klimaneutrale Wertschöpfung von morgen werden.
- **Forschung für Nachhaltigkeit und zu „Clean Technologies“** sind der Schlüssel für Innovationen in wichtigen Zukunftsfeldern des Klimaschutzes. Diese werden im Kontext der Schlüsseltechnologie „Künstliche Intelligenz“ sowie im strategischen Forschungsfeld „Meeres-, Klima- und Nachhaltigkeitsforschung“ der Hightech Agenda Deutschland mit Maßnahmen u. a. zu Recycling, Wasser- und Abwassertechnologien, dekarbonisierte Techniken und Anlagen in der Industrie, CO_2-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung (Carbon Capture and Storage, Carbon Capture and Utilization), CO_2-Entnahme (Carbon Dioxide Removal) sowie weiteren Umwelt- und Agrifoodtechnologien gezielt gefördert.

6.5. Sozioökonomische Auswirkungen

Sowohl die Folgen des Klimawandels selbst als auch Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels haben sozioökonomische Auswirkungen. Haushalte mit niedrigen Einkommen leiden stärker unter den Folgen des Klimawandels, da sie häufiger in sich stark aufheizenden Gebäuden leben, die sich zudem in stärker versiegelten Stadtgebieten mit ausgeprägtem Hitzeinsel-Effekt befinden. Zudem leiden sie häufiger unter chronischen Erkrankungen, die das gesundheitliche Risiko durch Hitze erhöhen und arbeiten häufiger an hitzeexponierten Arbeitsplätzen, etwa im Baugewerbe oder in der Landwirtschaft. Zudem verfügen sie häufig nicht über hinreichende Ressourcen, sich an die veränderten klimatischen Bedingungen anzupassen. Eine ambitionierte Reduktion der Treibhausgasemissionen trägt deshalb dazu bei, vulnerable Haushalte vor den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Klimapolitische Maßnahmen können jedoch auch zusätzliche finanzielle Belastungen für diese Gruppe mit sich bringen, z.B. durch Investitionskosten für klimafreundliche Technik.

Um die soziale Dimension des Klimaschutzes weiter zu stärken hat BMUKN in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die konzeptionelle Entwicklung eines Sozialmonitoring Klimaschutz beauftragt. Ziel ist es, die sozialen (Verteilungs-)Wirkungen klimapolitischer Maßnahmen breiter zu analysieren und künftig bei der Entwicklung klimapolitischer Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen. Soziale Folgewirkungen wurden auch im KSP 2026 stärker dokumentiert. Erstmals wurden die Maßnahmen des Programms von Seiten der zuständigen Ressorts auf ihre sozialen Wirkungen hin analysiert und das Analyseergebnis im Anhang des KSP festgehalten. Die sozio-ökonomischen Wirkungen aller beschlossenen Klimaschutzschutzmaßnahmen werden auf Grundlage der Projektionsbericht-Szenarien modelliert. Der aktuelle Bericht ist im Internet verfügbar. [31]

[31] https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/sozio-okonomische-folgenabschatzung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die 2021 eingeführte CO_2-Bepreisung von Heiz- und Kraftstoffen durch das BEHG wurden im Rahmen des ersten Erfahrungsberichts, den die Bundesregierung 2022 dem Bundestag vorgelegt hat, Verteilungseffekte untersucht. Diese Untersuchung hat ergeben, dass der nEHS unter dem BEHG Haushalte mit niedrigeren Einkommen durchschnittlich relativ zum Einkommen betrachtet stärker belastet als solche mit höheren Einkommen, auch wenn Haushalte mit niedrigeren Einkommen in der Regel weniger Energie verbrauchen. Demnach würde die grundlegende Belastung des nEHS grundsätzlich regressiv über die Einkommensgruppen verlaufen, sofern keine soziale Flankierung erfolgt. Für Haushalte mit niedrigen Einkommen stellen solche zusätzlichen Belastungen eine besondere Herausforderung dar, weil sie bereits jetzt in Relation zu ihrem Einkommen stark durch Energiekosten belastet sind. Verschiedene Studien zeigen, dass eine Spannbreite der Belastungen nicht nur zwischen den verschiedenen Einkommensgruppen, sondern auch innerhalb der Einkommensgruppen bestehen, etwa in Abhängigkeit von den individuellen Lebensverhältnissen (Wohnort in städtischem oder ländlichem Raum; Wohnen als selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer oder Mietende; Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel). Der Energieverbrauch pro Kopf vieler Haushalte vor allem in den unteren Einkommensgruppen ist ohnehin unterdurchschnittlich. Sie können ihren Konsum von fossilen Heiz- oder Kraftstoffen kaum anpassen und so Emissionen vermeiden, ohne ihr Leben über das zumutbare Maß hinaus einzuschränken. Oftmals können sie auch durch Förderprogramme nicht erreicht werden, weil ihnen die Handlungsspielräume fehlen, etwa weil sie zur Miete leben oder die bestehende Infrastruktur den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel oder Elektromobilität nicht ermöglicht. Hinzu kommen Haushalte, die Handlungsmöglichkeiten besitzen, denen aber die finanziellen Mittel fehlen um größere Investitionen zu tätigen. Bei steigenden CO_2-Preisen droht somit ein fossiler Lock-in-Effekt. Daher ist es der Bundesregierung ein zentrales Anliegen, die sozial gerechte Ausgestaltung der Transformation sicherzustellen.

Die durch das BEHG eingenommenen Mittel sowie die Erlöse aus dem Europäischen Emissionshandel fließen – soweit diese nicht zur Finanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle benötigt oder vom Kernhaushalt vereinnahmt werden – in den KTF. Hieraus werden insbesondere Maßnahmen im Bereich der energetischen Gebäudesanierung, der Elektromobilität und der Dekarbonisierung der Industrie sowie der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität und der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gefördert. Inwiefern die Mittelverwendung in einer Gesamtschau soziale Ungleichheit verstärkt, reduziert oder unberührt lässt, wurde durch die Bundesregierung bislang noch nicht systematisch untersucht.

Haushalte mit geringen Einkommen können bestehende Förderprogramme allerdings häufig nicht in gleichem Maße nutzen, da ihnen oft die Mittel für den Eigenanteil fehlen. Der Einkommensbonus für einen Heizungstausch im Rahmen der BEG ermöglicht dieser Einkommensgruppe die Teilhabe an der Förderung. Den Einkommens-Bonus in Höhe von 30 Prozent und insgesamt bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten konnten bisher nur Haushalte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro in Anspruch nehmen. Mit der Reform im Juli 2026 wurde die Förderung nach Leistungsfähigkeit stärker als bislang gestaffelt: Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 30.000 Euro liegt der Bonus bei 40 Prozent, bis zu 40.000 Euro liegt er weiterhin bei 30 Prozent und bis zu 50.000 Euro bei 10 Prozent. Zudem werden im Haushalt lebende Kinder berücksichtigt, indem hierdurch das zu berücksichtigende zu versteuernde Einkommen um 10.000 Euro sinkt. So werden insbesondere Familien bessergestellt. Darüber hinaus besteht für Haushalte mit einem jährlichen zu versteuernden Einkommen bis zu 90.000 Euro die Möglichkeit, einen zinsverbilligten Kredit zu erhalten. Im Koalitionsvertrag von Union und SPD ist vereinbart, das Prinzip der sozialen Staffelungen bei Förderprogrammen auszuweiten. Durch die jüngste Reform der BEG (Änderungen sind außerhalb

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Berichtszeitraums für den KSB in Kraft getreten) wurde eine differenziertere soziale Staffelung eingeführt, die für Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen bis 30.000 Euro einen maximalen Fördersatz von 80 Prozent vorsieht.

Zudem wurden ordnungsrechtliche Maßnahmen erlassen: Um dem aus der Kostenbelastung des CO_2-Preises herrührenden Anreiz zur Energieeinsparung und energetischen Sanierung im vermieteten Gebäudebereich zur Wirkung zu verhelfen, muss der CO_2-Preis auf Wärme seit 2023 nicht mehr allein von den Mietenden getragen werden.

Mit dem Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG) werden die CO_2-Kosten grundsätzlich nach einem Stufenmodell zwischen Vermietenden und Mietenden aufgeteilt. Maßgeblich ist der jährliche CO_2-Ausstoß je Quadratmeter Wohnfläche, der neben dem energetischen Zustand des Gebäudes auch von der Art der Wärmeversorgung und dem tatsächlichen Energieverbrauch abhängt. Je höher dieser Wert ist, desto größer ist der von den Vermietenden zu tragende Kostenanteil und damit ihr finanzieller Anreiz, in eine energetische Sanierung oder eine klimafreundlichere Wärmeversorgung zu investieren. Da Mietende weiterhin einen Teil der verbrauchsabhängigen CO_2-Kosten tragen, bleibt zugleich ein Anreiz für energiesparendes Verhalten bestehen. Gegenüber der zuvor möglichen vollständigen Umlage der CO_2-Kosten werden Mietende durch das Stufenmodell entlastet. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Energiebedarfe von Nichtwohngebäuden werden die Kohlendioxidkosten dort hälftig aufgeteilt.

Im Rahmen des GModG sind im Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz besondere Regelungen für die Aufteilung von Betriebskosten zwischen Vermieter und Mieter getroffen worden: Wenn ab dem 29.Juli 2026 eine Gas- oder Ölheizung eingebaut wird und damit die Pflichten der Bio-Treppe greifen, kommen diese Regelungen zur Anwendung:

- Ab dem 1. Januar 2028 tragen Mieter und Vermieter die Netzentgelte für Erdgas sowie die CO_2-Kosten jeweils zur Hälfte.
- Ab dem 1. Januar 2029 tragen Mieter und Vermieter die Kosten der Bio-Treppe je zur Hälfte. Diese Verteilung der Kosten greift bis zu einem Anteil des klimafreundlichen Brennstoffs von maximal 30 Prozent am insgesamt verbrauchten Brennstoff.

Im Fall einer Havarie (nicht reparabler Ausfall einer Heizungsanlage) gilt: Im Hinblick auf die o.g. Vorgaben zur Kostenaufteilung zwischen Mieter und Vermieter wird für einen Übergangszeitraum von 12 Monaten der Regelungsstand zum Zeitpunkt des Heizungsausfalls fortgeschrieben.

Außerdem gibt es eine Härtefallregelung für Vermieter von unsanierten Gebäuden mit niedrigen Mieten, die es dem Vermieter in besonderen Fällen ermöglicht, die hälftige Kostentragung abzuwenden.

Haushalte mit niedrigen Einkommen sollen vor den zuvor beschriebenen Lock-in-Effekten, insbesondere mit Blick auf steigende CO_2-Preise, geschützt werden. Hier setzt unter anderem der Klima-Sozialfonds an, der begleitend zum EU-ETS 2 eingeführt wird. Aus den Mitteln des Klima-Sozialfonds sollen gezielt investive Maßnahmen finanziert werden, die Haushalte mit niedrigen Einkommen sowie benachteiligte Verkehrsnutzende und benachteiligte Kleinstunternehmen beim Umstieg auf klimafreundlichere Alternativen unterstützen. Sie sollen so in die Lage versetzt werden, ihre Emissionen zu senken und damit höhere Kosten durch steigende CO_2-Preise vermeiden zu können. Um die europäischen Mittel des Klima-Sozialfonds abrufen zu können, müssen die Mitgliedsstaaten einen Klima-Sozialplan einreichen. Bestandteile sind unter anderem eine Analyse der Auswirkungen der CO_2-Bepreisung auf vulnerable Haushalte und Kleinstunternehmen sowie zielgerichtete Maßnahmen im Gebäude- und Verkehrssektor.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Seit April 2023 fördert die Bundesregierung außerdem mit spürbar steigenden Mitteln ein Folgeprojekt des „Stromspar-Check“ des Deutschen Caritasverbandes und des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands. Im Rahmen dieses Projektes werden einkommensschwache Haushalte an gut 110 Standorten in Deutschland zu ihrem Energieverhalten beraten. Dadurch und durch den Einbau von Soforthilfen wie LEDs und Thermostaten sowie der Möglichkeit eines Gutscheins für einen Kühlgerätetausch können einkommensschwache Haushalte ihren Energieverbrauch und ihre Energiekosten deutlich senken sowie einen eigenen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Im Hinblick auf die ökonomischen Auswirkungen ist generell zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, mit einer zunehmenden Abkehr von derzeitigen fossilen Produktionsweisen und Konsummustern einhergehen. Hierdurch kann es zu vorzeitigen Abgängen aus dem fossilen Kapitalstock, einer kurzfristigen einhergehenden Dämpfung des Produktionspotenzials und Arbeitsplatzverlusten kommen. Die Umstrukturierung des Kapitalstocks trägt dazu bei, dass sich ein neuer Kapitalstock bilden kann, der auf Investitionen in klimafreundliche Technologien, Infrastruktur und erneuerbaren Energien basiert. Die Emissionsvermeidung ist Triebfeder struktureller Verschiebungen in der Wertschöpfung und geht unter anderem mit Veränderungen der Arbeitsnachfrage einher, Beschäftigte benötigen eine hohe Anpassungsfähigkeit und neue nachgefragte Kompetenzen. Zudem können die Bepreisung von CO_2 und die Berücksichtigung der negativen externen Effekte von Treibhausgasen zu höheren Preisen insbesondere für energieintensive Güter und Dienstleistungen führen. Auf der anderen Seite können verlässlich ansteigende Preise für CO_2 Investitionen in energiesparende Technologien und energiesparenden technischen Fortschritt anreizen und zusätzliche Investitionen in den Anlagenpark oder in die Energieeffizienz auch zusätzliche Wachstumsimpulse auslösen. Ein frühzeitiger Umstieg auf klimaneutrale Technologien ermöglicht es, sich bei diesen Technologien international führend zu positionieren, und sorgt dafür, dass diese im Sinne des globalen Klimaschutzes breiter verfügbar gemacht werden und entsprechende Emissionsreduktionen realisiert werden können.

Aktuelle Studien zeigen deutlich, dass die volkswirtschaftlichen Kosten des sich verschärfenden Klimawandels die zur Erreichung der globalen Klimaziele notwendigen Investitionsvolumina massiv übersteigen. Die High Level Expert Group der UN-Klimarahmenkonvention etwa schätzt die mit ambitionierter Klimaschutzpolitik global vermiedenen Klimawandelkosten und Vorteile, die mit Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels einhergehen (Ko-Benefits) bereits bis 2030 fast dreimal höher als die ermittelten Investitionskosten in Klimaschutz. Die vermiedenen fossilen Kosten sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Die jährlichen Klimawandelkosten steigen ohne ambitionierte Klimaschutzpolitik insbesondere nach 2030 zudem immer weiter. Ferner deutet die neueste Forschung darauf hin, dass auch bereits eine unilaterale Dekarbonisierung für große Volkswirtschaften wie die USA und die EU kosteneffektiv ist.

Im Rahmen einer Studie im Auftrag des damaligen BMWK (jetzt: BMWE) wurde mit Hilfe einer Szenarienanalyse untersucht, welche Wachstumsimpulse sich aus der Dekarbonisierung und der Klimaanpassung unter Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels ergeben können. Es zeigt sich, dass der Zusammenhang zwischen gesamtwirtschaftlichen Wachstumsperspektiven und Klimaschutz, Extremwetterereignissen und Anpassung komplex und von hoher Unsicherheit geprägt ist. Die Szenarien zeichnen diesbezüglich ein differenziertes Bild. Sowohl die Auswirkungen des Klimaschutzes, aber auch der zunehmenden Extremwetterereignisse und der Anpassung daran haben quantitativ substantielle Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. In einem der acht untersuchten Szenarien, in dem die zur Erreichung der Klimaneutralität benötigten Investitionen zusätzlich stattfinden (das heißt keine Verdrängung anderer Investitionen durch „crowding out“), resultiert ein positiver Effekt auf das Bruttoinlandsprodukt, der im Jahr 2030 bei 2,3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prozent und 2045 bei 0,8 Prozent gegenüber dem Referenzszenario liegt, in dem keine solchen zusätzlichen Investitionen stattfinden. Dabei liegt die Annahme zugrunde, dass Klimaschutzinvestitionen ansonsten genauso produktiv sind wie sonstige Investitionen. Entscheidend für die Stärke des durch Klimaschutzinvestitionen ausgelösten Wachstumsimpulses ist die Stärke möglicher Verdrängungseffekte. Eine weitere im Rahmen eines durch die Stiftung Klimaneutralität geförderten Forschungsprojekts erarbeitete Studie untersucht Arbeitsmarkteffekte eines Weges zur Klimaneutralität und die daraus abgeleiteten notwendigen Investitionen. Im Jahr 2030 könnten dem Forschungskonsortium zufolge rund 360.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese positiven Beschäftigungseffekte ergeben sich überwiegend durch die für die Transformation erforderlichen Mehrinvestitionen – insbesondere beim Ausbau erneuerbarer Energien, beim Stromnetzausbau und im Bau- und Sanierungsbereich. Laut der Studie überwiegen die positiven Beschäftigungseffekte die negativen, die unter anderem im Fahrzeugbau infolge des Antriebswechsels zu erwarten sind. Die Berechnung nimmt dabei an, dass mögliche Mehrkosten für in Drittländer exportierende, europäische Unternehmen an der EU-Außengrenze ausgeglichen werden.

6.6. Kommunaler Klimaschutz

Wegen des großen Gestaltungsspielraums vor Ort und der hohen Treibhausgasminderungspotenziale spielen die Kommunen eine bedeutende Rolle bei der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Laut aktueller Forschung können die Kommunen durch kommunale Klimaschutzmaßnahmen mehr als 100 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente in Bezug auf das Jahr 2019 mindern. Dieses Minderungspotential wurde auf Grundlage einer Auswahl von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen ermittelt.

Kommunen bilden diejenige staatliche Ebene, die für Bürgerinnen und Bürger besonders nah erlebbar ist. Sie haben deshalb eine besondere Vorbildwirkung, die in § 13 KSG und in Landes-Klimaschutzgesetzen beschrieben ist.

Da finanzielle Spielräume in Kommunen zunehmend knapper werden, ist finanzielle Unterstützung beim Klimaschutz sehr notwendig. Mit dem Förderportfolio der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) erhalten Handelnde auf kommunaler Ebene ein umfassendes Unterstützungsangebot, um strategische und investive Maßnahmen vor Ort umzusetzen. So können Klimaschutzmaßnahmen systematisch, unter Nutzung von Synergien im Quartier mit hoher Qualität und konkret erlebbarem Mehrwert für die Bevölkerung vor Ort durchgeführt werden. Die Kommunalrichtlinie als zentrales Förderinstrument der NKI trägt insbesondere durch die Förderung von Stellen für Klimaschutzmanagement in bereits über 1.900 Kommunen zu einer wirkungsvollen und nachhaltigen Verankerung des Klimaschutzes in den kommunalen Verwaltungen bei. Durch diese Förderung werden zudem beachtliche Treibhausgasminderungen ausgelöst. Und auch durch die Förderung von fast 24.000 investiven Projekten trägt die Kommunalrichtlinie direkt zur Treibhausgasminderung bei. Maßgebliche Beiträge entstehen dabei beispielsweise durch die Förderung der rund 180 Projekte zur Deponiebelüftung und optimierten Gaserfassung sowie von über 400 Klimaschutzprojekten im Bereich der Abwasserreinigung (siehe auch Kap. 5.6 beziehungsweise 5.6.2). Und durch fast 20.000 Projekte zur LED-Straßen-, -innen- und -hallenbeleuchtung sparen die Kommunen und andere Akteure, wie zum Beispiel Vereine, Museen, kirchliche Einrichtungen und Hochschulen, nicht nur Energie, sondern auch Stromkosten ein. Mehr als 1.300 Projekte zur klimafreundlichen Radverkehrsmobilität helfen zudem die Klimabilanz im Verkehrssektor zu verbessern. Und schließlich wurden rund 1.250 Kommunen über die von November 2022 bis Dezember 2023 im Rahmen der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kommunalrichtlinie gewährte Impulsförderung mit mehr als 100 Millionen Euro bei ihrem frühzeitigen Einstieg in die kommunale Wärmeplanung unterstützt.

Die Förderung wird zudem durch ein umfangreiches Unterstützungsangebot flankiert. Die Agentur für kommunalen Klimaschutz unterstützt im Auftrag des BMUKN Interessierte mit individueller Beratung, vielfältigen Veranstaltungen und umfangreichem Informationsmaterial.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Klimawirkung staatlicher Begünstigungen in Deutschland

Die Entwicklungen im Bereich Klimawirkung staatlicher Subventionen können auf Basis von drei Pfeilern betrachtet werden: dem Koalitionsvertrag 2025, dem KSP 2026 und dem Klimaschutzbericht 2023.

Zum einen wurde im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vereinbart, eine Aufgaben- und Ausgabenkritik zu beginnen. Diese umfasst unter anderem die eingehende Prüfung aller Subventionen sowie die Prüfung der Einführung einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung. Ein erster wichtiger Schritt hierfür ist, Transparenz herzustellen. Im Abschlussbericht 12. Spending Review[32] von Juni 2025 wurden Grundlagen für eine konsequente und transparente ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung festgehalten, die nun schrittweise auf den Bundeshaushalt angewandt werden. Die Bundesregierung hat sich hierzu am 30. Juli 2025 mit dem Beschluss einer „Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung zur ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung“ (zwoH) bekannt[33]. Die Bundesregierung wird zudem entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung“ einen umfassenden Wirkungsbegriff zugrunde legen, der sowohl beabsichtigte als auch unbeabsichtigte positive und negative Wirkungen erfasst und somit neben ökonomischen und sozialen Kriterien auch Klima- und Umweltaspekte einbezieht.

Durch die Verknüpfung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG) mit den Vorworten der Einzelpläne und den Vorbemerkungen der Kapitel des Bundeshaushaltes (Signaling) sowie die prozentuale Zuordnung von Haushaltsmitteln auf Ebene der Haushaltstitel (Tagging) wird mehr Transparenz erreicht, wie die Bundesregierung zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsziele und in dem Zusammenhang auch zum Erreichen der Klimaziele beiträgt.

Im KSP 2026 vom 25. März 2026 wurde festgehalten, dass die Bundesregierung daran mitwirkt, auf internationaler und europäischer Ebene eine einheitliche Definition von klimaschädlichen Subventionen zu erarbeiten und dabei auch Wettbewerbsfähigkeit und soziale Ausgewogenheit in den Blick nimmt. Auf dieser Grundlage wird sie prüfen, im Rahmen der nächsten UNFCCC-Klimakonferenz Ende 2026 der Initiative „Coalition on Phasing Out Fossil Fuel Incentives Including Subsidies“ (COFFIS) beizutreten. Voraussetzung hierfür sind Transparenz, die Identifikation von internationalen Hindernissen sowie ein internationaler Dialog über den nationalen Ausstieg aus Subventionen für fossile Brennstoffe. Ein wichtiger Schritt, um die beiden internationalen Erfordernisse zu erfüllen, war die Teilnahme der Bundesregierung an der ersten internationalen Konferenz zur Abkehr von fossilen Energien (TAFF – first conference on transitioning away from fossil fuels) am 28./29. April 2026 im kolumbianischen Santa Marta. Hier berieten Vertreterinnen und Vertreter aus 57 Staaten gemeinsam mit Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft zu Schritten und Maßnahmen zu einem geplanten Ausstieg, hierunter auch der Abbau von fossilen Subventionen.

Relevant dafür, dass Transparenz geschaffen wird, ist die im Klimaschutzbericht 2023 niedergeschriebene Arbeitsdefinition von staatlichen Begünstigungen mit klimaschädlicher Wirkung und die darauf basierende Vereinbarung von konkreten Tatbeständen. Nachfolgende Auflistung zeigt den aktuellen Stand der Entwicklungen:

---

[32] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/abschlussbericht-12-spending-review.html

[33] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Spending-Reviews/zwoh-erklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 9: Staatliche Begünstigungen mit klimaschädlicher Wirkung

Energiewirtschaft	
1. Herstellerprivileg für die Produzenten von Energieerzeugnissen (§§ 26, 37, 44, 47a des Energiesteuergesetzes – EnergieStG)	Besteht fort
2. Befreiung von der Förderabgabe für Braunkohle (§ 151 Absatz 2 Nr. 2 des Bundesberggesetzes – BbergG)	Besteht fort
Verkehr	
3. Unterstützung der Erbringung von gebührenfinanzierten Flugsicherungsleistungen an kleinen Flugplätzen (Haushalt: Kapitel 12 05, Titel 671 02)	Besteht fort
4. Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Absatz 2, § 52 Absatz 1 EnergieStG)	Besteht fort
5. Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen (§ 3a EnergieStG)	Besteht fort
Staatliche Begünstigungen mit Carbon-Leakage-Relevanz	
6. Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden (§ 27 Absatz 1 § 52 Absatz 1 EnergieStG)	Besteht fort
7. Erlassmöglichkeit der Umsatzsteuer auf den inländischen Streckenanteil bei grenzüberschreitenden Beförderungen von Personen im internationalen Luftverkehr nach § 26 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz aufgrund bestehender faktischer Gegenseitigkeit aller EU-Mitgliedsstaaten und vieler Drittstaaten. Die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent auf den Umsatz der Personenbeförderung im Luftverkehr wird bei nationalen Flügen erhoben.	Besteht fort
Industrie	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. Ermäßigte Sätze für Gewerbe und energieintensive Industrien bei der KWK-Umlage (§ 27 ff. KWKG)	Besteht fort
Staatliche Begünstigungen mit Carbon-Leakage-Relevanz	
9. Strom– und Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG und § 9b Stromsteuergesetz, StromStG)	§ 54 EnergieStG besteht fort; § 9b StromStG erfüllt gemäß 30. Subventionsbericht nicht mehr den Tatbestand der klimaschädlichen staatlichen Begünstigung
10. Strom- und Energiesteuerentlastung für bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG bzw. §§ 37, 51 EnergieStG)	§§ 37, 51 EnergieStG bestehen fort; § 9a StromStG erfüllt gemäß 30. Subventionsbericht nicht mehr den Tatbestand der klimaschädlichen staatlichen Begünstigung
11. Begünstigungen der energieintensiven Industrie bei den Stromnetzentgelten (§ 19 Absatz 2 S. 2 Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)	Besteht fort
12. Privilegierung von Sondervertragskunden bei der Konzessionsabgabe für Strom (§ 2 Absatz 3, 4, 5 Konzessionsabgabenverordnung – KAV)	Besteht fort
Landwirtschaft	
13. Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) (§ 57 EnergieStG)	Seit 01.01.2026 Steuerentlastung in der vormals bis zum 29.02.2024 geltenden Höhe. Seit 01.01.2026 werden auch klimafreundliche Alternativen zu überwiegend fossilem Dieselkraftstoff begünstigt.

Mit Blick auf Stromvergünstigungen durch das StromStG kann nicht mehr von staatlichen Begünstigungen mit klimaschädlicher Wirkung gesprochen werden, da durch die Senkung der Stromsteuerlast Anreize erhöht werden, mit fossilen Energieträgern betriebene Anlagen durch elektrisch betriebene, meist effizientere sowie aufgrund des zunehmend aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Stroms auch zunehmend umweltfreundlichere Anlagen zu ersetzen. Im Bereich Landwirtschaft zeigt sich hingegen eine negative Entwicklung.

Im Klimaschutzbericht 2027 wird die Bundesregierung über die weiteren Entwicklungen im Bereich staatliche Begünstigungen mit klimaschädlicher Wirkung berichten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. Weiterentwicklung CO_2-Bepreisung

Mit der Novellierung der EU-Emissionshandelsrichtlinie im Jahr 2023 wurde der Europäische Emissionshandel umfassend reformiert und an das EU-Klimaschutzziel für das Jahr 2030 angepasst, das eine Senkung der Netto-Treibhausgasmissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 vorsieht.

Kernelemente der Reform waren:

- Die Anhebung des Ambitionsniveaus im bestehenden Emissionshandelssystem, das die großen Energie- und Industrieanlagen sowie den innereuropäischen Luftverkehr umfasst;
- die Einbeziehung des europäischen und internationalen Seeverkehrs in das EU-ETS 1;
- Reform der Regeln für den Luftverkehr sowie
- die Einführung eines neuen separaten Brennstoffemissionshandels (EU-ETS 2) für die Emissionen im Gebäudesektor, im Straßenverkehr und in weiteren, nicht vom EU-ETS 1 erfassten Sektoren, insbesondere in der Industrie.

Flankierend zur Reform des EU-ETS wurde mit der Verordnung (EU) 2023/956 ein CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen.

8.1. Fit-for-55 Reform des Emissionshandels für Industrie und Energie (EU-ETS 1)

Mit der ETS-Reform 2023 wurde die gesamte Architektur des EU-ETS 1 auf das ambitioniertere EU-Klimaziel für 2030 ausgerichtet. Zentral hierfür war die Anpassung der Emissionsobergrenze im EU-ETS 1, die bis 2030 um 62 Prozent gegenüber dem Niveau von 2005 abgesenkt wurde. Dafür wurde der lineare Reduktionsfaktor, der die jährliche Absenkung der Emissionsobergrenze festlegt, von 2,2 Prozent zunächst auf 4,3 Prozent, ab 2028 dann auf 4,4 Prozent angehoben. Die Marktstabilitätsreserve (MSR) – das Instrument zum Abbau historischer Zertifikatsüberschüsse – wurde gestärkt. So wurde die verdoppelte Kürzungsrate von 24 Prozent der Zertifikate Umlaufmenge bei hohen Marktüberschüssen beibehalten und gleichzeitig die Schwelle für die Invalidierung von Zertifikaten in der MSR auf 400 Millionen Zertifikate festgelegt. Die kostenlose Zuteilung für die energieintensive Industrie blieb weitgehend bestehen, wurde aber zu einem Teil an die Einhaltung von Bedingungen geknüpft.

Im Rahmen der Reform wurde der seit 2012 in den EU-ETS 1 einbezogene Bereich Luftverkehr reformiert und ambitionierter ausgestaltet. Ab dem Jahr 2026 erhalten Luftfahrzeugbetreiber grundsätzlich keine kostenlose Zuteilung mehr. Ausgenommen sind 20 Millionen Zertifikate, die zur Förderung der Nutzung nachhaltiger Flugkraftstoffe an Luftfahrzeugbetreiber ausgegeben werden. Zudem wurde der lineare Kürzungsfaktor des Luftverkehr-Cap angehoben und schrittweise an den Kürzungsfaktor des stationären Sektors angepasst. Darüber hinaus werden ab 2025 die sogenannten Nicht-CO_2-Effekte des Luftverkehrs berichtspflichtig. Eine Abgabepflicht für die Nicht-CO_2-Effekte besteht jedoch bislang nicht.

Die Emissionen des Seeverkehrs unterliegen seit 2024 dem EU-ETS 1. Erfasst werden sämtliche Emissionen aus Fahrten zwischen EU-Häfen sowie die in EU-Häfen anfallenden Emissionen. Bei Fahrten von und zu Drittstaaten werden 50 Prozent der Emissionen einbezogen. Die Abgabepflicht von Zertifikaten steigt über mehrere Jahre schrittweise an (jeweils für das vorangegangene Berichtsjahr: 2025 für 40 Prozent, 2026 für 70 Prozent, 2027 für 100 Prozent der Emissionen). Zusätzlich zu CO_2-Emissionen werden seit 2026 auch Emissionen von Lachgas und Methan in das EU-ETS 1 einbezogen werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8.2. Einführung des CO_2-Grenzausgleichs (CBAM)

Das bislang maßgebliche Instrument zum Schutz vor Carbon Leakage im EU-ETS 1, die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten, stößt mit sinkender Emissionsobergrenze an seine Grenzen. Sie wird daher schrittweise und zunächst sehr langsam bis 2034 durch den CBAM abgelöst (die EU-Kommission hat inzwischen vorgeschlagen den Zeitpunkt für die Ablösung bis 2038 zu verlängern). Nach Ablauf der rund zweijährigen Übergangsphase ist der CBAM zum 1. Januar 2026 in die Regelphase eingetreten.

Während der Übergangsphase mussten berichtspflichtige Importeure von CBAM-Produkten pro Quartal einen CBAM-Bericht abgeben. Dieser enthielt unter anderem Information zur Menge der eingeführten Produkte sowie zu den damit verknüpften CO_2-Emissionen.

Mit Beginn der Regelphase werden die CO_2-Emissionen von Importen bestimmter energieintensiver Produkte in die EU erstmals äquivalent zum EU-ETS 1 bepreist. Der CBAM erfasst hierbei den Stromsektor und insbesondere Grundstoffe der folgenden Industriesektoren: Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Wasserstoff. Emissionsarme Grundstoffe werden dadurch auf dem EU-Binnenmarkt wettbewerbsfähiger und das CO_2-Preissignal kann effektiver entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben werden.

Noch vor Beginn der Regelphase wurde der CBAM im Zuge des sogenannten „Omnibus I“ substanziell vereinfacht. Durch die Einführung einer CBAM-spezifischen De-minimis-Schwelle von 50 Tonnen CBAM-Produkte pro Importeur und Jahr wurden circa 90 Prozent der Importeure von CBAM ausgenommen. Trotzdem werden weiterhin 99 Prozent der durch den CBAM erfassten Emissionen bepreist.

Im Dezember 2025 hat die EU-Kommission einen weiteren Legislativvorschlag zur CBAM-Weiterentwicklung vorgelegt. Dieser dient insbesondere der Einbeziehung bestimmter weiterverarbeiteter Produkte mit einem hohen Stahl- oder Aluminiumanteil (Downstream-Produkte), um Carbon Leakage durch die Weitergabe der CO_2-Kosten zu verhindern. Außerdem soll der Umgehungsschutz gestärkt werden.

Parallel wird ein Legislativvorschlag zur Schaffung eines temporären Dekarbonisierungsfonds (TDF) verhandelt. Dieser soll zusätzliche Fördermittel für EU-ETS 1-Anlagen bereitstellen, die 2026 und 2027 trotz CBAM einem Rest-Carbon-Leakage-Risiko auf Drittmärkte ausgesetzt sind. Eine dauerhaftere Exportlösung soll im Zuge der laufenden Überprüfung der ETS-Richtlinie etabliert werden.

8.3. Laufende Überprüfung der ETS-Richtlinie im Jahr 2026

Im Juli 2026 hat die EU-Kommission ihren Entwurf für die Überprüfung der ETS-Richtlinie vorgelegt. Hierbei soll das EU-ETS 1 auf die Zeit nach 2030 und das neue 2040 EU-Klimaziel ausgerichtet werden.

Kernelemente des aktuellen Reformentwurfs:

- Die Ausrichtung des Emissionsminderungspfads auf das 2040-Klimaziel
- Die indirekte Nutzung von internationalen Gutschriften
- Die stärkere Ausrichtung der ETS-Erlöse auf die Industrietransformation, unter anderem durch die Einführung der Industriedekarbonisierungbank
- Die Ausgestaltung der Marktstabilitätsreserve

- Die Integration von permanenten Negativemissionen zum Ausgleich schwer vermeidbarer Emissionen
- Die Einbeziehung von Abfallverbrennungsanlagen, die aktuell bereits einer Monitoringverpflichtung unterliegen
- Weiterentwicklung des Carbon Leakage-Schutz; unter anderem durch die Verknüpfung der kostenlosen Zuteilung mit Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU
- Die Anerkennung von bestimmten, nicht permanenten CCU-Anwendungen (temporäre CO_2-Speicherung in Produkten).

Im novellierten EU-Klimagesetz, das im März 2026 in Kraft getreten ist, wurden bereits einige Vorfestlegungen für die bevorstehende Überprüfung der ETS-Richtlinie getroffen. So soll der Emissionsminderungspfad künftig auf das Klimaziel für 2040 ausgerichtet werden – eine Reduktion von 90 Prozent gegenüber dem Netto Emissionsniveau von 1990. Damit bleibt auch nach 2039 ein begrenztes Angebot an Zertifikaten erhalten. Gleichzeitig sollen permanente Negativemissionen eine Rolle im EU-ETS 1 spielen, um schwer vermeidbare Emissionen zu kompensieren, ohne die Umweltintegrität des Systems zu gefährden. Schließlich soll die Europäische Kommission erwägen, ob die kostenlose Zuteilung nach 2028 langsamer reduziert werden kann.

Die Novelle des EU-Klimagesetzes enthält keine Festlegungen dazu, wie sich die Nutzung internationaler Gutschriften nach Artikel 6 des Pariser Klimaabkommens zur Erreichung des 2040-Klimaziels auf das EU-ETS 1 auswirken soll. Sie erlaubt jedoch, dass diese Gutschriften bis zu 5 Prozent der 1990 Emissionsmenge zur Kompensation von EU internen Emissionen genutzt werden können.

8.4. Einführung eines neuen Brennstoffemissionshandels (EU-ETS 2)

In Ergänzung zum EU-ETS 1 wurde mit der ETS-Reform 2023 ein separates Emissionshandelssystem für fossile Brennstoffe eingeführt. Dieses EU-ETS 2 erfasst die Emissionen der im Gebäude- und Straßenverkehrssektor sowie in weiteren, nicht vom EU-ETS 1 erfassten Sektoren, insbesondere in der Industrie, eingesetzten Brennstoffe und Kraftstoffe. Verpflichtet sind die Inverkehrbringer der Brennstoffe (zum Beispiel Gashändler), die die CO_2-Preissignale an die Endverbraucher weitergeben können. Dieses Upstream-System entspricht grundsätzlich dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) in Deutschland, wobei der sektorale Anwendungsbereich im EU-ETS 2 enger gefasst ist; Mitgliedstaaten können diesen jedoch erweitern. Erste Berichtspflichten bestanden bereits für das Jahr 2024. Die entsprechenden historischen Emissionsdaten waren bis zum 30. April 2025 zu melden. Die reguläre Überwachung der Emissionen erfolgt seit 2025 und die jährliche Berichterstattung seit 2026.

Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte durch das Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024), das am 6. März 2025 in Kraft trat. Darin sind auch die Modalitäten für den Übergang vom BEHG zum EU-ETS 2 geregelt (siehe unten).

Der eigentlich für 2027 vorgesehene Start der Regelphase des EU-ETS 2 – also der Beginn der Abgabepflicht für Emissionszertifikate – wurde im Rahmen der Verhandlungen zum EU-Klimagesetz um ein Jahr auf 2028 verschoben. Die damit verbundenen Rechtsfolgen entsprechen den bereits in der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehenen Regelungen für den Fall einer Verschiebung bei außergewöhnlich hohen Energiepreisen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Darüber hinaus haben Rat und Parlament im Juni 2026 eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Preisstabilität beschlossen. Diese umfassen insbesondere eine Stärkung des Preisstabilisierungsmechanismus (dem sogenannten „45 Euro-Mechanismus“), eine Verlängerung der MSR über 2030 hinaus sowie eine Dynamisierung der Ausschüttungsmengen, durch Einführung eines Glättungsbereichs.

Zur Verbesserung der Preiskalkulation für die Marktteilnehmer wurden zudem sogenannte „Early Auctions“ beschlossen. Damit können die Emissionszertifikate für das Jahr 2028 bereits teilweise im Jahr 2027 versteigert werden. Ergänzend wurde ein „Revenue Frontloading“ eingeführt: Die Europäische Investitionsbank (EIB) stellt eine Finanzierungsfazilität in Höhe von zunächst rund 3 Milliarden Euro bereit. Diese können die Mitgliedsstaaten nutzen, um Investitionen in den betroffenen Sektoren vorzufinanzieren. Die Rückzahlung erfolgt aus den jeweiligen künftigen nationalen Einnahmen des EU-ETS 2.

Die Einnahmen der EU-Mitgliedstaaten aus der Versteigerung von EU-ETS 2-Emissionszertifikaten erhalten die Mitgliedstaaten. Ein Teil der Einnahmen in Höhe von maximal 65 Milliarden Euro fließen in den neu geschaffenen EU-Klimasozialfonds (KSF), wobei die Summe durch eine 25-prozentige nationale Kofinanzierung ergänzt werden soll. Schon im Jahr 2026 werden 50 Millionen EU-ETS 1 Emissionszertifikaten versteigert um den KSF zu speisen und so bereits vor dem Start des EU-ETS 2 Möglichkeiten zum sozialen Ausgleich zu schaffen. Der KSF hat eine Laufzeit von 2026 bis 2032. Die Mittel des Fonds werden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel, der die jeweilige volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt, den EU-Mitgliedstaaten zugewiesen - Deutschland wird danach aus diesen Mitteln maximal 5,32 Milliarden Euro erhalten. Der Fonds soll einkommensschwächeren und von der CO_2-Bepreisung besonders betroffenen Haushalten, und Kleinstunternehmen zugutekommen. Finanziert werden sollen Maßnahmen für effizientere und fossilfreie Gebäudewärme und emissionsärmere Mobilität.

Die Verschiebung des Starts des ETS 2 hat keine Auswirkungen auf die Gesamtmittel des KSF. Unter anderem sieht die Novelle des EU-Klimagesetzes vor, dass im Jahre 2026 erneut 50 Millionen Zertifikate aus dem ETS 1 versteigert werden und dem KSF als Mittel zugeführt werden. Zusätzlich sollen zudem Mittel aus den Versteigerungen von Zertifikaten in den Early Auctions des ETS 2 im Jahr 2027 zur Finanzierung des KSF genutzt werden.

8.5. Kompatibilität der europäischen mit der nationalen CO_2-Bepreisung und den nationalen Klimaschutzzielen

Mit dem BEHG besteht in Deutschland seit 2021 ein nationales Emissionshandelssystem (nEHS) für Brennstoffe. Dessen Anwendungsbereich deckt die im EU-ETS 2 vorgesehenen Sektoren vollständig ab und geht darüber hinaus, indem zusätzliche fossile Brennstoffverbräuche einbezogen werden, insbesondere in der Landwirtschaft und im Schienenverkehr. Außerdem werden auch Emissionen von Abfallverbrennungsanlagen bepreist. Damit besteht in weiten Teilen eine Übereinstimmung zwischen aktueller nationaler und vorgesehener europäischer CO_2-Bepreisung im ETS 2.

Der Übergang vom nationalen System in den EU-ETS 2 wurde im Rahmen der Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) geregelt. Die Verpflichtungen im BEHG werden schrittweise in dem Umfang zurückgeführt, in dem Emissionen durch den EU-ETS 2 erfasst werden.

Mit dem Start des EU-ETS 2 betrifft dies zunächst die dort zwingend einbezogenen Sektoren. Für darüberhinausgehende, bislang im nEHS erfasste Emissionen ist im TEHG vorgesehen, diese perspektivisch über das in der EU-Emissionshandelsrichtlinie vorgesehene Opt-in-Verfahren in den

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

EU-ETS 2 zu überführen. Soweit eine Überführung nicht erfolgt, wird die CO_2-Bepreisung weiterhin über das BEHG sichergestellt.

Auch für den Fall einer Verschiebung des EU-ETS 2 wurden im nationalen Recht Vorsorgeregelungen getroffen. Infolge der Verschiebung des Systemstarts auf 2028 findet das BEHG im Jahr 2027 weiterhin Anwendung; eine Abgabepflicht für Brennstoffemissionen besteht fort. Damit wird die Kontinuität der CO_2-Bepreisung in Deutschland bis zum Inkrafttreten des ETS 2 gewährleistet.

Mit Inkrafttreten des EU-ETS 2 wird ein erheblicher Teil der CO2-Gesamtemissionen in der EU von einem Emissionshandelssystem erfasst sein: Energiewirtschaft, Industrie sowie der Gebäude- und der Verkehrssektor unterliegen dann einer CO_2-Bepreisung. In beiden europäischen Emissionshandelssystemen gibt es ein bindendes, jährlich sinkendes europaweites Cap. Auf diese Weise tragen die beiden Systeme zur Erreichung des europäischen Emissionsminderungsziels von mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 bei.

Zusätzlich gibt es unter der ESR verbindliche, nationale Emissionsziele bis 2030, die von jedem Mitgliedstaat eingehalten werden müssen. Unter die ESR fallen auch die verbleibenden rund 15 Prozent der Treibhausgasemissionen, die weiterhin keinem europäischen ETS unterliegen, insbesondere die Emissionen aus der Landwirtschaft.

Da Deutschland über ein vergleichsweise hohes Pro-Kopf-Einkommen verfügt, ist das nationale ESR-Ziel Deutschlands bis 2030 deutlich ambitionierter als das EU-weite ESR-Gesamtziel. Dies ist bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen, da sich der CO_2-Preis im EU-ETS 2 – wie bereits im EU-ETS 1 – auf einem unionsweiten Markt bilden wird. Der unionsweit einheitliche CO_2-Preis im EU-ETS 2 wird in Mitgliedstaaten mit geringerer Kaufkraft voraussichtlich stärkere Lenkungswirkungen entfalten und dort zu höheren Emissionsminderungen führen.

Auch deckt der EU-ETS 2 nicht sämtliche Sektoren und Emissionen ab, die unter die ESR fallen. In welchem Umfang darüber hinaus weitere Minderungsbeiträge erforderlich sind und durch welche Instrumente diese erbracht werden können, wird von der tatsächlichen Emissionsentwicklung und der Wirkung anderer Maßnahmen abhängen.

8.6. Technische und internationale Entwicklungen

Das Erreichen von Netto-Null-Treibhausgasemissionen in Deutschland erfordert einen grundlegenden Wandel in allen vom Klimaschutzgesetz erfassten Sektoren sowie den Ausbau von Senken und Negativemissionen. Neben dem beschleunigten und verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien gehört dazu die schrittweise Abkehr beziehungsweise der Übergang weg von fossilen Roh- und Brennstoffen und eine verstärkte Elektrifizierung insbesondere in den Sektoren Industrie, Gebäude und Verkehr. Eine wirksame CO_2-Bepreisung als marktwirtschaftliches Instrument begünstigt den Abbau von Verzerrungen zwischen den Energieträgern und unterstützt den Transformationsprozess auf ökonomisch effiziente Weise.

Aktuell werden rund 28 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen von einer CO_2-Bepreisung erfasst. Außerdem planen weitere Staaten, einen CO_2-Preis einzuführen oder einen bestehenden CO_2-Preis auf weitere Sektoren auszuweiten. Die Einführung des CBAM, bei dem in Drittstaaten effektiv gezahlte CO_2-Preise angerechnet werden, hat dazu geführt, dass in einigen Staaten, wie zum Beispiel der Türkei und Brasilien, die in die EU exportieren, die Einführung eigener CO_2-Bepreisungssystemen neues Momentum erfährt. Ohne effektive CO_2-Bepreisung sind die Ziele des Übereinkommens von Paris nach Einschätzung der Bundesregierung nicht effizient erreichbar. Daher unterstützt die Bundesregierung Länder bei der Entwicklung und Implementierung solcher Instrumente und setzt sich aktiv für die Ausweitung, Stärkung und Angleichung von CO_2-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Preissystemen ein. Hierfür bringt sich die Bundesregierung auch in verschiedene internationale Foren zur Stärkung der Zusammenarbeit zu Kohlenstoffmärkte ein. So zum Beispiel in der „Open Coalition on Compliance Carbon Markets“, in der International Carbon Action Partnership und im internationalen Klimaclub.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9. Anhang zum Klimaschutzbericht 2026[34]

Der folgende Anhang gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand der mit den Klimaschutzprogrammen der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen. Je Maßnahme – wie im jeweiligen Klimaschutzprogramm beschlossen – gibt es ein Datenblatt. Das betreffende Klimaschutzprogramm und die Gliederungsnummer der Maßnahme ist im Feld „Zuordnung zu Klimaschutzprogramm“ ausgewiesen und ermöglicht so einen Abgleich mit dem ursprünglichen Beschluss. Maßnahmen, die in der Vergangenheit als „abgeschlossen“, „Maßnahme aufgegeben“ oder „Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen“ berichtet wurden, sind im Anhang nicht mehr aufgeführt.

Berichtet wird der Umsetzungsstand zum 28. Mai 2026, um eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Templates zu gewährleisten.

Inhalt

9.1 Energiewirtschaft 2
9.2. Gebäude 21
9.3 Industrie 77
9.4 Verkehr 133
9.5 Landwirtschaft 294
9.6 Abfallwirtschaft 340
9.7 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) 342
9.8 Sektorübergreifende Maßnahmen 432

[34] Die Verantwortung der Maßnahmendarstellung liegt bei dem federführenden Ressort.

9.1 Energiewirtschaft

Anzahl der Maßnahmen: 12

Art der Maßnahmen
Gesetz: 0
Verordnung: 0
Förderprogramm: 5
Steuerliche Anreize: 0
Subventionsabbau: 0
Bund-Länder-Vereinbarung: 0
Allgemeine Verwaltungsvorschrift: 0
EU-Rechtsakt: 0
Sonstige: 7

Umsetzungsstand
Maßnahme in Planung: 3
Maßnahme in Umsetzung: 6
Maßnahme umgesetzt: 0
Maßnahme beendet: 2
Maßnahme aufgegeben: 0
Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen: 1

Bezeichnung der Maßnahme	**Neubau und Umrüstung der Erdgaskraftwerke (inkl. KWK) auf klimaneutrale Brennstoffe, zum Beispiel Wasserstoff**
Federführendes Ressort	BMWE
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahme zielt darauf ab, die gesetzlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen erhöhten Einsatz von klimaneutralen Brennstoffen, zum Beispiel Wasserstoff, in Gaskraftwerken (Neubau und Umrüstung, inklusive Kraft-Wärme-Kopplung) bereits in den 2030er Jahren zu schaffen, um so Emissionen von Kraftwerken (inklusive Kraft-Wärme-Kopplung) zu senken. Hier sind zunächst die steigenden Preise im europäischen Emissionshandel (ETS 1) und der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Flexibilitäten im Stromsystem maßgeblich. Wo aufgrund der erhöhten Kosten für Investition und Betrieb Wasserstoffkraftwerke nicht allein über absehbare EU-ETS CO2-Preispfade Wirtschaftlichkeit erreichen, sind Rahmenbedingungen so weiterzuentwickeln, dass eine zusätzliche Anreizwirkung für diese Wasserstoffkraftwerke geschaffen wird. Dazu gehören im Weiteren auch Investitionen in Infrastruktur wie das Wasserstoffkernnetz und Speicher, in Wasserstofferzeugung und Importkorridore sowie die Entstehung eines liquiden Wasserstoffmarktes. Unter der Annahme eines CO2-Gehalts von 0,2 Millionen Tonnen je Terawattstunde Erdgaseinsatz entspricht die angestrebte CO2-Reduktion um 20 Millionen Tonnen 2040 einem zu dekarbonisierenden Brennstoffeinsatz in Höhe von 100 Terawattstunden Erdgas. Hierfür kommt in erster Linie die Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe, zum Beispiel grüner Wasserstoff, oder der Einsatz von Carbon Capture and Storage (CCS) in Betracht. Gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	(KWKG) und im Rahmen der Kraftwerksstrategie werden alle neuen Gaskraftwerke, die einen Zuschlag erhalten, H2-ready errichtet. Einen vorzeitigen Umstieg von Gaskraftwerken auf Wasserstoff werden wir mit zusätzlichen Maßnahmen anreizen. Außerdem werden wir weitere Maßnahmen zur Steigerung der Flexibilität im Stromsystem ergreifen, welche die Notwendigkeit für den Kraftwerkseinsatz weiter senken können (siehe auch separater Abschnitt zu Flexibilität unten). Für den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft, die zur Resilienz und Versorgungssicherheit des Energiesystems sowie zur Dekarbonisierung beiträgt, setzen wir uns weiterhin ein. Wie genau die Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe oder der Einsatz von CCS ab der zweiten Hälfte der 2030er Jahre aussehen muss, wird im Lichte der Entwicklung des Stromverbrauchs, des Ausbaus bei erneuerbaren Energien, Flexibilitäten und Infrastrukturen sowie der Nutzung von CCS im Kraftwerkssektor zu entscheiden sein.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 EW 01		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2026	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Siehe Umsetzungsschritte		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	StromVKG	Q3 2026	Ja
	KWKG-Novelle	Q1 2027	Nein
	Kapazitätsmarkt-Gesetz	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Das KWKG wird regelmäßig evaluiert.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Unterstützung des Hochlaufs der CO2-Abscheidung in der thermischen Abfallbehandlung**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahme zielt darauf ab, die gesetzlichen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Einsatz von CCS in Müllverbrennungsanlagen zu schaffen, um so fossile Emissionen zu reduzieren. Bis zum Jahr 2040 könnten 65 Prozent der Kapazitäten der Müllverbrennungsanlagen mit CO2-Abscheideanlagen (carbon capture) versehen werden. Unter Berücksichtigung einer Abscheiderate von 80 Prozent können somit etwa 15 Millionen Tonnen biogenes und fossiles CO2 pro Jahr abgeschieden werden. Durch die Maßnahme werden biogene und fossile CO2-Emissionen adressiert. Aufgrund der erhöhten Kosten für Investition und Betrieb ist CCS in Müllverbrennungsanlagen nicht allein über absehbare EU-ETS CO2-Preispfade wirtschaftlich. Teil der Maßnahme ist die Schaffung der notwendigen technischen und infrastrukturellen sowie rechtlichen und administrativen Voraussetzungen. Sie beinhaltet zudem die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Differenzkosten durch Mindererlöse aus Strom- und Wärmeerzeugung sowie den Betrieb der Abscheideanlagen, den Transport und die dauerhafte Speicherung von CO2.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 EW 03		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Offen	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Konzeption noch nicht abgeschlossen		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeption	Q3 2026	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme in 2025/2026 nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Konzeption noch nicht abgeschlossen.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Ausbau von Wind auf See außerhalb der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) durch Kooperationsprojekte**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Durch internationale Kooperationen und den Bau von Windparks außerhalb der deutschen AWZ kann Strom erzeugt und nach Deutschland importiert werden. Hier verdrängt der Strom die nationale fossile Stromerzeugung und trägt zur Dekarbonisierung des Stromsystems bei. Aktuell existieren Absichtserklärungen für verschiedene Projekte mit deutscher Beteiligung, die im Zehnjahresplan zur Netzentwicklung (Ten-Year Network Development Plan, TYNDP) hinterlegt sind. Diese Projekte sind – mit Ausnahme von Bornholm Energy Island – in einem sehr frühen Planungsstadium. Diese Maßnahme zielt darauf ab, dass die Projekte alle im angegebenen Zeitrahmen realisiert werden. In Summe geht es um eine zusätzliche Windparkleistung von 22,7 Gigawatt. Diese Windparks werden in internationalen Kooperationen gebaut – der resultierende Strom wird entsprechend aufgeteilt. Nach Deutschland führen zusätzliche Interkonnektoren mit einer Leistung von 12 Gigawatt.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 EW 04		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Offen	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Konzept noch nicht abgeschlossen		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	in Vorbereitung	Q3 2026	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme in den HH-Jahren 2025 und 2026 nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Konzept noch nicht abgeschlossen.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Fernwärmepaket zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen (insbesondere Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)** (Fernwärmepaket)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Durch ein Maßnahmenpaket für die Fernwärme soll der Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in den Wärmenetzen gesteigert werden. Zentrales Element des Pakets ist die gesetzliche Regelung und Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) um 400 Millionen Euro auf 2,7 Milliarden Euro im Jahr 2030. Die seit 2022 bestehende BEW schafft Anreize für Wärmenetzbetreiber, in den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme sowie in die Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung und den Ausbau bestehender Netze zu investieren. Die Förderung verfolgt dabei einen systemischen Ansatz, der das Wärmenetz als Ganzes in den Blick nimmt und darauf abzielt, die zeitaufwändige Umstellung bestehender Netze auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme und den Neubau vorwiegend erneuerbar gespeister Netze zuverlässig zu unterstützen. Nach 2030 soll die notwendige Ausbauaktivität der Wärmenetze und der Einsatz erneuerbarer Energien sowie unvermeidbarer Abwärme in diesen Netzen weiter verstetigt werden. Die genaue Ausgestaltung und Instrumentierung werden in der Bundesregierung abgestimmt werden. Insgesamt wird die Bundesregierung den Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze weiter vorantreiben und so einen kontinuierlich weiter steigenden Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen erzielen. Zur Flankierung dieser Maßnahmen werden außerdem die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum (WärmeLV) novelliert. Auch das 2025 beschlossene Geothermie-Beschleunigungsgesetz sowie die im Rahmen des Deutschlandfonds eingeführten oder in Planung befindlichen Instrumente zur Fündigkeitsabsicherung Geothermie und zur Finanzierung von Energieinfrastrukturen sowie weitere mögliche Instrumente im Rahmen des Deutschlandfonds unterstützen die Umsetzung.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 EW 05		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2022	Q3 2028	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme ist im KSP 2026 in Geb15 eingeflossen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Förderrichtlinie in Kraft getreten	Q3/2022	Ja
	Evaluierung beauftragt	Q3/2023	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Zwischenbericht Evaluierung	Q3/2025	Ja
	Endbericht Evaluierung	Q4/2028	Nein
	Auslaufen der Förderrichtlinie	Q3/2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 893 32		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	154.431	1.398.000	
Hinweis zur Finanzplanung			
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Höhe der durch die Förderungen ausgelösten Investitionen sind Gegenstand der beauftragten Evaluierung.		
Evaluierung sozialer Effekte	Die Maßnahme hat nur mittelbar soziale Effekte, in dem sie durch die Anteilsfinanzierung von Investitionen in Ausbau und Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeerzeugung mittelbar zu sozialverträglichen Wärmepreisen beiträgt.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Flexibilitäten, Stromspeicher und Digitalisierung**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Nachfrageflexibilität und Digitalisierung sind systemische Hebel zur Effizienzsteigerung im Stromsystem. Dabei ist Digitalisierung die grundlegende Voraussetzung für die Nutzung von Flexibilitäten. Die Digitalisierung im Verteilnetz wird daher beschleunigt und durchgängig umgesetzt. Um dies im Sinne einer systemdienlichen Effizienzsteigerung praxistauglich umzusetzen, braucht es auch entsprechende wirtschaftliche Anreize für Netzbetreiber, welche die Energiewendetauglichkeit von Investitionen und Betrieb belohnen. Hierzu zählen Qualitätselemente in der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV). Des Weiteren werden lokale Signale, wie zum Beispiel dynamische Netzentgelte zur Unterstützung des systemdienlichen Betriebs von Speichern, etabliert und somit bestehende Markthemmnisse und Flexibilitätsbarrieren durch die Anpassung von Netzentgelten zur Anreizung systemdienlichen Verhaltens flexibler Verbrauchseinrichtungen abgebaut. Auch die verstärkte Nutzung dynamischer Tarife und marktnaher Preissignale für Verbraucherinnen und Verbraucher fördert die Flexibilisierung des Stromverbrauchs durch zeitliche Verschiebung von Lasten und bietet so Vorteile für Endverbrauchende und die Netzstabilität.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 EW 06		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2022	Q1 2023	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahmen im Bereich der Anreizregulierung und der Netzentgelte fallen in die Zuständigkeit der in diesem Bereich unabhängigen Regulierungsbehörde /BNetzA.-		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Gesetzgebungsverfahren	Q1 2023	Ja
Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme in den HH-Jahren 2025 und 2026 nicht haushaltswirksam		
Evaluierung			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Abschaffung von Abgaben, Umlagen und Netzentgelten auf zwischengespeicherten Strom zur Ermöglichung des bidirektionalen Ladens**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Die Bundesregierung unterstützt die Markteinführung des bidirektionalen Ladens (Vehicle-to-Grid) durch verschiedene Maßnahmen, die auch Teil des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 sind. Mit der jüngsten Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird das bidirektionale Laden von den Netzentgelten befreit; damit entsteht ein starker wirtschaftlicher Anreiz. Im Verkehrssektor weisen bidirektional ladefähige Elektrofahrzeuge für bestimmte Kundengruppen reduzierte Gesamtkosten des Betriebs (Total Cost of Ownership, TCO) auf, was zu einer leicht erhöhten Nachfrage nach Elektrofahrzeugen und damit auch zu geringeren THG-Emissionen führt. Die wesentlichen Minderungswirkungen der Maßnahme ergeben sich im Strom- und Verkehrssektor: Im Stromsektor wird erneuerbare Erzeugung durch die zusätzliche steuerbare Speicherleistung seltener abgeregelt, und fossile Spitzenlastkraftwerke kommen durch die zusätzlichen Speicherkapazitäten weniger zum Einsatz; bidirektionale Fahrstromtarife werden darüber hinaus deutlich „CO2-ärmer“, da die Ladevorgänge gezielt in Zeiten überschüssiger Wind- und Solarstromerzeugung verschoben werden. Im Verkehrssektor senken bidirektionale Ladetarife die „Total Cost of Ownership“ und führen damit zu einem beschleunigten Absatz und Markthochlauf von klimafreundlich geladenen batterieelektrischen Fahrzeugen.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 EW 07		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2025	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Gesetz ist im Dezember 2025 in Kraft getreten.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Gesetzgebungsverfahren	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Netz- und systemdienlicher Ausbau der erneuerbaren Energien mit zusätzlichen Ausschreibungsmengen Wind an Land**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Der weiterhin dynamische und zielgerechte Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine zentrale Voraussetzung für die verlässliche Erreichung der Klimaziele in Deutschland. Das im EEG verankerte Ziel für Wind an Land in 2030 von 115 GW installierter Leistung soll erreicht werden. Hierzu werden mit der EEG-Novelle 2027 die Ausbaukorridore für Wind an Land fortgeschrieben, das Referenzertragsmodell weiterentwickelt und der Zubau regional ausgewogener und netz- und systemdienlicher ausgestaltet. Um einen systemdienlichen und kosteneffizienten Zubau zu gewährleisten und Engpässe beim Netzanschluss zu adressieren, werden mit dem Netzanschlusspaket die Netzanschlussverfahren neu geregelt und eine wirksame regionale Steuerung implementiert. Dabei werden wir die Synchronisation von Windkraft und Netzausbau z.B. unter anderem durch Ausweisung von befristeten Engpassgebieten verbessern, ohne dabei die Ausbauziele der Windkraft zu gefährden. Ziel der Bundesregierung ist es damit, die eingespeiste Menge erneuerbarer Energien zu steigern und einen Anstieg der Redispatchkosten zu reduzieren. Unter diesen Rahmenbedingungen werden wir verteilt über die anstehenden Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land eine zusätzliche Menge von 12 GW ausschreiben. Aufgrund der in den letzten Jahren in großem Umfang erteilten Genehmigungen für Wind-an-Land Anlagen und den auch weiterhin anhaltend hohen Genehmigungszahlen kann davon ausgegangen werden, dass dafür ein ausreichendes Angebot verfügbar ist. Die zusätzlichen Ausschreibungsmengen sollen im Rahmen der EEG-Novelle 2027 auf die bisher für die Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land geplanten Volumina aufgeschlagen werden und netz- und systemdienlich realisiert werden. Das Referenzertragsmodell wird zu einer regional ausgewogeneren Verteilung, insbesondere auch für Windenergie im Süden, beitragen. Die genaue Ausgestaltung erfolgt im Netzpaket. Die Ausschreibungsmengen werden so verteilt, dass diese zusätzlichen Anlagen so rechtzeitig in 2030 am Netz sind, dass durch diese Maßnahme das Erreichen des 115 GW Ausbauziels sichergestellt und eine zusätzliche THG-Minderung gegenüber dem Projektionsbericht 2025 von 6,5 Mio. t im Jahr 2030 erreicht wird.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 EW 08		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2026	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf EEG-Novelle (EEG 2027)	Q3/2026	Ja
	Abschluss des parlamentarischen Verfahrens	Q4/2026	Nein
	Beihilferechtliche Notifizierung	Q4/2026	Nein
	Inkrafttreten des EEG 2027	Q1/2027	Nein
	Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf EEG-Novelle (EEG 2027)	Q3/2026	Ja
	Abschluss des parlamentarischen Verfahrens	Q4/2026	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Die Maßnahme wird erst mit der EEG-Novelle (EEG 2027) wirksam, die voraussichtlich erst Ende 2026 in Kraft tritt, wobei die 12 Gigawatt nur die Ausschreibungsrunden in den Jahren 2027 bis 2029 betreffen.		
Evaluierung	Es erfolgt eine Evaluierung über den EEG-Erfahrungsbericht, der auch Angaben zu den Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien enthält und damit auch die zusätzlichen Ausschreibungsmengen für Windenergieanlagen an Land in Höhe von 12 Gigawatt bewertet.		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Der EEG-Erfahrungsbericht evaluiert die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der übrigen Stromerzeugung, auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, auf den Strommarkt und die Wechselwirkungen mit den europäischen Strommärkten und auf Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft. Demnach werden im EEG-Erfahrungsbericht auch wirtschaftliche Effekte berücksichtigt, hier vor allem auf den Strommarkt und auf die Energiewirtschaft.		
Evaluierung sozialer Effekte	Da der EEG-Erfahrungsbericht u. a. auch die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft evaluiert, werden auch soziale Effekte berücksichtigt.		
Ex-Post-Evaluation	Die Evaluation durch den EEG-Erfahrungsbericht erfolgt alle vier Jahre, so dass die Maßnahme der zusätzlichen Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land in Höhe von 12 Gigawatt auch ex-post evaluiert werden wird.		

Bezeichnung der Maßnahme	**Geothermie für die Wärmewende** (Geothermie-Kampagne)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Es werden Eckpunkte für eine Geothermie-Kampagne mit der Zielsetzung erarbeitet, ein geothermisches Potenzial zur Wärmebereitstellung von 10 TWH in den nächsten Jahren zu erschließen.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 E06		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2022	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme basiert auf dem strategischen Eckpunktepapier des BMWK "Geothermie für die Wärmewende" (BMWK 2022a). Zielsetzung ist die Erschließung von geothermischen Potenzialen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Deutschland. In diesem Eckpunktepapier werden 8 Maßnahmen (Umsetzungsschritte) definiert, die den Hochlauf der Geothermie unterstützen sollen. I - Austausch mit Akteuren – Dialogprozess, II - Datenkampagne – Informationsdefizite abbauen, III - Explorationskampagne – Marktbereitung schaffen, IV - Beschleunigung von Genehmigungsverfahren – Optimierungspotenziale identifizieren, V - Förderprogramme – Impulse geben und Marktbereitung, VI - Risikoabfederung, VII - Fachkräfte und Verfügbarkeit von Mess- und Bohranlagen, VIII - Akzeptanz. Die Maßnahmen I und V sind bereits abgeschlossen, die Maßnahmen II, III, IV und VI sind fortlaufend, oder in Bearbeitung und die Maßnahmen VII und VIII werden in Kürze angegangen. Die Maßnahme V, unter der inhaltlich die BEW zu verstehen ist, wird als gesonderte Maßnahme in der Datenbank geführt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ressortabstimmung	Q4 2022	Ja
	Start der Kampagne	Q4 2022	Ja
	Dialogprozess (Austausch mit den Akteuren)	Q4 2022	Ja
	Datenkampagne (Informationsdefizite abbauen)	Q3 2023	Nein
	Explorationskampagne (Marktbereitung schaffen)	Q3 2023	Nein
	Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Optimierungspotenziale identifizieren)	Q4 2024	Nein
	Beginn Förderprogramme	Q4 2024	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	(Impulse geben und Marktbereitung)		
	Risikoabfederung	Q4 2025	Nein
	Fachkräfte und Verfügbarkeit von Mess- und Bohranlagen	Q2 2025	Nein
	Akzeptanz	Q2 2025	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89303		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2025	
	2.884	2.884	
Hinweis zur Finanzplanung	Der Titel 903 67103 ist bereits im 2. RegE zum HH 2025 verankert und wird aber erst mit dem Beschluss des HHs Ende 2025 wirksam.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Energieforschung stärken**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Die Bundesregierung fördert die Energieforschung mit einem systemischen und technologieoffenen Ansatz. Im Oktober 2023 wurde das 8. Energieforschungsprogramm zur angewandten Energieforschung - Forschungsmissionen für die Energiewende des BMWK - veröffentlicht. Das Programm richtet die Energieforschungsförderung neu auf die klima- und energiepolitischen Ziele aus. Es verfolgt einen missionsorientierten Ansatz, der ein fortlaufendes Monitoring und ggf. Nachsteuern von Maßnahmen ermöglicht. In diesem lernenden Programm soll die Weiterentwicklung der für die Umsetzung der Energiewende benötigten Technologien beschleunigt und auf die dringenden Bedarfe fokussiert werden. In der Grundlagenforschung Energie fördert das BMFTR aktuell nach wie vor im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramms der Bundesregierung.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 E07		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 vor 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Für weiterführende Informationen u.a. zu neuen Programmmaßnahmen und zur Fortschreibung der Programmziele wird auf den „Bundesbericht Energieforschung“ verwiesen, der auf den Seiten des BMWE veröffentlicht wird. Ab 2023 bezieht sich die Maßnahme auf die anwendungsnahe Energieforschung im Rahmen des 8. Energieforschungsprogramms des BMWE. Die folgenden Maßnahmen sind in Maßnahme E7 aufgegangen: KSPr 2030 3.5.3.7 Start-ups KSPr 2030 3.5.3.11 Energiewende und Verkehr KSPr 2030 3.5.3.13 Energiewende und Gesellschaft KSPr 2030 3.4.1.5 Reallabore der Energiewende KSPr 2030 3.5.3.19 Forschung Digitalisierung der Energiewende KSPr 2030 3.5.3.10 Beitrag der anwendungsnahen Energieforschung zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Bundeskabinett verabschiedet 7. Energieforschungsprogramm	Q3 2018	Ja
	Förderbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht	Q3 2018	Ja
	Konsultationsprozess zum 8. Energieforschungsprogramm	Q1 2023	Ja
	Ausarbeitung des Programmentwurfs	Q2 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q3 2023	Ja
	Veröffentlichung 8. Energieforschungsprogramm	Q3 2023	Ja
	Veröffentlichung neue Förderbekanntmachung	Q2 2024	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinweis zur Finanzplanung	Mit dem Bundesbericht Energieforschung stellt die Bundesregierung Transparenz über die Mittelverwendung für die Förderung der Energieforschung her. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Downloads-Publikationsliste/bundesbericht-energieforschung-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=14#page=22&zoom=100,0,0
Evaluierung	Ja
Ex-Post-Evaluation	Zur Förderbekanntmachung des BMWE "Angewandte nichtnukleare Forschungsförderung im 7. Energieforschungsprogramm" wurde eine begleitende und Ex-Post-Evaluation durchgeführt. Die aus den Ergebnissen der Evaluation abgeleiteten Handlungsempfehlungen wurden bei der Konzeption des 8. Energieforschungsprogramms des BMWE aufgegriffen und gehen in die Fortschreibung des lernenden Programms ein.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Internationale Wasserstroffstrategie** (H2Global)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	In H2Global sollen die Differenzkosten für den Import von grünem Wasserstoff ausgeglichen werden. Differenzkosten entstehen, wenn der Produzentpreis über dem Abnahmepreis liegt. Im Rahmen dessen, werden Wasserstoffderivate sowie reiner Wasserstoff importiert. Die Nutzung dieser Derivate ermöglicht den Ersatz der bisher mit grauem Wasserstoff hergestellten Produkte. Dadurch können insbesondere bei der Produktion von Ammoniak und Methanol deutliche CO2 Emmissionen eingespart werden. Mit dem importierten Wasserstoff können fossile Energieträger wie Kohle ersetzt werden. Die Importe werden über Auktionen durchgeführt, aus welchen sich der Lieferant für den Import ergibt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimapakt 2021 II.3		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	In H2Global gibt es mehrere öffentliche Ausschreibungen zum Import von Wasserstoffprodukten nach DEU. Eine erste Ausschreibung ist bereits abgeschlossen. Dadurch wird ab 2029 grüner Ammoniak nach DEU exportiert. Weitere Importe insbesondere für die zweite Ausschreibung werden folgen. Mit Abschluss der Ankaufs- und Verkaufsauktionen erfolgt in jedem Jahr der Fehlbedarfsausgleich. Erst dann steht die auszugleichende Preisdifferenz fest. Das heißt auch, dass die Zuwendung des Bundes nur nach erbrachter Leistung (Lieferung) gezahlt werden und der Verwendungsnachweis somit besonders transparent ist.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Förderbescheid I an Hint.Co GmbH	Q4 2021	Ja
	Start Maßnahme (Auktion 1)	Q4 2022	Ja
	Förderbescheid II an Hint.Co GmbH	Q4 2023	Ja
	Start Maßnahme (Auktion 2)	Q1 2025	Nein
	Start erste Lieferungen	Q1 2029	Nein
	Zuschlag Auktion 1, Los 1	Q3 2024	Ja
	Zuschlag Auktion 2	Q3 2026	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	In den Haushaltsjahren 2025/2026 nicht haushaltswirksam.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Forschung für die Energiewende in der anwendungsorientierten Grundlagenforschung**		
Federführendes Ressort	BMFTR		
Beschreibung der Maßnahme	Die vier „Kopernikus-Projekte für die Energiewende“ entwickeln sowohl technologische als auch wirtschaftliche Lösungen für den Umbau des Energiesystems in den vier Schlüsselbereichen Netze (ENSURE), Speicher (Power-to-X), Industrieprozesse (SynErgie) und Politikinstrumente (Ariadne). Im Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung werden hier Produktionsprozesse an die fluktuierende Energieversorgung angepasst und neue Netzstrukturen entwickelt. Zudem setzt das P2X-Projekt einen Schwerpunkt auf Technologien zur Umwandlung von Strom in andere Energieträger. Die Maßnahme ist dem Bereich Forschungsförderung zuzuordnen. Es werden Grundlagen anwendungsorientiert weiterentwickelt, die bei erfolgreicher Umsetzung in der Breite erhebliche THG-Minderungen erzielen können. Die Maßnahme selber generiert bereits in geringem Umfang THG-Minderungen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.4		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2019	Q1 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Alle Einzelmaßnahmen wurden begonnen. Seit Q3 2023 läuft die dritte Projektphase der Kopernikus-Projekte für die Energiewende. Die vier „Kopernikus-Projekte für die Energiewende“ entwickeln sowohl technologische als auch wirtschaftliche Lösungen für den Umbau des Energiesystems in den vier Schlüsselbereichen Netze (ENSURE), Speicher (Power-to-X), Industrieprozesse (SynErgie) und Politikinstrumente (Ariadne). In der dritten Phase wurden 15 Vorhaben bewilligt. Start der ersten Projekte der dritten Phase war der 01.07.2023, derzeitiges Laufzeitende der letzten Projekte ist der 14.03.2027.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Start der 2. Förderphase im Rahmen des KSPr2030	Q1 2019	Ja
	Durchführung der Projekte der 2. Förderphase ab	Q3 2019	Ja
	Bewertung der 2. Förderphase der Kopernikus-Projekte durch externes Beiratsgremium bis	Q2 2023	Ja
	Aufforderung zur Antragstellung der 3.	Q1 2023	Ja

	Förderphase der Koperrnikus-Projekte ab		
	Durchführung der Projekte der 3. Förderphase ab	Q3 2023	Ja
	geplantes Laufzeitende bis	Q1 2027	Nein
	Prüfung der sach- und fachgerechten Mittelverwendung	Q2 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68541		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	35.104	31.104	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**BMFTR-Beitrag zur nationalen Wasserstoffstrategie**		
Federführendes Ressort	BMFTR		
Beschreibung der Maßnahme	Wasserstoff ist ein universeller Energieträger, der aktuell überwiegend in der Industrie genutzt wird. Er kann auch in Gebäuden und Fahrzeugen genutzt werden. Der Bedarf wird derzeit unter Anfall erheblicher Mengen von CO2 aus fossilen Rohstoffen gedeckt. Der Umstieg auf „grünen“, d. h. klimaneutralen, mit erneuerbaren Energien hergestellten Wasserstoff ist damit ein zentraler Hebel für Klimaschutz. Die Forschungsinitiative trägt zur Nationalen Wasserstoffstrategie bei, die von der Bundesregierung 2020 vorgelegt wurde. Ziel ist die Entwicklung neuer Forschungs- und Umsetzungsmaßnahmen zur Produktion, zum Transport und zur Nutzung vom grünen Energieträger Wasserstoff zur Sektorenkopplung. Gefördert werden insbesondere industriegeführte Forschungs- und Umsetzungsmaßnahmen zur Produktion, zum Transport und zur Nutzung von grünem Wasserstoff, u. a. zur Sektorenkopplung und der Dekarbonisierung von Industrie und Verkehr sowie Projekte zum Aufbau von globalen Import- und Lieferpartnerschaften für Grünen Wasserstoff. Basis ist die Förderrichtlinie des BMFTR zum 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung vom 06.02.2019. Hierzu zählen auch die Leitprojekte Grüner Wasserstoff (H2Giga, H2Mare und TransHyDE) im „Ideenwettbewerb Wasserstoffrepublik Deutschland“.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Energie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.9		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2020	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Mit dem HH 2026 wurde diese Maßnahme aus HH-Titel 6092/68502 mit den Maßnahmen zu Energietechnologien und effiziente Energienutzung; Grüner Wasserstoff - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Titel 3004/68541 zum neuen Titel 6092/68504 zusammengeführt. Im Folgenden sind die Maßnahmen des früheren Titel 6092/68502 abgebildet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Start erster Forschungsvorhaben zur Maßnahme	Q1 2020	Ja
	Prüfung der sach- und fachgerechten Mittelverwendung beendeter Vorhaben ab	Q1 2026	Nein
	Laufzeit der im DARP angemeldeten	Q1 2026	Ja

	Leitprojekte Grüner Wasserstoff bis		
	Laufzeit aller aktuell bewilligten Vorhaben bis	Q4 2029	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68504		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	149.604	79.762	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Maßnahme ist Teil des Klima- und Transformationsfonds. Die Zahlen sind inkl. PT-Kosten.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9.2. Gebäude

Anzahl der Maßnahmen: 33

Art der Maßnahmen
Gesetz: 2
Verordnung: 0
Förderprogramm: 21
Steuerliche Anreize: 0
Subventionsabbau: 0
Bund-Länder-Vereinbarung: 0
Allgemeine Verwaltungsvorschrift: 0
EU-Rechtsakt: 2
Sonstige: 8

Umsetzungsstand
Maßnahme in Planung: 1
Maßnahme in Umsetzung: 16
Maßnahme umgesetzt: 7
Maßnahme beendet: 5
Maßnahme aufgegeben: 0
Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen: 4

Bezeichnung der Maßnahme	**Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten**
Federführendes Ressort	BMWE
Beschreibung der Maßnahme	Der Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. Euro für das Jahr 2025 wird an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) geleistet und wirkt netzentgeltersetzend, die durchschnittlichen Übertragungsnetzentgelte sinken deshalb um mehr als die Hälfte im Vergleich zu 2025. Der Zuschuss entlastet damit unmittelbar die an das Übertragungsnetz angeschlossenen Großverbraucher. Auch die Verteilnetze sind an das Übertragungsnetz angeschlossen. Für den Bezug von Strom aus den vorgelagerten Übertragungsnetzen entrichten die Verteilernetzbetreiber (VNB) ebenfalls ein Entgelt, das sie in ihren eigenen Netzentgelten einpreisen. Mittelbar trägt die Senkung der Übertragungsnetzentgelte mittels des Zuschusses somit auch zur Senkung der Verteilnetzentgelte bei. Ein Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten entlastet das einheitliche Übertragungsnetzentgelt in allen Regionen direkt. Die Übertragungsnetzgelte sinken daher bundesweit einheitlich. Auf Verteilnetzebene unterscheiden sich die Netzentgelte der mehr als 800 Verteilnetzbetreiber (VNB) voneinander. Der Zuschuss entlastet die Stromkunden derjenigen VNB stärker, die einen höheren Anteil an den Übertragungsnetzkosten tragen. Betrachtet also nicht in absoluter Höhe, sondern in Relation zur Kostenbelastung, ist die Entlastungswirkung des Zuschusses zielgenau: er entlastet insbes. die

	Stromkunden, die von den energiewendebedingt steigenden Übertragungsnetzkosten stärker betroffen sind.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 06a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme Geb 06 aus dem KSP 2026 wurde aufgrund der besseren Darstellbarkeit im Monitoring in die Maßnahme Geb 06a und Geb 06b gesplittet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten von § 24c EnWG – Weiterer Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten; Festlegungskompetenz (2026)	Q4 2025	Ja
	Inkrafttreten von § 24c EnWG – Weiterer Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten; Festlegungskompetenz (2027-2029)	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68309		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	6.500.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Befreiung von Wärmepumpen mit eigenem Zähler von KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 22 Energiefinanzierungsgesetz, EnFG) durch Novellierung des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG, Streichung des Beihilfevorbehalts in § 68 EnFG)**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 Nr. 347) erfolgte in Artikel 25 insbesondere die Streichung des § 68 Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) und damit die Aufhebung des Beihilfevorbehalts hinsichtlich der Umlageprivilegierungen für Wärmepumpen. Die Vorschrift des § 22 EnFG regelt das Umlageprivileg für den Stromverbrauch von Wärmepumpen und ist eine staatliche Maßnahme zur Entlastung von Wärmepumpenbetreibern in Deutschland. Damit entfallen bestimmte staatlich festgelegte Umlagen auf den Strompreis für den Betrieb von Wärmepumpen. Betroffen sind die KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) und die Offshore-Netzumlage. Voraussetzung ist, dass „die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden“ ist. Aufgrund der Streichung des bisherigen Beihilfevorbehalts ist ab Beginn des Jahres 2025 eine rückwirkende Anwendung der Umlageprivilegierung für Wärmepumpen möglich. Im Jahr 2025 machten diese beiden Umlagen zusammen etwa 1,30 Cent pro Kilowattstunde (kWh) brutto aus, die durch den Netznutzer (i.d.R. der Stromlieferant) unter Beachtung der Voraussetzungen und Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber eingespart werden konnten. Der Preisvorteil des Wärmepumpen-Privilegs kann bei der Vereinbarung des Strompreises für den separaten Wärmepumpen-Liefervertrag berücksichtigt werden (z.B. in Form eines vergünstigten Wärmepumpen-Tarifs); dies bleibt jedoch der Vertragsfreiheit zwischen dem Stromlieferanten und dem belieferten Wärmepumpen-Betreiber überlassen.		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 06b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2025	Q1 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Veröffentlichung im BGBl. am 22.12.2025). Damit können Wärmepumpen die über einen separaten Stromzähler betrieben werden, auf Antrag von der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage befreit werden, damit sinkt der Wärmepumpenstrompreis. Gesetzlich wurde der Zeitpunkt der Privilegierung nicht geregelt, so dass die Bundesnetzagentur gemeinsam mit den Verbänden eine pragmatische Lösung erarbeitet und i.R.d. FAQ geregelt hat.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**

	Inkrafttreten der Streichung des Beihilfevorbehalts	Q4 2025	Ja
	Entscheidung über den Zeitpunkt der Privilegierung (da gesetzlich nicht geregelt)	Q1 2026	Ja
	gesetzl. Mitteilungspflichten für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien: Unverzüglich bestimmte allgemeine Basisangaben zur Umlageprivilegierung an konkreten Entnahmestellen, zu grundsätzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf den Letztverbraucher und	Q1 2026	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Gesetz zur Umsetzung von Artikel 6 Energieeffizienzrichtlinie (EED) – Sanierung öffentlicher Gebäude** (Art 6 EED)
Federführendes Ressort	BMWSB
Beschreibung der Maßnahme	Nach Art. 6 der Energieeffizienzrichtline (EED) sollen jährlich 3 Prozent der Gesamtnutzfläche der Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen (Bund, Länder, Kommunen) mindestens zu einem Niedrigstenergiegebäude saniert und der Bestand mit seinen energetischen Eigenschaften in einer Datenbank transparent gemacht werden (Gebäudeinventar). Die Umsetzung von Art. 6 EED wird in einem eigenständigen Bundesgesetz unter der Federführung des BMWSB erfolgen. Das Gesetz soll die Anforderungen der EED klarstellen und über die Festsetzung konkreter Zielvorgaben für Bund und Länder spezifizieren. Zur Verpflichtung der Kommunen sind auf dieser Grundlage weitere nachgelagerte Rechtsakte auf Landesebene erforderlich. Das Gesetz wird voraussichtlich im ersten Quartal 2027 in Kraft treten und soll u.a. folgende Inhalte regeln: • Verteilung der gesamtdeutschen Sanierungszielvorgabe auf Bund und Länder • Festlegung des Sanierungszielniveaus und niedrigerer Anforderungen für Sonderkategorien • Ausgestaltung des sog. Alternativen Ansatzes und Vorgaben zur Berechnung der Energieeinsparziele • Datenbereitstellung und Nachweispflichten Bund und Länder haben sich gemeinsam für die zusätzliche Erfüllungsmöglichkeit der Anforderungen von Art. 6 EED über einen sog. „Alternativen Ansatz“ entschieden, mit welchem statt der gebäudescharfen Erfüllung der 3%-Quote gleichwertige Energieeinsparungen - z.B. höheres Sanierungsniveau bei geringerer Sanierungsrate - erbracht werden können. Das anwendbare Sanierungszielniveau, das sog. Niedrigstenergiegebäude (Nearly Zero Energy Building), wurde im Rahmen der Umsetzung von Art. 6 EED für die erfassten Bestandsgebäude auf Basis wissenschaftlicher Kostenoptimalitätsberechnungen ermittelt und soll gleichermaßen wirtschaftlich und ambitioniert ausgestaltet werden. Im Rahmen der Zielniveauermittlung werden auch praktikable Regelungen für den Umgang mit den gemäß Art. 6 Abs. 2 EED genannten Sonderkategorien (insbesondere Denkmäler/ bestimmte militärische Gebäude) untersucht und erarbeitet. Die Eintragungspflicht in das Gebäudeinventar betrifft die geforderten Daten zu denjenigen Gebäuden, welche im Eigentum öffentlicher Einrichtungen stehen oder von diesen genutzt werden. Darüber hinaus ist die bereitgestellte Datenbank für das Monitoring des Sanierungsfortschritts nutzbar und ermöglicht Auswertungen für die Berichterstattung ggü. der EU-Kommission. Sie soll in einem gemeinsamen Projekt mit dem nach Art. 5 EED einzurichtenden Energieverbrauchsregister (BMWE) implementiert werden.
Art der Maßnahme	Gesetz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 07		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2025	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme Nr. Geb 07 (KSP 2026) "Gesetz zur Umsetzung von Artikel 6 Energieeffizienzrichtlinie (EED) – Sanierung öffentlicher Gebäude" ersetzt die Maßnahme Nr. G05 (KSP 2023) "Initiative öffentliche Gebäude". Referentenentwurf wurde erstellt und Hausabstimmung abgeschlossen; Befassung Hausleitung und Klärung offener Einzelpunkte ist noch ausstehend; Verzögerungen beim GModG haben aufgrund der engen Schnittstellen direkten Einfluss auf die Zeitplanung		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Wahl des Alternativen Ansatzes	Q4 2023	Ja
	Meldung Schätzzahlen zum Alternativen Ansatz	Q3 2024	Ja
	Gutachten zur Umsetzung Art. 6 EED	Q2 2024	Ja
	Beauftragung dena mit Leistungen zum Gebäudeinventar	Q1 2025	Ja
	Erstellung Referentenentwurf	Q2 2026	Nein
	Ressortabstimmung	Q3 2026	Nein
	Kabinettsbeschluss	Q3 2026	Nein
	Inkrafttreten Bundesgesetz	Q1 2027	Nein
	Veröffentlichung Gebäudeinventar	Q4 2027	Nein
	Sanierung des Gebäudebestands nach Art. 6 EED	Q4 2049	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 2501, Titel: 54481		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.346	576	
Haushaltsstelle	Kapitel: 2512, Titel: 53201		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	3.335	
Haushaltsstelle	Kapitel: 2512, Titel: 51101		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	10	
Hinweis zur Finanzplanung	Die in der Finanzplanung aufgeführten HH-Mittel dienen der Schaffung der Voraussetzungen zur Umsetzung der Maßnahme. Die Sanierung des Gebäudebestands ist nicht Bestandteil der hier aufgeführten Finanzplanung. Die bauliche Umsetzung erfolgt im		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme. Die HH-Mittel sind Bestandteil des Kapitels und Titels der jeweiligen Baumaßnahme.
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen** (Städtebauförderung)		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Mit der Städtebauförderung unterstützt der Bund gemeinsam mit den Ländern Städte und Gemeinden bei der Beseitigung städtebaulicher Missstände und Funktionsverlusten. Ein städtebaulicher Missstand liegt vor, wenn ein Gebiet innerhalb einer Stadt nicht mehr die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der Menschen erfüllt oder es in den Aufgaben, die es für die Menschen erfüllen soll, erheblich beeinträchtigt ist. Auch Belange des Klimaschutzes und deren zusätzliche Potenziale sowie die Klimaanpassung spielen hier eine Rolle. Maßnahmen in diesen Bereichen sind Fördervoraussetzung und in allen drei Programmen der Städtebauförderung förderfähig. In einer 2024 veröffentlichten Untersuchung wurden 25 Prozent der betrachteten Einzelmaßnahmen dem Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung zugeordnet. 16 Prozent der in den untersuchten Fallkommunen verausgabten Städtebaufördermittel des Bundes und der Länder entfielen auf Maßnahmen des Klimaschutzes. Durch Gebäudesanierungen werden Emissionen im KSG-Sektor eingespart. Für das Jahr 2025 wurden erneut 790 Millionen Euro Bundesfinanzhilfen (Verpflichtungsrahmen) für die Städtebauförderung bereitgestellt, die von den Ländern in gleicher Höhe kofinanziert wurden. Die Bundesmittel sollen bis 2029 schrittweise auf dann 1,58 Milliarden Euro verdoppelt werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 08		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2025	Q4 2031	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Städtebauförderung existiert bereits seit 1971 und wird als eines der wichtigsten Instrumente der Stadtentwicklung fortlaufend umgesetzt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Bundesmittel sind eingeplant		Ja
	Abschluss Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung 2025	Q2 2025	Ja
	Abschluss Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung 2026/2027	Q2 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 2502, Titel: 88211		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	781.130	504.250	
Hinweis zur Finanzplanung	Bis zum Ende der Legislatur sollen die Bundesmittel schrittweise weiter auf insgesamt 1,58 Milliarden Euro (Verpflichtungsrahmen) steigen. Für		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	das Jahr 2027 beabsichtigt der Bund den weiteren Schritt bei der Aufstockung der Bundesmittel.
Evaluierung	Ja
Ex-Post-Evaluation	2024 wurde das Gutachten „Anstoß- und Bündelungswirkungen, Klimaschutz und regionale Reichweite der Städtebauförderung" im Rahmen der städtebaulichen Begleitforschung fertiggestellt. Hierbei wurde erstmals die Klimarelevanz der Städtebauförderung systematisch untersucht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**OZG-Leistung Bauvorbescheid und Baugenehmigung** (digitale Baugenehmigung)		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Die Leistungen der OZG-Leistung „Bauvorbescheid und Baugenehmigung“ im Themenfeld Bauen und Wohnen sind erforderliche Leistungen, wenn Neubauten errichtet oder Veränderungen an Bauten vorgenommen werden, sofern diese nicht baugenehmigungsfrei sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können Bauvorhaben auch ohne eine Baugenehmigung errichtet werden, was die verwandte Leistung „Genehmigungsfreistellungsverfahren“ abdeckt. Beide Leistungen wurden in einem gemeinsamen Digitalisierungslabor entwickelt. In den darauffolgenden Monaten wurden die Minimalversionen stufenweise technisch und inhaltlich weiter ausgebaut. Die weiteren Leistungen des Leistungskatalogs (LeiKa) wurden anschließend im gleichen technischen System („Vorgangsraum“) digitalisiert, um den Nutzenden einen einheitlichen Zugang zu den verwandten Leistungen zu ermöglichen und das Prinzip eines Bau-Lebenszyklus abzubilden. Die Online-Lösungen berücksichtigen den Standard Xbau, sodass eine hohe Standardisierung und demzufolge auch Nachnutzbarkeit der digitalen Lösungen gewährleistet ist. Der Vorgangsraum ist so konzipiert, dass er stufenweise weitere Funktionen integrieren kann. Somit entwickelt sich die webbasierte Anwendung „Digitale Baugenehmigung“ organisch und nimmt weitere Themen in sich auf.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 09		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 vor 2019	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	OZG Ziel - Meilenstein 3 erreicht - 60% der unteren Bauaufsichten in 13 Bundesländern angeschlossen		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Meilenstein 2	Q4 2022	Ja
	Meilenstein 3	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/it-planungsrat/projekte/ozg/20250814_OZG_F%C3%B6deral_Programmabschlussbericht_ohne_TF-Dossiers-barrierefrei.pdf https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/it-planungsrat/projekte/ozg/20250814_OZG_F%C3%B6deral_Programmabschlussbericht_ohne_TF-Dossiers-barrierefrei.pdf		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Klimafreundlicher Neubau**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Das Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau (KFN unterstützt den Neubau von besonders klimafreundlichen und energieeffizienten Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland sowie deren Ersterwerb mit zinsgünstigen Förderkrediten. Ziel der Förderung ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus, die Verringerung des Primärenergiebedarfs in der Betriebsphase und die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens. Die Einhaltung des EH40-Standards sowie die Einhaltung der Anforderungen an die THG-Emissionen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Plus“.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 10a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Programmstart 01.03.2023. Fortführung Förderprogramm (BEG Neubau) Finanzierung ab 2025 aus SVIK.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Programmstart	Q1 2023	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 893 72		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	587.745	1.483.009	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Mittel für das abgelaufene Jahr 2025 entsprechen den gebuchten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ohne EH55-Plus (inkl. aller administrativen Kosten/Vergütung). - Im aktuellen Jahr wird immer der geplante Bedarf (VE + Ausgaben lt. HH-Plan) angegeben.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN) sollen investive Maßnahmen der Neuerrichtung von klimafreundlichen Wohn- und Nichtwohngebäuden angereizt werden, die sich durch verringerte Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus (THG-Emissionen) auszeichnen. Das Förderprogramm soll die Realisierung flächeneffizienter Wohneinheiten im niedrigen bis mittleren Preissegment anreizen. Ziel der Förderung ist die Einhaltung eines Mindesteffizienzstandards und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus sowie die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien, die Umsetzung flächenoptimierter Bauweisen und die Einhaltung von Baukostengrenzen und Prinzipien des nachhaltigen Bauens.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 10b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2024	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Programm umgesetzt - Förderstart 01.10.2024. Finanzierung ab 2025 aus SVIK		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Programmstart	Q4 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 893 71		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	253.878	635.828	
Hinweis zur Finanzplanung	Finanzierung 2024 erfolgte aus EP 25 (HH-Stelle 2501/89309) - Die Mittel für das abgelaufene Jahr 2025 entsprechen den gebuchten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (inkl. aller administrativen Kosten/Vergütung). - Im aktuellen Jahr wird immer der geplante Bedarf (VE + Ausgaben lt. HH-Plan) angegeben.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Wohneigentum für Familien**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Das Förderprogramm Wohneigentum für Familien (WEF) unterstützt Familien mit Kindern und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern beim Neubau oder Ersterwerb eines selbstgenutzten klimafreundlichen Wohngebäudes. Ziel des Programms ist es, Familien mit geringen bis mittleren Einkommen den Zugang zu Wohneigentum zu erleichtern und gleichzeitig den klimafreundlichen Neubau zu fördern.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 10c		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme WEF ohne Programm ist in dieser Maßnahme aufgegangen. Seit dem 1. Juni 2023 gibt es eine neue Wohneigentumsförderung für Familien, die ein klimafreundliches Eigenheim bauen wollen und dieses selbst nutzen. Voraussetzung ist ein zu versteuerndes Einkommen von max. 90.000 € im Jahr und mind. ein minderjähriges Kind im Haushalt. Die Bundesregierung unterstützt mit dem neuen Programm Schwellenhaushalte beim Erwerb von Wohneigentum, da es gerade für diese Haushalte eine besondere Herausforderung ist, energetisch-ambitioniertes Wohneigentum (mind. EH 40) zu bilden. Die Förderung wird in zwei Förderstufen angeboten, einmal die Basisstufe "Klimafreundliches Wohngebäude", die erreicht wird, wenn ein Effizienzhaus/ Effizienzgebäude 40 die Anforderung Treibhausgasemmissionenen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Gebäuden des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS" (QNG-PLUS) erreicht. Die zweite sog. Bonusstufe "Klimafreundliches Wohngebäude - mit QNG" wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus/ Effizienzgebäude 40 ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des "QNG-PLUS" oder "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM" (QNG-PREMIUM) bestätigt. Die Konditionen des Förderprogramms wurden zum 15.10.2023 und am 1.3.2024 mit einer entsprechenden Anpassung der Förderrichtlinie verbessert. Seit Förderstart wurden zum Stichtag 31.01.2025 6.917 Zusagen erteilt. Das Förderprogramm läuft seit Förderstart ohne Unterbrechung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Hausabstimmung	Q3 2022	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2023	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q2 2023	Ja
	Programmstart	Q2 2023	Ja

	Anpassung Förderrichtlinie	Q3 2023	Ja
	Anpassung Förderrichtlinie	Q1 2024	Ja
	Anpassung Förderrichtlinie	Q4 2024	Ja
	erste Evaluierung	Q3 2025	Nein
	Anpassung Förderrichtlinie	Q4 2025	Ja
	zweite Evaluierung	Q3 2026	Nein
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 893 74		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	188.830	350.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Hinweis zu 2025: Es handelt sich um die Mittelbelegung. Da die Förderung als zinsverbilligte Darlehen ausgestaltet ist, erfolgt der Abfluss der Mittel sukzessive, sodass die Mittelbelegung den Finanzierungsbedarf besser abbildet, als der Mittelabfluss.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Effizienzhaus 55-Plus-Förderung**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Mit der am 16.12.2025 gestarteten befristeten Effizienzhaus-55-Plus-Förderung mit 100 Prozent erneuerbaren Energien werden mit einmalig 800 Millionen Euro baureife Projekte insbesondere aus dem Bauüberhang adressiert. Die Förderung endet, wenn das Budget aufgebraucht ist, spätestens mit dem Programmende zum Ablauf des 30.06.2026. Förderzeitraum: 16.12.2025 bis 30.06.2026. EH55-Plus unterstützt den Neubau und den Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 55 beziehungsweise eines Effizienzgebäudes 55 für Neubauten und die Wärmeerzeugung zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien betreiben sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Baugenehmigung vorliegen haben. Der Effekt entsteht dadurch, dass Gebäude nach dem „echten“ Effizienzhaus-55-Standard errichtet werden, bei dem im Vergleich zum GEG-Standard nicht nur Primär- sondern auch der Endenergiebedarf reduziert wird und dadurch, dass 100 Prozent erneuerbare Energien erreicht werden. Die Gebäudehülle erfüllt demnach höhere Anforderungen als beim GEG-Standard. Gegenüber dem GEG-Standard (65 Prozent erneuerbare Energien) erfolgt mit 100 Prozent erneuerbare Energien eine Übererfüllung der Anforderung an erneuerbare Energien.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 10d		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2025	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Programmstart 16.12.2025.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Programmstart	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel:6093, Titel: 893 72		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	168.420	631.580	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Mittel für das abgelaufene Jahr 2025 entsprechen den gebuchten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (inkl. aller administrativen Kosten/Vergütung). - Im aktuellen Jahr wird immer der geplante Bedarf (VE + Ausgaben lt. HH-Plan) angegeben.		
Evaluierung	Nein		

Bezeichnung der Maßnahme	**Anpassung der bestehenden Förderprogramme für Neubauten**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Anpassung der bestehenden Förderprogramme für Neubauten gemäß Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus dem Mai 2025.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 10e		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2027	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Konzeption begonnen. Neue Förderkulisse soll bestehende Neubauförderprogramme KFN, KNN & WEF ablösen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwicklung der Förderrichtlinien	Q4 2026	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme in den HH-Jahren 2025/2026 nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Vorbild Bundesbau: Flächenreduktion**		
Federführendes Ressort	BMF		
Beschreibung der Maßnahme	Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 21.10.2024 einheitliche Vorgaben zur Reduzierung des Büroflächenbedarfs im Bestand der Bundesbehörden festgelegt. Dem war ein Beteiligungsprozess aller Ressorts vorangegangen, in dessen Rahmen eine Einigung auf Eckpunkte erfolgt ist. Auf erster Stufe ist eine Büroraumbelegungsquote von 0,9 (9 Räume für 10 Stellen = 0,9) festgelegt und umgesetzt worden. In einer zweiten Stufe ist bis zum 30.06.2025 eine Zwischenevaluierung der Stufe erfolgt. Nunmehr ist eine Büroraumbelegungsquote von 0,75 bis zum 31.12.2026 vorgesehen. Anschließend erfolgt eine Abschlussevaluierung bis zum 30.06.2027. Dies bezweckt die Flächenreduzierung vorrangig mit dem Ziel der Entmietung von Liegenschaften. Entsprechend der Vorgaben des BMF können die Büroflächen für Bestandsbauten um grob geschätzt 5 bis 10 Prozent reduziert werden. Eine Fortschreibung des Programms ist ausdrücklich vorgesehen.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 12		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q2 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung, Fortschreibung in Vorbereitung		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Umsetzung Stufe 3 bis 31.12.2026	Q4 2026	Nein
	Konzeption zur Fortschreibung der Flächenreduktion im Bestand ab 01.01.2027	Q3 2026	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Sanierung kommunaler Sportstätten**	
Federführendes Ressort	BMWSB	
Beschreibung der Maßnahme	Das bisherige Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ läuft aus und wird seit 2025 durch ein neues, auf Sportstätten beschränktes Programm abgelöst. Für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Programmmittel in Höhe von je 333 Millionen Euro zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Für die 2025 veranschlagten Mittel wurde am 16.10.2025 ein Projektaufruf veröffentlicht. Soweit Gebäude im Sinne des Gebäudeenergiegesetzes gefördert werden, sieht dieser für die Förderung die Einhaltung des energetischen Mindeststandards vor: Nach Abschluss des Projektes sollen Gebäude mindestens EG 85 (Sanierung) bzw. EG 55 + eine Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien (Ersatzneubau) erreichen. Darüber hinaus ist die Sanierung von Freibädern und Sportfreianlagen förderfähig. Die Projektauswahl durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags erfolgt im Frühjahr 2026. Daher ist aktuell noch nicht bekannt, in welchem Umfang Gebäude (zum Beispiel Sporthallen, Hallenbäder) bzw. Sportfreianlagen (zum Beispiel Sportplätze) gefördert werden. Darüber hinaus wurden für das Haushaltsjahr 2026 weitere 250 Millionen Euro für ein Programm zur Sanierung kommunaler Schwimmstätten und -bäder zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Hierfür ist die Veröffentlichung eines Projektaufrufs für das Frühjahr 2026 vorgesehen.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Gebäude	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 13	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2025	offen
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	SKS I: Die Auswahl der Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erfolgte am 22. April 2026. Die 314 zur Förderung ausgewählten Projekte teilen sich folgendermaßen in Gebäude bzw. Freianlagen auf: • Gebäude: 93 Sporthallen, 8 Hallenbäder • Freianlagen: 186 Sportfreianlagen, 14 Freibäder • Kombisportanlagen: 13 Kombisportanlagen (Mischformen aus Hallen- und Freianlagen). Für diese Projekte läuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren. Für die Umsetzung der ausgewählten Projekte sind Projektlaufzeiten von bis zu sechs Jahren vorgesehen. SKS - Schwimmbäder: Das Interessenbekundungsverfahren für die Sanierung kommunaler Schwimmbäder endete am 19. Juni 2026. Die Projektauswahl durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erfolgt voraussichtlich im September 2026.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">SKS II: Der Projektaufruf ist für Q IV 2026 geplant.</td></tr>
<tr><td rowspan="9">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Projektaufruf SKS I</td><td>Q4 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Projektaufruf SKS - Schwimmbäder</td><td>Q1 2026</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Projektauswahl SKS I</td><td>Q2 2026</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Projektauswahl SKS - Schwimmbäder</td><td>Q3 2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Antragsverfahren Projekte SKS I</td><td>Q4 2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Projektaufruf SKS II</td><td>Q4 2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Projektauswahl SKS II</td><td>Q2 2027</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6093, Titel: 89381</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf
(in Tausend Euro)</td><td colspan="2">2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td colspan="2">5.000</td><td>833.000</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">In den Haushaltsjahren 2025 und 2026 sind Programmmittel in Höhe von jeweils 333 Millionen Euro im Wirtschaftsplan des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Für die Sanierung kommunaler Schwimmbäder sind im Bundeshaushalt 2026 weitere 250 Millionen Euro zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt. Die in 2025 veranschlagten 333 Mio. Euro teilten sich auf in einen Ausgabenansatz 2025 in Höhe von 5 Mio. Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung 2025 in Höhe von 328 Mio. Euro, fällig zu 250 Mio. Euro in 2026, 50 Mio. Euro in 2027 und 28 Mio. Euro in 2028. Für die Jahre 2027 und 2028 ist eine Veranschlagung der für das jeweilige Jahr genannten Fälligkeitsraten vorgesehen. In 2026 beträgt der Ansatz 833 Mio. Euro, der sich neben der in 2026 fälligen Verpflichtungsermächtigung aus 2025 in Höhe von 250 Mio. Euro, aus neu veranschlagten 333 Mio. Euro für eine neue Förderrunde SKS II sowie weiteren 250 Mio. Euro für eine Förderrunde SKS-Schwimmbäder zusammensetzt. Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt und können daher nach Maßgabe des § 15 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung bewirtschaftet werden.</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Nein</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Fernwärmepaket für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Durch ein Fernwärmepaket sollen der Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in den Wärmenetzen gesteigert und Wärmenetze ausgebaut werden. Die zentrale Maßnahme innerhalb des Pakets ist die Aufstockung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Sie setzt Anreize für den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme sowie für den Ausbau und die Dekarbonisierung bestehender Netze. Neben der BEW-Aufstockung sind die Novellen von WärmeLV und AVBFernwärmeV, die Fündigkeitsabsicherung für Geothermieprojekte sowie das bereits beschlossene Geothermiebeschleunigungsgesetz Teil des Fernwärmepakets.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 15		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2022	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	EW05 aus dem KSP 2026 ist in dieser Maßnahme aufgegangen. BEW: 2022 gestartet, gesetzliche Regelung ausstehend, Aufstockung vereinbart Wärmenetzpaket: Kabinettsbeschluss zu Eckpunkten GeoBG: inkraftgetreten am 23.12.2025 Finanzierungsinstrumente Deutschlandfonds: teils gestartet, teils in Planung/Konzeption		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Start BEW		Ja
	Aufstockung BEW		Nein
	Gesetzliche Regelung BEW		Nein
	Endbericht Evaluierung BEW	Q4/2028	Nein
	Auslaufen der Förderrichtlinie BEW	Q3/2028	Nein
	Start Fremdkapital-Instrumente DE-Fonds	Q3/2026	Ja
	Start Mezzanin-Instrument DE-Fonds	Q1/2027	Nein
	Umsetzung Wärmenetzpaket		Nein
	Inkrafttreten GeoBGGeoBWG		Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 893 32		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	154.431	1.398.000	
Haushaltsstelle	Kapitel: 0903, Titel: 671 03		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	750	8.250
Haushaltsstelle	Kapitel: 0903, Titel: 671 05	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	0	7.000
Hinweis zur Finanzplanung		
Evaluierung	Ja	
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Höhe der durch die BEW-Förderungen ausgelösten Investitionen sind Gegenstand der beauftragten Evaluierung.	
Evaluierung sozialer Effekte	Die BEW-Förderung hat nur mittelbar soziale Effekte, in dem sie durch die Anteilsfinanzierung von Investitionen in Ausbau und Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeerzeugung mittelbar zu sozialverträglichen Wärmepreisen beiträgt. Die Überarbeitung des Rechtsrahmens für Fernwärme (Wärmenetzpaket) hat mittelbare soziale Effekte. Sie soll u.a. zu einer besseren Transparenz und Verbraucherschutz beitragen. Durch eine Verbesserung der Investitionsbedingungen soll die Dekarbonisierung der Wärmenetze und die Wirtschaftlichkeit von Wärmeerzeugung und Netzbetrieb unterstützt werden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Forschungsvorhaben „Wärmewende: Strategien für den Einsatz klimaneutraler Fernwärmetechnologien“ sowie Bund-Länder-Pakt Beschleunigung**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen des Forschungsvorhabens „Wärmewende: Strategien für den Einsatz klimaneutraler Fernwärmetechnologien“ werden Hemmnisse für die Technologien von Großwärmepumpen, unvermeidbare Abwärme, Solarthermie sowie Wärmespeicher untersucht und Maßnahmenvorschläge entwickelt, auf deren Grundlage zukünftig Transformationsprojekte und Einsparungen ermöglicht werden. Der bestehende Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung soll fortgesetzt und inhaltlich weiterentwickelt werden.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 16		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	Q2 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Forschungsprojekt zu Klimaneutralen Fernwärmetechnologien wurd eim Juli 2026 abgeschlossen und der Bericht veröffentlicht. Der Bund-Länder-Pakt soll bis Sommer 2027 vollständig umgesetzt und ein entsprechender Abschlussbericht veröffentlicht werden. Im Sommer 2026 ist ein Zwischenbericht veröffentlicht worden, welcher die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen darstellt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Zwischenbericht Bund_-Länder-Pakt	Q2/ 2026	Nein
	Abschlussbericht Forschungsprojekt	Q2/2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89303		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	256	0	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 89332		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	336	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Energetische Modernisierung im Sozialen Wohnungsbau**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Die Bundesfinanzhilfen unterstützen die Förderungen der Länder im Sozialen Wohnungsbau bei Neubau, Ersterwerb eines Neubaus und Modernisierung von Wohnraum. Bei Inanspruchnahme der Förderung der Länder entsteht sozialer Wohnraum mit einer Miet- und Belegungsbindung im Mietwohnbereich. Im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus führen energetisch modernisierte Wohnungen zu Emissionseinsparungen im Gebäudesektor.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 18		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	Q1 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	(Energetische) Modernisierung ist ein Fördergegenstand bei der Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder für den Sozialen Wohnungsbau.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Unterzeichnung der zweijährigen Verwaltungsvereinbarung Sozialer Wohnungsbau mit den Ländern 2026/2027	Q1 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 2501, Titel: 88206		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	350.000	400.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Für den gesamten Sozialen Wohnungsbau wachsen die Programmmittel des Bundesfür 2026 auf 4 Mrd. Euro und nach der aktuellen Finanzplanung für 2027 auf 5 Mrd. Euro, 2028 und 2029 auf jeweils 5,5 Mrd. Euro an. Im Vergleich zum Programmjahr 2025 ist das ein Aufwuchs um 500 Mio. im Jahr 2026.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Gewerbe zu Wohnen**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Die Förderung „Gewerbe zu Wohnen“ setzt Anreize zur klimaschonenden Umwandlung von nicht mehr benötigten Gewerbe- und sonstigen Nichtwohngebäuden in Wohnraum. Gefördert wird der Umbau beheizter Nichtwohngebäudefläche zu mindestens einer neuen Wohneinheit. Voraussetzung ist die Erreichung des energetischen Niveaus EH 85 EE bzw. EH Denkmal EE. Ausnahmen von der EE-Klasse gelten zum Beispiel für Gebäude mit bereits vorhandenem 65 Prozent-EE-Wärmeerzeuger oder neuer Heizung. Durch die Förderung soll die Nutzung bestehender Gebäudesubstanz unterstützt, Leerstand verringert und Flächenversiegelung reduziert werden. Die Förderung erfolgt als Zuschuss von bis zu 30 Prozent von maximal 100.000 Euro förderfähigen Ausgaben pro neuer Wohneinheit. Förderfähig sind auch begleitende Fachplanung, Baubegleitung und Umgestaltung von Außenflächen einschließlich Ausgaben für die Entsiegelung von Flächen. Die Kombination mit anderen Förderprogrammen, insbesondere der BEG, ist möglich, solange keine Doppelförderung entsteht. Die Maßnahme ist in allen Belangen neu und zusätzlich und trägt dazu bei, die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor bis 2030 und darüber hinaus zu senken.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 19		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2026	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Förderung ist im Juli 2026 gestartet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie, Programmstart	Q3 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 893 73		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	300.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Ausweitung des Stromspar-Checks**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Im Stromspar-Check beraten insbesondere ehemals langzeitarbeitslose Menschen, die zu Stromspar-Helferinnen und Stromspar-Helfern ausgebildet werden, Haushalte mit gar keinem oder sehr niedrigem Einkommen (bis Pfändungsschutzgrenze) bezüglich Einsparpotenzialen im Strom- und Wärmebereich. In in der Regel zwei Haushaltsbesuchen werden die Verbräuche erfasst, in eine Datenbank eingetragen und darauf aufbauend Verhaltenstipps und kleininvestive Maßnahmen (LEDs, Raumthermometer, Zeitschaltstecker, Durchlaufbegrenzer etc.) an die Haushalte ausgegeben. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, alte, verbrauchsintensive Kühlschränke mit finanzieller Unterstützung gegen neuere Geräte auszutauschen. Bei etwa jedem zehnten Haushalt findet ein dritter Besuch zum Monitoring statt. Durch die Erweiterung soll: • die durch die Standorte abgedeckte Fläche Deutschlands von rund 40 Prozent auf gut 60 Prozent erhöht werden. In dieser Fläche sollen 80 bis 85 Prozent der Bevölkerung leben (bislang 60 Prozent); • die Anzahl der beratenen Haushalte spürbar erhöht werden; • die Beratung insbesondere im Wärmebereich spürbar vertieft und auf ein modulares Konzept umgestellt werden. Dadurch sollen die Haushalte individueller beraten werden können; • mehr kleininvestive Maßnahmen umgesetzt werden; • die Bezuschussung von größeren Haushaltsgeräten über die Kühlschränke hinaus ausgeweitet werden. Insgesamt sollen damit mehr Haushalte mit niedrigem Einkommen beraten werden, die jeweils mehr Energie und Energiekosten sowie THG-Emissionen einsparen.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 23		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2027	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Zuwendungsempfänger haben einen Antrag offiziell eingereicht. Die ZUG prüft diesen Antrag aktuell, anschließend wird BMUKN (NK II 3) auf Grundlage der Erkenntnisse der ZUG den Antrag prüfen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Bescheid zur Bewilligung der Zuwendung an den DCV und den eaD zustellen.	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68401		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	12.959	18.545	

Hinweis zur Finanzplanung	Keine
Evaluierung	Ja
Ex-Post-Evaluation	Eine Evaluation fand im ersten Halbjahr 2026 statt; die Veröffentlichung des Endberichtes erfolgt in Kürze.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Energetische Stadtsanierung**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung sind erhebliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung des Klimaschutzes in den Kommunen und ihren Quartieren erforderlich. Das Förderprogramm Energetische Stadtsanierung (KfW 432) bietet mit seinem Fokus auf das Quartier (statt einzelner Energiesysteme oder Gebäude) eine an der Gesamteffizienz energetischer Maßnahmen ausgerichtete Investitionsplanung. Es gewährt Zuschüsse für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte sowie für ein Sanierungsmanagement, das die Planung sowie die Realisierung der in den Quartierskonzepten vorgesehenen Maßnahmen begleitet und koordiniert. Bei der Entwicklung und Umsetzung einzelner Maßnahmen werden auch denkmalpflegerische, baukulturelle, naturschutzfachliche, wohnungswirtschaftliche, demografische und soziale Aspekte berücksichtigt. Die Quartierskonzepte bilden eine zentrale Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe und konkretisieren und unterstützen somit auch die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung. Entsprechend der integrierten, städtebaulichen Perspektive des Programms können eine nachhaltige, klimafreundliche Mobilität und grüne Infrastruktur und Klimaanpassung im Quartier sowie der Einsatz digitaler Technologien wichtige Bestandteile sein. Zweck: Förderung integrierter, quartiersbezogener Strategien zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung und zur Klimaanpassung (u.a. grüne Infrastruktur, wassersensible Maßnahmen, Mobilität, Digitalisierung). Gegenstand der Förderung: A) Erstellung integrierter energetischer Quartierskonzepte inkl. Ausgangsanalyse, Zielbild, Maßnahmenkatalog, Zeit-/ Prioritätenplan, Hemmnisanalyse, Monitoringkonzept. B) Sanierungsmanagement (Personal- und Sachkosten)) zur Koordinierung der Umsetzung in der Regel 3 Jahre (max. 5 Jahre).		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Geb 24		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2025	Q4 2031	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Antragsstopp: Aufgrund der sehr hohen Nachfrage sind für Neuzusagen verfügbaren Bundesmittel ausgeschöpft. Seit 28.05.2026 können keine neuen Anträge mehr gestellt werden. Bereits eingegangene Anträge werden weiter bearbeitet; zugesagte Zuschüsse bleiben unberührt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**

	Neuauflage KfW-432 Energetische Stadtsanierung	Q4 2025	Ja
	Antragsstopp im Mai 2026	Q2 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 66101		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	41.447	38.492	
Hinweis zur Finanzplanung	Finanzplanung entsprechend laufender Anmeldung HH2027 bzw. aktuellem Bundeshaushalt/ KTF-Mitteln. Nach aktuellem Stand ab HHJ 2027 nur noch Ausfinanzierung.		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Evaluierung der wirtschaftlichen Effekte war Gegenstand der Evaluation der Förderbausteine (u.a. Sanierungsmanagement 2011-2021, integrierte eneregetische Quartierskonzepte 2018-2021 sowie Quartiersversorgung (2017-2021). Endbericht (Prognos AG im Auftrag des BBSR, Projektlaufzeit Nov. 2022-Nov. 2024). https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/weitere/ktf/evaluierung-foerderprogramm-energetische-stadtsanierung/endbericht.pdf		
Evaluierung sozialer Effekte	Die sozialen Effekte des Förderprogramms waren Gegenstand einer gesonderten Evaluierung des Öko-Instituts (2024). https://www.oeko.de//fileadmin/oekodoc/Studie-soziale-Foerderung_DMB-Oeko-Institut.pdf		
Ex-Post-Evaluation	Das Förderprogramm wurde zuletzt 2024 für die Jahre 2017-2021 (Modul KfW-201/202 Kreditförderung) und 2018-2021 (Modul integrierte energetische Quartierskonzepte / KfW 432) sowie 2011-2021 (Modul Sanierungsmanagement / KfW-432) evaluiert. Aktuell läuft die Evaluierung der Förderjahrgänge 2022 und 2023. https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/weitere/ktf/evaluierung-foerderprogramm-energetische-stadtsanierung/endbericht.pdf		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Teilmaßnahmen: BEG Einzelmaßnahmen (EM), BEG Wohngebäude (WG), BEG Nichtwohngebäude (NWG)** (Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – kurz BEG – fasst frühere Förderprogramme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich zusammen und unterstützt unter anderem den Einsatz neuer energieeffizienter Heizungsanlagen, die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, Maßnahmen an der Gebäudehülle und den Einsatz optimierter Anlagentechnik. Die BEG besteht aus vier Teilprogrammen. Die ersten drei Teilprogramme werden hier abgebildet, das vierte in einer separaten Maßnahme (KSPr 2023 G2.2. Bundesförderung für effiziente Gebäude - Klimafreundlicher Neubau (BEG KfN), FF BMWSB). Die drei Programmteile sind folgende: - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) – Sanierungen auf Effizienzhaus-Niveau bei Wohngebäuden - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) - Sanierungen auf Effizienzhaus-Niveau bei Nichtwohngebäuden - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) z.B. Heizungstausch, weitere Effizienzmaßnahmen		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 G02.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	in Umsetzung		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Förderbeginn	Q1 2021	Ja
	Einstellung Neubauförderung für EH 55	Q1 2022	Ja
	Absenkung der Fördersätze, Abschaltung Zuschussportal KfW für Effizienzhaussanierungen, neue Förderboni (u.a. effiziente Wärmepumpen, Tauschbonus für fossile Heizungen)	Q3 2022	Ja
	Einstellung Neubauförderung im BMWK; Ausnahme: besonders nachhaltige Neubauten (EH 40 NH) mit QNG-Zertifizierung bei BMWSB	Q1 2023	Ja

	BEG-Reform: ab 1/2023 u.a. Einführung Bonus für Serielles Sanieren, Ausweitung des Wärmepumpen-Bonus	Q1 2023	Ja
	Anpassung BEG im Zuge der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)	Q1 2024	Ja
	Anpassung BEG im Zuge der Novellierung des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG)	Q3 2026	Ja
	Ende des Förderprogramms	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89310		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	15.320.700	11.964.506	
Hinweis zur Finanzplanung	keine		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Förderung (Fördereffizienz) zeigt die Evaluation (Förderjahr 2024), dass die Kosten der Einsparungen über die Nutzungsdauer der geförderten Maßnahmen 150 Euro pro Tonne CO_2-Äquivalente bzw. 49 Euro pro Megawattstunde (MWh) Primärenergie betragen. https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/beg-evaluation-2024-kurzfassung.html https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/beg-evaluation-2024-kurzfassung.html https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/beg-evaluation-2024-kurzfassung.html https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/beg-evaluation-2024-kurzfassung.html		
Evaluierung sozialer Effekte	Mit den durch die Förderung angestoßenen Investitionen in 2024 werden in Deutschland Bruttowertschöpfungseffekte von etwa 24 Milliarden Euro ausgelöst sowie rund 310.000 Stellen gesichert oder neu geschaffen. https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/beg-evaluation-2024-kurzfassung.html		
Ex-Post-Evaluation	Die Auswertung zeigt, dass mit den 2024 geförderten Maßnahmen pro Jahr rund 2,6 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente eingespart wurden. Mit rund 76 Prozent entfällt der größte Teil der Einsparungen auf Sanierungen mit Einzelmaßnahmen (BEG EM). https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/beg-evaluation-2024-kurzfassung.html		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Teilmaßnahme Neubau: "Klimafreundlicher Neubau" (KFN)** (BEG - Neubau)		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem Förderprogramm werden der Neubau sowie der Ersterwerb neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohn- und Nichtwohngebäude gefördert. Ziel der Förderung ist die Reduzierung der Treibhausgas-Emmissionen im Lebenszyklus, die Verringerung des Primärenergiebedarfes in der Betriebsphase und die Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens. Im KFN werden zwei Förderstufen angeboten, einmal die Basisstufe "Klimafreundlicher Neubau", die erreicht wird, wenn ein Effizienzhaus/ Effizienzgebäude 40 die Anforderung Treibhausgas-Emissionenen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Gebäuden des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS" (QNG-PLUS) erreicht. Die zweite sog. Bonusstufe "Klimafreundliches Gebäude - mit QNG" wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus/ Effizienzgebäude 40 ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des "QNG-PLUS" oder "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM" (QNG-PREMIUM) bestätigt. Das Förderprogramm KFN zahlt auf Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ein und insbesondere die Indikatorenbereiche SDG 7 und 13. Damit leistet diese Förderung einen Beitrag für den Klimaschutz und für die Einhaltung der nationalen Klimaziele.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 G02.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	2023: 47.734 geförderte Wohneinheiten / 1.032 geförderte Nichtwohngebäude 2024: 47.247 geförderte Wohneinheiten / 840 geförderte Nichtwohngebäude Ab 2025 Finanzierung aus SVIK HH-Stelle 6093/89372		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf FöRi	Q4 2022	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2023	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2023	Ja
	Start FöRi bei PT	Q1 2023	Ja
	Förderstopp wg. ausgeschöpfter HHM	Q4 2023	Ja
	Wiederaufnahme Förderprogramm	Q1 2024	Ja
	Evaluierung	Q1 2025	Nein

	Ende FöRi	Q4 2030	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2030	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Ab 2025 Finanzierung aus SVIK HH-Stelle 6093/89372		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Strategie der Bundesregierung zur Stärkung des Holzbaus als ein wichtiger Beitragfür ein klimagerechtes und ressourceneffizientes Bauen** (Holzbauinitiative)
Federführendes Ressort	BMWSB BMLEH
Beschreibung der Maßnahme	Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht sowohl die Umsetzung einer Holzbauinitiative zur Unterstützung regionaler Wertschöpfungsketten als auch die Entwicklung einer Holzbau-, Leichtbau- und Rohstoffsicherungsstrategie vor. In der Holzbauinitiative der Bundesregierung werden strategische Überlegungen mit konkreten Handlungsfeldern, Vertiefungsthemen und Lösungsansätzen in der Zuständigkeit der relevanten Bundesressorts im Bereich des klimagerechten und ressourceneffizienten Bauens mit Holz und anderen Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen zusammengeführt. Die Holzbauinitiative ist auf einen Zeithorizont bis zum Jahr 2030 ausgerichtet. Eine Stärkung von Bauen mit Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen bietet erhebliche Potentiale, das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 kurzfristig zu unterstützen. Bei dem aktuell großen Bedarf an bezahlbarem Wohnraum bietet das Bauen mit Holz, u.a. die Leichtbauweise, insbesondere auch bei der Nachverdichtung im urbanen Raum (Aufstockungen, Anbauten, Lückenschluss als Chance zur Minimierung des Flächenverbrauchs) nachweisliche Vorteile. Die Holzbauweise zeichnet sich durch hohen Vorfertigungsgrad und kurze Bau- und Bezugszeiten aus und nutzt die Option des seriellen und modularen Bauens. Bei geringem Gewicht und hoher Tragfähigkeit ist sie prädestiniert für die Aufstockung von Gebäuden oder die Wohnraumerweiterung. Der verstärkte Holzbau trägt gleichzeitig dazu bei, die im Zuge des notwendigen Waldumbaus unserer Wälder anfallenden Nadelholz-mengen mit hoher Wertschöpfung sinnvoll zu verwenden. Die Holzbauinitiative zielt folgerichtig darauf ab: - Holz und andere nachwachsende Rohstoffe stärker als bisher und gleichzeitig ressourcenschonend im Hoch- und Ingenieurhochbau zu berücksichtigen, - die Quantität des Holzbaus zu steigern sowie die Innovation des Holzbaus zu befördern, - die Zirkularität des Holzbaus bei der Weiterentwicklung der Holzbauweisen und die Potenziale der Altholzverwertung zu erschließen und zu fördern, - den Holzbau und den Holzleichtbau insbesondere bei der Nachverdichtung im urbanen Raum zu berücksichtigen und - den seriellen Holzbau und die serielle Sanierung mit Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen zu steigern. Die Holzbauinitiative will die bisherigen Hemmnisse nachwachsender Baumaterialien abbauen, die rechtlichen Rahmenbedingungen weiterentwickeln und damit ein „Level Playing Field“ schaffen. Außerdem soll der Bund als Vorbild wirken sowie das ressourceneffiziente und kreislaufgerechte Bauen mit Holz einschließlich Forschung und Entwicklung, Wissenstransfer und Bildung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	gestärkt und eine nachhaltige Rohstoffversorgung sowie Wertschöpfungsketten gesichert werden. Nicht zuletzt soll durch serielles und modulares Bauen mit kürzeren Produktions- und Bauzeiten die Schaffung von bezahlbarem und klimafreundlichem Wohnraum unterstützt werden. Weiterhin sollen Information über laufende Aktivitäten gesammelt, Standortbestimmungen vorgenommen, Identifizierung und Priorisierung von Handlungsbedarf abgeleitet werden sowie Prüfung und Entwicklung von Synergien zur Förderung des Holzbaus vorgenommen werden. Da die Zuständigkeit für die Bauordnungen bei den Ländern liegt, ist der Austausch mit den Ländern, die zum Teil bereits eigene Programme und Initiativen zur Förderung des Holzbaus umsetzen oder entsprechende Aktivitäten planen, ein zusätzliches übergreifendes Element der Holzbauinitiative. BMWSB und BMLEH haben die gemeinsame Federführung, weitere beteiligte Ressorts sind BMUKN, BMFTR, BMWE, BMF (BMVg wurde wegen Bundesbau beteiligt, hat aber bisher auf eine aktive Mitzeichnung verzichtet).		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 G03.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Diese Maßnahme ist deckungsgleich zu Maßnahme LULUCF 21 des KSP 2026. Die Maßnahme ist eng mit der Maßnahme Lu15 des Klimaschutzprogramms 2023 aus dem LULUCF-Sektor verwoben. Die am 21.06.2023 im Kabinett beschlossene Holzbauinitiative enthält bereits Maßnahmenvorschläge, die die jeweiligen beteiligten Ressorts in eigener Zuständigkeit und vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel umsetzen. Ein zentrales Instrument ist der Runde Tisch mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zum Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch. Die erste Sitzung fand am 13.06.2024 in Berlin statt. Seit Ende 2024 folgten weitere Sitzungen und zahlreiche Gespräche zu den Schwerpunkten Bildung und Abbau von Hemmnissen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Gründung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q4 2023	Ja
	Konstituierende Sitzung Runder TischHolzbauinitiative	Q2 2024	Ja
	Zweite Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q4 2025	Ja
	Dritte Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q4 2026	Nein
	Vierte Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q2 2027	Nein
	Fünfte Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q2 2028	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Sechste Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q2 2029	Nein
	Siebte Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q2 2030	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Initiative öffentliche Gebäude**	
Federführendes Ressort	BMWSB	
Beschreibung der Maßnahme	Initiative öffentliche Gebäude: Ziel der Initiative ist die Steigerung der Sanierungsrate und -tiefe öffentlicher Gebäude. Der Kern der Initiative ist die nationale Umsetzung der Vorgaben von Art. 6 der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED): drei Prozent der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen (mit Gesamtnutzfläche größer 250m²) müssen pro Jahr mindestens auf ein noch festzulegendes sog. Niedrigstenergiegebäude–Niveau (NZEB) saniert werden. Um die Fortschritte zu monitoren soll ein öffentlich zugängliches Gebäudeinventar erstellt werden, in dem neben der Gesamtfläche, Energieverbrauch und Energieausweis der öffentlichen Gebäude auch deren Erreichen des NZEB nachgehalten werden. Statt einer jährl. Sanierungsquote von drei Prozent kann auch ein alternativer Ansatz in Form von Maßnahmen, die gleichwertige Energieeinsparungen erbringen, gewählt werden (z.B. geringere Quote bei höherem Sanierungsniveau). Unabhängig davon sollen bis 2040 insgesamt 45% der öffentlichen Gebäude auf NZEB saniert werden, wobei im Rahmen des Alternativen Ansatzes als zusätzliches Instrument hierfür Renovierungspässe vorgesehen sind. Es werden angemessene Ausnahmeregelungen u.a. für denkmalgeschützte und militärisch genutzte Gebäude vorgesehen.	
Art der Maßnahme	EU-Rechtsakt	
Sektorale Zuordnung	Gebäude	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 G05	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2022	fortlaufend
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme wurde im Sofortprogramm gemäß § 8 Abs. 1 KSG für den Sektor Gebäude beschlossen und im Klimaschutzprogramm 2023 fortgeführt. Die Maßnahme Nr. G05 (KSP2023) "Initiative öffentliche Gebäude" ist in der Maßnahme Nr. Geb 07 (KSP 2026) "Gesetz zur Umsetzung von Artikel 6 Energieeffizienzrichtlinie (EED) – Sanierung öffentlicher Gebäude" aufgegangen. Umsetzungsstatus und Finanzplanung werden in der neuen Maßnahme dargestellt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"** (Bundesprogramm SJK)		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem Bundesprogramm SJK werden Kommunen (und Landkreise, sofern sie Eigentümer der Einrichtungen sind) bei der umfassenden energetischen Sanierung und Modernisierung ihrer sozialen Infrastruktur unterstützt. Die zu fördernden Projekte müssen zum Erreichen der Ziele des Klimaschutzgesetzes im Sektor Gebäude beitragen und hohen energetischen Anforderungen mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung von Treibhausgasemissionen genügen. In Ausnahmefällen (Wirtschaftlichkeit und mit Blick auf den Klimaschutz effektivere Variante) sind auch Ersatzneubauten förderfähig. Darüber hinaus sind Maßnahmen bei Freibädern einschließlich ihrer baulichen Nebenanlagen förderfähig. Gebäude müssen seit den Förderrunden ab 2022 nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme erstmals die Effizienzgebäude-Stufe 70 oder bei Baudenkmälern oder besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 105 GEG die Effizienzgebäude-Stufe „Denkmal“ gemäß der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erreichen, Ersatzneubauten die Effizienzgebäude-Stufe 40 gem. BEG. Bei Freibädern werden insbesondere Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung bzw. zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien gefördert. Hierdurch muss erstmalig ein Anteil erneuerbarer Energien und/oder vermeidbarer Abwärme an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent erreicht werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 G06		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2022	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Förderrunde 2022: Von den vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (HHA) ausgewählten 148 Projekten befinden sich aktuell 104 Projekte in der Umsetzung. Neun Projekte konnten bereits abgeschlossen werden. 16 Kommunen haben ihre Projekte zurückgezogen, zwei Zuwendungsbescheide für Projekte wurden widerrufen. 17 Projekte befinden sich noch im Antragsverfahren. Förderrunde 2023: Der HHA hat am 13. März 2024 weitere 68 Projekte ausgewählt. Im Juli 2024 wurden zwei und im Januar 2025 vier Nachrückerprojekte beschlossen. 33 Projekte befinden sich in Umsetzung. Sieben Kommunen haben ihre Projekte zurückgezogen, ein Zuwendungsbescheid für ein Projekt wurde widerrufen. 33 Projekte befinden sich im Antragsverfahren.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Projektaufruf 2022	Q3 2022	Ja
	Projektauswahl 2022	Q4 2022	Ja

	Antragsverfahren Projekte 2022	Q1 2023	Nein
	Projektaufruf 2023	Q2 2023	Ja
	Projektauswahl 2023	Q1 2024	Ja
	Antragsverfahren Projekte 2023	Q2 2024	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89103		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	54.396	358.138	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Pilotprojekte - Innovation im Gebäudebereich** (Zukunft Bau Modellvorhaben)		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Die Forschungsinitiative Zukunft Bau wird um ein Modellvorhaben für experimentelles Bauen ergänzt. Dabei sollen technische, baukulturelle und organisatorische Innovationen für das zukunftsgerechte und bezahlbare Bauen praktisch erprobt und damit deren Diffusion in die allgemeine Planungs- und Baupraxis unterstützt werden. Dazu soll die Realisierung nachhaltiger, energieeffizienter und bezahlbarer Baumaßnahmen gefördert werden, die technische, organisatorische oder baukulturelle Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen anwenden: Energiewende, Klima- und Umweltschutz, Ressourcenschonung, Klimawandelfolgen, demografischer Wandel, gesellschaftliche Teilhabe. In Ergänzung zur Forschungsinitiative Energiewende Bauen im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramms, sowie zur Maßnahme Reallabore der Energiewende weitet das Modellvorhaben die Betrachtung auf den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden sowie auf Themen wie Ressourcen- und Flächeneffizienz, Suffizienz, Generationengerechtigkeit, Umwelt und Gesundheitsschutz aus. Mit diesem Förderprogramm sollen vermehrt neuartige und bislang nicht marktübliche Lösungsansätze für das klimaneutrale, klimaangepasste, energieeffiziente, ressourcenschonende und bezahlbare Bauen in der allgemeinen Planungs- und Baupraxis etabliert werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 G07		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2024	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die ex-Ante Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Maßnahme ist abgeschlossen. BBSR ist in Kooperation mit der Bauakademie (BSBA) der Projektträger. Der Förderaufruf wurde am 30. August 2024 veröffentlicht mit Frist zur Einreichung der Projektskizzen bis zum 12. November 2024. Das Programm musste anschließend aufgrund fehlender haushaltsrechtlicher Grundlagen bis zum Haushaltsbeschluss Mitte 2025 pausieren. Ende 2025 konnten die Zuwendungsbescheide erteilt werden. BMWSB fördert bis 2027 bundesweit 9 Pilotprojekte mit innovativen Ansätzen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf Förderaufruf	Q1 2024	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2024	Ja
	Ressortabstimmung	Q2 2024	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2024	Ja

	Start Förderaufruf bei PT	Q3 2024	Ja
	Ende Förderaufruf	Q4 2024	Ja
	Abschluss /Ausfinanzierung	Q4 2027	Nein
	Expertenkreis Auswahl förderfähiger Projektskizzen	Q2 2025	Ja
	Qualifizierungsphase / Aufforderung ZE Förderantrag	Q3 2025	Ja
	Erteilung der Bescheide	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 2501, Titel: 89381		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	367	16.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Ja, in Bearbeitung		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Einführung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)** (Wärmenetze zunehmend auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umstellen)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Die BEW schafft Anreize für Wärmenetzbetreiber, in den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien und Abwärme zu investieren sowie bestehende Netze zu dekarbonisieren und auszubauen. Die Förderung verfolgt dabei einen systemischen Ansatz, der das Wärmenetz als Ganzes in den Blick nimmt und darauf zielt, die zeitaufwändige Umstellung bestehender Netze auf erneuerbare Energien und Abwärme und den Neubau vorwiegend erneuerbar gespeister Netze zuverlässig zu unterstützen. So können beispielsweise Kommunen, Unternehmen und Genossenschaften Zuschüsse erhalten, wenn diese ein Wärmenetz mit hohen Anteilen an erneuerbaren Energien und Abwärme errichten oder bestehende Wärmenetze schrittweise auf Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme umstellen. Für die Erzeugung von erneuerbaren Wärmemengen aus Solarthermieanlagen und Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen, ist eine Betriebskostenförderung möglich. Ergänzend werden schnell umsetzbare oder zum Zeitpunkt der Wärmenetzplanung noch nicht absehbare Einzelmaßnahmen gefördert.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 G10		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2022	Q3 2028	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme ist im KSP 2026 in Geb15 eingeflossen. Bis einschließlich April 2026 sind über 5700 Förderanträge bei BAFA eingegangen. Es wurden Förderzusagen mit einem Gesamtvolumen von rund 4,6 Mrd. Euro erteilt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Förderrichtlinie Inkraftgetreten	Q3 2022	Ja
	Evaluierung beauftragen	Q3 2023	Ja
	Zwischenbericht Evaluierung	Q3 2025	Ja
	Endbericht Evaluierung	Q4 2028	Nein
	Handelsempfehlung Weiterentwicklung	Q3 2028	Nein
	Ende der Förderrichtlinie	Q3 2028	Nein

Bezeichnung der Maßnahme	**Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe** (BAW)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Seit dem 01.04.2023 fördert das Programm Qualifizierungsmaßnahmen von Fachkräften zur Auslegung, zum Einbau und zur Einregulierung von Wärmepumpen im Bestand. Das Programm richtet sich an Handwerksunternehmen der Gewerke SHK, Elektro & Kälteanlagenbau, Schornsteinfeger, Planende sowie Unternehmen, die Energieberatungen durch Gebäudeenergieberater des Handwerks anbieten. Sie können Zuschüsse für die Teillnahme an Schulungen erhaltnen. Außerdem werden Coachings vor Ort („training-on-the-job“) von Meistern / Gesellen und Erfahrung mit Wärmepumpen im Bestand für Unternehmen der Bereiche SHK, Elektro und Kälte-Klima und Lüfungsbau (pro Unternehmen max. ein Coaching) bezuschusst. Mit dem Förderprogramm soll ein signifikanter Beitrag zur Qualifizierung von Fachkräften, Energieberatenden und Planenden technischer Gebäudeausstattung geleistet und die Ressorucen zur Installation von Wärmepumpen ausgebaut werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 G11		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	Q3 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme ist zum 30.09.2025 ausgelaufen. Antragstellungen sind seit dem 01.10.2025 nicht mehr möglich. Bis zum 31.05.2027 läuft die Ausfinanzierung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf und Abstimmung Förderrichtlinie	Q1 2023	Ja
	Inkrafttreten Förderrichtlinie	Q2 2023	Ja
	Beauftragung Evaluation	Q2 2024	Ja
	Zwischenbericht Evaluation	Q1 2025	Ja
	Ende Förderprogramm	Q3 2025	Ja
	Abschlussbericht Evaluation	Q4 2026	Nein
	Ende Ausfinanzierung und Abschluss-Monitoring	Q2 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68634		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	207	207	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Förderrichtlinie BAW ist zum 30.09.2025 ausgelaufen. Die Ausfinanzierung erfolgt bis zum 31.05.2027.		
Evaluierung	Ja		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ex-Post-Evaluation	Im April 2024 startete die begleitende Evaluierung mit der Befragung von Verbänden und Bildungseinrichtungen. Die erste Bewertung aus dem Zwischenbericht der Evaluation bestätigt den Bedarf und die Passgenauigkeit der Qualifizierungsmaßnahmen, um den WP-Hochlauf voranzubringen, allerdings auch die noch immer schleppende Nachfrage nach herstellerunabhängigen Qualifizierungen. Eine zweite Befragung ausgerichtet auf den Personenkreis der Antragstellenden und/oder Teilnehmenden fand im Februar/März 2025 statt. Die Rückmeldungen hinsichtlich der Schulungsinhalte und -dauern von den Befragten waren überwiegend positiv. Aufgrund der sehr niedrigen Teilnahme- und Antragszahlen über die Laufzeit wurde von einer Verlängerung der Maßnahme über den 30.09.2025 abgesehen, belastbare quantitative Aussagen zur Wirkung der Maßnahme sind daher nicht bzw. nur begrenzt möglich. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich Mitteleinsatz, Mittelbedarf, Inanspruchnahme der Förderung, ect. erfolgt zum Ende der Ausfinanzierung der Maßnahme.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Novellierte Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** (EU-Gebäuderichtlinie)	
Federführendes Ressort	BMWE	
Beschreibung der Maßnahme	Mindestenergieeffizienzstandards sind ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Klimaziele. Durch sie wird Planbarkeit auf dem Weg zum klimaneutralen Gebäudebestand erreicht. U.a. müssen bei bestehenden Nichtwohngebäuden bis 2030 die 16% und bis 2033 die insgesamt 26% der schlechtesten Gebäude so saniert werden, dass festgelegte Schwellenwerte nicht überschritten werden. Für bestehende Wohngebäude ist u.a. ein Zielpfad bis zur Treibhausgasneutralität 2050 darzustellen mit Reduzierungszwischenzielen 2030 und 2035.	
Art der Maßnahme	EU-Rechtsakt	
Sektorale Zuordnung	Gebäude	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 G13	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2021	Q2 2026
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie zu den Renovierungsanforderungen an Nichtwohngebäude sind im Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) 1:1 umgesetzt worden. Die EU-Gebäuderichtlinie verlangt, dass Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz bis 2030 beziehungsweise bis 2033 renoviert werden. Für die Renovierungsanforderungen an Nichtwohngebäude gilt, dass die statistische Anzahl der Nichtwohngebäude im Jahr 2020 die Grundgesamtheit der aufgrund dieser Vorgabe zu erfassenden Nichtwohngebäude darstellt und daraus die Anforderung an die energetisch schlechtesten 16% (2030) bzw. 26% (2033) abgeleitet wird. Um der sehr großen Vielfalt an Nichtwohngebäuden gerecht zu werden und das Wirtschaftlichkeitsgebot bei Renovierungspflichten abbilden zu können, wird unter Nutzung des in Deutschland seit 2009 etablierten Referenzgebäudeverfahrens gebäudeindividuell bestimmt, welche Nichtwohngebäude unter die Renovierungspflicht fallen. Konkrete Renovierungsmaßnahmen werden nicht vorgegeben. Der Eigentümer kann die Maßnahmen ergreifen, die in seinem Fall am besten und wirtschaftlich umsetzbar sind. Die europäischen Vorgaben werden so umgesetzt, dass der bürokratische Aufwand für die betroffenen Eigentümer so gering wie möglich ist. Dazu gehört, energetische Eigenschaften zu bestimmen, bei deren Vorliegen von vorneherein klar ist, dass ein Nichtwohngebäude nicht unter die Renovierungspflicht fällt. Das trifft auf Nichtwohngebäude zu, die entsprechend der „Dritten Wärmeschutzverordnung“ errichtet worden sind, die zwar vor der „Dritten Wärmeschutzverordnung“ errichtet, aber nachweislich auf das energetische Anforderungsniveau dieser Verordnung gebracht worden sind, die eine Heizungsanlage nutzen, die die bereitgestellte Wärme überwiegend mit Biomasse oder einer Wärmepumpe erzeugt, oder die mit Fernwärme versorgt werden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">Die Gebäuderichtlinie legt einen Katalog mit Ausnahmen von der Renovierungspflicht für Nichtwohngebäude fest. Dieser Spielraum wird vollständig genutzt und die möglichen Ausnahmen im Gebäudemodernisierungsgesetz umgesetzt.
Um den bürokratischen Aufwand für Gebäudeeigentümer so gering wie möglich zu halten, werden auch die Nachweispflichten einfach und praktikabel ausgestaltet. Die Einhaltung der Renovierungsanforderungen kann anhand eines Energieausweises oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die Einführung der Renovierungsanforderungen für Nichtwohngebäude begründet keinen neuen Anlass für die verpflichtende Ausstellung eines Energieausweises.</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Kommission legt Vorschlag EPBD vor</td><td>Q4 2021</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Rat legt Allgemeine Ausrichtung EPBD vor</td><td>Q4 2022</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Europäisches Parlament legt Vorschlag EPBD vor</td><td>Q1 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Trilogbeginn</td><td>Q2 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Abschluss Trilog</td><td>Q4 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Maßnahme nicht haushaltswirksam</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Die Teile 2, 3, 4 und 6 des GModG werden im Jahr 2030 evaluiert.</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**vzbv Energieberatung (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.), Bundesförderung für Energieberatung Wohngebäude (EBW), Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)** (Energieberatung)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Mit den durch das BMWE geförderten Energieberatungsangeboten werden Anreize für Energieeffizienz, zur Nutzung Erneuerbarer und der Abkehr von fossilen Energien gesetzt. Die Beratungen helfen, Sanierungen und Effizienzmaßnahmen in der Breite anzureizen, falschen Sanierungsentscheidungen vorzubeugen und tragen zu den Klimazielen im Gebäudesektor bei. Zu den durch das BMWE geförderten Angeboten gehören die unabhängige und bundesweit angebotene Energieberatung bei privaten Verbrauchern durch den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) sowie die Energieberatungen für Wohngebäude (EBW) und Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN). Das vzbv-Angebot umfasst stationäre, telefonische, online sowie vor-Ort-Beratungsformate und ist in den allermeisten Fällen kostenlos bzw. für einen geringen Eigenanteil verfügbar (für einkommensschwache Haushalte ist das vzbv-Energieberatungsangebot grs. kostenlos). Im Zuge einer EBW wird ein Beratungsbericht erstellt („individueller Sanierungsfahrplan“, iSFP). Dieser bewertet den IST-Zustand des Gebäudes und zeigt den Eigentümer*innen Optionen für schrittweise Sanierungs- und Effizienzmaßnahmen auf. Bei Vorlage eines geförderten iSFP gibt es in der BEG (Einzelmaßnahmen, EM) einen „iSFP-Bonus“ i.H.v. 5% für Effizienz-Einzelmaßnahmen wie Dämmung der Gebäudehülle u. ä. (nicht für Wärmeerzeuger), außerdem erhöhen sich bei Vorlage eines geförderten iSFP die förderfähigen Kosten in der BEG EM auf 60.000 EUR. Mit der EBN werden Energieberatungen für Kommunen, KMU und z.B. gemeinnützige Organisationen gefördert. Für eine EBW bzw. EBN können unter Beachtung der jeweiligen maximalen Zuschusshöhen jeweils Zuschüsse i.H.v. bis zu 50% der förderfähigen Beratungskosten beantragt werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.2.5		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 vor 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Förderrichtlinien EBW, EBN sind veröffentlicht, die vzbv-Beratung ist aktiv mit aktuellem Zuwendungsbescheid 2025/2026. Die vzbv Energieberatung existiert seit 1978 und wird regelmäßig im Rahmen einer Projektförderung verlängert. Die aktuelle Förderrichtlinie Energieberatung für Wohngebäude (EBW) läuft bis zum 31.12.2026, die aktuelle Förderrichtlinie Energieberatung für Nichtwohngebäude bis zum 31.12.2026. Beide Förderstränge wurden (teils in unterschiedlichen Vorgängerformaten) in der Vergangenheit regelmäßig fortgeführt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Förderbekanntmachung EBW (Start RiLi: 01.07.2023 Ende RiLi: 31.12.2026)	Q2 2023	Ja
	Förderbekanntmachung EBN (Start RiLi: 01.01.2025 Ende RiLi: 31.12.2026)	Q4 2024	Ja
	Zuwendungsbescheide vzbv	Q4 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68614		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	175.581	161.866	
Hinweis zur Finanzplanung	keine		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	EBN Fördereffizienz: Angestoßene Investitionen pro eingesetztem Euro Förderbudget (Hebeleffekt) ca. 10,70 €. https://www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/ebn_evaluation_de_2025.html		
Ex-Post-Evaluation	Vzbv Energieberatung: PwC führte 2023 eine Evaluierung durch (betrachteter Zeitraum: 2020-2021). Evaluierungsergebnisse Februar 2024. EBW: PwC führte 2019 eine Evaluierung durch (betrachteter Zeitraum: 2014-2018). Evaluierungsergebnisse Dezember 2019. EBN: Technopolis führte 2025 eine Evaluierung der Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) durch (betrachteter Zeitraum 2021-2024). Evaluierungsergebnisse September 2025. https://www.bfee-online.de/SharedDocs/Downloads/BfEE/DE/Energiedienstleistungen/ebn_evaluation_de_2025.html		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- / Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes„Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“ (EEFB)** (Vorbildfunktion Bundesgebäude)		
Federführendes Ressort	BMWSB BMF		
Beschreibung der Maßnahme	Vorgabe verbindlicher ambitionierter Anforderungen an die vom Bund genutzten Gebäude zur Erhöhung der Energieeffizienz als Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele und zur Wahrnehmung der "Vorbildfunktion Bundesgebäude": - Sehr deutliche Unterschreitung der gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen nach Gebäudeenergiegesetz 2020 (GEG 2020) mit konkreter Definition der energetischen Anforderungsniveaus für die vom Bund genutzten Gebäude: für Neubauten: mindestens EffizienzgebäudeBund 40 (Primärenergiebedarf mind. 60 % besser als Neubau GEG 2020); für Gebäudesanierungen: mindestens EffizienzgebäudeBund 55 (Primärenergiebedarf mind. 45 % besser als Neubau GEG 2020). Maßnahmen im Gebäudebestand sollen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen vorzugsweise in engem Zusammenhang mit ohnehin anstehenden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden. - Vorgabe von energetischen Sanierungszielraten: durchschnittlich 4 % p.a der genutzten Fläche (Sanierungsrate steigt ausgehend von 1 % in 2020 sukzessive auf 5 % in 2030 und bleibt anschließend konstant bei 5 % p.a. bis 2045); - Sofortiger Ausschluss von Wärmeerzeugern auf Basis des Energieträgers Öl mit strenger Ausnahmeregelung; -Vermeidung von Ausnahmetatbeständen: im Einzelfall alternative Bedarfsdeckungen (Ersatzneubau, Anmietung) oder energetische Kompensationen an anderer Stelle im Liegenschaftsbestand des Bundes, wenn Umsetzung aus objektiv technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.2.6		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2021	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude (EEFB) wurden am 25.08.2021 vom Bundeskabinett beschlossen. Mit Kabinettbeschluss wurden sie für Bundesgebäude ab sofort wirksam und verbindlich. Sie enthalten einen Prüfauftrag zur verpflichtenden Anwendung bei Zuwendungsbaumaßnahmen. Befassung steht noch aus. Die Umsetzung der EEFB erfolgt im Rahmen der einzelnen Bundesbaumaßnahmen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Kabinettbeschluss EEFB	Q3 2021	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Überprüfung zur Anwendung im Zuwendungsbau	Q3 2022	Nein
	Sanierung des Gebäudebestands nach EEFB	Q4 2044	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Finanzmittel bei Klimapakt 2021 (VI.2) mit angegeben Aufgrund des Haushaltsführungsschreibens des BMF vom 7. März 2024 ist die Mittelzuweisung im ersten Halbjahr 2024 sehr restriktiv (25 % der disponiblen Mittel, 40 % der Verpflichtungsermächtigungen).		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Weiterentwicklung der Städtebauförderung**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Für das Jahr 2020 haben Bund und Länder die Städtebauförderung grundlegend überarbeitet und weiterentwickelt. Die vielfältigen Förderaufgaben sind nun in drei Programmen zusammengefasst. So wurde die bisherige stark aufgefächerte Struktur vereinfacht und der bürokratische Aufwand reduziert. Zugleich haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den Einsatz der Fördermittel in städtischen und ländlichen Räumen mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten zu verstärken. Insgesamt stellt der Bund den Ländern im Jahr 2020 Finanzhilfen für die Städtebauförderung in Höhe von 790 Millionen Euro bereit. Das Programm „Lebendige Zentren“ fokussiert auf die Aktivierung und Revitalisierung der Stadt- und Ortskerne. Mit dem Programm „Sozialer Zusammenhalt“ fördern Bund und Länder städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung von Nachbarschaften. Das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ zielt wiederum auf erforderliche Anpassungen infolge städtebaulicher Funktionsverluste, Strukturveränderungen und Erneuerungsprozesse. Seit 2020 sind zudem Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel Fördervoraussetzung und programmübergreifend förderfähig. Damit wurde der Beitrag der Städtebauförderung zum Klimaschutz wesentlich verstärkt. Ebenfalls als Querschnittsaufgabe verankert sind interkommunale Maßnahmen und Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.2.8		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2020	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Grundlage für die Umsetzung der Städtebauförderung ist die jährlich/zweijährlich abgeschlossene Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Verwaltungsvereinbarung 2020	Q2 2020	Ja
	Verwaltungsvereinbarung 2021	Q1 2021	Ja
	Verwaltungsvereinbarung 2022	Q4 2022	Ja
	Verwaltungsvereinbarung 2023/2024	Q3 2023	Ja
	Verwaltungsvereinbarung 2025	Q2 2025	Ja
	Verwaltungsvereinbarung 2026/2027	Q2 2026	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Haushaltsstelle	Kapitel: 2502, Titel: 88211	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	781.130	504.250
Hinweis zur Finanzplanung	Bis zum Ende der Legislatur sollen die Bundesmittel schrittweise weiter auf insgesamt 1,58 Milliarden Euro steigen. Für das Jahr 2027 beabsichtigt der Bund den weiteren Schritt bei der Aufstockung der Bundesmittel.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Fortentwicklung des Innovationsprogramms Zukunft Bau**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Aktivitäten im Bereich der Bauforschung durch die Fortentwicklung der Forschungsinitiative Zukunft Bau zum Innovationsprogramm weiter ausbauen. Die Etablierung klima- und umweltfreundlicher Bauweisen ist ein wichtiger Forschungsbereich des Innovationsprogramms Zukunft Bau. In den Forschungsschwerpunkten „Klimaschutz, Klimaanpassung, Energie- und Wärmewende“ und „Kreislaufwirtschaft, Wiederverwendung und Schonung von Ressourcen“ werden eine Vielzahl von Themen im Bereich der ökologischen Dimension des Nachhaltigen Bauens aufgerufen. Die Forschungsthemen reichen von regionalem, klimaneutralem Bauen und Flächenschonung über das Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen bis hin zu Gebäudekonzepten, die auf die Nutzung fossiler Brennstoffe verzichten und stattdessen ausschließlich regenerative Energiequellen einsetzen. Dabei ist das Bauen als Kreislaufsystem von der Bauteilerstellung bis hin zu Rückbau und Recycling zu begreifen. Einen weiteren Aspekt bildet die Stärkung der Robustheit und Resilienz von Gebäuden, die sowohl der Anpassung an Folgen des Klimawandels dienen als auch der verminderten Komplexität des Bauens.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.2.9		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 vor 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Veröffentlichung Förderaufruf 2026 in Q1 2026 erfolgt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Start Förderaufruf 2024 bei PT	Q1 2024	Ja
	Ende Förderaufruf 2024	Q3 2024	Ja
	Start Förderaufruf 2025 bei PT	Q2 2025	Ja
	Ende Förderaufruf 2025	Q3 2025	Ja
	Start Förderaufruf 2026 bei PT	Q1 2026	Ja
	Ende Förderaufruf 2026	Q3 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 2501, Titel: 68681		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	13.696	14.034	
Hinweis zur Finanzplanung	im Finanzplan BMWSB hinterlegt		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Wohneigentum für Familien** (WEF)		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Seit dem 1. Juni 2023 gibt es eine neue Wohneigentumsförderung für Familien, die ein klimafreundliches Eigenheim bauen wollen und dieses selbst nutzen. Voraussetzung ist ein zu versteuerndes Einkommen von max. 90.000 € im Jahr und mind. ein minderjähriges Kind im Haushalt. Die Bundesregierung möchte mit dem neuen Programm Schwellenhaushalte beim Erwerb von Wohneigentum unterstützen, da es gerade für diese Haushalte eine besondere Herausforderung ist, energetisch-ambitioniertes Wohneigentum (mind. EH 40) zu bilden. Die Förderung wird in zwei Förderstufen angeboten, einmal die Basisstufe "Klimafreundliches Wohngebäude", die erreicht wird, wenn ein Effizienzhaus/ Effizienzgebäude 40 die Anforderung Treibhausgasemmissionenen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Gebäuden des "Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude PLUS" (QNG-PLUS) erreicht. Die zweite sog. Bonusstufe "Klimafreundliches Wohngebäude - mit QNG" wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus/ Effizienzgebäude 40 ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des "QNG-PLUS" oder "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM" (QNG-PREMIUM) bestätigt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme in Geb 10c KSP 2026 aufgegangen. Maßnahme ist am 1. Juni 2023 gestartet. Die Konditionen des Förderprogramms wurden zum 15.10.2023 und am 1.3.2024 mit einer entsprechenden Anpassung der Förderrichtlinie verbessert. Seit Förderstart wurden zum Stichtag 31.01.2025 6.917 Zusagen erteilt. Das Förderprogramm läuft seit Förderstart ohne Unterbrechung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Hausabstimmung	Q3 2022	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2023	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q2 2023	Ja
	Programmstart	Q2 2023	Ja
	Anpassung Förderrichtlinie	Q3 2023	Ja
	Anpassung Förderrichtlinie	Q1 2024	Ja
	Anpassung Förderrichtlinie	Q4 2024	Ja

	erste Evaluierung	Q3 2025	Nein
	Anpassung Förderrichtlinie	Q4 2025	Ja
	zweite Evaluierung	Q3 2026	Nein
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 89374		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	8.426	8.426	
Hinweis zur Finanzplanung	Hinweis zu 2025: Es handelt sich um die Mittelbelegung. Da die Förderung als zinsverbilligte Darlehen ausgestaltet ist, erfolgt der Abfluss der Mittel sukzessive, sodass die Mittelbelegung den Finanzierungsbedarf besser abbildet, als der Mittelabfluss.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderprogramm "Jung kauft Alt"** (Jung kauft Alt)		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Seit September 2024 fördert das BMWSB mit dem Förderprogramm „Jung kauft Alt“ Familien mit niedrigen bis mittleren Einkommen beim Erwerb eines sanierungsbedürftigen Bestandsgebäudes, welches sie im Anschluss selbst nutzen. Voraussetzung ist, dass die zu erwerbende Wohneinheit innerhalb eines Zeitraums von maximal 54 Monaten mindestens auf das energetische Niveau eines Effizienzhausstandards 85 EE oder Effizienzhausstandards Denkmal EE oder seit dem 3. August 2026 mittels energetischer Einzelmaßnahmen ertüchtigt wird. Zweck der Förderung ist es, einen Anreiz für die energetische Ertüchtigung von Bestandsgebäuden zu setzen, um die Nachhaltigkeit der Gebäudesubstanz zu erhöhen und damit den CO2-Ausstoß deutlich zu verringern. Die Förderung von Bestandserwerb mit Sanierungsauflage setzt einen Anreiz zur energetischen Ertüchtigung des Gebäudebestands deutlich oberhalb des gesetzlichen Mindeststandards, unterstützt die Einsparung von CO2 im Gebäudebestand und leistet damit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung. Der Bestandserwerb ist einer der wichtigsten Sanierungsanlässe.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Gebäude		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2024	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Förderung ist im September 2024 gestartet. Die Förderkonditionen wurden im Oktober 2025 und im August 2026 angepasst.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie, Programmstart	Q3 2024	Ja
	Anpassung der Förderkonditionen durch Anpassung der Förderrichtlinie	Q3 2025	Ja
	Anpassung der Förderrichtlinie	Q4 2025	Ja
	Anpassung der Förderkonditionen durch Anpassung der Förderrichtlinie	Q3 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 89375		

Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	18.676	250.000
Hinweis zur Finanzplanung	Hinweis zu 2024 und 2025: Es handelt sich um die Mittelbelegung. Da die Förderung als zinsverbilligte Darlehen ausgestaltet ist, erfolgt der Abfluss der Mittel sukzessive, sodass die Mittelbelegung den Finanzierungsbedarf besser abbildet, als der Mittelabfluss	
Evaluierung	Evaluierung geplant	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9.3 Industrie

Anzahl der Maßnahmen: 30

Art der Maßnahmen
Gesetz: 1
Verordnung: 0
Förderprogramm: 19
Steuerliche Anreize: 0
Subventionsabbau: 0
Bund-Länder-Vereinbarung: 0
Allgemeine Verwaltungsvorschrift: 0
EU-Rechtsakt: 0
Sonstige: 10

Umsetzungsstand
Maßnahme in Planung: 8
Maßnahme in Umsetzung: 14
Maßnahme umgesetzt: 3
Maßnahme beendet: 2
Maßnahme aufgegeben: 0
Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen: 3

Bezeichnung der Maßnahme	**Umsetzung eines Aktionsplans Carbon Management** (ACM)
Federführendes Ressort	BMWE
Beschreibung der Maßnahme	Der Aktionsplan Carbon Management (ACM) soll einen möglichen ökonomischen Rahmen für den möglichen Einsatz von Technologien zu Abscheidung, Transport, Nutzung und Speicherung von CO2 (CCU/CCS) in Deutschland darstellen. Es geht zudem darum, wie CCU/CCS unter Berücksichtigung des Vorrangs der Minderung und Vermeidung von CO2-Emissionen in ein Portfolio weiterer Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele eingebettet werden könnte. Angestrebt werden eine zeitnahe Erarbeitung und ein Beschluss des ACM. Die emissionsmindernden Maßnahmen können wie folgt über die Prozesskette kategorisiert werden: • CO2-Abscheidung im Inland (als direkte Emissionsminderung) • CO2-Speicherung im Inland (erweitert die Gesamtinjektionskapazität und unterstützt die Verwirklichung der Minderungsziele durch CCS) • CO2-Transport (als Bindeglied von Abscheidung und Speicherung im In- oder Ausland) • CO2-Speicherung im Ausland (als weitere Option und Ausweitung der Kapazitäten, ermöglicht einen schnelleren Hochlauf) • CO2-Nutzung (zur Substitution fossiler Kohlenwasserstoffe in der Chemieindustrie und im Transportsektor) • Internationale Effekte (zum Beispiel Beitrag Deutschlands zum Technologiehochlauf oder Aufbau einer gemeinsamen CO2-Infrastruktur, die CO2-Einsparungen im Ausland ermöglicht)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	• Sonstige (zum Beispiel indirekte Auswirkungen auf das Energiesystem, auf die an dieser Stelle nicht gezielt eingegangen wird). Die vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen des ACM zahlen jeweils direkt oder indirekt auf eines oder mehrere der o.g. Maßnahmen ein, sind demnach alle mittelbar relevant für die Minderung der THG-Emissionen. Die Umsetzung der Maßnahmen des ACM ist eine Voraussetzung für den Hochlauf von CCU/CCS. Darüber hinaus wird in den kommenden Jahren die effektive Unterstützung der Emittenten über Förderinstrumente, wie unter anderem die CO2-Differenzverträge (CCfD) und die Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) entscheidend sein. Die perspektivische Anwendung von CCS bei schwer vermeidbaren Restemissionen in der Industrie ist ein wichtiger Baustein zur Minderung der THG-Emissionen im Einklang mit den Klimazielen. In der Projektion wurde bisher keine Diffusion von CCS-Anwendungen im Industriesektor unterstellt. Vor dem Hintergrund der seitdem erfolgten Anpassungen des Rechtsrahmens, kann von einem deutlichen Hochlauf der Nutzung von CCS bis 2040 ausgegangenen werden. Bei der Realisierung der vorhandenen Potenziale sind Fragen der praktischen Umsetzbarkeit und des Infrastrukturausbaus sowie Erfahrungen im operativen Betrieb und der Wirtschaftlichkeit (Transport- und Speicherkosten) und hinsichtlich lokaler Akzeptanz (aufgrund tatsächlicher und wahrgenommener Risiken) zu berücksichtigen.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Ind 01		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2026	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Zeitplan rein indikativ, da Aktionsplan derzeit noch erarbeitet wird.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeption	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Weiterführung, Vereinfachung und Weiterentwicklung des Programms „Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“** (EEW)	
Federführendes Ressort	BMWE	
Beschreibung der Maßnahme	Seit 2019 unterstützt die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (kurz: EEW) des Bundeswirtschaftsministeriums Unternehmen durch einen Zuschuss oder einen Förderkredit mit Tilgungszuschuss bei Investitionen in Energie- und Ressourceneffizienz. Gefördert werden unter anderem erneuerbare Prozesswärme, Digitalisierung und Elektrifizierung mit dem Ziel, Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Außerdem wird die Erstellung von Transformationskonzepten zur Entwicklung von individuellen Dekarbonisierungsstrategien gefördert. Die Weiterentwicklung der EEW steht auf zwei Säulen. Zum einen sollen durch Vereinfachung der Administration und der Antragsstellung, durch Neustrukturierung der Module, durch eine Ausweitung der Basisförderung und die Streichung der teils komplexen Berechnung der Investitionsmehrkosten (IMK) bürokratische Hürden abgebaut werden, zum anderen können zukünftig auch die Fördertatbestände erweitert werden. Dies betrifft unter anderem die Skalierung des besonders fördereffizienten Förderwettbewerbs oder die erhöhte Förderung von Schlüsseltechnologien als Einzelmaßnahmen (wie zum Beispiel Energiespeicher, Elektrifizierung der Prozesswärme). Das Förderprogramm soll über das Jahr 2028 hinaus, mindestens bis 2032, verstetigt und weiterentwickelt werden. Zudem können durch weitergehende Fortführung der Maßnahme weitere Potenziale in der Energie- und Ressourceneffizienz der Wirtschaft gehoben werden.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Industrie	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Ind 02	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2019	Q4 2028
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahmen EEW – Zuschuss und Kredit Klimaschutzprogramm 2023 I10 und EEW – Förderwettbewerb Klimaschutzprogramm 2030 3.4.4.2 sind in dieser Maßnahme aufgegangen Die EEW wurde 2019 gestartet und seitdem mehrfach angepasst, zuletzt am 15.02.2024 durch eine umfassende Novellierung. Für das 1. HJ 2027 ist eine weitere Novelle geplant, das Programm soll bis mindestens 2032 verstetigt und weiterentwickelt werden. Die aktuelle Programmfassung der EEW- Zuschuss und Kredit ist eine Novellierung des Programms KSPr 3.4.4.1:"Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft" In diesem Programm sind darüber hinaus folgende Maßnahmen erhalten: Klimapakt 2021 Nr. I3 "Energieeffizienz in der Wirtschaft/Abwärme" KSPr 2023 "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz" hier wurde die Tiefengeothermie mit aufgenommen. Der EEW-Förderwettbewerb ist das Nachfolgeprogramm des 2016 eingeführten Förderprogramms „Förderung von	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen – STEP up!		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q4 2018	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2018	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2018	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2019	Ja
	Start der Förderrichtlinie bei PT	Q1 2019	Ja
	1. Novellierung	Q4 2021	Ja
	2. Novellierung	Q2 2023	Ja
	3. Novellierung	Q1 2024	Ja
	4. Novellierung	Q2 2027	Nein
	Ende akt. Förderrichtlinien	Q4 2028	Nein
	aktueller Abschluss/Ausfinanzierung	Q4 2029	Nein
	geplante Verstetigung	Q4 2032	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89213		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	596.577	945.879	
Hinweis zur Finanzplanung	Ohne Finanzbedarf für Projektträger und Sonstiges ausgewiesen.		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Jährlich bis zum Evaluationsjahr 2023 gemeinsame externe Evaluation der EEW - Zuschuss und Kredit und EEW-Förderwettbewerb unter Projektleitung Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI. https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Evaluationen/evaluationen.html Ab dem Evaluationsjahr 2024 durch Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Hierdurch ergeben sich in Summe jährliche Einsparungen in Höhe von 2.490 GWh Endenergie und 1.384 kt CO2-Äq.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke** (IEEKN)
Federführendes Ressort	BMWE BMUKN
Beschreibung der Maßnahme	Die IEEKN ist ein seit 2014 bestehendes Aktionsbündnis der Bundesregierung und umfasst aktuell 21 Verbände und Organisationen der deutschen Wirtschaft. Derzeit beraten Trägerverbände und die Bundesregierung über eine dritte Phase der Initiative. Damit könnten im Zeitraum von 2026 bis 2030 deutschlandweit durch die Gründung von 200 bis 250 neuen Unternehmensnetzwerken 3 bis 5 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente pro Jahr sowie 5 bis 8 Terawattstunden pro Jahr Endenergie eingespart werden. Seit Januar 2021 wird das erfolgreiche Bündnis von Bund und Wirtschaft als Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke fortgesetzt – mit einem neuen Akzent: Neben dem bisherigen Fokus auf den effizienten Einsatz von Energie in Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerk wird das inhaltliche Spektrum der Netzwerke um die Themen Klimaschutz, Energiewende und Nachhaltigkeit erweitert. In der dritten Phase sollen neue Finanzierungsquellen für die Netzwerkarbeit und Dekarbonisierung der Unternehmen durch eine verstärkte Kooperation mit Finanzmarktakteuren mobilisiert werden. Zudem soll die Bekanntheit der Initiative durch Zusammenarbeit mit kommunalen Netzwerken gestärkt werden. Darüber hinaus sollen durch Gründung von Abwärmenetzen zusätzliche Potenziale gehoben werden. Ein Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerk ist ein freiwilliger, systematischer, zielgerichteter und unbürokratischer Erfahrungs- und Ideenaustausch von branchenspezifischen oder übergreifenden Unternehmen über einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren. Jedes Netzwerk besteht in der Regel aus 8 bis 15, mindestens jedoch aus 5 Unternehmen und wird durch einen Träger initiiert – dies können neben Wirtschaftsverbänden und -organisationen auch Kammern, Energieversorger, Unternehmen, Kommunen, Dienstleister oder Energieagenturen sein. Nach einer qualifizierten Energieberatung der teilnehmenden Unternehmen legt jedes Unternehmen ein eigenes Einsparziel für die Laufzeit des Netzwerks fest. Aus den kumulierten Einsparzielen aller Unternehmen ergibt sich ein Einsparziel für das Netzwerk insgesamt. In regelmäßigen Netzwerktreffen findet ein Erfahrungsaustausch zwischen den Energieexperten und -expertinnen der beteiligten Unternehmen und externen Fachkräften statt. Häufig sind diese mit gegenseitigen Betriebsbesichtigungen verbunden. Die gesamte Netzwerkarbeit wird von Expertinnen und Experten moderiert und begleitet. Während der Netzwerklaufzeit werden Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Durch ein jährliches Monitoring wird die Zielerreichung überprüft und die Teilnehmenden werden über die erreichten Energie- und CO2-Einsparungen informiert.
Art der Maßnahme	Sonstige
Sektorale Zuordnung	Industrie

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Ind 03		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Derzeit laufen noch die letzten Verhandlungen zur dritten Phase der IEEKN. Eine Unterzeichnungsveranstaltung ist für Q4 2026 angestrebt. Es ist ein jährliches Monitoring geplant.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Unterzeichnungsveranstaltung (Q2 o. Q3)	Q3 2026	Nein
	Monitoring Netzwerkgründungen 2026	Q1 2027	Nein
	Netzwerkgründungen 2027	Q1 2028	Nein
	Netzwerkgründungen 2028	Q1 2029	Nein
	Netzwerkgründungen 2029	Q1 2030	Nein
	Netzwerkgründungen 2030	Q1 2031	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89213		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.014	1.073	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Ja, in Form eines jährlichen Monitoringberichts durch externe Gutachter – zuletzt 4. Jahresbericht, veröffentlicht am 15.11.2025 Die an den 72 im Rahmen des Monitorings ausgewerteten Netzwerken teilnehmenden 825 Unternehmen haben insgesamt 3.737 Maßnahmen umgesetzt. Hierdurch ergeben sich in Summe jährliche Einsparungen in Höhe von 2.772 GWh Endenergie und 842 kt CO2-Äq.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe
Federführendes Ressort	BMWE
Beschreibung der Maßnahme	Die Schaffung von Leitmärkten für klimafreundliche Grundstoffe, insbesondere für Stahl und Zement, gilt auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene als eine wichtige Maßnahme zur Dekarbonisierung der Industrie. Leitmärkte können durch eine verlässliche und planbare Nachfrage Skaleneffekte und Kostensenkungen ermöglichen, weitere Investitionsanreize geben und langfristig ein Level Playing Field für neue Produktionstechnologien und -verfahren ermöglichen. Aus einem breiten Stakeholder-Prozess des Bundeswirtschaftsministeriums mit der Stahl-, Zement- und Chemieindustrie sowie Wissenschaft und Verbänden sind Definitionen für klimafreundliche Grundstoffe als notwendige Voraussetzung für die Schaffung von sogenannten Leitmärkten hervorgegangen. Dabei wurden relevante internationale und europäische Prozesse, wie zum Beispiel im Rahmen der G7 und des Klimaklubs, sowie die EU-Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) und die Bauprodukte-Verordnung (Construction Products Regulation) berücksichtigt. Zum Aufbau erster Leitmärkte und der Schaffung einer Anfangsnachfrage nach klimafreundlichen Grundstoffen können auf nationaler und EU-Ebene Anreize zum einem durch die öffentliche Beschaffung, zum anderen über relevante Produkt-Regulierungen geschaffen werden. Die Bundesregierung unterstützt die Schaffung und Förderung von Leitmärkten für klimafreundlichen Stahl und Zement. Sie wird die Verordnungsermächtigung im Rahmen des Vergabebeschleunigungsgesetzes nutzen, um Anforderungen an die Klimafreundlichkeit bei der Beschaffung von Stahl und Zement zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes in einer Rechtsverordnung vorzugeben. Dabei werden Entwicklungen auf europäischer Ebene wie etwa zum „Industrial Accelerator Act“ oder der Reform der Vergaberichtlinien berücksichtigt.Um den Hochlauf von klimafreundlichem Stahl weiter zu fördern, kann beispielsweise eine Anrechnung als Gutschrift für die CO2-Flottengrenzwerte umgesetzt werden. Anerkannte Definitionen und darauf aufbauende Kennzeichnungen bzw. Labels für klimafreundliche Grundstoffe schaffen Transparenz im Markt und erlauben es Vorreiterunternehmen, Grundstoffe als klimafreundlich zu vermarkten. Die Labels können die Komplexität in der öffentlichen und privaten Beschaffung reduzieren und damit eine bürokratiearme Umsetzung politischer Maßnahmen ermöglichen. Des Weiteren bieten die Definitionen und Labels auch die Grundlage für eine mögliche Einführung von Mindestanforderungen und/oder -quoten für

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	klimafreundliche Grundstoffe auf EU-Ebene an. Mit dem Inkrafttreten der Ökodesign-Verordnung wird erstmals die Möglichkeit eröffnet, Ökodesign-Anforderungen an Ausgangs- und Zwischenprodukte zu stellen, deren Energieverbrauch bereits bei der Herstellung anfällt. Bereits in ihrem Kreislaufwirtschaftsaktionsplan hat die EU-Kommission unter anderem Stahl und Eisen als prioritäre Produktgruppe für eine solche Regulierung benannt.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Ind 05		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	2022	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes ab dem 1. Juli 2026		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme in den HH-Jahren 2025/2026 nicht haushaltswirksam		
Evaluierung			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Anpassung des nationalen Verpackungsrechts**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Mit der am 11.02.2025 in Kraft getretenen EU-Verpackungsverordnung (Verordnung (EU) 2025/40, Packaging Waste Regulation, PPWR) wird das bisherige europäische Verpackungsrecht neu geordnet. Die PPWR ersetzt die Richtlinie 94/62/EG und entfaltet als unmittelbar geltende Verordnung direkte Wirkung in den Mitgliedstaaten. Erste Bestimmungen gelten ab dem 12.08.2026. Weitere Vorgaben, beispielsweise verbindliche Mindestrezyklateinsatzquoten für Kunststoffverpackungen, treten stufenweise ab 2030 und 2040 in Kraft. Die Treibhausgasminderung der Maßnahme entsteht aus der durch die PPWR geforderten Erhöhung des Rezyklateinsatzes in Kunststoffverpackungen gegenüber der im Mit-Maßnahmen-Szenario (MMS) geltenden Regelung. Die PPWR führt ab 2030 und 2040 stufenweise zu zusätzlichen Rezyklatanteilen in verschiedenen Kunststoffmaterialgruppen. Dies bewirkt eine Substitution von Primärkunststoffen durch Rezyklate sowie (indirekt) eine Verschiebung von Abfallströmen aus der energetischen Behandlung hin zur stofflichen Verwertung.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Ind 06		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3/2026	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Deutschland passt das nationale Verpackungsrecht, das bisher im Verpackungsgesetz (VerpackG) geregelt ist, durch ein neues Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) an die neuen europäischen Vorgaben an.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten	Q3 2026	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen**		
Federführendes Ressort	BMUKN BMV BMF		
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die geplante EU-Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Vorschlag für eine Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, 2023). Die Verordnung wird die bisher geltende Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge (ELV-Richtlinie) ablösen. Die bisherige ELV-Richtlinie verpflichtet Fahrzeughersteller unter anderem zur Reduktion von Umweltbelastungen am Ende des Fahrzeuglebens. Sie enthält Vorgaben zur Beschränkung bestimmter Schwermetalle, verpflichtet Hersteller zur kostenlosen Rücknahme von Altfahrzeugen, definiert technische Mindeststandards für die Demontage und Behandlung und schreibt Mindestquoten für Verwertung und Recycling vor. Diese Vorgaben adressieren nicht das kreislauforientierte Produktdesign, den Rezyklateinsatz oder die Rückgewinnung kritischer Rohstoffe. Zudem bestehen Defizite bei der Erfassung von Altfahrzeugen, insbesondere aufgrund illegaler Exporte und illegaler Demontage, sowie hinsichtlich der europaweit einheitlichen Umsetzung und Vollzugspraxis. Die geplante ELVR adressiert diese Defizite, indem künftig verbindliche Anforderungen an das Produktdesign gelten sollen, die eine Demontierbarkeit, Reparierbarkeit und hochwertige stoffliche Verwertung von Fahrzeugen erleichtern. Erstmals werden Mindesteinsatzquoten für recycelte Kunststoffe in Neufahrzeugen eingeführt, die später auch auf weitere Materialien wie Stahl, Aluminium und kritische Rohstoffe ausgedehnt werden können. Gleichzeitig wird der Geltungsbereich der Regelungen auf zusätzliche Fahrzeugkategorien ausgeweitet, um bestehende Lücken zu schließen. Ergänzend werden digitale Fahrzeug- oder Materialinformationen vorgeschrieben, um den gebrauchten Ersatzteilmarkt und ein hochwertigeres Recycling zu fördern.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Ind 07		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2027	Q3 2028	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die ELV-Verordnung ist am 13. August 2026 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben 24 Monate Zeit, um das nationale Recht an die Verordnung anzupassen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Referentenentwurf für Anpassungsgesetz	Q2 2027	Nein
	Inkrafttreten Anpassungsgesetz	Q3 2028	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Investitionsförderung für Kreislaufwirtschaft stärken**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahme zielt mit der Umsetzung von Förderprogrammen und Initiativen darauf ab, die deutsche Wirtschaft bei der Entwicklung zirkulärer Technologien und Geschäftsmodelle, welche sowohl der Ressourcenschonung als auch dem Klimaschutz dienen, zu unterstützen und somit Deutschlands Rolle als Weltmarktführer im Bereich der Kreislaufwirtschaft zu stärken. Im Rahmen der geplanten Maßnahme wird ein zusätzliches Investitionsförderprogramm „Zukunft Kreislaufwirtschaft“ im Rahmen des KTF aufgelegt. Dieses wird Pilotanlagen und Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz, Start-Up-Unternehmen und zirkuläre Wirtschaftsmodelle adressieren. Mit dem neuen Förderprogramm DigiRess Circular werden gezielt KMU bei der Umsetzung von Vorhaben von digitalen Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft unterstützt. Ergänzend werden praxisorientierte Challengesysteme der KI-Leuchttürme zur Nutzung der Sprungtechnologie KI eingeführt. Damit wird die Entwicklung marktnaher und zukunftsweisender KI-Lösungen gefördert, indem KI-Lösungen für konkrete technologische Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft erarbeitet werden. Mit der Initiative des Green AI Hub werden KI-Lösungen mit einem hohen „Technical Readiness Level“ (TRL) direkt gemeinsam mit den Unternehmen in den Unternehmen umsetzt. Die THG-Einsparungen werden durch die Nutzung des Webtools „Einfache standardisierte Vorgehensweise zur Ermittlung eingesparter Treibhausgas-Emissionen von Projekten zur Materialeffizienz (ESTEM) berechnet. Insbesondere für die Förderprogramme sowie den Green AI Hub kann mittel- bis langfristig mit relevanten unmittelbaren THG-Einsparungen durch die geförderten Projekte sowie langfristig darüber hinaus mit mittelbaren, durch die Pilotprojekte angeregten, Einsparungen durch Eigeninvestitionen der Wirtschaft gerechnet werden.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Ind 08		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2026	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Förderrichtlinie wird erarbeitet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 892 08		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.500	40.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Instrument Investition Dekarbonisierung der Industrie**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2027 wird ein zusätzliches innovatives Instrument erarbeitet mit dem Ziel, Investitionen in die Dekarbonisierung der Prozesswärme und Elektrifizierungstechnologien wie Wärmepumpen zu unterstützen. Die Erarbeitung erfolgt seitens BMWE in Rückkopplung mit BMUKN und BMF und unter Beteiligung von Experten und Stakeholdern. Das Instrument könnte in bestehende Förderstrukturen wie die Programme Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK), Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) oder CO2-Differenzverträge (CCfD) eingebettet werden, um eine möglichst große Effektivität zu erreichen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Ind 09		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2028	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das KSP-Instrument sollte aus Sicht der BMWE-Fachreferate in bestehende Förderstrukturen wie die Programme Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK), Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) oder CO2-Differenzverträge (CCfD) eingebettet werden, um größtmögliche Effektivität, eine schnelle Klimaschutzwirkung und einen zeitnahen Mittelabfluss zu erreichen. Um die „Zusätzlichkeit“ im Sinne des KSP zu gewährleisten, kann nach hiesiger Einschätzung auch ein separates Modul oder individueller Schwerpunkt in einem bereits bestehenden Programm etabliert werden. Im Rahmen des KSP wurde zugesagt, das Instrument im Zuge der Haushaltsaufstellung auszuarbeiten. Das Auktionsdesign der CCfD für die Gebotsrunde 2027 sieht einen Schwerpunkt für Prozesswärme (insbesondere mit Fokus auf Hochtemperaturprozesse) vor. Für den Schwerpunkt ist ein separates Auktionsbudget vorgesehen. Das Auktionsdesign befindet sich seit Oktober 2026 im Rahmen der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens zur Gebotsrunde 2027 in der öffentlichen Konsultation.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeption	Q4 2026	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Neues Instrument, HH-Mittel erst ab 2028		
Evaluierung	Evaluierung in der Zukunft vorgesehen		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Stärkung der Kreislaufwirtschaft**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Eine Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie ist ein zentraler Baustein, um die Treibhausgasemissionen zu senken. Zugleich reduzieren neue Produkte und Materialien die Importabhängigkeit und stärken die Wettbewerbsfähigkeit. Wichtiger Teil dieser Maßnahme ist eine erhöhte Sekundärproduktion bei Aluminium, Kupfer und Zink. Bei Zementklinker sind sowohl Materialsubstitution als auch Materialeffizienz und alternative Bindemittel relevante Ansätze. Für Stahl ist die Wirkung einer erhöhten Sekundärproduktion gering, da bereits heute eine starke Dekarbonisierung der Primärproduktion von Stahl stattfindet. Dennoch kann eine erhöhte Kreislaufrate hier hilfreich sein, um so den Bedarf an hochwertigen Energieträgern (Strom, Wasserstoff) zu senken. Bereits laufende und angelegte Maßnahmen, wie veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen, bieten die Grundlage für eine relevante Steigerung der Kreislaufwirtschaft. Bei entsprechenden Rahmenbedingungen kann bis 2040 das Potenzial in allen Bereichen umfassend erschlossen werden kann.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Ind 11		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Offen	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Konzeption noch nicht abgeschlossen		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzept	Q4 2027	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme in den HH-Jahren 2025/2026 nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Evaluierung geplant		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Hochlauf der Elektrifizierung**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Ein Hochlauf der Elektrifizierung, gerade im Industriesektor, bietet großes THG-Minderungspotenzial, indem fossile Emissionen durch Erdgas vermieden werden. Die bereits heute zur Verfügung stehenden Technologien im Bereich der Elektrifizierung von Prozesswärme dürften sich bis spätestens Mitte der 2030er Jahre zunehmend durchsetzen und dazu beitragen, die vorhandenen fossilen Emissionsquellen direkt zu elektrifizieren. In diesem Zusammenhang könnte die Dekarbonisierung unter anderem durch einen Industriestrompreis oder durch die Strompreiskompensation angereizt werden. Für Sektoren und Prozesse, für die eine direkte Elektrifizierung technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, ermöglicht erneuerbarer und kohlenstoffarmer Wasserstoff und seine Derivate eine weitere THG-Senkung und Defossilisierung. Aktuell laufende Förderprogramme, wie etwa das Förderprogramm EEW, bereiten den Boden für die weitere Entwicklung im Bereich Elektrifizierung.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 Ind 12		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2027	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
Haushaltsstelle			
Evaluierung			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie** (DDI)	
Federführendes Ressort	BMWE	
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen der Förderrichtlinie „Dekarbonisierung in der Industrie“ (DDI) werden - jeweils im Bereich energieintensiver Industrien mit prozessbedingten Emissionen - die Forschung und Entwicklung, die Erprobung in Versuchs- bzw. Pilotanlagen sowie Investitionen in Anlagen zur Anwendung und Umsetzung von Maßnahmen im industriellen Maßstab gefördert, sofern sie geeignet sind, die THG-Emissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren und dadurch einen Beitrag zur THG-Neutralität in der Industrie bis zum Jahr 2045 zu leisten. Dies gilt für die Erforschung, Entwicklung, Erprobung bzw. Umsetzung von: - entsprechenden treibhausgasarmen/-neutralen Herstellungsverfahren innerhalb der jeweiligen Branchen, die bisher energieintensive und mit prozessbedingten Emissionen verbundene Herstellungsverfahren ersetzen, - innovativen und hocheffizienten Verfahren zur Umstellung von fossilen Brennstoffen auf strombasierte Verfahren und - integrierten Produktionsverfahren sowie innovativen Verfahrenskombinationen. Ebenfalls gefördert werden die Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Produkten, deren Herstellung keine prozessbedingten Emissionen verursacht. Darüber hinaus werden Brückentechnologien gefördert, die einen substanziellen Schritt auf dem Weg zu weitgehend treibhausgasneutralen Produktionsverfahren darstellen und die langfristig eine komplette Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Energien und Rohstoffe ermöglichen. Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigte Anlagen in Branchen, die vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels erfasst sind und prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen, planen oder betreiben. Zuwendungsempfänger müssen eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben. Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, müssen in Deutschland umgesetzt werden. Konsortien von Unternehmen sind ebenfalls antragsberechtigt.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Industrie	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I01	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q3 2024
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Förderrichtlinie trat am 1. Januar 2021 in Kraft und ist in der neuen Förderrichtline Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK), die am 30.08.2024 in Kraft getreten ist, aufgegangen bzw. abgelöst worden. Das Förderprogramm wird bis Ende 2026 aus dem	

	Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) finanziert. Für die Maßnahme wurden daher mit der Europäischen Kommission die unten stehenden Umsetzungsschritte vereinbart, die zu festgelegten Zeitpunkten in den Jahren bis 2026 zu erreichen sind. Seit Übergang in die BIK werden keine neuen Förderbescheide unter der DDI aufgestellt. Die Umsetzung der geförderten Vorhaben sowie die Auszahlung der Zuwendungen muss bis spätestens Ende 2031 abgeschlossen sein.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten der Förderrichtlinie	Q1 2021	Ja
	Ausstellung der Förderbescheide	Q3 2024	Ja
	Mittelabfluss von mindestens 95 % der im DARPbeantragten Mittel	Q3 2026	Ja
	Ende der Förderrichtlinie	Q3 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89201		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	21.250	30.823	
Hinweis zur Finanzplanung	Für die DDI sind in 2024 Mittel i.H. v. 22.418 T€ und 2025 21.250 T€ abgeflossen. Für die Jahre 2026-2031 sollen noch ca. 55 Mio. € abfließen.		
Evaluierung	Evaluierung in der Zukunft vorgesehen		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**CO2-Differenzverträge (CCfDs) – (ehemals Klimaschutzverträge)**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Das Förderprogramm "CO2-Differenzverträge, CCfD" (ehemals Klimaschutzverträge) unterstützt Industrieunternehmen dabei, in klimafreundliche Produktionsanlagen zu investieren und diese zu betreiben, die sich andernfalls wirtschaftlich nicht rechnen würden. CO2-Differenzverträge sichern Unternehmen gegen Preisrisiken ab, gleichen Mehrkosten aus und schaffen dadurch sichere Investitionsrahmenbedingungen in Deutschland. Dadurch werden nicht nur unmittelbar große Mengen Treibhausgas eingespart, sondern auch die dringend notwendige Markttransformation angestoßen und zusätzliche THG-Minderungspotentiale generiert: CO2-Differenzverträge setzen einen Anreiz, dass die erforderlichen Technologien und Infrastrukturen in Deutschland entwickelt und gebaut werden. So entstehen Produktionsanlagen und Pipelines für Wasserstoff, Know-how in der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb von klimafreundlichen Anlagen sowie Märkte für klimafreundliche Endprodukte. Damit sind die CO2-Differenzverträge nicht nur ein zentrales Instrument für den Klimaschutz, sondern auch für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des Industrie- und Innovationsstandorts Deutschland.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I02		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2024	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Gebotsverfahren 2024 (Volumen 2,8 Mrd. Euro) ist abgeschlossen, die bewilligten Vorhaben befinden sich bereits in der Umsetzung. Das Gebotsverfahren 2026 (Volumen 5 Mrd. Euro) wurde durchgeführt und befindet sich in der Auswertung, die Bewilligung der Vorhaben ist für Ende 2026 geplant. Das Vorverfahren für das Gebotsverfahren 2027 wurde im Oktober 1016 gestartet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Abschluss des 1. vorbereitenden Verfahrens	Q3 2023	Ja
	Beihilferechtliche Genehmigung der ersten Gebotsrunde	Q1 2024	Ja
	Start des 1. Gebotsverfahrens	Q1 2024	Ja
	Abschluss der ersten 15 Klimaschutzverträge	Q4 2024	Ja
	Abschluss des vorbereitenden	Q4 2025	Ja

	Verfahrens für die Gebotsrunde 2026		
	Beihilferechtliche Genehmigung der zweiten Gebotsrunde	Q1 2025	Ja
	Start Der Gebotsrunde 2026	Q2 2026	Ja
	Abschluss der CO2-Differenzverträge (Gebotsverfahren 2026)	Q4 2026	Nein
	Start des Gebotsverfahrens 2027	Q4 2026	Nein
	Start des Gebotsverfahrens 2028 (geplant)	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89201		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	12.529	54.000	
Hinweis zur Finanzplanung	In 2024 sind Projektträgerkosten i.H. v. 11.712 T€ und 2025 in Höhe von 12.529 T€ abgeflossen. Aus diesem Titel werden Maßnahmen der Förderprogramme CO2-Differenzverträge CCfD´s (ehemals Klimaschutzverträge) und der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz.		
Evaluierung	Evaluierung geplant		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Erarbeitung der Carbon Management-Strategie der Bundesregierung** (CMS)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Die Carbon Management-Strategie (CMS) soll einen Rahmen für den möglichen Einsatz von Technologien zur Abscheidung, Transport, Nutzung und Speicherung von CO2 (CCU/CCS) in DEU festlegen. Es geht zudem darum, wie CCS/CCU unter Berücksichtigung des Vorrangs der Minderung und Vermeidung von CO2-Emissionen in ein Portfolio weiterer Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele eingebettet werden könnte.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I03		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Eckpunkte zur CMS der Bundesregierung wurden am 29.05.24 vom Kabinett beschlossen. Basierend darauf wurde die ausformulierte CMS im Entwurf finalisiert, aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen, aber nicht mehr final ressortabgestimmt. Angestrebt ist in Abhängigkeit der Verabschiedung der Novelle des KSpG, eine zeitnahe Befassung des Kabinettes mit der CMS in der 21. Legislaturperiode. Es wurde beschlossen, dass diese Maßnahme unter neuem Namen in die Maßnahme "Aktionsplan Carbon Management" aufgeht.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Stakeholderprozess	Q1 2023	Ja
	Modellierung	Q2 2023	Ja
	Rechtsgutachten	Q3 2023	Ja
	Wirtschaftlichkeitsanalyse	Q3 2023	Ja
	Verschriftlichung CMS	Q3 2024	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2025	Nein
	Kabinettsbefassung	Q3 2025	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem IPCEI Wasserstoff beabsichtigen Deutschland und Frankreich in Zusammenarbeit mit weiteren Mitgliedstaaten den Aufbau großer Elektrolyse-Kapazitäten zur Erzeugung von grünem Wasserstoff, den Aufbau einer Transportinfrastruktur für Wasserstoff, die Entwicklung einer europäischen Wertschöpfungskette für u. a. Brennstoffzellensysteme und die Errichtung einer Wasserstoff-Betankungsinfrastruktur. Die aus diesem Titel zu fördernden Wasserstoffprojekte mit DEU-FRA-Bezug wurden im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens „IPCEI Wasserstoff“ Anfang 2021 ausgewählt und sollen, wie im deutsch-französischen Technolo-giedialog BKamt/Elysée am 13. Oktober 2020 beschlossen, zu einem Gelingen des europäischen Markthochlaufs im Wasserstoffbereich beitragen. Ziel ist es durch den Aufbau großer Elektrolyse-Kapazitäten zur Erzeugung von grünem Wasserstoff ein hohes CO2 Einsparungspotenzial zu ermöglichen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I04.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Förderprogramm wird aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) finanziert. Für die Maßnahme wurden daher mit der Europäischen Kommission die unten aufgeführten Umsetzungsschritte vereinbart.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Abschluss DEU Interessenbekundungsverfahren	Q2 2021	Ja
	Ausstellung erster Förderbescheide	Q1 2022	Ja
	Mittelbindung von mind. 500 Mio. EUR	Q2 2024	Ja
	Evaluierung des Förderprogramms	Q4 2025	Nein
	Mittelbindung von 1,5 Mrd. EUR	Q3 2026	Ja
	Ende der Förderung	Q4 2030	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89207		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	465.329	680.000	
Hinweis zur Finanzplanung	2025 wurden die IST-Zahlen angegeben.		
Evaluierung	Evaluierung geplant		
Bezeichnung der Maßnahme	**Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion** (IPCEI Wasserstoff)		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Aus diesem Titel soll die Förderung von nationalen Industrie-Projekten v. a. im Rahmen des Important Project of Common European Interest (IPCEI) „Wasserstoff“ finanziert werden. Das übergeordnete Ziel der geplanten Förderung besteht in der fundamentalen Umstellung des Industriesektors auf neue Technologien, um die Klimaziele zu erreichen. Eines der wichtigsten Innovationsfelder auf diesem Gebiet sind Wasserstofftechnologien, die insbesondere in der Stahl-, Chemie- und Zementindustrie Anwendung finden können. Die Förderung dient dem Anreizen von Investitionen in Wasserstofftechnologien zur Dekarbonisierung der Industrieproduktion (insbes. Stahl und Chemie). Relevante Technologien existieren bereits oder sind kurz vor der Marktreife, erfordern jedoch im Vergleich zu herkömmlichen Technologien erheblich höhere Investitions- und Betriebskosten. Daher soll ein Teil dieser Kosten mit öffentlichen Geldern finanziert werden, um eine privatwirtschaftliche Umsetzung der Wasserstofftechnologien zu unterstützen. Ein frühzeitiger Einstieg in Wasserstofftechnologien für eine klimafreundliche Industrieproduktion ermöglicht darüber hinaus Chancen für den Maschinen- und Anlagenbau. Durch die im Verfahren IPCEI Wasserstoff befindlichen deutschen Projekte soll eine CO2- Einsparung von mehr als 10,5 Mio. t/Jahr im Jahr 2030 und ab 2035 über 13 Mio. t CO2 realisiert werden. Im Ergebnis einer vorläufigen Schätzung beträgt die Fördermitteleffizienz der bisher bewilligten Projekte unter Berücksichtigung der 30-prozentigen IPCEI Wasserstoff Länder-Kofinanzierung 33,9 Euro pro Tonne CO2-Einsparung.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I04.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q2 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung Bekanntmachung Interessenbekundungsverfahren im Bundesanzeiger	Q1 2021	Ja
	Ausschreibung Projektträger für Zeitraum 2022-2027	Q2 2021	Ja
	Beginn Pränotifizierung IPCEI mit KOM	Q2 2021	Ja

	Vergabe Projektträger für Zeitraum 2022-2029	Q4 2021	Ja
	Abschluss Notifizierung IPCEI bei KOM	Q2 2024	Ja
	Bescheidung aller Vorhaben	Q4 2024	Nein
	Ende der Förderung	Q4 2029	Nein
	Abschluss der Maßnahme (inkl. Nachbereitung)	Q2 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89202		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	402.983	1.259.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Für 2025 wurde das IST eingetragen		
Evaluierung	Evaluierung geplant		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**EU-Innovationsfonds**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Der EU-Innovationsfonds ist ein europäisches Förderprogramm, das sich aus ETS-Erlösen speist. Gefördert werden innovative kohlenstoffarme Technologien und Prozesse in energieintensiven Industrien, einschließlich Produkten, die kohlenstoffintensive Industrien ersetzen, Kohlenstoffabscheidung und -verwertung (CCU), Bau und Betrieb der Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS), innovative erneuerbare Energieerzeugung sowie Speicherung von Energie. Das Programm Konzentriert sich auf hochinnovative Technologien und große Vorzeigeprojekte mit europäischem Mehrwert, die zu erheblichen Emissionsreduktionen führen. Die zu finanzierenden Projekte sollen breit gestreut werden, um eine optimale Ausgewogenheit innovativer Technologien in allen in Frage kommenden Sektoren (energieintensive Industrien, erneuerbare Energien, Energiespeicherung, CCS und CCU) und in allen Mitgliedstaaten zu erreichen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I05		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2020	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Während der Laufzeit des Programms gibt es regelmäßige Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen über das Funding & Tender-Portal geben. Die Aufrufe erfolgen in getrennten Calls, zuletzt im Rahmen eines umfangreichen Calls, der nach CAPEX und Technologien gestaffelt ist, sowie einer Auktion für Wasserstoffprojekte und einer anderen Auktion für industrielle Prozesswärme. Aktuell werden 19 Projekte aus Deutschland im Umfang von 1,59 Mrd. Euro über den EU-Innovationsfonds gefördert (Stand 10. September 2026). Dies entspricht einer projizierten Reduzierung von ca. 160 Mio. Tonnen CO2 Äquivalente. Es werden pro Jahr ein umfassender Call in verschiedenen thematischen Bereichen für reguläre Zuschüsse sowie aktuell zwei separaten Auktionen im Bereich Wasserstoffproduktion und bei der Dekarbonisierung industrieller Prozesswärme veröffentlicht. Die thematischen Bereiche können sich im Verlauf ändern. Grundsätzlich werden keine nationalen Mittel eingesetzt, es sei denn, ein Mitgliedstaat beteiligt sich im Rahmen gesonderter Formate (bislang: Auctions-as-a-Service, AaaS). DEU hat einen solchen AaaS für die IF25 Wasserstoffauktion vorgeschlagen. DEU bringt sich auch intensiv in die Anpassung der Ausschreibungsbedingungen ein, um eine ggf. zukünftige Beteiligung für interessierte Unternehmen attraktiver zu machen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**

	Beginn der Ausschreibung von Großprojekten (large-scale-calls)	Q4 2025	Nein
	Beginn der Ausschreibung von kleinen Projekten (small-scale-calls)	Q4 2025	Nein
	Weitere Calls in verschiedenen Formaten, inkl. Auction-as-a-Service zur Wasserstoffproduktion	Q4 2025	Nein
	Auslaufen des Programms	Q4 2030	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Keine nationalen Haushaltsmittel eingeplant; Maßnahme wird durch EU-Mittel (ETS-Erlösen) finanziert		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe** ("grüne" Leitmärkte)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Das BMWK hat am 22.05.2024 das Konzept "Leitmärkte für klimafreundliche Grundstoffe" (sog. "grüne" Leitmärkte) vorgelegt. Im Fokus sind die Stahl-, Zement- und Chemieindustrie. Das Konzept umfasst Defintionen für klimafreundliche Grundstoffe als notwendige Voraussetzung für Maßnahmen zur Errichtung/Förderung dieser Märkte. Das Konzept beruht auf die Ergebnisse eines breiten Stakeholderprozesses (2023) und berücksichtigt relevante internationale und europäische Porzesse wie z.B. G7 Industry Decarbonisation Agenda und die EU Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR). Definitionen und darauf aufbauende Kennzeichnungen / Label, schaffen Transparen zim Markt und erlaubenVorreiterunternehmen Grundstoffe als klimafreundlich zu bewerben und vermarkten. Die Kennzeichnungen / Label können auch in der öffentlichen und privaten Beschaffung genutzt werden. Im Weiteren bieten die Definitionen auch die Grundlage für eine mögliche Einführung von Mindestanforderungen und/oder -quoten für klimafreundliche Grundstoffe auf EU Ebene an.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I06		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	2022	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus			
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Stakeholderprozess	Q4 2023	Ja
	Konzept	Q2 2024	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme in den Jahren 2025/2026 nicht haushaltswirksam		
Evaluierung			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Important Projects of Common European Interest Wasserstoff** (Aufbau Elektrolyseure, Wasserstoffleitungen und Wasserstoffspeicher)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Die Bundesregierung plant im Rahmen des IPCEI Wasserstoff die Förderung von integrierten Projekten entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette von der Erzeugung von grünem Wasserstoff über Infrastruktur bis zur Nutzung in der Industrie und für Mobilität. Förderfähig sind vorrangig Investitionskosten (CAPEX); die Förderung von OPEX wird nur in besonderen Fällen (v.a. FuE-Projekte) möglich sein. Mit diesem Titel werden Elektrolyseure, Wasserstoffleitungen und Wasserstoffspeicher gefördert.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I07		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Bei DEU Interessenbekundungsverfahren wurden 62 Projektskizzen (davon 50 BMWK und 12 BMDV) ausgewählt. Aus dem Titel 892 03 werden insbesondere Wasserstofferzeugungs-, Speicher- und Infrastrukturprojekte finanziert. Dazu gehören Erzeugungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von über 1,5 Gigawatt Elektrolyseleistung für die Produktion von grünem Wasserstoff. Zudem werden Wasserstoffleitungen mit einer Länge von rund 2.000 km sowie mehrere Speicherprojekte gefördert. Aufgrund des langwierigen KOM-Genehmigungsverfahrens für die IPCEI Wasserstoff-Projekte konnte ein Großteil der Zuwendungsbescheide erst Mitte 2024 erteilt werden. Die geplanten Mittelabrufe der Unternehmen verschoben sich in die Folgejahre. Darüber hinaus haben sich einige Unternehmen aus dem Förderprogramm zurückgezogen. Eine weitere für 2024 im Rahmen von KUEBLL geplante Einzelförderung aus dem Interessenbekundungsverfahren konnte im Haushaltsjahr 2025 bewilligt werden. Die übrigen Vorhaben erreichten die Entscheidungsreife nicht bzw. zogen ihre Anträge zurück.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung BekanntmachungInteressenbekundungsverfahren im Bundesanzeiger	Q1 2021	Ja
	Ausschreibung Projektträger für Zeitraum 2022-2027	Q2 2021	Ja
	Beginn Pränotifizierung IPCEI mit KOM	Q2 2021	Ja
	Vergabe Projektträger für Zeitraum 2022-2029	Q4 2021	Ja
	Notifizierung Hy2Infra-Welle	Q1 2024	Ja
	Notifizierung Hy2Move-Welle	Q2 2024	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Bescheidung der Großteil der Projekte	Q4 2024	Ja
	Bescheidung eines weiteren Projekts	Q4 2025	Ja
	Ende der Förderung	Q4 2031	Nein
	Abschluss der Maßnahme (inkl. Nachbereitung)	Q4 2031	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89203		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	122.047	456.938	
Hinweis zur Finanzplanung	Der Finanzbedarf ist geringer als die Finanzplanung des Titels 892 03, da diverse Maßnahmen über den KTF-Titel finanziert werden.		
Evaluierung	Evaluierung geplant		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Bundesförderung für Energie- und Resssourceneffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit** (EEW)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Über die EEW werden investive Maßnahmen zur Senkung des THG-Ausstoßes sowie des Energie- und Ressourcenverbrauchs in Unternehmen gefördert. Das Förderprogramm besteht aus sechs Modulen mit folgenden Förderungen: In Modul 1 werden Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten Querschnittstechnologien (z.B. Pumpen, Kompressoren) gefördert. Förderfähig sind Investitionen zum Ersatz von Anlagen bzw. Aggregaten für die industrielle und gewerbliche Anwendung. In Modul 2 werden Anlagen zur Bereitstellung von Wärme durch Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen, Geothermie oder Biomasse gefördert. In Modul 3 werden u.a. Soft- und Hardware im Zusammenhang mit der Einrichtung oder der Anwendung eines Energie- und Umweltmanagementsystems gefördert. In Modul 4 werden Maßnahmen zur Senkung der THG-Emissionen in Unternehmen gefördert. Die Förderung ist technologieoffen. In Modul 5 werden Transformationspläne für die Planung des Weges hin zur Treibhausgasneutralität gefördert. In Modul 6 wird die Elektrifizierung von kleinen Unternehmen gefördert.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I10		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2019	Q4 2028	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme ist in Ind 2 aus dem Klimaschutzprogramm 2026 aufgegangen Dieses Förderprogramm wurde 2019 eingeführt und merhfach novelliert. Die letzte Novelle trat zum 15.02.2024 in Kraft; die aktuelle Programmfassung ist eine Novellierung des Programms KSPr 3.4.4.1:"Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft" In diesem Programm sind darüber hinaus folgende Maßnahmen erhalten: Klimapakt 2021 Nr. I3 "Energieeffizienz in der Wirtschaft/Abwärme" KSPr 2023 "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz" hier wurde die Tiefengeothermie mit aufgenommen		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q4 2018	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2018	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2019	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2019	Ja
	Start der Förderrichtlinie bei PT	Q1 2019	Ja
	1. Novellierung	Q4 2021	Ja
	2. Novellierung	Q2 2023	Ja
	3. Novellierung	Q1 2024	Ja
	Ende der Förderrichtlinie	Q4 2028	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q4 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 892 13		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	550.026	645.879
Hinweis zur Finanzplanung	Ohne Finanzbedarf für Projektträger und Sonstiges.	
Evaluierung	Ja Seit 2020 bis zum Evaluationsjahr 2023 gemeinsame externe Evaluation der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit und Förderwettbewerb durch Fraunhofer ISI https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Evaluationen/evaluationen.html Ab Evaluationsjahr 2024 durch Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Stärkung der Marktüberwachung im Bereich Ökodesign und Energielabel**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Die Konformität von Produkten mit den Anforderungen aus der Ökodesign-Richtlinie soll verbessert werden, u.a. durch eine Weiterentwicklung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG). Die geplanten gesetzlichen Änderungen beinhalten unter anderem Anpassungen am Verwaltungsverfahren und an den Bußgeld-Bestimmungen sowie ggf. die Erweiterung der Zugriffsrechte der Marktüberwachungsbehörden.		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I11		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2024	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Inkrafttreten erfolgt zum 1.11.2026.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erarbeitung Referentenentwurf	Q4 2024	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2025	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2025	Ja
	Kabinettbeschluss	Q1 2026	Ja
	1. Lesung Bundestag	Q2 2026	Ja
	Beteiligung Bundesrat	Q2 2026	Ja
	2.und 3. Lesung Bundestag	Q2 2026	Ja
	2. Beteiligung Bundesrat	Q2 2026	Ja
	Verkündung	Q2 2026	Ja
	Inkrafttreten	Q4 2026	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung			

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**„Beschleunigter Aufbau digitaler und datenbasierter Ökosysteme für eine klimaneutrale und wettbewerbsfähige Industrie“ jetzt Fördermaßnahme "Digitalisierung der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie und industrieller Lieferketten“** (Digitale Ökosysteme)
Federführendes Ressort	BMWE
Beschreibung der Maßnahme	Durch beschleunigte Digitalisierung können laut einer Bitkom-Studie bis 2030 in der Industrie jährlich in erheblichem Umfang CO2-Emissionen eingespart werden, allein die Hälfte (37 Mio. tn CO2e) davon durch die umfassende Einführung und Nutzung des digitalen Zwillings in der Fertigung. Zentraler Schlüssel ist die konsequente digitale Transformation der Industrie und ihrer Wertschöpfungsketten. Dadurch werden Daten und Informationen transparent verfügbar, die z. B. für die Messung und Reduktion des CO2-Fußabdruckes eines Produktes über den gesamten Lebenszyklus notwendig sind. Komplexe, datenbasierte Anwendungen und Geschäftsmodelle können entstehen. Die skalierbare und automatisierte Anwendung von datenbasierten Lösungen bleibt die große Herausforderung. Ein auf Daten basierendes Ökosystem braucht Standards, Interoperabilität, Sicherheit und Vertrauen, damit Unternehmen sich daran beteiligen können und wollen. Eine neue Form der Zusammenarbeit über Unternehmensgrenzen hinweg ist hierfür notwendig. Der Nutzen muss für jeden Teilnehmer sichtbar werden. Die Anwendungen müssen einfach, automatisiert und günstig für KMU sein. An diesen Herausforderungen setzt das Förderprogramm an. Hierzu wurde im Sommer 2023 die Förderrichtlinie „Digitalisierung der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie und industrieller Lieferketten“ veröffentlicht. Die Förderrichtlinie hat die branchenübergreifende Digitalisierung von Wertschöpfungs- und Lieferketten zum Ziel. Die übergeordneten Ziele für die geförderten Projekte lauten: • Steigerung von Effizienz und Flexibilität in der Produktion (innovative Produktionstechnologien), • Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz für eine ökologisch nachhaltige Produktion (Minderung von Treibhausgas Emissionen und nachhaltiger Roh-/Wertstoffeinsatz), • Stärkung der Resilienz (Digitalisierung und Flexibilität von Lieferketten und Fertigungsnetzwerken), • Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung von Beschäftigung der geförderten Unternehmen am Standort Deutschland, • Steigerung der digitalen Interoperabilität und Souveränität, • Unterstützung von Transfermaßnahmen zur Verbreitung und Nutzbarmachung der Projektergebnisse in der Industrie. Die Förderung ist in zwei Teile gegliedert. 1. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Projekte (FuEuIProjekten) zur Digitalisierung Industrieller Lieferketten mit der novellierten Förderrichtlinie „Digitalisierung der Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie und industrieller Lieferketten“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	2. Wissens- und Technologie-Transfers der Ergebnisse aus den FuEuI-Projekten und Aufbau/Vernetzung einer Transferstruktur insbesondere für den Mittelstand und die Digitalisierung von Lieferketten.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I13		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Förderrichtlinie wurde im August 2023 veröffentlicht. Seit Dezember 2023 wurden 11 ausgewählte Projekte bewilligt. An den Projekten sind 109 Partner, davon 27 KMU, beteiligt. Die Projekte bearbeiten 15 übergreifende Anwendungsbereiche in 12 verschiedenen Branchen. Insgesamt werden die Projekte mit ca. 146 Mio. € gefördert. Details zu den Projekten finden sich auf www.manufacturing-x.de. Die Weiterentwicklung und Koordinierung erfolgt künftig vor allem im Kontext der Plattform Industrie 4.0.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung der Richtlinie	Q3 2023	Ja
	Einreichung Skizzen	Q4 2023	Ja
	Bewilligung aller ausgewählten Projekte	Q4 2024	Ja
	Ende der Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2026	Nein
	Start der Transfermaßnahme	Q3 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 0901, Titel: 68624		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	43.480	76.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Es erfolgt ein fortlaufendes Monitoring. Zudem erfolgt 2027 eine abschließende Evaluierung nach Abschluss aller Förderprojekte.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderrichtlinie zur Etablierung einer industriellen Bioökonomie durch die Weiterentwicklung und Skalierung biobasierter Verfahren sowie den Aufbau regionaler Innovationscluster** (Förderprogramm Industrielle Bioökonomie)	
Federführendes Ressort	BMWE	
Beschreibung der Maßnahme	Neue biobasierte bzw. biotechnologische Verfahren bergen ein deutliches CO2-Einsparpotenzial. Durch das Förderprogramm Industrielle Bioökonomie werden Unternehmen beim Transfer ihrer biobasierten Produkte und Verfahren in den Markt und die Praxis unterstützt. Die Innovations- und Wertschöpfungspotentiale der Bioökonomie in der industriellen Anwendung und im industriellen Angebot sollen dadurch nutzbar gemacht werden. Das Förderprogramm Industrielle Bioökonomie leistet als eine "Maßnahme der Industrie" (vgl. Klimaschutzprogramm 2023 der BReg, Stand: 20.06.2023) mit ihren Projektförderungen und der damit verbundenen Ökobilanzierung einen Beitrag zum Klimaschutz im Sinne des § 9 Klimaschutzgesetz (KSG) mit dem Ziel der Reduktion der Treibhausgasemissionen (hier: THG-Einsparung bis 2030 um mindestens 65%, bis 2040 um mindestens 88% gegenüber 1990 und Erreichung der Klimaneutralität bis 2045). Mit der "Förderrichtlinie zur Etablierung einer industriellen Bioökonomie durch die Weiterentwicklung und Skalierung biobasierter Verfahren sowie den Aufbau regionaler Innovationscluster" (in der Fassung vom 29.08.2024) werden Unternehmen und Forschunsinstitute unterstützt, biobasierte innovative Produkte und Verfahren zu entwickeln, zu skalieren und in die industrielle Praxis zu überführen. Regionale Innovationscluster sollen ausgebaut werden.Gefördert werden: Baustein A - Entwicklung von Produkten und Verfahren, Baustein B - Anlagenplanung, Baustein C – Anlagenbau (erstmalig 15.10.2025), Baustein D - Innovationscluster der industriellen Bioökonomie . Die Förderung umfasst dabei die Weiterentwicklung und Skalierung relevanter Prozesse von Technologiereifegrad 4 bis 8. Die Fördermaßnahme weist eine starke Orientierung an den Bedarfen der Industrie und eine Fokussierung auf bioökonomische Wertschöpfungsnetze auf, die durch bestehende Förderprogramme bisher nicht explizit adressiert sind. Zudem grenzt sie sich von der Mehrzahl von Förderprogrammen durch die Skalierung und den Transfer von Lösungen hohen Technologiereifegrads (ab TRL 4 bis 8) ab.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Industrie	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I14	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2028
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Hinweis zum Umsetzungsstatus</td><td colspan="3">Das Förderprogramm "Industrielle Bioökonomie" ist am 01.01.2021 gestartet. In den ersten knapp vier Jahren wurden Förderprojekte sowie Messen und Veranstaltungen mit einem Finanzvolumen von insgesamt rd. 34 Mio. EUR mit folgenden Jahrestranchen bewilligt: 263 T EUR/2021, 2,3 Mio. EUR/2022, 4,63 Mio. EUR/2023, 11,16 Mio. EUR/2024, 9,20 Mio. EUR/2025, 8,40 Mio. EUR/2026, 3,10 Mio. EUR /2027 (Stand: 06.11.2024).
Grundlage des Förderprogramms ist die "Richtlinie zur Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen und von Beispielregionen für die Industrielle Bioökonomie" vom 16.11.2021, welche die "Richtlinie zur Förderung der Nutzung und des Baus von Demonstrationsanlagen für die industrielle Bioökonomie" vom 16.12.2020 abgelöst hat und mit Änderungsbekanntmachungen vom 08.05.2023 und 09.01.2024 aktualisiert wurde.
Inkrafttreten (jeweils am Tag nach der Veröffentlichung):
- FRL vom 16.12.2020 (BAnz AT 28.12.2020 B2): in Kraft getreten am 29.12.2020; Laufzeit der FRL bis 31.12.2024
- Ablösung der FRL vom 16.12.2020 durch die aktualisierte FRL vom 16.11.2021 (BAnz AT 01.12.2021 B1): in Kraft getreten am 02.12.2021; Laufzeit der FRL bis 31.12.2024
- Bekanntmachung vom 08.05.2023 über die Änderung der FRL vom 16.11.2021 (BAnz AT 19.05.2023 B1): in Kraft getreten am 20.05.2023; Laufzeitverlängerung der FRL bis 31.12.2025
- Bekanntmachung vom 09.01.2024 über die zweite Änderung der FRL vom 16.11.2021 (BAnz AT 23.01.2024 B1): in Kraft getreten am 24.01.2024; Laufzeit der FRL bis 31.12.2025.
Im Rahmen der Fortschreibung des Förderprogramms industrielle Bioökonomie erfolgte am 27.09.2024 die Veröffentlichung der neugefassten FRL vom 29.08.2024 mit der Bezeichnung "Richtlinie zur Etablierung einer industriellen Bioökonomie durch die Weiterentwicklung und Skalierung biobasierter Verfahren sowie den Aufbau regionaler Innovationscluster" (BAnz AT 27.09.2024 B1): in Kraft getreten am 28.09.2024; Laufzeit der FRL bis 31.12.2028</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung o.g. FRL vom 16.12.2020 (nach Haus- und Ressortabstimmung, Einwilligung BMF und Anhörung BRH) im Bundesanzeiger (BAnz AT 28.12.2020 B2)/ In Kraft getreten am 29.12.2020</td><td>Q4 2020</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung o.g. FRL vom 16.11.2021 (nach Haus- und Ressortabstimmung, Einwilligung BMF und Anhörung BRH) im Bundesanzeiger (BAnz AT 01.12.2021 B1) / In</td><td>Q4 2021</td><td>Ja</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Kraft getreten am 02.12.2021		
	Veröffentlichung o.g. Änderung vom 08.05.2023 der FRL vom 16.11.2021 (nach Hausabstimmung, Einwilligung BMF und Anhörung BRH) im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.05.2023 B1)/ In Kraft getreten am 20.05.2023	Q2 2023	Ja
	Veröffentlichung o.g. zweiter Änderung vom 09.01.2024 der FRL vom 16.11.2021 (nach Hausabstimmung, Einwilligung BMF und Anhörung BRH) im Bundesanzeiger (BAnz AT 23.01.2024 B1) / In Kraft getreten am 24.01.2024	Q1 2024	Ja
	Programmfortschreibung Industrielle Bioökonomie	Q3 2023	Ja
	Veröffentlichung der o.g. Neufassung der FRL vom 29.08.2024 (nach Hausabstimmung, Einwilligung BMF und Anhörung BRH) im Bundesanzeiger (BAnz AT 27.09.2024 B1) / In Kraft getreten am 28.09.2024	Q3 2024	Ja
	Ende der Förderrichtlinie	Q4 2028	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 0901, Titel: 68305		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2025	
	4.633	4.633	
Hinweis zur Finanzplanung	Über die Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zum "Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz" wird jährlich nach Bedarf entschieden. Insoweit ist die Angabe von Planzahlen für die Folgejahre nicht möglich.		
Evaluierung	Ja		

Ex-Post-Evaluation	Zu Beginn 2027 externe Ex-Post-Evaluation im Förderprogramm "Industrielle Bioökonomie" für den Zeitraum ab 01.01.2021 mit Stichtag zum 31.12.2025 vorgesehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung im Bereich der industriellen Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher** (IPCEI Batteriezellfertigung)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Investitionen für die industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher unterstützen den Aufbau einer ökologischen und nachhaltigen, auf eigenem Wissen gegründeten und international wettbewerbsfähigen Batteriezellproduktion am Standort Deutschland und Europa. Besonderes Augenmerk liegt auf der Herstellung von wiederaufladbaren Batteriezellen für Anwendungen im Mobilitätssektor (z.B. automobile Anwendungen), im Energiesektor (stationäre Stromspeicher), sowie für industrielle Anwendungen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) fördert daher auf der Grundlage der sog. "IPCEI-Mitteilung" der Europäischen Kommission Arbeitsgemeinschaften im Bereich der industriellen Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher („Batteriezellfertigung“). Dabei soll durch die Arbeitsgemeinschaft die gesamte Wertschöpfungskette von den Ressourcen und den Elektroden-Materialien über die eigentliche Batteriezellproduktion bis zur Integration der Zellen in Produkte aus den oben genannten Anwendungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft im Sinne eines integrierten Projektes berücksichtigt sein. Die lokale Batteriezellfertigung trägt maßgeblich zur Transformation der Automobilindustrie bei. Die Elektrifizierung des Verkehrs ist ein wesentlicher Baustein zur Minderung der Emissionen im Verkehrssektor.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 I15		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2019	Q2 nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	alle 12 DEU Vorhaben der beiden IPCEI bewilligt, Auszahlung der Fördermittel läuft derzeit		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung Bekanntmachung IPCEI Interessenbekundungsverfahren	Q1 2019	Ja
	Prä-Notifizierung Summer IPCEI	Q3 2019	Ja
	Notifizierung Summer IPCEI	Q4 2019	Ja
	Beihilfeentscheidung DG COMP zu Summer IPCEI (Decision C (2019) 8823)	Q4 2019	Ja
	Prä-Notifizierung Autumn IPCEI	Q4 2019	Ja
	Notifizierung Autumn IPCEI	Q4 2020	Ja

	Beihilfeentscheidung DG COMP zu Autumn IPCEI (Decision C (2021) 494)	Q1 2021	Ja
	Ende der Förderrichtlinie	Q2 2031	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q2 2031	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89304		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	49.578	46.096	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	ist Teil der laufenden Evaluation		
Evaluierung sozialer Effekte	ist Teil der laufenden Evaluation		
Ex-Post-Evaluation	Abschluss der externen Evaluierung der Fördermaßnahmen im Bereich der Batteriezellfertigung in 2027.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb** (EEW-Förderwettbewerb)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	In einem akteurs-, sektor- und technologieoffenen wettbewerblichen Verfahren wird die Umsetzung von Projekten zur Senkung der THG-Emissionen in Unternehmen gefördert. Gefördert werden investive Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz, zur Abwärmenutzung sowie zur Dekarboniseurng der Prozesswärme inklusive Maßnahmen zur Elektrifizierug und Wasserstoffnutzung. Es handelt sich um das Nachfolgeprogramm des 2016 eingeführten Förderprogramms „Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen – STEP up!“.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.4.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2019	Q4 2028	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme ist in Ind 2 aus dem Klimaschutzprogramm 2026 aufgegangen Dieses Förderprogramm wurde 2019 eingeführt und mehrfach novelliert. Die letzte Novelle trat zum 15.02.2024 in Kraft.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q4 2018	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2018	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2018	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2019	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q1 2019	Ja
	1. Novellierung	Q4 2021	Ja
	2. Novellierung	Q2 2023	Ja
	3. Novellierung	Q1 2024	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2028	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 892 13		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	46.551	300.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Ohne Finanzbedarf für Projektträger und Sonstiges.		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Seit 2020 bis zum Evaluationsjahr 2023 gemeinsame externe Evaluation der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit und Förderwettbewerb durch Fraunhofer ISI. https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Evaluationen/evaluationen.html		

	Ab Evaluationsjahr 2024 durch Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Technologietransfer-Programm Leichtbau** (TTP LB)
Federführendes Ressort	BMWE
Beschreibung der Maßnahme	"Die im Titel eingestellten Mittel werden zusammen mit dem Haushaltstitel (6092 686 17) für die Finanzierung des Technologietransfer-Programms Leichtbau (TTP LB) herangezogen. Der Leichtbau gehört zu den Transformationstechnologien. Neben der Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zielt das TTP LB darauf ab, zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit beizutragen, die Ressourceneffizienz zu steigern und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Das TTP LB ist im April 2020 gestartet und enthält fünf Programmlinien (PL): PL1: Technologieentwicklung zur Stärkung der deutschen Wirtschaft im Leichtbau PL2: CO2-Einsparung und CO2-Bindung durch den Einsatz neuer Konstruktionstechniken und Materialien PL3: CO2-Einsparung durch Ressourceneffizienz und -substitution PL4: Demonstrationsvorhaben PL5: Standardisierung Mit dem Titel 686 15 werden dringende und politisch relevante Technologietransferprojekte mit fachlichem Bezug zur Programmlinie 3 unter Berücksichtigung geschlossener Kreisläufe im Themenfeld Leichtbau gefördert, die zu einer signifikanten CO2-Einsparung im Industriesektor führen. Erreicht werden soll dies durch die Entwicklung von neuen Ansätzen zum effizienten Einsatz von Ressourcen, der Substitution treibhausgasintensiver Ressourcen sowie durch die Entwicklung und Anwendung von ressourceneffizienten Verfahren entlang des gesamten Lebenszyklus. Um die Ressourceneffizienz zu erhöhen, soll im Rahmen dieses Förderprogramms das Prinzip der Kreislaufwirtschaft so weit in die Produktionsprozesse integriert werden, dass bislang nicht ausgeschöpfte Emissionsminderungspotenziale aufgezeigt und zukünftig genutzt werden können. Leichtbau ist eine ganzheitliche Konstruktionsphilosophie, die, beginnend mit dem Design, über die Produktion bis zum Recycling, auf Gewichtsoptimierung, Materialeinsparung und Kreislaufwirtschaft bei gleichbleibender oder verbesserter Funktionalität abzielt. In Leichtbauweise konzipierte Produkte sparen in erster Linie Material bei der Herstellung ein und verringern damit den Rohstoffeinsatz. Damit verbunden sind erhebliche Einsparungen von Energie und Emissionen, die mit der Gewinnung von Rohstoffen und deren weiterer Verarbeitung zu Werkstoffen und Halbzeugen verbunden sind. Neue Ansätze ermöglichen zudem die Substitution besonders ressourcenintensiver Materialien durch alternative Materialien mit einem geringeren CO2-Fußabdruck. Ein weiteres Augenmerk des TTP LB liegt auf Entwicklungen zur Kreislaufführung oder weiteren Nutzung der Leichtbau-Produkte im Sinne einer zirkulären Wirtschaft. Das wiederum verringert den Einsatz neuer Rohstoffe, die durch Rezyklate oder

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	wiederverwendete Komponenten substituiert werden können. Damit verbunden sind weitere Einsparungen an Energie und Emissionen für die primäre Rohstoffbereitstellung. Damit wirkt das TTP LB praktisch dreifach für den Klimaschutz. THG-Minderungen werden durch den Leichtbau nicht nur durch unmittelbare Energieeinsparungen, sondern zu einem wesentlichen Anteil durch die gesteigerte Ressourceneffizienz, verbesserte Kreislaufführung und verringerten Rohstoffeinsatz erzielt. Zusammen mit der breiten branchenübergreifenden Anwendung des Leichtbaus in einer Vielzahl verschiedener Produkte und Prozesse kommt dem TTP LB damit eine Schlüsselfunktion zur Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft zu. Die Ausgestaltung des TTP LB basiert auf eine Ex-ante-Evaluation. Im Rahmen des TTP LB wird als Grundlage für eine spätere Evaluation ein systematisches Monitoring auf Projekt- und Programmebene durchgeführt. "		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.4.3		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2020	Q1 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Technologietransfer-Programm Leichtbau wird in Folge des BVerfG Urteils zum KTF ausfinanziert. In dem vorliegenden Titel konnten bis dato bereits 118 Projekte mit 584 Teilprojekten mit einem Fördervolumen von 186 Mio. € bewilligt werden. Im 4. Quartal 2023 sollte eine Novellierung des Technologietransfer-Programms Leichtbau umgesetzt werden. In dieser sollte aufgrund der ab dem HHJ 2024 zusammengelegten beiden KTF-Titel 6092 686 15 und 6092 686 17 die bisherigen fünf Programmlinien aufgelöst werden. Stattdessen sollten sechs Förderschwerpunkte adressiert werden, die auf Fertigungsverfahren, neue Werkstoffe, Konstruktionsprinzipien, Digitalisierung und Automatisierung, zirkuläre Leichtbaulösungen und Demonstrationsvorhaben zielen. Die Novellierung wurde in Folge des BVerfG Urteils ebenfalls gestoppt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Abschluss Ex-Ante Evaluation	Q4 2019	Ja
	Veröffentlichung Förderbekanntmachung im Bundesanzeiger	Q2 2020	Ja
	Entwurf novellierte Förderrichtlinie	Q1 /2023	Ja
	hausinterne und ressortübergreifende Abstimmung Förderrichtlinie	Q2 / 2023	Ja
	Zustimmung BMF/ BRH	Q3 / 2023	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Veröffentlichung novellierte Richtlinie im Bundesanzeiger	Q4 /2023	Ja
	Ende Förderbekanntmachung	Q2 /2027	Nein
	Abschluss/ Ausfinanzierung	Q4 / 2027	Nein
	Evalution des Förderprogramms	Q4 / 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68615		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	64.612	47.091	
Hinweis zur Finanzplanung	Das Technologietransfer-Programm Leichtbau läuft im HHJ 2027 aus, es werden nur noch eingegangene Verpflichtungen bedient.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema "Vermeidung von klimarelevanten Prozessemissionen in der Industrie"; seit Mai 2024: Fortführung der Fördermaßnahme "Vermeidung von klimarelevanten Prozessemissionen in der Industrie (KlimPro-Industrie II)"** (KlimPro-Industrie)		
Federführendes Ressort	BMFTR		
Beschreibung der Maßnahme	Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, die deutsche Grundstoffindustrie zu befähigen, treibhausgasvermeidende Prozesse und Verfahrenskombinationen zu entwickeln und mittel- bis langfristig in die Praxis zu überführen. Hierzu sollen neue Technologien oder Technologiekombinationen entwickelt und exemplarisch angewendet werden, die möglichst zur direkten Vermeidung von Treibhausgasen in der Industrie beitragen. Es sollen neue Ansätze aus der industriellen anwendungsorientierten Grundlagenforschung mit einem erheblichen Innovationspotential erforscht werden sowie das langfristige Implementierungspotential neuer Technologien hinsichtlich Einsatzfähigkeit in der Industrie und unter Berücksichtigung notwendiger infrastruktureller Investitionsmaßnahmen und Wirtschaftlichkeitsaspekten abgeschätzt werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2019	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Alle Forschungsprojekte von KlimPro-Industrie wurden bewilligt und gestartet. 6 Verbundprojekte werden von F22 gefördert, die anderen 13 mit Mitteln des BMWK über DARP/Kopa 34. 18 Projekte sind inzwischen ausgelaufen. 10 Verbundprojekte mit zus. 34 Vorhaben von KlimPro-Industrie II sind bewilligt. 7 Verbundprojekte mit zus. 26 Anträgen befinden sich derzeit in der Bewilligungsphase..		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q2 2019	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2019	Ja
	Ressortabstimmung	Q2 2019	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2019	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q4 2020	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q2 2032	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q2 2032	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68540		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.539	4.160	
Haushaltsstelle	Kapitel: 0903, Titel: 68608		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	3.311	0	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68610		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	0	371
Hinweis zur Finanzplanung	Keine	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „KMU-innovativ: Ressourceneffizienz und Klimaschutz“ - Themenfeld Energieeffizienz / Klimaschutz; Fortführung der Fördermaßnahme seit März 2024: Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema „KMU-innovativ: Energieeffizienz, Klimaschutz und Klimaanpassung** (KMU-innovativ Energieeffizienz / Klimaschutz)		
Federführendes Ressort	BMFTR		
Beschreibung der Maßnahme	Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Entwicklung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen zu unterstützen, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die zu entwickelnden Lösungen umfassen systembezogene Technologien, Verfahren und Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Industrie, treibhausgasmindernde Technologien und Verfahren für Industrieprozesse, klimarelevante Querschnittstechnologien sowie Dienstleistungen und Produkte zum Klimaschutz. Diese sollen nach Projektende von den beteiligten Unternehmen zur Marktfähigkeit weiterentwickelt und in die Breite gebracht werden. Es handelt sich um risikoreiche, anwendungsbezogene und technologieübergreifende industrielle Forschungs- und vorwettbewerblicher Entwicklungsprojekte, die von den KMU allein oder im Verbund mit anderen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2019	Q1 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Aufgrund der halbjährlichen Stichtage der Förderbekanntmachung wurden 107 Forschungsprojekte (rd. 330 Vorhaben) bereits bewilligt und gestartet, weitere 7 Projekte (17 Anträge) werden folgen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q3 2015	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2015	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2015	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q4 2015	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q2 2016	Ja
	Änderungsbekanntmachung KMU-innovativ Ressourceneffizienz und Klimaschutz	Q3 2019	Ja
	Änderungsbekanntmachung KMU-innovativ Ressourceneffizienz und Klimaschutz	Q3 2020	Ja
	Änderungsbekanntmachung KMU-innovativ Ressourceneffizienz und Klimaschutz	Q4 2023	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Start Förderprojekte	Q3 2020	Nein
	Abschluss	Q1 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68540		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	5.511	7.315	
Haushaltsstelle	Kapitel: 0903, Titel: 68608		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	292	0	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68610		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**CO2 als nachhaltige Kohlenstoffquelle - Wege zur industriellen Nutzung** (CO2-WIN)		
Federführendes Ressort	BMFTR		
Beschreibung der Maßnahme	Ziel der Fördermaßnahme „CO2 als nachhaltige Kohlenstoffquelle – Wege zur industriellen Nutzung (CO2-WIN)“ war es, die Entwicklung vielfältiger Technologien für eine industrielle zirkuläre Kohlenstoffwirtschaft voranzutreiben. Durch die Nutzung von CO2 soll ein Beitrag zur Transformation der Energie- und Rohstoffversorgung sowie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen geleistet werden. Dabei wurden Technologien entwickelt, die dazu beitragen, fossile Kohlenstoffquellen wie Kohle, Erdöl und Erdgas durch kreislauffähige Rohstoffe zu ersetzen. Das BMFTR hat im Rahmen der Strategie zur Forschung für Nachhaltigkeit (FONA) zentrale Ansätze vorangegangener Fördermaßnahmen im Bereich CCU aufgegriffen und adressiert dabei folgende Technologiefelder: • Karbonatisierung von CO2 • Einbau bzw. Umwandlung von CO2 in höherwertige Kohlenstoffverbindungen		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.6		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2020	Q1 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Nach Beginn der Fördermaßnahme wurden drei zusätzliche Verbundprojekte als Reallabore gefördert. Es wurden 14 F&E-Projekte sowie ein Vernetzungs- und Transfervorhaben gefördert. Diese sind alle abgeschlossen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q4 2017	Ja
	Hausabstimmung	Q3 2018	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2019	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2018	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT (Begleitvorhaben und Projekte)	Q1 2021	Ja
	Start Reallabore	Q1 2021	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q1 2025	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q3 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68542		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	680	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Dachkonzept Batterieforschung - Souveränität für eine nachhaltige Wertschöpfung von morgen** (Dachkonzept Batterieforschung)	
Federführendes Ressort	BMFTR	
Beschreibung der Maßnahme	Das BMFTR-Dachkonzept Batterieforschung ist das zentrale forschungspolitische Instrument des BMFTR zur langfristigen Sicherung der technologischen Souveränität Deutschlands bei den Batterietechnologien, vom grundlegenden Kompetenzaufbau bis zur industriellen Anwendung und Produktion. Als Schlüsseltechnologie für eine klimaneutrale Mobilität und die Transformation des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien, nimmt die Batterie eine zentrale Rolle für die Umsetzung von Energie- und Zeitenwende ein. Das BMFTR-Dachkonzept Batterieforschung adressiert den Auf- und Ausbau einer technologisch souveränen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Batteriewertschöpfungskette in Deutschland und Europa als zentraler Herausforderung. Dieses Dachkonzept setzt Schwerpunkte bewusst bei Material- und Komponentenentwicklung, Prozess- und Fertigungstechnik, Recycling und Kreislaufwirtschaft sowie Digitalisierung und Skalierungsforschung. Die Übergänge von der akademischen Forschung in die industrielle Entwicklung und der anschließende Transfer in die Anwendung werden erleichtert, Akteure besser vernetzt, die Innovationskraft der deutschen und europäischen Industrie gestärkt und Synergien für THG-Minderungen gehoben. Dabei wird der deutsche Maschinen- und Anlagenbau ebenso bei den anstehenden Transformationsprozessen unterstützt wie der Automotiv-Sektor. Das BMFTR-Dachkonzept Batterieforschung soll die technologisch-wissenschaftlichen Grundlagen für die Etablierung deutscher und europäischer „Giga-Factories“ mit heimischen Maschinen und Anlagen schaffen, die auch in 10 oder 20 Jahren noch den Stand der Technik definieren. Die FFB – Forschungsfertigung Batteriezelle – nimmt hierbei als letzte Stufe der Skalierungsforschung eine Schlüsselrolle ein, auch sie wird als Innovationsinstrument des Dachkonzepts auf die aktuellen Bedarfe angepasst.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Industrie	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.8	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	offen
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Umsetzung erfolgt entlang der HTAD-Flaggschiffmaßnahmen im Rahmen der HTAD-Roadmap „Batterietechnologie“, die die Umsetzung des Ziels 1 der Schlüssltechnologie Klimaneutrale Mobilität zeitlich einordnet. Laufende Förderichtlinien: • Clusters Go Industry (seit Q1 2023) • B@TS - Forschung und Entwicklung an Batterietechnologien für technologisch souveräne, wettbewerbsfähige und nachhaltige Batteriewertschöpfungsketten (seit Q3 2023) • BattFutur – Nachwuchsgruppen Batterieforschung (seit Q3 2023)	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">• Forschungsfertigung Batteriezelle FFB (seit 2019)
• M-ERA.NET - Batterietechnologien (seit 2019)

Geplante Förderrichtlinien:
• Clusters Go Industry – Batteriekompetenzcluster mit den Schwerpunkten Batteriematerialien, Batterieproduktion und Festkörperbatterien (ab Q4 2026)
• Vertikale Applikationsallianzen Batterie (ab Q4 2026)
• Internationale bilaterale Förderinitiativen</td></tr>
<tr><td>Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td></td><td>Veröffentlichung Dachkonzept Batterieforschung</td><td>Q1 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td></td><td>Veröffentlichung HTAD Roadmap Batterietechnologie</td><td>Q2 2026</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td></td><td>Bekanntmachung von Förderrichtlinien (FRL) im BAnz</td><td>Q3 2023</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td></td><td>Start Förderrichtlinien innerhalb des Dachkonzepts sowie innerhalb der HTAD-Roadmap</td><td>Q1 2023</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td></td><td>Ende Förderrichtlinien innerhalb des Dachkonzepts sowie innerhalb der HTAD-Roadmap</td><td>Q4 2025</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td></td><td>Abschluss / Ausfinanzierung</td><td>Q4 2035</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 683 04</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf (in Tausend Euro)</td><td>2025</td><td colspan="2">2026</td></tr>
<tr><td>106.528</td><td colspan="2">0</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 683 12</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf (in Tausend Euro)</td><td>2025</td><td colspan="2">2026</td></tr>
<tr><td>0</td><td colspan="2">227.000</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Mit dem Jahr 2026 wurde der Titel 683 12 (Kapitel 6092) neu eingerichtet und alle Batterieforschungsaktivitäten des BMFTR in diesem Titel gebündelt. Gegenüber 2025 (Titel 6092 683 04; Anteil BMFTR) wächst der Plafonds schrittweise bis 2029 auf 390,6 Mio. EUR p.a. an. Grund dafür ist die der Hightech Agenda Deutschland (HTAD) entsprechende Neuausrichtung der Batterieforschung entlang der Innovationspipeline und ergänzend auf Anwendungsfelder abseits der Elektromobilität.</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Ja</td></tr>
<tr><td>Evaluierung wirtschaftliche Effekte</td><td colspan="3">Eine Evaluierung wirtschaftlicher Effekte erfolgt nicht.</td></tr>
</table>

Evaluierung sozialer Effekte	Eine Evaluierung sozialer Effekte erfolgt nicht.
Ex-Post-Evaluation	Aus der Materialforschung erwachsen, wurden die Batterieforschungsaktivitäten des BMFTR als Teil des BMFTR-Materialforschungsprogramms „Vom Material zur Innovation“ extern evaluiert (Zwischenevaluierung des Programms). Insgesamt ist die Zielerreichung gut, die Bedeutung der Forschung und Entwicklung für die Zielesetzung des KTF konnte bestätigt werden. Um den aktuell hochdynamischen Technologieentwicklungen Rechnung zu tragen, den Anwendungstransfer zu verbessern und Nachhaltigkeitsaspekte zu stärken, wurde die Batterieforschungsaktivitäten des BMFTR Anfang 2023 mit dem Dachkonzept Batterieforschung neu ausgerichtet. Im Rahmen der Schlussevaluation des Materialforschungsprogramms wurde auch die Batterieforschung im Jahr 2024 evaluiert. Der Abschlussbericht liegt sei 01/2025 vor. Schlussfolgerungen wurden im Agendaprozess der HTAD berücksichtigt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Bundesförderung Industrie und Klimaschutz** (BIK)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Mit der Förderrichtlinie „Bundesförderung Industrie und Klimaschutz“ (BIK) wurde ein Förderinstrument geschaffen, das branchen- und technologieoffen gerade innovativen kleineren und mittelgroßen Transformationsprojekten die Umsetzung ermöglicht und somit auch insbesondere für Projekte des Mittelstands geeignet ist. Es sollen gezielt auch kleinvolumige Projekte gefördert werden. Die BIK knüpft damit an das Instrument „Dekarbonisierung der Industrie“ (DDI) an, die in der BIK aufgegangen ist. Auch eine Förderung für die CO2-Nutzung und -Speicherung (CCU/CCS) in Sektoren mit schwer vermeidbaren Emissionen wird eingeführt. Funktionsweise: Die BIK fördert künftig mit zwei Fördermodulen sowohl Investitionen als auch Technologieentwicklung in der Dekarbonisierung und CCU/CCS inkl. Negativemissionen. • Dekarbonisierungsmodul: bis zu 200 Mio. € CAPEX-Förderung, Voraussetzung 40%-CO2-Emissionseinsparung, alle Industrien • CCU/CCS-Modul: bis zu 25 Mio. € für Infrastruktur und Speicher und bis max. 30 Mio. € für andere Investitionsvorhaben, nur Industrien mit schwer vermeidbaren CO2-Emissionen (Kalk, Zement, thermische Abfallbehandlung), Innovationsvorhaben bis 35 Mio. € Bei Investitionsförderungen über 15 Mio. € ist eine 30%-ige Kofinanzierung der Bundesländer Voraussetzung. Hierzu wurde ein BIK-Bund-Länder-Kreis etabliert.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Industrie		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2024	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Förderrichtlinie ist am 30.08.2024 in Kraft getreten (und ist gültig bis zum 31. Dezember 2030). Der 1. Förderaufruf lief vom 1. September bis 30. November 2024, geplant sind grundsätzlich jährliche Förderaufrufe. Teilmodul 2 von Modul 1 wird nicht mehr für Förderanträge geöffnet, da der TCTF als beihilferechtliche Grundlage Ende 2025 ausgelaufen ist. Eine Anpassung des TCTF-Moduls an CISAF ist geplant. Aus dem Titel 892 01 wird das 1. Modul der BIK "Dekarbonisierung der Industrie" finanziert. Aus dem Titel 686 16 wird das 2. Modul der BIK finanziert.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erstellung der Förderrichtlinie	Q3 2024	Ja
	Ausstellung der Förderbescheide 2. Förderaufruf	Q4 2025	Ja

	Ende der Förderrichtlinie	Q4 2030	Nein
	Evaluierung	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89201		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	20	280.000	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68616		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	779	145.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Für die BIK sind 2024 keine Finanzmittel abgeflossen, da noch keine Zuwendungsbescheide erteilt wurden. Erste Zuwendungsbescheide mit einem geringen Mittelabfluss sind Ende 2025 erstellt worden. Die genaue Finanzplanung für die BIK wird gerade mit der Haushaltsaufstellung 2027 neu festgelegt.		
Evaluierung	Evaluierung geplant		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9.4 Verkehr

Anzahl der Maßnahmen: 93

Art der Maßnahmen
Gesetz: 7
Verordnung: 0
Förderprogramm: 63
Steuerliche Anreize: 0
Subventionsabbau: 0
Bund-Länder-Vereinbarung: 1
Allgemeine Verwaltungsvorschrift: 0
EU-Rechtsakt: 3
Sonstige: 19

Umsetzungsstand
Maßnahme in Planung: 6
Maßnahme in Umsetzung: 48
Maßnahme umgesetzt: 12
Maßnahme beendet: 12
Maßnahme aufgegeben: 0
Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen: 15

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderprogramm zur Errichtung von Ladeinfrastruktur in Mehrparteienhäusern**
Federführendes Ressort	BMV
Beschreibung der Maßnahme	Der Großteil aller Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen erfolgt im nicht-öffentlichen Bereich. Damit nimmt der Ausbau von Ladeinfrastruktur insbesondere in Wohnimmobilien in Ergänzung zum öffentlichen Laden eine entscheidende Rolle bei der Beschleunigung des Markthochlaufs der Elektromobilität ein. Die Europäische Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD) bzw. das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) regeln bereits den Ausbau von Ladeinfrastruktur an und in neu zu errichtenden Wohngebäuden bzw. wenn Wohngebäude einer größeren Renovierung unterzogen werden (Artikel 14). Bestandsgebäude bergen generell ein enormes Elektrifizierungspotenzial, sind von der novellierten und noch in nationales Recht umzusetzenden EPBD jedoch nur im Bereich der größeren Nichtwohngebäude umfasst, soweit es um die Errichtung von Ladepunkten geht. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, den Aufbau von Ladeinfrastruktur an und in Bestandswohngebäuden zu unterstützen und voranzutreiben. Der Ausbau von Ladeinfrastruktur in Mehrparteien-Wohnimmobilien ist eine enorme Herausforderung, da die steigende Nachfrage seitens der Bewohnerinnen und Bewohner nur durch hohe Investitionskosten für die Eigentümergemeinschaft (zum Beispiel für die vorgelagerte Leitungsinfrastruktur, Ertüchtigung des Netzanschlusses etc.) bedient werden kann. Zusätzlich sorgt die Berücksichtigung der sozialen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Mieterstruktur in den Priorisierungskriterien für eine ausgewogenere Breitenwirksamkeit. Mit dem Förderprogramm soll die Errichtung von Ladeinfrastruktur an und in Mehrparteienhäusern im Bestand unterstützt und damit der Markthochlauf der Elektromobilität beschleunigt werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 01		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur in und an Mehrparteienhäusern ist am 25.03.2026 in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage wurden am 25.03.2026 drei Förderaufrufe veröffentlicht. Die Antragstellung ist seit dem 15.04.2026 bis zum 15.10.2026 bzw.10.11.2026 möglich.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ressortabstimmung	Q1 2026	Ja
	Veröffentlichung im BAnz	Q1 2026	Ja
	Veröffentlichung Förderaufrufe	Q1 2026	Ja
	Schließung des Antragsportals	Q4 2026	Nein
	Bewilligung der Anträge	Q4 2026	Nein
	Verwendungsnachweisprüfung bis	Q4 2029	Nein
	Auslaufen der Förderrichtlinie	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 893 02		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	10.792	
Hinweis zur Finanzplanung	Die angegebene Finanzplanung (IST/SOLL ab 2026) beinhaltet neben den Förderprogrammmitteln auch die Umsetzungskosten des Projektträgers.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Umsetzung der EU-Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EU-Gebäuderichtlinie) im Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Die novellierte EU-Gebäuderichtlinie regelt unter anderem weitergehende Mindestanforderungen an den Ausbau von Ladeinfrastruktur in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Die EU-Gebäuderichtlinie setzt mit starren Vorgaben für die Errichtung von Ladeinfrastruktur vornehmlich auf Quantität. Insbesondere im Bereich der öffentlich zugänglichen Stellplätze bedarf es aber aufgrund der heterogenen Ladeszenarien der Möglichkeit, Ladeinfrastruktur flexibel und bedarfsgerecht errichten zu können. Zu diesem Zweck sollen bei der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie im Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) im Bereich der öffentlich zugänglichen Stellplätze an und in Nichtwohngebäuden (Neubau und Bestand) Flexibilisierungen ermöglicht werden. Eigentümer und Bauherren sollten selbst entscheiden können, anstelle einer hohen Anzahl von AC-Ladepunkten mit geringer Leistung eine geringere Zahl von DC-Schnellladepunkten mit hoher Leistung zu errichten.		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 02		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	Q3 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme ist im Rahmen des Gebäudemodernisierungsgesetzes umgesetzt worden. Die Vorgaben zur Infrastruktur für nachhaltige Mobilität treten am 1. Januar 2027 in Kraft.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten	Q1 2027	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Neuer Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 als Gesamtstrategie für den Ladeinfrastrukturausbau**	
Federführendes Ressort	BMV	
Beschreibung der Maßnahme	Um die Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu erreichen und den Automobilstandort Deutschland zu stärken, ist die Förderung der Elektromobilität durch den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Pkw und Lkw ein sowohl verkehrspolitisches als auch industriepolitisches Ziel der Bundesregierung. Der Koalitionsvertrag sieht den „beschleunigten Ausbau und die Sicherstellung der Finanzierung eines flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzungsfreundlichen Ladenetzes und des Schnellladenetzes für Pkw und Lkw“, das Laden an Betriebshöfen und Depots sowie eine Ausweitung von Förderungen vor (Zeile 211ff.). Weitere im Koalitionsvertrag festgehaltene Handlungsfelder im Bereich der Ladeinfrastruktur sind Preistransparenz, technische Vereinheitlichung (Zeile 888f.), Laden am Arbeitsplatz sowie das bidirektionale Laden (Zeile 1003) als Flexibilisierungsmaßnahme für ein zukunftsfähiges Stromsystem. Das Instrument hierfür ist eine Neuauflage des bereits in den Jahren 2019 und 2022 erarbeiteten und erfolgreich umgesetzten „Masterplans Ladeinfrastruktur“. Der neue Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 bündelt ressortübergreifend Maßnahmen für noch offene Fragestellungen in folgenden Bereichen: • Nachfrage und Investitionen stärken • Umsetzung vereinfachen und beschleunigen • Wettbewerb stärken und Preistransparenz erhöhen • Integration ins Stromnetz verbessen • Nutzungsfreundlichkeit und Innovationen steigern Mit der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030 schafft die Bundesregierung die Rahmenbedingungen, um Ladeinfrastruktur bedarfsgerecht, nutzungsfreundlich, flächendeckend sowie netzdienlich aufzubauen. Als Teil der Masterplan-Umsetzung soll auch die Arbeit der Interministeriellen Steuerungsgruppe Ladeinfrastruktur unter dem Vorsitz des Bundesverkehrs- und Bundeswirtschaftsministeriums (BMV und BMWE) fortgeführt werden, die sich als ressortübergreifendes Koordinierungs- und Steuerungsinstrument bewährt hat.	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	Verkehr	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 03	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2025	Q4 2030
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Der Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 dient als Strategie der Bundesregierung zur Konkretisierung und Umsetzung der im Koalitionsvertrag enthaltenen Ziele für den Ausbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur. Er umfasst insgesamt 41 Maßnahmen und befindet sich bereits in der Umsetzung. Mehr als ein Drittel der Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, während sich zahlreiche weitere Maßnahmen in einem fortgeschrittenen Stadium befinden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Der Masterplan enthält auch finanzwirksame Maßnahmen.Die Einzelmaßnahmen werden haushälterisch in den Einzeltemplates beziffert.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Finaler Entwurf	Q4 2025	Ja
	Hausabstimmung (Ende)	Q3 2025	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2025	Ja
	Kabinettbeschluss	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem 2021 gestarteten BMV-Förderprogramm für alternative Antriebe von Bussen konnten rund 5.300 E-Busse bewilligt werden, von denen etwa 2.200 bereits im Einsatz sind. Der Koalitionsvertrag legt fest, dass die Förderung der Flottenumstellung auf klimafreundliche Busse fortgesetzt wird. Das Laden auf Betriebshöfen und Depots soll dabei einbezogen werden. Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags veröffentlichte das BMV in einem ersten Schritt auf Grundlage der bestehenden Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr am 7. Juli 2025 einen neuen Aufruf für die Fahrzeugbeschaffung; darüber wurde bis zum Jahresende 2025 die Beschaffung von 1.887 Fahrzeugen bewilligt. Ziel ist eine kontinuierliche Programmumsetzung mit jährlichen Aufrufen auf Grundlage einer neuen Förderrichtlinie, die aktuell durch das BMV erstellt wird. Der nächste Förderaufruf wird im Frühjahr 2026 veröffentlicht und ist in der Finanzplanung 2026 bis 2029 berücksichtigt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 04		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2026	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme V10 aus dem KSP2023 ist in dieser Maßnahme aufgegangen. Die neue Förderrichtlinie wurde am 6.5.26 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Am 21.5.2026 wurde ein Förderaufruf für die Beschaffung von Fahrzeugen und Infrastruktur gestartet. Zielsetzung des Aufrufs sind mindestens 1.500 weitere Elektrobusse bei 150 Verkehrsunternehmen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q1 2026	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2026	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2026	Ja
	Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Q2 2026	Ja
	1. Förderaufruf Beschaffung	Q2 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89309		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	298.952	101.426	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	13.154	14.249	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Richtlinie Bus wird anteilig aus den Titeln 893 09 und 893 02 im KTF gefördert.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Novellierung des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG)**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Ziel des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) von 2015 ist es, Kommunen die Umsetzung von Maßnahmen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Straßenverkehr zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Bevorrechtigungen von E-Fahrzeugen wird die Nutzung lokal emissionsfreier Antriebe gefördert. Zur Bevorrechtigung sind nur E-Fahrzeuge zugelassen, die in den Anwendungsbereich des EmoG fallen (elektrisch betriebene Pkw, leichte Nutzfahrzeuge sowie Leichtfahrzeuge). Gemäß § 2 EmoG sind sowohl Batterie- und Brennstoffzellen-Elektrofahrzeuge als auch Plug-In-Hybride (PHEV) berechtigt, ein E-Kennzeichen zu erhalten. Das EmoG ist in seiner bisherigen Fassung bis zum 31.12.2026 in Kraft und wird derzeit vom federführenden BMV novelliert. Die wesentlichen Ansatzpunkte der Novellierung ergeben sich maßgeblich aus den Evaluierungen aus den Jahren 2018 und 2021 sowie der Kurz-Evaluation aus 2025. Die Novellierung des EmoG ist außerdem Teil des Masterplans Ladeinfrastruktur 2030. In dessen Maßnahme 31 wird besonders die Erweiterung der Fahrzeugklassen sowie die Verlängerung der Geltungsdauer hervorgehoben. Zentraler Prüfpunkt ist neben der Verlängerung bzw. Teilentfristung der Bevorrechtigungen die Erweiterung des Anwendungsbereichs um die Fahrzeugklassen N2 und N3, M2 und M3 sowie L6e. Gerade mit Blick auf Nutzfahrzeuge und Busse besteht ein großer Bedarf, die Kennzeichnung und Bevorrechtigungen einheitlich festzulegen. Dies unterstützt die Elektrifizierung und den Markthochlauf dieser Fahrzeugklassen und zahlt entsprechend auf die Klimaziele ein. Zudem werden die Umweltkriterien angepasst.		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 05		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Ressortabstimmung ist abgeschlossen mit Ausnahme der Klärung der Federführung. Der Entwurf wird für die nächste Kabinettssitzung vorbereitet. Der aktuelle Titel des Gesetzes heißt nun: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge sowie damit zusammenhängender straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Hausabstimmung	Q1 2026	Ja
	Ressortabstimmung	Q2 2026	Ja
	Länder- und Verbändeanhörung	Q2 2026	Ja
	Kabinettsbefassung	Q3 2026	Ja
	Bundestag 1	Q3 2026	Nein
	Bundesrat 1	Q3 2026	Nein
	Bundestag 2/3	Q4 2026	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Bundesrat 2	Q4 2026	Nein
	Inkrafttreten	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Verlängerung der Mautbefreiung für emissionsfreie Lkw über Ende 2025 hinaus**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die Mautbefreiung für emissionsfreie Lkw wurde mit dem Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2025 bis zum 30.06.2031 verlängert.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 06		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	Q2 2031	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Verlängerung der Mautbefreiung für emissionsfreie Fahrzeuge ist mit Vierten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1201, Titel: 11122		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Durch die Verlängerung der Mautbefreiung sind in den nächsten Jahren geringere Mauteinnahmen im Einzelplan 12 zu erwarten. Es erfolen keine direkten Ausgaben. Die konkrete Angabe der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ist nicht verlässlich möglich.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung zur Unterstützung des Aufbaus von Lkw-Ladeinfrastruktur auf Betriebsgeländen** (nöLIS e-Lkw)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die Planungen für das Lkw-Schnellladenetz (Maßnahme V 10) auf bundeseigenen Flächen basieren auf der Annahme, dass alle Lkw bereits vollgeladen im Depot starten. Damit diese Annahme auch in der Realität erfüllt werden kann, bedarf es jedoch des weiteren Aufbaus von Ladeinfrastruktur in Depots und auf eigenen Betriebshöfen. Diese Maßnahme umfasst daher eine entsprechende Förderung des BMV, die den Aufbau von Lkw-Ladeinfrastruktur in Depots und auf eigenen Betriebshöfen anreizt. Durch Ladeinfrastruktur in Depots und auf Betriebshöfen kommen vor allem Nah- und Regionalverkehre dann oftmals sogar ohne Zwischenladen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten aus.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 09		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2026	Q2 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme V20 in V09 aufgegangen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erstellung Förderkonzept	Q2 2025	Ja
	Entwurf Förderrichtlinie	Q3 2025	Ja
	Abstimmung Förderrichtlinie	Q1 2026	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q2 2026	Ja
	Vorberetiung Förderaufrufe	Q2 2026	Ja
	Bekanntgabe Förderaufrufe	Q2 2026	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q2 2030	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2032	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	10.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für e-Lkw“ umfasst die Förderschwerpunkte öffentliche und nicht öffentliche Ladeinfrastruktur, die über getrennte Förderaufrufe umgesetzt werden. Der Finanzplan bildet die Haushaltsmittel der gesamten Förderrichtlinie ab. Daher sind die im Finanzplan dargestellten Haushaltszahlen		

	deckungsgleich mit denen des Förderschwerpunkts öffentliche Ladeinfrastruktur (V11). Eine bedarfsgerechte Aufteilung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Förderaufrufe erfolgt unterjährig.
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Finanzierung des Aufbaus von Lkw-Ladeinfrastruktur an bewirtschafteten Rastanlagen entlang der Bundesautobahn**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Um der im Schellladegesetz definierten Gewährleistungsaufgabe für den Bereich der schweren Nutzfahrzeuge nachzukommen, hat das BMV, unterstützt durch die Autobahn GmbH des Bundes und die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur (NLL), ein Konzept für ein deutschlandweit flächendeckendes Lkw-Schnellladenetz entlang der Bundesautobahnen mit 350 Standorten an bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen erstellt. Die rund 350 geplanten Standorte des Lkw-Schnellladenetzes werden umgesetzt, wobei diese Maßnahme V 10 spezifisch die Standorte an bewirtschafteten Rastanlagen umfasst. Die Ausschreibung für die Standorte an unbewirtschafteten Rastanlagen wurde bereits im Herbst 2024 gestartet.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 10		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Netzanschlussbegehren an für alle ca. 350 bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen bis Ende 2024 bei zuständigen Verteilnetzbetreibern gestellt (fortlaufende Beauftragung der Netzanschlüsse bei Vorlage entsprechender Angebote durch die zuständigen Verteilnetzbetreiber); Verfahren für bewirtschaftete Rastanlagen in Vorbereitung (Verfahrensschritte siehe V 19.1); Maßnahme wird mit Veröffentlichung der Vergabe und Bindung der Haushaltsmittel beendet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Aktualisierung Bedarfsanalyse und Markterkundung / -konsultation	Q1 2026	Nein
	Fortschreibgung Verfahrenskonzept	Q2 2026	Nein
	Veröffentlichug des Verfahrens und Bindung der Haushaltsmittel	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Die für die Umsetzung des Lkw-Schnellladenetzes an bewirtschafteten Rastanlagen erforderlichen Haushaltsmittel von 1,35 Mrd. Euro sind bereits im Finanzplan berücksichtigt. Die Finanzierung der Netzanschlüsse ist vollumfänglich im Finanzrahmen der Maßnahme (V19.1) hinterlegt.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung zur Unterstützung des Aufbaus von öffentlich zugänglicher Lkw-Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen zur Verdichtung des Lkw-Ladenetzes entlang der Bundesfernstraßen** (öLIS e-Lkw)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Das geplante Lkw-Schnellladenetz auf bundeseigenen Flächen (siehe Maßnahme V 10) dient bereits der Grundversorgung der E-Lkw in der Hochlaufphase und soll circa zwei Drittel der insgesamt prognostizierten Ladebedarfe abdecken. Zur weiteren Verdichtung des Schnellladenetzes und zur Deckung der Ladebedarfe insgesamt bedarf es auf Grund von Stellplatz- und Kapazitätsengpässen des Stromnetzes an den Standorten auf den bundeseigenen Flächen jedoch ebenso privatwirtschaftlicher Investitionen in öffentlich zugängliche Lkw-Ladeinfrastruktur auf privaten und sonstigen Flächen entlang der Bundesfernstraßen, die durch eine entsprechende Förderung angereizt werden sollen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 11		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2026	Q2 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme wird derzeit umgesetzt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erstellung Förderkonzept	Q2 2025	Ja
	Entwurf Förderrichtlinie	Q3 2025	Ja
	Abstimmung Förderrichtlinie	Q2 2026	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q2 2026	Ja
	Vorberetiung Förderaufrufe	Q2 2026	Ja
	Bekanntgabe Förderaufrufe	Q2 2026	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q2 2030	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2032	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	10.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für e-Lkw“ umfasst die Förderschwerpunkte öffentliche (V11) und nicht-aktuelle öffentliche (V9) Ladeinfrastruktur, die über getrennte Förderaufrufe umgesetzt werden.		

	Der Finanzplan bildet die Haushaltsmittel der gesamten Förderrichtlinie ab. Daher sind die im Finanzplan dargestellten Haushaltszahlen deckungsgleich mit denen des Förderschwerpunkts nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur (V09). Eine bedarfsgerechte Aufteilung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Förderaufrufe erfolgt unterjährig.
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Infrastrukturausbau Radverkehr**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Der Ausbau der Radinfrastruktur wird durch den Bund im Sinne des Nationalen Radverkehrsplan 3.0 (NRVP) maßgeblich unterstützt. Insbesondere das erfolgreiche und schnelle „Sonderprogramm Stadt und Land“ weist einen hohen Umsetzungsstand und Mittelabruf auf. Bislang wurden 3700 Maßnahmen initiiert oder realisiert. Die Potenziale des Radverkehrs sind ungleich höher. Über die klimapositiven Wirkungen hinaus kann der Radverkehr durch einen weiteren Ausbau der Förderung einen wichtigen Beitrag zur Effizienz des Verkehrs, Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer, wirtschaftlichen Attraktivität von Städten, Reduzierung von Gesundheitskosten sowie zum Erhalt der gesellschaftlichen Teilhabe aller Bevölkerungsschichten leisten. Damit diese Potenziale in urbanen wie ländlichen Räumen gehoben werden können, muss die Radverkehrsinfrastruktur verstärkt flächendeckend ausgebaut werden. Durch den Bund werden für diese Maßnahme in den Jahren 2029 und 2030 zusätzlich insgesamt 349 Millionen Euro bereitstellt. Die dargelegte THG- Minderung bezieht sich ausschließlich auf dieses zusätzliche Mittelvolumen. Die Strukturen bei Bund, Länder und Kommunen für eine schnelle und effiziente Förderung der Radinfrastruktur sind geschaffen und funktionieren. Maßnahmen mit nachhaltiger Wirkung wie zum Beispiel • Schnellbaumaßnahmen (Markierungen, Straßenraumaufteilungen, Abstellanlagen) • Förderung des Infrastrukturausbaus in strukturschwachen Gebieten • Sanierung im Bestand sind kurzfristig umsetzbar, erhöhen nachweislich die Attraktivität des Radverkehrs und helfen auch, deutliche größere Verlagerungspotenziale zu generieren.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 12		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme V08.7 aus dem Klimaschutzprogramm 2023 ist in dieser Maßnahme aufgegangen		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf 1. Nachtrag Verwaltungsvereinbarung	Q2 2023	Ja
	Hausabstimmung 1. Nachtrag VV	Q2 2023	Ja
	Ressortabstimmung 1. Nachtrag VV	Q2 2023	Ja

	Unterzeichnung VV durch Bund und Länder	Q3 2023	Ja
	Start der Umsetzung des 1. Nachtrag VV bei PT	Q3 2023	Ja
	Ende Laufzeit Verwaltungsvereinbarung	Q4 2030	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung VV	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 88203		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	267.680	281.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Angaben zu 2025 Ist-Mittelabfluss, Angaben zu 2026 Kassenmittelansatz, Folgejahre Finanzplanung, 2030 stehen VE aus den Haushalten 2025 und 2026 zur Verfügung.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Nationale Schienenfahrzeugförderung zur Umsetzung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (European Rail Traffic Management System, ERTMS)**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die EU-Kommission hat einen rechtsverbindlichen Rahmen zur Einführung und Umsetzung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems gesetzt. (European Rail Traffic Management System, ERTMS). Wesentlicher Bestandteil von ERTMS ist ETCS. ETCS soll die europaweit unterschiedlichen Zugsicherungssysteme der EU-Mitgliedsstaaten ersetzen. Die Umstellung betrifft Infrastruktur und Schienenfahrzeuge. Der Bund fördert bereits modellhaft beim Digitalen Knoten Stuttgart (DKS) die ERTMS-Ausrüstung von Bestandsfahrzeugen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 13		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2026	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Keine		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q4 2025	Ja
	Abstimmung mit dem Sektor	Q1 2026	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2026	Ja
	Vorlage BRH , BMF	Q1 2026	Ja
	Entsperrung der Haushaltsmittel	Q2 2026	Ja
	Veröffentlichung Bundesanzeiger	Q2 2026	Ja
	Start der Förderrichtlinie	Q2 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 89112		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	184.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Aus- und Neubau Schienennetz**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen des Bedarfsplans Schiene den Aus- und Neubau des Schienennetzes. Derzeit befinden sich 85 Aus- und Neubauvorhaben in der baulichen Umsetzung.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 14		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	vor 2019	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	die Umsetzung ist eine zeitlich unbefristete Aufgabe Das Schienennetz der Eisenbahnen des Bundes wird auf Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 Absatz 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz, BSWAG) ausgebaut. Die Umsetzung der Bedarfsplanvorhaben erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem BMV und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes (DB InfraGO AG und DB Energie GmbH). Die privatwirtschaftlich organisierten Eisenbahninfrastrukturunternehmen nehmen dabei die Bauherrenfunktion wahr. Im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene sind derzeit insgesamt 57 Vorhaben enthalten (16 Vorhaben im Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ sowie 41 Vorhaben im Abschnitt 2 „Neue Vorhaben“). Diese werden im Rahmen der hierfür im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel sukzessive umgesetzt. Die Vorhaben befinden sich in unterschiedlichen Projektstadien, die von der Planung über die bauliche Realisierung bis hin zur Fertigstellung einzelner Projektabschnitte reichen. Ziel des Mitteleinsatzes ist die schrittweise Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 verankerten und durch das BSWAG gesetzlich abgesicherten Aus- und Neubauvorhaben entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln sowie den verkehrspolitischen Prioritäten des Bundes.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Beschluss Bundesverkehrswegeplan 2030	Q1 2016	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1202, Titel: 89101		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	456.280	2.050.000	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1408, Titel: 89152		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	117.430	555.305	
Hinweis zur Finanzplanung	Der Bedarfsplan Schiene ist erheblich unterfinanziert. Damit die Schiene einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz im Verkehr leisten kann, sollten die jährlichen HH-Mittel auf 7 Mrd. Euro pro Jahr bis 2035 anwachsen.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr (BK-EWV)**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Mit der anteiligen Förderung der Betriebskosten für Schienengüterverkehrsleistungen im Einzelwagenverkehr (EWV) werden Anreize zur Sicherung der bestehenden Schienengüterverkehre sowie zur Verlagerung zusätzlicher Güterverkehre auf die Schiene geschaffen. Gefördert wird die Durchführung von Schienengüterverkehren innerhalb einer vom Antragstellenden definierten Systembeschreibung des EWV. Zuwendungsfähig sind tatsächlich durchgeführte Bedienungen auf der ersten/letzten Meile zwischen Gleisanschluss, Ladestelle oder Terminal und Zugbildungs- bzw. Zugauflösungsanlage (Förderlinie 1) sowie Anschlussfahrten als Bündelungs- oder längenbegrenzte Direktverkehre (Förderlinie 2) innerhalb Deutschlands. Die Richtlinie läuft bis zum 31.05.2029.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 15		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2024	Q2 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Keine		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten	Q2 2024	Ja
	Evaluierung	Q2 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68254		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	268.706	300.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Stand Eckwertebeschluss (29.04.2026)		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Erfolgt nach Abschluss der Fördermaßnahme.		
Ex-Post-Evaluation	Fördermaßnahme noch nicht abgeschlossen.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Investitionszuschüsse an private Unternehmen zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiterer Anlagen des Schienengüterverkehrs**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Das BMV gewährt finanzielle Zuwendungen für die Errichtung, die Reaktivierung, den Ausbau und den Ersatz von Gleisanschlüssen und multifunktionalen Anlagen sowie Zuführungs- und Industriestammgleisen. Die laufende Förderrichtlinie wurde bis zum 31.12.2026 verlängert. Die Förderrichtlinie soll in überarbeiteter Fassung für weitere fünf Jahre zum 01.01.2027 in Kraft treten.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 16		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Förderrichtlinie wird zurzeit inhaltlich überarbeitet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Evaluation	Q3/2025	Ja
	Überarbeitung der Förderrichtlinie	Q4/2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 89242		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	19.803	30.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Evaluierung der Anschlussförderung des Bundes 2024-2025		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der nicht bundeseigenen Eisenbahnen**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Der Bund finanziert mit nicht rückzahlbaren Baukostenzuschüssen mit einer Quote in Höhe von maximal 50 Prozent Investitionen in den Ersatz der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes. Fördergegenstand sind Ersatzinvestitionsmaßnahmen sowie Aus- und Neubaumaßnahmen in öffentlichen Schienenwegen und Serviceeinrichtungen. Darüber hinaus sind auch Ersatzinvestitionen förderfähig, die von Hafenbahnen getätigt werden. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung ihrer Schienenwege tragen die öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen. Die Maßnahme wurde am 29.08.2024 aktualisiert und wird fortgesetzt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 17		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	vor 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Gesetzliche Regelung, dauernde Umsetzung		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten	Q3 2013	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 89151		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	30.452	66.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen (Z-SGV)**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem im Mai 2020 aufgelegten Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“ (Z-SGV) werden Betriebserprobungen und Markteinführungen innovativer Zukunftstechnologien aus den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Fahrzeugtechnik unterstützt. Die Förderquote beträgt durchschnittlich 50 Prozent, so dass sich Bund und Sektor jeweils zu gleichen Teilen beteiligen. Langfristige Programmziele sind die Anregung von Innovationen, die die Dienstleistungsqualität verbessern und die Produktivität sowie die Logistik- und Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs steigern. Angeregte Innovationen sollen zeitnah zur Anwendungsreife gebracht und in den Markt eingeführt werden. So soll der Investitions- und Innovationsstau im Schienengüterverkehrssektor behoben und damit der Marktanteil der Schiene am Gesamtgüterverkehr in Deutschland gesteigert werden. Nach positiver externer Evaluierung in 2023 wurde die Förderrichtlinie zum 01.01.2025 um fünf Jahre bis 31.12.2029 verlängert.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 18		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2020	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Förderprogramm Z-SGV wurde im Jahr 2020 begonnen und nach positiver Evaluation im Jahr 2023 bis Ende 2029 fortgeführt. Die Maßnahme befindet sich weiterhin in der Umsetzung. Der bisherige Fortschritt ist als planmäßig einzustufen. Das Maßnahmenende ist derzeit für das vierte Quartal 2029 vorgesehen. Eine erneute Evaluation ist für die Jahre 2027/2028 geplant.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Änderung der Förderrichtlinie	Q1 2023	Ja
	Evaluierung	Q2 2023	Ja
	Entwurf der Verlängerung	Q2 2024	Ja
	Hausabstimmung Verlängerung	Q3 2024	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2024	Ja
	Notifizierung KOM	Q4 2024	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q4 2024	Ja
	Start verlängerte FRL bei PT	Q1 2025	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2029	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2029	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68351	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	11.500	27.500
Hinweis zur Finanzplanung	Die Finanzierung erfolgt über Kapitel 1210, Titel 686 51 „Innovationen im Schienengüterverkehr“, der mehrere Förderprogramme umfasst, insbesondere das "Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr (Z-SGV)“ sowie die „Richtlinie zur Förderung von Pionierzügen der Digitalen Automatischen Kupplung im Schienengüterverkehr (PioDAK).	
Evaluierung	Ja	
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Evaluation des „Bundesprogramms Zukunft Schienengüterverkehr (Z SGV)“ aus dem Jahr 2023 zeigt positive wirtschaftliche Effekte insbesondere im Bereich der Effizienzsteigerung, der Innovationsdynamik und der Marktentwicklung. Die geförderten Innovationen tragen zur Optimierung von Planung, Steuerung und Vernetzung logistischer Prozesse sowie zur Erhöhung der Produktivität und zur Senkung von Kosten bei. Darüber hinaus werden durch die Förderung private Investitionen angereizt und Risiken bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Technologien reduziert. Die Einbindung von Start ups und kleinen und mittleren Unternehmen stärkt die Innovationskraft und führt zu zusätzlichen wirtschaftlichen Impulsen, auch über die Bahnbranche hinaus. Insgesamt verbessern die Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Schienengüterverkehrs und stärken dessen Position im intermodalen Wettbewerb. https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/endbericht-evaluierung-z-sgv-2023.pdf?__blob=publicationFile	
Evaluierung sozialer Effekte	Die Evaluation des „Bundesprogramms Zukunft Schienengüterverkehr (Z SGV)“ aus dem Jahr 2023 zeigt positive soziale Effekte insbesondere im Bereich der Arbeitsbedingungen, der Systementwicklung und der Innovationskultur. https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/endbericht-evaluierung-z-sgv-2023.pdf?__blob=publicationFile	
Ex-Post-Evaluation	Die Evaluation des "Bundesprogramms Zukunft Schienengüterverkehr (Z-SGV)“ aus dem Jahr 2023 empfiehlt die Fortführung der Förderrichtlinie unter Beibehaltung der Fokussierung auf Erprobung und Markteinführung in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Schienenfahrzeugtechnik. Auf dieser Grundlage wurde das Programm fortgeführt. Eine erneute Evaluation ist für die Jahre 2027/2028 vorgesehen. https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/endbericht-evaluierung-z-sgv-2023.pdf?__blob=publicationFile	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung von Pionierzügen der Digitalen Automatischen Kupplung im Schienengüterverkehr** (PioDAK)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Ein zentrales Element zur Digitalisierung und Automatisierung im Schienengüterverkehr (SGV) ist die Digitale Automatische Kupplung (DAK). Sie soll die heute noch verwendete veraltete und manuell bediente Schraubenkupplung ablösen und die Wettbewerbsfähigkeit des SGV erhöhen. Eine nationale Förderung von DAK-Pionierzügen - begleitend zur umfassenden DAK-Initiative der EU-Kommission - ist zentral, um den Einsatz der DAK im kommerziellen Zugbetrieb in Deutschland zu erproben und so die europaweite DAK-Migration voraussichtlich ab Anfang der 2030er Jahre vorzubereiten. Die geplante Förderung von DAK-Pionierzügen verfolgt das Ziel, inhaltliche Entscheidungsgrundlagen für einen möglichen Rollout der DAK-Migration zu schaffen. Dies umfasst Erkenntnisse zur Umrüstung sowie zu den Auswirkungen der Einführung der DAK in verschiedenen Bereichen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 19		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2026	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Anhörung BRH nach § 103 BHO für Juni 2026 geplant. Förderaufruf 1 für Juli 2026 angedacht.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q1 2026	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2026	Ja
	Sektoranhörung	Q2 2026	Ja
	PT Beauftragung	Q1 2026	Ja
	DAK Studie (vorab)	Q1 2025	Ja
	Fachliche Beteiligung EU	Q4 2025	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2026	Nein
	Anhörung BRH und BMF	Q2 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68351		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Q4 2026 werden ca. 18 Mio € VE gebunden, Mittelabfluss ab Q1 2027 erwartet. Je Folgejahr ca. +20 Mio € bis 2030 erwartet.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Langfristige Fortsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets (auch nach 2026) durch Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG)**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Bund und Länder haben sich im Herbst 2025 auf eine langfristige Fortführung des Deutschlandtickets bis 2030 geeinigt. Das notwendige Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) wurde im November 2025 abgeschlossen.		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 20		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2025	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Gesetzesänderung im November 2025 erfolgt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Gesetzgebungsverfahren	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6001, Titel: 03112		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.500.000	1.500.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Für den Einführungszeitraum 2023-2025 standen jährlich 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung.(abgebildet im Kap 6001 Titel 03105)		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Änderung des Regionalisierungsgesetzes zur Sicherung der Bestandsverkehre im ÖPNV, zum Auffang steigender Kosten und Schaffung neuer Verkehre**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Der Bund unterstützt die Länder vielfältig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in finanzieller Hinsicht, u. a. über das Regionalisierungsgesetz (RegG). Über die Verwendung der Regionalisierungsmittel entscheiden die Länder in eigener Verantwortung. Die Maßnahme dient der Umsetzung folgender Passage des Koalitionsvertrags: „Die Regionalisierungsmittel sollen vorrangig als Bestellmittel für den Schienenpersonennahverkehr genutzt werden. Wir werden den Status quo sichern, steigende Kosten auffangen und Spielräume für neue Verkehre schaffen. Die Dynamisierung werden wir anpassen.“		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 21		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	in Planung		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeption	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6001, Titel: 03105		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	11.561.271	11.908.000	
Hinweis zur Finanzplanung	noch keine Einigkeit hinsichtlich der Bereitstellung zusätzl. Mittel, Beträge nach bisherigem RegG eingegeben, OHNE zusätzl. Mittel,		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Anpassung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Förderung von Infrastrukturvorhaben des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) können Infrastrukturvorhaben des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gefördert werden. Gemäß Koalitionsvertrag sollen die Rahmenbedingungen der GVFG-Förderung nochmals angepasst werden. Der Koalitionsvertrag sieht vor, das GVFG zu vereinfachen und zu entbürokratisieren, es für innovative Ansätze zu öffnen, den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen zu erleichtern sowie die GVFG-Mittel schrittweise aufzustocken und den Fördersatz zu erhöhen.		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 22		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2025	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Weiterentwicklung der Maßnahme V01.1 (Klimaschutzprogramm 2023) Gemäß des Koalitionsvertrages für die 21. Legislaturperiode sollen die Rahmenbedingungen der GVFG-Förderung angepasst werden. Zur Umsetzung wird derzeit die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen der GVFG-Förderung erarbeitet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	GVFG-Konzept (Eckpunktepapier)	Q3 2026	Nein
	GVFG-Novelle	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1206, Titel: 88202		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.066.932	1.201.240	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1206, Titel: 89101		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	844.942	834.760	
Hinweis zur Finanzplanung	Finanzplanung noch nicht absehbar, daher keine zusätzlichen Mittel im Vergleich zu V01.1 (Klimaschutzprogramm 2023) hinterlegt.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**E-SAF-Förderung durch Doppelauktionsmechanismus**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Strombasierte flüssige Flugkraftstoffe (Sustainable Aviation Fuels, hier: E-SAF) sind bisher nicht am Markt verfügbar. Prognostizierte Preise von E-SAF liegen circa beim 7- bis 10-Fachen der fossilen Referenz. Um die Risiken der Abnahme aufgrund der hohen Preise für E-SAF zu reduzieren, soll der E-SAF-Markthochlauf mit einem Doppelauktionsmechanismus bestehend aus langfristigen Abnahmeverträgen bei nationalen Produzenten einerseits und andererseits kurzfristigen Abnahmeverträgen auf Seiten der Inverkehrbringer und Airlines unterstützt werden (nationaler H2Global Mechanismus).		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 23		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2026	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Notifizierungsverfahren läuft. Vorbereitende Maßnahmen zum Aufbau des Fördermechnanismus sind angestoßen. Die Meilensteinplanung befindet sich in Ausarbeitung. Die Festlegung einzelner Meilensteine ist abhängig vom Bewilligungsdatum.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Notifizierung	Q3 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89204		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Gesamtsumme beträgt 2.000.000 T€ für den Fördermechanismus und ist mit ca. 200.000 T€ pro Jahr im Haushalt 2026 eingeplant für den Zeitraum von 2030 bis 2039. Somit kann im oben angegebenen Betrachtungszeitraum lediglich der Beginn abgebildet werden.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Bodenstromanlagen und PCA**	
Federführendes Ressort	BMV	
Beschreibung der Maßnahme	Die nachhaltige Transformation der Luftfahrt erfordert eine emissionsfreie Bodenstromversorgung an Flughäfen. Seit 2023 unterstützt das BMV den Umstieg auf alternative Technologien durch gezielte Investitionsförderung. Elektrifizierte Ground Power Units (eGPU) und alternative Energieversorgungssysteme auf Basis von Batterien, Wasserstoff oder Direktstrom vermeiden Emissionen, reduzieren Lärm und schaffen wirtschaftliche Planungssicherheit. Um Verzögerungen bei der Transformation, steigende Standortkosten und Wettbewerbsnachteile der deutschen Flughäfen im internationalen Vergleich zu vermeiden, sind in den kommenden Jahren weitere Finanzmittel für eine moderne Infrastruktur notwendig. Für die Fortsetzung des Programms und eine vollumfängliche Erweiterung um die Kabinen-Klimatisierung (Pre-Conditioned Air, PCA) wird ein Volumen von 100 Mio. Euro über vier Jahre notwendig. Während das bestehende Programm bereits erfolgreich die Versorgung der Flughäfen mit klimafreundlichem Bodenstrom an Rund 40 Prozent der Vorfeldpositionen flankiert hat, ist der nächste notwendige Schritt die Bereitstellung klimatisierter Luft für die Flugzeugkabine. Die so genannten PCA-Systeme versorgen geparkte Flugzeuge mit klimatisierter Luft und Frischluft, sodass die bordeigenen fossilbetriebenen und ineffizienten Hilfstriebwerke während der Standzeit abgeschaltet werden können. Dadurch fällt der gesamte Kraftstoffverbrauch des Flugzeugs während der Abfertigung weg und es entstehen erhebliche, zusätzliche Einsparungen von THG-Emissionen und Luftschadstoffen. Die AFIR (EU) 2023/1804, Artikel 12 sowie die TEN-V-Verordnung (EU) 2024/1679, Artikel 34 verpflichten Flughäfen zur Bereitstellung einer umfassenden Bodenstromversorgung auch auf den Vorfeldpositionen sowie von klimatisierter Luftzufuhr für stationäre Luftfahrzeuge an Luftfahrzeugflugsteigpositionen bis Ende 2030. Die Stromversorgung stationärer Flugzeuge an Außenpositionen muss gemäß Artikel 12 Abs. 1 lit. b AFIR bis zum 31.12.2029 bzw. die Nutzung von „grünem Strom“ gemäß Artikel 12 Abs. 4 AFIR bis zum 1. Januar 2030 sicher-gestellt sein.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Verkehr	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 27	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2025	Q4 2029
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Förderprogramm "Bodenstrom an Flughäfen" läuft seit Q3 2023 und konnte in mehreren Förderaufrufen die deutschen Verkehrsflughäfen effektiv bei der Umrüstung der Stromversorgung stationärer Luftfahrzeuge auf klima- und umweltfreundliche Lösungen unterstützen. Mit Beginn des Jahres 2025 wurde das Programm in den EP Kapitel 1210 Titel 893 02 überführt. Seit dem Jahr 2026 ist das Programm um das Thema "bodengebundene Infrastruktur zur Kabinen-Klimatisierung (PCA)" erweitert worden. Für die Jahre 2026-2029	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">stehen insgesamt 35 Millionen € zur Verfügung. Im Jahr 2026 wurden 3 weitere Förderaufrufe veröffentlicht, welche investive Zuschüsse sowie die Beantragung von FuEuI-Mittel adressieren. Die Bewilligung der Vorhaben erfolgt nach Bewertung, frühzeitig in Q3/2026. Basierend auf den eingegangenen Förderanträgen und der Mittelverfügbarkeit werden weitere Förderaufrufe für die Jahre 2027ff. angestrebt.</td></tr>
<tr><td rowspan="9">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Verlängerung der Förderrichtlinie und Erweiterung um PCA</td><td>Q4 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung Förderaufrufe Invest & FuEuI</td><td>Q1 2026</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Bewertung und Bewilligung Förderanträge Invest & FuEuI</td><td>Q3 2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung Förderaufrufe Invest, Runde 2</td><td>Q1 2027</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung Förderaufrufe Invest, Runde 3</td><td>Q1 2028</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Sicherstellung erfolgreicher Projektumsetzungen, Auditierung</td><td>Q1 2029</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Abschluss/Ausfinanzierung</td><td>Q4 2029</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 1210, Titel: 89302</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf
(in Tausend Euro)</td><td colspan="2">2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td colspan="2">3.000</td><td>5.000</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Das Bodenstrom-Förderprogramm (anfänglich mit 90 Mio. Euro ausgestattet) wurde 2023 im KTF begonnen, dort aber bereits 2024 ausfinanziert (mit noch einmal 20 Mio. Euro durch Umschichtung; das wurde nach dem Ende des KTFs notwendig) und wird nun ab 2025 im[SC1.1] Einzelplan 12 unter Kap. 1210 Titel 893 02: ""Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von umweltfreundlichen Bodenstromanlagen an Flughäfen“ weitergeführt (mit 3 Mio.), wo es noch bis Ende 2026 laufen soll, bzw. wo es zukünftig weiter mit dem als Erweiterung geplanten PCA-Strang auch zur Bereitstellung von Infrastruktur für die Kabinen-Klimatisierung für stationäre Flugzeuge als Kombiprogramm genutzt werden soll. Eine kontinuierliche und zuverlässige Förderung über den geplanten Zeitraum generiert die größtmögliche Planbarkeit für alle Akteure und erzielt die ökonomisch und ökologisch besten Ergebnisse.</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Ja</td></tr>
<tr><td>Evaluierung wirtschaftliche Effekte</td><td colspan="3">Mit Hilfe des Bodenstrom-Programms konnte ein initialer Markt für klimafreundliche, mobile Bodenstromgeräte (Ground Power Units, GPU) auf Batteriebasis in Deutschland etabliert werden. Mit mehr als 200 bewilligten batterieelektrischen Geräten bis dato konnten die</td></tr>
</table>

	entsprechenden Hersteller ihre Produktionskapazitäten erhöhen und sich für eine steigende Nachfrage auf weiteren europäischen Märkten und darüber hinaus gut aufstellen. Kontinuierliches Kunden-Feedback, bspw. auch im Rahmen von Austauschformaten im Förderprogramm wie der AG Flughäfen der NOW, stellt eine kontinuierliche Verbesserung der Produkte sicher. Begeleitende Evaluation
Evaluierung sozialer Effekte	Die Nutzer der Fördermittel berichten von positiven sozialen Effekten. Insbesondere die lokale Emissionsfreiheit und starke Lärmreduktion werden als Mehrwert für die vor Ort tätigen Fachkräfte sowie die reisenden Passagiere und Anwohner hervorgehoben. Begeleitende Evaluation
Ex-Post-Evaluation	Die Maßnahme ist geprägt von einer hohen Nachfrage und einem sehr guten Mittelabruf der bisherigen Förderaufrufe von durchschnittlich 91%. Die einzelnen Projekte werden mit Erfolg im erwarteten Zeitrahmen umgesetzt und können so ihren angestrebten Nutzen in den Feldern Emissionsreduktion und Lärmreduktion unmittelbar erzielen. Begeleitende Evaluation

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der sogenannten Dienstwagenbesteuerung von Elektrofahrzeugen**		
Federführendes Ressort	BMF		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14.07.2025 wurde die Bruttolistenpreisgrenze in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3 EStG von 70.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben. Nach dieser Vorschrift ist bei der Besteuerung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs bei der Nutzung von Fahrzeugen ohne CO2-Ausstoß pro Kilometer (Elektrofahrzeuge) der Besteuerung der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage nur mit einem Viertel zugrunde zu legen. Wird diese Grenze überschritten, ist der Besteuerung die Hälfte der Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 2, 4, 5 und Satz 3 Nummer 2, 4, 5 EStG). Die Regelung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 30.06.2025 angeschafft werden, und ist bis zum 31. 12.2030 befristet (unverändert). Durch die Anhebung des Betrags kann die begünstigte Besteuerung auch für teurere und damit für eine größere Anzahl an Fahrzeugen angewendet werden, so dass der Anreiz zur Anschaffung von Elektrofahrzeugen erhöht wird.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 30		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2025	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14. Juli 2025		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten	Q3 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6001, Titel: 01201		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	25.000	105.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Ist-Werte sind für abgelaufene Perioden nicht vorhanden. Es handelt sich um die prognosti□zierten Werte aus dem zugrunde liegenden Gesetzgebungsverfahren.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Arithmetisch-degressive Absetzung für Abnutzung (AfA) für nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Absatz 2a EStG)**		
Federführendes Ressort	BMF BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Bei Elektrofahrzeugen nach § 9 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zum Anlagevermögen gehören und nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft worden sind, können abweichend von der linearen AfA nach § 7 Absatz 1 EStG oder der degressiven AfA nach § 7 Absatz 2 EStG als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge in Prozent der Anschaffungskosten abgezogen werden: im Jahr der Anschaffung 75 Prozent, im ersten darauffolgenden Jahr zehn Prozent, im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils fünf Prozent, im vierten darauffolgenden Jahr drei Prozent und im fünften darauffolgenden Jahr zwei Prozent. Die Maßnahme soll damit die Anschaffung von Elektrofahrzeugen im betrieblichen Bereich - vor allem für kleine und mittlere Betriebe - attraktiver machen. Damit können kurzfristig weitere spürbare steuerliche Anreize für den Markthochlauf der Elektromobilität im betrieblichen Bereich gesetzt werden. Ohne Bedeutung für die Inanspruchnahme der degressiven AfA nach § 7 Absatz 2a EStG ist zudem, ob die Wirtschaftsgüter neu oder gebraucht angeschafft werden. Es ist davon auszugehen, dass die genannte steuerliche Regelung zu CO2-Einsparungen im Verkehrssektor in Deutschland katalysierend beiträgt. Durch die Maßnahme erfolgt eine Gewinnverschiebung / Steuerverschiebung, die einen Liquiditätseffekt für die Unternehmen zur Folge hat. Die Regelung für eine degressive Abschreibung betrifft ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge. Sie ist für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2025 bis Dezember 2027 befristet und gilt durch den Verweis auf § 9 Absatz 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz für „Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren“. Alle Elektrofahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse und damit neben Personenkraftwagen insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse, profitieren von dieser Regelung. Hybridfahrzeuge und Wasserstoff-Verbrennerfahrzeuge sind von der Regelung nicht umfasst.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 31		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2025	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland vom 14. Juli 2025 (BGBl. I Nr. 161) neu eingeführt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten	Q3 2025	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Maßnahme</td><td colspan="3">Umsetzung der RED III im Verkehrsbereich durch Weiterentwicklung der THG-Quote</td></tr>
<tr><td>Federführendes Ressort</td><td colspan="3">BMUKN</td></tr>
<tr><td>Beschreibung der Maßnahme</td><td colspan="3">Mit der „RED III“ (Renewable Energy Directive III) wurde das sektorenübergreifende Ziel für die Nutzung erneuerbarer Energien in der EU bis 2030 von 32 Prozent auf 42,5 Prozent angehoben. Das Ziel für den Verkehrssektor wurde in der RED III auf einen EE-Anteil von 29 Prozent bzw. 14,5 Prozent THG-Einsparung für das Jahr 2030 erhöht. Der Koalitionsvertrag sieht eine zeitnahe Umsetzung der RED III vor. Der Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen soll vorangebracht werden und gleichzeitig die Betrugsprävention gestärkt werden.
Die Umsetzung der RED III im Verkehr erfolgt mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der THG-Quote, für das am 10.12.2025 der Kabinettsbeschluss erfolgte. Zum einen sieht das Gesetz vor, dass die Quoten langfristig bis zum Jahr 2040 fortgeschrieben werden, zum anderen werden erstmals Vorgaben für den Einsatz von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs gemacht. Die Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe soll entfallen. Mit einer ambitionierten Ausgestaltung der THG-Quote sollen die Ziele der RED III erreicht werden. Mit der Umsetzung der RFNBO-Unterquote für den Verkehrssektor innerhalb der THG-Minderungsquote wird der Hochlauf des Wasserstoff-Marktes auf planbare Weise unterstützt. Voraussetzung ist der begleitende Aufbau der Betankungsinfrastruktur für Schwerlast-Lkw.</td></tr>
<tr><td>Art der Maßnahme</td><td colspan="3">EU-Rechtsakt</td></tr>
<tr><td>Sektorale Zuordnung</td><td colspan="3">Verkehr</td></tr>
<tr><td>Zuordnung zu Klimaschutzprogramm</td><td colspan="3">Klimaschutzprogramm 2026
V 32</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)</td><td>Q2/2025</td><td colspan="2">Q2/2026</td></tr>
<tr><td>Umsetzungsstatus</td><td colspan="3">Maßnahme beendet</td></tr>
<tr><td>Hinweis zum Umsetzungsstatus</td><td colspan="3">In Kraft getreten am 07.06.2026</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Verbändenanhörung</td><td>Q2/2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Kabinettsbeschluss</td><td>Q4/2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Bundestagsbeschluss</td><td>Q2/2026</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt</td><td>Q2/2026</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Maßnahme nicht unmittelbar haushaltswirksam</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">§ 37g BImSchG sieht eine regelmäßige Evaluation der Vorgaben vor (geplant frühestens 2028)</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**KOM-Vorschlag zur Harmonisierung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnung**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Als Teil des im Dezember 2025 von der Europäischen Kommission vorgestellten Autopakets wird von der Europäischen Kommission eine Harmonisierung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnung vorgeschlagen sowie deren Integration in den Vorschlag zu den CO2-Zielwerten, siehe Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 in Bezug auf CO2-Emissionsnormen für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge und die Fahrzeugkennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/94/EG (COM(2025) 995). Derzeit ist die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnung noch durch die Richtlinie 1999/94/EG (im Folgenden „Richtlinie über Verbraucherinformationen zu Personenkraftwagen“) geregelt. Demnach müssen Verbraucherinnen und Verbraucher bereits Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO2-Emissionen von neuen Personenkraftwagen, die in der EU zum Kauf oder Leasing angeboten werden, erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Entscheidungen in voller Sachkenntnis hinsichtlich des Klimafußabdrucks und des Kraftstoffverbrauchs der von ihnen gekauften oder geleasten Pkw treffen können. Dies fördert nachhaltige Entscheidungen und ermutigt die Verbraucherinnen und Verbraucher, sich für Fahrzeuge zu entscheiden, die weniger oder gar keine CO2-Emissionen verursachen, was wiederum zum Klimaschutz beiträgt. Außerdem werden die Fahrzeughersteller dabei unterstützt, ihre CO2-Zielvorgaben zu erreichen. Der neue Verordnungsvorschlag der EU-Kommission sieht unter anderem eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Pflicht zur Energieverbrauchskennzeichnung auf Gebrauchtwagen und N1-Fahrzeuge vor. Ebenso sollen Informationen in einer digitalen Produktdatenbank bereitgestellt werden, um den Gegebenheiten auf dem Markt Rechnung zu tragen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich zumeist online vor dem Kauf informieren.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 33		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2025	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	EU-Gesetzgebungsverfahren läuft (Verhandlungen in RAG)		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Evtl. nötige nationale Umsetzung beginnt nach Abschluss des EU-	Offen	Nein

	Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Änderungsverordnung		
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Fördermaßnahme E-Mobilität für private Haushalte insbesondere für kleine und mittlere Einkommen**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Es wird ein Förderprogramm für die Anschaffung von E-Fahrzeugen für Privathaushalte, insbesondere mit niedrigen und mittleren Einkommen, eingeführt und mit Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) in Höhe von insgesamt 3 Milliarden Euro im Zeitraum von 2026 bis 2029 finanziert. Förderfähig sollen erstmals im Inland zugelassene Neufahrzeuge der Fahrzeugklasse M1 mit rein batterieelektrischem Antrieb, Brennstoffzellenantrieb, batterieelektrischem Antrieb mit Range-Extender oder mit Plug-in-Hybrid-Antrieb sein. Fahrzeuge mit Range-Extender (Range Extended Electric Vehicle, REEV) oder Plugin-Hybrid-Antrieb (Plug-In-Hybrid Electric Vehicle, PHEV) werden gefördert, sofern die Fahrzeuge bestimmte klimaschutzrelevante Anforderungen erfüllen. Die Förderung wird für Haushalte mit einen Haushaltseinkommen (HH-Einkommen) bis zu 80.000 Euro zu versteuerndem Einkommen (zvE) pro Jahr gewährt. Bei Haushalten mit Kindern wird diese Einkommensgrenze je Kind um 5.000 Euro zvE auf bis zu 90.000 Euro zVE pro Jahr erhöht. Förderhöhe: Bis zu 80.000 Euro zvE Basisförderung von 3.000 Euro je BEV und 1.500 Euro je PHEV/EREV, bei einem HH-zVE von unter 60.000 Euro pro Jahr und 45.000 Euro pro Jahr erhöhen sich die Fördersätze um je 1.000 Euro. Pro im Haushalt lebendes Kind erhöht sich die Förderung ebenfalls, und zwar um 500 Euro pro Kind, aber maximal um 1.000 Euro (d.h. es werden höchstens zwei Kinder berücksichtigt).		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 34		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	01.01.2026	31.12.2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Förderanträge können seit Mai 2026 gestellt werden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ressortabstimmung Förderrichtlinie	Q1 2026	Ja
	Förderrichtlinie mit BMF abgestimmt (Einvernehmen nach VV Nr. 15.2 zu § 44 BHO)	Q2 2026	Ja
	Bekanntmachung der FRL	Q2 2026	Ja
	Antragsverfahren eingerichtet	Q2 2026	Ja
	Veröffentlichung der FRL im Bundesanzeiger	Q2 2026	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 893 18		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	550.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Wasserstofftankstellen und H2-LKW-Flotte**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Für Wasserstofftankstellen wird der Aufbau eines initialen Grundnetzes entlang der TEN-V-Korridore und in städtischen Knoten (auch zur Erfüllung der Vorgaben der EU-Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe – AFIR) in Deutschland unterstützt. Je nach Ausgestaltung des Netzes muss dieses 110 bis 130 für LKW ausgelegte Wasserstofftankstellen umfassen. Damit müssen in Deutschland noch mindestens 90 zusätzliche AFIR-konforme Wasserstofftankstellen errichtet werden. Vorgesehen ist über diese Maßnahme eine Förderung der Investitionskosten zur Errichtung der Tankstelle. Über die Verbindung mit einer initialen Förderung zur Beschaffung von 1.000 schweren LKW (N2 und N3) soll eine Grundauslastung der Tankstellen gewährleistet werden, um dem Henne-Ei-Problem zu begegnen. Für die THG-Bewertung wird der Aufbau der Tankstellen als flankierende Maßnahme berücksichtigt, eine THG-Bewertung wird lediglich für die Förderung der 1000 Fahrzeuge vorgenommen. Die vom BMV durchgeführten Cleanroom Gespräche mit Nutzfahrzeugherstellern prognostizieren einen Anteil von schweren H2-LKW bei den Neuzulassungen Anfang der 30er Jahre bei circa 20 Prozent. Entscheidend dafür ist der Aufbau einer zuverlässigen Betankungsinfrastruktur (diese Maßnahme) sowie konkurrenzfähige TCO (Total Cost of Ownership). Mit einem parallelen Aufbau eines Wasserstofftankstellenetzes neben der Ladeinfrastruktur für LKW soll die Erreichung der Flottenzielwerte für schwere Nutzfahrzeuge abgesichert und zur Resilienz des Gesamtsystems beigetragen werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 35		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme V19.2 aus dem Klimaschutzprogramm 2023 geht in dieser Maßnahme auf. Die Förderrichtlinie für den ersten Aufruf läuft 2026 aus. Eine Folgerichtlinie muss bis Beginn 2027 für einen weiteren Aufruf veröffentlicht werden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung 1. Förderaufruf für Wasserstofftankstellen und H2-LKW	Q1 2026	Ja

	Bewilligung eingereichter Anträge	Q4 2026	Nein
	Erarbeitung und Veröffentlichung einer Fördermaßnahme ab 2027	Q1 2027	Nein
	Veröffentlichung 2. Förderaufruf für Wasserstofftankstellen und H2-LKW	Q1 2027	Nein
	Bewilligung eingereichter Anträge	Q4 2027	Nein
	Aufbau Tankstellen	Q4 2031	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89205		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	5.000	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	10.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Nationaler Aktionsplan klimafreundliche Schifffahrt**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Um die Transformation von See- und Binnenschifffahrt hin zur Dekarbonisierung zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovationskompetenz zu stärken, erarbeiten BMV und BMWE in gemeinsamer Federführung einen „Nationalen Aktionsplan klimafreundliche Schifffahrt“ (NAPS). Das Fundament des NAPS bildet ein Maßnahmenprogramm, das im Rahmen eines breit angelegten Stakeholderprozesses entwickelt wurde. Der NAPS enthält Maßnahmen u.a. zum Ausbau technologischer Potenziale, Freisetzung unternehmerischen Handelns, Harmonisierung von Regularien, Bürokratieentlastung sowie Fördermaßnahmen. Die Maßnahmen sind folgenden Handlungsfeldern zuzuordnen: alternative Antriebe und Energieträger, Versorgung mit treibhausgasarmen Energieträgern, Flottenmodernisierung, maritime Industriepolitik und Grüne Schifffahrtskorridore. Der Aktionsplan flankiert die internationalen Aktivitäten auf IMO-, ZKR- und EU-Ebene. Der Umsetzungsprozess soll dieses Jahr starten. Einige Maßnahmenvorschläge des NAPS werden bereits umgesetzt, sie bilden beispielsweise die Basis für die in Ausarbeitung befindlichen KTF-Förderprogramme zu klimafreundlicher Schifffahrt und Häfen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 V 36		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2023	Nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Der NAPS soll in Q4 2026 finalisiert und veröffentlicht werden. Der Umsetzungsprozess soll stakeholderbasiert fortgeführt werden und schließt sich direkt an		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Hausinterne Vorbereitung/Planung	Q1 2024	Ja
	Ressortabstimmung/Frühkoordinierung	Q2 2024	Ja
	Auftaktveranstaltung und erste Workshoprunde	Q2 2024	Ja
	Weitere Workshoprunden und finale Stakeholderrunden	Q4 2024	Ja
	Ressortabstimung	Q3 2026	Nein
	Kabinettvorlage, Ergebnispräsentation	Q3 2026	Nein
	Beginn der Umsetzungsphase	Q4 2026	Nein
	Abschluss	Q4 2050	Nein

Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89313	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	0	50.000
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 531 63	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	0	1.141
Hinweis zur Finanzplanung	Der Mittelbedarf bei der Haushaltsstelle 6092-893 13 wird sich aufgrund der erforderlichen Vorarbeiten für die geplanten Förderprogramme auf der Zeitachse in spätere Haushaltsjahre verschieben.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Schaffung der Voraussetzungen für Ausbau von Kapazitäten des schienengebundenen ÖPNV, Stärkere Ausrichtung GVFG-Förderung am Klimaschutz, Kapazitäten ausbauen** (GVFG-Bundesprogramm)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) ist rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Elektrifizierung von Nahverkehrsstrecken ist explizit als Fördertatbestand aufgeführt und kann bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten durch den Bund gefördert werden. Im GVFG-Bundesprogramm, welches jährlich fortgeschrieben wird, sind verschiedene Elektrifizierungsvorhaben von den Ländern angemeldet worden. Für die kommenden Jahre wird mit weiteren Vorhabenanmeldungen gerechnet. Die Elektrifizierung des Schienenpersonennahverkehrs wird bis weit nach 2030 andauern.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V01.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2020	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme wird in V22 (Klimaschutzprogramm 2026) weiterentwickelt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung GVFG-Bundesprogramm 2020 - 2024	Q3 2020	Ja
	Veröffentlichung GVFG-Bundesprogramm 2021 - 2025	Q3 2021	Ja
	Veröffentlichung GVFG-Bundesprogramm 2022 - 2026	Q3 2022	Ja
	Veröffentlichung GVFG-Bundesprogramm 2023 - 2027	Q3 2023	Ja
	Veröffentlichung GVFG-Bundesprogramm 2024 - 2028	Q4 2024	Ja
	Veröffentlichung GVFG-Bundesprogramm 2025 - 2029	Q3 2025	Ja
	Veröffentlichung GVFG-Bundesprogramm 2026 - 2030	Q2 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1206, Titel: 88202		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	545.345	545.345	

Haushaltsstelle	Kapitel: 1206, Titel: 89101	
Finanzbedarf	2025	2026
(in Tausend Euro)	453.045	453.045
Hinweis zur Finanzplanung	Ab 2026 erfolgt gemäß GVFG eine Dynamisierung des Finanzrahmens mit 1,8% p. a..	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Stärkung des Schienenpersonen- und Güterverkehrs** (Bedarfsplan Schiene)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Das Schienennetz der Eisenbahnen des Bundes wird nach dem vom Parlament beschlossenen Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ausgebaut (Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz). Der Bedarfsplan dient insbesondere dem Schienenpersonenfernverkehr und dem Güterverkehr. Die Ausbaumaßnahmen beinhalten teilweise auch die Elektrifizierung bestehender Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V01.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 vor 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Daueraufgabe, deren Dringlichkeit sich durch die Klimaschutzziele weiter verschärft hat. Der Bedarfsplan wird für 15 Jahre festgelegt und umfasst die Jahre 2023-2038.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten letzte Erweiterung	Q4 2023	Ja
	Erweiterung 2024	Q4 2024	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1202, Titel: 89101		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	456.280	2.050.000	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1408, Titel: 89152		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	117.430	555.305	
Hinweis zur Finanzplanung	Der Bedarfsplan Schiene ist erheblich unterfinanziert. Damit die Schiene einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz im Verkehr leisten kann, sollten die jährlichen HH-Mittel auf 7 Mrd. Euro pro Jahr bis 2035 anwachsen.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Schrittweise Umsetzung Deutschlandtakt (Etappierung)** (Attraktive Takte und schnelles Umsteigen fördern)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die Umsetzung des Deutschlandtakts erfolgt schrittweise in Etappen mit sukzessiver Fertigstellung der Infrastruktur. Die Umsetzung hat bereits begonnen. Jede Etappe (Ausbaustufe) bringt neue Angebotssprünge und deutliche Verbesserungen für Reisende, Wirtschaft und Industrie. Mit der Inbetriebnahme weiterer Infrastrukturmaßnahmen ab Mitte der 2020er Jahre startet die nächste große Etappe. So werden zum Beispiel ein 30-Minuten-Takt zwischen den großen Metropolen Köln, Frankfurt, Mannheim, München, Nürnberg möglich, Anschlüsse im Nah- und Fernverkehr weiter verbessert und zusätzliche Kapazitäten für alle Verkehre auf der Schiene geschaffen. Nicht zuletzt ist ein leistungs- und funktionsfähiges Schienennetz Grundvoraussetzung für einen zuverlässigen Deutschlandtakt. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Etappe die Kernmaßnahmen des Bedarfsplans Schiene erstmalig durch zusätzliche kleine und mittlere Maßnahmen (z.B. zusätzliche Weichen & Bahnsteige) im gesamten Netz ergänzt. Sie ermöglichen weitere Angebotsverbesserungen. Zukünftig soll der Weg zum Deutschlandtakt anhand konkreter Ausbauschritte der Infrastruktur mit realistischen Teilzielen aufgezeigt werden. Hierzu wird durch das BMDV der "Strategische Umsetzungsplan Deutschlandtakt (Etappierung)" entwickelt. Konkrete Ausbauschritte über 2030 hinaus liegen Anfang 2025 vor.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V01.3		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2021	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Daueraufgabe basierend auf dem BSWAG. in Bau befindliche Maßnahmen des Bedarfsplans Schiene : 85 in Planung befindliche Maßnahmen des Bedarfsplans Schiene: 112 Im Zielnetz 2035 als Bestandteil des neuen Infrastruktur-Gesamtkonzepts des Bundes werden die bisherigen Ansätze zur Etappierung der Aus- und Neubauvorhaben des Deutschlandtakts in einen integrierten Planungsansatz überführt und gemeinsam mit den weiteren Anforderungen der Infrastrukturentwicklung, insbesondere des Bestandsnetzes, betrachtet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Bewertung der relevanten Infrastrukturmaßnahmen,	Q3 2021	Ja
	Aufstieg des Planfalls Deutschlandtakt in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene	Q3 2021	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	sukzessiver Start der Maßnahmenplanungen	Q4 2021	Nein
	Erste Maßnahmenwirkungen	2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1202, Titel: 89101		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.902.000	1.902.000	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1206, Titel: 89101		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	453045	453045	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1202, Titel: 89110		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	453045	453045	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1408, Titel: 89152		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	453.045	453.045	
Hinweis zur Finanzplanung	bezüglich 1206 89101 (GVFG): Aus diesem Titel können auch Nahverkehrsvorhaben der Eisenbahnen des Bundes für den Deutschlandtakt anteilig finanziert werden (Ab 2026 erfolgt gemäß GVFG eine Dynamisierung des Finanzrahmens mit 1,8% p. a.) bezüglich 1202 89		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Modellvorhaben zur Förderung der Schienenfahrzeugausrüstung mit ERTMS und ATO im Projekt „Digitaler Knoten Stuttgart“** (Förderung der ETCS-Fahrzeugausrüstung im DSD - Starterpaket)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Im Zuge der allgemeinen Zielsetzung der Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes hat die EU-Kommission einen rechtsverbindlichen Rahmen zur Einführung und Umsetzung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems gesetzt. (European Rail Traffic Management System, ERTMS) Die beiden Kernbausteine von ERTMS sind das europäische Zugbeeinflussungssystem "European Train Control System" (ETCS) und der betriebsnotwendige Bahnfunk. Durch Überlagerung der automatisierungstechnischen Kompnente "Automatic Train Operation" (ATO over ETCS) kann eine zusätzliche Kapazitätssteigerung erreicht werden. Gemäß der aktuellen technischen Spezifikation für Interoperabilität (TSI, ZZS Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung) müssen Neufahrzeuge mit ETCS ausgerüstet und betriebsbereit sein. Mit dem Modellvorhaben zur Förderung für die vom digitalen Knoten Stuttgart betroffenen Fahrzeuge sollen u.a. frühzeitig Erfahrungen gesammelt und mögliche Kapazitätssteigerungen einer räumlich und zeitgleich koordinierten Fahrzeug- und Infrastrukturausrüstung ermittelt werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V02		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Zur Umsetzung des Vorhabens Digitale Schiene Deutschland (DSD) ist die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung für den Knoten Stuttgart erfolgt. Die Richtlinie zur Förderung der Fahrzeug-Ausrüstung mit einem Volumen von bis zu 200 Millionen Euro ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Zusätzlich wurden finanzielle Mittel in Höhe von 65 Mio. € aus dem Klimaschutzpaket bereitgestellt. Weitere Aufstockungen sind für die kommenden Jahre angemeldet. Die Verlängerung der Förderrichtlinie für den Digitalen Knoten Stuttgart bis Ende 2029 ist in Arbeit. Die Mittel wurden auf 482 Mio. € aufgestockt. Eine Erweiterung auf Fahrzeuge des Güterverkehrs ist derzeit nicht vorgesehen. Über eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs über den Digitalen Knoten Stuttgart hinaus ist noch nicht entschieden. Abstimmungsgespräche mit dem BMF, fanden Ende 2023 statt. Eine Förderung der Fahtzeugausrüstung bei Bestandsfahrzeugen ist grundsätzlich möglich. Eine Förderung der Ausrüstung von Neufahrzeugen ist nicht vorgesehen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q1 2020	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2020	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2020	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2021	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Start Förderrichtlinie bei PT	Q1 2021	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2029	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6093, Titel: 89112		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	168.900	-227.823	
Hinweis zur Finanzplanung	Abruf in 2024 aufgrund nicht mehr veröffentlichter Änderungsbekanntmachung der Förderrichtline. Der Betrag von 340.000 TEuro ist in das jahr 2025 zu übernnehmen.		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Evaluierung der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Förderung der Ausrüstung von Schienenfahrzeugen mit Komponenten des europäischen Zugbeeinflussungssystems ERTMS (European Rail Traffic Management System) und des automatisierten Bahnbetriebs (ATO) im Rahmen der infrastrukturseitigen Einführung von ERTMS im „Digitalen Knoten Stuttgart“ https://digitale-schiene-deutschland.de/Projekte/Ergebnisse%20Evaluierung%20DSD-Fahrzeugausr%C3%BCstung%20DKS/20221230%20Evaluierung%20DKS-F%C3%B6rderung%20final%20%C3%B6ffentlich.pdf		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Lange Güterzüge ermöglichen/Ausbau des 740-Meter-Netzes für Güterzüge** (Überholgleise für 740 m-Züge)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die Teilmaßnahme ist ein Teilstück des Maßnahmenbündels „Stärkung des Schienengüterverkehrs“ im Bereich Verkehr des Klimaschutzprogramms 2023. Das Bedarfsplanvorhaben „Überholgleise für 740 m-Züge“ umfasst deutschlandweit 75 Maßnahmen an 71 Betriebsstellen. Ziel ist eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs und die Steigerung der Netzkapazität. Umweltauswirkungen werden ebenso durch eine Senkung der CO2-Emissionen reduziert.		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V03.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	vor 2019	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Stand März 2026 wurden 28 Maßnahmen bereits umgesetzt, 12 befinden sich in Umsetzung, 21 befinden sich in Leistungsphasen 3 und 4 (Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung) und 10 befinden sich in Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung).		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Aufnahme von zusätzlichen Maßnahmen (Tranche 2023)	Q4 2023	Ja
	Aufnahme von zusätzlichen Maßnahmen (Tranche 2024)	Q4 2024	Ja
	Aufnahme von zusätzlichen Maßnahmen (Tranche 2025)	Q4 2025	Ja
	Aufnahme von zusätzlichen Maßnahmen (Tranche 2026)	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1202, Titel: 89101		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	8.666	8.666	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr zur Förderung von Innovationen** (Z-SGV)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem im Mai 2020 aufgelegten Bundesprogramm „Zukunft Schienengüterverkehr“ (Z-SGV) werden Betriebserprobungen und Markteinführungen innovativer Zukunftstechnologien aus den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Fahrzeugtechnik unterstützt. Die Förderquote beträgt durchschnittlich 50%, so dass sich Bund und Sektor jeweils zu gleichen Teilen beteiligen. Langfristige Programmziele sind die Anregung von Innovationen, die die Dienstleistungsqualität verbessern und die Produktivität sowie die Logistik- und Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs steigern. Angeregte Innovationen sollen zeitnah zur Anwendungsreife gebracht und in den Markt eingeführt werden. So soll der Investitions- und Innovationsstau im Schienengüterverkehrssektor behoben werden und damit der Marktanteil der Schiene am Gesamtgüterverkehr in Deutschland gesteigert werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V03.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2020	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Programm Z-SGV wurde aufgrund der positiven Evaluierung von 2023 über den 31.12.2024 hinaus um weitere fünf Jahre bis 31.12.2029 verlängert. Die Maßnahme ist im Rahmen der Erstellung des KSP 2026 in der Maßnahme V. 18 aufgegangen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Änderung der Förderrichtlinie	Q1 2023	Ja
	Evaluierung	Q2 2023	Ja
	Entwurf der Verlängerung	Q2 2024	Ja
	Hausabstimmung Verlängerung	Q3 2024	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2024	Ja
	Notifizierung KOM	Q4 2024	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q4 2024	Ja
	Start verlängerte FRL bei PT	Q1 2025	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2029	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68351		
Finanzbedarf	2025	2026	

(in Tausend Euro)	11.500	27.500
Hinweis zur Finanzplanung	Keine	
Evaluierung	Ja	
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Evaluation des „Bundesprogramms Zukunft Schienengüterverkehr (Z SGV)“ aus dem Jahr 2023 zeigt positive wirtschaftliche Effekte insbesondere im Bereich der Effizienzsteigerung, der Innovationsdynamik und der Marktentwicklung. Die geförderten Innovationen tragen zur Optimierung von Planung, Steuerung und Vernetzung logistischer Prozesse sowie zur Erhöhung der Produktivität und zur Senkung von Kosten bei. Darüber hinaus werden durch die Förderung private Investitionen angereizt und Risiken bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Technologien reduziert. Die Einbindung von Start ups und kleinen und mittleren Unternehmen stärkt die Innovationskraft und führt zu zusätzlichen wirtschaftlichen Impulsen, auch über die Bahnbranche hinaus. Insgesamt verbessern die Maßnahmen die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Schienengüterverkehrs und stärken dessen Position im intermodalen Wettbewerb.	
Evaluierung sozialer Effekte	Beschäftigungsmöglichkeiten: Die Berufsfelder im Schienengüterverkehr (SGV) werden qualitativ aufgewertet (z.B. Erleichterung körperlich anstrengender Arbeit, bessere Vereinbarkeit Beruf und Familie) (Evaluierung S. 68/69). Zugang zu Mobilität / Erhöhte K https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/endbericht-evaluierung-z-sgv-2023.pdf?__blob=publicationFile	
Ex-Post-Evaluation	Evaluierung von 2023 empfiehlt Fortsetzung der Förderrichtlinie unter Beibehaltung der Fokussierung auf Erprobung und Markteinführung in den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Schienenfahrzeugtechnik. Nächste Evaluierung 2027/2028 geplant. https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/endbericht-evaluierung-z-sgv-2023.pdf?__blob=publicationFile	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der Betriebskosten im Einzelwagenverkehr** (BK-EWV)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Der Einzelwagenverkehr (EWV) steht aktuell für rund 18 Prozent des Schienengüterverkehrs (SGV) in Deutschland. Er bildet neben dem Kombinierten Verkehr und dem Ganzzugverkehr das Rückgrat des SGV und erfüllt als wesentlicher Bestandteil von Logistikketten zentrale Grund- und Netzwerkfunktionen für die anderen Produktionsarten. Er spart rund 2,0 Mio. t CO2 pro Jahr im Vergleich zum Transport per Lkw ein. Der EWV kann derzeit vor allem auf Grund des hohen Fahrzeug-, Zeit- und Personalaufwands überwiegend nicht wirtschaftlich betrieben werden, ist aber von entscheidender Bedeutung für die Versorgung mit SGV in der Fläche, insbesondere für Schlüsselindustrien wie Stahl- und Chemieindustrie. Mit der anteiligen Förderung der Betriebskosten für Schienengüterverkehrsleistungen im EWV sollen zusätzliche Anreize zur Sicherung der bestehenden Schienengüterverkehre sowie zur Verlagerung zusätzlicher Güterverkehre auf die Schiene geschaffen werden. Gefördert wird die Durchführung von Schienengüterverkehren innerhalb einer vom Antragsteller definierten Systembeschreibung des EWV. Zuwendungsfähig sind tatsächlich durchgeführte Bedienungen auf der ersten/letzten Meile zwischen Gleisanschluss und Zugbildungs- bzw. Zugauflösungsanlage (Förderlinie 1) sowie Anschlussfahrten als Bündelungs- oder längenbegrenzte Direktverkehre (Förderlinie 2) innerhalb Deutschlands.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V03.3		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2024	Q2 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die BK-EWV wurde von der Europäischen Kommission am 21.05.2024 genehmigt und ist am 01.06.2024 in Kraft getreten. Die Laufzeit der BK-EWV endet am 31.05.2029. Vom 01.06. bis 14.07.2024 lief die Antragsfrist beim Eisenbahn-Bundesamt für die Netzfahrplanperiode 2023/2024, der Förderzeitraum begann am 15.07.2024 bis zum Ende der Netzfahrplanperiode. Die Förderung ist jährlich neu zu beantragen für die folgende Netzfahrplanperiode. Antragsfrist ist der 15.10. eines Jahres. Zuwendungsempfänger sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die Maßnahme ist im Rahmen der Neuerstellung des KSP 2026 in der Maßnahme V. 15 aufgegangen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q4 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2023	Ja
	Notifizierung KOM	Q1 2024	Ja

	Bekanntmachung im BAnz	Q2 2024	Ja
	Start der Förderrichtlinie bei PT	Q3 2024	Ja
	Evaluierung	Q4 2026	Nein
	Ende der Förderrichtlinie	Q2 2029	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q2 2029	Nein
	Genehmigung KOM	Q2 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68254		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	268.706	300.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Evaluierung ist in 2026 geplant, Ergebnisse werden bei der weiteren Finanzplanung berücksichtigt.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderprogramm Elektrische Güterbahnen** (EGB)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem 2021 veröffentlichten Elektrifizierungsprogramm des Bundes wurde eine umfassende, auf 4 Säulen (Bedarfsplan, GVFG, ergänzende Programme („Elektrische Güterbahn“ und Strukturstärkungsgesetz) und Förderrichtlinie Alternative Antriebe) basierende Strategie zur Elektrifizierung des Eisenbahnbetriebs vorgelegt. Mit dem hier in Rede stehenden Förderprogramm der Elektischen Güterbahn werden Lücken im Schienennetz identifiziert und geschlossen, um die Resilienz des Netzes zu stärken. So können perspektivisch nahezu 100 Prozent aller Zugkilometer im Schienenpersonenfern- und im Schienengüterverkehr elektrisch zurückgelegt werden. Dies trägt zu einer Reduktion der Betriebskosten und der CO2-Emissionen bei.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V03.4		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2021	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Fortlaufende Umsetzung im Rahmen der Verkehrsplanungen des Bundes und der Länder.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Abschluss Sammelvereinbarung Planung 1. Tranche	Q4 2021	Ja
	Abschluss Finanzierungsvereinbarung Planung 2. Tranche	Q4 2022	Ja
	Abschluss Finanzierungsvereinbarung Planung 3. Tranche	Q4 2023	Ja
	Abschluss Baufinanzierungsvereinbarung Wilhelmshaven Ölweiche	Q4 2024	Ja
	teilweiser Baubeginn	Q2 2025	Nein
	Abschluss Baufinanzierungsvereinbarung Gerstungen - Heimboldshausen	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1202, Titel: 89110		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	3.024	3.024	

Hinweis zur Finanzplanung	Bis 2024 Finanzierung aus 1202 89108, seit 2025 aus 1202 89110
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af-TP)** (af-TP SGV)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Durch das Förderprogramm zur anteiligen Finanzierung der Trassenentgelte sollen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Schienengüterverkehrs (SGV) gestärkt und mehr Güterverkehre auf die umweltfreundliche Schiene verlagert werden. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sollen einen Teil der durch die Förderung eingesparten Mittel investieren, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren und einen anderen Teil über die Preise an die Kunden weiterreichen. Das Förderprogramm ist als „Brücke“ gedacht, die Wettbewerbsposition des SGV v.a. gegenüber der Straße zu stärken - solange bis er dank Innovationen insb. in Digitalisierung und Automatisierung aus eigener Kraft in der Lage sein wird, den Anteil am Modal Split zu halten und zu verbessern. Dabei bleibt im Rahmen der af-TP das Trassenpreissystem selbst unberührt, um die benötigten Einnahmen der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG zu gewährleisten. Durch die Förderung wird auf Antrag eine anteilige Kostenübernahme der zu zahlenden Trassenentgelte durch den Bund gewährt. Die Zuwendung der Förderung erfolgt nicht direkt an die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), sondern fließt zunächst an DB InfraGO AG als Erstempfängerin. Diese gibt die Förderung an antragstellende EVU als Letztempfängerinnen im Zuge der Trassennutzungsabrechnungen weiter. Dadurch ist gewährleistet, dass die Förderung nur für tatsächlich erbrachte Verkehrsleistung erfolgt. Die aktuelle Förderung wurde von Mitte 2024 bis Ende 2028 verlängert.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V03.5		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	vor 2019	Q4 2028	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Im Jahr 2021 wurde die Trassenpreisförderung im SGV durch unabhängige Gutachter evaluiert. Nach den Ergebnissen hat das Förderprogramm das Ziel grundsätzlich erreicht. Etwa 31 Mrd. tkm wären ohne die Förderung nicht auf der Schiene, sondern auf der Straße erbracht worden. Der Modal Split-Anteil der Schiene hätte dadurch in den Jahren 2018-2020 um 1,5 Prozentpunkte niedriger gelegen. Die EU-Kommission hat die Verlängerung der Trassenpreisförderung im SGV für den Zeitraum 01.07.24 bis 30.11.2028 genehmigt. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist am 21.05.2024 erfolgt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Evaluierung	Q1 2021	Ja

	Verlängerung der Förderrichtlinie bis 30.11.2024	Q2 2023	Ja
	Entwurf 2. Verlängerung	Q3 2023	Ja
	Hausabstimmung 2. Verlängerung	Q3 2023	Ja
	Ressortabstimmung 2. Verlängerung	Q3 2023	Ja
	Notifizierung KOM	Q4 2023	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q2 2024	Ja
	Start verlängerte FRL bei PT	Q3 2024	Ja
	Ausschreibung Evaluierung	Q3 2025	Ja
	Start Evaluierung	Q1 2026	Nein
	Ausfinanzierung	Q4 2028	Nein
	Ende der Förderrichtlinie	Q4 2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68252		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	273.491	265.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Auslaufen der Maßnahme durch Abschmelzen der Jahresscheiben geplant. Überprüfung nach Evaluation der Maßnahme in 2026.		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Erste Evaluierung erfolgte in 2021. Weitere Evaluierung ist für 2026 vorgesehen.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt Einzelwagenverkehr** (Anlagenpreisförderung)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Der Einzelwagenverkehr (EWV) ist gekennzeichnet durch häufige Rangierbewegungen zum Bilden und Auflösen von Zügen. Dafür werden weit überwiegend kostenintensive Infrastrukturen in Rangierbahnhöfen und Zugbildungsanlagen genutzt. Hier setzt die Anlagenpreisförderung an, die zur Stabilisierung oder Steigerung des Verkehrsaufkommens insbesondere im EWV in Deutschland beitragen soll. Mit dem Förderprogramm werden die Entgelte der Kategorie „Zugbildung“ gefördert, die für die Nutzung von entsprechenden Gleisen von Infrastrukturunternehmen erhoben werden. Die Förderung ist wettbewerbsneutral gestaltet und gilt für Verkehre auf bundeseigenen wie auf nichtbundeseigenen Infrastrukturen. Sie steht allen Eisenbahnverkehrsunternehmen offen, die entsprechende Entgelte für die Zugbildung entrichten.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V03.6		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2020	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Anlagenpreisförderung ist zum 30.11.2025 ausgelaufen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q1 2020	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2020	Ja
	Ressortabstimmung	Q2 2020	Ja
	Notifizierung KOM	Q3 2020	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q4 2020	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q4 2020	Ja
	Evaluierung	Q3 2024	Ja
	Ende der Förderrichtlinie	Q4 2025	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68251		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	33.785	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme ist ausgelaufen. Titel im Haushalt 2026 entfallen.		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Die Evaluierung wurde im September 2024 abgeschlossen.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R-Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern** (GSM-R-Förderprogramm)		
Federführendes Ressort	BMDS		
Beschreibung der Maßnahme	Aufgrund der Nähe des Frequenzbereichs für das bahneigene System GSM-R- und dem öffentlichen Mobilfunk im 900-MHz-Band kommt es zu Störungen beim System GSM-R. Um diese zu vermeiden, ist bisher ein Abstand von 4 km zwischen Basisstationen des öffentlichen Mobilfunks und Bahnstrecken einzuhalten. Um diesen Abstand auf 500 m verringern und die Mobilfunkversorgung verbessern zu können, müssen die Zugfunkanlagen störfest ertüchtigt werden. Der Bund fördert seit 2019 entsprechende Maßnahmen. Die Maßnahme ist Bestandteil der Mobilfunkstrategie, ihre Ausweitung wurde mit dem Mobilfunkgipfel 2020 vereinbart. Sie schafft die Voraussetzung für eine bessere Versorgung von Schienenwegen mit Diensten des öffentlichen Mobilfunks und trägt mittelbar zur Kundenzufriedenheit und damit zur Steigerung der Attraktivität des Schienenpersonenverkehrs (Nah- und Fernverkehr) bei. Entsprechende THG-Einsparungen entstehen durch Verlagerung von Verkehren auf die Schiene.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V04.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2019	Q4 2024	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Nach Entscheidung der Beschlusskammer 10 der BNetzA vom 23.11.2022 (BK10-22-0310_Z) musste den Eigentümern, Haltern und Betreibern betroffener Eisenbahnfahrzeuge mehr Zeit für die Umrüstung eingeräumt werden. Die Maßnahme wurde entsprechend bis Ende 2024 verlängert (ursprüngliches, geplantes Ende: Q4/2022). Ende 2021 haben sich Zugfunkgeräte eines bestimmten Typs wider Erwarten als nicht ausreichend störfest herausgestellt. Deren Umrüstung wurde durch einen Sonderförderaufruf im März 2022 ermöglicht. Seit dem 15.12.2024 dürfen nur noch Eisenbahnfahrzeuge mit störfesten GSM-R-Endgeräten verkehren. Begonnene Umrüstungen werden noch abgeschlossen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Förderrichtlinie in Kraft getreten	Q2 2019	Ja
	Erster Förderaufruf	Q3 2019	Ja
	Änderung Förderrichtlinie	Q2 2020	Ja
	Zweiter Förderaufruf	Q3 2020	Ja
	Änderung und Verlängerung der Förderrichtlinie	Q3 2021	Ja

	Dritter Förderaufruf	Q3 2021	Ja
	Sonderförderaufruf CGR 3000	Q1 2022	Ja
	Verlängerung der Förderrichtlinie	Q1 2023	Ja
	Sonderförderaufruf	Q1 2022	Ja
	Ende der letzten Antragsfrist	Q2 2022	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68352		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	9.604	9.604	
Hinweis zur Finanzplanung	Nur noch Abschluss begonnener Umrüstungen. Zum 31.12.2024 waren noch 20 Bescheide mit einem Volumen von 3.060 T€ offen. Hierfür stehen Ausgabereste in ausreichender Höhe zur Verfügung.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs** (Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen in den Kombinierten Verkehr)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die Förderung von Investitionen privater Unternehmen in den Kombinierten Verkehr (KV) erfolgt seit 03.12.2022 auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs vom 23.11.2022. Sie führt die zuvor auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen erfolgte Förderung weiter. Mit der neuen Förderrichtlinie werden erstmals gezielt auch Maßnahmen zur Digitalisierung und Automatisierung von KV-Umschlaganlagen gefördert. Neben dem Neu- und Ausbau von KV-Umschlaganlagen werden neu auf Grundlage der neuen Förderrichtlinie auch Investitionen in den Ersatz bestehender Umschlaganlagen und Umschlaganlagenteile gefördert.Die Förderung trägt zu einem zusätzlichen Umschlagaufkommen im Kombinierten Verkehr und damit zugleich zu einer Reduzierung der Transporte auf der Straße bei. Die Maßnahme ist Teil des Klimaschutzprogramms 2030 (siehe Zuordnung unten). Sie ist auch Teil des Entwurfs des Klimaschutzprogramms 2023, siehe dort Teilmaßnahmen "Stärkung Investitionshochlauf Schiene" und "Stärkung von Terminals des Kombinierten Verkehrs".		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V07		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2022	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs ist am 03.12.2022 in Kraft getreten. Seitdem erfolgt die Entscheidung über die Bewilligung von Förderanträgen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie. In 2026 wird mit der Evaluierung der Richtlinie begonnen. Eine Verlängerung der Richtlinie bis spätestens zum 30.06.2028 ist beabsichtigt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q3 2021	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2021	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2022	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q4 2022	Ja
	Start Förderrichtlinie Bewilligungsbehörden	Q4 2022	Ja
	Bewilligungsphase Zuwendungen	Q1 2023	Ja

	Evaluation der Fördermaßnahme/Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Ende der Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q1 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 89241		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	86.006	90.300	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung von nicht-investiven Modellvorhaben zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans werden nicht investive Vorhaben im Bereich des Radverkehrs gefördert, die die Leitziele des Nationalen Radverkehrsplan (NRVP) 3.0 aufgreifen und damit der Umsetzung der Radverkehrsstrategie dienen. Die Vorhaben sollen dabei Ergebnisse bringen, die auf vergleichbare Anwendungsfälle übertragbar sind, d.h. sie müssen modellhaft anwendbar sein (keine nur einmalige oder nur an einem Ort umsetzbare Aktivität), oder neue Erkenntnisse über das bearbeitete Thema liefern. Zu den genannten förderfähigen Vorhaben zählen insbesondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Informations- und Kommunikationskampagnen, Wettbewerbe, sowie geeignete Vorhaben, die der Koordinierung und Förderung des Radverkehrs dienen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V08.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2022	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	2025: Die Maßnahmen sind nicht-investiv und befinden sich noch in der Umsetzungsphase. Im Jahr 2025 wurden 45 Maßnahmen bewilligt. 2026: Die Maßnahmen V08.1, V08.3, V08.5 und V08.6 sind seit 2026 im neuen Titel "Förderung der aktiven Mobilität" fusioniert. Das Template V08.1 soll zukünftig für alle zuvor genannten Maßnahmen dienen. Zukünftig wird hier nur ein Haushaltstitel betroffen sein.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf der Förderrichtlinie	Q1 2022	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2022	Ja
	Ressortabstimmung	Q2 2022	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2022	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q3 2022	Ja
	Start jährliche Förderaufrufe auf Grundlage der Richtlinie	Q3 2022	Nein
	Auslaufen der Förderrichtlinie	Q4 2025	Nein
	Neuaufstellung oder Verlängerung der Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Umsetzung der Förderrichtlinie bei PT	Q1 2027	Nein

	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 63291		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	4.466	12.107	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68691		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	2.373	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Angaben zu 2025 Ist-Mittelabfluss, Angaben zu 2026 Kassenmittelansatz, Folgejahre Finanzplanung, 2030 stehen VE aus den Haushalten 2025 und 2026 zur Verfügung. Ab 2026 keine gesonderte Darstellung nach ehemaligen Titeln mehr, kumulierter Finanzbedarf siehe ehemaliger Titel 63291.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderprogramm „Fahrradparkhäuser an Bahnhöfen“**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Ziel des Aufrufs "Fahrradparken an Bahnhöfen" ist die Förderung von Fahrradparkhäusern und gesicherten Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV). Durch die Errichtung dieser Fahrradparkhäuser soll der Radverkehr sowie die intermodale Nutzung von Radverkehr und Öffentlichem Personenverkehr nachhaltig gestärkt und ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung von Treibhausgas-Emissionen geleistet werden. Gefördert wird die Planung und die bauliche Umsetzung von Fahrradparkhäusern und gesicherten Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen des Öffentlichen Personenverkehrs (= Bahnhöfe des Schienenpersonenverkehrs, Busbahnhöfe und zentrale ÖPV-Stationen).		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V08.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2024	Q4 2028	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Der Förderaufruf 2023 war zweistufig konzipiert. Im Interessenbekundungsverfahren = Stufe 1 gingen 170 Anträge mit einem Finanzvolumen von insg. rd. 244 Mio. Euro ein. Mit Beschluss des Haushaltsausschusses vom 05.07.2023 wurden davon 37 Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von 55 Mio. Euro zur Antragsstellung ausgewählt. Mit Schreiben vom 21.08.2024 wurde zudem eine Nachrückerliste durch den Haushaltsausschuss bestätigt. Stand 31.12.2025 wurden 30 Maßnahmen bewilligt. Die Maßnahmen sind investiv und befinden sich noch in der Umsetzung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf Förderaufruf	Q1 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2023	Ja
	Veröffentlichung Förderaufruf	Q1 2023	Ja
	Auswahl der zur Antragsstellung vorgesehenen Maßnahmen	Q3 2023	Ja
	Bewilligung der Maßnahmen	Q4 2024	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89104		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	7.789	15.692	

Hinweis zur Finanzplanung	Angaben zu 2025 Ist-Mittelabfluss, Angaben zu 2026 Kassenmittelansatz, Folgejahre Finanzplanung.
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung des Fußverkehrs**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Zufußgehen ist die natürlichste, klimafreundlichste und inklusivste Art, sich fortzubewegen und somit der zentrale Baustein unserer Mobilität. In Deutschland wird rund ein Viertel der Wege zu Fuß zurückgelegt. Ziel der Förderinitiative ist die Stärkung der Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Stärkung des Fußverkehrs als klimafreundlichste und in intermodalen Verkehrsketten notwendige Verkehrsart beitragen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V08.3		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2022	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	2025: Gefördert werden sowohl investive als auch nicht investive Maßnahmen des Fußverkehrs in Deutschland, die zur Stärkung des Fußverkehrs als klimafreundlichste und in intermodalen Verkehrsketten notwendige Verkehrsart beitragen. Im Jahr 2025 wurden vier Maßnahmen bewilligt. 2026: Maßnahme ist in V08.1 aufgegangen. Die Maßnahmen V08.1, V08.3, V08.5 und V08.6 sind seit 2026 im neuen Titel "Förderung der aktiven Mobilität" fusioniert. DasTemplate zu V08.1 soll zukünftig für alle zuvor genannten Maßnahmen verwendet werden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf Förderaufruf	Q2 2023	Ja
	Hausabstimmung Förderaufruf	Q2 2023	Ja
	Start Förderaufruf	Q2 2023	Ja
	Skizzenprüfungen	Q3 2023	Ja
	Bewilligungen in 2024	Q3 2024	Ja
	Start der in 2024 bewilligten Projekte	Q3 2024	Ja
	Skizzenprüfungen	Q2 2025	Ja
	Bewilligungen in 2025	Q4 2025	Ja
	Abschluss erster in 2024 bewilligter Projekte	Q4 2024	Ja
	Abschluss aller in 2024 bewilligter Projekte	Q1 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 89391		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	623	2.460	
Hinweis zur Finanzplanung	Angaben zu 2025 Ist-Mittelabfluss, Angaben zu 2026 Kassenmittelansatz, Folgejahre Finanzplanung, 2030/2031 stehen VE aus den Haushalten 2025 und 2026 zur Verfügung.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung der Aus- und Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Gegenstand der Förderung ist die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen. Gefördert werden System- und externe Einbaukosten von genehmigten Abbiegeassistenzsystemen bei der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V08.4		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	vor 2019	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Seit Juli 2024 gilt durch die EU-Verordnung zur allgemeinen Sicherheit und zum Schutz der Fahrzeuginsassen und von schwächeren Verkehrsteilnehmenden (Verordnung (EU) 2019/2144) die Ausrüstungspflicht für neue Fahrzeuge. Somit konnten nur noch Bestandsfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Busse mit mindestens neun Sitzplätzen eine Förderung beantragen. Da auch die Nachfrage nach der Nachrüstung von Bestandsfahrzeugen zunehmend abnimmt, ist die Förderung über das bestehende Programm sowie die Förderrichtline zum Ende des Jahres 2025 ausgelaufen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf der Förderrichtlinie	Q4 2020	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2020	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2021	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q2 2021	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q2 2021	Ja
	regelmäßige jährliche Förderaufrufe sowie Bewilligung von Anträgen	Q2 2021	Ja
	Verlängerung der Förderrichtlinie um 1 Jahr	Q4 2024	Ja
	letztmaliger Förderaufruf sowie Bewilligung von Anträgen	Q1 2025	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2025	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68602		
Finanzbedarf	2025	2026	

(in Tausend Euro)	2.500	0
Hinweis zur Finanzplanung	Angabe zu 2025 Kassenmittelansatz, 2026 besteht kein Kassenmittelansatz, es stehen noch Ausgabereste zur Ausfinanzierung laufender Maßnahmen zur Verfügung.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Das Förderprogramm bringt "Leuchttürme des Radverkehrs" (innovative und modellhafte Hoch- und Tiefbaumaßnahmen) hervor, die eine Vorbildwirkung entfalten, den Radverkehr stärken und die Attraktivität des Radfahrens in Deutschland fördern. Aus der modellhaften Erprobung und Anwendungspraxis sollen neue Ideen und Konzepte entwickelt werden, die auch an anderen Orten wertvolle Beiträge für die Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland leisten können. Mit der Förderung durch den Bund werden Impulse gesetzt, Anreize geschaffen und - durch die Übertragbarkeit der Ergebnisse - die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützt, wie z.B. durch Fahrradbrücken, Unterführungen oder fahrradgerechte Kreuzungslösungen an großen Knotenpunkten. Denkbar sind aber auch Maßnahmen und Mobilitätskonzepte, die den Radverkehr mit anderen Verkehrsarten verknüpfen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V08.5		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2020	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	2025: Das Programm war auch Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 (aus 2019) sowie des Klimaschutz-Sofortprogramms 2021. Stand 31.12.2025 sind 38 Maßnahmen bewilligt worden. Die bewilligten Maßnahmen sind zur großen Mehrheit ausschließlich investiv und befinden sich Großteils noch in der Umsetzungsphase (fortgeschrittene Planung oder Bauphase). 12 Maßnahmen konnten bereits erfolgreich abgeschlossen werden. 2026: Maßnahme ist in V08.1 aufgegangen. Die Maßnahmen V08.1, V08.3, V08.5 und V08.6 sind seit 2026 im neuen Titel "Förderung der aktiven Mobilität" fusioniert. Das Template zu V08.1 soll zukünftig für alle zuvor genannten Maßnahmen dienen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf der Förderrichtlinie	Q4 2020	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2020	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2020	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2021	Ja
	Start der Umsetzung der Förderrichtlinie bei PT	Q1 2021	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 89191		
Finanzbedarf	2025	2026	

(in Tausend Euro)	5.951	48.664
Hinweis zur Finanzplanung	Angaben zu 2025 Ist-Mittelabfluss, Angaben zu 2026 Kassenmittelansatz, Folgejahre Finanzplanung, 2030 stehen VE aus den Haushalten 2025 und 2026 zur Verfügung.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des "Radnetzes Deutschland"** (Radnetz Deuschland)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Ziel des Förderprogramms Radnetz Deutschland ist es ein länderübergreifendes sicheres, lückenloses und attraktives Netz aus national bedeutenden Radfernwegen zu schaffen und Deutschland zum Fahrradland für Alltag, Freizeit und Tourismus zu machen. Das Radnetz Deutschland besteht aus dem Radweg Deutsche Einheit, dem Iron Curtain Trail und den zwölf D-Routen - ein breites Netz an Radfernwegen, die durch ganz Deutschland führen und in das europäische Velo-Routennetz eingebunden sind.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V08.6		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	2025: Das Programm war auch Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 (aus 2019). Bisher fanden zwei Förderaufrufe statt. Stand 31.12.2025 sind insgesamt 127 Maßnahmen bewilligt worden. Die bewilligten Maßnahmen sind zur großen Mehrheit ausschließlich investiv und befinden sich in der Umsetzungsphase (fortgeschrittene Planung oder Bauphase). 81 Maßnahmen konnten bereits baulich umgesetzt werden. 2026: Maßnahme ist in V08.1 aufgegangen. Die Maßnahmen V08.1, V08.3, V08.5 und V08.6 sind seit 2026 im neuen Titel "Förderung der aktiven Mobilität" fusioniert. Das Template zu V08.1 soll zukünftig für alle zuvor genannten Maßnahmen dienen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf 2. Förderaufruf	Q1 2023	Ja
	Hausabstimmung 2. Förderaufruf	Q1 2023	Ja
	Bekanntmachung 2. Förderaufruf	Q1 2023	Ja
	Start 2. Förderaufruf bei PT	Q2 2023	Ja
	Skizzenprüfungen	Q1 2024	Ja
	Bewilligungen (fortlaufend mit Mitteln der Haushalte 2024 und 2025)	Q3 2025	Nein
	Start der Projekte (fortlaufend)	Q4 2024	Nein
	Abschluss der Projekte	Q4 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 89192		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	11.162	17.408	

Hinweis zur Finanzplanung	Angaben zu 2025 Ist-Mittelabfluss, Angaben zu 2026 Kassenmittelansatz, Folgejahre Finanzplanung, 2030 stehen VE aus den Haushalten 2025 und 2026 zur Verfügung.
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Finanzhilfen an die Länder für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm "Stadt und Land".** (Sonderprogramm Stadt und Land)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Das BMDV stellt den Ländern im Rahmen des Sonderprogramms "Stadt und Land" umfangreiche Finanzhilfen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur zur Verfügung. Ziel ist es, die Attraktivität und Sicherheit des Radfahrens zu erhöhen und zum Aufbau einer möglichst flächendeckenden Radinfrastruktur beizutragen. Daher werden Länder, Kommunen und kommunale Verbände beim Neu-, Um- und Ausbau flächendeckender, möglichst getrennter und sicherer Radverkehrsnetze, eigenständiger Radwege, Fahrradstraßen, Radwegebrücken oder -unterführungen, Abstellanlagen und Fahrradparkhäuser finanziell unterstützt. Die Umsetzung des Sonderprogramms erfolgt durch die Länder anhand landeseigener Richtlinien, Kriterien und Prioritäten.		
Art der Maßnahme	Bund-Länder-Vereinbarung		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V08.7		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Diese Maßnahme ist im Klimaschutzprogramm 2026 in der Maßnahme V 12 aufgegangen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf 1. Nachtrag Verwaltungsvereinbarung	Q2 2023	Ja
	Hausabstimmung 1. Nachtrag VV	Q2 2023	Ja
	Ressortabstimmung 1. Nachtrag VV	Q2 2023	Ja
	Unterzeichnung VV durch Bund und Länder	Q3 2023	Ja
	Start der Umsetzung des 1. Nachtrag VV bei PT	Q3 2023	Ja
	Ende Laufzeit Verwaltungsvereinbarung	Q4 2030	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung VV	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 88292		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	267.680	281.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Angaben zu 2025 Ist-Mittelabfluss, Angaben zu 2026 Kassenmittelansatz, Folgejahre Finanzplanung, 2030 stehen VE aus den Haushalten 2025 und 2026 zur Verfügung.		
Evaluierung	Nein		

Bezeichnung der Maßnahme	**Ausbau- und Modernisierungspakt im ÖPNV** (AMP)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Gemäß Koalitionsvertrag soll ein Ausbau- und Modernisierungspakt geschlossen werden, bei dem sich Bund, Länder und Kommunen gemeinsam über die Zukunft des ÖPNV und über dessen Finanzierung bis 2030 verständigen. Länder und Kommunen sollen u. a. in die Lage versetzt werden, Attraktivität und Kapazitäten zu verbessern und dadurch die Fahrgastzahlen deutlich zu steigern.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V09		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2022	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Zur Vorbereitung dieses Paktes hat auf Vorschlag des BMDV am 23.2.2022 eine Sondersitzung der Verkehrsministerkonferenz (VMK) die Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) beschlossen. Die Kommunen sind durch die drei Kommunalen Spitzenverbände direkt in die Arbeitsgruppe eingebunden. Die nähere thematische Ausarbeitung erfolgt in vier Unterarbeitsgruppen (UAG): UAG 1: „Leitbild/Ziele“, UAG 2: „Transparenz Regionalisierungsmittel“ UAG 3: „Finanzierungsbedarf“ und UAG 4: „Finanzierungstruktur“. Dabei standen bis dato ein Leit- und Zielbild für einen zukunftsfähigen ÖPNV, die Herstellung von Transparenz über die Verwendung der Regionalisierungsmittel sowie der weitere Bedarf einer öffentlichen Finanzierung sowie eine mögliche künftige Finanzierungsstruktur im Mittelpunkt der Erörterungen. Es wird fortlaufend auf ein Abschluss der Vereinbarung hingearbeitet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Einsetzung Bund-Länder-AG durch Sonder-VMK	Q1 2022	Ja
	Konstituierende Sitzung Bund-Länder-AG	Q1 2022	Ja
	Berichte der UAGen 1, 2 und 3 an VMK	Q4 2022	Ja
	Bericht der Bund-Länder-AG an VMK	Q4 2022	Ja
	Berichte der UAGen 3 und 4 an VMK	Q2 2025	Nein
	Bericht der Bund-Länder-AG an VMK	Q2 2025	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr** (Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahme unterstützt Verkehrsunternehmen (VU) bei der Umstellung ihrer konventionellen Dieselbusflotten auf alternative Antriebe und zahlt daher auf die Klimaziele des Verkehrssektors und darin insbesondere auf den Personenverkehr ein. Gefördert werden die Umstellung auf emissionsfreie bzw. emissionsneutrale Antriebsvarianten (Batterie, Brennstoffzelle, Batterie-Oberleitung, Biomethan) inklusive der notwendigen Infrastruktur zum Laden und Betanken. Zusätzlich werden Machbarkeitsstudien zur konzeptionellen Vorbertrachtung gefördert. Zielsetzung der Maßnahme ist die Unterstützung der Ziele des Klimaschutzprogramms 2030 (bis zu 50 Prozent Stadtbuselektrifizierung bis 2030) und die Unterstützung bei der Etablierung eines selbstragenden Marktes für E-Busse in Deutschland.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V10		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2021	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme in V 04 KSP 2026 aufgegangen. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt über Förderaufrufe für die jeweiligen Schwerpunkte Beschaffung (Investitionsförderung von Fahrzeugen und Infrastruktur) und Machbarkeitsstudien. Seit 2021 wurden nahezu jährliche Aufrufe umgesetzt (4 für die Beschaffung von Fahrzeugen und Infrastruktur, 2 für Machbarkeitsstudien). Die Förderrichtlinie der Phase I lief bis 2025. Sie wurde bei der EU-Kommission notifiziert, mit einem Volumen i.H.v. 1,75 Mrd. EUR, woraus sich ein Elektrifizierungspotenzial von etwas mehr als 5.000 Bussen ableitet. Zum Ende 2025 wurden über die oben beschriebenen Aufrufe rund 5.300 Busse mit alternativen Antrieben bewilligt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf Richtlinie	Q1 2019	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2019	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2021	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2021	Ja
	1. Förderaufruf Beschaffung	Q3 2021	Ja
	1. Förderaufruf Studien	Q3 2021	Ja
	2. Förderaufruf Beschaffung	Q2 2022	Ja
	2. Förderaufruf Studien	Q3 2022	Ja

	3. Förderaufruf Beschaffung	Q2 2023	Ja
	Evaluation Programm (Zwischenbericht)	Q2 2025	Nein
	4. Förderaufruf Busse	Q3 2025	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2025	Ja
	Evaluation Programm (Endbericht)	Q4 2026	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89309		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	86.892	86.892	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	960	960	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Evaluationsplan im Rahmen der Notifizierung hinterlegt, Zwischenberichte in Q2/2025 (vorgelegt) und Q3/2026, Endfassung 2026/27 geplant. https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202151/SA_61890_00CEB87D-0000-C68D-89EF-0A1E245B7369_99_1.pdf		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen des Förderprogramms "Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV" werden Projekte unterstützt, die dazu geeignet sind, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung zu leisten. Konkret sollen die umzusetzenden Maßnahmen dazu beitragen, die Attraktivität des ÖPNV zu erhöhen, die Nutzung des ÖPNV zu steigern, die Verlagerung von Verkehren des motorisierten Individualverkehrs auf den ÖPNV zu erreichen und die CO2-Emissionen des ÖPNV und des Verkehrssektors zu verringern. Die Projekte werden von Beginn an hinsichtlich ihres CO2-Reduktionspotenzials begleitet und wissenschaftlich evaluiert. Hierbei wird ebenfalls überprüft, inwiefern besonders wirksame Maßnahmen auf andere Städte und Regionen übertragen werden können. Die Maßnahme ist auch Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V11		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q2 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Es wurden 19 Modellprojekte gefördert. Die zwölf Modellprojekte des ersten Förderaufrufs hatten eine Laufzeit bis Ende 2024 (verlängert bis April 2025 aufgrund von Verzögerungen in der Maßnahmenumsetzung). Für die sieben Modellprojekte des zweiten Förderaufrufs galt eine Laufzeit bis Ende 2025 (verlängert bis April 2026).		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf Förderrichtlinie	Q4 2019	Ja
	Hausabstimmung Förderrichtlinie	Q4 2019	Ja
	Ressortabstimmung Förderrichtlinie	Q4 2019	Ja
	Notifizierung bei der EU-KOM	Q2 2020	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2021	Ja
	Veröffentlichung erster Förderaufruf	Q1 2021	Ja
	Veröffentlichung zweiter Förderaufruf	Q3 2022	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2023	Ja
	Abschluss der Fördermaßnahme	Q2 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 63302		
Finanzbedarf	2025	2026	

(in Tausend Euro)	55.346	13.000
Hinweis zur Finanzplanung	Keine	
Evaluierung	Ja	
Ex-Post-Evaluation	Die Modellprojekte werden im Rahmen einer Begleitforschung wissenschaftlich evaluiert. Die Evaluierung erstreckt sich über die gesamte Dauer des jeweiligen Förderaufrufs. Ergebnisse der Evaluierung des ersten Förderaufrufs liegen bereits vor. Ergebnisse der Evaluierung des zweiten Förderaufrufs werden bis Ende 2026 erwartet.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung alternatiner Antriebe im Schienenverkehr** (Förderung alternatiner Antriebe im Schienenverkehr)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Förderung der Beschaffung von Schienenfahrzeugen mit innovativen emissionsarmen/-freien Antrieben im Schienenpersonen- und Schienengüterverkehr sowie zur Errichtung der für den Betrieb notwendigen Betankungs- bzw. Ladeinfrastruktur. Die Maßnahme unterstützt Schinenverkehrsunternehmen bei der Umstellung ihrer konventionellen Fahrzeugflotten auf alternative Antriebe und zahlt daher auf die Klimaziele des Verkehrssektors und darin insbesondere auf den öffentlichen Personenverkehr ein. Die Maßnahme wird nach 3 Förderaufrufen nicht weiter umgesetzt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V12		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2023	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Über drei Förderaufrufe zwischen 2021-2023 wurde die Grundlage für die Beschaffung von mehr als 350 emissionsfreien und -armen Schienenfahrzeugen sowie der dazugehörigen Lade- und Betankungsinfrastruktur und Machbarkeitsstudien geschaffen.Die Richtlinie endete mit dem Auslaufen der Freistellungsgrundlage für Beihilfen (AGVO) am 31.12.2023. Sie wurde nicht verlängert. Infolge langer Beschaffungs- und Inbetriebnahmezeiträume im Schienenverkehr laufen die Projekte zum Teil bis 2030.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf Förderrichtlinie	Q3 2019	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2020	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2020	Ja
	Bekanntmachung im BAnz derRichtlinie	Q1 2021	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q1 2021	Ja
	Veröffentlichung Förderaufruf	Q3 2021	Ja
	Veröffentlichung Förderaufruf	Q3 2022	Ja
	Veröffentlichung Förderaufruf	Q2 2023	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2023	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q2 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89206		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	12.363	68.442	

Hinweis zur Finanzplanung	Keine
Evaluierung	Ja
Ex-Post-Evaluation	Zu Bewertung der Maßnahme wurde ein kontunierliches Monitoring etabliert. Ergebnisse werden nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung stehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**E-Fuels-Dialog und Roadmap klimaneutrale Kraftstoffe**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Es ist vorgesehen, regelmäßige internationale E-Fuels-Konferenzen zu veranstalten. In diesem Rahmen werden Stakeholder über die Herausforderung und Handlungsmöglichkeiten für den Markthochlauf von E-Fuels diskutieren bzw. erarbeiten.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V14		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	Q2 2024	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das BMDV führte am 4.9.2023 eine internationale E-Fuels Konferenz in München durch, um mit den Stakeholdern sowie Verkehrsministern aus der EU und Drittstaaten über die Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten für den Markthochlauf von E-Fuels zu diskutieren. Neben der Automobilindustrie werden auch Vertreter der Luft- und Seeverkehrswirtschaft sowie Kraftstoffproduzenten und Wissenschaftler teilnehmen. Am 4.6.2024 fand der zweite E-fuels Dialog in Berlin statt mit Fokus auf den Luftverkehr. Ein dritter E-Fuels-Dialog sollte von einem Drittstaat organisert werden, ist aber leider nicht zustande gekommen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Planung 1. E-Fuels Dialog	Q3 2023	Ja
	Umsetzung 1. E-Fuels Dialog	Q3 2023	Ja
	Abschluss 1. E-Fuels Dialog	Q3 2023	Ja
	Planung 2. E-Fuels Dialog	Q2 2024	Ja
	Umsetzung 2. E-Fuels Dialog	Q2 2024	Ja
	Abschluss 2. E-Fuels Dialog	Q2 2024	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Umsetzung Erwägungsgrunde 11 der Verordnung (EU) 2023/851: Schaffung von Genehmigungsvorschriften für E-Fuels-Only Fahrzeuge** (Neuzulassungen für E-Fuels-Fahrzeuge - Typengenehmigungsrecht)		
Federführendes Ressort	BMV BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Beim Typengenehmigungsrecht wird ein VO-Vorschlag für die Typgenehmigung von E-Fuels-Only Fahrzeugen geschaffen werden, in dem die technischen Vorkehrungen festgelegt werden, die für einen ausschließlichen und manipulationsicheren Betrieb der E-Fuels-only Fahrzeuge notwendig sind.		
Art der Maßnahme	EU-Rechtsakt		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V15.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2026	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	EU KOM hat einen VO Vorschlag dem zuständigen Technischen Ausschuss Kraftfahrzeuge (TCMV) vorgelegt und beabsichtigt die Verhandlungen mit den MS zu Genehmigungsvorschriften für Fahrzeuge, die ausschließlich mit CO2-neutralen Kraftstoffen betrieben werden, erst im Rahmen von „Euro 7“ fortzusetzen. Start der für diese EU-Prozesse üblichen Terminreihe im Rahmen von Euro 7 steht noch nicht fest. Die KOM hat hinsichtlich ihrer Zeitplanung für die nächsten Schritte noch keine Zeitplanung bekannt gegeben.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Abstimmung im TCMV	Offen	Nein
	Annahme durch KOM und Übersetzung in die EU Amtssprachen	Offen	Nein
	Annahme durch Rat und EU Parlament	Offen	Nein
	Verkündung im EU Amtsblatt	Offen	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Revision der Flottenzielwert-Verordnung zur Berücksichtigung von „E-Fuel-only"-Fahrzeugen** (Neuzulassungen für E-Fuels-Fahrzeuge – CO2 Rechtsakt)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Für den CO2-Rechtsakt wird in geeigneter Weise die Rechtsnorm zur Berücksichtigung dieser „E-Fuels-only"-Fahrzeuge im Rahmen der Regelung der CO2-Flottenzielwerte festgelegt werden.		
Art der Maßnahme	EU-Rechtsakt		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V15.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	Q2 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	KOM hat vorgezogenen Vorschlag zur Überarbeitung der CO2-Flottenziele Pkw/leichte Nutzfahrzeuge im Dezember 2025 im Rahmen des Automobilpakets vorgelegt, u.a. mit größerer Rolle für Kraftstoffe/Verbrenner nach 2035. Verhandlungen in Rat und EP dauern akuell an.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Maßnahme in genereller Überarbeitung der CO2-Flottenzielen aufgegangen	Q4 2025	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Entwicklung von strombasierten Kraftstoffen und fortschrittlichen Biokraftstoffen unterstützen**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	BMDV Förderrichtlinie für Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (kurz: FRL ErK): Weiterentwicklung von erneuerbaren Kraftstofftechnologien (d.h. strombasierte Kraftstoffe wie Wasserstoff und E-Fuels, zudem fortschrittliche Biokraftstoffe). Die Förderrichtlinie zielt vor allem auf angewandte Demonstrations- und Pilotvorhaben sowie Innovationscluster ab. BMDV wettbewerblicher Förderaufruf für die Errichtung und den Betrieb einer Technologieplattform für Power-to-Liquid (PtL) Kraftstoffe für den Luft- und Schiffverkehr (kurz: TPP): Mit der Plattform soll eine Forschungs- und Demonstrationsanlage im semi-industriellen Maßstab (Produktionsvolumen von bis zu 10.000 Tonnen PtL-Kraftstoffe pro Jahr) umgesetzt werden, um dadurch den Übergang zum Markteintritt von PtL-Kraftstoffen zu schaffen. Bezüge zu Klimaschutzprogrammen: Maßnahmenbündel "Alternative Kraftstoffe" im KSP 2030 (hier Maßnahme 3.4.3.5a). Bestandteil der NWS (hier Maßnahme 7). Zudem fortgeführt im KSP 2023 ("Verstärkte Nutzung des Potenzials synthetischer Kraftstoffe: Forschungsförderung [...] E-Fuels")		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V16.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2021	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Förderrichtlinie und TPP Meilenstein unten aktualisiert und ergänzt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	FRL ErK Hausabstimmung	Q3 2020	Ja
	FRL ErK Ressortabstimmung	Q3 2020	Ja
	FRL ErK Veröffentlichung BAnz	Q2 2021	Ja
	FRL ErK Start bei PT	Q3 2021	Ja
	Ende FRL ErK	Q4 2026	Nein
	Veröffentlichung Förderaufruf TPP	Q3 2021	Ja
	Bewilligung Planungsprojekt TPP	Q4 2022	Ja
	Bewilliung Errichtung TPP	Q2 2024	Ja
	Nachnutzungskonzept TPP	Q3 2033	Nein
	Abschluss TPP	Q4 2035	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68625		
Finanzbedarf	2025	2026	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(in Tausend Euro)	23.235	0
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89204	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	0	23.235
Hinweis zur Finanzplanung	Aufgrund der Laufzeit der Maßnahme "Errichtung und Betrieb einer Entwicklungsplattform für PtL-Kraftstoffe" bis 2035 sind zusätzlich ab 2031 ff. 97.993 T€ im Haushaltstitel 6092 89204 festgelegt.	
Evaluierung	Ja	
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Evaluation erfüllt in der Umsetzung zentrale Standards (wie jene der Evaluations-Fachgesellschaft DeGEval), einschließlich formaler Kriterien, wie sie beispielsweise durch § 7 (2) Bundeshaushaltsordnung (BHO) vorgegeben sind. Die BHO betont die Erfordernisse von Zielerreichungskontrolle, Wirkungskontrolle und Wirtschaftlichkeitskontrolle als zentrale inhaltliche Beiträge von Evaluationen. Die Wirtschaftlichkeitskontrolle unterscheidet zwischen der Maßnahmen- und Vollzugswirtschaftlichkeit. Die Evaluation der Vollzugswirtschaftlichkeit erfolgte bereits auf Basis bisher gewonnener Erkenntnisse zur bisherigen Programmumsetzung und wird im Rahmen der Ex-post-Evaluation fortgeführt. Die Maßnahmenwirtschaftlichkeit ergibt sich als Ergebnis der Zielerreichung ausgehend von den Technologieprojekten und deren weiterführenden Verwertung, woraus zusätzliche wirtschaftliche Ergebnisse resultieren können. Zentral dafür ist die Impact-Ebene, zu den Effekten des Förderprogramms. Diese stellen sich zeitlich versetzt ein und werden damit erst zu gegen Ende bzw. im Nachgang an das Förderprogramm messbar. Die Maßnahmenwirtschaftlichkeit wird daher mit der Umsetzung der Abschlussevaluation erfasst. Eine Ex-post Maßnahmenevaluation liegt noch nicht vor, da sich die Maßnahme in der laufenden Umsetzung befindet	
Evaluierung sozialer Effekte	Der Fokus der Maßnahme liegt auf Technologien und den Markthochlauf zur Realisierung der Transformation hin zu einer klimafreundlichen Wirtschaft und Gesellschaft. Die damit verbundene Transformation hat umfassende soziale Aspekte, die jedoch mit Blick au Die Evaluierung soziale Effekte bilden nicht den Schwerpunkt der Evaluation der Maßnahme	
Ex-Post-Evaluation	Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wurde begleitend der Auftrag für ein Maßnahmenmonitoring einschließlich Evaluation der Maßnahme vergeben. Die methodische Umsetzung gliedert sich in drei Phasen. In der ersten Phase wurde vom Dienstleister (Institut für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH) die Programmtheorie nachgezeichnet und darauf aufbauend ein Evaluationsfeinkonzept erarbeitet – einschließlich eines Indikatorensystems – als wesentlicher Baustein für eine Ex-post Maßnahmenevaluierung. In der zweiten Phase erfolgt die eigentliche Datenerhebung in Form einer Eingangs- und Abschlussbefragung. Durch den gewählten Ansatz einer begleitenden Evaluation stehen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	parallel zur Programmumsetzung erste Ergebnisse zur Verfügung. Ein erster Bericht auf Basis der Eingangsbefragung liegt bereits vor. In der dritten Phase werden die Daten im Hinblick auf die unterschiedlichen Fragenstellungen der Evaluation analysiert und als Ex-post Abschlussbericht für den AG aufbereitet. Ein solcher Abschlussbericht ist frühestens im Verlauf des Jahres 2027 zu erwarten, wobei sich unter Berücksichtigung der Projektlaufzeiten ggf. auch eine Abschlussevaluation für das Jahr 2028 empfiehlt. Eine Ex-post Maßnahmenevaluation liegt noch nicht vor, da sich die Maßnahme in der laufenden Umsetzung befindet

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Aufbau eines initialen Schnellladeinfrastrukturnetzes für batterieelektrische Lkw** (Initialladenetz für E-Lkw)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Der vorausschauende Aufbau eines initialen Netzes an Schnellladeinfrastruktur für schwere Lkw bis 2030 wird sichergestellt. Für batterieelektrische Lkw wird sukzessive ein bedarfsgerechtes Grundnetz entlang der Bundesautobahnen geschaffen.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V19.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Ausschreibung für Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb 09/2024 veröffentlicht (Zuschläge bis Q2/2026 geplant); Notifizierung der Maßnahme (unbew. Rastanlagen) erfolgreich abgeschlossen; vorbereitende Maßnahmen: Netzanschlussbegehren für alle ca. 350 bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen bis Ende 2024 bei zuständigen Verteilnetzbetreibern gestellt (fortlaufende Beauftragung der Netzanschlüsse bei Vorlage entsprechender Angebote durch die zuständigen Verteilnetzbetreiber); Verfahren für bewirtschaftete Rastanlagen in Vorbereitung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Durchführung Bedarfsanalyse	Q2 2023	Ja
	Durchführung Markterkundungsgespräche	Q2 2023	Ja
	Vorbereitung Vergabeverfahren unbewirtschaftete Rastanlagen	Q2 2023	Ja
	Bekanntmachung Vergabeverfahren unbewirtschaftete Rastanlagen	Q3 2024	Ja
	Durchführung Teilnahmewettbewerb	Q3 2024	Ja
	Zuschlagserteilung unbewirtschaftete Rastanlagen	Q2 2026	Nein
	Durchführung Verfahren bewirtschaftete Rastanlagen	Q4 2026	Nein

	Bestellung und Herstellung Netzanschlüsse für alle rd. 350 Standorte	Q2 2024	Nein
	Abschluss der Maßnahmen	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	101.305	159.389	
Hinweis zur Finanzplanung	Im Haushalt sind für den Aufbau eines initialen Schnellladeinfrastrukturnetzes für batterieelektrische Lkw im Umsetzungszeitraum (für Netzanschlüsse aller rund 350 Standorte sowie für die Ausschreibungsrunde der unbewirtschafteten Rastanlagen) ca. 2,1 Mrd. Euro vorgesehen.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Aufbau eines Grundnetzes für Wasserstoffbetrankungsinfrastruktur für Nutzfahrzeuge/v.a. schwere Lkw**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Aufbauend auf bereits bestehenden und geplanten Wasserstoff-Tankstellen wird der vorausschauende Aufbau eines initialen Netzes an Wasserstoffbetankungsinfrastruktur für schwere Lkw entsprechend den AFIR-Anforderungen bis 2030 sichergestellt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V19.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme geht in der Maßnahme V 35 aus dem Klimaschutzprogramm 2026 vollkommen auf Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 und die dadurch erforderliche Schwerpunktsetzung und Konsolidierung des Haushaltes haben Auswirkung auf alle finanzwirksamen Maßnahmen zum Aufbau von Infrastruktur für alternative Antriebe. Dies führt dazu, dass nicht alle Förder- und Finanzierungsmaßnahmen des BMDV im geplanten Umfang realisiert oder weitergeführt werden konnten. In Abhängigkeit der Ergebnisse zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025/26 ist ein Aufruf zur Unterstützung des Aufbaus eines initialen Netzes an Wasserstoffbetankungsinfrastruktur für schwere Lkw vorgesehen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Verlängerung und Anpassung der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des NNationalen Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzllentechnologie (NIP) an die neue AGVO	Q4 2024	Nein
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	11.032	27.199	
Hinweis zur Finanzplanung	Haushaltsmittel sind ab dem Haushalt 2025 angemeldet		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung von Infrastruktur an Depots, Betriebshöfen, Hubs**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Zur Beschleunigung des Markthochlaufs elektrisch betriebener schwerer Nutzfahrzeuge wird der Aufbau von Lkw-Ladeinfrastruktur für Nutzfahrzeuge an Depots, Betriebshöfen und weiteren Hubs in logistischen Ketten unterstützt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V20		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2026	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme in V 09 aufgegangen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erstellung Förderkonzept	Q2 2023	Ja
	Entwurf Förderrichtlinie	Q2 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2025	Nein
	Ressortabstimmung	Q4 2025	Nein
	Bekanntmachung im BAnz	Q2 2026	Nein
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q2 2026	Nein
	Vorbereitung Förderaufrufe	Q4 2025	Nein
	Bekanntmachung Förderaufruf	Q4 2025	Nein
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2028	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur den Markthochlauf elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von auß** (KsNI-Richtlinie)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Mit Veröffentlichung der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) am 02. August 2021 mit Anpassung veröffentlicht am 29. März 2022 setzt das BMDV die Maßnahme - Anschaffung von LKW mit alternativen, klimaschonenden Antrieben einschließlich Wasserstofftechnologien - des KSPr 2023 um. Die KsNI-Richtlinie setzt eine der drei Kernmaßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 zur Dekarbonisierung des (schweren) Straßengüterverkehrs um. Die Anschaffungskosten von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben liegen derzeit noch deutlich oberhalb der Anschaffungskosten für vergleichbare Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Diesem Hemmnis soll in der initialen Markthochlaufphase u.a. mit einer staatlichen Förderung für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen klimaschonenden Antrieben Rechnung getragen werden. Es wurden die technologiebedingten Investitionsmehrausgaben für Nutzfahrzeuge mit klimaschonenden Antrieben und Investitionen in dazugehörige betriebsnotwendige Tank- und Ladeinfrastruktur (diese wird aus dem Titel 893 02 finanziert) sowie Machbarkeitsstudien anteilig gefördert. Zuwendungsfähig sind die technologiebedingten Investitionsmehrausgaben der Nutzfahrzeuge mit der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 und Sonderfahrzeuge mit batterieelektrischem oder brennstoffzellenbasiertem Antrieb sowie von außen aufladbare Hybridfahrzeuge. Die KsNI-Richtline endete zum 31.12.2024.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V23		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2021	Q4 2024	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Insgesamt wurden 8.646 Nutzfahrzeuge und die dazugehörigen 3.453 Ladesäulen (4.655 Ladepunkte) und 20 Wasserstofftankstellen sowie 60 Machbarkeitsstudien mit einem Gesamtfördervolumen von rd. 1,2 Mrd. € bewilligt. Bereits 5.231 der bewilligten Nutzfahrzeuge wurden von den Zuwendungsempfängern zugelassen und 1.442 Ladesäulen in Betrieb genommen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ressortabstimmung	Q3 2020	Ja
	Notifizierungsverfahren I	Q2 2021	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2021	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q3 2021	Ja
	1. Förderaufruf	Q2 2021	Ja
	Notifizierungsverfahren II	Q4 2022	Ja
	2. Förderaufruf und 1. Sonderaufruf	Q3 2022	Ja
	3. Förderaufruf	Q4 2023	Nein
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2024	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89308		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	156.902	139.496	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	66.660	104.821	
Hinweis zur Finanzplanung	Die KsNI-Richtlinie wird anteilig aus den Titeln 893 02 und 893 08 im KTF gefördert.		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Die externe Evaluierung der Förderrichtlinie wurde Ende März 2025 abgeschlossen. https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/abschlussbericht-ksni-evaluation.pdf		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung von Komponenten, die eine Verbesserung der Energieeffizienz bei Neufahrzeugen (Nutzfahrzeugen und Trailern) bewirken** (Förderprogramm „Energiemindernde Komponenten“)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Zweck der Förderung ist es, durch eine Zuwendung in Form eines finanziellen Zuschusses einen Anreiz für eine spürbare und anhaltende Verbesserung des CO2-Einsparpotentials der Flotte schwerer Nutzfahrzeuge zu geben. Gefördert wird eine reine Komponentenausstattung (Anschaffung sog. intelligenter Trailer-Technologien und/oder CO2-senkender Zusatzausstattung des Neufahrzeugs).		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V26		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	Q4 2024	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Am 11.07.2023 erfolgte die Bekanntmachung der Richtlinie im BAnz. Am 24.07.2023 wurde das Antragsfenster beim PT geöffnet und am 27.07.2023 wegen erschöpfter Haushaltsmittel geschlossen. Das BMDV konnte kurzfristig nochmal weitere 60 Mio. Euro bereitstellen, um weitere Fördermaßnahmen zu ermöglichen. Die Mittelaufstockung ist Bestandteil des Sofortprogramms „Logistikbranche entlasten, Umwelt und Klimaschutzvoranbringen“. Das Antragsfenster war am 06.05.2024 geöffnet worden und musste aufgrund starker Nachfrage noch am selben Tag nach Eingang von 576 Anträgen und einem Antragsvolumen von ca. 38 Mio. Euro wieder geschlossen werden. Auf Anträge aus dem Zeitraum 24.07.2023 bis 27.07.2023, die zunächst wegen fehlender Haushaltsmittel abgelehnt wurden, ergingen in Höhe von 25 Mio. Euro Zuwendungsbescheide.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q1 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q2 2023	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2023	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q3 2023	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2024	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2024	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89311		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.000	1.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Mehrbedarf an Haushaltsmittel aufgrund der nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren (somit ggf. noch zu erfüllenden Rechtsverpflichtigungen).		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Masterplan Ladeinfrastruktur II**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Im Jahr 2019 hat die Bundesregierung den Masterplan Ladeinfrastruktur verabschiedet, in dem die Aktivitäten des Bundes zum verstärkten Ausbau der Ladeinfrastruktur in insgesamt 55. Maßnahmen gebündelt wurden. Dieser Masterplan wurde kontinuierlich evaluiert und seine Weiterentwicklung im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode festgeschrieben. Mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur II hat die Bundesregierung 2022 eine neue ressortübergreifende Gesamtstrategie erarbeitet: Der Aufbau und Betrieb von Ladepunkten soll beschleunigt werden; gleichzeitig soll Ladeinfrastruktur als Geschäftsmodell attraktiver werden und so stärkere Investitionen der Privatwirtschaft mobilisieren. Der Masterplan Ladeinfrastruktur II dient als Gesamtstrategie und Fahrplan für die Aufgaben der nächsten Jahre und umfasst insgesamt 68 Maßnahmen in den Bereichen Förderung, Befähigung von Kommunen, Flächenverfügbarkeit, Stromnetzintegration, Laden an Gebäuden sowie schwere Nutzfahrzeuge. Sie adressieren die Politik auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene, Investoren, Betreiber und Anbieter sowie die Automobil- und Energiewirtschaft.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V28		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2022	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Nahezu jede Maßnahme ist mit einer konkreten Zuständigkeit und Umsetzungsfrist versehen. 49 Maßnahmen des Masterplans II wurden umgesetzt. Seit Beginn der neuen Legislaturperiode wird der Masterplan Ladeinfrastruktur II nicht weiter verfolgt. Wichtige, daraus noch unvollendete Maßnahmen – etwa zu den Themen Preistransparenz oder Stromnetzertüchtigung für die Ladeinfrastruktur – wurden jedoch in den neuen Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 überführt. Dieser umfasst insgesamt 41 Maßnahmen und befindet sich bereits in der Umsetzung. Mehr als ein Viertel der Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, während sich zahlreiche weitere Maßnahmen in einem fortgeschrittenen Stadium befinden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Finaler Entwurf	Q4 2022	Ja
	Hausabstimmung (Ende)	Q2 2022	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2022	Ja
	Kabinettbeschluss	Q4 2022	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Deutschlandnetz zur Errichtung und Betrieb von 1000 Schnellladestandorten im ländlichen, suburbanen und urbanen Raum und an unbewirtschafteten Autobahn-Rastanlagen** (Deutschlandnetz)	
Federführendes Ressort	BMV	
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem Deutschlandnetz schafft das BMDV auf Grundlage des am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Schnellladegesetzes 9.000 zusätzliche Schnellladepunkte für Elektroautos. Sie entstehen in Regionen, in Städten und an unbewirtschafteten Autobahn-Rastanlagen. Als Ergebnis von zwei Ausschreibungen errichten private Unternehmen die mehr als 1.000 Standorte des Deutschlandnetzes. Rund 900 Standorte entstehen im urbanen und ländlichen Raum, 200 direkt an den Autobahnen. Mit der Ausschreibung zum Deutschlandnetz auf Grundlage des am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Schnellladegesetzes intensiviert der Bund den flächendeckenden und bedarfsgerechten Ausbau von nutzerfreundlicher Schnellladeinfrastruktur. Mit dem Aufbau des Deutschlandnetzes wird sichergestellt, dass in ganz Deutschland – also auch in für Ladesäulenbetreiber wirtschaftlich uninteressanten, aber für die Nutzer wichtigen Gebieten – die nächste Schnellademöglichkeit schnell und ohne Umwege erreichbar ist. Entlang der Bundesautobahnen wird die nächste Schnellademöglichkeit innerhalb von 15 bis 30 km erreichbar sein und damit die Mittel- und Langstreckentauglichkeit der Elektromobilität hergestellt. Der bisherige Bestand an Ladeinfrastruktur wurde in die Bedarfsermittlung mit einbezogen, so dass Konkurrenzsituationen vermieden werden. Mit dem Deutschlandnetz verfolgt das BMDV folgende Ziele: • Flächendeckung: Die Nutzerinnen und Nutzer sollen überall in Deutschland ohne Umwege einen Ladestandort erreichen können. • Bedarfsdeckung: Die Nutzerinnen und Nutzer sollen an den Schnellladestandorten durch eine ausreichende Anzahl an Ladepunkten nicht unzumutbar lange auf einen freien Ladepunkt warten müssen. • Nutzerfreundlichkeit: Einführung eines hohen Standards/Vorbildfunktion in Hinblick auf Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Barrierefreiheit	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	Verkehr	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V28.1	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2021	nach 2030
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Nachdem der erste Standort Ende 2023 eröffnet wurde, folgten sukzessive ab Mitte des Jahres 2024 die Eröffnung weiterer Standorte. Der erste Standort an einer unbewirtschafteten Autobahn-Rastanlage wurde am 5. November 2024 eröffnet. Mit Stand 31.07.2026 sind bereits 321 Deutschlandnetz-Standorte in Betrieb genommen, davon 237 im urbanen, suburbanen und ländlichen Raum („Regionallose“) sowie 84 an unbewirtschafteten Rastanlagen („Autobahnlose“). Der Großteil der rund 1.000 Standorte des Deutschlandnetzes soll bis Ende 2026 in Betrieb genommen werden. Die Umsetzung des Deutschlandnetzes erfolgt damit maßgeblich in der laufenden	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Legislaturperiode. Insgesamt hat das BMV bisher rund 111 Mio. €. für den Aufbau des Deuschlandnetz aus dem KTF investiert.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ausschreibung Regionallose und Autobahnlose	Q4 2021	Ja
	EU Notifizierung	Q4 2022	Ja
	Zuschlagserteilung Regionallose	Q4 2023	Ja
	Zuschlagserteilung Autobahnlose	Q1 2024	Ja
	Standortfestlegung Regionallose abgeschlossen	Q2 2025	Ja
	Standorterrichtung Regionallose abgeschlossen	Q4 2026	Nein
	Standorterrichtung Autobahnlose abgeschlossen	Q4 2026	Nein
	Monitoring Betriebsphase abgeschlossen	Q4 2031	Nein
	Abwicklung Entgelte- und Kostenerstattung abgeschlossen	Q4 2031	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	131.231.940	680.671.545	
Hinweis zur Finanzplanung	Die angegebene Finanzplanung (IST/SOLL ab 2023) beinhaltet neben den Mitteln zur Projektförderung auch solche für Projektträger. Für die Finanzierung des Projekts sind aktuell insgesamt Haushaltsmittel bis ins Haushaltsjahr 2032 gebunden.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderrichtlinie „Solarstrom für Elektrofahrzeuge“ (Förderung im Bereich nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur)**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die Förderrichtlinie „Solarstrom für Elektrofahrzeuge“ wurde am 4.9.2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gegenstand der Förderung ist ein Gesamtpaket zur Eigenstromnutzung bestehend aus Ladestation, Photovoltaikanlage und Speicher. Auf Grundlage der De-Minimis-Regelung wird ein pauschaler, leistungsabhängiger Förderbetrag mit folgenden Bausteinen gewährt: Ladestation: 600 Euro pauschal; Photovoltaikanlage: 600 Euro pro kWp, maximal 6.000 Euro; Speicher: 250 Euro pro kWh, maximal 3.000 Euro. Ziel der Förderung ist es, Privatpersonen zu motivieren, Ladeinfrastruktur im nicht öffentlichen Bereich zu schaffen und für das Laden des eigenen Elektrofahrzeugs selbsterzeugten Strom aus einer privaten Photovoltaikanlage zu nutzen. Um den Eigenverbrauch der Photovoltaikanlage zu erhöhen, werden zur zeitlichen Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch zusätzlich stationäre Speicher gefördert. Die Ladestation wird im Sinne einer Innovationskomponente optional als bidirektionale Ladestation gefördert. Damit leistet das Gesamtsystem einen Beitrag zur Stärkung der Elektromobilität sowie zur dezentralen Energieversorgung und Sektorenkopplung auf privater Ebene. Die Antragstellung startete am 26. September 2023 über das Förderportal der mit der Programmumsetzung beauftragten KfW. Insgesamt wurden rund 33.000 Förderzusagen mit einem Volumen von insgesamt über 290 Mio. € erteilt. Eine Fortsetzung ist geplant.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V28:2a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2020	Q4 2023	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Aufgrund des enormen Interesses und der hohen Nachfrage nach dem Förderprogramm „Solarstrom für Elektroautos“ wurden die vom BMDV gewährten Bundesmittel in Höhe von 300 Mio. € für das Jahr 2023 ausgeschöpft. Insgesamt wurden rd. 33.000 Förderzusagen erteilt. Mit Stand Ende Dezember 2025 sind Fördermittel in Höhe von rund 240 Mio. € abgeflossen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q1 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2023	Ja
	Bekanntmachung im Banz	Q3 2023	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q3 2023	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q2 2024	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q3 2025	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf	2025	2026	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(in Tausend Euro)	55.335	25.614
Hinweis zur Finanzplanung	Die angegebene Finanzplanung beinhaltet neben den Förderprogrammmitteln auch die Umsetzungskosten des Projektträgers.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderrichtlinie "Nicht öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen" (Förderung im Bereich nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur)**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge – Unternehmen und Kommunen“ wurde am 17. November 2021 veröffentlicht. Anträge konnten bis zum 27. Dezember 2022 über das Förderportal der mit der Programmumsetzung beauftragten KfW gestellt werden. Die Förderung betrug 70 % der förderfähigen Ausgaben, max. 900 Euro pro Ladepunkt. Es wurden Ladepunkte mit einer Ladeleistung bis zu 22 Kilowatt sowie deren Anschluss auf Grundlage der De-Minimis-Regelung gefördert. Die Förderung erreicht insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen aus allen Branchen. Das Förderprogramm wurde gut angenommen und bis zum Ablauf der Antragsfrist am 31.12.2022 Förderanträge mit einem Volumen von rund 229 Mio. Euro bewilligt. Dadurch entstehen ca. 255.000 neue Ladepunkte.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V28.3		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2021	Q4 2023	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Programm ist abgeschlossen, so dass keine regulären Auszahlungen mehr erfolgen. Für beide Antragstellergruppen wurden insgesamt rund 115 Mio. Programmmittel ausgezahlt. Über das Programm wurden und 141.573 Ladepunkte aufgebaut. Die Abweichung zu den bewilligten Mitteln in Höhe von 232 Mio. € erklärt sich durch eine hohe Quote an Verzichten. Es ist anzunehmen, dass gerade in der Corona-Zeit unternehmerische Entscheidungen neu priorisiert wurden und beantragte Zuschüsse nicht abgerufen wurden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q2 2020	Ja
	Hausabstimmung	Q3 2020	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2020	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q4 2021	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q4 2021	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2022	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.341	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Die angegebene Finanzplanung (IST/SOLL ab 2023) beinhalten neben den Mitteln zur Projektförderung auch solche für Projektträger.		
Evaluierung	Ja		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderaufruf gewerbliche Schnellladeinfrastruktur für Pkw und LKw über die Förderrichtlinie Elektromobilität (Förderprogramm gewerbliches Schnellladen)**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Am 18.09.2023 wurde auf Grundlage der Förderrichtlinie Elektromobilität des BMDV ein Förderaufruf zur Errichtung gewerblicher Schnellladeinfrastruktur für Pkw und Lkw veröffentlicht. Zielgruppe waren Unternehmen der Transport- und Logistikbranche sowie gewerbliche Flottenbetreiber. Die Unternehmen konnten eine Förderung für die Anschaffung und Installation gewerblich genutzter Schnellladepunkte ab 50 kW beantragen. Auch zugehörige Tiefbauarbeiten und die Kosten für den Netzanschluss waren förderfähig. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung: Für kleine und mittlere Unternehmen ist eine Förderquote von bis zu 40% möglich, für Großunternehmen eine Förderquote von bis zu 20%. Die förderfähigen Ausgaben pro Ladepunkt sind auf einen Höchstbetrag begrenzt, der von der DC-Ladeleistung dieses Ladepunktes abhängig ist. Bei einer Ladeleistung am Ladepunkt von 50 bis 149 kW beträgt der maximale Förderbetrag pro Ladepunkt für kleine und mittlere Unternehmen 14.000€, bei Großunternehmen 7.000€. Bei Ladepunkten mit einer maximalen Ladeleistung von mehr als 150 kW erhalten kleine und mittlere Unternehmen maximal 30.000€ und Großunternehmen 15.000€.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V28.3a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	Q4 2024	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Es konnten 1.744 Anträge bewilligt werden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf des Förderaufrufs	Q2 2023	Ja
	Hausabstimmung zum Förderaufruf	Q2 2023	Ja
	Start des Antragsvefahrens bei PT	Q3 2023	Ja
	Schließung des Antragsportals aufgrund der Haushaltssperre	Q4 2023	Ja
	Fortsetzung des FA/Öffnung des Antragsportals	Q2 2024	Ja
	Ende des Förderaufrufs	Q4 2024	Ja
	Abschluss / Ausfinanzieung		Nein

Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302	
Finanzbedarf	2025	2026
(in Tausend Euro)	8.404	97.762
Hinweis zur Finanzplanung	Die Angaben verstehen sich inkl. Mittel der administrierenden Stelle	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderrichtlinie "Öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland"**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dem Förderprogramm „Öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ leistet das BMDV einen Beitrag zum Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur als Voraussetzung für den Einsatz von Elektrofahrzeugen. Das Programm unterstützt den Aufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur sowohl im Bereich des Normalladens (z.B. auf Kundenparkplätzen und am Straßenrand) als auch des Schnellladens (z.B. an Autobahnen oder Lade-Hubs innerorts).		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V28.4		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2021	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Im ersten Förderaufruf wurden Mittel i. H. v. rd. 102 Mio. € bewilligt. Im zweiten Förderaufruf konnten Mittel i. H. v. rund 50 Mio. € bewilligt werden. Dies umfasst in beiden Förderaufrufen rund 12.650 Ladepunkte, davon rd. 7.800 Schnellladepunkte (Stand: 31.12.2024). Nachdem das Bewilligungsverfahren abgeschlossen ist, sind die Projekte durch die Antragsteller umzusetzen; seit Beginn der Maßnahme sind bis zum 31. Dezember 2025 Mittel i. H. v. rund 16,6 Mio. € für rd. 5.556 Ladepunkte abgeflossen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf Förderrichtlinie	Q3 2020	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2020	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2020	Ja
	Notifizierung	Q2 2021	Ja
	Bekanntmachung BAnz	Q3 2021	Ja
	Start Förderrichtlinie beim Projektträger	Q3 2021	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2025	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	5.862	33.697	
Hinweis zur Finanzplanung	Der Finanzbedarf enthält keine Projektträgerkosten, da diese über den Einzelplan 1223 der BAV finanziert werden.		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Die Evaluation für das Förderprogramm ist abgeschlossen. Sie erfolgte gemäß §7 Abs. 2 BHO für finanzwirksame Maßnahmen und umfasst die Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle sowie die		

	Untersuchung von Relevanz und Kohärenz. Die Ergebnisse der Evaluation wurden nicht veröffentlicht

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderprogramm "Ladeinfrastruktur vor Ort" (Förderung im Bereich öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur)**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen des Förderprogramms „Ladeinfrastruktur vor Ort“ wurden zur Förderung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für kleine und mittlere Unternehmen sowie Gebietskörperschaften 300 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Gefördert wurden bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten von öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Anträge konnten im Windhundverfahren bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden; das Bewilligungsverfahren ist abgeschlossen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V28.4a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Es wurden 6.901 Anträge mit einem Volumen von rd. 363 Mio. € gestellt. Diese umfassen insgesamt 32.417 beantragte Ladepunkte, davon 8.651 Schnellladepunkte. Bewilligt wurden rd. 13.000 Ladepunkte, davon rd. 2.700 Schnellladepunkte. Nachdem das Bewilligungsverfahren abgeschlossen ist, sind die Projekte durch die Antragsteller umzusetzen. Seit Beginn der Maßnahme sind bis zum 31. Dezember 2025 Mittel i. H. v. rund 94 Mio. € für rund 11.611 Ladepunkte abgeflossen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf Förderrichtlinie	Q1 2021	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2021	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2021	Ja
	Bekanntmachung BAnz	Q1 2021	Ja
	Start Förderrichtlinie bei Porjektträger	Q2 2021	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2023	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q2 2025	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	5.711	700	
Hinweis zur Finanzplanung	Der Finanzbedarf enthält keine Projektträgerkosten, da diese über den Einzelplan 1223 der BAV finanziert werden.		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Die Evaluation für das Förderprogramm ist abgeschlossen. Sie erfolgte gemäß §7 Abs. 2 BHO für finanzwirksame Maßnahmen und umfasst die Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle sowie die Untersuchung von Relevanz und Kohärenz. Die Ergebnisse der Evaluation wurden nicht veröffentlicht.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Novellierung Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz** (GEIG)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Die Bundesregierung wird zur Umsetzung der Vorgaben der novellierten EU-Gebäudeeffizienzrichtline (EPBD) das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) so novellieren, dass Anforderungen für Ladesäulen-Infrastruktur für Wohn- und Gewerbegebäude deutlich ambitionierter ausgestaltet werden. Hierzu sollen die Vorgaben der EPBD 1:1 umgesetzt werden.		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V29:4		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2021	Q2 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Zur Zeit werden die Varianten der nationalen Umsetzung inhaltlich und auch in zeitlicher Hinsicht geprüft. Es ist ein Großgutachten zur Umsetzung geplant, welches sich zur Zeit in der Ausschreibung befindet. Weitere Umsetzungsschritte werden durch das Gutachten erarbeitet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Kommission legt Vorschlag EPBD vor	Q4 2021	Ja
	Rat legt Allgemeine Ausrichtung EPBD vor	Q4 2022	Ja
	Europäisches Parlament legt Vorschlag EPBD vor	Q1 2023	Ja
	Trilogbeginn	Q2 2023	Ja
	Abschluss Trilog	Q4 2023	Ja
	Prüfung der Umsetzungserforderinsse	Q4 2024	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderrichtlinie Elektromobilität BMDV**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Ziel der Bundesregierung sind 15 Millionen zugelassene Elektro-Pkw bis 2030 in Deutschland. Dazu wurden seit 2015 im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität Förderaufrufe für die Beschaffung von Fahrzeugen und dazugehöriger Ladeinfrastruktur, für Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie für Elektromobilitätskonzepte als strategische Grundlage für die Elektrifizierung der Mobilität in Kommunen und Unternehmen durchgeführt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V31		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 vor 2019	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Förderrichtlinie wurde zuletzt 2023 an die Vorgaben des neuen Beihilferahmens (AGVO) angepasst. Im gleichen Jahr wurden auf dieser Grundlage zwei Förderaufrufe umgesetzt, um Kommunen und Gewerbe bei der Umstellung ihrer Fahrzeugflotten auf batterieleketrische Fahrzeuge und damit den weiteren Hochlauf von Elektrofarzeugen in Deutschland zu unterstützen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q1 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q2 2023	Ja
	Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Q3 2023	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q3 2023	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q2 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68304		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	19.635	19.159	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89308		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.435	3.155	
Hinweis zur Finanzplanung	In den Angaben zum Finanzbedarf sind die Mittel des KTF-Titels 683 04 (Anteil BMDV; FRL Elektromobilität) sowie anteilig des KTF-Titels 893 08, die Förderrichtlinie Elektromobilität betreffend, enthalten. Damit wird schwerpunktmäßig die Förderung kommunaler und gewerblicher Flotten finanziert. Daneben wird die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie Elektromobilitätskonzepten und bei Bedarf entsprechende Begleitforschung finanziert. Die Finanzierung der gewerblichen Schnellladefinfrastruktur erforgt aus dm KTF-Titel 893 02. Auf das entsprechende Template V28.3a: Förderprogramm „gewerbliches Schnellladen“ wird verwiesen.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Evaluierung	Ja
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	V. Ex-Post Evaluation der Maßnahme keine Veröffentlichung
Ex-Post-Evaluation	Es wurde eine Evaluation für die Förderrichtlinie Elektromobilität 2020 durchgeführt. Sie erfolgte gemäß §7 Abs. 2 BHO für finanzwirksame Maßnahmen und umfasst die Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle sowie die Untersuchung von Relevanz und Kohärenz. Die Ergebnisse der Evaluation wurden nicht veröffentlicht. keine Veröffentlichung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Nationaler Aktionsplan klimafreundliche Schifffahrt** (NAPS)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Nationaler Aktionsplan klimafreundliche Schifffahrt: Für die nationale See- und Binnenschifffahrt wird unter Federführung von BMDV und BMWK ein Aktionsplan klimafreundliche Schifffahrt als strategischer Rahmen in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitet. Die Klimaschutzziele auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene bedeuten eine Abkehr von fossilen Kraftstoffen hin zu nachhaltigen, alternativen Energieträgern sowie Antriebs- und Energiesystemen. Diese Transformation wird eine zentrale Herausforderung für den Sektor darstellen. Mit dem Nationalen Aktionsplan klimafreundliche Schifffahrt (NAPS) will die Bundesregierung den Sektor auf seinem Transformationspfad unterstützen sowie seine Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskompetenz stärken. Der Aktionsplan soll dabei die internationalen Aktivitäten auf ZKR-, EU- und IMO-Ebene flankieren.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V34		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2023	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	2024 wurden in einem breit angelegten Stakeholderprozess Maßnahmenvorschläge für eine Nationalen Aktionsplan kimafreundliche Schifffahrt (NAPS) erarbeitet. Die Maßnahmenvorschläge der Stakeholder gehen in die Abstimmung der Ressorts über und münden in den NAPS. Dieser soll stakeholderbasiert umgesetzt werden, um seine Wirkung nachhaltig zu entfalten. HINWEIS: die Maßnahme ist novelliert in KSP 26 Maßnahmen V36 aufgegangen. Sie wird fortlaufend von nun an im KSP 26 aktualisiert. Dies fällt mit dem Beginn des für Ende 2026 avisierten Umsetzungsprozesses zusammen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Hausinterne Vorbereitung/Planung	Q1 2024	Ja
	Ressortabstimmung/Frühkoordinierung	Q2 2024	Ja
	Auftaktveranstaltung und erste Workshoprunde	Q2 2024	Ja
	Weitere Workshoprunden und finale Stakeholderrunden	Q4 2024	Ja
	Ressortabstimung	Q3 2026	Nein
	Kabinettvorlage, Ergebnispräsentation	Q3 2026	Nein
	Beginn der Umsetzungsphase	Q4 2026	Nein
	Abschluss	Q4 2050	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen** (Bundesfinanzhilfen Landstrom)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Durch die Substitution der Stromerzeugung an Bord aus fossilen Energieträgern wird durch eine landseitige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO2), Stickoxiden (NOx), Schwefeloxiden (SOx) und Feinstaub (PM) während der Zeit mit Versorgung durch Landstrom auf Null reduziert. Konkrete quantitative Ziele werden über die jährlich vorzulegenden Länderprogramme festgelegt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V35		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2020	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die VV zu den Bundesfinanzhilfen ist bereits seit Q4 2020 in Kraft getreten. Die Bundesfinanzhilfen Landstrom sind zum 31.12.2024 ausgelaufen. Die Ausfinanzierung der gemeldeten Projekte ist zum 31.12.2025 ausgelaufen und die Bundesfinanzhilfen insofern beendet. Zwischenzeitlich wurden die Haushaltsansätze angepasst, da es zu Verzögerungen bei Planung und Bau der Landstromanlagen gekommen ist.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zu Bundesfinanzhilfen Landstrom	Q4 2020	Ja
	Administrierung der Auszahlung über Abrufkonten	Q4 2020	Ja
	Abruf der Bundesfinanzhilfen durch die Länder	Q4 2025	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2024	Ja
	Ausfinanzierung	Q4 2025	Ja
	Evaluation	Q3 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 88201		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	10.000	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Verwaltungsvereinbarung zu den Bundesfinanzhilfen Landstrom ist zum 31.12.2024 ausgelaufen. Bis zum 31.12.2025 wurden bereits in 2024 vorgelegte Projekte ausfinanziert. Seit dem Haushaltsjahr 2026 besteht der Titel nicht mehr.		
Evaluierung	Wird derzeit evaluiert.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Forschungsförderung von Einzelvorhaben zu klimaneutralen Technologien für die zivile Luftfahrt, im Rahmen des Luftfahrtforschungsprogramms-Klima** (Klimaneutrales Fliegen)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Neben der Arbeit an der weiteren Effizienzsteigerung klassischer Luftfahrttechnologien im Rahmen des Luftfahrtforschungsprogramms LuFo Klima dient der Förderschwerpunkt "klimaneutrales Fliegen" der beschleunigten Entwicklung disruptiver Luftfahrttechnologien auf Basis von Wasserstoff, hybridelektrischen und klimaneutralen Konzepten. In einem zweistufigen Zuwendungsverfahren werden aus Kap. 6092 Tit. 683 05 Forschungs- und Entwicklungsprojekte gefördert, deren Ergebnisse die Transformation in der zivilen Luftfahrttechnologie ermöglichen sollen. Die Maßnahme orientiert sich dabei an den übergeordneten, politischen und gesellschaftlichen Zielen des EU-Fit for 55-Pakets, des Koalitionsvertrags sowie des nationalen Klimaschutzgesetz zur Dekarbonisierung und Transformation des Verkehrssektors. Neben Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen, richtet sich das LuFo auch insb. an Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) in der Ausrichtung des Programms (Programmlinie "KMU").		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V36		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2019	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Keine		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Hausabstimmung des Siebten nationalen zivile Luftfahrtforschungsprogramms Klima (LuFo Klima VII)	Q4 2023	Ja
	Ressortabstimmung des Siebten nationalen zivile Luftfahrtforschungsprogramms Klima (LuFo Klima VII)	Q4 2023	Ja
	Bekanntmachung des 1. Programmaufrufs (LuFo Klima VII-1) im BAnz	Q2 2024	Ja
	Einreichungsphase für Projektskizzen im Ersten Programmaufruf von LuFo Klima VII-1 KTF	Q2 2024	Ja

	Antragsphase für Projektskizzen im Ersten Programmaufruf LuFo Klima VII-1 KTF	Q4 2024	Ja
	Bewilligungsphase/Abwicklung des Ersten Programmaufrufs LuFo Klima VII-1 KTF	Q1 2025	Ja
	Veröffentlichung Zweiter Programmaufruf (LuFo Klima VII-2 KTF)	Q2 2026	Ja
	Veröffentlichung Dritter Programmaufruf (LuFo Klima VII-3 KTF)	Q2 2028	Nein
	Bewilligungsphase Dritter Programmaufruf (LuFo Klima VII-3 KTF)	Q1 2029	Nein
	Abschluss LuFo Klima VII-3 KTF	Q2 2033	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68305		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	70.189	115.981	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Das Luftfahrtforschungsprogramm wird regelmäßig evaluiert. Die letzte gesamtwirtschaftliche Evaluation des LuFos (2019) beziffert die industriepolitischen Wirkungen der LuFo-Investitionen sowie der zusätzlichen Eigenmittel. Das Förderprogramm erhöht den Produktionswert um 6,1 Mrd. Euro. Damit gehen ein Anstieg der Bruttowertschöpfung um 3,7 Mrd. Euro und ein Beschäftigungszuwachs von 23.327 Personen einher. Im LuFo geförderte Unternehmen steigern die von ihnen aufzubringenden FuE-Ausgaben. Die Förderung im Rahmen von LuFo VI führt zu einem Impuls in Hinblick auf die Vertiefung und den Ausbau von Forschungsnetzwerken in der Luftfahrtforschung und ermöglicht durch die Arbeit im Verbund einen Wissenstransfer und -aufbau bei Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen. Es werden zusätzliche Umsätze bzw. Einnahmen generiert (Evaluation 2024). Die durch LuFo-Förderung ausgelöste Wertschöpfung wirkt mit einem gesamtwirtschaftlichen Multiplikator von 2,0 auf die Produktion, mit einem Multiplikator von1,9 auf die Bruttowertschöpfung und mit einem Multiplikator von 2,9 auf die Beschäftigung (Evaluation 2019).		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie über Zuwendungen zur Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen mit Bodenstrom an Flughäfen (Bodenstrom-Richtlinie)** (Klimafreundliche Flughäfen - Bodenstrom-Richtlinie)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Mit dieser Förderrichtlinie (Bodenstrom-Richtlinie) sollen insbesondere Investitionen in alternative Technologien zur umweltfreundlichen Bodenstromversorgung von Luftfahrzeugen unterstützt und damit die Belastungen durch Luftschadstoffemissionen und Treibhausgase an deutschen Flughäfen unmittelbar reduziert werden. Zudem zielt die Richtlinie auf die Weiterentwicklung vorhandener technischer Lösungen ab, um den Anwendern auch mittelfristig möglichst leistungsfähige, effiziente und attraktive Produkte anbieten zu können. Zusammen soll so ein wichtiger Beitrag zu mehr Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden. Mit der Bodenstrom-Richtlinie sollen Investitionszuschüsse für die Beschaffung mobiler und stationärer, umweltfreundlicher Bodenstromanlagen zur Versorgung von Luftfahrzeugen und die für den Betrieb benötigte Lade- bzw. Betankungsinfrastruktur gewährt werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V37		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	Q4 2024	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Im Rahmen des ersten Förderaufrufs hat das BMDV die Anschaffung von insgesamt 52 mit regenerativem Strom betriebenen Ground Power Units (GPUs) samt zugehöriger Ladeinfrastruktur mit 4,33 Mio. Euro bezuschusst. Hierdurch werden jährliche Emissionen in Höhe von 2,63 Mio. kg CO2-eq eingespart. Mit dem zweiten Förderaufruf wird die Umrüstung der Bodenstromversorgung auf klimafreundliche Lösungen mit einer bewilligten Fördersumme von 17,77 Mio. Euro weiter vorangetrieben. Hiermit werden weitere 125 mobile sowie 16 stationäre GPUs samt zugehöriger Ladeinfrastruktur bezuschusst und jährliche Emissionen in Höhe von 4,34 Mio. kg CO2-eq eingespart. Infolge der Neuaufstellung des KTF-Wirtschaftsplans ist der Übergang des Programmes zum Jahresbeginn 2025 in den EP12 Kapitel 1210 Titel 893 02 erfolgt. Die geförderten Anlagen unterliegen einer fünfjährigen Berichtspflicht.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q3 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2023	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2023	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q3 2023	Ja

	Erster Förderaufruf	Q3 2023	Ja
	Zweiter Förderaufruf	Q2 2024	Ja
	Übergang in den EP12	Q4 2024	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 89314		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	4.701	4.701	
Hinweis zur Finanzplanung	Übergang des Programmes in den EP12 Kapitel 1210 Titel 893 02 zum Jahresbeginn 2025.		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist das Programm sinnvoll: Elektrische Systeme sind im Betrieb wesentlich günstiger als Dieselgeneratoren oder Flugzeugturbinen. Die Förderung stärkt die regionale Wertschöpfung, sichert Arbeitsplätze und Know-how in den Bereichen Elektrifizierung und Digitalisierung. Die stark überdurchschnittliche Abrufquote belegt weiterhin die Effizienz des Mitteleinsatzes.		
Evaluierung sozialer Effekte	Das Programm trägt zur Verbesserung der Lebensqualität bei: Die durch das Programm erzielte Reduktion von Lärm und Luftschadstoffen verbessert die Arbeitsbedingungen am Flughafen und das Umfeld der umliegenden Gemeinden. Die öffentliche Akzeptanz für den		
Ex-Post-Evaluation	Bislang nicht erfolgt, da das Programm noch nicht abgeschlossen und in eine Folgeprogramm überführt wurde.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Aktualisierung des Maritimen Forschungsprogramms mit Ergänzung des fünften Förderschwerpunktes "Klimaneutrales Schiff" (MARITIME.zeroGHG)** (Klimaneutrales Schiff)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Um eine rasche Reduzierung der THG-Emissionen der Schifffahrt zu unterstützen, wurde das Maritime Forschungsprogramm aktualisiert und um einen fünften Schwerpunkt Klimaneutrales Schiff (MARITIME.zeroGHG) ergänzt. Darin soll die marktnahe Entwicklung und Demnonstration aller relevanten Technologien, wie z.B. die Brennstoffzelle, Methanol- und Ammoniakmotoren, aber auch die Stromerzeugung auf Kreuzfahrtschiffen unterstützt werden. Folgende Entwicklungsschwerpunkte stehen dabei im Fokus: • Alternative Antriebskonzepte z.B. Elektrifizierung durch Brennstoffzelle und Batterie • Verwendung alternativer Kraftstoffe für konventionelle Schiffsantriebe (z.B. Ammoniak, Methanol, Wasserstoff) • Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (z.B. Antriebsunterstützung durch Windkraftnutzung) • Technologien zur Reduktion von THG-Emissionen Mit der Förderung soll die Entwicklung und Demonstration von schiffstypenunabhängigen grünen Antriebstechnologien, Energiespeichern und Bordnetzen für Neubauten und Nachrüstungen vorangetrieben werden. Das können zum Beispiel Projekte zu klimaneutralen Schiffen sein, die in unterschiedlicher Verwendung, unter kommerziellen Bedingungen getestet werden sollen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V38		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme wird aus Klimapakt 2021 IV.8 fortgeschrieben Die neue Förderrichtlinie wurde am 20.06.2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Erstmalig wurde das Maritime Forschungsprogramm am 30.08.2023 mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger um den fünften Förderschwerpunkt (MARITIME.zeroGHG) ergänzt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q2 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q2 2023	Ja
	Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Q3 2023	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q3 2023	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2027	Nein
	Ausfinanzierung	Q4 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68628		

Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	7.279	6.584
Hinweis zur Finanzplanung	Im Haushaltsjahr 2024 wurde der KTF-Titel "Klimaneutrales Schiff" dementsprechend ausgestattet, dass zwei Projekte bewilligt werden konnten. Ab dem Haushaltsjahr 2025 bis zum Haushaltsjahr 2029 werden diese Vorhaben lediglich ausfinanziert.	
Evaluierung	Evaluierung wird in 2027 erfolgen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme** (DkV)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Förderung der Vernetzung der Mobilität, von Systemen zur intelligenten Verkehrssteuerung, anbieterübergreifenden Buchungs- und Bezahlsystemen, Ride-Sharing und On-Demand-Mobilität, Mobility-as-a-Service (MaaS)- Angeboten und der Verfügbarmachung und Nutzung von Umwelt- und Mobilitätsdaten. THG-Minderungen durch Anreiz, auf klimafreundliche Verkehrs- und Transportmittel umzusteigen (Pull-Methode) sowie Optimierungen im fließenden Pkw-Verkehr (Verflüssigung, Vermeidung Parksuchverkehr etc.).		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V40		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	vor 2019	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Über 590 abgeschlossene Digitalisierungsprojekte. Über 100 weitere Projekte laufen noch bis maximal Ende 2026.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Laufendes Förderprogramm	Q2 2022	Ja
	Überarbeitung der Förderrichtlnie + Bekanntmachung im BAnz	Q2 2022	Ja
	5. Förderaufruf	Q2 2022	Ja
	6. Förderaufruf 2023	Q2 2023	Ja
	Veröffentlichung 7. Förderaufruf 2024	Q2 2024	Ja
	Bewilligungen 7. Förderaufruf	Q4 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 88301		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	67.028	75.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Eine Evaluierung wird derzeit durchgeführt.		

Bezeichnung der Maßnahme	**KI-Innovationsoffensive in der Mobilität/ Innovative Anwendungen von KI**		
Federführendes Ressort	BMDS		
Beschreibung der Maßnahme	Neben einem zügigen Praxiseinsatz (anwendungsnahe Forschung und Entwicklung), dem Anschluss des ländlichen Raumes, gesellschaftlicher Akzeptanz von KI und steht die Verringerung der Emissions- und Immissionsbelastung sowie des Flächen- und Ressourcenverbrauchs im urbanen Verkehr stehen im Fokus der Förderung. Maßnahmenfelder einer emissionsärmeren, verkehrsreduzierenden und leistungsfähigen Mobilität im Einzelnen und in der Vernetzung: • Umweltsensitives Verkehrs- und Logistikmanagement: flächendeckende Verkehrsemissionsmessung in Echtzeit; KI-gestützte Verkehrssteuerung (Ampelschaltung, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Fahrbahnfreigaben) zur Verbesserung des Verkehrsflusses, einer optimierten Auslastung des Straßennetzes und Emissionsreduzierung; Erfassung von Mobilitätsmustern und ihre Optimierung für eine umweltfreundliche Mobilität; Vermeidung von Leerfahrten und verringerte Verkehrsbelastung durch optimale Ausschöpfung bestehender Kapazitäten • Verringerung des Verkehrs auf der Straße: Maßnahmen zur Verkehrsverlagerung im Personen- und Güterverkehr auf die Schiene oder Fahrrad • Autonomes Fahren/Alternative Antriebe: Einsatz autonomer, vernetzter Fahrzeugsysteme (mit emissionsfreien Antriebssystemen) • Automatisierte Verkehrsinfrastrukturüberwachung: effizientere Reparaturen und Erneuerungen • Neue Mobilitätsdienstleistungen: verbesserte Anbindung umweltfreundlicher Verkehrsträger und Steigerung der Sektorenkopplung • Integriertes, nachhaltiges Verkehrssystem: effizienter und bedarfsgesteuerter Einsatz automatisierter Verkehrssysteme, Vernetzung, „Umbau“ des Verkehrssystems und Ausbau der dazu notwendigen kooperativen Infrastruktur Die Wirkungen auf den Ausstoß von Treibhausgasen werden u.a. durch den Einsatz digitaler Zwillinge ermittelt und Einsparungspotentiale aufgezeigt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V41.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2020	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	1 Projekt laufend. Es handelt sich um Einzelförderungen im Rahmen des o.g. Programms.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Maßnahmenbeginn KiMoNo	Q1 2020	Ja
	Maßnahmenbeginn SELE; DRM	Q2 2020	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Maßnahmenbeginn KIVI	Q4 2020	Ja
	Maßnahmenbeginn KelRide; AKKIHoMo	Q1 2021	Ja
	Maßnahmenbeginn U-Space_Reallabor_HH	Q2 2021	Ja
	Maßnahmenbeginn ALMODA; Campus_FreeCity-CFC	Q4 2021	Ja
	Maßnahmenbeginn KIBA	Q3 2022	Ja
	Maßnahmenbeginn AIAMO	Q3 2023	Ja
	Maßnahmenbeginn SKALA	Q2 2024	Ja
	Maßnahmenende KIBA	Q3 2025	Ja
	Maßnahmenende Campus_FreeCity-CFC	Q4 2024	Ja
	Maßnahmenende DRM	Q2 2022	Ja
	Maßnahmenende ALMODA; SELE	Q4 2024	Ja
	Maßnahmenende Chronolite	Q2 2025	Ja
	Maßnahmenende OMEI	Q4 2025	Ja
	Maßnahmenende SKALA	Q1 2026	Ja
	geplantes Maßnahmenende AIAMO	Q4 2026	Nein
	Maßnahmenende KIVI; KelRide	Q2 2024	Ja
	Maßnahmenende AKKIIHoMo; U-Space_Reallabor_HH	Q4 2021	Ja
	Maßnahmenende KiMoNo	Q4 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1204, Titel: 68613		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	10.762	0	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 54431		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	396	50	
Haushaltsstelle	Kapitel: 2401, Titel: 68613		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	5.603	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Bezeichnung der Maßnahme	**Artificial Intelligence and Mobility** (AIAMO)	
Federführendes Ressort	BMDS	
Beschreibung der Maßnahme	Ziel des Verbundvorhabens ist die Konzeption und Implementierung eines übergeordneten, skalierbaren und neutralen Service für ein umweltsensitives und multimodales, KI-basiertes Verkehrsmanagement in Kommunen. Der Fokus liegt hierbei auf der aktuellen (Echtzeit), kurzfristigen Steuerung des motorisierten Individualverkehrs sowie des ÖPNV. Hierzu werden Daten und Mobilitätsservices vernetzt und in einer Integrationszone (Plattform) bereitgestellt. Sensortechnologien werden im Zusammenspiel mit verschiedenen Verkehrsbeeinflussungsmaßnahmen auf Effektivität und Effizienz evaluiert und das Mobilitätsverhalten sowie damit verbundene Umweltwirkungen modelliert. Die angestrebte Lösung wird so entwickelt, dass sie gleichermaßen in wenig komplexen Kommunen mit niedriger Automatisierung bis zur hochentwickelten, vollintegrierten Verkehrsinfrastruktur in Ballungszentren angewendet werden kann. Ein kommunenspezifischer Entwicklungspfad unterstützt die Städte bei der Erreichung des gewünschten Zielzustands. Der Service soll in einem breit angelegten Rollout gegenüber Kommunen bekannt gemacht werden. Ziele des Vorhabens sind: Befähigung der Kommunen zum umweltsensitiven Verkehrsmanagement und damit Reduzierung Umweltwirkungen des Verkehrs, Mobilitätsdaten und - dienste find- und erkundbar machen für Kommunen, Unternehmen (insbes. KMU) und Verkehrsteilnehmer, Erhöhung der Verkehrssicherheit, exaktere Bewertung verkehrsplanerischer Maßnahmen, Verbesserung der Fahrgastinformation im ÖPNV.	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	Verkehr	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V41.2	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	Q4 2026
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Projekt mit 13 Konsortialpartnern ist laufend bis 31.12.2026. Beteiligt sind: FKFS - Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren Stuttgart Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, Leipzig highQ Computerlösungen GmbH, Freiburg i. B. DLR - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln Robert Bosch GmbH, Gerlingen-Schillerhöhe Schlothauer & Wauer Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH, Haar Swarco-Solution Center GmbH, Berlin Swarco-Traffic Systems GmbH, Unterensingen Theis Consult GmbH, Aachen T-Systems International GmbH, Frankfurt a. M. TEQYARD GmbH, Braunschweig	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umsetzungsschritte	Beschreibung Schritt	Quartal / Jahr	Abgeschlossen?
	Konzept Datenquellen u. Umweltmessnetze erstellt	Q4 2023	Ja
	Umweltmessnetz aufgebaut in Betrieb genommen	Q3 2024	Ja
	Fahrplan-, Routen- und Prognosedaten aus ÖPNV zur Verfügung gestellt	Q1 2025	Ja
	Beginn Datenerhebung	Q3 2024	Ja
	Aufsetzen Digitaler Zwilling	Q3 2024	Ja
	Gesamtsystem mit Umwelt- und Verkehrsdashboard aufgesetzt	Q3 2025	Nein
	Livesystem Dashboard in Pilotregion im Testbetrieb	Q4 2025	Nein
	ÖPNV-relevante Situationen abgeleitet u. bewertet	Q2 2025	Nein
	Konzept für Workflowmanager u. ÖPNV-Flottendisposition erstellt	Q4 2024	Ja
	Toolchain (Workflowmanager, Flottendisposition u. Mobilitätsportal) ist in Betrieb	Q1 2026	Nein
	Definition u. Konzeption Zielsystem	Q4 2024	Ja
	Gesamtkonzept über Integration der Teilprojekte konsolidiert u. abgeschlossen	Q2 2024	Ja
	Komponenten des Gesamtvorhabens stehen zur Erprobung bereit	Q2 2025	Nein
	Erprobung Gesamtkonzept abgeschlossen	Q2 2026	Nein

Haushaltsstelle	Kapitel: 1204, Titel: 686 13	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	5.438	0

Haushaltsstelle	Kapitel: 2401, Titel: 68613	
Finanzbedarf	2025	2026
(in Tausend Euro)	0	5.103
Hinweis zur Finanzplanung	Keine	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Unterstützung nachhaltiger urbaner Mobilitätspläne (Sustainable urban mobility plans, SUMPs)** (SUMPs)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Kommunen werden über ein Förderprogramm und begleitende Informationsmaßnahmen bei der Erstellung und der Fortschreibung von nachhaltigen urbanen Mobilitätsplänen nach Vorbild der Sustainable Urban Mobilty Plans (SUMPs) sowie von begleitenden Maßnahmen unterstützt.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V44		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Ein erster Förderaufruf wurde in 2023 veröffentlicht. Ein zweiter Förderaufruf wurde 2024 veröffentlicht. Ein dritter Förderaufruf wurde in Q2 2026 veröffentlicht		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erarbeitung Förderkonzept	Q2 2023	Ja
	Administrative Umsetzung (Projektträger etc)	Q3 2023	Ja
	Veröffentlichung erster Förderaufruf 2023	Q3 2023	Ja
	Bewilligungen ersterFörderaufruf	Q4 2023	Ja
	Veröffentlichung zweiter Förderaufruf 2024	Q2 2024	Ja
	Bewilligungen zweiter Förderaufruf	Q4 2024	Ja
	Veröffentlichung dritter Förderaufruf	Q2 2026	Nein
	Bewilligungen dritter Förderaufruf	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 63303		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	8.000	8.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderprogramm Betriebliches Mobilitätsmanagement** (BMM)
Federführendes Ressort	BMV
Beschreibung der Maßnahme	Die Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements (BMM) wird seit 2023 im Rahmen der Initiative „mobil-gewinnt“ fortgesetzt, um damit sowohl innovative Konzepte als auch die Verbreitung bereits bewährter Ansätze zu unterstützen und so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Im Fokus stehen technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Arbeitswegen und Dienstreisen, zur Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger sowie zur Optimierung von Fuhrparks und Mobilitätsabläufen. Die Evaluation der bisher erfolgten zwei Förderperioden hat gezeigt, dass durch ein effektives betriebliches Mobilitätsmanagement durchschnittlich 320 kg CO2 pro Mitarbeitendem und Jahr eingespart werden können. Dies umfasste im Wesentlichen Anreize zur Nutzung von nachhaltigen Mobilitätsformen, wie Anreize zur Fahrrad- oder ÖPNV-Nutzung oder die Elektrifizierung von Unternehmensfuhrparks. Das neue Programm ist erstmals in drei unterschiedlichen Modulen ausgeführt: 1. Im Modul „Initialförderung" werden standortspezifische BMM-Umsetzungs-Konzepte gefördert. 2. Im Modul „Breitenförderung" werden einzelne Umsetzungsmaßnahmen gefördert. Es muss anders als bisher nicht zwingend ein gesamtes Mobilitätskonzept umgesetzt werden. Einzelne Anreize entsprechen denen der bisherigen Förderung, z. B. Anreize zur Fahrradnutzung. Zudem werden Maßnahmen zur Umstellung von Flotten auf nachhaltige Antriebsarten ohne lokale Emissionen, Maßnahmen zur digital unterstützten Koordination und Steuerung von Verkehrsabläufen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur physischen Verkehrslenkung und -steuerung, gefördert. 3. Das Modul „Innovationsförderung" adressiert innovative Konzepte im Betrieblichen Mobilitätsmanagement, die Demonstrationscharakter haben und als wichtige Impulse für anwendungsorientierte Zukunftslösungen dienen. Analog der bisherigen Förderung werden umfassende Mobilitätskonzepte, ergänzt um besonders innovative Maßnahmen wie digitale Innovationen (z.B. Mobility-as-a-Service), prozessuale Innovationen (z. B. Mobilitätsbudget) oder Innovationen für Organisationen (z.B. Kooperationen mit der kommunalen Verkehrsplanung), gefördert. Die Module „Initialförderung“ und „Breitenförderung“ sind neu entwickelt und ergänzen das Programm. Diese Module richten sich ausschließlich an KMU, die bisher nicht gefördert wurden und bilden einen typischen Lebenszyklus in einem BMM-Umsetzungsprojekt ab. Über die „Initialförderung“ wird von professionellen Beraterinnen und Beratern gemeinsam mit dem KMU-Betrieb ein individuelles Mobilitätskonzept erarbeitet. Die Umsetzung von Standardmaßnahmen kann das KMU nach Konzepterstellung über die „Breitenförderung“ fördern lassen und damit Anreize an die Beschäftigten für nachhaltige betriebliche Mobilität schaffen. Das bisherige Programm zielte auf die Umsetzung von umfassenden BMM-Mobilitätskonzepten ab, die nach Art. 36 AGVO

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	(Investitionsbeihilfen) gefördert wurden. Es entspricht damit in Teilen dem neuen Fördermodul „Innovationsförderung“, welches im aktuellen Programm durch die ergänzende Verankerung der AGVO Art. 25 (Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen) und Art. 29 (Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen) noch besser an den Bedürfnissen der Fördernehmenden ausgerichtet ist. Das Modul Innovationsförderung richtet sich neben KMU zusätzlich an Großunternehmen, Hochschulen und andere öffentlichen Einrichtungen.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Verkehr	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 V45	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	Q4 2027
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Seit 2023 sind auf Grundlage der Förderrichtlinie sieben Förderaufrufe veröffentlicht worden. Dabei sind jeweils zwei Aufrufe in der Initial- und Breitenförderung und drei in der Innovationsförderung veröffentlicht worden. Die Fördermittel für die Bewilligung der Förderanträge in der Breitenförderung und in der Initialförderung aus dem Jahr 2023 waren lange vor dem Ende der Antragsfristen bereits Anfang des Jahres 2024 ausgeschöpft. In der Initialförderung 2023 konnte für 30 bewilligte Maßnahmen ein Mittelabfluss in Höhe von rd. 143 T. Euro und in der Breitenförderung 2023 für 119 Maßnahmen ein Mittelabfluss von rd. 1,45 Mio. € verzeichnet werden. Die beliebtesten Maßnahmen bei der Breitenförderung waren (Lasten -)Pedelecs gefolgt von Ladeinfrastruktur und Fahrradabstellanlagen. In den Förderaufrufen Breitenförderung und Initialförderung aus dem Jahr 2025 lag Anfang März 2026 eine Antragssumme von rund 1,6 Mio. € vor, davon rund 1,5 Mio. € im Förderaufruf der Breitenförderung und rund 120 T. € im Förderaufruf der Initialförderung. Tatsächlich stehen im Jahr 2026 nur 473 T. € Haushaltsmittel zur Verfügung, welche für diese Förderaufrufe bewilligt werden können. Die Förderaufrufe der Breiten- und Initialförderung 2025 wurden im März aufgrund der sehr hohen Überzeichnung vorzeitig geschlossen. Auch in diesem Jahr richtet sich die Nachfrage in der Breitenförderung insbesondere auf (Lasten -)Pedelecs, Ladeinfrastruktur und Fahrradabstellanlagen. Bislang sind bei der Innovationsförderung (3 Aufrufe) 100 Skizzen mit einem Förderbedarf von rd. 79 Mio. € eingegangen. Aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel konnten und können lediglich 26 Projekte mit einem Volumen von rd. 17 Mio. € gefördert werden. Im Förderaufruf Innovationsförderung 2023 wurden 9 Projekte in Höhe von rd. 6 Mio. € erfolgreich umgesetzt und abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit 17 weitere Innovationsprojekte in Höhe von rd. 11 Mio. € bis Juni 2027 gefördert. Beliebte Maßnahmen in der Innovationsförderung sind die betriebliche Implementierung von	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">digitalen Plattformen (z.B. für Fahrgemeinschaften), Sharing und Mobilitäts-Hubs.
Aufgrund der im Koalitionsvertrag verankerten Priorisierung im Bundeshaushalt sieht die weitere Finanzplanung aktuell ab 2028 keine weiteren Haushaltsmittel vor. Aufgrund der großen Nachfrage und Bedeutung des Förderprogramms für ein nachhaltiges Mobilitätsmanagement wird eine Fortführung der Förderung als sinnvoll erachtet.“</td></tr>
<tr><td rowspan="14">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung</td><td>Q2 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Entwurf 2. Förderaufruf</td><td>Q1 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ressortabstimmung und Veröffentlichung</td><td>Q2 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Entwurf 3. Förderaufruf</td><td>Q2 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ressortabstimmung und Veröffentlichung</td><td>Q2 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Entwurf 4 Förderaufruf</td><td>Q1 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ressortabstimmung und Veröffentlichung</td><td>Q2 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ende der Förderrichtlinie</td><td>Q4 2027</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Entwurf 5. FA Innovationsförderung</td><td>Q1 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ressortabstimmung und Veröffentlichung</td><td>Q3 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Entwurf 6. FA (Initialförderung)</td><td>Q3 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ressortabstimmung und Veröffentlichung</td><td>Q3 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Entwurf 7. FA (Breitenförderung)</td><td>Q3 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ressortabstimmung und Veröffentlichung</td><td>Q3 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 68602</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf (in Tausend Euro)</td><td>2025</td><td colspan="2">2026</td></tr>
<tr><td>3.253</td><td colspan="2">7.996</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Aufgrund der im Koalitionsvertrag verankerten Priorisierung, das ein perspektivisches Auslaufen von Kleinstprogrammen unter 50 Millionen Euro vorsieht, sieht die weitere Finanzplanung aktuell ab 2028 keine weiteren Mittel vor.</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Ja</td></tr>
<tr><td>Ex-Post-Evaluation</td><td colspan="3">Die Evaluation zeigt über alle bisherigen Förderperioden hinweg eine konsistente Wirkung. Die Evaluation der ersten beiden Förderperioden hat belegt, dass effektives betriebliches Mobilitätsmanagement im Durchschnitt 320 kg CO_2 pro Mitarbeitendem und Jahr einspart.
Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, knüpft die Evaluationsmethodik der dritten Förderperiode an das bewährte Vorgehen der Vorperioden an und wird je nach Fördermodul individuell angepasst – von standardisierten Befragungen der Beschäftigten und Projektleitenden bis hin zu qualitativen Elementen wie Interviews und Vor-Ort-Begehungen.</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Die Evaluation läuft derzeit noch und wird nach Beendigung der dritten Förderperiode abgeschlossen. Die vorläufigen Ergebnisse der Zwischenevaluation bestätigen den Trend der bisherigen Förderperioden: Die geförderten Maßnahmen zeigen messbare Wirkung im Mobilitätsverhalten und führen zu einer Reduktion von CO_2-Emissionen. Insgesamt zeigen die bisherigen Erkenntnisse, dass „mobil gewinnt" ein wirksames Instrument zur Förderung klimafreundlicher betrieblicher Mobilität ist, das Institutionen bei der Umsetzung nachhaltiger Mobilitätsstrategien unterstützt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Verlagerung von Großraum- und Schwerlasttransporten von der Straße auf die Wasserwege** (Anschubfinanzierung von regelmäßigen Großraum- und Schwerguttransporten auf Bundeswasserstraßen (GST))		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Verlagerung von Großraum- und Schwerlasttransporten von der Straße auf die Wasserwege Aufgrund der Vorteile des Verkehrsträgers Wasserstraße in der Bilanz der Treibausgasemissionen gegenüber Straße, ist es das Ziel, möglichst große Anteile des Güterverkehrs auf der Wasserstraße zu transportieren. Die Handlungsempfehlungen des BMDV Schlussberichts zur Verlagerung von GST von Straße auf Wasserstraße und Schiene vom 23.6.2021 sind ein wesentlicher Baustein zur Verlagerung auf die Wasserstraße und Schiene, die schrittweise umgesetzt werden. Die Verlagerung von GST auf die Wasserstraße stellt einen Anfang dar. Ziel ist es, auch andere Güter noch stärker auf die Wasserstraße zu verlagern. Hierbei spielt die Steigerung der Attraktivität des Verkehrsträgers Wasserstraße für die Verlader sowie die Voraussetzungen für die stärkere Nutzung des Verkehrsträgers zu verbessern eine Rolle. Die Ansätze für GST können auch in anderen Transportsegmenten Wirkung entfalten.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimapakt 2021 IV.3a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Förderrichtlinie zur Anschubfinanzierung von GST Shuttleverkehren wurde am 28.8.2023 veröffentlicht.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Vorbereitung und Abstimmung der Förderrichtlinie	Q2 2023	Ja
	Förderrichtlinie in Kraft gesetzt	Q3 2023	Ja
	Förderung verlängert/FöRiLi angepasst an Deminimis	Q2 2024	Ja
	Ende der Fördermaßnahme	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68304		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	211.000	-	
Hinweis zur Finanzplanung	Werte beruhen auf aktuellem Wirtschaftsplan		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Vergleich GST Binnenschiff / LKW . Da die Förderung nicht wie erhofft genutzt wurde kein wesentlicher wirtschaftlicher Effekt		
Ex-Post-Evaluation	abschliessende Erfolgskontrolle nach Beendigung der Förderung gemäß BHO §7, 2.2 vom 27.02.2026		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Investitionen in die Schifffahrt - Bau von emissionsarmen BSH Vermessungs- und Wracksuchschiffen** (Ersatzneubauten BSH.VWFS)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Neubau von zwei Vermessungs- und Wracksuch-Schiffen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Ausrüstung der Ersatzbauten (Wega und Deneb) für die bisher dieselgetriebenen Einheiten mit einem emissionsärmeren, alternativen Antriebskonzept. Ziel ist die maximale Dekarbonisierung der Schiffsemissionen durch die Kombination verschiedener Maßnahmen, wie Nutzung von grünen Kraftstoffen (z.B. grünes Methanol), alternative Energiewandlerkonzepte (Brennstoffzelle, Wärmepumpen) und zusätzliche Energiegewinnung durch komplett C02 neutrale Formen, wie z.B. Solarenergie.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimapakt 2021 IV.3c		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2024	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Im November 2025 wurde der Zuschlag für die Neubauten der Vermessungs-, Wracksuch- und Forschungsschiffe (VWFS) WEGA und DENEB an die spanische Gondan-Werft erteilt. Die Fertigstellung des VWFS WEGA ist für 2029 geplant. Das VWFS DENEB soll 2030 fertiggestellt sein. Laut Energieerzeugungskonzept ist vorgesehen, dass bis zu 100 % flüssige klimaneutrale Kraftstoffe (E-Fuels, Methanol, u.ä) verwendet werden können.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	geplante Vergabe des/der Bauaufträge	Q4 2024	Ja
	Fertigstellung	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1219, Titel: 81101		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	53.457	32.083	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Einführung eines digitalen Kapazitätsmanagements** (Digitales Kapazitätsmanagenment (DCM))		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Durch Digitalisierung des Kapazitätsmanagements (Digital Capacity Management - DCM) soll eine Optimierung der Nutzung der Infrastrukturkapazität erreicht werden, so dass den zugangsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen schon ohne Ausbau der Infrastruktur sowie ohne Einbußen in der Betriebsqualität mehr Fahrplantrassen zur Verfügung gestellt werden können.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimapakt 2021 IV.5		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	Q4 2028	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und DB wurde Ende 2023 abgeschlossen. Die weitere Umsetzung obliegt danach der DB InfraGo.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Schaffung eines prototypischen Nachweises zur Optimierung der Kapazitätsnutzung durch DCM / KaZu Novum	Q4 2024	Nein
	Entwicklung von IT-Modulen zur Erstellung eines Kapazitätsnutzungskonzepts (KNK)	Q4 2026	Nein
	Entwicklung von IT-Modulen zur Erstellung von Kapazitätsrahmenverträgen (KRV)	Q4 2026	Nein
	Entwicklung von IT-Modulen zur Erstellung von Kapazitätsnutzungsplänen (KNP)	Q4 2026	Nein
	Modernisierung der Bestands-IT zur Sicherstellung der vollen Wirksamkeit des neuen digitalen Prozesses	Q4 2027	Nein
	Voraussichtlicher Abschluss der Maßnahme	Q4 2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1202, Titel: 89106		
Finanzbedarf	2025	2026	

(in Tausend Euro)	63.765	41.135
Hinweis zur Finanzplanung	Die Finanzplanung erfolgt in der oben angegebenen Höhe.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Weiterentwicklung des Förderprogramms zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen** (Modernisierung der Binnenschifffahrt)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Ziel des ab Januar 2024 geltenden weiterentwickelten Förderprogramms zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen ist es, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Sicherheit des Verkehrsträgers Binnenschiff dauerhaft zu erhöhen und zugleich die negativen Wirkungen von Binnenschiffen auf die Umwelt zu reduzieren. Dazu setzt es gezielte Anreize für Investitionen in die Aus- und Umrüstung mit emissionsfreien und emissionsarmen Motoren, in die Nachrüstung von Emissionsminderungssysteme, in Energieeffizienzmaßnahmen, in die Digitalisierung und Automatisierung an Bord sowie in die Optimierung von Güterschiffen für Niedrigwasser. Neu aufgenommen wurden Maßnahmen zur Anpassung von Güterschiffen zur Erschließung neuer Verkehre, wodurch Verlagerungen von Transporten von der Straße auf die Wasserstraße erzielt werden sollen. Um die Klimafreundlichkeit weiter voranzubringen, wird die Förderung der Aus- und Umrüstung mit emissionsfreien und emissionsärmeren Motoren hinsichtlich Motortypen und CO2-Vorgaben künftig zwischen Güter- und Fahrgastschiffen differenzieren. Dadurch wird die Motorenförderung stärker an den jeweiligen Einsatzgebieten und Schiffstypen der zwei Geschäftszweige ausgerichtet.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.3.7a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2024	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Aufgrund der aktuellen EU-beihilferechtlichen Entwicklung besteht das Förderprogramm zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen ab 2024 aus drei Richtlinien und zwar 1) „Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Wasserstraße“ vom 02.11.2023, 2) „Richtlinie zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe sowie der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen“ vom 025.11.2023 und 3) „Richtlinie zur Förderung der Nachrüstung von Emissionsminderungseinrichtungen von Binnenschiffen“ vom 09.02.2024. Zum 01.01.2027 sollen die drei Richtlinien wieder in eine zusammengeführt werden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	1. Entwurf	Q1 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2023	Ja
	Bekanntgabe im BAnz	Q4 2023	Ja

	Start Förderrichtlinie bei PT	Q1 2024	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Zusammenfassung der Förderrichtlinien	Q1 2027	Nein
	Fortschreibung der Förderrichtlinie	Q1 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68313		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	22.612	22.612	
Hinweis zur Finanzplanung	Gemäß dem aktuellen Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr zum Haushalt 2027 und zur Finanzplanung bis 2030 sollen beim Förderprogramm zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen die Mittel in 2027 auf 17,596 Mio. Euro und ab 2028 auf jährlich 7,55 Mio. Euro.		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Die Gutachter kommen in ihrem weitestgehend finalen Abschlussbericht von März 2026 zu folgenden Ergebnissen: Auch ohne projektscharfe Emissionsdaten lässt sich feststellen, dass das Förderprogramm einen substanziellen Beitrag zur ökologischen Modernisierung der Binnenschifffahrt leisten. Die Umweltwirkung entsteht nicht aus einer einzelnen Maßnahme, sondern aus dem Zusammenspiel von breitenwirksamer Effizienzmaßnahmen, technologischer Transformationsimpulse, luftschadstoffmindernder Maßnahmen und struktureller Anpassungen an klimatische Veränderungen. Das Förderprogramm adressiert damit unterschiedliche, sich ergänzende Wirkungslogiken und trägt zu einer breiten Modernisierung des Verkehrsträgers bei. Damit unterstützt es sowohl die kurzfristige Emissionsminderung als auch die langfristige Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Umsetzung der Maßnahmen des Masterplans Binnenschifffahrt 2019**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Der Masterplan Binnenschifffahrt ist das Kernstück der Politik der Bundesregierung für ein leistungsfähiges, sauberes, modernes, sicheres und effizientes System Hafen-Schifffahrt-Wasserstraße. Der Masterplan Binnenschifffahrt enthält 90 Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt, die überwiegend vom Bund umzusetzen sind, teilweise auch von Ländern oder dem Gewerbe. Durch die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit soll eine Verlagerung auf die Binnenschifffahrt unterstützt werden und damit eine THG-Minderung erreicht werden, da der Transport mit dem Binnenschiff deutlich klimafreundlicher ist als der Transport mit dem Lkw. Die 90 Maßnahmen des Masterplans Binnenschifffahrt sind in 5 Cluster unterteilt: "Bedarfsgerechte Infrastruktur", "Aus- und Weiterbildung", "Binnenschiffsflotte optimieren", "Digitalisierung bzw. autonome Binnenschifffahrt" und "Binnenschifffahrt im Wettbewerb der Verkehrsträger".		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.3.7b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Umsetzung der Maßnahmen des Masterplans Binnenschifffahrt ist weitgehend abgeschlossen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	30 Maßnahmen bereits umgesetzt, 47 Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung,1 Maßnahme ist noch offen.	Q3 2020	Ja
	41 Maßnahmen bereits umgesetzt, 36 Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung,1 Maßnahme ist noch offen.	Q3 2021	Ja
	47 Maßnahmen bereits umgesetzt, 30 Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung,1 Maßnahme ist noch offen.	Q3 2022	Ja
	54 Maßnahmen bereits umgesetzt, 23	Q3 2023	Ja

	Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung, 1 Maßnahme ist noch offen.		
	63 Maßnahmen bereits umgesetzt, 14 Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung, 1 Maßnahme ist noch offen.	Q3 2024	Ja
	77 Maßnahmen bereits umgesetzt	Q3 2025	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahmen des BMDV im Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 – 2026, Phase II (NIP) zielen darauf ab, Mobilität mit Wasserstoff- und Brennstoffzellen wettbewerbsfähig im Markt zu etablieren. Dies beinhaltet die Entwicklung fahrzeugseitiger Technologien und Systeme ebenso wie die jeweils notwendige Kraftstoffinfrastruktur. Daneben fördert das BMDV die marktvorbereitende Demonstration, Erprobung und forschungsgebundene Innovation von Anwendungen der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Verkehrssektor. Das Programm ist derzeit unterlegt mit der • Förderrichtlinie für Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II vom 05.07.2021, sowie mit der • Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II vom 11.08.2022. Teil des NIP ist des Weiteren der HyLand-Wettbewerb mit dem Ziel einer integrierten Förderung von Wasserstoffregionen in Deutschland.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.3.10		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 vor 2019	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	laufendes Programm		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Start Förderprogramm bei PT	Q3 2016	Ja
	Neufassung FRl Marktaktivierung	Q4 2017	Ja
	Verlängerung/Aktualisierung FRl Marktaktivierung	Q3 2020	Ja
	Verlängerung/Aktualisierung FRl FuE	Q3 2020	Ja
	Verlängerung/Aktualisierung FRl Marktaktivierung	Q3 2021	Ja
	Verlängerung/Aktualisierung FRl Marktaktivierung	Q3 2022	Ja
	Verlängerung/Aktualisierung FRl FuE	Q3 2021	Ja

	Durchführung der Zwischenevaluierung	Q3 2023	Ja
	Anpassung der Förderrichtlinien an neue AGVO	Q2 2025	Nein
	Ende der Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89205		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	52.798	48.151	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89204		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	19.086	26.577	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89206		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	2.076	0	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89302		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	11.032	27.199	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89308		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	2.925	6.262	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Nach Programmende ist eine abschließende Evaluation vorgesehen.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**IPCEI Wasserstoff mit Verkehrsbezug**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen des Wasserstoff-IPCEI (Important Project of Common European Interest) hat das BMDV die Federführung für Projekte mit Verkehrsbezug, davon zwei in der Technology-Welle (IPCEI Hy2Tech, seit 07/2022 durch EU KOM genehmigt) und zwei in der Mobilitäts-Welle (IPCEI Hy2Move, seit 05/2024 durch die EU KOM genehmigt), welche für die sieben beteiligten EU-Mitgliedstaaten durch das BMDV koordiniert wird. Projektinhalte sind Mobilitätsanwendungen und Brennstoffzellentechnologie.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.3.10e		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Bei einem IPCEI (Important Project of Common European Interest) handelt es sich um ein transnationales, wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, das mittels staatlicher Förderung einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft leistet. Die Einstufung eines Projekts als IPCEI im Rahmen einer beihilferechtlichen Genehmigung ermöglicht es den Mitgliedstaaten der EU (EU MS), unter bestimmten Voraussetzungen im Einklang mit dem EU-Beihilferecht strategische Investitionsprojekte mit öffentlichen Mitteln deutlich über das bisher Zulässige zu fördern. Grundlage bildet die IPCEI-Mitteilung der Europäischen Kommission (EU KOM). BMV verantwortet die Koordinierung des IPCEI Hy2Move („Mobilitätswelle“) für die ursprünglich neun, jetzt sieben, beteiligten EU MS und ursprünglich 20, jetzt 10, Projekte. Projektinhalte sind Mobilitätsanwendungen, Brennstoffzellentechnologie, Speichersysteme und Elektrolyse. Im IPCEI Hy2Move waren vier durch das BMV eingebrachte RDI-/FID-Projekte („Research, Development and Innovation“, „First Industrial Deployment“) von Airbus, BMW, Cellcentric und Freudenberg enthalten. Airbus, Cellcentric und Freudenberg haben die Welle verlassen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung Interessenbekundungsverfahren	Q1 2021	Ja
	Auswahl der Projekte	Q2 2021	Ja
	Pränotifizierung Hy2Move	Q4 2022	Ja

	Genehmigung durch EU-KOM Hy2Move	Q2 2024	Ja
	Nationale Bewilligung der BMDV-Vorhaben in Hy2Move	Q4 2025	Ja
	Projektende Hy2Move	Q4 2031	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89205		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	110.930	7.261	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**IPCEI Hy2Tech** (Wasserstoff mit Verkehrsbezug)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen des Wasserstoff-IPCEI (Important Project of Common European Interest) hat das BMV die Federführung für Projekte mit Verkehrsbezug, davon zwei in der Technology-Welle (IPCEI Hy2Tech, seit 07/2022 durch EU KOM genehmigt) und zwei in der Mobilitäts-Welle (IPCEI Hy2Move, seit 05/2024 durch die EU KOM genehmigt), welche für die sieben beteiligten EU-Mitgliedstaaten durch das BMV koordiniert wird. Projektinhalte sind Mobilitätsanwendungen und Brennstoffzellentechnologie.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.3.10eb		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2031	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Bei einem IPCEI (Important Project of Common European Interest) handelt es sich um ein transnationales, wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, das mittels staatlicher Förderung einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft leistet. Die Einstufung eines Projekts als IPCEI im Rahmen einer beihilferechtlichen Genehmigung ermöglicht es den Mitgliedstaaten der EU (EU MS), unter bestimmten Voraussetzungen im Einklang mit dem EU-Beihilferecht strategische Investitionsprojekte mit öffentlichen Mitteln deutlich über das bisher Zulässige zu fördern. Grundlage bildet die IPCEI-Mitteilung der Europäischen Kommission (EU KOM). Das am 15. Juli 2022 durch die EU KOM beihilferechtlich genehmigte IPCEI Hy2Tech (Technologie-Welle) enthält zwei Projekte des BMV, von Daimler Truck (Pegasus) und EKPO (NextGen HD Stack). Das BMWE ist für die Gesamt-Koordinierung des IPCEI Hy2Tech verantwortlich.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung Interessenbekundungsverfahren	Q1 2021	Ja
	Auswahl der Projekte	Q2 2021	Ja
	Pränotifizierung Hy2Tech	Q3 2021	Ja
	Genehmigung durch EU-KOM Hy2Tech	Q3 2022	Ja
	Bewilligung der BMV-Vorhaben in Hy2Tech	Q4 2024	Ja
	Projektende Hy2Tech	Q4 2031	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89308		
Finanzbedarf	2025	2026	

(in Tausend Euro)	5.234	15.778
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89207	
Finanzbedarf	2025	2026
(in Tausend Euro)	13.412	24.431
Hinweis zur Finanzplanung	Die Finanzierung erfolgt anteilig aus dem Titel 893 08 und 892 07.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**BMFTR-Forschungsagenda "Nachhaltige urbane Mobilität"**	
Federführendes Ressort	BMFTR	
Beschreibung der Maßnahme	Die Forschungsagenda „Nachhaltige urbane Mobilität“ ist der förderpolitische und strategische Rahmen der systemischen Mobilitätsforschung im BMFTR und zeigt auf, wie Wissenschaft und Praxis den Weg zu einem nachhaltigen, bedarfsgerechten und zuverlässigen Mobilitätssystem gestalten können. Mit dem Wettbewerb „MobilitätsWerkStadt 2025“ bietet das BMFTR Kommunen die Möglichkeit, in Forschungsprojekten nachhaltige Mobilitätskonzepte zu erarbeiten, diese in Reallaboren vor Ort umzusetzen und zu erproben und hierdurch ein nachhaltiges Mobilitätsmanagement zu entwickeln. Mit der Fördermaßnahme „MobilitätsZukunftsLabor 2050“ sollen zudem systemische Innovationen für die Mobilität der Zukunft entwickelt werden. Diese beiden Fördermaßnahmen werden durch die Beteiligung des BMFTR an den europäischen Fördermaßnahmen „ENUAC“ und "DUT" sowie weitere Forschungsprojekte ergänzt. Mit einer neuen Förderrichtlinie "Nachhaltige Mobilität in regionalen Transformationsräumen" im Rahmen der Dachmarke „Stadt-Land-Zukunft" erweitert das BMFTR den räumlichen Bezug der Forschungsagenda „Nachhaltige urbane Mobilität". Ab 2024 werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gefördert, die für die zukunftsfähige Gestaltung der Mobilität in Regionen ein besseres Verständnis schaffen hinsichtlich (1) der Voraussetzungen zur Entfaltung des Transformationspotenzials, (2) zur Skalierbarkeit von kleinräumig erfolgreichen Maßnahmen und Prozessen, (3) der Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Transformationsbereichen sowie (4) der Zuständigkeiten und Interessen beteiligter relevanter Akteure.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Verkehr	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.12	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2019	nach 2030
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Bereich A: Laufende Maßnahmen "MobilitätsWerkStadt 2025" mit 11 kommunalen Projekten zur Entwicklung lokal angepasster und nachhaltiger Mobilitätskonzepte in Phase III und „MobilitätsZukunftsLabor2050“ mit 12 inter- und transdisziplinären Forschungsprojekten (Projektende bis Q4 2024). Ferner Begleitforschungsprojekt "Nachhaltige Mobilität" zur Unterstützung, Vernetzung und Synthese der Projekte im Rahmen der Forschungsagenda "Nachhaltige urbane Mobilität". Aktuell Bekanntmachung "Nachhaltige Mobilität in regionalen Transformationsräumen" im Rahmen der Dachmarke Stadt-Land-Zukunft (Projektstart zwischen 08/2024 und 10/2024).	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung Bekanntmachung "MobilitätsWerkStadt 2025"	Q1 2019	Ja
	Veröffentlichung Bekanntmachung "MobilitätsZukunftsLabor 2050"	Q1 2019	Ja
	Projektstart "MobilitätsWerkStadt 2025", Phase I	Q1 2020	Ja
	Projektstart "MobilitätsZukunftsLabor 2050"	Q3 2020	Ja
	Projektende "MobilitätsZukunftsLabor 2050"	Q4 2024	Ja
	Projektstart "MobilitätsWerkStadt 2025", Phase II	Q2 2021	Ja
	Projektstart "MobilitätsWerkStadt 2025", Phase III	Q2 2024	Ja
	Auftrag Begleitforschung "Nachhalitge Mobilität"	Q1 2020	Ja
	Veröffentlichung Bekanntmachung "Nachhaltige Mobilität in regionalen Transformationsräumen" im Rahmen der Dachmarke "Stadt-Land-Zukunft"	Q1 2023	Ja
	Projektstart "Nachhaltige Mobilität in regionalen Transformationsräumen"	Q3 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68543		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	10.510	10.510	
Hinweis zur Finanzplanung	Für die Flaggschiffmaßnahme der Hightech Agenda Deutschland „KI-basierte klimaneutrale Mobilitätssysteme in Modellregionen“ (KIMM) sind ab dem HH-Jahr 2026 bis 2031 20 Mio. EUR eingeplant.		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung sozialer Effekte	Die Wirkungs- und Prozessevaluation der Projekte der Fördermaßnahme "MobilitätsWerkStadt 2025" durch die Begleitforschung beinhaltet u.a. den Indikator "Gesellschaftliche und politische Akzeptanz".		
Ex-Post-Evaluation	Die Fördermaßnahmen der Forschungsagenda sind noch laufend. Nach Abschluss werden diese anhand der definierten Erfolgskriterien der jeweiligen Förderrichtlinien evaluiert. Darüber hinaus sind die im		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Rahmen der Verwertungspflicht üblichen wissenschaftlichen Erfolgskriterien zu erfassen und zu evaluieren. Projekte der Fördermaßnahme "MobilitätsWerkStadt 2025" werden darüberhinaus auf Projektebene durch die Begleitforschung jährlich evaluiert (Wirkungs- und Prozessevaluation). Dazu wurden gemeinsam mit den Projekten Indikatoren entwickelt und angepasst. Zentraler Baustein der Bekanntmachung "Nachhaltige Mobilität in regionalen Transformationsräumen" ist ein zusätzliches Wirkungsmonitoring auf Projektebene, so dass die Wirkung der durchgeführten Maßnahmen projektspezifisch erfasst und evaluiert werden können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Forschungsförderung und praxisnahe Erprobung von Technologien zur Automatisierung Vernetzung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz auf digitalen Testfeldern**		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Mit der Forschungsförderung und praxisnahen Erprobung von Technologien zur Automatisierung und Vernetzung sowie dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz u.a. auch auf digitalen Testfeldern soll der Einsatz von autonomen Fahrzeugen im Realverkehr erprobt werden, um aufzuzeigen was für den Einsatz solcher Fahrzeuge im Realverkehr erforderlich ist und welche Potentiale sich im Hinblick auf Umweltauswirkungen ergeben.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.3.12b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 vor 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Keine		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	1. Entwurf	Q2 2020	Ja
	Hausabstimmung	Q3 2020	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2021	Ja
	Bekanntmachung im BAnZ	Q3 2022	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q3 2022	Ja
	Förderrichtlinie veröffentlicht	Q4 2022	Ja
	Forschungsvorhaben beschieden	Q4 2022	Ja
	Forschungsvorhaben gestartet	Q1 2023	Ja
	Ende der Forschungsvorhaben	Q4 2027	Nein
	Ausfinanzierung	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68604		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	36.448	31.733	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**KI für Meteorologie und Erdbeobachtung** (KI-Mittel)		
Federführendes Ressort	BMV		
Beschreibung der Maßnahme	Angesichts zunehmender Wetterkatastrophen und –umschwünge wurde die anwendungsnahe Forschung und Entwicklung unter Einsatz von KI-Methoden ausgeweitet zur a) Verbesserung der Qualität der Wettervorhersagen, -warnungen, Klimamonitorings b) Ergänzung der klassischen physikalischen Wettermodelle durch KI-Verfahren. c) Verbesserung des Klima- und Umweltservices für die Bevölkerung. Dies umfasst auch die Verwendung von Wetterdaten für Mobilitätservices und nachhaltige Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur (u.a. Verkehrsmanagement und -planung, (Predictive) Maintenance von Verkehrsmitteln und Infrastruktur, Infrastrukturbau, Trassierung, Prognose von Verkehrsauslastung und -nutzung).		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.3.12e		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2022	Q4 2023	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	7 Projekte ausgelaufen		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung mFUND-Förderrichtlinie	Q2 2016	Ja
	Veröffentlichung 5. Aufruf	Q3 2019	Ja
	Zuschlagserteilung Projekte	Q4 2019	Ja
	Ende Projektlaufzeit	Q4 2023	Ja
	Evaluierung FRL	Q3 2021	Ja
	Ausfinanzierung	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1204, Titel: 68611		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.150	0	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1210, Titel: 68621		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	1.150	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderrichtlinie für die Bundesförderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)** (E-Lastenfahrrad-Richtlinie)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Die Förderung adressiert den Umstieg vom Verbrenner-motorischen gewerblichen Verkehr zum Radverkehr. Daher wird die Anschaffung von E-Lastenrädern, die gewerblich genutzt werden, mit 25% der Anschaffungskosten (und höchstens 3.500 Euro) gefördert. Die aktuelle Maßnahme führt seit dem 1. Oktober 2024 die Vorgängermaßnahme fort (März 2021 bis Februar 2024), die im März 2021 erstmals gestartet wurde. Eine vergleichbare Bundesförderung gab es vorher und gibt es aktuell nicht. Die THG-Minderung ist daher ggü. dem Ausgangszustand als zusätzlich einzustufen. Sie entsteht dadurch, dass bei gewerblichen Verkehren Strecken nunmehr mit dem Rad statt mit einem Verbrenner-Motor-Kfz (Pkw, Nfz) gefahren werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2024	Q2 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Mit der „Novelle 2024-2026“ war ursprünglich ein zeitlich möglichst bruchloser Anschluss (d.h. per 1.3.2024) an die ausgelaufene FRL geplant. Dieser konnte jedoch aufgrund der allgemeinen Haushaltsproblematik im KTF nicht realisiert werden. Die neue FRL ist seit dem 1. Oktober 2024 gültig. Die Förderung für Kommunen wurde im Rahmen der Novelle gestrichen. Im Zeitraum 2021 bis Q4/2025 wurden insgesamt rund 10.700 Vorhaben mit etwa 11.700 Rädern mit etwa 16,8 Mio. Euro gefördert (d.h. abgeschlossen). Zusätzlich gab es zu diesem Zeitpunkt noch rund 1.600 laufende Vorhaben.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ende bisherige Förderrichtlinie	Q1 2024	Ja
	Entwurf Novelle 2024-Q2/2027	Q3 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q3 2024	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2024	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2024	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q4 2024	Ja
	Ende der Förderrichtlinie	Q2 2027	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68605		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	5.510	5.510	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinweis zur Finanzplanung	Die Finanzplanung entspricht den durch das Haushaltsgesetz gewährten Mitteln.
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderaufruf für modellhafte regionale investive Projekte zum Klimaschutz durch Stärkung des Radverkehrs** (FA Klimaschutz durch Radverkehr)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Mit der Richtlinie unterstützt das BMWK modellhafte investive Projekte, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit und für Liefer- und Transportverkehre attraktiver machen. Gefördert werden Maßnahmenbündel, also Kombinationen aus unterschiedlichen investiven Einzelmaßnahmen, die in der Summe ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen generieren und Bürger*innen zum Fahrradfahren animieren. Ein solches Bündel kann etwa der Ausbau von Fahrradachsen in Kombination z.B. mit Fahrradabstellanlagen, Lade- und Reparaturstationen sein. Die Förderquote beträgt 75 % (90 % für finanzschwache Kommunen) der zuwendungsfähigen Kosten (min. 200.000 €). Der Förderaufruf wurde 2016 erstmals veröffentlicht.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Verkehr		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2021	Q4 2024	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Es ist geplant die beiden investiven Förderaufrufe der NKI, den FA Klimaschutz durch Radverkehr und den FA für kommunale Klimaschutz Modellprojekte zu einer neuen Förderrichtlinie ('Bundesförderung für Klimaschutz-Modellprojekte') zusammenzulegen. Derzeit befindet sich die neue Förderrichtlinie in der Ressortabstimmung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung	Q3 2021	Ja
	Ende der Gültigkeit	Q4 2024	Nein
	Entwurf neuer FA Investiv	Q2 2024	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2024	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2024	Nein
	Bekanntmachung im BAnz	Q4 2024	Nein
	Start Förderrichtlinie	Q1 2025	Nein
	Ende Förderrichtlinie	Q1 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68605		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	33.021	33.021	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Finanzplanung entspricht den durch das Haushaltsgesetz gewährten Mitteln.		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Förderung weist einen Hebeleffekt von 1,3 auf (unbereinigt). Im Zeitraum 2018 bis 2025 wurden somit mit Fördermitteln von rund 132,0 Mio. Euro Investitionen in Höhe von rd. 173 Mio. Euro ausgelöst. Durch die Förderung der in 2020/2021 abgeschlossenen investiven Modellprojekte (53,5 Mio. €) wurden - wie erwartet - nur geringe Beschäftigungseffekte ausgelöst (rd. 8 Personenjahre pro Jahr).		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A4_FA%20Klimaschutz%20durch%20Radverkehr_Eval_2021.pdf
Ex-Post-Evaluation	Der Förderaufruf wird regelmäßig ex-post evaluiert. Die letzte Evaluation umfasste die Vorhaben, die in den Jahren 2020 und 2021 abgeschlossen wurden. Der Evaluationsbericht ist auf der NKI-Webseite veröffentlicht. Im Zeitraum 2018 bis 2021 sind durch die Fördermittel in Höhe von insgesamt ca. 53,5 Mio. € Brutto-THG-Minderungen in Höhe von rund 0,29 Mio. t CO2-Äq. (mit Vorketten) erreicht worden (gemessen über die Wirkdauer der einzelnen Projekte von 5 bis 40 Jahren). Die durchschnittliche THG-Fördereffizienz betrug dabei 190 €/t (Bruttowert). In den Jahren 2022-2025 wurden weitere Fördermittel in Höhe von rund 77,6 Mio. € verausgabt. Die nächste Evaluation für die in den Jahren 2022-2025 abgeschlossenen Vorhaben wurde im März 2026 gestartet. https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A4_FA%20Klimaschutz%20durch%20Radverkehr_Eval_2021.pdf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9.5 Landwirtschaft

Anzahl der Maßnahmen: 24

Art der Maßnahmen
Gesetz: 1
Verordnung: 1
Förderprogramm: 17
Steuerliche Anreize: 0
Subventionsabbau: 0
Bund-Länder-Vereinbarung: 0
Allgemeine Verwaltungsvorschrift: 0
EU-Rechtsakt: 0
Sonstige: 5

Umsetzungsstand
Maßnahme in Planung: 5
Maßnahme in Umsetzung: 17
Maßnahme umgesetzt: 1
Maßnahme beendet: 1
Maßnahme aufgegeben: 0
Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen: 0

Bezeichnung der Maßnahme	**Investitionsförderung zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement**
Federführendes Ressort	BMLEH
Beschreibung der Maßnahme	Die Verringerung von Emissionen aus Wirtschaftsdüngern, die bei der Tierhaltung entstehen, hat einen wesentlichen Anteil an den Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft insgesamt. Im Fokus der geförderten Maßnahme steht die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ (Klimaschutzprogramm 2030) vorrangig mittels einer zielgerichteten Investitionsförderung, um die angestrebte Treibhausgasemissionsminderung von bis zu 2,4 Millionen Tonnen CO2-Äquivalenten pro Jahr zu erreichen. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Wiederaufnahme und Weiterentwicklung der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern“ geplant, welche als essenziell eingestuft wird. Hierdurch soll ab 2026 eine zusätzliche THG-Minderung von bis zu 0,06 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten pro Jahr erreicht werden. Diese soll bis 2029 auf bis zu 0,4 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten pro Jahr ansteigen. Über die gesamte Wirkungsdauer der geförderten Maßnahmen wird über zehn Jahre eine kumulierte Emissionseinsparung von mindestens 2,5 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten angestrebt. Konkret sind folgende Maßnahmen geplant: • Förderung der Umrüstung von Biogasbestandsanlagen hin zu höherem Gülleeinsatz • Förderung der gasdichten Lagerung von Gärresten bei Bestandsanlagen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	• Förderung Wirtschaftsdünger-spezifischer Anlagenteile für Biogas-Neuanlagen • Förderung von Investitionen in zentrale Aufbereitungsanlagen für Wirtschaftsdünger		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LW 01		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2026	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Veröffentlichung der Förderrichtlinie am 20.04.2026		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erarbeitung und Abstimmung Förderrichtlinie (FRL)	Q1 2026	Ja
	Veröffentlichung FRL	Q2 2026	Ja
	Beendigung der Antragseinreichung	Q2 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89317		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	10.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Zuwendungsempfänger sind tierhaltende Landwirtschaftsbetriebe in Deutschland. Der weit überwiegende Teil der möglichen Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen. Die Förderhöhe ist abhängig von der Unternehmensgröße. Das Förderprogramm wirkt direkt auf die betroffenen Unternehmen als Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung, Diversifizierung, zusätzlichen Einkommen, Energieerzeugung für den Eigenbedarf (ins. Wärmeenergie), Verbesserung der organischen Düngung. Über die betroffenen Unternehmen hinaus trägt die Fördermaßnahme zu Wertschöpfung und Beschäftigung im Anlagenbau, bei Bauunternehmen und im Maschinenbau bei. Das Programm leistet einen Beitrag zur Sicherung vorhandener und Schaffung zusätzlicher Beschäftigung und damit von Arbeitsplätzen. Überwiegend ist davon ein mittleres bis gehobenes Qualifikationsniveau betroffen (Facharbeiter/Meister). Die Erhöhung von Betriebseinkommen und Wettbewerbsfähigkeit legt Grundlagen für kurz- und mittelfristiges betriebliches Wachstum und Investitionen sowie Innovationen. Auch die Diversifizierung wirkt sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus.		

Evaluierung sozialer Effekte	Private Haushalte sind durch die Fördermaßnahme im Regelfall nur indirekt betroffen. Je nach Art der Investition kann ein Beitrag zu einer regionalen, nachhaltigen und kostenstabilen Energieversorgung geleistet werden. Die Fördermaßnahme wirkt sich primär in ländlichen Regionen aus, zum Beispiel auf die Beschäftigung.
Ex-Post-Evaluation	Im Rahmen der ersten Richtlinie wurden im Förderzeitraum Februar 2022 bis Dezember 2024 87 Einzelvorhaben mit einer Gesamtsumme von 8,2 Mio. € gefördert. Die Wirksamkeit der Fördermaßnahme wurde begleitend durch das DBFZ sowohl für die einzelnen Vorhaben als auch aggregiert für alle geförderten Projekte evaluiert. Die Bewertung der Maßnahmen erfolgte anhand: • der zusätzlich in die energetische Nutzung eingebrachten Mengen an Wirtschaftsdüngern, • der vermiedenen Methanemissionen durch die Abdeckung von Gärrestlagern sowie • der zusätzlichen Emissionsminderungen durch die Substitution fossiler Energieträger, insbesondere durch die energetische Nutzung des zusätzlich erzeugten bzw. aufgefangenen Methans anstelle von Erdgas. Die Wirkung und Fördereffizienz der einzelnen Vorhaben unterscheiden sich deutlich, da sie maßgeblich von der jeweiligen Anlagengröße und den bereits zuvor eingesetzten Wirtschaftsdüngermengen abhängen. Daher ist eine Gesamtbetrachtung aller umgesetzten Vorhaben über einen einheitlich definierten Wirkungszeitraum sachgerecht und aussagekräftig. Nach den Berechnungen des DBFZ konnte der Einsatz von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen durch die Förderung um 341.440 t Frischmasse pro Jahr gesteigert werden. Unter der Annahme eines durchschnittlichen Wirkungszeitraums von zehn Jahren ergibt sich daraus ein THG-Minderungseffekt von 609.130 t CO_2-Äquivalenten. Zusätzlich werden durch die Substitution fossiler Energieträger 16.826 t CO_2-Äquivalente vermieden. Insgesamt ergibt sich damit eine zusätzliche Emissionsminderung von rund 777.380 t CO_2-Äquivalenten im Betrachtungszeitraum. Auf Grundlage der eingesetzten Gesamtfördersumme von 8,2 Mio. € ergeben sich damit Vermeidungskosten von rund 10,55 € pro eingesparter Tonne CO_2-Äquivalent. Für die aktuelle Förderrichtlinie wird das Wirkungsmonitoring fortgeführt, wobei die genannten Indikatoren weiterhin systematisch erhoben und ausgewertet werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Umstellung des mobilen Kraftstoffeinsatzes auf Strom und Biokraftstoffe**	
Federführendes Ressort	BMLEH	
Beschreibung der Maßnahme	Förderung des Einsatzes von Biokraftstoffen und der Elektromobilität bei mobilem und stationärem Energieeinsatz im Sektor Landwirtschaft: Jährlich entfallen rund 4,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente allein auf die Kraftstoffnutzung in landwirtschaftlichen Maschinen – aufgeteilt in leichte, mittelschwere und schwere Feldarbeiten sowie Tätigkeiten in der Tierhaltung. Daraus ergibt sich ein relevantes Minderungspotenzial, das durch den Ersatz fossiler Kraftstoffe durch erneuerbare Alternativen erschlossen werden kann. Maßnahmen zur Elektrifizierung und Kraftstoffsubstitution sind daher ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaziele. Die Elektrifizierung ist insbesondere bei leichten und zeitlich begrenzten Arbeiten bereits heute technisch möglich. Vor dem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass bis 2030 ein signifikanter Anteil der Maschinen für leichte Arbeiten elektrifiziert werden kann und bis 2045 eine nahezu vollständige Elektrifizierung dieser Maschinen erreichbar ist. Schwere Feldarbeiten lassen sich hingegen auch langfristig nur eingeschränkt elektrifizieren, so dass hier Biokraftstoffe benötigt werden. HVO steht dabei besonders im Fokus, da es als Drop-in-Kraftstoff direkt in bestehenden Dieselmaschinen verwendet werden kann. Die zunehmende Elektrifizierung und Umstellung auf Biokraftstoffe soll daher durch folgende Maßnahmen gefördert werden: • Aufhebung der steuerlichen Benachteiligung bei Biokraftstoffen • Vereinfachte Typgenehmigungsverfahren für Maschinen mit biogenen oder elektrischen Antrieben • Klare Zulassungsregelungen für den Einsatz alternativer Kraftstoffe in Bestandsmaschinen • Rechtsverbindliche Definitionen und Standards für die Qualität und Herkunft der eingesetzten Kraftstoffe • Weiterführung und Ausweitung der Investitionsförderung für elektrische Antriebe und Umrüstung bzw. Anschaffung von Landmaschinen zur Nutzung von Biokraftstoffen • Forschungsförderung für die Entwicklung und Erprobung neuer Antriebssysteme (z. B. Batteriewechsel, Brennstoffzelle, kabelgeführte Systeme) sowie die Analyse von Infrastrukturbedarfen im ländlichen Raum • Förderung der Demonstration von Maschinen mit erneuerbaren Antrieben	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LW 04	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2028	Q4 2035
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	

Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Weiterführung und Ausweitung der Investitionsförderung für elektrische Antriebe und Umrüstung bzw. Anschaffung von Landmaschinen zur Nutzung von Biokraftstoffen wurde in das Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau verlagert (KSP 26 LW 07). Da diese Maßnahme keinerlei investive Förderinstrumente mehr enthält, wurde *die Art der Maßnahme* von *Förderprogramm* auf *Sonstige* geändert.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	steuerliche Gleichstellung von Biokraftstoffen mit fossilen Kraftstoffen in der Landwirtschaft und im Gartenbau	Q1 2026	Ja
	Typengenehmigung, Zulassung, Standards	Q2 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel:, Titel:		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Finanzplanung für das Förderprogramm befindet sich noch in Abstimmung. Die Umsetzung ist erst ab 2028 vorgesehen.		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Analyse der Kosteneffizienz der Förderung, Betrachtung der Hebelwirkung auf private Investitionen und Bewertung der Marktdurchdringung elektrischer und biogener Antriebssysteme.		
Evaluierung sozialer Effekte	Untersuchung der Auswirkungen auf die Beschäftigung im ländlichen Raum, Analyse der Akzeptanz bei Landwirt:innen und Betrachtung der Verteilungswirkungen zwischen verschiedenen Betriebsgrößen und -strukturen.		
Ex-Post-Evaluation	Geplant für Q4/2035. Bewertung der THG-Minderungswirkung, Kosten-Nutzen-Analyse sowie Empfehlung zur Fortschreibung oder Anpassung des Programms.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Harmonisierung Einzelbetrieblicher Klimabilanzen**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Gefördert werden soll die Weiterentwicklung der einzelbetrieblichen Klimabilanzierung für landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Klimaberatung. Es sollen praktikable, nachvollziehbare (harmonisierte), wissenschaftsbasierte Instrumente zur Verfügung stehen. Zudem ist eine Verknüpfung mit der Treibhausberichterstattung vorgesehen. Hintergrund sind die zunehmenden Anforderungen auf EU-Ebene (CSRD, EU-Taxonomie), sowie die steigende Nachfrage unter anderem von Einzelhandel nach produktionsbezogenen Treibhausgas (THG)-Werten für den CO2-Fußabdruck von Produkten, die Erschließung betrieblicher THG-Minderungspotenziale durch Beratung und Fairness in der Wertschöpfungskette.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LW 06		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2026	Q2 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Verbundvohaben THeKLa2 "Mehr Klimaschutz in der Landwirtschaft durch die Fortführung und Ausweitung des THeKLa-Netzwerks" wurde bereits bewilligt und startet am 01. Juli 2026. Das Projekt AgriGHG-Tool „Klimarechner für die Landwirtschaft auf Basis der nationalen Treibhausgasberichterstattung““ wurde bereits bewilligt und startet zum 01.10.2026		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Start des Verbundvorhabens THeKLa2	Q3 2026	Nein
	Start des Verbundvorhabens Agri GHG-Tool	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	257	
Hinweis zur Finanzplanung	1.723,6 Tsd. EUR für 2029-2030 unverbindlich in Aussicht gestellt (für AgriGHG-Tool)		
Evaluierung	Nein		

Bezeichnung der Maßnahme	**1.000 zusätzliche jährliche Projekte „Alternative Antriebe“ im Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Im bestehenden Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau sollen 1.000 zusätzliche Projekte für alternative Antriebe für mobile Maschinen und Geräte in landwirtschaftlichen Betrieben im Jahr investiv gefördert werden. Die 1.000 zusätzlichen Projekte, die auf den Ersatz von fossilem Diesel durch direkte Elektrifizierung zielen, sollen ein breites Spektrum elektrifizierter Maschinen und Geräte umfassen. Dieses reicht von kompakten, durchgehend einsetzbaren Systemen zur Unterstützung innerbetrieblicher Prozesse (zum Beispiel im Stall Futterschieber) über elektrisch betriebene Hof-, Rad- und Teleskoplader bis hin zu elektrisch angetriebenen Traktoren. Basierend auf der Auswertung von 180 im Kalenderjahr 2024 abgeschlossenen Vorhaben im Förderprogramm zur Umstellung dieselbetriebener Prozesse auf direkte Elektrifizierung können mit 8,4 Millionen Euro im Jahr rund 1.000 zusätzliche Projekte mit einem Einsparpotenzial an Treibhausgasemissionen in Höhe von rund 5.750 Tonnen CO_2 im Jahr gefördert werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LW 07		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2025	Q4 2029	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Weiterführung und Ausweitung der Investitionsförderung für elektrische Antriebe und Umrüstung bzw. Anschaffung von Landmaschinen zur Nutzung von Biokraftstoffen (KSP 26 LW04) wird in diese Maßnahme überführt. Die Maßnahme ist Teil des seit 2015 laufenden Bundesprogramms zur Steigerung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Bekanntmachung Förderrichtlinie	Q4 2025	Ja
	Schließung Antragsannahme	Q2 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89312		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	24	0	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 89317		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	26	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des KTF-Plafonds für das Bundesprogramm Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau, das deshalb hier für den Finanzbedarf veranschlagt ist.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Methanmessprogramm, Zuchtfortschritt und optimierte Fütterung für mehr Klimaschutz in der Rinderhaltung**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Marktreife, skalierbare Klimaschutzmaßnahmen fehlen bisher in der Rinderhaltung. Die Maßnahme hat zum Ziel, • ein Methanmessprogramm zur Erforschung von Minderungsmaßnahmen und für MRV im Bereich der Rinderhaltung aufzubauen, • ein Forschungsprogramm zur Züchtung von Milchkühen (Auffindung, Erhebung und Auswertung klimarelevanter Merkmale bei Milchkühen, Entwicklung einer Zuchtwertschätzung) mit geringerem Methanausstoß anzustoßen, • die populationsweite Erhebung der relevanten Merkmale im Rahmen der Leistungsprüfung in den Zuchtprogrammen durchzuführen • ein Forschungsprogramm zur optimierten Fütterung und zu Futtermittelzusatzstoffen zur Reduzierung des Methanausstoßes anzustoßen. Ziel ist die Erprobung, Weiterentwicklung und Wirksamkeitsprüfung von Maßnahmen, um diese zur Marktreife weiterzuentwickeln, um zukünftig eine sektorale Skalierung zu ermöglichen. Für den Aufbau des Messnetzwerkes soll auf vorhandene Erfahrungen aus anderen Methanmess- und -forschungsprogrammen, etwa aus Neuseeland, den Niederlanden oder dem Global Methane Hub aufgebaut werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LW 08		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2026	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Konzeption abgeschlossen in Q3; anschließend Angabe von Umsetzungsschritten möglich		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeption	Q3 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	90	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Mittel für das Methanmessprogramm sollen aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bereitgestellt werden.		
Evaluierung	Nein		

Bezeichnung der Maßnahme	**Stärkung der Rahmenbedingungen für den heimischen Anbau von Eiweißpflanzen und Förderung alternativer Proteinquellen**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Die Bundesregierung stärkt den heimischen Anbau von Eiweißpflanzen. Basis hierfür ist die Eiweißpflanzenstrategie. Die Bundesregierung fördert die Entwicklung und Markteinführung nachhaltiger alternativer Proteine. Sie identifiziert Nachteile und Hemmnisse bei Markteintritt und -durchdringung und schafft wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LW 09		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	vor 2019	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Als zentrale Maßnahmen der Eiweißpflanzenstrategie sind zu nennen: 1. Förderung von FuE-Vorhaben: Seit 2012 wurden 76 FuE-Vorhaben (43 Verbund- und 33 Einzelvorhaben) mit einem Gesamtfördervolumen von 40,43 Mio. EUR gefördert 2. Förderung von Modellhaften Demonstrationsnetzwerken: Seit 2012 wurden fünf bundesweite Modellhafte Demonstrationsnetzwerke zu Leguminosen mit einer Gesamtfördersumme von 25,5 Mio. EUR gefördert, aktuell läuft das Netzwerk Legunet (www.legunet.de) 3. Koordinierung von Dialogforen: Derzeit werden vom Kompetenzzentrum Proteine der Zukunft in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zwei Dialogforen koordiniert: das „FONEI - Forum Nachhaltigere Eiweißfuttermittel“ seit 2014 und seit 2024 das „HuPro - Forum Proteine der Zukunft auf den Teller“.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Bekanntmachung über die Durchführung von modellhaften Demonstrationsnetzwerken sowie von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) zur „Ausweitung und Verbesserung des Anbaus und der Verwertung von Leguminosen mit Schwerpunkt Soja und Lupinen in Deutschland“	Q4 2012	Ja
	Bekanntmachung über die Durchführung von modellhaften Demonstrationsnetzwerken sowie von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) zur „Ausweitung und	Q1 2015	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Verbesserung des Anbaus und der Verwertung von Leguminosen mit Schwerpunkt Bohnen und Erbsen		
	Bekanntmachung über die Förderung von Innovationen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Qualität von Kulturpflanzen durch Pflanzenzüchtung	Q2 2015	Ja
	Bekanntmachung über die Durchführung eines modellhaften Demonstrationsnetzwerks sowie von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur „Ausweitung und Verbesserung des Anbaus und der Verwertung von feinsamigen Leguminosen in Deutschland“	Q4 2017	Ja
	Bekanntmachung über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) zur „Züchtung leistungsfähiger Leguminosensorten“	Q3 2020	Nein
	Bekanntmachung über die Durchführung eines modellhaften Demonstrationsnetzwerks zur „Ausweitung und Verbesserung des Anbaus und der Verwertung von Leguminosen in Deutschland“	Q1 2021	Nein
	Bekanntmachung über die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Sicherung einer nachhaltigen Ernährung landwirtschaftlicher Nutztiere unter sich wandelnden klimatischen Bedingungen	Q4 2021	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Bekanntmachung über die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Erschließung und zum Einsatz alternativer Proteinquellen für die menschliche Ernährung	Q4 2021	Nein
	Bekanntmachung über die Förderung von Forschungsvorhaben zur Anpassung der Pflanzenproduktion an die Folgen des Klimawandels	Q1 2022	Nein
	Bekanntmachung „Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Bereich der nachhaltigen Erzeugung und Verarbeitung von nicht-legumen Eiweißpflanzen und Pilzen für die Humanernährung der Zukunft“	Q4 2025	Nein
	Bekanntmachung über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) zur Förderung von nachhaltigen Anbausystemen mit Leguminosen	Q2 2026	Nein
	Forum Nachhaltigere Eiweißpflanzen	Q1 2014	Nein
	Forum Proteine der Zukunft auf dem Teller	Q4 2024	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1005, Titel: 68642		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	12	13	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1005, Titel: 89345		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	5	5	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1005, Titel: 68631		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	5	4	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Zukünftige Nutzung alternativer Antriebstechnologien im Landwirtschaftssektor (nach 2030)**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Die Fördermaßnahmen gemäß LW4 und LW7 adressieren bereits einen kleinen Teil zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Energieverwendung in der Landwirtschaft. In Abhängigkeit der Wettbewerbsfähigkeit alternativer Antriebstechnologien nach dem Jahr 2029, kann es sinnvoll sein, deren Nutzung, vorbehaltlich dann zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, weiter zu fördern, um die Umstellung im Einklang mit verfügbaren Technologien und Infrastrukturen zu beschleunigen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LW 10		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Offen	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	keine		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeption	Offen	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme ist in den HH-Jahren 2025/2026 nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Wiederaufnahme der Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Im Fokus der geförderten Maßnahme steht die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme 3.4.5.2 „Stärkung der Vergärung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und landwirtschaftlichen Reststoffen“ (Klimaschutzprogramm 2030) mittels einer Anschlussförderung bestehender Güllekleinanlagen. Mit der ursprünglichen Anschlussförderung gemäß § 12a der EEV sollte Güllekleinanlagen, deren ursprünglicher Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG vor dem 1. Januar 2025 endet, die Möglichkeit einer zehnjährigen Anschlussförderung gegeben werden. Dadurch sollte ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb dieser Anlagen auch außerhalb von Ausschreibungen kurzfristig und unbürokratisch sichergestellt und so zur Senkung der THG-Emissionen in der Landwirtschaft beigetragen werden. Für die bisher 51 geförderten Anlagen wird ein jährliches THG-Minderungspotenzial von rund 10.000 t CO2-Äq ausgewiesen. Die Wiederaufnahme der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen nach der EEV soll primär dazu dienen, bestehende Wirtschaftsdüngermengen in der Vergärung zu halten und damit vorausschauend einem möglichen Wiederanstieg der THG-Emissionen im Sektor Landwirtschaft zu vermeiden. Die Umsetzung wird voraussichtlich im Rahmen der anstehenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LW 11		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2027	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Vorschlag im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 2027		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ermittlung des voraussichtlichen Förderbedarfs	Q2 2026	Ja
	Verabschiedung Bundeshaushaltsplan 2027	Q4 2026	Nein
	Vertrag über Zahlungen mit Netzbetreibern	Q1 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Sofern alle Anlagen, die in der EEG-Datenauswertung (Bezugsjahr: 2024) mit einem Inbetriebnahme-Datum in den Jahren 2005 bis 2010 in die Anschlussförderung wechseln, ergibt sich für den Zeitraum 2027 bis 2032 eine maximale Anlagenzahl von 371 zu fördernde Anlagen.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Bundesprogramm zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung** (klima- und tiergerechte Nutztierhaltung und nachhaltige Lebensmittelkette)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Der Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung wird gefördert. Landwirtinnen und Landwirte werden dabei unterstützt, die großen Herausforderungen, die mit dem notwendigen Umbau der Tierhaltung verbunden sind, zu bewältigen. Gefördert werden Investitionen in Stallbaumaßnahmen zur Einhaltung höherer Tierwohlstandards und laufende Mehrkosten, die den Tierhalterinnen und Tierhaltern durch die Einhaltung höherer Tierwohlstandards entstehen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 La01		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2024	Q4 2028	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Richtlinienentwürfe wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind bereits in Kraft getreten.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q4 2022	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2023	Ja
	Notifizierung abgeschlossen	Q1 2024	Ja
	Bekanntmachung im Banz	Q1 2024	Ja
	Start Bundesprogramm	Q1 2024	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2028	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q4 2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1010, Titel: 68621		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	50.000	37.500	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1010, Titel: 89321		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	150.000	215.500	
Hinweis zur Finanzplanung	Die beiden HH-Titel zum Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung sind deckungsgleich; - Im Bundeshaushalt sind nach Beschluss des Deutschen Bundestages zum Haushalt 2024 mit Finanzplanung bis 2028 insgesamt 821 Mio. € für den Umbau der Tierhaltung geplant.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Verbesserte Datenverfügbarkeit für den Vollzug bei der landwirtschaftlichen Düngung**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Änderung DüngG im Kabinett, Stellungnahme durch BR und Beschluss im BT. Keine Zustimmung in der abschließnenden BR-Befassung. Anrufung des VA erfolgt. DüngG ist die Rechtsgrundlage für die Einführung einer Monitoringverordnung. Erstes Arbeitspapier zur Monitoringverordnung liegt vor.		
Art der Maßnahme	Verordnung		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 La02		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2024	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	20. LP: Änderung DüngG ist im Kabinett beschlossen. Stellungnahme durch BR und Beschluss im BT. Keine Zustimmung in der abschließenden BR-Befassung. Anrufung VA ist erfolgt. DüngG unterlag der Diskontinuität. 21. LP: Erneute Ressortabstimmung, Länder-Verbändebeteiligung in neuer Legislaturperiode abgeschlossen. Änderung DüngG Kabinettbefassung abgeschlossen. Stellungnahme Bundesrat abgeschlossen. Gegenäußerung der Bundesregierung abgeschlossen. Inkrafttreten DüngG voraussichtlich Anfang 2027. Die Änderung des DüngG ist notwendig, um eine Rechtsgrundlage für die geplante Monitrongverordnung zu schaffen. Derzeit wird ein erstes Arbeitspapier der Monitoringverordnung und die dazugehörigen Datenbanken und Datenflüsse in verschiedenen Gremien diskutiert. Die auf die Änderung DüngG folgenden Umsetzungsschritte beziehen sich auf die Monitoringverordnung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Änderung DüngG	Q4 2026	Nein
	Erstellung Referentenentwurf VO	Q1 2027	Nein
	Hausabstimmung	Q2 2027	Nein
	Ressortabstimmung	Q3 2027	Nein
	Länder- und Verbändebeteiligung	Q3 2027	Nein
	Kabinettbefassung	Q2 2027	Nein
	Beteiligung Bundesrat	Q3 2027	Nein
	Inkrafttreten	Q3 2027	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Prüfung der Anpassung von Qualitätsparametern zur Backweizenbewertung und der Etablierung bei der aufnehmenden Hand zur Einsparung von Stickstoff-Qualitätsgaben bei der Backweizenerzeugung** (Backweizenerzeugung)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Zur Reduktion der Stickstoff-Düngung für Brotgetreide erfolgt eine Prüfung , ob und wie eine veränderte Wertermittlung von Backweizen und eine Überprüfung der Wirksamkeit in Hinsicht auf die Stickstoffdüngung und Backqualität möglich ist. Zu diesem Zweck findet mit den Verbänden der Wertschöpfungskette „Backweizen“ (Forschung, Pflanzenzüchtung, Landwirtschaft, Agrarhandel, Verarbeitung, LEH) sowie Institutionen des Bundes (BMUKN, MRI, JKI, TI, BSA) unter Koordinierung des BMLEH ein Prozess mit dem Ziel statt, durch gemeinsame Anstrengung alternative Qualitätskriterien zu prüfen sowie z. B. (Schnell-)Messmethoden zu entwickeln. Dies soll u. a. die Reduzierung von Stickstoff-Düngung beim Anbau von Backweizen ermöglichen und bei gleichbleibender Backqualität einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 La03		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2022	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Gespräche mit oben genannten Akteuren der Wertschöpfungskette „Backweizen“ wurden im September 2022 im Rahmen eines Verbändegesprächs mit BMLEH aufgenommen. Im Januar 2024 wurden durch BMLEH und 13 beteiligte Verbände eine Erklärung zum gemeinsamen Engagement unterzeichnet. Seitdem finden zweimal jährlich Verbändegespräche statt. Themen der Gespräche sind u.a. Projekte aus Forschung und Praxis, Erweiterung der Beschreibenden Sortenliste und Möglichkeiten bei der Auslobung von Klimaschutzbeiträgen. Im März 2026 wurde das Engagement mit der Unterzeichnung einer aktuellen Fassung der gemeinsamen Erklärung durch nun 15 Verbände erneut bekräftigt. Hinsichtlich der Erweiterung der Qualitätskriterien für Backweizen besteht weiterer Diskussionsbedarf, es besteht aber Einigkeit darüber, dass der Austausch als wichtig erachtet wird und fortgesetzt werden soll. Im Mai 2026 wurde das Verbundvorhaben „Backweizen“ gestartet, mit dem Ziel wissenschaftliche Grundlagen zur Erfassung der Qualität und zur Optimierung von Anbau und Verwertung von Backweizen zu schaffen. Dazu ist u.a. die Entwicklung von Schnelltests zur Vorhersage der Qualität geplant.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Verbändegespräch mit Frau Staatssekretärin Bender	Q3 2022	Ja
	Ressortgespräche	Q4 2022	Ja
	Weitere Verbändegespräche und schriftlicher Austausch	Q1 2023	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	zur Entwicklung und Abstimmung des Konzepts sowie einer gemeinsamen Erklärung		
	Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung	Q1 2024	Ja
	Verbändegespräch	Q1 2024	Ja
	Verbändegespräch Fortsetzung der Implementierung	Q3 2024	Ja
	Verbändegespräch Fortsetzung der Implementierung	Q1 2025	Ja
	Abfrage und Identifizierung weiterer Meilensteine	Q3 2025	Ja
	Abstimmung und Unterzeichnung einer neuen Fassung der gemeinsamen Erklärung	Q4 2025	Ja
	Verbändegespräch Fortsetzung der Implementierung	Q1 2026	Ja
	Start Verbundvorhaben “Backweizen”	Q2 2026	Ja
	Stärkung des Wissenstransfers	Q4 2030	Nein
	Weiterentwicklung der Sortenbeschreibung	Q4 2027	Nein
	Entwicklung von Schnelltests	Q4 2029	Nein
	Entwicklung von Qualitätsclustern	Q4 2027	Nein
	Weiterentwicklung der Logistik beim Agrarhandel	Q4 2028	Nein
	Marketingbasierte Auslobung von Klimaschutzbeiträgen	Q4 2027	Nein
	Sensibilisierung der Verbraucher	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel 6092; Titel: 68612		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	523	
Finanzplanung	Für das Verbundvorhaben “Backweizen” mit einer Laufzeit von Mai 2026 bis April 2029 wurden insgesamt 1,54 Mio. Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) bewilligt.		
Evaluierung	Nein		

Bezeichnung der Maßnahme	**Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau** (Energieeffizienz in der Landwirtschaft)	
Federführendes Ressort	BMLEH	
Beschreibung der Maßnahme	Um die Treibhausgasemissionen (THG) aus der Energienutzung in der Landwirtschaft zu reduzieren, werden zahlreiche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung, einschließlich der Erzeugung erneuerbarer Energie für den betrieblichen Eigenbedarf, durch das Bundesprogramm investiv gefördert. Das betrifft sowohl die stationäre Energienutzung, zum Beispiel in Produktionsgebäuden, Anlagen, Ställen und Gewächshäusern, als auch die mobile Energienutzung zum Antrieb von mobilen Maschinen und Geräten, beispielsweise Traktoren. Die investive Förderung umfasst zwei Förderbereiche, die „Einzelmaßnahmen“ sowie die „CO2-Einsparinvestitionen nach Energieberatung“. Die „Einzelmaßnahmen“ sind fördertechnisch bewusst einfach gehaltene Maßnahmen, die zum Beispiel den Austausch kleiner Energieverbraucher gegen energieffizientere Modelle, den Einbau von Wärmepufferspeichern oder die bessere Isolierung von Gewächshaushüllen zum Gegenstand haben. Für mobile Maschinen und Geräte ist in den „Einzelmaßnahmen“ unter anderem die Förderung alternativer Antriebe als Ersatz zu den bisher vorherrschenden Dieselmotoren, wie zum Beispiel Elektrotraktoren als Hoflader oder Plantagenschlepper sowie elektrisch betriebene Fütterungsautomaten zur Vorlage von Grobfutter in Ställen, möglich. Für den Förderbereich „CO2-Einsparinvestitionen nach Energieberatung“ ist eine maßnahmenspezifische Energieberatung, die als Teil der Investition mitgefördert werden kann, erforderlich. Die Förderung ist weitgehend technologieoffen und umfasst komplexere energetische Modernisierungen von Anlagen und Produktionsgebäuden wie auch die Erzeugung erneuerbarer Energie für den betrieblichen Eigenbedarf.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 La04	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2020	Q4 2030
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Hinweis zur Umsetzungsdarstellung: Das bereits seit 2016 bestehende BMLEH-Förderprogramm wurde im Q1 2020 aus dem Einzelplan 10 (BMLEH) in den Klima- und transformationsfonds (KTF) überführt. Das Bundesprogramm Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Landwirtschaft und Gartenbau ist ein Baustein des BMLEH zur Umsetzung der Sektorziele aus den Klimaschutzprogrammen 2030 u. 2023 für die Einsparung von CO2 im Sektor Landwirtschaft. Für das Bundesprogramm wurde eine bis zum Jahr 2030 kumulierende jährliche Minderung von bis zu 1,5 Mio. Tonnen CO2 festgelegt. In der	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">aktuellen Ausrichtung fokussiert das Programm für den investiven Programmteil die Minderung der CO2-Emissionen aus der technischen Nutzung von Energie und Wärme.
Die Förderrichtlinie basiert auf dem Agrar-Beihilferecht der EU und adressiert kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der landwirtschaftlichen Primärproduktion und des Gartenbaus. Die Richtlinie bietet diesen Unternehmen Fördermöglichkeiten für energieeffiziente Technologien (Querschnittstechnologien zur Nach- und Erstausrüstung oder komplexe Effizienzinvestitionen) und regenerative Energieerzeugung zur betrieblichen Eigenversorgung. Auch Effizienzmaßnahmen an Landmaschinen und alternative Antriebssysteme sind förderfähig, wie E-Traktoren oder Umrüstung auf nachhaltige Biokraftstoffe.
Zielerreichung
Den abgeschlossenen investiven Förderprojekten können direkte THG-Einsparungen zugewiesen werden, die von unabhängigen sachverständigen Personen ermittelt oder nach Vorgaben berechnet wurden. Mit den umgesetzten investiven Projekten können bislang ca. 0,3 Mio. to CO2 pro Jahr vermieden werden.</td></tr>
<tr><td rowspan="9">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Bekanntmachung Förderrichtlinie Teil A (Landwirtschaftliche Erzeugung)</td><td>Q4 2020</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Bekanntmachung überarbeite Teil A und neue Förderrichtlinie Teil B (erneuerbare Energieerzeugung)</td><td>Q3 2021</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Bekanntmachung einer novellierten Richtlinie Teil A</td><td>Q3 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ende der Antragsannahme Förderrichtlinie Teil B</td><td>Q4 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ausfinanzierung Teil B - Maßnahme beendet</td><td>Q4 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Bekanntmachung einer überarbeiteten Richtlinie</td><td>Q4 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Projektträgerwechsel nach Beauftragung durch Ressort BMLEH</td><td>Q4 2026</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 89317</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf
(in Tausend Euro)</td><td colspan="2">2025</td><td>2025</td></tr>
<tr><td colspan="2">15.833</td><td>26.000</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Das Programm hat ab 2026 ein Plafond im Titel Kapitel 6092 Titel 893 17. Aus diesem Plafond wird auch Maßnahme aus dem KSP 2026</td></tr>
</table>

	"1.000 zusätzliche jährliche Projekte „Alternative Antriebe" im Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau" fianziert.
Evaluierung	Ja
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Programmevaluierung soll die Effizienz des Fördermitteleinsatzes bei der Umsetzungs der Defossilisierung der Landwirtschaft und des Gartenbaus bemessen. Besondere Berücksichtigung wird dabei eine Abschätzung der diametralen Effekte der Referenzentwicklung, des spill-overs und der Mitnahme erfahren. Die indizierten Effekte des Programms auf eine Stabilsierung einer krisensicheren Landwirtschaft mit einer resilienten Produktion regional erzeugter Lebensmittel, insbesondere in den ländlichen Räumen und deren gekoppelten Folgeeffekte, sollen untersucht werden.
Evaluierung sozialer Effekte	Neben den prioritär zu untersuchenden wirtschaftlichen Effekten, kann die Evaluierung (abhängig vom Umfang der prioritär zu untersuchenden Effekte) optional die positiv indizierte Korrelation des Programms auf die sozialen Effekte, analog der Nachhaltigke
Ex-Post-Evaluation	2023 wurde eine interne Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt. 2025 fand ein Projektträgerwechsel statt. Eine programmbegleitende Evaluierung soll durchgeführt werden, sobald für die Evaluierung genügend abgeschlossene Projekte aus der neuen Förderperiode mit neuer Projektträgerschaft zur Verfügung stehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**RessortForschtKlima - Stärkung der Forschung zum Klimaschutz im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft** (RessortForschtKlima)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	"RessortForschtKlima" ist ein Verbund von ursprünglich 28, ab Oktober 2024 27 Projekten, die von den Ressortforschungsinstituten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durchgeführt werden. Sie sollen in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Wald das Erreichen der Klimaschutzziele 2030 unterstützen - unter anderem durch Erhöhung der Ressourceneffizienz und Senkung der Stickstoffüberschüsse, Humuserhalt und -aufbau im Ackerland, Fernerkundung für die THG-Berichterstattung, Vernässung von Moorböden und Reduzierung der Torfnutzung, nachhaltige Holzbewirtschaftung und -nutzung, Verringerung der THG-Emissionen in der Tierhaltung, nachhaltige Erährungsweise und Verringerung von Verlusten in der Wertschöpfungskette sowie Klimaschutz in Sonderkulturen und weiteren Landschaftsräumen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimapakt 2021 V.3		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2022	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Um die Agrarklimaforschung zeitnah zu fördern, wurde der Verbund über die Ressortforschungseinrichtungen aufgesetzt, daher ohne Bekanntmachung. 2022/2023 sind die Projekte AnAKHon, AVoiD, CaberNET, CatchHedge, CliMax, ENKL, HoFaTo, KlimaFern, KlimaFFolgen, KlimaGetreide, Vorprojekt KlimaLabel, KlimaN, KLIMAtiv, KlimZucht, KoBoS, MOCOR, NEMUR, NORA, ÖTiKliS, PRoKlima, RoVer, Solarnützlinge, SORGHUM, TREND:LR, TRIP, VKP, WAKS. WurCel gestartet. 2023 und 2024 haben zwei Vernetzungstreffen stattgefunden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Einreichung von Projektskizzen	Q3 2021	Ja
	Bewertung und Auswahl der Skizzen	Q4 2021	Ja
	Ausstellung der Förderbescheide	Q3 2022	Ja
	Start der ersten Projekte	Q4 2022	Ja
	Ergebnisse liegen vor	Q3 2025	Ja
	Projekte sind abgeschlossen	Q4 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1011, Titel: 54401		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	7.122	0	

Hinweis zur Finanzplanung	Keine
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Senkung der Stickstoffüberschüsse einschließlich Minderung der Ammoniakemissionen und gezielte Verminderung der Lachgasemissionen sowie Verbesserung der Stickstoffeffizienz** (Bundesprogramm Nährstoffmanagement)	
Federführendes Ressort	BMLEH	
Beschreibung der Maßnahme	Im Bundesprogramm Nährstoffmanagement werden in der Ackerbaustrategie drei Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) und ein Forschungsvorhaben gefördert. Die MuD dienen insbesondere der Verbreitung des Wissens zum Einsatz neuer Technologien in der landwirtschaftlichen Praxis, die zu einem effizienteren Einsatz von organischen Stickstoffdüngern führen und damit auch zur Minderung von Ammoniak- und Lachgasemissionen und der Senkung der Stickstoffüberschüsse beitragen. Das MuD zum Einsatz von NIR-Sensoren während der Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger führt dazu, dass die Ausbringung dieser besser und bedarfsorientiert an den tatsächlichen Stickstoffgehalt der flüssigen Wirtschaftsdünger angepasst werden kann. So können Stickstoffüberschüsse bei vergleichsweise geringem Ertragsrisiko deutlich reduziert werden. Begleitend zu diesem MuD wird ein Forschungsvorhaben gefördert, in welchem ein Qualitätssicherungssystem für mobile NIR-Sensoren entwickelt wird, um die Bestimmung der Nährstoffgehalte der flüssigen Wirtschaftsdünger noch genauer zu gestalten. Im MUD zur Ansäuerung von Wirtschaftsdüngern wird den Wirtschaftsdüngern Säure zugesetzt, so werden die Ammoniakemissionen während der Ausbringung der Wirtschaftsdünger reduziert und die Düngeeffizienz erhöht. Im dritte MuD wird die Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern zum Beispiel durch Separierung demonstriert. Hierdurch wird die Transportfähigkeit der Wirtschaftsdünger deutlich erhöht. Diese Technologien werden auf Praxisbetrieben eingesetzt. Über einen intensiven Wissenstransfer werden das Wissen und die Erfahrungen zum Einsatz dieser Technologien in der landwirtschaftlichen Praxis bekannt gemacht, um möglichst viele landwirtschaftliche Praktiker/innen vom Einsatz dieser Technologien auf dem eigenen Betrieb zu überzeugen und so den Praxiseintritt dieser Verfahren zu beschleunigen.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.5.1d	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2020	Q3 2027
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Bundesprogramm Nährstoffmanagement: Es werden drei MuD aus der Ackerbaustrategie gefördert (zu NIR-Sensoren, Ansäuerung, Gülleaufbereitung). Zusätzlich wurde ein FuE zum Einsatz der NIR-Sensoren gefördert, dieses ist mittlerweile ausgelaufen. Die	

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">Vorhabenlaufzeit der drei MuD wurde verlängert. U. a. wird im Verlängerungszeitraum die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit einer Kombination aus der Ansäuerungstechnik und dem Einsatz der NIR-Sensoren erprobt und demonstriert. So kann eine präzisere Ausbringung der angesäuerten Wirtschaftsdünger erfolgen. Weiterhin wird der Wissenstransfer der drei MuD gemeinsam intensiviert.</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Beginn des FuE-Vorhabens "Entwicklung und Validierung eines Qualitätssicherungssystems für mobile NIRS - Systeme zur Erfassung von Nährstoffkonzentrationen in flüssigen Wirtschaftsdüngern"</td><td>Q4 2020</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Beginn Modell- und Demonstrationsvorhaben "Einsatz von NIR-Sensoren zur Quantifizierung der Nährstoffgehalte in flüssigen Wirtschaftsdüngern"</td><td>Q3 2021</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Beginn Modell- und Demonstrationsvorhaben "Umsetzung regionaler Nährstoffkonzepte bei der Gülleaufbereitung (Slurry Upgrade)"</td><td>Q3 2021</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Beginn Modell- und Demonstrationsvorhaben "Ansäuerung von Gülle und Gärrückständen während der Aufbringung in wachsende Bestände (Säure+ im Feld)"</td><td>Q3 2022</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Abschluss des FuE-Vorhabens Qualitätssicherungssysteme für mobile NIRS-Systeme</td><td>Q1 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Abschluss des MuD NIR-Sensoren</td><td>Q2 2026</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Abschluss des MuD Slurry Upgrade</td><td>Q4 2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Abschluss des MuD Säure+ im Feld</td><td>Q3 2027</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 1005, Titel: 68642</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf (in Tausend Euro)</td><td colspan="2">2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td colspan="2">8.240</td><td>8.240</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Keine</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Nein</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Senkung der Stickstoffüberschüsse einschließlich Minderung der Ammoniakemissionen und gezielte Verminderung der Lachgasemissionen sowie Verbesserung der Stickstoffeffizienz** (Forschung zu klimaschonendem Stickstoffmanagement im Pflanzenbau)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE), die einen nachweisbaren Beitrag zur Erweiterung der Erkenntnisse hinsichtlich Emissionsminderungen im pflanzenbaulichen Stickstoffmanagement leisten. Prozesskenntnisse sollen hierbei verbessert werden, um eine standortdifferenzierte Modellierung und Regionalisierung der Wirkung von Maßnahmen zur Minderung klima- und umweltrelevanter Stickstoffemissionen zu ermöglichen. Schwerpunkte liegen in den Bereichen Verringerung der Ammoniakemission sowie der direkten und indirekten Lachgasemission im Pflanzenbau, Wirkung von Nitrifikationsinhibitoren und Ureaseinhibitoren auf Stickstoffemissionen bei der Anwendung und Umsetzung synthetischer und flüssiger organischer Stickstoffdünger sowie hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen und Minderung direkt und indirekt klimawirksamer Emissionen, die durch Denitrifikation in landwirtschaftlich genutzten Böden verursacht werden. Die Ergebnisse der Vorhaben sollen dazu beitragen, die Nationalen Emissionsberichtserstattungen über Treibhausgase und Luftschadstoffe zu verbessern. Durch intensiven Wissenstransfer soll außerdem eine höherer Akzeptanz und Verbreitung von THG-reduzierenden Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Praxis erreicht werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.5.1e		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2022	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Bekanntmachung "Klimaschonendes Stickstoffmanagement im Pflanzenbau" wurde in der Ackerbaustrategie veröffentlicht (Bekanntmachung Nr. 19/21/32 über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Wissenstransfervorhaben im Bereich „Klimaschonendes Stickstoffmanagement im Pflanzenbau“). Es werden insgesamt acht Vorhaben gefördert.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Bekanntmachung im BAnz	Q3 2021	Ja
	Start erster Vorhaben	Q4 2022	Ja
	Abschluss aller Vorhaben	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1005, Titel: 68642		
Finanzbedarf	2025	2026	

(in Tausend Euro)	2.531	2.531
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**neues Fördersystem für Neuanlagen** (energetische Nutzung Wirtschaftsdünger)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Es soll geprüft werden, ob und mit welchem Fördersystem bei Neuanlagen der Wirtschaftsdüngereinsatz verstärkt werden kann. Aufbauend auf diese Evaluation soll ein Vorschlag für ein neues Fördersystem zur Wirtschaftsdüngervergärung erarbeitet werden. Im Jahr 2024 hat das BMEL zudem eine zeitweilige Arbeitsgruppe einberufen, die Möglichkeiten zur zukünftigen Förderung der Wirtschaftsdüngervergärung erarbeiten soll. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen wissenschaftlich unterlegt und im Jahr 2025 vorgestellt werden.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.5.2a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die zeitweilige Arbeitsgruppe wurde einberufen und die ersten Sitzungen fanden statt. Entsprechend den Beratungen der AG wurde die Durchführung einer Studie zur Analyse von Finanzierungsmöglichkeiten für die Wirtschaftsdüngervergärung beschlossen. Erste Angebotsentwürfe zur Durchführung der Studie liegen vor. siehe auch Ausführungen unter 3.4.5.2c (Schaffung von Optionen zur Anschlussnutzung durch Entwicklung neuer Förder- und Umsetzungsmodelle).		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Prüfung Möglichkeiten EEG	Q1 2023	Ja
	Prüfung Möglichkeiten THG-Zertifikate	Q2 2023	Ja
	Prüfung weiterer Möglichkeiten	Q2 2023	Ja
	Vorschlag Bildung AG	Q2 2023	Ja
	Beratungen AG	Q4 2024	Ja
	Vorschlag neues Vergütungssystem	Q1 2025	Nein
	Analyse der Vorschläge	Q1 2025	Nein
	Ergebnisvorstellung	Q4 2025	Nein
	Vorlage Entwurf Angebot für Studie	Q1 2026	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Bezeichnung der Maßnahme	**Schaffung von Optionen zur Anschlussnutzung durch Entwicklung neuer Förder- und Umsetzungsmodelle** (energetische Nutzung Wirtschaftsdünger)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Aktuell stellt die Biogastechnologie die einzige technisch und wirtschaftlich etablierte Option zur Reduktion insbesondere der Methanemissionen beim Wirtschaftsdüngermanagement dar. Gleichzeitig wird durch die energetische Nutzung dieser Substrate ein Beitrag zur Erhöhung der Produktion erneuerbarer Energien geleistet. Aktuell wird nur etwa ein Drittel der anfallenden Wirtschaftsdüngermengen über Biogasanlagen genutzt. Neben der verstärkten Einbringung zusätzlicher Wirtschaftsdüngermengen in die energetische Nutzung gilt es auch, die bestehende Wirtschaftsdüngernnutzung zu sichern. Es soll geprüft werden, welche Förder- und Umsetzungsmodelle zu einer Anschlussnutzung bei Bestandsanlagen führen. Wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahme ist die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen im EEG über den KTF. Weiterhin hat ein Förderaufruf für Modell- und Demonstrationsvorhaben u.a. darauf gezielt, neue Umsetzungsmodelle für Bestandsanlagen zu entwickeln. Im Jahr 2024 hat das BMEL zudem eine Arbeitsgruppe einberufen, die Möglichkeiten zur zukünftigen Förderung der Wirtschaftsdüngervergärung erarbeiten soll. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen wissenschaftlich unterlegt und im Jahr 2025 vorgestellt werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.5.2c		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Der Anteil an Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen hat sich in den letzten Jahren kaum erhöht. Zuwächse sind nur durch neue Güllekleinanlagen zu registrieren. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass aufgrund des auslaufenden EEG-Vergütungszeitraumes vieler Anlagen nicht unerhebliche Mengen an Wirtschaftsdüngern zukünftig nicht mehr in Biogasanlagen eingesetzt werden. Das BMEL ist daher bestrebt, neue Impulse zu setzen. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe sollen daher Vorschläge für ein zukunftsfähiges Vergütungsmodell erarbeitet werden. Entsprechend den Beratungen der AG wurde die Durchführung einer Studie zur Analyse von Finanzierungsmöglichkeiten für die Wirtschaftsdüngervergärung beschlossen. Erste Angebotsentwürfe zur Durchführung der Studie liegen vor.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Einberufung Arbeitsgruppe	Q1 2024	Ja
	Ergebnisanalyse	Q1 2025	Nein
	Ergebnisvorstellung Arbeitsgruppe	Q4 2025	Nein
	Vorlage Entwurf Angebot für Studie	Q1 2026	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**ordnungsrechtliche Vorgabe für die gasdichte Lagerung von Gärresten in Bestands- und Neuanlagen in Verbindung mit einer Übergangszeit für Förderungen.** (Schaffung von gasdichten Gärrestlagern - Ordnungsrecht)		
Federführendes Ressort	BMLEH BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Die gasdichte Abdeckung von Gärrestlagern reduziert Methanemissionen und dient so dem Klimaschutz. Es wird geprüft, welche ordnungsrechtlichen Vorgaben für die gasdichte Lagerung von Wirtschaftsdüngern geboten sind. Entsprechende Vorgaben mit unterschiedlichen Einschränkungen gibt es bereits im EEG seit 2009. Mit Blick auf die Novellierung der TA-Luft 2021 ist ab Dezember 2026 für Gülle- und Gärrestlager bestehender Biogasanlagen eine Minderung für Ammoniak- und Geruchsemissionen um 85 Prozent gegenüber der Lagerung in offenen Behältern vorgeschrieben.		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.5.2h		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Federführendes Ressort für die Umsetzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wozu auch die TA Luft gehört, ist das BMUKN. Hinsichtlich der technischen Vorgaben im EEG ist das BMWK federführend. BMLEH hat keinen Einfluss auf Prioritäten und Zeitplanung zur Weiterentwicklung dieser beiden rechtlichen Vorgaben. In Anbetracht der erwarteten ordnungsrechtlichen Vorgaben auch für Biogas-Altanlagen wird die gasdichte Abdeckung im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern" bei Anlagen gefördert, für die bisher keine rechtlichen Vorgaben bestehen bzw. die Emissionen über die rechtlichen Vorgaben hinaus mindern wollen. Die Förderrichtlinie endet am 31.12.2029.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Inkrafttreten Novellierung	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Bio-Strategie 2030 - Nationale Strategie für 30 % ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft bis 2030** (Ausbau des Ökolandbaus)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Mit der "Bio-Strategie 2030 - Nationale Strategie für 30 % ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft" werden Handlungsfelder und Maßnahmen beschrieben, die dem 30%-Ziel dienen. An der Umsetzung der Maßnahmen sind Wissenschaft, Wirtschaft, Praxis und Verbände, aber auch die Länder und andere Ressorts beteiligt. Die Umsetzung erfolgt über verschiedene Förderprogramme und vielen weiteren Maßnahmen. Ein Element ist das Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL). Derzeit liegt der Anteil der Anbaufläche bei ca. 11 %. Mithilfe der beschriebenen Maßnahmen wird ein Anteil von 30 % angestrebt.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.5.3		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2023	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Viele Maßnahmen der Bio-Strategie 2030 sind vom BMLEH bereits auf den Weg gebracht, z. B. die Info-Offensive zum Mehrwert der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft (Maßnahme 15), Maßnahmen zur Erhöhung der Bio-Anteile in der AHV (M 16 und M 18) und zur Stärkung der Bio-Wertschöpfungsketten (M 11 und M 14) sowie zur Stärkung der Öko-Forschung (M20 und M21).		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ressortabstimmung Bio-Strategie 2030	Q3 2023	Ja
	Beschluss Kabinett	Q4 2023	Nein
	Förderung Öko-Landbau über GAK durch Bund & Länder aus 2. Säule GAP		Ja
	Weiterentwicklung Zukunftsstrategie ökol. Landbau zur Bio-Strategie 2030 mit Maßnahmen entlang der Wertschöpfungskette	Q4 2023	Ja
	Durchführung Bio-Info-Offensive zum Mehrwert der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft	Q3 2024	Ja
	(Wieder-)Veröffentlichung Richtlinie über die Förderung von Projekten zur Information von Bürgerinnen und Bürgern	Q2 2026	Ja

	über regionale Bio-Wertschöpfungsketten“ (RIGE)		
	Stärkung der Forschung zur ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft durch Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Bundesanzeiger	Q2 2023	Ja
	Durchführung der Maßnahme „Bio verarbeiten - Praxis-Netzwerk“	Q3 2024	Ja
	Durchführung der Maßnahme Organic Future Camp	Q4 2024	Ja
	Veröffentlichung FuE-Richtlinie zur nachhaltigen Erzeugung	Q2 2023	Ja
	Weiterentwicklung sowie Durchführung der Maßnahme BioBitte – Initiative für mehr Bio in öffentlichen Küchen	Q2 2024	Ja
	Veröffentlichung Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über den ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen	Q1 2021	Ja
	(Wieder-)Veröffentlichung Richtlinie zur Förderung von Biowertschöpfungsketten	Q4 2024	Ja
	Veröffentlichung Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus	Q3 2022	Ja
	Veröffentlichung Richtlinie zur Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seinen Erzeugnissen	Q4 2019	Ja
	Veröffentlichung Richtlinie zur Förderung der Ausgaben zur Bio-Zertifizierung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung	Q1 2025	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Veröffentlichung Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer in der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft	Q4 2023	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 1005, Titel: 68643		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	33.995	0	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1005, Titel: 68642		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	30.951	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Tierhaltung; Effizienz bei der Fütterung von Nutztieren**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Förderung der Weiterentwicklung und der Etablierung des Einsatzes von elekronisch gestützten Systemen für die Präzisionsfütterung von landwirtschaftlichen Nutztieren in den betroffenen Bereichen auf allen Stufen. Die Zielsetzung ist, eine maximale Nährstoff- und Energieverwertung der eingesetzten Futtermittel in optimierten Rationen zu erreichen. Angestrebt wird die Förderung der Überführung von präzisen Futtermittelbewertungssysteme bis auf die Ebene der Tierhaltungsbetriebe, u. a. mit spezialisierter Aus- und Weiterbildung sowie mit der Integration von Lieferketten für nachhaltig erzeugte Futtermittel.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.5.4b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	1. Etappenziel: Erarbeitung eines verbessertes Futtermittelbewertungssystems für die Milchkühe (Wiederkäuer) - Abgeschlossen im Jahr 2023; 1.1 Etapppenziel: Überprüfung der Schätzgleichung zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln für Rinder nach § 6 Absatz 1 Futtermittelverordnung (FMV) (Änderung der FMV - 2026/2027); 1.2. Etappenziel: Anpassung der Futterwerttabellen und Information der Wirtschaftsbeteiligten und Integration der Neuerung in die Fort- und Ausbildung 2025/2026; 2. Etappenziel: Entwicklung von EDV-gestützten Anwendungen für die Anwendung; Etablierung verbesserter spezifischer Fütterungsstrategien für Nutztiere im Jahr 2025/2026; 3. Etappenziel: Dokumentation der Nährstoff- und Energiebewertung auf Betriebsebene im Jahr 2025/2026 Bei dieser Maßnahme wird von einer breiten fachlichen Unterstützung seitens der Länder und der Wirtschaftsbeteiligten auf allen Stufen der Erzeugung ausgegangen. Die Länder müssen geeignete Maßnahmen, einschließlich bei der beruflichen Bildung ergreifen, um die Ziele der Maßnahme erreichen zu können.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Optimierung der Futtermittelbewertung für Milchkühe (Wiederkäuer)	2023	Ja
	Veröffentlichung und Überführung in die Anwendung.	2024	Ja
	Überführung in die Anwendung.	2025	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Entwicklung und Erprobung EDV-gestützter Systeme für die Anwendung auf allen Ebenen der Erzeugung.	2026	Nein
	Dokumentation der Nährstoff- und Energieverwertung aus Futtermitteln auf der Betriebsebene.	2026	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Tierhaltung**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beteiligt sich der Bund an Maßnahmen der Länder. Im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) der GAK sind seit 2021 spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK) förderfähig, etwa Erweiterungen für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Abdeckungen von Güllelagerstätten, Abluftreinigungen für Ställe und die Ausgestaltung von Güllekanälen. Eine Flächenbindung der Tierhaltung von 2,0 GV/ha ist im AFP Fördervoraussetzung. Durch die Gestaltung der Förderinstrumente kann mittelbar Einfluss auf den Tierbestand in D genommen werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 (3.4.5.4d)		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die GAK ist eine Daueraufgabe. Die konkrete Umsetzung wird jährlich gemeinsam von Bund und Ländern beschlossen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	PLANAK-Beschluss GAK-Rahmenplan 2026-2029	Q1 2025	Ja
	Vorbereitung PLANAK Beschluss für 2027-2023	Q3 2026	Nein
	PLANAK Beschluss für 2027-2030	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1003, Titel: 88290		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.384		
Hinweis zur Finanzplanung	Das AFP ist ein Teil der GAK. Es handelt sich um die Förderung von freiwilligen Investitionen für landwirtschaftliche Unternehmen. Für AFP/SIUK als GAK-Maßnahme ist Voraussetzung, dass die Länder diese auch anbieten und die Betriebe diese nachfragen. Eine Prognose für das laufende und die kommenden HH-Jahre ist nicht möglich.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Intensivierung der Forschung zu Ersatzstoffen in dieser Maßnahme werden Vorhaben gefördert, die teilweise der Maßnahme - KSPr 2030 3.4.7.3g Versuchstätigkeit zur Pflanzeneignung zuzuordnen sind** (Torfminderung)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Die FNR finanziert mit Mitteln des BMLEH (aus dem KTF) und begleitet Vorhaben zur a) Erforschung von Ersatzstoffen, unterstützenden Prozessen und Pflanzeneignung; b) Modell- und Demonstrationsvorhaben; c) Nachwuchsgruppenförderung an Hochschulen. Ziel der Maßnahmen ist die Reduktion von THG-Emissionen aus der Torfverwendung vor dem Hintergrund der Ziele der Torfminderungsstrategie des BMLEH. Diese setzt den Fokus auf den freiwilligen Ersatz von Torf in Blumenerden und Kultursubstraten. Erhebliche Bedeutung kommt der tatsächlichen Verfügbarkeit der Ersatzstoffe in Deutschland zu. Bei der Umsetzung der Strategie sollen in den kommenden Jahren Fragen der Substratherstellung, gartenbaulichen Verwendung, konkurrierenden Nutzungsformen, des Preises sowie der Wirtschaftlichkeit, Ökobilanz und Nachhaltigkeit, auch unter Beachtung von Transportwegen, gelöst werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.7.3h		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2020	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Finanzierung aus dem KTF, Moorbodenschutz und Torfminderungsmaßnahmen aus 6092/ 686 21; Durchführung von FuE- und MuD-Vorhaben fortlaufend.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Abstimmung des Vorgehens für FuE- und MuD-Maßnahmen mit FNR	Q3 2020	Ja
	Übernahme von Projektanträgen aus der Bekanntmachung im BAnz. „Förderung von Innovationen zur Minderung der Torfanteile in Kultursubstraten“ aus dem Modul B (Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft - BÖLN)	Q4 2020	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Veröffentlichung eines Förderaufrufes „Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) zum Einsatz torfreduzierter Substrate im Friedhofsgartenbau“	Q4 2020	Ja
	Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) und Modell- und Demonstrations- (MuD) sowie anderen Maßnahmen bei der FNR	Q3 2021	Nein
	Veröffentlichung eines Förderaufrufes „Forschung zum Thema Torfminderung im Gartenbau durch Nachwuchsgruppen an deutschen Forschungseinrichtungen“	Q4 2021	Ja
	Durchführung des Modell- und Demonstrationsvorhaben Friedhofsgartenbau	Q3 2022	Nein
	Durchführung von Nachwuchsgruppen an deutschen Forschungseinrichtungen	Q2 2023	Nein

Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	3.350	3.350
Hinweis zur Finanzplanung	Keine	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Information der Öffentlichkeit über Alternativen zu torfhaltigen Blumenerden Die Maßnahme beinhaltet Vorhaben, die teilweise der Maßnahme KSPr 2030 3.4.7.3k Schulung spezieller Verwendungskreise zuzordnen sind (Torfminderung)** (Torfminderung)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Die FNR finanziert mit Mitteln des BMLEH (aus dem KTF) und begleitet Vorhaben zur a) Zertifizierung der Torfersatzstoffe sowie Umsetzung der Vorgaben für die öffentliche Beschaffung; b) Fach- und Verbraucherinformationen; c) Kulturbegleitende Fachinformation der Gartenbaubetriebe; die ÖA der FNR bietet hierzu themenspezifische Workshopreihen (national und EU) an. Darüber hinaus stehen der Öffentlichkeit Broschüren, ein ausführliches Themenweb und zahlreiche andere Formate zur Verfügung.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.7.3j		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2020	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Finanzierung aus dem KTF, Moorbodenschutz und Torfminderungsmaßnahmen aus 6092/ 686 21; Durchführung von FuE- und MuD-Vorhaben fortlaufend. Nach telefonischer Rücksprache mit Dr. Schmidt (Referatsleiter BMEL-Ref. 716) am 22.10.2024 wurden die Maßnahmen j und k zusammengefasst zu j. Weitere Umsetzungsschritte/Meilensteine, die nicht in der untenstehende Auflistung zu finden sind: - HORTICERT Abschlussworkshop (Q4 2025, abgeschlossen) - Sonderpreis Torfminderung im Innovationspreis des BMLEH (Q4 2025 und Q1 2025, Abschluss steht kurz bevor) - Auftaktveranstaltung zum Runden Tisch Torfminderung auf der IPM in Essen (Q1 2026, abgeschlossen) - Runder Tisch Torfminderung, Gremiumssitzungen (Q1 bis Q4 2026, noch nicht abgeschlossen) - 3. Aktionswoche "Torffrei gärtnern" (Q1 2026, abgeschlossen) - Online Seminarreihe "Torfminderung - eine Branche im Wandel" (Q1 bis Q4 2026, noch nicht abgeschlossen) - Internat. Seminarreihe "Off the peat path" (Q2 2026, nicht abgeschlossen) - Launch der Webseiten torffrei.info und torfersatz.fnr (in Q4 2023, abgeschlossen; Q4 2024, abgeschlossen; Q4 2025, abgeschlossen sowie im Q4 2026, noch nicht abgeschlossen).		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Abstimmung des Vorgehens der Maßnahmen und Beauftragung der FNR	Q3 2020	Ja
	Beginn der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben für die	Q4 2020	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	öffentliche Beschaffung sowie Fach- und Verbraucherinformationen		
	Launch der Webseiten torffrei.info sowie torfersatz.fnr.de	Q4 2020	Ja
	Ausschreibung und Beginn „Zertifizierungssystem für Torfersatzstoffe“	Q3 2021	Ja
	Initiierung der Workshop-Reihe: „Torfminderung im Erwerbsgartenbau“	Q1 2022	Ja
	Durchführung einer Tagung „Torfminderungskonzepte“	Q2 2022	Ja
	Veröffentlichung der Torfminderungsstrategie des BMEL	Q3 2022	Ja
	Initiierung der Workshop-Reihe: „off the peat path“	Q4 2022	Ja
	Launch der Webseiten torffrei.info sowie torfersatz.fnr.de	Q4 2020	Ja
	Online-Seminarreihe „Torfminderung – eine Branche im Wandel“	Q1 2023	Ja
	Schulwettbewerb „Torffrei gärtnern!“ ja	Q2 2023	Ja
	2. Verbraucherumfrage	Q3 2023	Ja
	Fachgespräch Runder Tisch Torfminderung	Q4 2023	Ja
	Launch der Webseiten torffrei.info sowie torfersatz.fnr.de	Q4 2023	Ja
	1. Aktionswoche „Torffrei gärtnern!“	Q1 2024	Ja
	Online-Seminarreihe „Torfminderung – eine Branche im Wandel“	2024	Ja
	HORTICERT Stakeholder Workshop	Q4 2024	Ja
	Online-Seminarreihe „Torfminderung – eine Branche im Wandel	2025	Ja
	2. Aktionswoche „Torffrei gärtnern!“	Q1 2025	Ja
	3. Verbraucherumfrage	Q3 2025	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612		
Finanzbedarf	2025	2026	

(in Tausend Euro)	96	96
Hinweis zur Finanzplanung	Keine	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Forschungs- und Innovationsprogramm "Klimaschutz in der Landwirtschaft"** (FuI-Programm "Klimaschutz in der Landwirtschaft")
Federführendes Ressort	BMLEH
Beschreibung der Maßnahme	Über das Forschungs- und Innovationsprogramm "Klimaschutz in der Landwirtschaft" fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Diese sollen einen signifikanten Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft leisten. Über den Klima- und Transformationsfonds (KTF) stehen dabei in den Jahren 2023 bis 2027 Fördermittel zur Verfügung. Das Programm richtet sich an Hochschulen, außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Unternehmen. Über Forschungsbekanntmachungen werden Maßnahmen zu den folgenden fünf thematischen Schwerpunkten gefördert: 1. Alternative Antriebstechniken ohne fossile Kraftstoffe sowie erneuerbare Energien Die Forschungs- und Innovationsvorhaben in diesem thematischen Schwerpunkt adressieren beispielsweise alternative Antriebstechniken, verbesserte Techniken zur Lagerung, Aufbereitung und Applikation von Düngern sowie zur Bodenbearbeitung. Darüber hinaus werden multifunktionale Landnutzungssysteme (z.B. Agri-Photovoltaik) erforscht. 2. Forschung zu und Entwicklung von praxisreifen Anwendungen einschl. entsprechender Software zur Optimierung einzelbetrieblicher Klimabilanzierungen Es werden Vorhaben gefördert, die zur Optimierung einzelbetrieblicher Klimabilanzierungen durch innovative digitale Techniken und Verfahren zum Betriebsmanagement forschen. Der zugehörige Wissenstransfer wird durch die Etablierung von themenbezogenen, digitalen Experimentierfeldern unterstützt. 3. Sozio-ökonomische Untersuchungen zu Klimaschutzmaßnahmen und 9n Aspekten des Klimaschutzes in der Landwirtschaft Es wird eine begleitende sozioökonomische Forschung zu den hier genannten Themenschwerpunkten gefördert, unter anderem ökonomische Bewertung und/oder soziologische Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftliche Betriebe. Darüber hinaus können weitere sozioökonomische Fragestellungen des Klimaschutzes adressiert werden, etwa im Hinblick auf den Strukturwandel, die Rolle der Landwirtschaft im ländlichen Raum und das Verhältnis zwischen produzierenden und konsumierenden Personen. 4. Verfahren und technische Ansätze in der Pflanzenproduktion und Verarbeitung Es werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu folgenden Schwerpunkten gefördert: - Verminderung der Treibhausgas-Emissionen durch angepasste Anbaumaßnahmen in Acker- und Gartenbau (z. B. emissionsmindernde Anbauverfahren, optimiertes Düngermanagement, verbesserte Stickstoffeffizienz).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	- Optimierung des CO2-Fußabdruckes proteinhaltiger Lebensmittel durch verstärkten Einsatz und verbesserte Produktions- und Verarbeitungstechnik heimischer Leguminosen (z. B. durch Maßnahmen entlang der Wertschöpfungskette vom Anbau bis zur Verwertung sowie durch den Einsatz von klimafreundlichen Innovationen im Bereich der Verwertung und Aufbereitung von Hülsenfrüchten für die Human- und Tierernährung). 5. Innovative Verfahren und Technologien in der Tierproduktion Es werden Vorhaben gefördert, die unter anderem zu einem optimierten Wirtschaftsdüngermanagement sowie zu angepassten Fütterungsstrategien und -konzepten beitragen. Weiterhin werden Vorhaben unterstützt, die durch geeignete verfahrens- und baulich-technische Maßnahmen und Managementsysteme in der Tierhaltung einen Beitrag zur Treibhausgasminderung und Energieeinsparung leisten.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Landwirtschaft		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Programm fördert seit 2023 28 Vorhaben mit einem Volumen von ca. 50 Mio. €. 11 der Vorhaben werden initiativ/aus anderen Bekanntmachungen über das FuI-Programm gefördert, 17 Vorhaben entstammen direkt der FuI-Bekanntmachungen. Bedingt durch den KTF-Programmstopp von November 2023 bis März 2024 konnte mit der Bescheidung von ersten Projekten aus den FuI-Bekanntmachungen erst im April 2024 begonnen werden. Von April bis August 2024 konnten 8 Projekte beschieden werden. Nach Bereitstellung weiterer Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen ab August 2024 wurden bis Jahresende 2024 weitere 10 Projekte beschieden. Das Programm wurde in 2027 auslaufend gestellt. Im August 2025 ist ein Projekt fristgerecht geendet, derzeit werden noch 27 Projekte gefördert.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q3 2022	Ja
	Hausabstimmung	Q3 2022	Ja
	Bekanntmachungen im BAnz	Q2 2023	Ja
	Start und Ende Förderrichtlinien bei Projektträger (es gibt keine eigene Förderrichtlinie für das Programm, sondern es werden bestehende aus anderen Programmen genutzt, s.u.):	Q2 2023	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Programm der Innovationsförderung	Q1 2006	Nein
	Novellierung Richtlinie des BMLEH zur Förderung von F.u.E.-Vorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung v. Landw. Produkten	Q3 2023	Ja
	Novellierung Richtlinie des BMEL zur Förderung von FuE-Vorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau	Q2 2021	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	14.881	24.000	
Hinweis zur Finanzplanung	In Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.11.2023 wurde das Programm zunächst auf 86 Mio. Euro gekürzt. Aufgrund der damit eingehergehenden Haushaltssperre und der vorläufigen Haushaltsführung konnten zwischen Mitte November 2023 und Ende		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9.6 Abfallwirtschaft

Anzahl der Maßnahmen: 1

Art der Maßnahmen
Gesetz: 0
Verordnung: 0
Förderprogramm: 1
Steuerliche Anreize: 0
Subventionsabbau:0
Bund-Länder-Vereinbarung: 0
Allgemeine Verwaltungsvorschrift: 0
EU-Rechtsakt: 0
Sonstige: 0

Umsetzungsstand
Maßnahme in Planung: 0
Maßnahme in Umsetzung: 1
Maßnahme umgesetzt: 0
Maßnahme beendet: 0
Maßnahme aufgegeben: 0
Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen: 0

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI); hier: Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abfallwirtschaft** (Fördermaßnahme zur Ausweitung der Deponiebelüftung und Optimierung der Gasfassung)	
Federführendes Ressort	BMUKN	
Beschreibung der Maßnahme	Förderschwerpunkt "Optimierte Erfassung von Deponiegasen in Siedlungsabfalldeponien": Gefördert werden Maßnahmen zur optimierten Deponiegaserfassung in Siedlungsabfalldeponien, Deponieabschnitten sowie bei Altablagerungen, in denen vor dem 1. Juni 2005 in erheblichem Umfang biologisch abbaubare Abfälle abgelagert wurden und in denen die Methanbildung so hoch ist, dass eine energetische Nutzung des Deponiegases möglich ist. Förderschwerpunkt "Aerobe In-situ-Stabilisierung von Siedlungsabfalldeponien": Gefördert werden Maßnahmen zur aeroben In-situ-Stabilisierung von Siedlungsabfalldeponien, Deponieabschnitten sowie bei Altablagerungen, in denen vor dem 1. Juni 2005 in erheblichem Umfang biologisch abbaubare Abfälle abgelagert wurden und deren Methanbildung soweit abgeklungen ist, dass eine energetische Nutzung des Deponiegases nicht mehr möglich ist. Des Weiteren wird die Erstellung von Machbarkeitsstudien durch fachkundige externe Dienstleister gefördert. Eine Machbarkeitsstudie ist Voraussetzung für die Förderung o.g. investiver Maßnahmen.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.6.1	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 vor 2019	Q4 2027

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Stand: 31.12.2025 (Daten aus dem NKI-Monitoring von NKII4) Zur optimierten Erfassung von Deponiegasen wurden bisher 38 Projekte mit Fördermitteln (FM) in Höhe von insgesamt 20,6 Mio. € bewilligt. Diese weisen eine PLAN-THG-Minderung von rund 266.000 t/a auf; 24 davon mit FM i.Hv. 12,2 Mio. € und einer IST-THG-Minderung von 97.200 t/a sind bereits abgeschlossen. Zur aeroben In-situ-Stabilisierung wurden bisher 133 Projekte mit Fördermitteln (FM) in Höhe von insgesamt 60,4 Mio. € bewilligt. Diese weisen eine PLAN-THG-Minderung von ca. 780.000 t/a auf; 103 davon mit FM i.H.v. 35,1 Mio. € und einer IST-THG-Minderung von rund 400.000 t/a sind bereits abgeschlossen. Die zugrunde liegende Annahme zur (pauschalisierten) Wirkdauer beträgt hier jeweils 10 Jahre.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	1. Beginn der Maßnahme	Q1 2013	Ja
	2. Veröffentlichung der Förderrichtlinie, letzte Version	Q4 2024	Ja
	3. Ende der laufenden Förderrichtlinie	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel:6092, Titel:68605		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
Hinweis zur Finanzplanung	Der Finanzbedarf ist als Teilmenge des Finanzbedarfs der NKI-Kommunalrichtlinie (Maßnahme ohne Maßnahmen-Nr.) enthalten.		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Fördereffizienz für die in-situ-Stabilisierung von Deponien betrug im Evaluationszeitraum 2018-2019 127,6 kg CO2-Äq./€ bzw. (invers) 7,8 €/t CO2-Äq (netto, ohne Vorketten). Im Evaluationszeitraum 2020-2021 betrug sie 160,7 kg CO2-Äq./€ bzw. (invers) 6,2 €/t CO2-Äq (netto, mit Vorketten). https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A1_Kommunalrichtlinie_Eval_2021.pdf		
Ex-Post-Evaluation	Die in-situ-Stabilisierung von Deponien trägt erheblich zur THG-Minderung bei. Im Evaluationszeitraum 2018-2019 waren es bei 21 abgeschlossenen Vorhaben 0,85 Mio. t CO2-Äq. über die durchschnittliche Wirkdauer von 18 Jahren und im Evaluationszeitraum 2020-2021 waren es bei 25 abgeschlossenen Vorhaben 1,05 Mio. t CO2-Äq. (netto) über die durchschnittliche Wirkdauer von 19 Jahren. Die nächste Evaluation für die in den Jahren 2022-2025 abgeschlossenen Vorhaben wurde im März 2026 gestartet. https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A1_Kommunalrichtlinie_Eval_2021.pdf		

9.7 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)

Anzahl der Maßnahmen: 50

Art der Maßnahmen
Gesetz: 1
Verordnung: 1
Förderprogramm: 35
Steuerliche Anreize: 0
Subventionsabbau: 0
Bund-Länder-Vereinbarung: 0
Allgemeine Verwaltungsvorschrift: 0
EU-Rechtsakt: 1
Sonstige: 12

Umsetzungsstand
Maßnahme in Planung: 19
Maßnahme in Umsetzung: 24
Maßnahme umgesetzt: 2
Maßnahme beendet: 0
Maßnahme aufgegeben: 1
Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen: 4

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung von Maßnahmen zur Intensivierung des Waldumbaus** (Waldumbau-Booster)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Nadel- und Laubholz-Reinbestände tragen besonders hohe Risiken und Anfälligkeiten für biotische und abiotische Schäden aufgrund von Überbestockungen, Pflegerückständen oder Alterung sowie insbesondere fehlender Risikostreuung (nur eine Baumart). Die Maßnahmen tragen gezielt dazu bei, die bestehende Risiken und Anfälligkeiten zu minimieren sowie eine frühzeitige Verjüngung hinzu strukturreichen, stabilen Mischwäldern ermöglichen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, den notwendigen Waldumbau weiter voranzutreiben und explizit Flächen frühzeitig in einen klimastabilen Mischwald umzuwandeln. Die Förderungsmaßnahmen gehen über die Anforderungen einer GAK-Förderung hinaus und setzt einen zusätzlichen Anreiz, früh in den Waldumbau zu investieren. Zusammen mit den Ländern sowie Wissenschaft sollten Zielregionen für einen verstärkten Waldumbau identifiziert werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 01a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Offen	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	keine		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Maßnahmenbeginn frühstens 2028	Q1 2028	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme wird frühstens 2028 haushaltswirksam
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Programm zur Verbesserung der Standortbedingungen in Wäldern durch Maßnahmen zum klimaresilienzfördernden Bodenschutz**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Neben dem physikalischen Bodenschutz durch eine bodenschonende Holzernte, und dem chemischen Bodenschutz durch die Bodenkalkung im Wald, die beide über die GAK abgedeckt werden, kommt dem biologischen Bodenschutz eine bislang nicht ausreichend adressierte Bedeutung für die Klimaresilienz von Wäldern bzw. deren Anfälligkeit gegen Störereignisse zu. Unabhängig von den beiden genannten GAK-Maßnahmen zum Bodenschutz sollen daher weitere separate klimaresilienzfördernde biologische Bodenschutzmaßnahmen gefördert werden, um die Klimaresilienz unserer einheimischen Wälder weiter zu steigern. Auch wenn diesen neuen biologischen Maßnahmen zum Bodenschutz im Wald in Summe noch keine unmittelbare Verbesserung der projizierten Treibhausgasbilanz zugeordnet werden kann, kann erwartet werden, dass sich diese neuen Maßnahmen über die Zielzeiträume des § 3a des Klimaschutzgesetzes hinaus positiv auf die Klimaschutzbilanz des Waldes auswirken. Es soll ein Förderprogramm erarbeitet werden, dass die Honorierung der Verbesserung der Standortbedingungen in Wäldern durch Maßnahmen zum klimaresilienzfördernden biologischen Bodenschutz zum Ziel hat. Die neu zu fördernden Maßnahmen mindern, in Ergänzung zu den bestehenden bodenschutzwirksamen Maßnahmen, vor allem das Risiko für das Auftreten natürlicher Störungen in der Zukunft und helfen so, die Unsicherheiten bei der Prognose zukünftiger Treibhausgasemissionen für den Sektor zu minimieren.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 01b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2027	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Aktuell erfolgt der Austausch mit relevanten Stakeholdern zum Ziel und der Umsetzung der Maßnahme.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Festlegen der zu fördernden Maßnahme	Q3 2026	Nein
	Schreiben der Förderrichtlinie	Q1 2027	Nein
	Abstimmung mit anderen Ressorts	Q2 2027	Nein
	Notifizierung Maßnahme bei der EU-KOM	Q2 2027	Nein
	Projetträger festlegen	Q2 2027	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Für diese Maßnahme sind Mittel erst ab 2027 eingeplant		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung von Wasserrückhalt im Wald**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Wäldern leisten bereits einen wichtigen Beitrag in der Regulierung des Landschaftswasserhaushalts. Nichts desto trotz sind sie massiv von den Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere von lang anhaltender Dürre mit entsprechenden Folgeschäden betroffen. Wir fördern Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserrückhalts im Wald. Durch waldbauliche und technische Maßnahmen soll Wasser langsamer abfließen, länger gespeichert werden und besser im Boden versickern. Dadurch sollen die Risiken durch zunehmende Trockenperioden reduziert und die Wasserverfügbarkeit verbessert werden. Eine solche Maßnahme trägt sowohl zum Hochwasserschutz als auch der Stabilisierung/ Resilienz der Wälder bei.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 01c		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Offen	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Keine		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeption	Q1 2027	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme frühstens 2027 haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Anreizorientierte Verstärkung von Mindestanforderungen an eine in besonderem Maße an den Klimawandel angepasste Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der umfassenderen Bereitstellung von Ökosystemleistungen**		
Federführendes Ressort	BMUKN BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO2-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen zu erfüllen. Mit dem im November 2022 gestarteten Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ (KWM) hat das BMLEH erstmals eine langfristige Förderung eröffnet, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen im Wald finanziert und honoriert werden. Zweck der Zuwendung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt. Gefördert werden private und kommunale Waldbesitzende, die sich über 10 bzw. 20 Jahre verpflichten, 11 bzw. 12 Kriterien des klimaangepassten Waldmanagements einzuhalten. Der Nachweis zur Einhaltung dieser übergesetzlichen und über die bestehenden Zertifizierungen hinausgehenden Standards erfolgt durch eigens, neu entwickelte Module bzw. Kontrollverfahren der Zertifizierungsorganisationen PEFC und FSC. Seit Januar 2024 wird das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) vom BMUKN finanziert. Die Federführung wird seitdem von BMLEH und BMUKN gemeinsam wahrgenommen. Insgesamt konnten bereits über 20 Prozent des Privat- und Kommunalwaldes in Deutschland erreicht werden. Dies entspricht einer förderfähigen Waldfläche von über 1,6 Millionen. Hektar (davon ca. 60 Prozent im Körperschaftswald und 40 Prozent im Privatwald). Folgende Maßnahmen sind geplant: Fortführung der bisherigen Förderung sowie flächenmäßige Aufstockung des bereits etablierten Programms auf eine Gesamtfläche von über zwei Millionen Hektar Privat- und Kommunalwald.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 02a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2022	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	KSP 23 Maßnahme Lu10 geht vollständig in diese Maßnahme über.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Fortführung bestehende KWM Förderkulisse	Q1 2026	Ja
	Aufstockung KWM	Q2 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 686 31		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	148.411	192.000	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinweis zur Finanzplanung	Bisher im Template KSP 23 Lu10 gemeldet, jetzt hier überführt. Ab 2026 zusätzliche Mittel im Rahmen KSP 26 eingeplant.
Evaluierung	Keine

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Anreizorientierte Verstärkung von Mindestanforderungen an die Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der umfassenderen Bereitstellung von Ökosystemleistungen in Wald-Lebensraumtypen der Natura 2000 Richtlinie**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder soll deren Klimaschutzfunktion stärker berücksichtigen, damit die Wälder verstärkt zum Klimaschutz beitragen können. In Ergänzung zu den bereits bestehenden GAK-Waldmaßnahmen und dem Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement sowie neuen Maßnahmen wie Wasserrückhalt im Wald sind folgende auf die Biodiversität und damit den Natürlichen Klimaschutz wirksame zusätzliche Maßnahmen geplant: (i) Umsetzung eines zum Klimaangepassten Waldmanagement synergetischen Förderprogramms mit neuem Arbeitstitel „LRT-Synergiemodul“, Dieses schafft gezielte finanzielle Anreize für die Erreichung günstiger Erhaltungszustände wie zusätzliche Strukturvielfalt und Biodiversität in Waldlebensraumtypen nach den Natura 2000 Richtlinien, die vielfach bereits einen naturnäheren Zustand erreicht haben. Die Maßnahmen zielt damit auch auf eine teils extensivierte Waldbewirtschaftung ab. Die avisierte Flächenkulisse ergibt sich aus dem vorgesehenen Beitrag der Maßnahme zur Erreichung der Klimaschutzziele. (ii) Extensivierung alter Laubwälder im öffentlichen Besitz. Die Extensivierung alter Laubwälder, d.h. die Reduzierung des Hiebsatzes bzw. teilweise der vollständige Nutzungsverzicht, ist entsprechend des Wissenschaftlichen Beirats für Natürlichen Klimaschutz eine hinsichtlich des Klimaschutzes besonders wirksame Maßnahme. Bei der Auswahl der entsprechenden Waldflächen ist dabei eine erwartete Klimastabilität der Bestände besonders wichtig. Die avisierte Flächenkulisse ergibt sich auch hier aus dem vorgesehenen Beitrag der Maßnahme zur Erreichung der Klimaschutzziele.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 02b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2026	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	KSP 23 Maßnahme Lu03 geht vollständig in diese Maßnahme über.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Start KWM Synergiemodul	Q3 2026	Nein
	Bund-Länder-Zielvereinbarung zur Extensivierung alter Laubwälder	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel:6092, Titel: 686 31		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	11.900	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinweis zur Finanzplanung	Bisher im Template KSP 23 Lu03 gemeldet, jetzt hier überführt. Ab 2027 zusätzliche Mittel im Rahmen KSP 26 eingeplant.
Evaluierung	Keine

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Langfristige Erhöhung des Kohlenstoffspeicherpotenzials von Wäldern durch die Schaffung zusätzlicher klimaresilienter, produktiver und zuwachsstarker Waldflächen**		
Federführendes Ressort	BMUKN BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Durch die Förderung zusätzlicher Waldflächen mit klimaresilienten, standortgerechten, überwiegend heimischen, produktiven Nadel- und Laubbaumarten erhöht sich die langfristige Kohlenstoffspeicherung. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz verbessern zusätzliche Wälder den Wasserhaushalt, die Biodiversität und Bodenqualität. Gleichzeitig wird dadurch die spätere stoffliche Verwendung des Holzes und somit die langfristige Kohlenstoffspeicherung im Holzproduktespeicher gefördert. Die wesentliche Wirkung der Maßnahme wird erst nach den Zielzeiträumen von § 3a des Klimaschutzgesetzes einsetzen und ist daher wichtig für das Erreichen und Halten von Treibhausgasneutralität. Sie kann aber auch im Zeitraum bis 2030 bereits einen gewissen Beitrag zur Zielerreichung leisten.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 03		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2027	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Derzeit wird die Beauftragung eines Projektträgers durch das BMUKN vorangetrieben.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erarbeitung neue Förderrichtlinie	Q3 2026	Nein
	Abschluss Prüfung neue Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Veröffentlichung neue Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Umsetzung der Förderrichtlinie	Q1 2027	Nein
	Umsetzung der Förderrichtlinie	Q1 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Mittel sind ab 2027 geplant.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Bezeichnung der Maßnahme	**Verbesserung der Kenntnisse und Entscheidungsgrundlagen für den Natürlichen Klimaschutz im Wald als gesamtgesellschaftliche Herausforderung**		
Federführendes Ressort	BMUKN BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Einrichtung einer Expertengruppe Wald, Holz und Klima bestehend aus je drei von BMUKN und BMLEH benannten Experten, um bestehende Zielkonflikte im Umgang mit Wäldern im Kontext Klimaschutz und Holzverwendung mittelfristig besser adressieren zu können. Diese soll unter Berücksichtigung bestehender Stellungnahmen der wissenschaftlichen Beiräte für natürlichen Klimaschutz und für Waldpolitik, sowie der Ergebnisse des Runden Tisches zur Biomasse-/Holznutzung gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen vorschlagen, die auf den Beitrag des Waldes zur Erreichung der Klimaschutzziele ausgerichtet sind. Damit sollen insbesondere potenzielle Zielkonflikte zwischen der Förderung der CO2-Senkenleistung des Waldes, der erwünschten stofflichen Holzverwendung und dem Schutz der Biodiversität gleichermaßen adressiert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die auch die drohende Verschärfung der Vitalitäts- und Produktivitätseinbußen in den Wäldern durch den Klimawandel berücksichtigen.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 04a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2027	Q4 2028	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	In Planung		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 686 31		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Mittel in 2028 geplant.		
Evaluierung	Keine		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung der Standortkartierung mit Baumarten-Eignungskarten**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Wir fördern die Standortkartierung einschließlich der Bereitstellung entsprechender Baumarten-Eignungskarten für den Privat- und Kommunalwald mit dem Ziel, das Wissen über spezifische standortbedingte Risiken und Entscheidungs- und Handlungsgrundlagen für die Waldbehandlung hin zu klimaresilienten strukturreichen Beständen zu schaffen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 04b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Offen	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Keine		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeption	Q1 2027	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Maßnahme wird frühstens 2027 haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Holz- und sonstige Biomassenutzung an Klimaschutzwirkung ausrichten**	
Federführendes Ressort	BMUKN	
Beschreibung der Maßnahme	Ziel ist es, die Biomassenutzung insgesamt effizienter zu gestalten und so auszurichten, dass über alle Sektoren hinweg eine möglichst starke Klimaschutzwirkung erreicht wird. Hierfür ist vor allem die Stärkung der langlebigen stofflichen Verwendung und der Kreislaufführung der nachhaltig erzeugten Biomasse von entscheidender Bedeutung. Zur Erreichung der Ziele des § 3a des Klimaschutzgesetzes ist es daher wichtig, Biomasse und den wertvollen Rohstoff Holz wo möglich und sinnvoll verstärkt stofflich, effizient und nachhaltig zu nutzen. Wir werden daher entsprechende Maßnahmen vorsehen, die die sektorübergreifende Koordinierung des Biomasseeinsatzes (stofflich/energetisch) stärken sollen. Dazu gehört z.B. die Entwicklung und Förderung innovativer Konzepte und neuer Wertschöpfungsketten für die stoffliche Nutzung von Biomasse (insb. Holz). Biomasse soll verstärkt für die Herstellung langlebiger Produkte sowie für die möglichst effiziente Kreislaufführung von biogenem Kohlenstoff genutzt werden, zum Beispiel in der Baustoffherstellung oder der Chemieindustrie. 1) Maßnahmenpaket für effizienteren Biomasseeinsatz Hierzu sollen z.B. Förderprogramme zur verstärkten Holznutzung im Bau aufgelegt, sowie in der Industrie die Substitution der holzbasierten Wärmeproduktion durch elektrische Lösungen gefördert werden. Zielgerichtete und maßnahmenbezogene Dialog-Formate zum Thema stoffliche Biomassenutzung sollen auf bestehenden Initiativen und Formaten aufsetzen und zielgerichtet ausgebaut werden. 2) Rechtsrahmen für Biomassekraftwerke anpassen: Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Ko-Feuerung von Biomasse und fossilen Energieträgern bzw. die Umrüstung von Kohlekraftwerken (Feuerungsanlagen >5 MW) auf Biomasse und den Neubau von Biomasse-Kraftwerken ohne Wärmenutzung zukünftig zu vermeiden. 3) Sektorübergreifender Runder Tisch für Empfehlungen zur Ausgestaltung der Energie- und Wärmewende: Wir werden einen sektorübergreifenden Runden Tisch einrichten, um Empfehlungen zu erhalten, wie Maßnahmen und Anreizsysteme für die stoffliche und energetische Holznutzung optimiert werden können, dass dabei insgesamt eine positive Klimaschutzwirkung resultiert sowie das Kaskadenprinzip nach Art. 3 RED III umgesetzt werden kann und deren wirtschaftliche Tragfähigkeit gewährleistet bleibt. Die Empfehlungen des Runden Tisches sollen bis Ende 2026 vorliegen. Sie werden bei der Fortschreibung der ANK-Maßnahmen zur Biomassenutzung und ihrer Umsetzung in den jeweiligen Sektoren berücksichtigt.	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	LULUCF	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 05	
Maßnahmenbeginn und	Q4/2026	Q4/2031

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>-ende (ggfs. geplant)</td><td colspan="2"></td><td></td></tr>
<tr><td>Umsetzungsstatus</td><td colspan="3">Maßnahme in Planung</td></tr>
<tr><td>Hinweis zum Umsetzungsstatus</td><td colspan="3">1) Maßnahme in Planung
2) Vorhaben zur Entwicklung erster Handlungsempfehlungen laufend</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Planungsphase (1)</td><td>Q3/2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Entwicklung von Handlungsempfehlungen laufend (2)</td><td>Q2/2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 686 31</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf (in Tausend Euro)</td><td>2025</td><td colspan="2">2026</td></tr>
<tr><td>0</td><td colspan="2">500</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Keine</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Keine</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung entwässerter Moorböden**
Federführendes Ressort	BMUKN BMLEH
Beschreibung der Maßnahme	Entwässerte Moorböden sind die größte Quelle von Treibhausgasen im Landnutzungssektor. Sie verursachen mehr als 7 Prozent der Treibhausgasemissionen in Deutschland. Daher ist die Wiedervernässung von Moorböden ein besonders wichtiges Ziel des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz. Zur Erreichung des Zielpfads bauen wir weiterhin auf die Grundprinzipien von Freiwilligkeit und Förderung und setzen konsequent die nationale Moorschutzstrategie um. Daher ist die wichtigste Maßnahme die zügige Einführung der bereits geplanten Förderung für die Wiedervernässung land- oder forstwirtschaftlich genutzter entwässerter Moorböden. Zugleich bauen wir Umsetzungshemmnisse ab, setzen uns für Verfahrensbeschleunigungen ein und verbessern die Rahmenbedingungen. Bei erfolgreicher Einführung der Wiedervernässung wird der Finanzierungsbedarf für die Förderung sehr schnell steigen. Wir werten daher im Jahr 2027 die bis dahin gewonnenen Erfahrungen aus und prüfen, wie zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden können. Um diese Ziele zu erreichen, ergreifen wir folgende Maßnahmen: 1. Aufstockung der attraktiven Förderung der Wiedervernässung entwässerter Moorböden in land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (Förderrichtlinie Palu) ab 2028 und Förderungsmöglichkeiten bis 2040 inklusive, 2. Leuchtturmregionenen für die Transformation zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Moorböden (in der Förderrichtlinie Palu integriert), 3. Kohärenz der Förderstruktur für den Moorbodenschutz auf nationaler und EU-Ebene verbessern, 4. flankierende Maßnahmen; insbesondere Prüfung der Vereinfachung rechtlicher Regelungen, 5. Transparenz und wirkungsvolle Steuerung für den Moorschutz. Darüber hinaus sind insbesondere die Schaffung von Wertschöpfung aus wiedervernässten Moorflächen eine wichtige Voraussetzung, um die notwendige Akzeptanz für die Wiedervernässung zu schaffen. Dadurch wird die Wiedervernässung auch wirtschaftlich attraktiv und erhält eine langfristige ökonomische Perspektive. Die Entwicklung von Wertschöpfungsketten hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Treibhausgasbilanz des Landnutzungssektors, leistet aber einen wesentlichen Beitrag, um die Klimaschutzwirkung, die über die Wiedervernässung von Moorböden angestrebt wird, wirklich erreichen zu können. Dazu sind folgende Maßnahmen geplant: 1. Marktanreizprogramme für die Wertschöpfungsketten auf nassen Moorböden, 2. Förderung von Forschung und Entwicklung zu neuen Wertschöpfungsketten auf nassen Moorböden insbesondere für Paludiprodukte. Die Federführung für diese Maßnahmen liegen bei BMLEH. Diese Maßnahmen finden ihren Ansatz aus Zielen 2.a und 2.b des BMUKN-Vorschlags zur Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) vom 29.09.2025. Ihre konkrete

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Ausgestaltung wird im Rahmen der Ressortabstimmung noch angepasst. Als eine wesentliche Anpassung ist folgende zusätzliche Maßnahme vorgesehen: gesetzliche Verankerung eines überragenden öffentlichen Interesses für den Moorerhalt und den Moorschutz einschließlich der Umsetzung von Vorhaben zur Wiedervernässung von Moorböden im Naturflächenbedarfsgesetz, wobei das Prinzip der Freiwilligkeit nicht eingeschränkt wird. Außerdem laufen weiterhin folgende Maßnahmen aus dem ANK: Die bestehenden Pilotvorhaben zum Moorbodenschutz bestehen seit 2021 und laufen noch bis 2031. Die Einzelvereinbarung zum Moorbodenschutz mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde im August 2023 geschlossen und befindet sich in Umsetzung. Über die Einzelvereinbarung sollen Moorbodenflächen auf Geschäftsliegenschaften der BImA wiedervernässt werden. Erste Pilotflächen sind identifiziert und Maßnahmen haben bereits zum Teil begonnen. Die Förderrichtlinien „Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden“ (Förderrichtlinie InAWi) und die „Förderrichtlinie für die Wiedervernässung und Renaturierung naturschutzbedeutsamer Moore“ (Förderrichtlinie 1000 Moore) wurden am 05.09.2024 veröffentlicht und haben eine Laufzeit bis 31.12.2027. Zudem werden mehrere Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) zu Wiedervernässung und Paludikulturen gefördert.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 06		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4/2021	Q4/2040	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die bestehenden Pilotvorhaben zum Moorbodenschutz haben eine Laufzeit von 2021-2032. Die Einzelvereinbarung zum Moorbodenschutz mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde im August 2023 geschlossen und befindet sich in Umsetzung. Über die Einzelvereinbarung sollen Moorbodenflächen auf Geschäftsliegenschaften der BImA wiedervernässt werden. Erste Pilotflächen und Maßnahmen sind identifiziert. Die Förderrichtlinien „Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden“ (Förderrichtlinie InAWi) und die „Förderrichtlinie für die Wiedervernässung und Renaturierung naturschutzbedeutsamer Moore“(Förderrichtlinie 1000 Moore) wurden am 05.09.2024 veröffentlicht und haben eine Laufzeit bis 31.12.2027. Die Förderrichtlinie Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden (Förderrichtlinie Palu) wurde im April 2026 veröffentlicht. Die Förderung von modellhaften Leuchtturmregionen für den Moorbodenschutz ist in den Entwurf der Förderrichtlinie Palu integriert.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Einrichten einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Marktanreizprogrammen von Paludiprodukten	Q1 2026	Nein
	Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten der Kohärenz der Förderstruktur für den Moorbodenschutz auf nationaler und EU-Ebene	Q1 2026	Nein
	Prüfung flankierender Maßnahmen, insbesondere rechtlicher Regelungen	Q1 2026	Nein
	Erstellung Förderrichtlinie Palu	Q1 2026	Ja
	Veröffentlichung Förderrichtlinie Palu	Q2 2026	Ja
	Zuschlagserteilung Förderrichtlinie Palu	Q4 2026	Nein
	Erstellung Förderrichtlinie 1000 Moore	Q4 2024	Ja
	Veröffentlichung Förderrichtlinie 1000 Moore	Q4 2024	Ja
	Zuschlagserteilung Förderrichtlinie 1000 Moore	Q4 2024	Nein
	Erstellung Förderrichtlinie InAWi	Q3 2024	Ja
	Veröffentlichung Förderrichtlinie InAWi	Q4 2024	Ja
	Zuschlagserteilung Förderrichtlinie	Q4 2024	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 686 31		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	11.671	29.314	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Maßnahme ist eine Weiterentwicklung und Ergänzung von Maßnahmen aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz vom März 2023, die auch in das Klimaschutzprogramm 2023 aufgenommen wurden. Die Förderrichtlinie Palu wird ab 2028 aufgestockt. Die Mittel für die bereits bestehenden Maßnahmen sind im 2. RegE für den Haushalt 2026 und der zugehörigen Finanzplanung bereits enthalten und in diesem Template mit gemeldet.		
Evaluierung	Keine		

Bezeichnung der Maßnahme	**Stärkung des naturnahen und resilienten Landschaftswasserhaushalt**
Federführendes Ressort	BMUKN
Beschreibung der Maßnahme	Zur Verbesserung der Klimaschutzwirkung der Gewässerentwicklung und des Landschaftswasserhaushalts werden folgende Maßnahmen in Bereichen und in einer Form ergriffen, dass sie eine hohe Wirkung für den Moorschutz, den Erhalt der Wälder und die Verbesserung des Klimaschutzes auf landwirtschaftlichen Böden entfalten können. Bereits festgelegte Flächenkulissen für den Moorschutz und noch festzulegende Bereiche für prioritäre Maßnahmen zum Waldumbau werden dabei berücksichtigt. 1) Konzepte zur Wiederherstellung eines funktionsfähigen Landschaftswasserhaushalt: Wir werden die in Entwicklung befindlichen regionalen Leitbilder für einen naturnahen Landschaftswasserhaushalt konzeptionell erweitern und auch terrestrische Ökosysteme (insb. Moore, Wälder, Böden) und dort geplante Projekte systemisch und handlungsfeldübergreifend in die Gebietskulisse einbeziehen. Dadurch wird die notwendige Grundlage geschaffen, um Maßnahmen gebietsspezifisch und effektiv zu planen. Um regionale Leitbilder und Umsetzungskonzepte für einen naturnahen Wasserhaushalt zu entwickeln, werden die laufenden Arbeiten zu Leitbildern und zu Gewässerentwicklungskorridoren synergetisch fortgeführt. 2) Anreize und Förderung zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts in der Fläche: Gezielte Investitionen sollen den Wasserrückhalt in der Fläche erhöhen, Grundwasserneubildung stärken und damit die Anhebung des Grundwasserspiegels in Richtung natürliches Niveau. Das ist relevant auch für Ökosysteme wie Wald und Moor. Wir schaffen Anreize, den Landschaftswasserhaushalt zu verbessern. Konkret sollen unter anderem Drainagesysteme erfasst und gegebenenfalls rückgebaut werden, nachhaltiges Drainagemanagement gefördert, Steuerung der Wasserressourcen verbessert, Senken und weitere Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche sowie zur Speicherung und Abgabe in den Boden hergestellt und damit die Grundwasserneubildung gestärkt werden. Vision ist dabei die sogenannte „Schwammlandschaft“. Diese Maßnahmen ermöglichen das Absichern der Klimaschutzleistung von Feuchtgebieten, Wäldern und Mooren, indem sie deren Funktion als THG-Senken und Anbieter weiterer Ökosystemleistungen wiederherstellen und dauerhaft erhalten. 3) Natürlicher Klimaschutz durch Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts (Verstetigung der Fördermaßnahme ANK 2.2): Die Maßnahme dient der Stärkung des Beitrags von Gewässern zum Natürlichen Klimaschutz. Die Wiederherstellung, Renaturierung und nachhaltige Entwicklung von Gewässern und damit die Stützung und Stärkung des Landschaftswasserhaushalts und die Stärkung der Grundwasserneubildung werden gefördert, so dass die Resilienz der wasserabhängigen Ökosysteme erhöht wird. Wir wollen die anlaufende Förderung zur naturnahen Gewässerentwicklung verstetigen und inhaltlich ausweiten, auf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Klimaschutzwirkung fokussieren und Synergien stärker forcieren. Ziel der Maßnahme ist die Renaturierung von insgesamt über 30.000 ha Uferfläche, die Wiederherstellung naturnaher Klima- und Retentionswirkung von naturfernen Uferflächen und die Umsetzung von Maßnahmen mit positiven Effekten für den Landschaftswasserhaushalt und die Grundwasserneubildung entlang einer Gewässerlänge von über 1.000 km über den Wirkungszeitraum der geförderten Maßnahmen bis zum Jahr 2036. Die Multifunktionalität von Gewässern und ihre Ökosystemleistungen stehen dabei besonders im Vordergrund, bspw. die Synergieeffekte für die Wiederherstellungsverordnung und zur Resilienz gegen Hochwasser, Starkregen und Trockenheit, aber auch die Verbindung zur Aue und darüber hinaus. Quer- und Längsbauwerke sowie vertikale Hindernisse an der Gewässersohle sollen dort rückgebaut werden, wo sie besonders effektiv zu einer Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts beitragen, die die Durchführung anderer Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes ermöglicht. Zugleich soll durch die Maßnahmen der Rückhalt methanogener Sedimente reduziert und der Sauerstoffgehalt im Fließgewässer erhöht werden. Zur Wiederherstellung natürlicher Gewässerfunktionen und eines zusammenhängenden Wasserhaushalts fördern wir auch Rückbau und naturnahe Umgestaltung von Uferbefestigungen und obsoleten Längsbauwerken sowie begleitende Maßnahmen in Gewässerrandstreifen.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	LULUCF	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 08	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	fortlaufend
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Maßnahme geht aus KSP 23 hervor und wird in KSP 26 erweitert um folgende Punkte: -THG-Einsparpotenziale bei der Umsetzung von Maßnahmen in Gewässern und Auen und Effekte für den Landschaftswasserhaushalt ermitteln - Grundlagen für Anreize zur Land Landnutzungsänderung in Auen schaffen - Konzepte zur Wiederherstellung eines funktionsfähigen Landschaftswasserhaushalts - Anreize und Förderung zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts in der Fläche -Natürlicher Klimaschutz durch Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Gewässer zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts (Verstetigung der Fördermaßnahme ANK 2.2) Die Stärkung des naturnahen Landschaftswasserhaushalts ist ein zentrales Anliegen der Nationalen Wasserstrategie. Von 78 Aktionen der	

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">NWS, leisten bis zu 46 Aktionen einen direkten oder indirekten Betrage zur Entwicklung eines resilienten Landschaftswasserhaushalts. Aktuell sind davon 28 Aktionen priorisiert für die Umsetzung. Da diese Aktionen im engen Zusammenhang zu betrachten sind, werden im folgenden beispielhafte Aktionen eingetragen.

KSP 23 Template Lu 11.3 „Förderprogramm klimabezogene Maßnahmen in der Wasserwirtschaft und Gewässerentwicklung“ geht vollständig in KSP 26 Template LULUCF 08 auf.</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Entwicklung des zukünftigen Wasserbedarfs in verschiedenen Sektoren</td><td>Q2 2024</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Leitbilder für einen regionalen, naturnahen Landschaftswasserhaushalt</td><td>Q4 2025</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Entwicklung von Leitlinien für den Umgang mit Wasserknappheit</td><td>Q4 2024</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Auswirkung des Klimawandels auf die Wasserverfügbarkeit - Anpassung an Trockenheit und Dürre in Deutschland</td><td>2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Niedrigwasserinformationssystem (NIWIS)</td><td>2026</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 686 31</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf
(in Tausend Euro)</td><td colspan="2">2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td colspan="2">2.437</td><td>5.340</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Keine</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Nein</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Übergreifende Ziele und Maßnahmen mit Ziel „Verbesserung von Monitoring und Berichterstattung im Landnutzungssektor“ und dem Ziel „Erkenntnislücke durch zielgerichtete Forschung schließen und Kompetenzaufbau zügig voranbringen“**
Federführendes Ressort	BMUKN
Beschreibung der Maßnahme	Zur effizienten Verbesserung der Steuerung und Wirksamkeit von Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes besteht an einigen Stellen themenübergreifender Handlungsbedarf. Hierbei handelt es sich in der Regel um Ziele und Maßnahmen, die keine unmittelbare Treibhausgaswirkung haben. Sie sind aber von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Natürlichen Klimaschutzes insgesamt und für die Erreichung der Zielpfade, die zu anderen Themenbereichen festgelegt wurden. Erforderlich sind insbesondere die Verbesserung des Monitorings und der Klimaberichterstattung im Landnutzungssektor und die Verbesserung der Datenerfassung. Das Monitoring und die Berichterstattung im Landnutzungssektor sollen konsequent und über alle Themenbereiche hinweg weiterentwickelt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte Berücksichtigung finden: • Weiterentwicklung der Methodik zur Bilanzierung von Treibhausgasen für Siedlungs- und Verkehrsflächen und Verbesserung der mit Klimaschutzmaßnahmen, einschließlich Entsiegelungsmaßnahmen, in diesen Bereichen erreichten Klimaschutzwirkungen • Verbindliches, einheitliches Monitoringsystem für wiedervernässte und renaturierte organische Böden weiterentwickeln • Weiterentwicklung des bestehenden Konzepts für ein fernerkundungsbasiertes digitales Waldmonitoring und Implementierung als dauerhafte Ergänzung zum bestehenden Waldmonitoring • Verbesserung und Erweiterung des Monitorings, der Bilanzierung und der Datenverfügbarkeit zu Landschaftswasserhaushalt, Gewässern und Auen; Etablierung einer bundesweiten integrierten Bewertung von Zustand und Ökosystemleistung der Auen. • Weiterentwicklung des Monitorings der Klimaschutzwirkungen von Natürlichem Klimaschutz für Meere und Küsten mit besonderem Fokus auf Seegraswiesen und Salzwiesen • Verbesserte Datenerfassung zur Klimaschutzwirkung von Wildnis und deren Koordinierung • Zusammenführung von relevanten Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren von Bund, Ländern und Kommunen zur Verbesserung der Prognosesicherheit und Beschleunigung von Verfahren im ANK Außerdem werden zu bestimmten Ökosystemen Daten zum Natürlichen Klimaschutz noch nicht in ausreichendem Umfang erfasst, um verlässliche Aussagen zu möglichen Klimaschutzpotenzialen ableiten zu können. Diese Datenlücken sollen durch gezielte Forschungsprogramme sowie durch Datenerhebungen durch die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">zuständigen Behörden geschlossen werden. Zudem wollen wir dafür sorgen, dass in Projekten erhobenen Daten zu öffentlich zugänglichen Daten- und Wissensspeichern beitragen, um geeignete Indikatoren für ein verbindliches Monitoring zu etablieren. Dazu wollen wir bestehende Dateninfrastruktur nutzen und gegebenenfalls ihre Weiterentwicklung im Hinblick auf die Verwendbarkeit im ANK-Monitoring fördern.</td></tr>
<tr><td>Art der Maßnahme</td><td colspan="3">Förderprogramm</td></tr>
<tr><td>Sektorale Zuordnung</td><td colspan="3">LULUCF</td></tr>
<tr><td>Zuordnung zu Klimaschutzprogramm</td><td colspan="3">Klimaschutzprogramm 2026
LULUCF 09</td></tr>
<tr><td>Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)</td><td>Q3 2026</td><td colspan="2">fortlaufend</td></tr>
<tr><td>Umsetzungsstatus</td><td colspan="3">Maßnahme in Planung</td></tr>
<tr><td>Hinweis zum Umsetzungsstatus</td><td colspan="3">Maßnahme mit dem Klimaschutzprogramm 2026 beschlossen, Umsetzung in Vorbereitung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Planung der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen zu den verschiedenen Handlungsbedarfen</td><td>Q3 2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Durchführung der einzelnen Umsetzungsmaßnahmen</td><td>Q4 2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 68631</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf (in Tausend Euro)</td><td>2025</td><td colspan="2">2026</td></tr>
<tr><td>0</td><td colspan="2">0</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Die Maßnahme ist eine Weiterentwicklung und Ergänzung von Maßnahmen aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz vom März 2023, die auch in das Klimaschutzprogramm 2023 aufgenommen wurden. Mittel iR LULUCF 09 sind ab 2027 geplant.</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Keine</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) zum Humuserhalt und Humusaufbau auf landwirtschaftlich genutzten Böden**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Die Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben zum Humusaufbau und -erhalt im Bundesprogramm Humus zielt darauf ab, humusmehrende Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Praxis großflächig zu etablieren und so den Bodenschutz sowie den Klimaschutz zu fördern. Das Bundesprogramm Humus wurde vom BMLEH initiiert, um das Kohlenstoffspeicherpotenzial landwirtschaftlicher Böden stärker zu nutzen. Im Zentrum stehen Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD), in denen vorbildhafte, wissenschaftlich begleitete Maßnahmen zum Humuserhalt und -aufbau in der Praxis umgesetzt und evaluiert werden. Die gewonnene Expertise soll breit in die landwirtschaftliche Praxis transferiert werden, insbesondere auch über Wissenstransferformate wie Feldtage oder Workshops. Gefördert werden innovative, langfristig wirkende humusfördernde Maßnahmen wie Zwischenfruchtanbau, Untersaaten, erweiterte Fruchtfolgen, Agroforstsysteme oder reduzierte Bodenbearbeitung. Die teilnehmenden Betriebe setzen die Maßnahmen auf eigenen Flächen um und unterstützen den Wissenstransfer aktiv. Langfristig sollen möglichst viele Praxisbetriebe die Projekt-Erkenntnisse übernehmen. Neben klassischen Modellvorhaben können auch Forschungsvorhaben, wissenschaftliche Begleitung und Modellentwicklung gefördert werden. Förderfähige Kosten umfassen Ausgaben für Maschinen, Betriebsmittel, Sachmittel und Wissenstransferaktivitäten. Die wissenschaftliche Begleitung (unter anderem durch das Thünen-Institut) bewertet die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen systematisch.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 10		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das MuD HUMAX wurde im 2. Quartal 2023 erfolgreich gestartet und die Arbeiten konnten weitestgehend entsprechend der Planung umgesetzt werden. Im Zuge der Übernahme der Projektträgerschaft für die Maßnahme ab 01.08.2025 wurden zwei Förderaufrufe veröffentlicht: - 26.08.2025 Förderaufruf Humusaufbau und Humuserhalt veröffentlicht (unbefristet) - 08.10.2025 Förderaufruf Carbon Removal and Carbon Farming (CRCF; Einreichungsfrist 15.12.2025)		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q4 2021	Ja

	Hausabstimmung BMLEH	Q4 2022	Ja
	Start Förderrichtlinie bei Projektträger	Q2 2023	Ja
	Start einzelner Vorhaben	Q2 2023	Ja
	Veröffentlichung Förderaufruf Humusaufbau und Humuserhalt	Q3 2025	Ja
	Veröffentlichung Förderaufruf Carbon Removal and Carbon Farming (CRCF)	Q4 2025	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2030	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q3 2031	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	656	1.326	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Summen über die Haushaltsjahre ergeben sich aus den aktuell bewilligten Mitteln für die Verbund- und Einzelvorhaben. Diverse Bewilligungen sind ausstehend, so dass sich noch ein höherer Bedarf an Haushaltsmitteln ergeben kann.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung Klimaanpassungspläne für den Kleinprivatwald**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Der Kleinst- und Kleinprivatwald stellt aufgrund der strukturellen Kleinteiligkeit eine schwer zu erreichende Zielgruppe dar und bedarf hinsichtlich des Ziels Klimaanpassung der Wälder verstärkt einer fachlichen Beratung. Gefördert werden soll in enger Abstimmung mit den Ländern eine Beratungsleistung für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel im kleinen und mittleren Privatwald. Konkret soll die Erstellung eines Klimaanpassungsplans durch externe private (und staatliche) Dienstleister für den kleinen und mittleren Privatwald gefördert werden. Mittels des Klimaanpassungsplans soll eine Risikobeurteilung für den Betrieb (die Waldfläche) sowie eine allg. fachliche Beratung hin zu einer Risikominderung und einem klimaangepassten Waldmanagement angeboten werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 12		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2027	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme ist noch in Planung. Eine Konkretisierung ist bisher, insb. aufgrund der noch unklaren Mittelbereitstellung, noch nicht erfolgt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeption	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Bereitstellung von Haushaltsmitteln noch unklar. Siehe laufende Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2027 und ff.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Baumarten im Klimawandel – Verfügbarkeit von Vermehrungsgut**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahme dient dem Aufbau und Betrieb von Saatgutbeständen und Samenplantagen zur Bereitstellung von forstlichem Vermehrungsgut, das auf die Anpassung der Wälder an den Klimawandel ausgerichtet ist. Hierdurch wird die Entwicklung klimastabiler Wälder sichergestellt. Grundlage ist die Baumartenliste des FoVG. Die Maßnahme verbessert das Netz von Versuchsflächen und weitet die Einrichtung von Reallaboren aus, um die Eignung von Baumartenherkünften im Klimawandel zu erforschen. Dies können Herkünfte aus den Randbereichen der Verbreitung einheimischer Baumarten, gebietsfremde Herkünfte heimischer Baumarten und im beschränkten Umfang auch bislang in Deutschland nicht heimische Baumarten sein. Hierbei sollen die ökologischen Wirkungen berücksichtigt werden. Invasive Arten sollen nicht verwendet werden. Die Maßnahme trägt dazu bei, das Engagement im Bereich der Forstpflanzenzüchtung und Forstgenetik zu steigern und Potenziale der Anpassung und Eignung von Baumarten nutzbar zu machen, um so künftige Handlungsoptionen für die Entwicklung stabiler und resilienter Wälder zu erweitern. Einen zusätzlichen Beitrag soll das genetische Monitoring der BWI 2032 durch Erweiterung um weitere wichtige Waldbaumarten leisten.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 17		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2027	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist in Planung und abhängig von der finanziellen Mittelausstattung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Spezifizierung der Anforderungen	Q3 2026	Ja
	Expertengespräch/Fachgespräch	Q4 2026	Nein
	Konzeption der Fördermaßnahmen	Q4 2026	Nein
	Umsetzung Fördermaßnahmen	Q1 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Beginn der Maßnahme ab 2027		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung innovativer, effizienter stofflicher Holzverwendung, Ausbau der Kreislaufwirtschaft im Forst -und Holzsektor und Stärkung der Aus-, Weiter- und Bewusstseinsbildung als Beitrag zu den Klimaschutzzielen bis 2045**
Federführendes Ressort	BMLEH
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahme verfolgt das Ziel, die Holzverwendung in Deutschland durch innovative Anwendungsbereiche und Produkte auszubauen sowie insgesamt effizienter auszurichten. Durch die konsequente Stärkung einer möglichst langlebigen stofflichen Holzverwendung aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung sowie die Förderung der Kreislaufführung soll ein möglichst hoher Beitrag zu den Klimaschutzzielen erreicht werden, während gleichzeitig die zur Erreichung aller Zielsetzungen nötige wirtschaftliche Tragfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Forst- und Holzsektor erhalten bleibt. (Hinweis: Für den Holzbau liegt ein eigenes Template „Umsetzung der Holzbauinitiative“ vor.) a. Innovative stoffliche Nutzung: Gefördert werden Investitionen in neue Verfahren und Technologien, die insbesondere eine erweiterte stoffliche Nutzung von Laubholz ermöglichen. Modell- und Demonstrationsvorhaben unterstützen die Entwicklung und Praxistauglichkeit neuer Verfahren und Produkte, während Innovationscluster den Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Praxis beschleunigen und zur Standardisierung beitragen. So entsteht eine breite Basis für möglichst langlebige und kreislauffähige Holzprodukte, die Kohlenstoff langfristig binden und fossile Materialien substituieren können. b. Kreislaufführung von Holzprodukten: Gefördert werden Investitionen in den Ausbau bewährter sowie neuer technischer Verfahren, die eine verlängerte stoffliche Nutzung entlang der Holzwertschöpfungskette sicherstellen, einschließlich der Altholznutzung. Unterstützt werden Konzepte, die die mehrfache wirtschaftliche Nutzung von Holzprodukte ermöglichen, wie unter anderem die Aufbereitung von Alltagsgegenständen, Möbeln oder Verpackungen. Innovationscluster für eine holzbasierte Kreislaufwirtschaft stärken die Kooperationsfähigkeit der Akteure und liefern ökonomisch tragfähige sowie organisatorisch praktikable Lösungen. c. Monitoring, Aus- und Weiterbildung und gesellschaftliche Sensibilisierung: Für die Quantifizierung und Zuordnung von THG-Effekten (HWP-Speicher, Minderungs- und Substitutionseffekte) für Holzprodukte und Holzbau/Bauen mit Holz ist die Verfügbarkeit belastbarer Daten für die Politikgestaltung entscheidend. Bei der stofflichen Holznutzung und den Holzströmen bestehen Probleme in der Datenzugänglichkeit zu Holzprodukten für die am Nationalen System Emissionsinventare (NaSE) beteiligten Einrichtungen. Vorhandene Daten in den nationalen Produktionsstatistiken sind insbesondere aufgrund von Geheimhaltung bzw. nur in grober Form in FAO-Daten oder anderen aggregierten Daten verfügbar. Die fehlende Datenverfügbarkeit beeinträchtigt die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Genauigkeit, Aktualität und Verlässlichkeit der nationalen THG-Bilanz im Bereich Holzprodukte. Eine Anpassung geltender rechtlicher Rahmenbedingungen (KSP, ProdGewStatG) könnte die diesbezügliche Auswertung vorhandener statistischer Daten deutlich verbessern. Ausgebaut wird das Fort- und Weiterbildungsangebot für relevante Akteure im Hinblick auf Akzeptanz, Umgang, Nutzung, Verwendung von Holzprodukten und Verfahren. Ergänzend wird eine Public-Awareness-Kampagne durchgeführt, die das Bewusstsein für die Vorteile einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der stofflichen Holzverwendung schärft. Damit werden Informations- und Nachfrageeffekte erzielt, die zusätzliche THG-Minderungen auslösen können, da nachhaltige Holzprodukte im Markt stärker nachgefragt und damit Materialien mit nachteiliger Ökobilanz ersetzt werden können. Durch diese integrierte Herangehensweise leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes. Sie verlängert die Kohlenstoffbindung in Holzprodukten, steigert die Effizienz der Kreislaufführung und erhöht die gesellschaftliche Akzeptanz für Holz als klimafreundlichen Rohstoff. Klimawirkung: Kurz-bis langfristige Erhöhung des THG-Minderungspotenzials im LULUCF-Sektor durch Erhöhung des HWP-Speichers. Zusätzlich Klimawirksamkeit in den Sektoren Industrie bzw. Energie durch stoffliche und energetische Substitutionseffekte.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 18		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2026	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist in Planung und abhängig von der finanziellen Mittelausstattung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeption	Q3 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1005, Titel: 68611		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	5.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Finanzierung von Maßnahmen derzeit aus Titelgruppe 01 u.a. über das Förderprogramm „Erneuerbare nachhaltige Ressourcen“ (FPNR) sowie über die Ressortforschung (Thünen Institut).		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Umsetzung der Holzbauinitiative**
Federführendes Ressort	BMLEH BMWSB
Beschreibung der Maßnahme	Ziel dieser Maßnahme ist die konsequente Umsetzung der 2023 beschlossenen Holzbauinitiative des Bundes. Die Holzbauinitiative stellt darauf ab, dass Holz für den Hoch- und Ingenieurhochbau im Bauwesen bislang die einzige für die breite Anwendung schon heute verfügbare Technologie ist, mit der Kohlenstoff im Tragwerk und der Hülle von Gebäuden gespeichert werden kann. Zudem kann das Substitutionspotenzial des Holzbaus im Vergleich zu Bauweisen aus nicht nachwachsenden Rohstoffen nachweislich zur THG-Minderung beitragen. Für die stoffliche Verwertung und den Holzbau ist Holz aus heimischen Wäldern aus ökologischen Gründen aber auch aus Sicht einer Resilienz der Rohstoffversorgung von großer Bedeutung. Gerade die für das Bauen derzeit wichtigen Nadelhölzer fallen im Zuge der Auswirkungen des Klimawandels und des klimagerechten Waldumbaus mittelfristig vermehrt an. Vor dem Hintergrund der zukünftig zu erwartenden begrenzten Verfügbarkeit des heimischen Holzaufkommens, ist es daher sinnvoll, dieses Holz neben der Nutzung für den natürlichen Klimaschutz ressourcen-effizient für langlebige Bauwerke zu verwenden und dadurch den Kohlenstoff der im Holz gespeichert ist, möglichst lange der Atmosphäre zu entziehen. Die Holzbauinitiative unterscheidet folgende Handlungsfelder. 1. Der Bund als Vorbild und Vorreiter im klima- und ressourceneffizienten Bauen 2. Stärkung von Forschung, Innovation, Modell- und Demonstrationsvorhaben 3. Ausbau von Bildung, Information, Beratung, Wissenstransfer und Fachkräftesicherung 4. Schaffung von Anreizen für ein klimafreundliches Bauen mit Holz, anderen nachwachsenden Rohstoffen sowie mit anderen nachhaltigen Bauweisen 5. Unterstützung des kreislaufgerechten und ressourceneffizienten Bauens 6. Sicherung nachhaltiger Rohstoffversorgung und Wertschöpfungsketten 7. Weiterentwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen, Regelungen und Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich Klimarelevanz und auf Grundlage einer sektorübergreifenden Treibhausgasbilanzierung 8. Datenerfassung, -haltung und Monitoring im Handlungsfeld Bauen und Wohnen insbesondere zur Evaluierung klimarelevanter Effekte. Maßnahmen des BMLEH für das Klimaschutzprogramm 2025 zielen auf die hinterlegte Ressort-Zuordnung. Klimawirkung: Kurz-bis langfristige Erhöhung des THG-Minderungspotenzials im LULUCF-Sektor durch Erhöhung des HWP-Speichers.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Zusätzlich Klimawirksamkeit in den Sektoren Industrie bzw. Energie durch stoffliche und energetische Substitutionseffekte.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 21		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Diese Maßnahme ist deckungsgleich zu Maßnahme G03.2 aus dem KSP 2023. Die Maßnahme G03.2 geht in dieser Maßnahme auf. Die Maßnahme ist eng mit der Maßnahme Lu15 des Klimaschutzprogramms 2023 aus dem LULUCF-Sektor verwoben. Die am 21.06.2023 im Kabinett beschlossene Holzbauinitiative enthält bereits Maßnahmenvorschläge, die die jeweiligen beteiligten Ressorts in eigener Zuständigkeit und vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel umsetzen. Ein zentrales Instrument ist der Runde Tisch mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zum Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Gründung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q4 2023	Ja
	Konstituierende Sitzung Runder TischHolzbauinitiative	Q2 2024	Ja
	Zweite Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q4 2025	Ja
	Dritte Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q4 2026	Nein
	Vierte Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q3 2027	Nein
	Fünfte Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q3 2028	Nein
	Sechste Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q3 2029	Nein
	Siebter Sitzung Runder Tisch Holzbauinitiative	Q3 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1005, Titel: 68611		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	10.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Für die Umsetzung der HBI der Bundesregierung existiert bisher kein eigener Haushaltstitel. Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des BMLEH wurden bislang aus der Titelgruppe 01 finanziert (u.a. Förderung über FPNR) sowie über das TI umgesetzt.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung eines mindestens zweijährigen Kleegrasanbaus im Rahmen der Fruchtfolge**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Wir prüfen zusammen mit den Ländern die Förderung eines mindestens zweijährigen Kleegrasanbaus im Rahmen der Fruchtfolge über die GAK. Die Maßnahme dient dem Erhalt und Aufbau von Humus im Ackerboden. Mehrjähriges Klee-/Luzernegras bildet ein größeres Wurzelsystem aus als einjährige Kulturen. Die große Wurzelbiomasse bietet ein gutes Potenzial Humus aufzubauen. Zudem wird der Boden während des Bewuchses mit Kleegras wirksam vor Erosion geschützt und die Bodenstruktur verbessert. Im mehrjährigen Kleegrasanbau werden weniger Pflanzenschutzmittel eingesetzt und es besteht i.d.R. ein geringerer Düngebedarf.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 22		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Erarbeitung einer möglichen Maßnahme erfolgt zurzeit mit den Ländern.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Gespräche mit den Ländern zur Aufnahme der Maßnahme in die GAK	Q1 2026	Nein
	Erarbeitung und Abstimmung eines möglichen Fördergrundsatzes	Q1 2026	Nein
Haushaltsstelle	für die Jahre 2025/2026 keine Mittel veranschlagt		
Hinweis zur Finanzplanung	Mittel für 2027 über ANK im KTF angemeldet, noch unklar, ob sie zur Verfügung stehen werden.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Nutzung von Ackerland als Grünland oder dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Wir fördern die Nutzung von Ackerland als Grünland sowie die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland über die Maßnahme im FB 4 C 4.0 der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK). Für ein stärkeres Angebot und größere Inanspruchnahme der GAK-Maßnahme überprüfen wir die Prämienhöhe in der Maßnahme sowie die dann erforderliche Finanzierung über ANK.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 23		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Der Fördergrundsatz besteht in der GAK, der Umsetzungsstatus bezieht sich auf Überprüfung der Förderhöhe und beabsichtigte Förderung über ANK.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Prüfung der Prämienhöhe	Q2 2026	Nein
	Prüfung Finanzierung der bestehenden GAK-Maßnahme über ANK	Q2 2026	Nein
Haushaltsstelle	für die Jahre 2025/2026 keine Mittel veranschlagt		
Hinweis zur Finanzplanung	Mittel für 2027 über ANK im KTF angemeldet, noch unklar, ob sie zur Verfügung stehen werden.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen und Anlage von Hecken**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Hecken erfüllen vielfältige Funktionen in der Agrarlandschaft, insbesondere ober- und unterirdische Speicherung von organischem Kohlenstoff. Investive Maßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen über ANK-Mittel im GAK Förderbereich (FB) 4 H 2.0 sind seit Herbst 2025 förderfähig (zuvor GAK FB 4 H 1.0). Agroforstsysteme tragen dazu bei, den klimapolitischen wie auch umwelt- und naturschutzpolitischen Herausforderungen zu begegnen. Die GAK-Maßnahme im FB 4 L 1.0 ist eine Investitionsförderung zur Einrichtung von streifenförmigen Agroforstsystemen auf Acker- oder Dauergrünland und seit 2023 förderfähig. Seit Herbst 2025 wird diese Maßnahme FB 4 L 1.0 in angepasster Form mit ANK-Mitteln weiterhin über die GAK in der Zuständigkeit der Länder angeboten. Beide Maßnahmen sind in der GAK vorerst bis zum 31.12.2027 befristet. „Agroforstsysteme und Hecken“ wird als Maßnahme verstetigt und auf Grundlage der bisherigen Maßnahme aufgestockt. Nach einer Vorbereitungsphase sollen die Maßnahmen in ihrer Ambition deutlich gesteigert werden, sodass beginnend mit dem Jahr 2031 eine deutlichere Steigerung der Ambition im Zielpfad angenommen wird. Ab dem Jahr 2028 wird daher eine umfassende Evaluierung, insbesondere der Maßnahmeninanspruchnahme sowie sich daraus ergebender Anpassungen der Maßnahme, deren Rahmenbedingungen oder ggf. der Potenzialannahmen und Zielsetzungen vorgenommen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 24		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2025	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Es handelt sich um Investitionsförderungen. Die Fördergrundsätze bestehen bereits seit 2023 (Agroforst) bzw. seit 2017 (Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen im Rahmen des Nicht-produktiven investiven Vertragsnaturschutzes) in der GAK und sind seit Herbst 2025 konkreter auf das ANK ausgerichtet (Agroforst) bzw. nun eine eigene Fördermaßnahme (Hecken, Knicks etc). Die Länder entscheiden, ob sie die Maßnahmen anbieten und nur dann kann eine Inanspruchnahme der Maßnahmen und Umsetzung auf der Fläche erfolgen. Die Fördergrundsätze werden praxisorientiert weiterentwickelt und die Förderhöhen regelmäßig überprüft.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Hecken: Aufnahme als eigene Maßnahmen in den GAK-Rahmenplan	Q4 2025	Ja

	Agroforst: Überprüfung der Förderhöhen	Q3 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	10.000	10.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Mittel werden über das ANK aus dem KTF zur Verfügung gestellt.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung von Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten über Winter sowie Förderung von weiter Reihe im Getreide mit (blühender) Untersaat**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Wir prüfen die Förderung von Zwischenfruchtanbau und Untersaaten über Winter ggf. in Kombination mit konservierender/reduzierter Bodenbearbeitung im Ackerbau als niedrigschwelliger Einstieg zu einer humuserhaltenden bzw. humusfördernden und klimaresilienteren Wirtschaftsweise. Dabei kommt aktuell eine Förderung im Rahmen der GAK in Frage. Ein vergleichbarer Fördergrundsatz in der GAK wurde aufgrund des Standards GLÖZ 6 zur Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten im Rahmen der EU-Agrarförderung gestrichen, eine Förderung müsste über die Anforderung GLÖZ 6 hinausgehen. In der GAK entscheiden die Länder darüber, ob die Maßnahme angeboten wird. Beim Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten wird ober- und unterirdisch Biomasse gebildet, die für den Humusaufbau förderlich ist. Untersaaten werden in einen bestehenden Bestand gesät und nach Ernte der Hauptfrucht zur Überbrückung der Brachezeit stehengelassen. Zwischenfrüchte können zwischen zwei Hauptkulturen in die Fruchtfolge integriert werden. Zusätzlich prüfen wir die Förderung von weiter Reihe im Getreide mit (blühender) Untersaat. Diese Maßnahme leistet nicht nur einen Beitrag zu Bodenschutz und -fruchtbarkeit durch die intensive und vielfältige Durchwurzelung und Bodendeckung, sondern trägt durch PSM- und Düngemittelreduktion zum Wasserschutz bei und erhöht die Biodiversitätswirkung.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 LULUCF 25		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2026	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Erarbeitung möglicher Maßnahmen erfolgt zurzeit mit den Ländern.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Gespräche mit den Ländern zur Aufnahme der Maßnahme in die GAK	Q1 2026	Nein
	Erarbeitung und Abstimmung eines möglichen Fördergrundsatzes	Q1 2026	Nein
Haushaltsstelle	für die Jahre 2025/2026 keine Mittel veranschlagt		
Hinweis zur Finanzplanung	Mittel für 2027 über ANK im KTF angemeldet, noch unklar, ob sie zur Verfügung stehen werden.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Forschung zur Anpassung und nachhaltigen Nutzung von Waldökosystemen im Klimawandel**		
Federführendes Ressort	BMUKN BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Zweck der Maßnahme ist die Verbesserung, Verbreitung und Anwendung der Wissensgrundlagen zum Erhalt und zur Verbesserung der Klimaschutzleistung und der Klimaanpassungsfähigkeit von Waldökosystemen (bewirtschaftete Wälder und Waldwildnis) in Deutschland, der Waldbewirtschaftung und der Holzverwendung sowie deren Unterstützung bei der Transformation von Forst- und Holzwirtschaft in Folge der Veränderungen und Herausforderungen durch den Klimawandel. Dazu fördern wir praxisrelevante Forschungs-, Entwicklungs- und Modell- sowie Kommunikationsvorhaben. Förderfähige Vorhaben adressieren dabei Herausforderungen und Fragestellungen, die gleichermaßen im wissenschaftlichen Diskurs wie auch in der praktischen Anwendung relevant sind. Um dies zu gewährleisten, sollen Vorhaben gemeinsam von Akteuren aus Forschung, Praxis und weiteren relevanten Sektoren konzipiert und durchgeführt werden. Förderfähig sind Ansätze aller wissenschaftlicher Disziplinen, wobei interdisziplinäre und praxisrelevante Herangehensweisen begrüßt werden. Der Erfolg der Vorhaben wird auch daran gemessen, ob das in den einzelnen Fördervorhaben geschaffene Wissen verbreitet und in die praktische Anwendung übertragen wird.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 ohne		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2/2026	Offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung/Konzeption		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erarbeitung einer Förderrichtlinie	Q3 2026	Nein
	Start 1. Förderrunde	Q1 2027	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Mittel sind ab 2027 eingeplant		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Es handelt sich hierbei um eine bereits laufende Fördermaßnahme im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz. Mit der Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen wird eine an den natürlichen Klimaschutz angepasste Bewirtschaftung auf Moor- und Mineralböden unterstützt. Damit soll ein wichtiger Beitrag geleistet werden die Klimaschutzleistung der Böden langfristig zu sichern und zu verbessern.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2026 ohne		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	2024	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Fördermaßnahme wird von der landwirtschaftlichen Praxis bisher sehr gut angenommen. Für den neuen Förderaufruf (Q2/2026) wurden zur Förderung von ackerbaulichen Maschinen und Geräten auf Mineralböden zusätzliche fachliche Anforderungen an die Fruchtfolge in Bezug auf Humusaufbau (=Erhöhung Bodenkohlenstoffspeicher) gestellt. Dies soll den Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung im Klimaschutzprogramm (LULUCF-Sektor) weiter erhöhen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Neuer Förderaufruf	Q2 2026	Ja
	Verlängerung der auslaufenden Förderrichtlinie	Q1 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 686 31		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	3.258	11.475	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Maßnahme läuft seit 2024 und wurde bislang unter LU11.1 mit berichtet. Ab KSP 2026 mit eigenem Template berichtet.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**ANK Handlungsfeld Küsten und Meere** (ANK Handlungsfeld 3)	
Federführendes Ressort	BMUKN	
Beschreibung der Maßnahme	Intakte Lebensräume im Meer und an der Küste tragen mit positiven Effekten für den Klimaschutz, den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zur Lösung der Dreifachkrise bei. Denn Meeres- und Küstenökosysteme können auf natürliche Weise Kohlenstoff binden und langfristig als CO2-Senken und -Speicher fungieren. Schutz und naturverträgliche Nutzung von Meer und Küste stärken oder erhalten diese natürlichen Funktionen und erhöhen die Resilienz gegenüber klimabedingten Änderungen. Im Handlungsfeld 3 „Meere und Küsten“ des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) ist die Stärkung von „Blue Carbon“ Ökosystemen wie Salzwiesen, Seegraswiesen, Algenwälder und marine Sedimente ein zentraler Baustein. Darüber hinaus werden CO2-Speicherpotenziele weiter erforscht und standardisierte, vergleichbare Messmethoden zur Bilanzierung der CO2-Speicherung entwickelt. Das Template umfasst die ANK-Maßnahmen im Handlungsfeld 3.	
Art der Maßnahme	Sonstiges	
Sektorale Zuordnung	LULUCF	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu ANK 3	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	fortlaufend
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Im Handlungsfeld 3 wurde 2025 bzw. 2026 eine Einigung erzielt über einheitliche Methoden für die Messung der langfristig gespeicherten Kohlenstoffvorräte sowie der Kohlenstoffspeicherraten, die nun in allen Projekten im Handungsfeld 3 Anwendung finden. **3.1 Erhaltung und Wiederaufbau von Salzwiesen: Synergien zwischen Naturschutz und Küstenschutz schaffen (Pilotvorhaben):** in Umsetzung im Verbund mit 3.2 und 3.3 Acht laufende Projekte in Nord- und Ostsee (Rückdeichung von Sommerpoldern, Verbesserung der Wachstumsbedingungen von Salzwiesen durch Sedimentmanagement, Verbesserung des Überflutungsregimes, Verbesserung des Weidemanagements für mehr C-Speicherung). Zu den Meilensteinen gehören u.a. folgende Schritte: - Geeignete Bodenprobestellen und bestehende Monitoringprogramme wurden daten- und kartengestützt recherchiert sowie der Aufbau eines langfristigen Monitorings mit der Universität Hamburg eingeleitet; erste Kohlenstoffmessungen erfolgten im Sommer 2026; - eine satellitenbasierte Studie zur Sedimentologie im Hund-Paapsand wurde vergeben und erste Sedimentdaten aus den Niederlanden zur Validierung bereitgestellt;	

	- Naturschutzgerechte Beweidungsstrategien an Flachküstenabschnitten der Ostsee befinden sich in der Umsetzung, u.a. wurde ein datengestütztes Monitoring mit zwei Herden und jeweils fünf GPS-Halsbändern eingerichtet. **3.2 Erhaltung und Wiederaufbau von Seegraswiesen (Forschungs-/Pilotvorhaben):** in Umsetzung im Verbund mit 3.1 und 3.3 Vier laufende Projekte (1 Nordsee, 3 Ostsee): Erfassung der Bestände, aktive Wiederansiedlung mit Erprobung verschiedener Methoden und Untersuchung optimaler Wachstums-/Standortbedingungen, Aufschüttung von Sedimenten in durch Gasförderung abgesackten Bereichen zur Verbesserung der Lichtbedingungen für eine passive Wiederbesiedlung. Zu den Meilensteinen gehören u.a. folgende Schritte: Daten- und Kartierungsgrundlagen wurden recherchiert und aufbereitet, Kartierungen sowie Saatgutgewinnung und -anzucht wurden aufgenommen. Erste In-situ-Proben für Mikrobiom- und eDNA-Analysen wurden gesammelt und ausgewertet. Die Grundlagen für Fernerkundung, Monitoring, Modellierung und eine gemeinsame Dateninfrastruktur wurden geschaffen. Die Feldkampagnen zur Kartierung wurden abgeschlossen; die erhobenen Daten werden derzeit aufbereitet und analysiert. Zur Ermittlung der Kohlenstoffspeicherung wurden erste 13 Sedimentkerne beprobt und die Analyse begonnen; zudem wurden Blue-Carbon-Schwerpunkträume und Fokusgebiete für Renaturierungen identifiziert. Im Rahmen der Renaturierung wurden rund 80.000 Sprosse auf ca. 8.000 m² ausgebracht und drei Renaturierungskampagnen durchgeführt. **3.3 Evaluierung der Klimaschutzfunktion von Algenwäldern (Forschungs-/Pilotvorhaben):** in Umsetzung im Verbund mit 3.1 und 3.2 3 Projekte (1 Nordsee, 2 Ostsee): Erfassung der Bestände, Untersuchung der Hitzetoleranz, Ermittlung des Kohlenstoffexports, Wiederansiedlung Erste Ergebnisse ROVKA: Etwa 30 % der ausgewiesenen Riffgebiete in den NSG Fehmarn Belt und Adlergund bathymetrisch vermessen. Basierend darauf höher aufgelöste hydroakustische Daten zum Substrat-Typ gesammelt und Braunalgen-Bestände in den kartierten Bereichen erfasst. Benthokosmen-Versuch zur Erfassung der saisonalen Entwicklung von *F. serratus* und *S. latissima* unter gegenwärtigen und zwei verschiedenen potenziellen künftigen Klimaszenarien seit April 2026. Gehalt an Fucus- und Saccharina-DNA und Fucoidan in erste Sedimentproben von zwei Standorten in der Kieler Bucht quantitativ analysiert. Über 100 weitere Sedimentproben hauptsächlich im Bereich von Adlergrund und Fehmarn Belt für quantitative Nachweise gesammelt. **3.4 Evaluierung der Klimaschutzfunktion mariner Sedimente und Einrichtung von Klimaschutzzonen (Forschungsvorhaben):** in Umsetzung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	2 Projekte (1 Nordsee, 1 Ostsee) … 1 Projekt (Nordsee) in Vorbereitung: Ermittlung des lateralen Transports, Quantifizierung von THG als Folge anthropogener Störungen, Ermittlung einer Methodik für die Emissionsberechnung zur Nutzung in der Emissionsberichterstattung Erste Ergebnisse KomSO: In KomSO wurde eine Feldkampagne mit anschließendem Ringversuch, an dem acht norddeutsche Labore beteiligt waren, zur Bestimmung von organischem, anorganischem und Gesamtkohlenstoff in Ostseesedimenten durchgeführt und publiziert (Wallmann et al. 2025). Aus diesem Ringversuch gingen konkrete Empfehlungen zur Standardisierung der Messverfahren hervor. Zudem wurden auf Basis von KomSO weitere lebensraumspezifische Standardisierungen von Methoden zur Ermittlungs von Kohlenstoffspeicherraten innerhalb der Projekte in HF 3 vorgenommen. Eine Standardarbeitsanweisung für die Messung gelöster Methankonzentrationen im Meerwasser befindet sich in der finalen Abstimmung; die Arbeiten werden in Kooperation mit dem International Ocean Carbon Coordination Project (IOCCP) durchgeführt. Ergänzend wurden auf Basis des seismischen Archivs des IOW und bathymetrischen Daten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Gasfronten inklusive Gastiefen kartiert und Gasaustrittsstellen in den deutschen Ostseebecken lokalisiert, um ein zukünftiges akustisches Monitoring zu verbessern. **3.5 Mobile, grundberührende Fischerei und CO2-Speicherfähigkeit des Meeresbodens (Forschungsvorhaben):** 1 laufendes Projekt : Untersuchung der Regeneration der Kohlenstoffspeicherung und der Bodenbiodiversität nach Fischereiausschluss. Erste Ergebnisse KOFI: Detektion illegal stattfindender mobiler grundberührender Fischerei im NSG „Fehmarnbelt“ mit der Konsequenz keiner Regeneration und Indikation notwendiger besserer Überwachung des Fischereiausschlusses. Eine standardisierte Methodik zur Quantifizierung der sedimentären Kohlenstoffvorräte wurde im Rahmen von KOFI etabliert und für Proben aus dem NSG „Fehmarnbelt“ eingesetzt. **3.6 Kohlenstoffaufnahme verschiedener Meeresbiotope sowie die Aus- und Wechselwirkungen der Klimakrise auf die marine Biodiversität der Nord- und Ostsee (Forschungsvorhaben):** in Umsetzung 2 laufende Projekte zu Muschelriffen (1 Nordsee, 1 Ostsee) sowie 1 laufendes Projekt zur Rolle der Islandmuschel in der Kohlenstoffanreicherung von Schlickböden Erste Ergebnisse **DEFINE**: DEFINE III ist erst im Juni 2026 gestartet und baut auf den Ergebnissen aus dem Vorläuferprojekt DEFINE II auf. DEFINE II zeigte, dass von Miesmuscheln und Pazifischen Austern dominierte Lebensräume – mit Ausnahme weniger saisonaler Phasen – deutlich höhere Kohlenstoffvorräte aufwiesen als benachbarte, unbewachsene Wattflächen. Die in DEFINE II identifizierten, gleichzeitig ablaufender Kohlenstoffprozesse, die einen wesentlichen Einfluss auf

	die Kohlenstoffspeicherung biogener Riffe haben, werden nun in DEFINE III untersucht. Erste Ergebnisse **STATUS**: Die ersten Ergebnisse von STATUS stammen aus Modellierungen und Laboruntersuchungen, die NICHT alle für die Ermittlung der Netto-Kohlenstoffbilanz relevanten Prozesse in einer Miesmuschelbank untersucht haben. Kohlenstoffsedimentations und -akkumulationsraten werden nun ebenfalls quantifiziert und in die Berechnungen eingehen, um realistische Abschätzungen treffen zu können. Es wurde ein zeitabhängiges Modell entwickelt, das Veränderungen von DIC, TA, pH, CO_2, Bicarbonat, Carbonat und pCO_2 simuliert. Das Modell berücksichtigt Kalzifizierung, Respiration, Photosynthese und den Austausch von CO_2 zwischen Atmosphäre und Wasser. Simulationen für Kiel, Ahrenshoop und Usedom zeigten, dass Muschelbänke unter den angenommenen Bedingungen als Nettoquelle für CO_2 wirken können. Dies wurde insbesondere durch eine höhere Respiration im Vergleich zur photosynthetischen CO_2-Aufnahme verursacht. Ergänzend wurden im August und September 2025 Benthoskosmen-Experimente am GEOMAR in Kiel durchgeführt, um die gemeinschaftlichen Kohlenstoffflüsse experimentell zu bestimmen. Die etwa 48-stündigen Inkubationen zeigten eine Abnahme des pH-Wertes sowie eine Zunahme von DIC, CO_2 und pCO_2, was auf eine Nettofreisetzung von CO_2 hindeutet. Erste Ergebnisse **ArKoBi**: Kohlenstoffbudget für ein *Arctica islandica* Habitat aufgestellt und dabei den Leitfaden zur Bestimmung von Kohlenstoffvorräten mariner Sedimente angewendet. Resultate: •Sediment von *Arctica islandica* Habitat ist wichtiger Kohlenstoffspeicher •wenig Biodeposition von organischem Kohlenstoff durch *Arctica islandica* •hohe Remineralisierungsrate von organischem Kohlenstoff im Sediment •heterotrophes Ökosystem, dessen Stoffwechselrate von der Sauerstoffverfügbarkeit abhängt	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631	
Finanzbedarf	2025	2026
(in Tausend Euro)	4.859	17.985
Hinweis zur Finanzplanung	Keine	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**ANK Handlungsfeld Forschung und Kompetenzaufbau** (ANK Handlungsfeld 9)	
Federführendes Ressort	BMUKN	
Beschreibung der Maßnahme	In Ökosystemen bestehen vielfältige und teils sehr komplexe Zusammenhänge. Klimatische Voraussetzungen, Landschaftsform, Art und Methodik ihrer Nutzung durch den Menschen, Nährstoffangebot sowie viele weitere Faktoren haben Einfluss auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten und anderen (Kleinst-)Lebewesen. Diese wirken aber auch zurück auf die Lebensbedingungen in dem jeweiligen Ökosystem und seine Umgebung. Die beschleunigte Klimakrise und nicht nachhaltige Nutzungsformen bringen unsere Ökosysteme jedoch in Schieflage und zwingen sie dazu, sich innerhalb kurzer Zeit an die neuen Bedingungen anzupassen. Zu diesen Wechselwirkungen in den sich verändernden Ökosystemen besteht umfassender Forschungsbedarf. Je besser wir die Zusammenhänge verstehen, desto zielgerichteter können wir daraus Handlungsoptionen für den Natürlichen Klimaschutz ableiten. Dieses Maßnahmentemplate umfasst die ANK-Maßnahmen im Handlungsfeld 9.	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	LULUCF	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzbericht 2023 Lu ANK 9	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	fortlaufend
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	9.1 Vertiefte Forschung zum Natürlichen Klimaschutz (Forschungsvorhaben): in Vorbereitung 9.2 Trilaterale Wattenmeerforschung – das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer vor den Herausforderungen von Klimawandel und Biodiversitätsverlust (Forschungsvorhaben): in Umsetzung 9.3 Angewandte Forschung zu den Potenzialen naturbasierter Lösungen für Klimaanpassung (Forschungsvorhaben): in Umsetzung 9.4 Wissenschaftliche Begleitung der Projekte, Programme und Maßnahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (Forschungsvorhaben): in Umsetzung 9.5 Wissenschaftlichen Beirat zum Natürlichen Klimaschutz beim BMUV einrichten (Sonstige): umgesetzt 9.6 Zentrales Kompetenzzentrum und regionale Agenturen für Natürlichen Klimaschutz etablieren (Sonstige): in Umsetzung	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	9.7 Maßnahmen aus dem DAS-Förderprogramm Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise verstetigen und auf Natürlichen Klimaschutz ausrichten (Förderprogramm): in Umsetzung 9.8 Landschaftsplanerische Steuerung des Natürlichen Klimaschutzes (Sonstige): in Vorbereitung 9.9 Bildung für den Natürlichen Klimaschutz fördern (Sonstige): in Umsetzung 9.10 Privates Kapital für den Natürlichen Klimaschutz mobilisieren (Sonstige): umgesetzt	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	1.935	1.935
Haushaltsstelle	Kapitel: 1611, Titel: 52602	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	186	100
Hinweis zur Finanzplanung	Keine	
Evaluierung	Ja	
Ex-Post-Evaluation	s. Gutachten zur Umsetzung und Wirkungen von Fördermaßnahmen im ANK https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-753-gutachten-zur-umsetzung-und-wirkungen-von	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**ANK Handlungsfeld Zusammenarbeit in der EU und international** (ANK Handlungsfeld 10)	
Federführendes Ressort	BMUKN	
Beschreibung der Maßnahme	Natürlicher Klimaschutz kann nur in enger Zusammenarbeit auf internationaler und EUEbene gelingen. In der internationalen Zusammenarbeit, auf bi- und multilateraler Ebene sowie in allen relevanten EU-Prozessen werden wir als Bundesregierung den Natürlichen Klimaschutz weiter vorantreiben und uns für eine ambitionierte Ausgestaltung starkmachen. Dieses Maßnahmentemplate umfasst die ANK-Maßnahmen im Handlungsfeld 10.	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	LULUCF	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu ANK 10	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2023	fortlaufend
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	10.1 Ambitionierte Ausgestaltung von Natürlichem Klimaschutz in allen relevanten EU-Prozessen vorantreiben (Sonstige): in Umsetzung 10.2 Verankerung naturbasierter Lösungen in internationalen Klimapartnerschaften und in anderen Formaten der bilateralen Zusammenarbeit (Sonstige): in Umsetzung 10.3 Erhöhung der internationalen Finanzierung für Natürlichen Klimaschutz einschließlich naturbasierter Lösungen auch durch multilaterale Entwicklungsbanken (Sonstige): in Umsetzung 10.4 Naturbasierte Lösungen verstärkt in der internationalen Zusammenarbeit einbringen (Sonstige): in Umsetzung	
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	150	590
Hinweis zur Finanzplanung	Keine	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung des Umbaus von Wäldern hin zu klimaresilienten Mischwäldern und der Wiederbewaldung von durch Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels geschädigten Wäldern** (Schaffung artenreicher und klimaresilienter Wälder durch Wiederherstellung und Waldumbau)	
Federführendes Ressort	BMLEH	
Beschreibung der Maßnahme	Die seit 2017 entstandenen dürre- und kalamitätsbedingten Schäden im Wald haben den Fokus auch auf den allgemeinen Zustand des Waldes gelegt. Ein Ergebnis dieser Betrachtung ist, dass die Wälder in Deutschland in weiten Teilen unter den Auswirkungen des Klimawandels leiden. Da Extremwetterereignisse mit weiter fortschreitendem Klimawandel häufiger werden und sich die Standortverhältnisse durch den Klimawandel verändern, besteht eine hohe Dringlichkeit, die bestehenden Wälder durch Beschleunigung des bereits begonnenen Waldumbaus besser an den Klimawandel anzupassen und die bereits geschädigten Flächen als naturnahe und klimaresiliente Mischwälder wiederherzustellen. Dazu können auch Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes gehören. Diese Maßnahme adressiert gleichermaßen Wälder in Schutzgebieten und bewirtschaftete Waldflächen. Im Zuge des Klimaschutzpakets der Bundesregierung zur Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung sowie der Beseitigung von Schäden durch Extremwetterereignisse hat das BMEL im Rahmen der GAK rund 480 Mio. Euro für die Förderung privater und kommunaler Waldbesitzer*innen zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme wird durch die Länder kofinanziert, so dass insgesamt rund 800 Mio. Euro für die Zeit bis 2023 zur Verfügung standen. Im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) hat das Bundeskabinett die hohe Dringlichkeit festgestellt, die bestehenden Wälder durch Beschleunigung des bereits begonnenen Waldumbaus besser an den Klimawandel anzupassen und die bereits geschädigten Flächen als naturnahe und klimaresiliente Mischwälder wiederherzustellen. Daher werden ab 2024 die Mittel für den Förderbereich 5A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ Maßnahme 2.0 "Waldumbau" (FB5A 2.0) und für den Förderbereich 5F „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ Maßnahme 3.0 "Wiederaufforstungbewaldung" (FB5F 3.0) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) aus dem ANK (Klima- und Transformationsfonds/KTF - Einzelplan 60 Haushaltsstelle 6092 686 31)) bereitgestellt.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	LULUCF	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu02.2	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2024	fortlaufend
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Ab 2024 werden die Mittel für die GAK-Maßnahmen FB 5A 2.0 "Waldumbau" und FB 5F 3.0 "Wiederaufforstung" aus dem ANK (Klima- und Transformationsfonds/KTF - Einzelplan 60 Haushaltsstelle 6092 686	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	31) bereitgestellt. Hierfür stehen in 2024 125 Mio. Euro zur Verfügung. 2025 wurden Bundesmittel in Höhe von 90 Mio. Euro bereitgestellt. Neben den GAK-Waldmaßnahmen „Waldumbau“ und „Wiederaufforstung“ wird ab 2026 die Maßnahme „Jungbestandspflege“ aus dem Klimatransformationsfonds (KTF) als Maßnahme des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz (ANK) finanziert. Für diese drei Maßnahmen stehen 2026 bis zu 100 Mio. Euro an Bundesmitteln zur Verfügung. Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes wurde durch die Verankerung von Artikel 91a im Grundgesetz im Jahre 1969 als GAK etabliert. Der Bund wirkt bei der Planung und Schaffung des rechtlichen Rahmens mit. Ziel ist es, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Zur Durchführung der GAK wird für einen Zeitraum von vier Jahren ein Rahmenplan aufgestellt. Dieser wird durch den Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossen. Er gilt für den Zeitraum der Finanzplanung und wird jährlich sachlich überprüft und an die aktuelle Entwicklung angepasst. Für die Durchführung der Förderung sind ausschließlich die Bundesländer zuständig. Soweit die Länder eine Maßnahme anbieten wollen, werden die Förderungsgrundsätze durch Förderrichtlinien der Länder konkretisiert und ggf. durch eigene Fördermaßnahmen ergänzt		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Abstimmung des Finanzierungs- und Umsetzungsmechanismus / Anschluss an die derzeit bestehende GAK-Förderung, anschließend Klärung der weiteren Schritte	Q2 2023	Ja
	Anpassung des GAK-Rahmenplanes	Q4 2023	Ja
	Anpassung des GAK-Rahmenplanes 2024 – 2027	Q3 2024	Ja
	Aufstellung des GAK-Rahmenplanes 2025 – 2028	Q4 2024	Ja
	Anpassung GAK-RPL 25-28	Q2 2025	Ja
	Anpassung GAK-RPL 26-29	Q3 2025	Ja
	Anpassung GAK-RPL 27-30	Q3 2026	Nein

Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631	
Finanzbedarf	2025	2026
(in Tausend Euro)	48.824	48.824
Hinweis zur Finanzplanung	keine	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**„Finanzielle Anreize für zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen im Wald – Wälder mit hoher Strukturvielfalt und Biodiversität"** (finanzielle Anreize für zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Wälder leisten einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz. Der Erhalt der Wälder sowie deren nachhaltige Bewirtschaftung und langfristige Anpassung an die Folgen der Klimakrise sind somit nationale Aufgaben von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Ziel der Maßnahme ist es, private und kommunale Waldbesitzer dabei zu unterstützen die Resilienz und Klimaanpassungsfähigkeit der Wälder zu stärken, die Biodiversität von Wäldern zu erhöhen sowie den wertvollen natürlichen Kohlenstoffspeicher im Wald zu erhalten. Die erforderlichen Handlungen gehen über den bisherigen Standard der forstlichen Zertifizierungssysteme hinaus und helfen somit zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen im Wald bereitzustellen. Die Maßnahme stellt gleichermaßen den zweiten Teil des im Koalitionsvertrags der Bundesregierung und im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz der Bundesregierung avisierten finanziellen Anreizsystems für zusätzliche Waldökosystemleistungen dar, ergänzt insofern die Maßnahme Lu10 aus dem KSPr 2023 und schließt an dieses an.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu03		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2026	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme ist in der Maßnahme LULUCF 02b des Klimaschutzprogramms 2026 aufgegangen. Förderrichtlinie veröffentlicht Ende 2024; aktuell Überarbeitung der Förderrichtlinie infolge Beschluss des Klimaschutzprogramms 2026		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Vorbereitende Studie & Stakeholderbeteiligung abgeschlossen	Q1 2024	Ja
	Ressortabstimmung der Förderrichtlinie	Q2 2024	Ja
	EU-Notifizierung	Q2 2024	Ja
	Veröffentlichung Förderrichtlinie	Q4 2024	Ja
	Überarbeitung der Förderrichtlinie infolge KSP 2026	Q1 2026	Nein
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2046	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2046	Nein

Hinweis zur Finanzplanung	Finanzbedarf in neuem Template KSP 26 LULUCF 02b mit erfasst.
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Schutz von alten, naturnahen Buchenwäldern**		
Federführendes Ressort	BMUKN BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Laut Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung das gemeinsame Ziel, "den Einschlag in alten, naturnahen Buchenwäldern in öffentlichem Besitz zu stoppen". Diese wird in einem ersten Schritt auf den Flächen des Bundes (der Bund als Vorreiter im Biodiversitäts- und Klimaschutz) umgesetzt.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu04		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2024	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Hierfür wurde am 4.3.2024 eine gemeinsame Vereinbarung zwischen BMUV und BImA unterzeichnet, Maßnahme ist derzeit in Umsetzung. Der Beitrag der anderen öffentlichen Waldbesitzer, also der Länder und Kommunen, soll über eine „Allianz der Freiwilligen“ umgesetzt werden. Ebenso geprüft werden Möglichkeiten, das Ziel auf den Privatwald auszuweiten. Für die Umsetzung ist eine entsprechende langfristige Finanzierung notwendig, dieser Teil der Maßnahme wird z.T. über Maßnahme 4.1, z.T. über Maßnahme 5.3 des ANK (Maßnahme 176, Finanzielles Anreizsystem) umgesetzt. Die Maßnahme unterstützt unmittelbar den natürlichen Klimaschutz durch die Sicherung ökologisch wertvoller, natürlicher Kohlenstoffspeicher, auch in Schutzgebieten. Auch die EU-Biodiversitätsstrategie enthält das Ziel, die altgewachsenen Wälder zu identifizieren und zu schützen. Die Maßnahme schafft somit Synergien zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Abstimmung Einzelvereinbarung Buchenwälder BMUV/BImA zur Umsetzung auf Bundesflächen	Q1 2024	Ja
	Sukzessive Aus-der-Nutzungsnahme von geeigneten Bundesflächen auf Grundlage der Einzelvereinbarung	Q4 2024	Ja
	Integration von Modulen zum Schutz Alter Buchenwälder in Förderprogramm	Q3 2024	Ja

	KlimaWildnis und Maßnahme 176 (Finanzielles Anreizsystem)		
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	91	1.400	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinien zur Förderung von kleineren Flächen mit eigendynamischer Entwicklung und von KlimaWildnisBotschafter*innen als Beitrag zum natürlichen Klimaschutz** (KlimaWildnis)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Über die Förderung durch existierende Programme hinaus (insbes. des Wildnisfonds), soll ein Programm zur Sicherung von kleineren Wildnisflächen in Wäldern, Mooren, Auen, Küsten, Gebirgen, ehemaligen Truppenübungsplätzen und Bergbaufolgelandschaften aufgelegt werden. Über die dauerhafte Sicherung (über Flächenkauf und dingliche Sicherung) der natürlichen Entwicklung auf Flächen in unterschiedlichen Lebensräumen können ideale Synergien zwischen Biodiversitätsschutz und natürlichem Klimaschutz geschaffen werden. Der Wildnisfonds zielt auf großflächige Gebiete im Sinne des 2%-Wildnisziels ab, die FRL "KlimaWildnis" nimmt auch kleinere Flächen in den Fokus, da insbesondere in den westdeutschen Bundesländern die Potenziale für großflächige Wildnisentwicklung begrenzt sind, aber der Bedarf, naturschutzfachliche hochwertige Flächen für den Schutz der biologischen Vielfalt und den natürlichen Klimaschutz und effektive Klimasenken zu schaffen, immens ist.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu05		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2024	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Förderrichtlinie im November 2024 veröffentlicht		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q1 2024	Ja
	Hausabstimmung	Q2 2024	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2024	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q4 2024	Ja
	Start der Förderrichtlinie bei PT	Q4 2024	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2027	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q4 2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	59.500	27.300	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Bezeichnung der Maßnahme	**Erhaltung und Neuanlage von Strukturelementen und Flächen insbesondere der Agrarlandschaften mit einer positiven Klima- und Biodiversitätswirkung (Hecken, Knicks, Agroforstsysteme, Baumreihen oder Feldgehölze) gezielt fördern** (Förderung von naturnahen Flächen)	
Federführendes Ressort	BMLEH	
Beschreibung der Maßnahme	Im Sinne eines natürlichen Klimaschutzes wird eine Förderung von Maßnahmen zur Kohlenstoffspeicherung in der Agrarlandschaft mit gleichzeitiger positiver Wirkung für die Biodiversität, hoher Permanenz, guter Nachweisbarkeit, angemessener Zusätzlichkeit und geringen Leakage-Effekten weiter im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (Maßnahme "Förderung von naturnahen Flächen in der GAK") sowie ergänzend unter dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (Maßnahme "Förderung von naturnahen Flächen im ANK") erfolgen. Mit der ANK-Maßnahme 6.1 wird die Förderung der Anlage und Anfangspflege von dauerhaft zu erhaltenden Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen sowie von Agroforstgehölzflächen verstärkt.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	LULUCF	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu06	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2025	Q4 2027
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme ist in der Maßnahme „Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen und Anlage von Hecken“ (LULUCF 24) des Klimaschutzprogramms 2026 aufegegangen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung von Maßnahmen zur Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden**	
Federführendes Ressort	BMUKN	
Beschreibung der Maßnahme	In der Bund-Länder Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz (2021) haben sich der Bund und die Länder darauf geeinigt, die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden um 5 Millionen Tonnen CO2-Äquivalent bis 2030 zu reduzieren. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) will Maßnahmen fördern, die dazu beitragen, Flächeneigentümer, Flächennutzer und Kooperationen zu befähigen, Moorbodenschutzmaßnahmen zur dauerhaften Vernässung von Moorböden durchzuführen. Die Torfzehrung soll dabei durch Anhebung der Wasserstände gemindert werden. Die Wiederherstellung torferhaltender hydrologischer Verhältnisse wird angestrebt. Zudem sollen einzelbetriebliche Maßnahmen gefördert werden, die die Befähigung zur standortangepassten, nassen Nutzung der Moorböden unterstützen. Dabei folgt die Förderung dem Freiwilligkeits- und Kooperationsprinzip im Sinne der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz. Die Fördermaßnahme wird modulartig angelegt, damit den sehr unterschiedlichen natürlichen Gegebenheiten und der heterogenen Zielgruppe entsprechend Rechnung getragen werden kann. Die Förderung dient der Minderung von Treibhausgasemissionen und somit der Erreichung der Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes sowie der Etablierung eines integrierten Nutzungsmanagements unter nassen Bedingungen. Positive Nebeneffekte für Arten- und Naturschutz, Biodiversität, Nährstoffrückhalt oder Wasserhaushalt und –qualität sind ausdrücklich erwünscht.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	LULUCF	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu07	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2023	offen
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die bestehenden Pilotvorhaben zum Moorbodenschutz haben eine Laufzeit von 2021-2031. Die Einzelvereinbarung zum Moorbodenschutz mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurde im August 2023 geschlossen und befindet sich in Umsetzung. Über die Einzelvereinbarung sollen Moorbodenflächen auf Geschäftsliegenschaften der BImA wiedervernässt werden. Erste Pilotflächen und Maßnahmen sind identifiziert. Die Förderrichtlinien „Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden“ (Förderrichtlinie InAWi) und die "Förderrichtlinie für die Wiedervernässung und Renaturierung naturschutzbedeutsamer	

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">Moore"(Förderrichtlinie 1000 Moore) wurden am 05.09.2024 veröffentlicht und haben eine Laufzeit bis 31.12.2027.
Die Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden“ (Förderrichtlinie Palu) wurde im April 2026 veröffentlicht. Die Förderung von modellhaften Leuchtturmregionen für den Moorbodenschutz ist in der Förderrichtlinie Palu integriert.
Die Maßnahme geht vollständig in KSP 26 Maßnahme LULUCF 06 auf.</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Erstellung Förder-Richtlinie Palu</td><td>Q2 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung Förder-Richtlinie Palu</td><td>Q4 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Zuschlagserteilung für Projekte Förder-Richtline Palu</td><td>Q1 2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Bestehende Pilotvorhaben zum Moorbodenschutz</td><td>Q4 2021</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Erstellung Förderrichtlinie 1000 Moore</td><td>Q3 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung Förder-Richtlinie 1000 Moore</td><td>Q4 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Zuschlagserteilung für Projekte Förder-Richtline 1000 M</td><td>Q4 2024</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Erstellung Förderrichtlinie InAWi</td><td>Q3 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung Förder-Richtlinie InAWi</td><td>Q4 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Zuschlagserteilung für Projekte Förder-Richtline InAWi</td><td>Q4 2024</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 68631</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf (in Tausend Euro)</td><td>2025</td><td colspan="2">2026</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Finanzbedarfe werden komplett in LULUCF 06 berichtet.</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Nein</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Kommunen bei der Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement unterstützen, Pflanzung von zusätzlichen Stadtbäumen und Schaffung von Naturoasen** (Natürlicher Klimaschutz in Kommunen)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Durch ein Förderprogramm sollen Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutz in Kommunen gefördert werden. Damit werden die Maßnahmen 7.1 bis 7.3 des "Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz" (ANK) der Bundesregierung im besiedelten Bereich umgesetzt. Übergeordnetes Ziel ist dabei, über eine erhöhte CO2-Bindung, eine Verbesserung des Mikroklimas durch Schattenwirkung und Kühleffekte, einen verstärkten Wasserrückhalt sowie eine Steigerung der Biotop- und Artenvielfalt in Siedlungsgebieten zu einem natürlichen Klimaschutz beizutragen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu09		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2024	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die vorliegende Maßnahme wurde mit der Maßnahme "Stärkung und Förderung von Stadtbäumen, urbaner Wälder und Waldgärten“ (KSPr 2023 Lu08) zusammengefasst, da es sich um eine Maßnahme handelt und die beiden genannten Maßnahmen aus einer gemeinsamen Förderrichtlinie finanziert werden. Die Förderrichtlinie wurde am 01.02.2024 veröffentlicht und ist mit dem Erscheinen im Bundesanzeiger am 16.02.2024 in Kraft getreten. Anträge können laufend eingereicht werden. Die Förderrichtlinie ist 2025 um das Modul "Entsiegelung" (ANK-Maßnahme 6.6) erweitert worden. Die Förderrichtlinie ist bis Ende 2026 befristet, eine Verstetigung wird angestrebt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q3 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q3 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2023	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2024	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q1 2024	Ja
	Erweiterung um Modul Entsiegelung	Q1 2025	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2033	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	18.631	125.081	

Hinweis zur Finanzplanung	Ab 2027 werden die geplanten Bedarfe für die Verstetigung mit einberechnet.
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements** (Klimaangepasstes Waldmanagement)		
Federführendes Ressort	BMUKN BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Die Maßnahme setzt gleichzeitig die Maßnahme "Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes" aus dem Klimapakt 2021 um. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage die wichtigen Klimaschutzfunktionen zu erfüllen. Das Ziel, Waldökosysteme in ihrer Resilienz und Anpassungsfähigkeit zu stärken, kann nur erreicht werden, wenn Waldbesitzende ihre Verantwortung bei der Entwicklung ihrer Wälder hin zu mehr Resilienz im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung wahrnehmen. Zweck der Maßnahme ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt. Ein klimaangepasstes Waldmanagement im Sinne des Förderprogramms umfasst dabei insgesamt 11 bzw. 12 Kriterien, die in der Förderrichtlinie festgelegt sind und die über die Anforderungen der bestehenden forstlichen Zertifizierungssysteme in Deutschland hinausgehen. Gefördert werden private und kommunale Waldbesitzende, die sich über 10 bzw. 20 Jahre verpflichten, die 11 bzw. 12 Kriterien des Klimaangepassten Waldmanagements auf ihrer gesamten bewirtschafteten Waldfläche einzuhalten. Der Nachweis zur Einhaltung der Kriterien erfolgt über die Bescheinigung im Rahmen der Richtlinie anerkannter Zertifizierungssysteme und eigens dafür entwickelter Kontrollverfahren.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu10		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2022	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme ist in der Maßnahme LULUCF 02a des Klimaschutzprogramms 2026 aufgegangen. Die Förderrichtlinie wurde vom BMEL entwickelt und ist im November 2022 in Kraft getreten. Seit dem 01.01.2024 wird das Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK), vom BMUV bewirtschafteten Teil der Haushaltsstelle 6092 686 31 (Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz) finanziert. Die Federführung wird ab 2024 von BMEL und BMUV gemeinsam wahrgenommen. Bislang wurden ca. 9000 Förderanträge für über 1,6 Millionen Hektar Privat- und Kommunalwaldfläche gestellt (entspricht rund 21% der insgesamt förderfähigen privaten und kommunalen Waldfläche).		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q1 2022	Ja

	Hausabstimmung	Q1 2022	Ja
	Ressortabstimmung	Q2 2022	Ja
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement im Bundesanzeiger	Q4 2022	Ja
	Beginn der Antragstellung und Bewilligungen	Q4 2022	Ja
	Änderung der Förderrichtlinie, beihilferechtliche Freistellung	Q2 2023	Ja
	laufende Bewilligung von Förderanträgen	Q2 2023	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q2 2043	Nein
	Ausfinanzierung	Q2 2043	Nein
Hinweis zur Finanzplanung	Finanzen werden in KSP 26 LULUCF 02a gemeldet.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderprogramme im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz für die Renaturierung von Wäldern, Mooren und Auen**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wird Ökosysteme schützen, stärken und wiederherstellen. Es verbindet Klimaschutz mit Naturschutz und sorgt mit einer Vielzahl von Maßnahmen dafür, dass degradierte Ökosysteme wieder gesund, widerstandsfähig und vielfältig werden. Diese Maßnahme bündelt die diversen Maßnahmen des ANK, soweit diese nicht eigenständig in den Maßnahmen Lu1-Lu12 erfasst sind. Die Inhalte der Maßnahmen sind im ANK, das am 29.03.23 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, im Einzelnen aufgeführt		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu11.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen des ANK wird von BMUKN mit hoher Priorität vorangetrieben. Die konkreten Zeitpläne der verschiedenen Einzelmaßnahmen divergieren dabei jedoch, erste Förderrichtlinien sind aber bereits in Kraft getreten. Ein aktuell gehaltener Überblick findet sich auf https://www.bmukn.de/natuerlicher-klimaschutz. Für das ANK ist ein eigenständiges Monitoring und eine Evaluation der Maßnahmenumsetzung vorgesehen (vgl. ANK, Abschnitt "Umsetzung des Programms und Berichterstattung"). Dieses soll auch öffentlich einsehbar sein (s. ANK-Maßnahme 8.10); entsprechende Strukturen sind beim Bundesamt für Naturschutz im Aufbau.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Eckpunkte	Q1 2022	Ja
	Entwurf	Q3 2022	Ja
	Beteiligungsprozess	Q4 2022	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2023	Ja
	Kabinettbeschluss	Q1 2023	Ja
	Umsetzung Einzelmaßnahmen	Q2 2023	Nein
	Ende Einzelmaßnahmen	fortlaufend	Nein
	Ausfinanzierung	fortlaufend	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	78.344	159.066	
Hinweis zur Finanzplanung	keine		
Evaluierung	Ja		

Evaluierung wirtschaftliche Effekte	BfN-Schriften 753 - Gutachten zur Umsetzung und Wirkungen von Fördermaßnahmen im ANK

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Nationale Wasserstrategie**		
Federführendes Ressort	BMUKN BMLEH BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Die Wasserstrategie ist auf den Zeitraum bis 2050 ausgelegt. Um die Ziele zu erreichen, setzt sie auf einen Mix aus Förderung, rechtlichen Regelungen, Wissensaufbau und Dialog. Für zehn strategische Themenfelder wird beschrieben, wie unser Umgang mit Wasser zukunftsfähig werden kann. Dazu kommt ein Aktionsprogramm mit rund 80 konkreten Maßnahmen. Die Nationale Wasserstrategie bündelt erstmals wasserbezogene Maßnahmen in allen relevanten Sektoren: Landwirtschaft und Naturschutz, Verwaltung und Verkehr, Stadtentwicklung und Industrie. Erstmals sind alle Akteure mit an Bord: Bund, Länder und Kommunen, die Wasserwirtschaft und alle wassernutzenden Wirtschaftsbereiche und Gruppen.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu11.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2023	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Aktionsprogramm mit 10 strategischen Themen und 78 Maßnahmen, wurde in einem Priorisierungsprozess mit den Ländern auf 38 Maßnahmen für den Start fokussiert. Das Aktionsprogramm läuft von 2023-2030.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Kabinettbeschluss	Q1 2023	Ja
	Schrittweiser Beginn der Umsetzung der insg. 78 Aktionen	Q4 2023	Ja
	Priorisierung von Maßnahmen für die erste Umsetzungsphase in Rückkoppelung insb. mit Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser	Q2 2024	Ja
	Einrichtung Interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder zur Koordinierung und zum Monitoring der Umsetzung des Aktionsprogramms auf Bundesebene	Q1 2025	Ja

	Etablierung eines fortlaufenden Monitorings der Umsetzung der Aktionen des Aktionsprogramm Wasser	Q3 2025	Nein
	Fortlaufende Maßnahmenumsetzung nach Prioritätensetzung von Bund, Ländern und wasserwirtschaftlichen Akteuren (Verbände etc.)	Q3 2024	Ja
	1. Monitoringbericht der IMA inkl. 1. Evaluierung des Aktionsprogramms Wasser	2029	Nein
	Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Wasser	2029	Nein
	Einrichtung einer BMUV internen Projektgruppe	Q3 2024	Ja
	Veranstaltung einer Stakeholderkonferenz	Q2 2027	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderprogramm klimabezogene Maßnahmen in der Wasserwirtschaft und Gewässerentwicklung**
Federführendes Ressort	BMUKN
Beschreibung der Maßnahme	Die Wasserwirtschaft spielt für die Klimaanpassung eine zentrale Rolle, es gilt, sowohl den Risiken durch Extremereignisse wie Hochwasser und Starkregen oder anhaltende Trockenheit vorzubeugen als auch die Resilienz der Gewässer und des Wasserhaushalts gegen die Folgen des Klimawandels zu stärken. Zur Verbesserung der Klimaschutzwirkung der Gewässerentwicklung und des Landschaftswasserhaushalts werden folgende Maßnahmen in Bereichen und in einer Form ergriffen, dass sie eine hohe Wirkung für den Moorschutz, den Erhalt der Wälder und die Verbesserung des Klimaschutzes auf landwirtschaftlichen Böden entfalten können. Bereits festgelegte Flächenkulissen für den Moorschutz und noch festzulegende Bereiche für prioritäre Maßnahmen zum Waldumbau werden dabei berücksichtigt. 1. **Vorbereitende Forschungsvorhaben**: Es werden in der Region Lausitz Grundwassermodellierungen untersucht sowie das bundesweite Potential resilienter Fluss- und Auenlandschaften ermittelt. 2. Konzepte zur Wiederherstellung eines funktionsfähigen Landschaftswasserhaushalt: Wir werden die in Entwicklung befindlichen **regionalen Leitbilder** für einen naturnahen Landschaftswasserhaushalt konzeptionell erweitern und auch terrestrische Ökosysteme (insb. Moore, Wälder, Böden) und dort geplante Projekte systemisch und handlungsfeldübergreifend in die Gebietskulisse einbeziehen. Dadurch wird die notwendige Grundlage geschaffen, um Maßnahmen gebietsspezifisch und effektiv zu planen. Um regionale Leitbilder und Umsetzungskonzepte für einen naturnahen Wasserhaushalt zu entwickeln, werden die laufenden Arbeiten zu Leitbildern und zu Gewässerentwicklungskorridoren synergetisch fortgeführt. 3. **Natürlicher Klimaschutz durch Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts (Fördermaßnahme ANK 2.2):** Die Maßnahme dient der Stärkung des Beitrags von Gewässern zum Natürlichen Klimaschutz. Die Wiederherstellung, Renaturierung und nachhaltige Entwicklung von Gewässern und damit die Stützung und Stärkung des Landschaftswasserhaushalts und die Stärkung der Grundwasserneubildung werden gefördert, so dass die Resilienz der wasserabhängigen Ökosysteme erhöht wird. Wir wollen die anlaufende Förderung zur naturnahen Gewässerentwicklung verstetigen und inhaltlich ausweiten, auf Klimaschutzwirkung fokussieren und Synergien stärker forcieren. Ziel der Maßnahme ist die Renaturierung von

	insgesamt über 30.000 ha Uferfläche, die Wiederherstellung naturnaher Klima- und Retentionswirkung von naturfernen Uferflächen und die Umsetzung von Maßnahmen mit positiven Effekten für den Landschaftswasserhaushalt und die Grundwasserneubildung entlang einer Gewässerlänge von über 1.000 km über den Wirkungszeitraum der geförderten Maßnahmen bis zum Jahr 2036. Die Multifunktionalität von Gewässern und ihre Ökosystemleistungen stehen dabei besonders im Vordergrund, bspw. die Synergieeffekte für die Wiederherstellungsverordnung und zur Resilienz gegen Hochwasser, Starkregen und Trockenheit, aber auch die Verbindung zur Aue und darüber hinaus. Quer- und Längsbauwerke sowie vertikale Hindernisse an der Gewässersohle sollen dort rückgebaut werden, wo sie besonders effektiv zu einer Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts beitragen, die die Durchführung anderer Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes ermöglicht. Zugleich soll durch die Maßnahmen der Rückhalt methanogener Sedimente reduziert und der Sauerstoffgehalt im Fließgewässer erhöht werden. Zur Wiederherstellung natürlicher Gewässerfunktionen und eines zusammenhängenden Wasserhaushalts fördern wir auch Rückbau und naturnahe Umgestaltung von Uferbefestigungen und obsoleten Längsbauwerken sowie begleitende Maßnahmen in Gewässerrandstreifen. – Für die Umsetzung dieser Maßnahme werden in enger Abstimmung mit den Ländern zunächst begleitend **pilothafte Modell- und Einzelvorhaben** gefördert. Die vier Modellvorhaben umfassen Projekte mit bundesweiter Pilotwirkung in Rheinland-Pfalz („REcknitz“), Schleswig-Holstein (Bongsieler Kanal“), Mecklenburg-Vorpommern („Agile Iller“) sowie Bayern/Baden-Württemberg („Eckbach“). Ein fünftes Modellvorhaben befindet sich in der Antragsprüfung („Wahrenberg“ in Sachsen-Anhalt“). Auf diese Weise stellt der Bund gemeinsam mit den Ländern sicher, dass Vorhaben mit übergreifender Vorbildfunktion im Gewässerhaushalt umgesetzt werden. Für weitere geeignete Modellvorhaben sind ab 2028 erneut Mittel vorgesehen. – Parallel hierzu sollen **zwei wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die bislang aus der GAK finanziert wurden**, künftig aus dem ANK und KSP finanziert und erheblich aufgestockt werden. Zunächst war die Erstellung einer Förderrichtlinie geplant, es stellt sich jedoch derzeit als wirtschaftlicher heraus bestehende GAK-Strukturen zu nutzen um bestehende Förderprogramme der Länder über die GAK substantiell zu unterstützen.	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	LULUCF	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu11.3	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	nach 2030
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Zuwendung für ein erstes Modellvorhaben ist bereits bewilligt. Der Zuwendungsantrag für ein zweites Modellvorhaben befindet sich in der Prüfung. Für ein drittes und viertes Modellvorhaben wurden mit den jeweiligen Ländern entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen, die die Bewilligung für Bund und Land übernehmen. Die Prüfung für ein fünftes Modellvorhaben soll in Kürze erfolgen. Derzeit ist geplant, die Maßnahme über die Strukturen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) umzusetzen. Die Maßnahme ist aus dem KSP 23 in das KSP 26 übergegangen. Die neue Maßnahme im KSP 26 wird ergänzt durch zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung eines funktionsfähigen Landschaftswasserhaushalts, insbes. durch Entwicklung regionaler Leitbilder für einen naturnahem Landschaftswasserhaushalt und gezielte Investitionen, die den Wasserrückhalt in der Fläche erhöhen, die Grundwasserneubildung stärken und die Anhebung des Grundwasserspiegels erhöhen sollen.

Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Umsetzungsbeginn	Q3 2023	Ja
	Prüfung von Einzelvorhaben	Q2 2024	Ja
	Bewilligung der Zuwendungen für Modellvorhaben 1	Q4 2025	Ja
	Abschluss Verwaltungsvereinbarung für Modellvorhaben 4	Q4 2025	Ja
	Abschluss Verwaltungsvereinbarung für Modellvorhaben 3	Q2 2026	Nein
	Prüfung und ggf. Bewilligung der Zuwendungen für Modellvorhaben 2	Q4 2026	Nein
	Prüfung und ggf. Bewilligung der Zuwendungen für Modellvorhaben 5	Q1 2027	Nein
	Verankerung der Maßnahme in der GAK	Q4 2026	Nein
	Umsetzungsbeginn im Rahmen der GAK	Q1 2027	Nein

Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	-	-
Hinweis zur Finanzplanung	Finanzbedarfe werden komplett in LULUCF 08 berichtet.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Nationaler Wiederherstellungsplan**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Die EU- Verordnungzur Wiederherstellung der Natur ist am 18. August 2024 in Kraft getreten. Sie gilt unmittelbar und direkt auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) und bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. Neben dem Ziel eines guten Zustands der Ökosysteme der Gesamtlandschaft wird deren Bedeutung für Klimaregulierung, Wasserregulierung, Bodengesundheit sowie Katastrophenvorsorge und -schutz hervorgehoben. Das Rechtsinstrument ist ein bedeutender Baustein des natürlichen Klimaschutzes. Zentrales Element ist die Erstellung und Umsetzung eines nationalen Wiederherstellungsplanes für die Zeit bis 2050. Der Plan wird auf der Grundlage bestehender Zuständigkeitsverteilung in Bund und Ländern auf Grundlage der Beiträge des Bundes (v.a. für die Ausschließliche Wirtschaftszone) und der Länder erstellt und bis zum 1. September 2027 finalisiert. Er wird Wiederherstellungsmaßnahmen in allen Lebensräumen/Landschaftsbereichen (u.a. FFH-Lebensraumtypen, Wälder, Moore, Flüsse/Auen, Agrarlandschaft, urbanes Grün, Küsten/Meere) und Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) zusammenfassen und koordinieren und ist mit einem hohen Planungs-, Koordinierungs- und Kommunikationsaufwand verbunden. Die Erhebung, Zusammenführung und Auswertung von Daten aus allen Bereichen ist dafür erforderlich. Zusätzliche THG-Minderungen werden über Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen generiert.		
Art der Maßnahme	EU-Rechtsakt		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu11.4		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2024	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Arbeiten zur Erstellung des Entwurfes des nationalen Wiederherstellungsplans haben begonnen, es laufen umfangreiche Abstimmungs- und Planungsprozesse zwischen den Bundesressorts sowie zwischen Bund und Ländern. Kleingruppen der Bund-Länder-Gremien (LANA, LAWA, FCK, etc.) mit Beteiligung der zuständigen Ressorts wurden ins Leben gerufen, um artikelspezifische Maßnahmen zu entwickeln. Zudem wurde eine Bund-Länder-Koordinierungsgruppe eingerichtet. Die Beiträge der Länder und des Bundes (Format 16+1) werden letztlich vom Bund zu einem nationalen Wiederherstellungsplan zusammengeführt. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung, also bis 1. September 2026, müssen die Mitgliedstaaten den Entwurf ihres Planes für den Zeitraum bis 2050 der EU-Kommission zur Prüfung vorlegen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**

	Zulieferung von Daten und Beiträgen durch Bund und Länder an BfN	Q3 2025	Nein
	Hausabstimmung	Q1 2026	Nein
	Ressortabstimmung	Q2 2026	Nein
	Kabinettbeschluss	Q3 2026	Nein
	Übermittlung 1. Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans an die EU KOM	Q3 2026	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Prüfung rechtlicher Grundlagen des Bodenschutzes** (BBodSchG-Novelle)	
Federführendes Ressort	BMUKN	
Beschreibung der Maßnahme	Der Boden kann einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise leisten. Insbesondere landwirtschaftlich genutzte Böden weisen ein enormes Potential für Kohlestoffspeicherung auf. Auch sind in Moorböden sehr große Mengen Kohlenstoff gespeichert, die im entwässerten Zustand, z.B. bei nicht-nasser Nutzung, als CO2 entweichen; die Wiedervernässung entwässerter Moorbödenkann daher entscheidend zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen. Zudem tragen funktionsfähige Böden zur Verringerung bestimmter Folgen der Klimakrise bei. So erhöhen Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung des Bodenkohlenstoffs die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme gegenüber der Klimakrise (z.B. Abpufferung von Extremwetterereignissen und Dürren) und tragen zudem zu einer verbesserten Bodenqualität und landwirtschaftlichen Produktivität sowie zum Schutz und Erhalt der Biodiversität bei. Das mittlerweile fast 25 Jahre alte Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist seit Inkrafttreten weitgehend unverändert geblieben. Es fokussiert sich vornehmlich auf die Gefahrenabwehr und Altlastensanierung und wird zum Teil auch als „Altlastengesetz“ bezeichnet. Zu vorsorgenden und nichtstofflichen Aspekten weist es dagegen Defizite auf. Die im BBodSchG definierten natürlichen Bodenfunktionen spiegeln die Rolle des Bodens im Klimageschehen nicht ausreichend wider. Das BBodSchG soll deswegen aktualisiert und insbesondere an die neuen Herausforderungen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und die Erhaltung der Biodiversität angepasst werden.	
Art der Maßnahme	Gesetz	
Sektorale Zuordnung	LULUCF	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu11.5	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2022	Q4 2028
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die im Koalitionsvertrag verankerte Novellierung des Bodenschutzgesetzes konnte nicht wie ursprünglich geplant in der 20. Legislaturperiode abgeschlossen werden. Die Arbeiten an der Novelle werden fortgeführt, damit eine aktuelle und fachlich solide Grundlage für eine Anpassung des Bodenschutzrecht nach dieser LP vorliegt. Die stetig wachsenden Erkenntnisse über die Folgen des Klimawandels machen die Bedeutung der Bodenfunktionen für die Anpassung an die sich häufenden Wetterextremen deutlich. Dies wird den Bodenschutz über die 20te LP hinaus - zwangsweise - zu einem Anliegen machen. Mit der Umsetzung der EU Richtlinie zur Bodenüberwachung und zur Bodenresilienz wird (2025/2360) sind weitere Anpassungen im BBodSchG notwendig geworden. Ein Referentenentwurf wir bis Juni 2027 angestrebt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Begleitendes FuE Vorhaben „Stärkung des Bodenschutzes und der Altlastensanierung durch Überarbeitung Bodenschutzrecht (Bodenschutzgesetz und andere Rechtsbereiche)“	Q1 2022	Nein
	Eckpunkte	Q2 2022	Ja
	Referentenentwurf	Q3 2027	Nein
	Kabinettbeschluss	Q4 2027	Nein
	Zuleitung an Bundesrat	Q1 2028	Nein
	Zuleitung an Bundestag	Q2 2028	Nein
	Befassung Bundestag	Q3 2028	Nein
	2. Befassung Bundesrat	Q3 2028	Nein
	Verkündung	Q4 2028	Nein
	Inkrafttreten	Q4 2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1601, Titel: 54401		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	96	96	
Hinweis zur Finanzplanung	Weitere Finanzplanung / Haushalt zur Maßnahme noch offen (Weitere Umsetzungsschritte aufgrund ungewisser politischer Entwicklungen noch offen)		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Reduzierung des Flächenverbrauchs - Flächensparziele als Beitrag zum Klimaschutz**		
Federführendes Ressort	BMWSB		
Beschreibung der Maßnahme	Die Reduzierung des Flächenverbrauchs für Siedlung und Verkehr leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Vermiedener Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke bedeutet Erhalt unzerschnittenen Freiraums als wichtige CO2-Senke und zugleich Vermeidung von CO2-Emissionen aus entsprechender Nutzung sowie vorsorgenden Erhalt von Potenzialflächen für zukünftige Entwicklungschancen aller Art. - Die Flächensparziele der Bundesregierung sind darauf gerichtet, den Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr von heute über 50 Hektar täglich bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren und bis spätestens 2050 einen „Netto-Null“-Flächenverbrauch (Flächenkreislaufwirtschaft) zu erreichen (vgl. Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021; Klimaschutzplan 2050).		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu11.6		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2020	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist unter anderem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, und zwar insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme, durch Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden. Mit der im September 2023 in Kraft getretenen Novelle zum ROG wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Brachflächenentwicklung gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden soll (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 ROG). Im Baugesetzbuch (BauGB) ist der Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung verankert (§ 1 Abs. 5 Satz 3). Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diese Vorgaben werden von den Trägern der Raumordnung bei der Raumplanung beziehungsweise von den Gemeinden bei der Bauleitplanung berücksichtigt und führen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche. Das Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und das Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sehen ebenfalls einen schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Zudem wird mit dem Portal “Aktion Fläche” das Bewusstsein für den sparsamen Umgang mit Flächen gestärkt (https://aktion-flaeche.de/).		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**

	Flächenverbrauch auf durchschnittlich unter 30 ha pro Tag begrenzen	Q4 2030	Nein
	Flächenverbrauch von netto null erreichen (Flächenkreislaufwirtschaft)	Q4 2050	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Genauigkeit und Aussagefähigkeit von Emissionsdaten und Prognosen für Berichterstattung verbessern – Verordnung nach § 3a des Bundes-Klimaschutzgesetzes erlassen** (verbessertes THG-Monitoring und Berichterstattung im LULUCF-Sektor)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Die Berichterstattung im LULUCF-Sektor soll verbessert werden, indem die bisherigen Ansätze, die auf Emissionsfaktoren und Aktivitätsdaten beruhen, mehr und mehr durch aktuelle Messdaten der Treibhausgasflüsse und -konzentrationen ergänzt und validiert werden. Das Klimaschutzgesetz bietet die Möglichkeit, über eine Verordnung Regeln für die Berechnung und Verbuchung von CO2-Emissionen und -Einbindungen im LULUCF-Sektor zu schaffen. Dabei sind die entsprechenden Vorgaben auf europäischer und internationaler Ebene zu beachten. Durch eine neue Verordnung können die Planungsgrundlagen für den LULUCF-Sektor verbessert werden.		
Art der Maßnahme	Verordnung		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu12		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Planung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme wird derzeit nicht weiter verfolgt		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ermittlung von Prüfbedarfen		Nein
	Referentenentwurf		Nein
	Ressortabstimmung		Nein
	Erlass der Verordnung		Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Öffentlichkeitsarbeit/Kampagne zum "Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz" unter dem Motto "Natur stärken – Klima schützen"** (Öffentlichkeitsarbeit/Kampagne/Kommunikation zum "Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz")		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation zum „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ über folgende Kanäle und Maßnahmen: Breitenwirksame Kampagne ab Anfang Juni 2023 mit Verbreitung von aufmerksamkeitsstarken Filmspots und Online-Bannern (vor allem über Kino, Außenwerbung (DOOH), Streaming-Dienste, Einzelhandels-TV, Online-Banner auf reichweitenstarken Websites; BMUV-Website www.natuerlicher-klimaschutz.de; BMUV-Social-Media-Kanäle) Breitenwirksame Kampagne im Oktober/November 2024 mit Verbreitung von aufmerksamkeitsstarken Filmspots und Online-Bannern (vor allem über Kino, Außenwerbung (DOOH), Streaming-Dienste, Baumärkte, Sportstudios, Online-Banner auf reichweitenstarken Websites; BMUV-Website www.natuerlicher-klimaschutz.de; BMUV-Social-Media-Kanäle); kontinuierliche Information über BMUV-Websites www.bmuv.de/natuerlicher-klimaschutz und www.natuerlicher-klimaschutz.de), verstärkt insbesondere seit die Bundesregierung das „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaaschutz“ im März 2023 im Kabinett beschlossen hat, auch durch Erklärfilme, filmische Reportagen von Projekten etc. Kontinuierliche Information über BMUV-Social-Media-Kanäle (Instagram, Bluesky, X, Mastodon, Facebook, LinkedIn), auch durch Erklärfilme, filmische Reportagen von Projekten etc.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu14		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	Q4 2024	
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Kampagnen-Maßnahmen 2023 und 2024 sind umgesetzt, die Maßnahme und Kampagne insgesamt ist damit beendet. Es wird aber weiterhin bedarfsweise, z. B. über die BMUKN-Website und die BMUKN-Social-Media-Kanäle, zum ANK und Natürlichen Klimaschutz kommuniziert (zum Beispiel auch mittels Erklärfilmen) es ist aber keine umfassende Kampagne und damit Fortsetzung der Maßnahme geplant. Es handelt hierbei also auch nicht um ein Projekt oder eine Maßnahme wie die meisten Projekte aus dem ANK mit einer (quantifizierbaren) Zielvorgabe, sondern hier wird stets neu (zum Beispiel fürs neue Jahr) – angepasst an die aktuellen Kommunikationserfordernisse, neue veröffentlichte Förderrichtlinien, ANK-Projekte, die an den Start gehen können – die Kommunikation geplant.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Kampagne "Natur stärken – Klima schützen" 2023	2023	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Kampagne "Natur stärken – Klima schützen" 2024	2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68631		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	2.404	2.404	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Die Bundesregierung evaluiert ihre Öffentlichkeitsarbeits- und Online-Kommunikations-Maßnahmen kontinuierlich und verbessert diese Kommunikation entsprechend fortlaufend.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Nachhaltige und regionale Wertschöpfungsnetze für Holz als Rohstoff**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Förderung einer nachhaltigen Holzverwertung, Förderung von klimabewusstem Verbraucher-Verhalten. Im Rahmen des Förderprogramms "Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen"(FPNR) wird in Umsetzung der Holzbauinitiative der Bundesregierung die effiziente und klimafreundliche Nutzung des Rohstoffs Holz über Förderaufrufe zu FuE-Vorhaben für eine nachhaltigen Rohstoffversorgung sowie zur Entwicklung innovativer Produkte gestärkt. Mit einem effizienten Wissenstransferund einer breiten Fach- und Verbraucherinformation sollen Anreize für ein nachhaltiges, klimafreundliches Bauen mit Holz und weiteren nachwachsenden Rohstoffen sowie anderen nachhaltigen Bauweisen geschaffen werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Lu15		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2024	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Laufende Umsetzung über Förderaufrufe sowie Fachinformationen und Wissenstransfer im Rahmen des Förderprogramms "Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen"(FPNR) Verbindung zur Holzbauinitiative (HBI) der Bundesregierung. Zeithorizont bis 2030. Förderaufrufe im Rahmen des FPNR; Themen: 1. „Steigerung des Einsatzes von Laubholz im konstruktiven Holzbau“ (Aufruf Q2 2024), 34 eingereichte Skizzen 2. „Sanieren und modernisieren mit Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen“ (Aufruf Q2 2024), 36 eingereichte Skizzen 3. "Holzwerkstoffindustrie 4.0" (Aufruf Q1 2025) 4. "Nachwuchsforschergruppenförderung zur Steigerung des Einsatzes von Holz im konstruktiven Wohn- und Nichtwohnbau“ (Aufruf Q2 2025)		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Fachinformationen und Wissenstransfer zur nachhaltigen Holzverwendung: breites Angebot an Fachgesprächen zur Ermittlung von Forschungsbedarfen und Statusseminaren zur Information zu BMEL-geförderten Forschungsergebnissen.	Q1 2024	Nein
	Informationsveranstaltungen / Infomaterialien zum Thema Bauen mit Holz und anderen nachwachsenden	Q1 2024	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Rohstoffen über den Projektträger FNR e.V..		
	Veranstaltung Charta für Holz im Dialog zum Thema "Wald im Wandel: Perspektiven der Wald- und Rohholzentwicklung"	Q3 2025	Ja
	Auslobung BMEL: Bundeswettbewerben HolzbauPlus	Q3 2025	Ja
	Förderaufruf "Steigerung des Einsatzes von Laubholz im konstruktiven Holzbau"	Q2 2024	Ja
	Förderaufruf „Sanieren und modernisieren mit Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen“	Q2 2024	Ja
	Förderaufruf "Holzwerkstoffindustrie 4.0"	Q1 2025	Ja
	Förderaufruf "Nachwuchsforschergruppenförderung zur Steigerung des Einsatzes von Holz im konstruktiven Wohn- und Nichtwohnbau“	Q1 2025	Ja
	Veranstaltung Charta für Holz im Dialog 2026	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1005, Titel: 68615		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	16.579	18.304	
Hinweis zur Finanzplanung	Bisherige Finanzierung aus Einzelplan 10 Tgr. 01 Nachwachsende Rohstoffe Titel 68615 „Zuschüsse zur Förderung der nachhaltigen Holzverwertung“.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Modell- und Demonstrationsvorhaben Humusaufbau im Ackerbau Bereich „Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Böden“** (HumusKlimaNetz)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Im Modell- und Demonstrationsvorhaben „HumusKlimaNetz“ werden verschiedene Maßnahmen zum Humuserhalt und zum Humusaufbau im Ackerbau bundesweit durchgeführt. Im Vorhaben werden auf insgesamt 150 Demostrationsbetriebe (75 konventionell, 75 ökologisch bewirtschaftet) pflanzenbauliche Maßnahmen umgesetzt und sowohl deren ökologische Wirksamkeit in Bezug zum Humusaufbau als auch ihre ökonomische Durchführbarkeit dokumentiert. Mittels verschiedener Wissenstransfermaßnahmen (HumusClubs, Feldtage etc.) wird das generierte Wissen in die breitere Praxis gebracht, um so die Akzeptanz für humusaufbauende Maßnahmen bei den Landwirten zu stärken. Durchgeführt wird das Vorhaben durch den Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), den Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW) und das Johann Heinrich von Thünen-Institut Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (TI). Das TI begleitet das Vorhaben wissenschaftlich und sammelt Daten über CO2-Einsparung, ökonomische Umsetzbarkeit und ökologische Wirksamkeit.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimapakt 2021 VI.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2022	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Nach Schwierigkeiten in der Personalakquise sind seit dem 1. Quartal 2023 alle 150 Demonstrationsbetriebe bekannt sowie das Projektpersonal vollständig eingestellt. Entsprechend haben sich die Maßnahmenplanung und initiale Bodenprobennahmen um mind. 1 Jahr verzögert. Maßnahmen wie bspw. Pflanzung von Agrargehölzen, Energiepflanzen, Blühstreifen etc. werden seit dem Jahr 2024 kontinuierlich umgesetzt. Im Modell- und Demonstrationsvorhaben spielt der Wissenstransfer eine entscheidende Rolle. Die Nutzung verschiedener Medienkanäle ermöglich es Landwirte, Verbraucher etc. über Projektaktivitäten zu informieren. Hierzu gehören Newsletter, Betriebsbesuche, Messebesuche, HumusClubs, Social Media-Kanäle, Zeitungsbeiträge, Website: www.humus-klima-netz.de etc. Besonderes Interesse rief der 1. „HumusKlima“-Tag (05.-06.03.2024) hervor, auf dem Herr BM Özdemir das Grußwort sprach. Im HH-Jahr 2025 wurden die Arbeiten wie geplant fortgeführt. Herr BM Rainer nahm an einem Feldtag im August 2025 in Groß Machnow teil. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass trotz der Verzögerungen zum Projektbeginn die geplanten Projektziele der ersten Projektphase in der aktuellen Projektlaufzeit erreicht werden. Daher wird die Evaluierung des Vorhabens 2026/2027 zwecks möglicher Umsetzung eines 4-jährigen Folgeprojekts angestrebt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q2 2020	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Hausabstimmung BMEL	Q1 2021	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q2 2021	Ja
	Start Förderrichtlinie bei Projektträger (zur Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie von weiteren Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich nachhaltiger Pflanzenproduktion)	Q3 2019	Ja
	Start einzelner Vorhaben	Q1 2022	Ja
	Evaluierung	Q3 2026	Nein
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2027	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	3.814	4.654	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Anwendung von Pflanzenkohle für eine Landwirtschaft im Klimawandel** (Bundesprogramm Humus)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht vor, dass das Kohlenstoffspeicherpotenzial der landwirtschaftlich genutzten Böden verstärkt aktiviert werden soll. Im Rahmen des Bundesprogramm Humus setzt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMLEH) daher verschiedene Maßnahmen um, die dazu beitragen, Wissen über eine humusmehrende und humuserhaltende Landwirtschaft zu generieren und möglichst großflächig in der landwirtschaftlichen Praxis zu verbreiten. Gezielt soll hierbei durch die Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die flächendeckende Umsetzung humusmehrender und humuserhaltender Maßnahmen und Strategien in der landwirtschaftlichen Praxis forciert werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimapakt 2021 VI.2a		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2023	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Mit der Bekanntmachung zur „Anwendung von Pflanzenkohle für eine Landwirtschaft im Klimawandel“ wurden verschieden FuE-Verbundvorhaben eingeworben, die sich mit der Prüfung des Einsatzes von Pflanzenkohle im Landwirtschaftlichen Kontext beschäftigen. Im 3. Quartal 2023 wurde das erste Projekt gestartet, aufgrund der schwierigen Haushaltslage folgten 2 weitere Bewilligungen erst im 4. Quartal 2024. Im HH-Jahr 2025 wurde ein weiteres Verbundvorhaben im 4. Quartal 2025 bewilligt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q4 2021	Ja
	Hausabstimmung BMEL	Q1 2022	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2022	Ja
	Start Förderrichtlinie bei Projektträger (zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten	Q3 2023	Ja
	Start einzelner Vorhaben	Q3 2023	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q2 2030	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q2 2030	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	628	1.431
Hinweis zur Finanzplanung	Die Summen über die Haushaltsjahre ergeben sich aus den aktuell bewilligten Mitteln für die Verbundvorhaben BC-LOOKUP, Dauercoal, pFloez und PK-BODENABC.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Modell- und Demonstrationsvorhaben in Obst, Gemüse, Wein, Hopfen**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	In dieser Maßnahme werden Modell- und Demonstrationsvorhaben gefördert, die pflanzenbauliche Maßnahmen zum Humusaufbau und -erhalt in den Sonderkulturen Apfel, Gemüse, Wein und Hopfen durchführen. Je nach Kultur werden bis zu 40 Demonstrationsbetriebe unterstützt und die ökologischen und ökonomischen Auswirkungen der Umsetzung von pflanzenbaulichen Maßnahmen dokumentiert und demonstriert. Mittels verschiedener Wissenstransfermaßnahmen wird das Thema „Humusaufbau“ in die breitere Praxis gebracht, um so die Akzeptanz bei den Landwirten zu stärken. Durchgeführt werden die Vorhaben insbesondere von verschiedenen Landesanstalten und Vereinen sowie wissenschaftlich begleitet durch das Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) und das Johann Heinrich von Thünen-Institut Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (TI).		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimapakt 2021 VI.2b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2024	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Diese Maßnahme fördert Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD) zum Humusaufbau in den Sonderkulturen Apfel, Gemüse, Wein und Hopfen. Die MuDs werden wissenschaftlich durch das Julius Kühn-Institut Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) und das Johann Heinrich von Thünen-Institut Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei begleitet. Die Verbundvorhaben wurden im 2. und 3. Quartal 2024 bewilligt. Die Personal- und Betriebsakquise in allen MuDs ist abgeschlossen. Je nach Kultur und Betrieb wurden die ersten Maßnahmen im Frühjahr 2025 umgesetzt. In den MuDs spielt der Wissenstransfer eine entscheidende Rolle. Die Nutzung verschiedener Medienkanäle ermöglicht es Landwirte, Verbraucher etc. über Projektaktivitäten zu informieren. Eine Website, Logo sowie verschiedene Social-Media-Kanäle wurden aufgebaut.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q3 2021	Ja
	Hausabstimmung BMEL	Q3 2021	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2022	Ja
	Start Förderrichtlinie bei Projektträger (Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich „Humusaufbau im Obst- und Gemüsebau sowie im Anbau von Wein und Hopfen“)	Q1 2022	Ja
	Start einzelner Vorhaben	Q4 2023	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2030	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q4 2030	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	2.395	2.615
Hinweis zur Finanzplanung	Die Summen über die Haushaltsjahre ergeben sich aus den aktuell bewilligten Mittel für die Verbundvorhaben CarboVino, ClimateApples, HumusFuerGemuese, MuDHumusHopfen, SKHum.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Erarbeitung einer Grünlandstrategie**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Teilmaßnahme aus Erhalt von Dauergrünland KSPr 2030 3.4.7.2 Erarbeitung einer Grünlandstrategie zur Sicherung und Stärkung einer dauerhaften Grünlandnutzung. Darin sollen die Bedeutung des Grünlandes beschrieben, Interessenkonflikte aufgezeigt und konkrete Handlungsfelder auf Bundesebene zur Sicherung und Stärkung einer dauerhaften Grünlandnutzung in Deutschland benannt werden. Denn die Nutzung stellt eine Vielzahl der gesellschaftlichen Leistungen des Grünlandes sicher.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.7.2e		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2019	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme aufgegeben		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme wird nicht weiterverfolgt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Fachgespräche mit Grünlandexperten aus Forschung und Ländern	Q2 2020	Ja
	Erarbeitung Entwurf		Nein
	Hausabstimmung		Nein
	Ressortabstimmung		Nein
	Kabinettbeschluss		Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Schutz von Moorböden einschließlich Reduzierung der Torfverwendung in Kultursubstraten;** (Intensivierung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Moorboden))		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Entwässerte, degradierte Moorböden, die zu einem Großteil landwirtschaftlich genutzt werden, sind eine bedeutende Quelle von Treibhausgasemissionen. Der Moorbodenschutz stellt deshalb eine klimarelevante Maßnahme dar, die insbesondere die Förderung von wiederzuvernässenden landwirtschaftlichen Flächen sowie die Entwicklung und Ausweitung von Produktionsalternativen für wiedervernässte Moorböden (z.B. in Form von Paludikulturen) oder andere stärker degradierte Moorstandorte einschließt. Die Maßnahme umfasst: 1. Weiterentwicklung rechtlicher und förderrechtlicher Rahmenbedingungen, 2. Schaffung neuer förderrechtlicher Instrumente und 3. Entwicklung von Aufrufen und Durchführung von FuE- und MuD-Vorhaben. Die Maßnahme ergänzt die im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (BMUKN) vorgesehene flächenwirksame Förderung der Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorböden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.7.3d		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2020	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Finanzierung aus dem KTF, Moorbodenschutz und Torfminderungsmaßnahmen aus 6092/ 686 21; Durchführung von FuE- und MuD-Vorhaben fortlaufend		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Bestehendes Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ als Rechtsgrundlage	Q2 2015	Ja
	Abstimmung des Vorgehens für FuE- und MuD-Maßnahmen mit FNR als Projektträger	Q3 2020	Ja
	Verankerung Moorbodenschutz im neuen GLÖZ 2-Standard der GAP	Q3 2021	Ja
	Durchführung von Forschungs- und Entwicklungs- (FuE) und Modell- und	Q3 2021	Nein

	Demonstrationsvorhaben (MuD)		
	Unterzeichnung der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz (gemeinsame FF BMLEH/BMUKN)	Q4 2021	Ja
	Kabinettbeschluss zur Nationalen Moorschutzstrategie (FF BMUKN)	Q4 2022	Ja
	Abstimmung einer Förderrichtlinie (FF BMUKN)	Q2 2023	Nein
	Evaluierung MuD Moorbodenschutz (Abbruchmeilensteine)	Q3 2026	Nein
	Fachgespräche zur Etablierung eines Marktanreizprogrammes für nasse Wertschöpfungsketten	Q3 2026	Nein
	Ausweitung FuE Moorbodenschutz und nasse Wertschöpfung auf Basis von 3 Förderaufrufen in Q1 2026	Q3 2026	Nein
	Ende der Förderrichtlinie	Q1 2032	Nein
	Abschluss/Ausfinanzierung	Q4 2032	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	12.500	15.000	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Schaffung von Beratungsmöglichkeiten für Betriebe** (Torfminderung)		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Die FNR finanziert mit Mitteln des BMLEH (aus dem KTF) und begleitet Vorhaben zur kulturbegleitenden Fachinformation der Gartenbaubetriebe		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.4.7.3i		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2020	offen	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Finanzierung aus dem KTF, Moorbodenschutz und Torfminderungsmaßnahmen aus 6092/ 686 21		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Abstimmung des Vorgehens für FuE- und MuD-Maßnahmen mit FNR	Q3 2020	Ja
	Veröffentlichung Förderaufruf "Fachinformation für Gartenbaubetriebe zur Umstellung auf torfreduzierte und torffreie Kultursubstrate"	Q2 2021	Ja
	Beginn Maßnahme "Fachinformation für Gartenbaubetriebe zur Umstellung auf torfreduzierte und torffreie Kultursubstrate"	Q4 2022	Ja
	Abschluss der bewilligten Vorhaben	Q4 2026	Nein
	Ausfinanzierung der abgeschlossenen Vorhaben	Q2 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68612		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.268	1.268	
Hinweis zur Finanzplanung	Eine Verlängerung der derzeit bis 2026 laufenden Vorhaben ist in Vorbereitung.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Regionale Innovationsgruppen für eine klimaschützende Wald- und Holzwirtschaft - Stärkung der Wald- und Holzforschung in Deutschland** (REGULUS)		
Federführendes Ressort	BMFTR		
Beschreibung der Maßnahme	Von der Forst- und Holzwirtschaft wird ein beträchtlicher Beitrag zum Erreichen der Klimaziele erwartet. CO_2-Minderungspotenziale bestehen im Wald durch Erhalt und Aufbau der CO_2-Speicherungskapazität mittels klimastabilem Waldumbau sowie entlang der Wertschöpfungskette. Dazu zählen verbesserte Kreislaufführung und Kaskadennutzung, längere Nutzungsdauern, neue stoffliche Einsatzmöglichkeiten von Holz und neue Verfahren der Holzverarbeitung. Eine ressortübergreifend eingesetzte Arbeitsgruppe zur Wald- und Holzforschung (AG WUHF) hatte 2021 Forschungsbedarfe und strukturelle Verbesserungspotenziale aufgezeigt. Empfohlen wurden insbesondere das Schließen von Wissenslücken, Capacity Building, eine stärkere Vernetzung der Forschungslandschaft sowie einheitliche digitale Mess- und Modellierungsverfahren. Das BMFTR greift diese Bedarfe mit der Förderrichtlinie REGULUS auf. Ziele sind die Stärkung regionaler Wald- und Holzforschungs-Cluster, die Qualifizierung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung konkreter Lösungskonzepte für die Wald- und Holzwirtschaft. Gefördert werden regionale, interdisziplinäre Innovationsgruppen zu Risikomanagement und Resilienz, zirkulärem Wirtschaften, Klimaschutz sowie multifunktionalen Wäldern und Landnutzungskonflikten.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	LULUCF		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.21		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2022	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Insgesamt werden zehn Verbundprojekte und ein wissenschaftliches Querschnittsprojekt gefördert (siehe: https://regulus-waldholz.de/innovationsgruppen/)		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Hausabstimmung	Q3 2021	Ja
	Ressortabstimmung	Q3 2021	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q4 2021	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q4 2022	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q2 2032	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q2 2032	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68542		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	6.488	5.888	
Hinweis zur Finanzplanung	Nach Abschluss der dreijährigen Forschungs- und Entwicklungsphase und erfolgreichem Erreichen eines definierten Abbruchmeilensteins		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	werden den Konsortien die Mittel für eine zweijährige Umsetzungsphase bewilligt. Fünf der zehn Verbundprojekte sind bereits in die zweite Phase eingetreten, bei der anderen Hälfte ist der Abbruchmeilenstein in Q3/2026 terminiert.
Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9.8 Sektorübergreifende Maßnahmen

Anzahl der Maßnahmen: 35

Art der Maßnahmen
Gesetz: 1
Verordnung: 0
Förderprogramm: 13
Steuerliche Anreize: 0
Subventionsabbau: 0
Bund-Länder-Vereinbarung: 0
Allgemeine Verwaltungsvorschrift: 0
EU-Rechtsakt: 0
Sonstige: 21

Umsetzungsstand
Maßnahme in Planung: 0
Maßnahme in Umsetzung: 27
Maßnahme umgesetzt: 1
Maßnahme beendet: 6
Maßnahme aufgegeben: 0
Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen: 1

Bezeichnung der Maßnahme	**Klimaneutrale Bundesverwaltung**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Die Bundesverwaltung soll bis 2030 klimaneutral organisiert werden (inkl. Kompensationen). Im Jahr 2023 wird gemäß § 15 Bundes-Klimaschutzgesetz ein Maßnahmenprogramm vorgelegt. Dieses enthält erstmalig eine Klimabilanz für die unmittelbare Bundesverwaltung, die anschließend jährlich aktualisiert wird.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM01		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2019	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 KSG verabschiedet die Bundesregierung Maßnahmen für das Ziel der klimaneutral organisierten Bundesverwaltung 2030. Die Maßnahmen mussten laut gesetzlicher Frist bis Ende 2024 erlassen werden. Der damalige Entwurf, den die Koordinierungsstelle klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) erarbeitet hat (Beginn der Ressortabstimmung im November 2024) wurde nicht mehr beschlossen. Gemeinsam mit den Ressorts erarbeitet die KKB einen neuen Entwurf. Die KKB hat eine Klimabilanz der Bundesverwaltung für das Berichtsjahr 2022 erstellt und im Jahr 2024 veröffentlicht. Die Bilanz für das Berichtsjahr 2023 wurde im April 2026 veröffentlicht. Die Klimabilanz der Bundesverwaltung wird jährlich erstellt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Erstmalige Veröffentlichung der Klimabilanz der Bundesverwaltung	Q4 2024	Ja
	Veröffentlichung der zweiten Klimabilanz der Bundesverwaltung (für das Jahr 2023)	Q2 2026	Ja
	Erarbeiten eines neuen Entwurfs für das Maßnahmenprogramm	Q2 2026	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Steigerung des Anteils elektrisch betriebener Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Elektromobilitätsgesetz (EmoG) und mit Biogas betriebener Kraftfahrzeugen**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Steigerung des Anteils von Kraftfahrzeugen mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien an den Neu- und Ersatzbeschaffungen auf möglichst 40 Prozent bis 2025 und auf möglichst 100 Prozent bis 2030. Darunter fallen Batterieelektrofahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die die Mindestkriterien nach § 3 EmoG erfüllen, sowie Fahrzeuge, die nachweislich zu 100 Prozent mit Biogas betrieben werden. Dabei soll im Jahr 2030 der Anteil von Plug-in-Hybriden in den Fuhrparks des Bundes nicht größer als 50 Prozent sein. Sonderfahrzeuge (u. a. militärspezifische und Einsatzfahrzeuge) sowie schwere Nutzfahrzeuge sind von dieser Quote ausgenommen, bei technischer Realisierbarkeit werden aber auch diese unter Beachtung der dienstlichen Bedürfnisse sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 EmoG oder durch andere, mindestens gleichwertige Kraftfahrzeuge mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien ersetzt.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 Klimapakt 2021 VII.1a Klimaschutzprogramm 2030 3.5.1.2 üM01.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 vor 2019	Q4 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Für die Beschaffung von Fahrzeugen in der Bundesverwaltung gelten die Vorgaben des im Jahr 2021 in Kraft getretenen Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) sowie der Verwaltungsvorschrift Saubere Fahrzeuge (AVV Saubere Fahrzeuge), ausgenommen z.B. der Vergabe von Postdienstleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für den Fahrzeugeinsatz im Nicht-EU-Ausland. Im sog. Ressortbericht wird der aktuelle Stand der Beschaffungen gemäß SaubFahrzeugBeschG sowie AVV Saubere Fahrzeuge für die Bundesverwaltung und für die Geschäftsbereiche dargestellt.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Anteil von Kraftfahrzeugen mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien an den Neu- und Ersatzbeschaffungen auf möglichst 40 Prozent bis 2025	Q4 2025	Ja
	Anteils von Kraftfahrzeugen mit	Q4 2030	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien an den Neu- und Ersatzbeschaffungen auf möglichst 100 Prozent bis 2030		
	Im Jahr 2030 sol der Anteil von Plug-in-Hybriden in den Fuhrparks des Bundes nicht größer als 50 Prozent sein.	Q4 2030	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Informations- und Aktivierungskampagne "80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel"** (Energiewechsel-Kampagne)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Juni 2022 die Informations- und Aktivierungskampagne „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel" gestartet. Die vorherige Kampagne "Deutschland machts effizient" wurde damit abgelöst. Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch Kommunen und Unternehmen für die Themen Energiesparen, Steigerung der Energieeffizienz und Ausbau der Erneuerbaren Energien zu informieren, zu sensibilisieren und zum Mitmachen zu motivieren. Hintergrund ist, dass die Energiewende entscheidend für eine klimaneutrale, wirtschaftlich erfolgreiche und energiepolitisch unabhängige Zukunft ist. Im Jahr 2022 lautete die Kernbotschaft insbesondere "Jede gesparte Kilowattstunde Energie leistet einen Beitrag für unsere Unabhängigkeit, senkt den Kostendruck und hilft, unsere Klimaziele zu erreichen." Denn es galt, die Gefahr einer Gasmangellage abzuwenden. Seit 2023 liegt der Fokus besonders auf dem Ausbau der Erneuerbaren, dem Heizungswechsel und weiteren Effizienzmaßnahmen. Informationen zu Gesetzesänderungen (GEG, WPG, EnEfG etc.) sowie die Förderungen BEG und EEW spielen eine zentrale Rolle. Die Energiewechsel-Kampagne hat eine gute Durchdringung in der Bevölkerung erfahren.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM03		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2022	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Kampagne ist Ende 2025 ausgelaufen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Kampagnenstart	Q2 2022	Ja
	Kampagnen-Flights Energiesparen I	Q3 2022	Ja
	Kampagnen-Flight Erneuerbare Energien	Q3 2023	Ja
	Kampagnen-Flight Energiesparen II	Q4 2023	Ja
	Kampagnenflight Energiewechsel	Q2 2024	Ja
	Kampagnenflight Energiewechsel	Q4 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68614		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	2.600	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Kampagne ist Ende 2025 ausgelaufen.		
Evaluierung	Ja		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ex-Post-Evaluation	Evaluierungsergebnisse für den Zeitraum Juni 2022 bis April 2025 durch die Technopolis Deutschland GmbH wurden im September 2026 vorgelegt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Implementierung einer glaubwürdigen Sustainable Finance Strategie mit internationaler Reichweite auf Basis der Empfehlungen des Sustainable Finance Beirats** (Implementierung einer Sustainable Finance Strategie)		
Federführendes Ressort	BMF		
Beschreibung der Maßnahme	Deutschland soll sich zu einem global führenden Sustainable Finance Standort entwickeln. Zur Erreichung dieses Ziels hat die Bundesregierung begonnen, dafür geeignete wesentliche Maßnahmen der 2021 beschlossenen Strategie umzusetzen. Diese Aktivitäten betreffen alle Ebenen – national, europäisch und international. Europäisch und international bringt Deutschland die Sustainable Finance Agenda voran und legt dabei einen besonderen Fokus auf die Praxistauglichkeit der regulatorischen Rahmenbedingung. Ein Schwerpunkt gegenwärtig ist dabei die Transitionsfinanzierung von Unternehmen. Bei diesen Aktivitäten wird die Bundesregierung weiterhin durch den Sustainable Finance Beirat unterstützt, der die bestehende Expertise bündeln und die Sichtweise verschiedener Akteure in den Diskurs einbringen soll.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM04		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2021	Q1 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Eine Aktualisierung des Umsetzungsstands der Strategie sowie ihre Überprüfung auf Aktualiserungsbedarf, auch aufgrund der aktuellen politischen Schwerpunktsetzung, erfolgt periodisch wiederkehrend. Die Empfehlungen für die Sustainable-Finance-Strategie orientieren sich am Abschlussbericht des Sustainable-Finance-Beirats der 19. Legislaturperiode.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung DSFS	Q1 2021	Ja
	Erfassung Umsetzungsstand	Q4 2022	Ja
	Aktualisierung Umsetzungsstand	Q1 2024	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Ausbau der Emissionen Grüner Bundeswertpapiere einschließlich verlässlicher und transparenter Investorenberichterstattung** (Grüne Bundeswertpapiere)		
Federführendes Ressort	BMF		
Beschreibung der Maßnahme	Für die Ausweitung der Emissionen Grüner Bundeswertpapiere und die erforderliche Zuordnung von grünen Ausgaben berücksichtigen die zuständigen Ressorts frühzeitig die Notwendigkeit einer verlässlichen und transparenten Wirkungsberichterstattung der hier verankerten Förderprogramme. In diesem Zusammenhang werden auch die Voraussetzungen geschaffen, um die Transparenz gegenüber Investoren zu gewährleisten.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM05		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2020	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Der Bund begibt mit dem „Kernteam Grüne Bundeswertpapiere“ (BMF, BMUKN, Finanzagentur) seit 2020 Grüne Bundeswertpapiere am Kapitalmarkt. Das Umlaufvolumen Grüner Bundeswertpapiere konnte bis Ende 2025 auf knapp 80 Mrd. € ausgebaut werden. 2026 sind Emissionen in Höhe von 16-19 Mrd. € geplant. Für erfolgreiche Emissionen Grüner Bundeswertpapiere ist eine verlässliche und transparente Wirkungsberichterstattung der zugeordneten grünen Ausgaben durch die zuständigen Ressorts erforderlich. Die Ressorts schaffen die Voraussetzungen, um die Transparenz gegenüber Investoren zu gewährleisten. Mit dem Allokationsbericht wird die Zuordnung der Emissionserlöse zu den grün anrechenbaren Ausgaben des Vorjahres veröffentlicht. Auswirkungen dieser Ausgaben auf Klima-, Umwelt- und Naturschutz werden lt. Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere i.d.R zwischen einem und drei Jahren nach entsprechender Emission berichtet (Wirkungsbericht 2023 und 2024 am 19.12.2025 veröffentlicht). Am 15. Januar 2026 wurde eine aktualisierte Fassung des Rahmenwerks für Grüne Bundeswertpapiere veröffentlicht. Damit soll - für alle Emissionen ab dem Jahr 2026 - die Veröffentlichung und Berichterstattung zu den grün anrechenbaren Ausgaben weiter verbessert werden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung Rahmenwerk für Grüne Bundeswertapiere	Q3 2020	Ja
	Emissionen Grüner Bundeswertpapiere 2020 (inkl. Wirkungsbericht)	2020	Ja
	Emissionen Grüner Bundeswertpapiere	2021	Ja

	2021 (inkl. Wirkungsbericht)		
	Emissionen Grüner Bundeswertpapiere 2022 (inkl. Wirkungsbericht)	2022	Ja
	Emissionen Grüner Bundeswertpapiere 2023 (inkl. Wirkungsbericht)	2023	Ja
	Emissionen Grüner Bundeswertpapiere 2024 (inkl. Wirkungsbericht)	2024	Ja
	Emissionen Grüner Bundeswertpapiere 2025	2025	Ja
	Veröffentlichung aktualisiertes Rahmenwerk für Grüne Bundeswertpapiere	Q1 2026	Ja
	Emissionen Grüner Bundeswertpapiere 2026	2026	Nein
	Wirkungsbericht 2025	Q4 2026	Nein
	Wirkungsbericht 2026	2027	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Klimaclub**	
Federführendes Ressort	BMUKN	
Beschreibung der Maßnahme	Der Klimaklub zielt darauf ab, die weltweite Industriedekarbonisierung voranzutreiben. Der Klimaclub verfolgt einen umfassenden Ansatz mit Arbeiten sowohl zu direkten Maßnahmen im Industriesektor, insb. Stahl und Zement, als auch zu übergeordneten Fragen zum Politkinstrumentenmix und zur Vermeidung von Carbon Leakage sowie zur Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern.	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM06	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2022	fortlaufend
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Seit seinem Full Launch auf der COP 28 ist der Klimaclub zu dem international anerkannten zwischenstaatlichen Forum für Industriedekarbonisierung avanciert. In kurzer Zeit hat er den internationalen Diskurs an der Schnittstelle von Klimaschutz, wirtschaftlichem Wachstum und Industrie entscheidend mitgeprägt. Der Fokus liegt auf der Industrie, wobei zunächst die Dekarbonisierung besonders emissionsintensiver Industriesektoren (insb. Stahl und Zement) beschleunigt werden soll. In 2025 wurde neben gemeinsamen Grundsätzen für den Umgang mit Carbon Leakage und anderen Spillover-Effekten von ambitionierter Klimapolitik, der gemeinsame Pledge zum Hochlauf internationaler Leitmärkte für klimafreundlichen Stahl und Zement veröffentlicht: Durch geeignete Nachfrage- und Angebots-Politiken sowie internationale Partnerschaften zu Finanzierung und Technologietransfer, soll der Marktanteil von emissionsarmen Stahl- und Zementprodukten deutlich erhöht werden. Regierungen sollen dabei Rahmenbedingungen schaffen, die private Investitionen in emissionsarme Technologien lenken und gleichzeitig ein Emissions-Lock-In verhindern. Der Pledge betont zudem die Notwendigkeit gemeinsamer Definitionen, Transparenz und den Austausch von Erfahrungen, um die Industrietransformation gerecht, inklusiv und wirksam zu gestalten. Aufbauend auf den Pledge soll auf der COP31 ein Progress Report veröffentlicht werden, welche bestehende und geplante Politikmaßnahmen der Mitglieder zur Förderung von Märkten für emissionsarmen Stahl und Zement darstellt und damit einhergehende CO2-Einsparungen aggregiert. Darüber hinaus sollen in 2026 technische Arbeiten des Klimaclubs präsentiert werden, u.a. Einigung auf freiwillige technische Prinzipien für CO2-Bilanzierung; sowie ein verstärkter Fokus auf Mobilisierung von Privatkapital für Dekarbonisierungsprojekte in EMDE's.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">Das Arbeitsprogramm 2025-26 des Klimaclubs bildet aktuell die Arbeitsgrundlage des Klimaclubs.

Der Klimaclub besteht aktuell (Stand: Juni 2026) aus 50 Mitgliedern (Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer). TUR und DEU haben den Co-Vorsitz des Klimaclubs inne.</td></tr>
<tr><td rowspan="12">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Gründung des Klimaclubs im Zuge der deutschen G7-Präsidentschaft</td><td>Q4 2022</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Aufnahme der Arbeit der Task Force des Klimaclubs</td><td>Q2 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Aufnahme der Arbeit des provisorischen Interim Sekretariats</td><td>Q2 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Aufnahme weiterer Mitglieder im Klimaclub</td><td>Q2 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Full Launch des Klimaclubs im Zuge der COP28</td><td>Q4 2023</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Umsetzung des Arbeitsprogramms 2024</td><td>Q1 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Verabschiedung des Arbeitsprogramms 2025/26 des Klimaclubs</td><td>Q4 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Vorstellung Klimaclub Deliverables 2024 auf der COP29</td><td>Q4 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Aufbau des Permanenten Sekretariats</td><td>Q2 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Umsetzung des Arbeitsprogramms 2025-26</td><td>Q4 2026</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 687 01</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf
(in Tausend Euro)</td><td>2025</td><td colspan="2">2026</td></tr>
<tr><td>3.780</td><td colspan="2">3.580</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Nein</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung**	
Federführendes Ressort	BMWE	
Beschreibung der Maßnahme	Die Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung trägt in den Bereichen Erneuerbare Energien, Strom- und Wärmennetzausbau sowie Wasserstoff durch einen beschleunigten Ausbau der für die Energiewende benötigten Infrastruktur signifikant zur Reduktion der Treibhausgase und somit zur Erreichung der Klimaziele bei.	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM07	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2022	fortlaufend
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Es handelt sich um eine Vielzahl von Maßnahmen, von denen viele schon abgeschlossen oder in der Umsetzungsphase sind. Einige sind noch in Planung, werden geprüft oder unterlagen der Diskontinuität und werden ggf. wieder in dieser Legislaturperiode aufgegriffen. Bereits im Jahr 2022 sorgten drei Planungsbeschleunigungspakete der Bundesregierung für einen deutlichen Schub für Erneuerbare Energien-Vorhaben, den Netzausbau und die Transformation wichtiger Infrastrukturbereiche. Es wurden Maßnahmen zum schnelleren Ausbau der Windenergieerzeugung an Land und auf See sowie der dazugehörigen Stromnetze beschlossen. Zudem wurden Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung durch eine stärkere Digitalisierung der Verfahren und für schnellere gerichtliche Kontrollverfahren für große Infrastrukturprojekte wie Windanlagen und Netze verabschiedet oder auf den Weg gebracht. Durch die Umsetzung der sog. EU-Notfallverordnung wurden die Verfahren zum Ausbau von Wind an Land, Wind auf See sowie Offshore-Anbindungsleitungen und Stromnetzen weiter beschleunigt. Im Bereich Übertragungsnetze wurden weitere Regelungen im Rahmen der EnWG-Novelle von Dezember 2023 zur Umsetzung des EuGH-Urteils bzgl. der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde verabschiedet. Im Solarpaket I (Inkrafttreten Mai 2024) wurden bürokratische Hürden für den Ausbau der PV ausgeräumt. 2023 wurde der Pakt für Planungs-, Genehmigungs-, und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern verabschiedet. Hiermit wird die Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung weiter vorangetrieben, zwischen Bund und Ländern besser koordiniert sowie einem laufenden Monitoring unterstellt. Ein erster Umsetzungsbericht wurde im Juni 2024 vorgelegt und veröffentlicht, ein zweiter folgt im Sommer 2026. Zudem wurde in dieser Legislaturperiode die Föderale Modernisierungsagenda beschlossen, die unter anderem auch weitere Maßnahmen zur Planungs- und Genehmigungbeschleunigung enthält. Die Novelle des	

	Bundesimmissionsschutzgesetzes (FF BMUV; Inkrafttreten 9.7.24) regelt die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Industrie- und Windenergieanlagen an Land. Mit dem Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz (Inkrafttreten am 2.April 2026) sowie mit dem Geothermie-Beschleunigungsgesetz (Inkrafttreten am 23.12.2025) wurden weitreichende Beschleunigungen der Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure, Wasserstoffspeicher und Terminals sowie für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher umgesetzt. Einige Gesetzentwürfe für die Umsetzung der RED III in den Bereichen Windenergie an Land und auf See, Solarenergie und Netze sind der Diskontinuität unterfallen und sollen ggf. in dieser Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	„Oster-“ und „Sommerpaket“ 2022	Q2 2022	Ja
	Wind-an-Land-Gesetz (1. Feb. 23 in Kraft getreten)	Q1 2023	Ja
	Solarpaket I (16. Mai 24 in Kraft getreten)	Q2 2024	Ja
	Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BRat 2 am 14.6.24)	Q2 2024	Ja
	Windenergie-an-Land-Strategie (Mai 23 veröffentlicht)	Q2 2024	Ja
	PV-Strategie (Mai 23 veröffentlicht)	Q2 2024	Ja
	Maßnahmen zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus (EnWG-Novelle am 29.12.23 in Kraft getreten)	Q4 2023	Ja
	Geothermie-Beschleunigungsgesetz	Q4 2025	Ja
	Wasserstoffbeschleunigungsgesetz	Q2 2026	Ja
	Bund-Länder-Pakt Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung	Q2 2026	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Fehlinvestitionen vermeiden im Bereich der Energieinfrastruktur** (Fehlinvestitionen vermeiden)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Wir werden im Dialog mit den relevanten Stakeholdern Lösungen suchen, um einen Ordnungsrahmen zu schaffen, der es den Netzbetreibern vor Ort ermöglicht, auf Basis der kommunalen Entscheidungen die richtigen Entscheidungen zur Zukunft der Gasverteilernetze (Weiternutzung für Biomethan, Umstellung auf H2, anderweitige Nutzung (bspw. Glasfaserleitngen) oder dauerhafte Außerbetriebnahme) zu treffen, ohne einen Investitionsstopp, Fehlinvestitionen oder Entschädigungsansprüche auszulösen.		
Art der Maßnahme	Gesetz		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM09		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2024	Q3 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die geplante EnWG-Novelle (FF: BMWE) zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets enthält wichtige Vorgaben zum Marktdesign, zur Regulierung von Gas- und Wasserstoff-Infrastrukturen und den Rechtsrahmen für die Zukunft der Gas- und Wasserstoffverteilernetze, die essentiell für einen künftigen Wasserstoff-Hochlauf sind. Der Gesetzentwurf des BMWE wurde am 25.03.26 im Kabinett beschlossen und befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren im Bundestag. Die Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie lief bis August 2026.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Beschluss des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Kabinett	Q1 2026	Ja
	Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf	Q2 2026	Ja
	Sachverständigenanhörung im BT-Ausschuss für Wirtschaft und Energie	Q2 2026	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Bezeichnung der Maßnahme	**Zukunftsstrategie Forschung und Innovation, insbesondere Mission II "Klimaschutz, Klimaanpassung, Ernährungssicherheit und Bewahrung der Biodiversität voranbringen" sowie weitere Missionen der Zukunftsstrategie, die Aktivitäten zum Klimaschutz beitragen.**		
Federführendes Ressort	BMFTR BMUKN BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Mit der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation der Bundesregierung wurden technologieoffene, systemische und wirkungsorientierte Forschungs- und Innovationsansätze vorangetrieen, insbesondere auch für den Klimaschutz. Von besonderer Bedeutung war dabei die missionsorientierte Ausrichtung der Strategie, mit der angestrebt wurde, Forschung und Innovation zu den großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie dem Klimaschutz entlang konkreter Ziele eng mit anderen Politikfeldern zu verknüpfen. Dazu wurden Transformationspfade aufgezeigt, Handlungsoptionen identifiziert und F&I-Aktivitäten entsprechend priorisiert. Zentrale Schwerpunkte der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation im Bereich Klimaschutz waren insbesondere die Bereitstellung von Politik- und Entscheidungswissen, Innovationen sowie innovative Konzepte für Maßnahmen zur Minderung des Treibhausgasausstoßes, Methoden der CO2-Entnahme aus der Atmosphäre, Nutzung von CO2 als Rohstoff für die Industrie, Anpassung an den Klimawandel sowie die Überwachung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM10		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	Q1 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Strategie wurde am 08.02.2023 im Kabinett beschlossen, die Umsetzung lief bis 2025. https://www.bmftr.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/2023/umsetzungsbericht_zukunftsstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bmftr.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/1/886130_BUFI_2024_Hauptband.html		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Kabinettsbeschluss	Q1 2023	Ja
	Bericht zur Umsetzung der Zukunftsstrategie	Q4 2023	Ja
	2024 Bundesbericht Forschung und Innovation	Q2 2024	Ja
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Teilmaßnahme zu Fachkräfte für den Klimaschutz sichern** (Make it in Germany)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Das Dachportal der Bundesregierung „Make it in Germany“ (FF BMWE zusammen mit BMAS, AA, BMI, BMFTR, IntB, BA und BAMF) stellt seit 2012 als zentrale Plattform der Bundesregierung sowohl einwanderungsinteressierten Fachkräften aus Drittstatten als auch in Deutschland ansässigen Unternehmen alle relevanten Informationen zum Thema Einwanderung von qualifizierten Fachkräften zur Verfügung und bietet einen ersten Überblick über das Einwanderungsverfahren. Ein Teil der Werbung und des Informationsangebots zielt auch auf Fachkräfte aus dem Bereich Greenjobs (klimarelevante Berufe).		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM11.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 vor 2019	Q1 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Mit Ende der letzten Laufzeit des Vorhabens wurde die Teilmaßnahme (Sonderfokus klimarelevante Berufe) abgeschlossen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Dienstleistungsauftrag	Bis Q1 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 0902, Titel: 68605		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	4.188	610	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Beträge beziehen sich auf das Dachportal, nicht nur die Teilmaßnahme.		
Evaluierung	Kennzahlorientiertes Monitoring		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Allianz für Aus- und Weiterbildung, hier besonderer Fokus auf das Förderprogramm Kompetenz Klima**		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	In der Allianz für Aus- und Weiterbildung setzen sich Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften dafür ein, die Attraktivität und die Qualität der Ausbildung zu stärken, Matchingprobleme zu lösen und vor allem junge Menschen für die duale Ausbildung zu gewinnen und den Übergang von der Schule in die Ausbildung zu verbessern. Klimaschutzaspekte spielen auch eine Rolle, insbesondere bei dem neuen Förderprogramm "Kompetenz Klima - Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Beruf". Ziel des ESF-kofinanzierten Förderprogramms „Kompetenz Klima“ ist es, drei- bis zehnwöchige Praktika für junge Menschen (14-29 Jahre) bei Praktikumsanbietern, die dual ausbilden, zu fördern. Die Praktika vereinen Apekte der Berufsorientierung mit dem Erwerb von Klimakompetenzen (in Anlehnung an die Standardberufsbildpositionen). Es soll eine enge Begleitung sowohl der teilnehmenden jungen Menschen als auch der Praktikumsanbieter erfolgen, so dass eine breite Sensibilisierung für das Thema „Klima im Betrieb“ erreicht werden kann. Das Programm ist aktuell in der Planungsphase. Änderungen in der Zeitplanung sind möglich.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM11.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2025	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in anderer Maßnahme aufgegangen		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme in üM11.2a Klimaschutzprogramm 2023 aufgegangen Im Zusammenhang mit dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wurden die Förderprogramme des BMWE in einem internen Reviewprozesses „Fördermaßnahmen“ auf ihre Zielgerichtetheit und Wirksamkeit hin überprüft und es wurden umfangreiche Einsparmaßnahmen im Bereich der Zuwendung vorgesehen. Da Kompetenz Klima aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei der Programmumsetzung infolge der Regierungsumbildung seine Ziele nicht mehr erreichen konnte, wurde es als Einsparstelle identifiziert. Es wurde in dem Zuge beschlossen, das ESF-Förderprogramm Kompetenz Klima vorzeitig zu beenden.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q2 2024	Ja
	Hausabstimmung	Q3 2024	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2024	Nein
	Bekanntmachung im Banz	Q4 2024	Nein
	Start der Förderrichtlinie	Q2 2025	Nein
	Ende der Förderrichtlinie	Q4 2027	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2027	Nein
	Beendigung Programm	Q4 2025	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Haushaltsstelle	Kapitel: 0903, Titel: 68641	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	516	0
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68624	
	2025	2026
	0	3.800
Hinweis zur Finanzplanung	Ab 2026 wurde das Programm in den KTF (Kapitel 6092) überführt.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Allianz für Aus- und Weiterbildung, hier Fokus auf das Förderprogramm Kompetenz Klima - Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Beruf** (Kompetenz Klima)	
Federführendes Ressort	BMWE	
Beschreibung der Maßnahme	Ziel des ESF-kofinanzierten Förderprogramms „Kompetenz Klima – Nachhaltigkeit und Klimaschutz im Beruf“ ist es, Praktika zur Berufsorientierung mit Klimaschutzschwerpunkt zu fördern. Es können mehrere Praktika (bis zu 52 Wochen) in verschiedenen Unternehmen/Behörden absolviert werden. Zielgruppe sind junge Personen zwischen 14 und 29 Jahren, welche ein Praktikum von 3-10 Wochen in einem Ausbildungsbetrieb oder einer Ausbildungsbehörde absolvieren, bei dem Umwelt- und Klimaschutzkompetenzen vermittelt werden. Eine Einschränkung auf bestimmte Berufe oder Branchen besteht nicht, maßgebend ist die Kompetenzvermittlung. Als Orientierung für die zu vermittelnden Kompetenzen dient die Standardberufsbildposition für Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Der Nachweis der Kompetenzvermittlung erfolgt in einer Anlage zum Praktikumszeugnis. Es finden begleitende Schulungen für Praktikanten und Praktikumsanbietende zu Umwelt- und Klimaschutzkompetenzen im Berufsalltag statt. Die Vergütung der Praktika von 138 Euro pro Woche (552 Euro pro Monat) wird zu 100 Prozent gefördert. Neben der Vergütung der Praktika sollen bundesweit verteilte Beratungsstellen und eine zentrale Koordinierungsstelle gefördert werden. Die bundesweit verteilten Beratungsstellen sollen die Praktikanten und Praktikumsanbieter unterstützen und beraten. Sie sind zuständig für die Ansprache und Akquise von Praktikanten und Praktikumsanbietern, das Matching, die Auszahlung der Praktikumsvergütung sowie die regionale Öffentlichkeitsarbeit. Der zentralen Koordinierungsstelle obliegt die Steuerung des Netzwerks der Beratungsstellen sowie die Unterstützung derselben, die Entwicklung und Durchführung von Schulungen für Praktikanten und Praktikumsanbieter sowie die bundesweite Öffentlichkeitsarbeit. Grundlage der Förderung ist eine Förderrichtlinie mit Laufzeit bis Ende 2027. Die administrative Umsetzung des Programms erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS).	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM11.2a	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2025	Q4 2027
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme üM 11.2 in dieser Maßnahme aufgegangen Im Zusammenhang mit dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wurden die Förderprogramme des BMWE in einem internen Reviewprozesses „Fördermaßnahmen“ auf ihre Zielgerichtetheit und Wirksamkeit hin überprüft und es wurden umfangreiche Einsparmaßnahmen im Bereich der Zuwendung vorgesehen. Da Kompetenz Klima aufgrund zeitlicher Verzögerungen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">bei der Programmumsetzung infolge der Regierungsumbildung seine Ziele nicht mehr erreichen konnte, wurde es als Einsparstelle identifiziert. Es wurde in dem Zuge beschlossen, das ESF-Förderprogramm Kompetenz Klima vorzeitig zu beenden.</td></tr>
<tr><td rowspan="10">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung der Förderrichtlinie</td><td>Q4 2024</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ende der Einreichungsfrist für die Koordinierungsstelle</td><td>Q1 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ende der Einreichungsfrist für die Beratungsstellen</td><td>Q2 2025</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Start der Koordinierungsstelle</td><td>Q2 2025</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Start der Beratungsstellen</td><td>Q3 2025</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Start der Praktika</td><td>Q3 2025</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Ausfinanzierung der Fördermaßnahme</td><td>Q4 2027</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Beendigung Programm</td><td>Q4 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 0903, Titel: 68641</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf (in Tausend Euro)</td><td colspan="2">2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td colspan="2">516</td><td>0</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 68624</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf (in Tausend Euro)</td><td colspan="2">2025</td><td>2026</td></tr>
<tr><td colspan="2">0</td><td>3.800</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Ab 2026 wurde das Programm in den KTF (Kapitel 6092) überführt.</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Nein</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderprogramm "Ausbildungscluster 4.0 in den Braunkohleregionen"** (Ausbildungscluster 4.0)		
Federführendes Ressort	BMWE		
Beschreibung der Maßnahme	Ziel des Förderprogramms „Ausbildungscluster 4.0 in den Braunkohleregionen" ist die Schaffung neuer beruflicher Perspektiven in zukunftsgerichteten Ausbildungsberufen vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Strukturwandels im Zuge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung. Die Ausbildungscluster tragen dazu bei, dass die betriebliche Ausbildung in den ehemaligen Braunkohlerevieren digitaler und nachhaltiger ausgerichtet wird und Betriebe und Jugendliche in für den Strukturwandel notwendigen Ausbildungsberufen sowie in Engpassberufen besser zueinander finden. Die Cluster sorgen überdies dafür, dass mehr junge Menschen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen eine berufliche Perspektive erhalten und Abwanderungsbewegungen vermieden werden. Zum 15. Juni 2024 nahmen drei Cluster ihre Arbeit auf (Laufzeit bis 14. Dezember 2027): - Lausitz Cares: Das Projekt plant eine Imagekampagne der „Care-Berufe" (Hauswirtschaft und Pflege). Dabei sollen v.a. Beratungsformate und digitale Unterstützung angeboten werden. Das Cluster ist im Lausitzer Revier tätig. - TAB_MINT: Das Projekt strebt die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im MINT-Bereich (speziell in der Mechatronik) an und möchte einen Lernort für technische Bildung schaffen. Das Cluster ist im Mitteldeutschen Revier angesiedelt. - Die Zukunftsmacher: Das Projekt befasst sich mit der Metall-, Elektro- und Baubranche und möchte das Ausbildungsmarketing unterstützen. Die Zukunftsmacher sind im Lausitzer Revier tätig, hier konnte erwirkt werden, dass das Cluster auch im Brandenburger Teil des Reviers aktiv wird. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Ausbildung-und-Beruf/ausbildungscluster-40-in-den-braunkohleregionen.html		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM11.2b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2024	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Es werden drei Ausbildungscluster gefördert. Im Cluster Lausitz Cares wird eine Zusatzqualifikation für Auszubildende zu digitalen Assistenzsystemen und Telemedizin zur Attraktivitätssteigerung der Ausbildungen in Care-Berufen geplant.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung Förderbekanntmachung	Q3 2023	Ja
	Start der drei Ausbildungscluster	Q2 2024	Ja
	Ende der Förderung	Q4 2027	Nein
	Ausfinanzierung / Abschluss	Q2 2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 0902, Titel: 68605		
Finanzbedarf	2025	2026	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(in Tausend Euro)	1.441	1.857
Hinweis zur Finanzplanung	Das Förderprogramm wird durch Strukturstärkungsmittel finanziert. Die Haushaltsmittel werden von Kapitel 6002 Titel 893 43 umgeschichtet.	
Evaluierung	geplant	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Sozialmonitoring Klimaschutz**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Das „Sozialmonitoring Klimaschutz“ soll die nationalen sozialen Verteilungswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen in Zukunft bereits im Zuge der Maßnahmenentwicklung analysieren und die Maßnahmen möglichst sozial gerecht konzipieren. Dazu wird das BMWK in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem BMAS ein Konzept entwicklen, das auch die Einbindung externer ExpertInnen und GutachterInnen vorsieht, und eine entsprechende Berichterstattung aufsetzen.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM14.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2024	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Sozialmonitoring ist zunächst ein Forschungsvorhaben, das Konzept soll anhand von Fallbeispielen ex post erprobt und dann zu einem ex ante nutzbaren Konzept weiterentwickelt werden. Das Forschungsvorhaben liegt im Zeitplan.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Konzeptentwicklung	Q2 2023	Ja
	Ausschreibung	Q2 2024	Ja
	Vergabe	Q4 2024	Ja
	Projektbeginn	Q1 2025	Ja
	Abschluss	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"** (GRW)
Federführendes Ressort	BMWE BMF
Beschreibung der Maßnahme	Regionale Strukturpolitik gehört zu den Grundpfeilern einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft. Sie fußt auf dem grundgesetzlichen Auftrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und dem politischen Ziel, Chancengerechtigkeit, Teilhabe an wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung sowie eine ausgewogene Raumentwicklung zu ermöglichen. Instrumente der regionalen Strukturpolitik können dabei einen wichtigen Beitrag zu der Transformation hin zu einer sozio-ökologischen Marktwirtschaft leisten. Die GRW ist das wichtigste Instrument zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland. Förderfähig sind Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie bestimmte nicht-investive Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation regionaler Akteure. Vor dem Hintergrund der veränderten Anforderungen an die regionale Strukturpolitik und insbesondere die GRW wurde im Dezember 2022 die bisher größte GRW-Reform in der Programmgeschichte beschlossen. Insbesondere wurden die Interventionslogik, Ziele und Fördervoraussetzungen angepasst, um die strukturpolitischen Anforderungen und Herausforderungen in den strukturschwachen Regionen besser zu bewältigen und die Anreize für Investitionen in Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu stärken. Zudem wurden Änderungen beschlossen, um mit der GRW künftig gezielt Unternehmen bei ihren Investitionen auf dem Weg zur Klimaneutralität unterstützen zu können: So können Unternehmen, die in den Umwelt- und Klimaschutz investieren, erleichterte Fördervorraussetzungen erhalten. Dies gilt für Betriebe, die im Zuge der Umsetzung der geförderten Investitionen ihre CO2-Emissionen um mindestens 20 Prozent senken oder die geltenden nationalen und EU-Standards für den Umweltschutz oder die Energieeffizienz übertreffen. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten zur Förderung von Umweltschutzinvestitionen, mit denen Unternehmen über nationale oder EU-Normen hinausgehen, erweitert und neue Fördermöglichkeiten in die GRW aufgenommen. Auch im Bereich der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur werden klimafreundliche bzw. nachhaltige Maßnahmen honoriert. Anknüpfend an die GRW-Reform haben Bund und Länder im September 2023 die inhaltliche Erweiterung der GRW auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien (basierend auf dem Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF) der Europäischen Kommission) beschlossen. Dies ermöglicht Förderung von Investitionen etwa zur Herstellung von Ausrüstung und Schlüsselkomponenten, die für den Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind (bspw.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Solarpaneele, Batteriezellen, Windturbinen, Wärmepumpen oder Elektrolyseure). Die Durchführung der GRW-Förderung ist alleinige Aufgabe der Länder. Der Bund trägt die Hälfte der Ausgaben der Länder.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM14.2		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Nach der großen GRW-Reform vom Dezember 2022 haben Bund und Länder Ende 2025 die Neuaufstellung der GRW beschlossen. Der zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene GRW-Koordinierungsrahmen sieht u. a. vor, dass Investitionsvorhaben mit besonderen Umweltschutzeffekten und/oder besonderen Energieeffizienzeffekten weiterhin über die GRW gefördert werden können. Weiterhin förderfähig sind auch Investitionsvorhaben zur Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen. Derartige Investitionsvorhaben sind unabhängig von der Größe des Unternehmens förderfähig, d. h. in diesen Bereichen können auch Großunternehmen unterstützt werden. Die Anzahl der im Rahmen der GRW geförderten Projekte mit besonderen Energieeffizienzeffekten und zur Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen lag im Zeitraum 2023 bis 2025 bei 114; davon allein in 2025 bei 73 Projekten. Die bewilligten GRW-Mittel (Bund und Land) betrugen dafür 36,049.803 Mio. Euro (2023 bis 2025) bzw. für 2025 17,715.198 Mio. Euro. Auf Grundlage der CISAF-Bundesregelung Netto-Null-Technologien (als Nachfolgeregelung der BKR Bundesregelung Transformationstechnologien, die zum 31.12.2025 ausgelaufen ist) können künftig auch Investitionen in "Transformations- und Netto-Null-Technologien über die GRW anteilig gefördert werden. Für die erforderliche Anpassung der Landesförderrichtlinien an den neuen GRW-Koordinierungsrahmen vom 1.1.2026 (GRW-Neuaufstellung) besteht ein Übergangszeitraum bis Ende 2026, in welchem die Länder ein Wahlrecht zwischen neuen und alten Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens haben. Den Ländern bleibt vorbehalten, eigene Förderschwerpunkte zu setzen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Beschluss der GRW-Reform durch die zuständigen Ministerinnen und Minister des Bundes und der Länder (GRW-Koordinierungsausschuss)	Q4 2022	Ja
	Neuer GRW-Koordinierungsrahmen zur Überführung der GRW-Reform in das	Q1 2023	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	GRW-Regelwerk tritt in Kraft (1.1.2023)		
	Überführung der Regelungen des neuen GRW-Koordinierungsrahmens in entsprechende Landesförderrichtlinien	Q1 2023	Ja
	Neuer GRW-Koordinierungsrahmen zur Klarstellung bzw. Anpassung der beihilferechtlichen Grundlagen der GRW-Förderung tritt in Kraft (1.1.2024)	Q1 2024	Ja
	Auswahl und Bewilligung geeigneter Vorhaben durch die Länder	Q1 2026	Nein
	Neuer GRW-Koordinierungsrahmen zur Klarstellung bzw. Anpassung der beihilferechtlichen Grundlagen der GRW-Förderung tritt in Kraft (1.1.2024)	Q1 2026	Nein
	Überführung der Regelungen des neuen GRW-Koordinierungsrahmens in entsprechende Landesförderrichtlinien	Q4 2026	Nein
	Evaluierung der GRW-Förderung	Q4 2028	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 0902, Titel: 88201		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	646.935	646.935	
Hinweis zur Finanzplanung	Finanzbedarf hier: GRW-Bundesanteil. Soll-Werte für 2026-2029 entsprechen dem Haushaltsgesetz 2026 vom Dezember 2025.		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Um die Wirksamkeit der GRW zu überprüfen und die regionale Wirtschaftsförderung inhaltlich weiterzuentwickeln, wird die GRW-Förderung regelmäßig von externen Gutachtern evaluiert; Zuletzt hat das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) im Jahr 2024 die Effekte der einzelbetrieblichen Förderung für die Förderperiode 2014 bis 2021 untersucht. In dieser im Frühjahr 2024 vom IWH vorgelegten Evaluationsstudie wurden mit Hilfe moderner		

	ökonometrisch-statistischer Verfahren GRW-geförderte Betriebe hinsichtlich ihrer Entwicklung mit einer Kontrollgruppe von sehr ähnlichen, nicht von der Förderung begünstigten Betrieben, verglichen. Die Ergebnisse der Wirkungsanalysen zeigen, dass durch die GRW-Förderung Investitions- und Beschäftigungswachstum ausgelöst wird, welches auch einige Jahre nach Ende der Förderung noch nachweisbar ist. Positiv wirkt sich die GRW-Förderung auch auf das Umsatzwachstum und die Medianlöhne der geförderten Betriebe sowie die regionale Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung insgesamt aus. Die Ergebnisse bestätigen auf Basis neuer Daten auch die Befunde früherer Gutachten zur Evaluation der GRW. Mit der GRW leisten Bund und Länder somit einen wichtigen Beitrag für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung der Regionen und letztlich auch für gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur.html
Ex-Post-Evaluation	Die GRW-Förderung wird regelmäßig von externen Gutachtern evaluiert; zuletzt Anfang 2024. Der Zeitpunkt für die nächste Evaluierung steht noch nicht fest. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur.html

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Erlass zum CO2-Schattenpreis bei Investitionsentscheidungen und bei der öffentlichen Beschaffung des Bundes**	
Federführendes Ressort	BMWE	
Beschreibung der Maßnahme	Zur Anwendung des Schattenpreises nach § 2 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Klima in der Beschaffungspraxis wird die Bundesregierung für Investitionsentscheidungen und für die Beschaffung der Bundesverwaltung durch einen Erlass die Höhe des für die Bewertung von Alternativen (u.a. in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) anzuwendenden CO2-Schattenpreises festlegen sowie weitere Vorgaben und Leitfäden erarbeiten. Damit wird die Wahl klimafreundlicher Lösungen gefördert.	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 üM15	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2024	Q2 2027
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) ist seit 01.01.2022 in Kraft. Gemäß § 1 Abs. 1 AVV Klima gelten die Bestimmungen nicht für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge. Darüber hinaus kann gemäß § 1 Abs. 3 AVV Klima i.V.m. den Ausführungsbestimmungen des BMVg zur AVV Klima von den Vorgaben zur AVV Klima im Einzelfall abgewichen werden, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Beschaffung für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr oder den Betrieb der Auslandsdienststellen im Rahmen der Beschaffungen vor Ort für den dortigen Bedarf erforderlich ist. Auch im Geschäftsbereich des BMI darf gemäß § 1 Abs. 3 AVV Klima i.V.m. den Ausführungsbestimmungen des BMI zur AVV Klima im Einzelfall von den Vorgaben der AVV Klima abgewichen werden. Die Bestimmung der einem Schattenpreis zu Grunde liegenden Treibhausgasemissionen einer Leistung erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 AVV Klima "in der Regel auf der Grundlage von Hilfestellungen des Umweltbundesamtes". Derartige Berechnungsgrundlagen in Form eines stufenweisen, produktgruppenzentrierten und verfahrensspezifischen Implementierungsmodells liegen bisher nicht vor. Um sicherzustellen, dass der CO2-Schattenpreis auch in der Praxis umgesetzt werden kann, müssen derartige Grundlagen weiteren Vorgaben zur Höhe des Schattenpreises vorangehen. Hierzu hat das Umweltbundesamt im Rahmen des REFOPLAN-Vorhabens Erarbeitung methodischer Grundlagen und Arbeitshilfen für Klimaschutz- und Kreislaufwirtschaftsaspekte in der öffentlichen Beschaffungspraxis (3721373070) verschiedene Arbeitshilfen und Handreichungen veröffentlicht. Dazu gehört insbesondere das „LCC-CO2-Tool“, mit dem die verursachten Treibhausgasemissionen während des gesamten Lebenszyklus prognostiziert werden können,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">und die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berechnung der Lebenszykluskosten. Damit wurde auch der Auftrag aus § 4 Abs. 4 Satz 4 AVV Klima umgesetzt.
Im Rahmen des Interministeriellen Ausschusses „Nachhaltige öffentliche Beschaffung“ wurde zum 1. Januar 2026 eine Unterarbeitsgruppe zum Thema CO2-Schattenpreis unter gemeinsamer Federführung des UBA und BMIeingerichtet. Die konstituierende Sitzung fand im April 2026 statt. Ziel ist die Erarbeitung von Vorschlägen für einen einheitlichen CO2-Schattenpreises sowie für einheitliche Regeln zur Anwendung dessen bei Beschaffungen der Bundesverwaltung.</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Erarbeitung einer hinreichend praxisnahen, einheitlichen Methodik zur zweckmäßigen Anwendung des CO2-Schattenpreises in Beschaffungsprozessen der Bundesverwaltung durch BMUKN/UBA.</td><td>Q3 2025</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Erarbeitung und Festlegung neue Höhe CO2-Schattenpreis für Bundesverwaltung.</td><td>Q2 2027</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Maßnahme nicht haushaltswirksam</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Nein</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Umsetzung der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung**	
Federführendes Ressort	BMLEH	
Beschreibung der Maßnahme	Die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung (StLMV) wurde 2019 verabschiedet und wird seitdem laufend weiterentwickelt. Ziel des BMLEH ist die Halbierung der Lebensmittelabfälle (LMA) von der Primärproduktion bis zu den privaten Haushalten. In Dialogforen für jeden der fünf Sektoren wurden bzw. werden entlang der Lebensmittelversorgungskette bis zu den privat. Haushalten geeignete Reduktionsmaßnahmen und wenn möglich Zielmarken definiert sowie Formate zur Umsetzungs- und Erfolgskontrolle vereinbart. Ab dem Berichtsjahr 2020 werden LMA obligatorisch jährlich in Tonnen Frischmasse gemessen und über EUROSTAT an die EU-Kommission berichtet. Mind. alle 4 Jahre muss die Menge an LMA detailliert gemessen werden. In Deutschland basiert die Berichterstattung auf den jährlich erhobenen Abfallstatistiken. La06.2 (Initiative Zu gut für die Tonne!) aus KSPr 2023 ist ein zentraler Bestandteil von La06.1 und wurde Ende Mai 2024 in den Berichtsbogen von La6.1 integriert (gesonderter Bericht entfällt seitdem). Die BMLEH-Initiative, die seit 2012 existiert, informiert Verbraucher:innen sowie Verantwortliche entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette, um für einen nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln zu sensibilisieren und deren Verschwendung zu reduzieren. Mit einem großen Angebot an Informations-, Bildungs- und Werbematerialien sowie Tipps zur richtigen Aufbewahrung von Lebensmitteln, Rezepten und Tutorials zur Resteverwertung, Veranstaltungen, wie der bundesweiten Aktionswoche - und vielem mehr, schafft Zu gut für die Tonne! Aufmerksamkeit. Im Januar 2025 wurde eine Kompetenzstelle zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und -verlusten (KLAV) bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) eingerichtet. Ziel ist es, eine einheitliche und systematische Vorgehensweise zur Umsetzung der StLMV in und zwischen den Sektoren Primärproduktion, Verarbeitung, Handel und Außer-Haus-Verpflegung zu gewährleisten. La06.3 aus KSPr2023 (Entwicklung eines Primärindikators für die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie) ist Bestandteil der Umsetzung der Nationalen Strategie und wurde im März 2025 in Maßnahme La06.1 integriert.	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2023 La06.1	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2019	Q4 2030
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Im Rahmen der Nationalen Strategie wurden fünf sektorspezifische Dialogforen durchgeführt, um gemeinsam Ansatzpunkte zur LMA-Reduzierung im jeweiligen Sektor zu diskutieren, Maßnahmen zu	

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">entwickeln, zu erproben, und - wo möglich - konkrete Ziele zu definieren. Vier Dialogforen (Primärproduktion/PP, Verarbeitung/VA, Groß- und Einzelhandel, Außer-Haus-Verpflegung/AHV) sind mittlerweile beendet und wurden zu einem Umsetzungsschritt zusammengefasst. Das erste Dialogforum private Haushalte wird als Dialogforum 2.0 fortgeführt. In den Dialogforen AHV und Handel wurden Zielvereinbarungen abgeschlossen. Zudem wird Tafel Deutschland bei der Digitalisierung des Spendenprozesses und seiner Logistikstrategie unterstützt. Die Förderung der Kompetenzstelle Außer-Haus-Verpflegung (KAHV) endete im November 2024. Die KAHV wird mittlerweile vom ehemaligen Projektträger eigenständig fortgeführt. Die sektorenübergreifende Dialogreihe zu den LMV-Schnittstellen wurde Ende 2025 abgeschlossen. Die Anfang 2025 eingesetzte, sektorenübergreifende KLAV setzt den Wissensaustausch und die Vernetzung der Sektoren Primärproduktion, Verarbeitung, Außer-Haus-Verpflegung und Handel fort. Die Initiative *Zu gut für die Tonne!* wird kontinuierlich weiterentwickelt. Neue Motive und Maßnahmen, die noch stärker zu Verhaltensänderungen bei Verbraucher:innen beitragen sollen, sind seit Mitte August 2024 im Einsatz. Der Primärindikator für die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (bisher in Maßnahme La06.3 berichtet), der den angestrebten Rückgang der Lebensmittelabfälle in Tonnen Frischmasse abbildet, ist in der Entwicklung und soll auf den Daten für die EU-Berichterstattung aufgebaut werden (ff. BMUKN).</td></tr>
<tr><td rowspan="10">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Veröffentlichung der Nationalen Strategie</td><td>Q1 2019</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Sektorspezifische Dialogforen (Primärproduktion, Verarbeitung, Groß- und Einzelhandel, Außer-Haus-Verpflegung, private Haushalte)</td><td>Q1 2019</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Gemeinschaftsaktion Lebensmittelverschwendung der Verbraucherzentralen</td><td>Q1 2021</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Kompetenzstelle Außer-Haus-Verpflegung</td><td>Q1 2022</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Dialogforum private Haushalte 2.0 (erstes Dialogforum lief von 2020-2023)</td><td>Q3 2023</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Initiative *Zu gut für die Tonne!* (hier: kontinuierliche Weiterentwicklung)</td><td>Q2 2023</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Pakt gegen Lebensmittelverschwendung (inkl. Monitoring)</td><td>Q2 2023</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>TafelConnect (Projekt zur Digitalisierung des Spendenverteilprozesses)</td><td>Q4 2023</td><td>Nein</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	(Vorgängerprojekt eco-Plattform lief von 2019-2022)		
	Kompetenzstelle zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und -verlusten (KLAV)	Q1 2025	Nein
	Beratung zur Ausgestaltung des Primärindikators in der AG Indikator 12.3	Q4 2023	Ja
	Aufnahme des Indikators in DNS und Indikatorenbericht	Q1 2024	Nein
	Sektorenübergreifende Dialogreihe zu LMV-Schnittstellen	Q4 2024	Ja
	Projekt zur Optimierung der Tafel-Logistik	Q3 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1002, Titel: 68404		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.852	0	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1002, Titel: 68405		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	0	3.220	
Hinweis zur Finanzplanung	Bitte beachten: Der Titel 1002 684 04 ist ab 2026 mit dem Titel 1002 684 05 zusammengelegt worden. Aus dem Titel 1002 684 05 werden noch weitere Maßnahmen des BMLEH finanziert!		
Evaluierung	Ja		
Ex-Post-Evaluation	Eine prozessbegleitende Evaluation der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung findet statt. Die Ergebnisse der prozessbegleitenden Evaluation der Nationalen Strategie für die Jahre 2019 bis 2024 wurden in einem Abschlussbericht (Stand November 2024) veröffentlicht. https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittelverschwendung/stlmv-abschlussbericht-prozessevaluation-lang.pdf?__blob=publicationFile&v=4		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Einführung von Umweltmanagementsystemen nach EMAS / LUMASPlus in der Bundesverwaltung bis 2025**		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Bis 2025 führen alle obersten Bundesbehörden das Umweltmanagementsystem EMAS (Eco Management and Audit Scheme) sowie weitere Bundesbehörden an zusätzlichen 300 Standorten ggf. auch ein anderes Umweltmanagementsystem ein. Hieran beteiligen sich alle Ressorts. Dazu unterbreitet jedes Ressort konkrete Vorschläge für seinen Zuständigkeitsbereich (pro Ressort mindestens 10 Prozent seiner zivilen Standorte einschließlich des Geschäftsbereichs, bei Ressorts mit weniger als 10 Standorten ist mindestens ein Standort vorzuschlagen). Die BImA kann bis 2025 für bis zu 50 Nutzer die Einführung eines Umweltmanagementsystems (nach EMAS) unter Inanspruchnahme des Dienstleistungsangebotes LUMASPlus unterstützen. Bei der Einführung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS durch den Nutzer ohne Inanspruchnahme des Dienstleistungsangebotes LUMASPlus leistet die BImA Unterstützung in Bezug auf die Zulieferung von liegenschaftsbezogenen Informationen und Umweltleistungskennzahlen aus ihrem Zuständigkeitsbereich.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.1.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2019	Q4 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Am 31.12.2025 haben 13 der 19 obersten Bundesbehörden an mindestens einem Standort EMAS vollständig eingeführt. Insgesamt hat die unmittelbare Bundesverwaltung bis Ende 2025 an 264 Standorten ein Umweltmanagementsystem etabliert.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
Haushaltsstelle	Maßnahme nicht haushaltswirksam		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Die Green-IT-Initiative des Bundes wird gemäß Beschluss [2022/05] des IT-Rats vorerst bis 2027 fortgesetzt. Die aktualisierten Ziele sehen Maßnahmen vor, um Rechenzentren als auch die dezentrale IT des Bundes auf ökoloigsche Nachhaltigkeit und Klimaschutz** (Bestehende Klimaschutzziele im Projekt Green-IT Bund nachschärfen und ausbaue)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden: 1. Die Erfassung und Analyse der Auswirkung auf Ökologie und Nachhaltigkeit der Herstellungs- und Verwertungs-/Entsorgungsphasen sollen durch die Beschaffungsstellen mit Kriterien, Leitfäden und Kennzahlen unterstützt werden. Nach Nutzungsende von IT-Komponenten in der Bundesverwaltung sind Lösungen für die Wiederverwendungen innerhalb und außerhalb der Bundesverwaltung zu finden, soweit nicht Gründe der Vertraulichkeit, des Geheimschutzes, der IT-Sicherheit oder auch des Datenschutzes dagegensprechen. 2. Die Handlungsempfehlungen zur Energieeffizienz sollen auf IT-Produkte (zum Beispiel Hardware, Software) und IT-Dienstleistungen (zum Beispiel SaaS, Softwareentwicklung) ausgedehnt werden. 3. Die Umsetzung der ökologischen Ziele der Architekturrichtlinie und der IT-Beschaffungsstrategie der Bundesverwaltung (BV) sollen regelmäßig überprüft und kontinuierlich verbessert werden. 4. Die bundeseigenen zentralen zivilen Rechenzentren (RZ) des Bundes sollen grundsätzlich die Kriterien des Blauen Engels für den energieeffizienten Rechenzentrumsbetrieb einhalten. 5. Ergänzung von Leistungen im Rahmen der IT-Konsolidierung		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.1.5		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2022	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Stand Q2 2026: Schritte zur Erreichung der Maßnahmen wurden aktualisiert. Sie befinden sind derzeit in Bearbeitung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erstellung von Leitfäden/Handreichungen zur Unterstützung der Beschaffungsstellen in Bezug auf Herstellung und Entsorgung sowie Wiederverwendung von IT-Komponenten	Q2 2026	Nein
	Erstellung von Handlungsempfehlungen zur Energieeffizienz für IT-	Q2 2026	Nein

	Produkte und IT-Dienstleistungen		
	Umsetzung der ökologischen Ziele der Architekturrichtlinie und der IT-Beschaffungsstrategie der BV	Q2 2026	Nein
	IST-Erhebung Blauer Engel Rechenzentren	Q2 2024	Ja
	Themengruppenworkshop "Downsizing RZ"	Q2 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1612, Titel: 53201		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	170	170	
Hinweis zur Finanzplanung	Bisher sind SOLL-Finanzmittel bis Mitte 2027 geplant		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**BNE-Prozess: Nationale Umsetzung der UNESCO-Programme zu Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und des Nationalen Aktionsplans BNE (NAP)**		
Federführendes Ressort	BMBFSFJ BMZ BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	In der Nationalen Plattform BNE inklusive BNE-Foren arbeiten Bundesressorts, die Ländervertretungen der Kultus-, Umwelt sowie Jugend- und Familienministerkonferenzen, Vertretungen kommunaler Spitzenverbände, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände, der Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen gemeinsam und kontinuierlich an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur strukturellen Verankerung von BNE in allen Bildungsbereichen. Die Bundesregierung fördert dazu BNE-Projekte in verschiedenen Bildungsbereichen. Im Bereich der frühkindlichen Bildung fördert das BMBFSFJ ein Projekt der "Stiftung Kinder forschen“, in dem Fortbildungen und Materialien für pädagogische Fachkräfte und Kita-Leitungen zu BNE und Klimaschutz entwickelt und umgesetzt werden. Das Verbundprojekt „BNE-Kompetenzzentrum „Bildung – Nachhaltigkeit – Kommune (BiNaKom)“ unterstützt mit 46 Modellkommunen bundesweit bei der systematischen Weiterentwicklung und Implementierung von BNE auf lokaler Ebene. Im Rahmen des Projekts der Stiftung Bildung zu Jugendbeteiligung youpaN engagieren sich laufend 30 junge Menschen für BNE. Weitere Projekte unterstützen BNE-Schülerfirmen etc.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.14		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 vor 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Fortlaufender Prozess		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Gründung Nationale Plattform BNE	Q3 2015	Ja
	Beschluss Nationaler Aktionsplan BNE	Q2 2017	Ja
	Förderung der Gremienarbeit der Nationalen Plattform und BNE-Foren	Q3 2015	Nein
	Begleitendes wissenschaftliches Monitoring der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans BNE FU Berlin (Fortsetzung)	Q3 2023	Nein

	Projekt der Deutschen UNESCO Kommission zur Förderung der Sichtbarkeit von Engagement für Klimaschutz/BNE durch Verleihung von BNE-Auszeichnungen und BNE-Preisen sowie internationaler Zusammenarbeit zu BNE (Fortsetzung)	Q1 2024	Nein
	Projekt zur Förderung des youpan (Jugendforum der Nationalen Plattform) bei der Stiftung Bildung (Fortsetzung)	Q2 2025	Nein
	Projekt BNE-Förderung der frühkindlichen Bildung (Stiftung Kinder forschen)	Q1 2023	Ja
	Projekt BNE-Modellkommunen – BiNaKom (Projektverbund)	Q2 2020	Ja
	Anschlussprojekt von BiNaKom: BNE-Fachstelle Kommunen (Fabinek) als Beratungsangebot im Rahmen der Förderung des kommunalen Bildungsmanagements (anderer Haushaltstitel)	Q3	Nein
	Projekt BNE in Jugendfreizeiteinrichtungen (Stiftung Bildung)	Q1 2024	Ja
	Projekt BNE-Online-Weiterbildungen/Förderung eines Selbstlernangebots für Multiplikator/innen BNE hoch3	Q1 2022	Ja
	Projekte zur Förderung nachhaltiger Schülerfirmen (Stiftung Bildung/Deutsche Kinder und Jugendstiftung)(Fortsetzung)	Q1 2024	Nein
	Projekt zur Förderung von Studierendenengagement für Nachhaltigkeit an Hochschulen (Empower ESD, Hochschulrektorenkonferenz)	Q2 2024	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 3002, Titel: 68541		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	5.939	5.491	
Haushaltsstelle	Kapitel: 1704, Titel: 68542		
Finanzbedarf	2025	2026	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(in Tausend Euro)	1	1
Hinweis zur Finanzplanung	Keine	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen des UNESCO-Weltaktionsprogramms BNE bzw. des Nationalen Aktionsplans BNE** (BBNE)		
Federführendes Ressort	BMBFSFJ		
Beschreibung der Maßnahme	Förderprojekte mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten (im Rahmen von Förderrichtlinien/Förderprogrammen oder Hausvorhaben); Maßnahmen der Kompetenzentwicklung, um eine Bildung für nachhaltige Entwicklung in der beruflichen Bildung zu verankern und verstetigen		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.15		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 vor 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Nach Modellprojekten in vier Förderlinien (2015 bis 2022) und zwei Hausvorhaben (2018-2022) – u.a. mit branchenspezogenen Schwerpunkten – befindet sich aktuell das ESF-kofinanzierte Förderprogramm „Nachhaltig im Beruf“ in der schrittweisen Umsetzung. (Laufzeit: 2022 bis 2028). Der Fokus der ersten Förderrichtlinie liegt auf der Stärkung der nachhaltigkeitsrelevanten Kompetenzen des ausbildenden Personals. 21 (Verbund-) Projekte (mit einer Laufzeit von 24 Monaten) sind bis 01.09.2024 gestartet und haben ihre erste Förderphase mittlerweile beendet. 18 (Verbund-)Projekte werden im Rahmen einer Änderungsbekanntmachung weitergefördert und bearbeiten die Zielstellungen der Förderlinie qualitativ und/oder quantitativ vertieft – mit einer Laufzeit von wiederum bis zu 24 Monaten. Mit der zweiten Förderrichtlinie (Veröffentlichung im November 2024) sollen Betriebe (insbes. KMU) bei der Bewältigung der sozial-ökologischen Transformation (in den Bereichen „Kreislaufwirtschaft“ und „Energiewende“) durch innovative Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung unterstützt werden. 18 (fast ausschließlich Verbund-)Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten sind bis 01.04.2026 gestartet. Ein Meta-Vorhaben begleitet die Projektarbeit wissenschaftlich.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Bekanntmachung Förderrichtlinie 1	Q1 2023	Ja
	Start Projekte Förderrichtlinie 1 (= Start der Projekte)	Q3 2024	Ja
	Entwurf Förderrichtlinie 2	Q3 2024	Ja
	Bekanntmachung Förderrichtlinie 2	Q4 2024	Ja
	Start Projekte Förderrichtlinie 2 (=Start der Projekte)	Q2 2026	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Ende Förderrichtlinie 1 (= Ende der Projekte)	Q3 2026	Ja
	Start Verlängerung Förderrichtlinie 1 (=Start der Projekte)	Q3 2026	Ja
	Ende Verlängerung Förderrichtlinie 1 (=Ende der Projekte)	Q3 2028	Nein
	Ende Förderrichtlinie 2 (=Ende der Projekte)	Q1 2029	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1704, Titel: 68520		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	6.805	396	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Zahlen beinhalten Projektfördermittel und Admin-Kosten.		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Forschungsinitiative Green ICT: F&E zur Verringerung des CO2-Fußabdrucks digitaler Technologien**	
Federführendes Ressort	BMFTR	
Beschreibung der Maßnahme	Die Digitalisierung kann ihr Potenzial für mehr Klimaschutz nur voll entfalten, wenn die ökologische Nachhaltigkeit der IKT-Systeme selbst konsequent gesteigert wird. Dies erfordert höchst leistungsfähige, energie- und ressourcensparende Informations- und Kommunikationslösungen. Dabei muss der gesamte Lebenszyklus der Komponenten und Systeme betrachtet werden – von der Herstellung, über den Betrieb bis hin zur Verwertung oder Beseitigung. Hierzu bündelt die Initiative Grüne IKT/Green ICT Fördermaßnahmen als auch Initiativprojekte in verschiedenen Bereichen. Die Erforschung und Entwicklung innovativer, energieeffizienter und ressourcenschonender technologischer Lösungen für Grüne IKT ist dabei eine Antwort auf den steigenden Strom- und Ressourcenverbrauch digitaler Technologien. In Green ICT wurde gezielt der erhebliche Forschungsbedarf für energie- und ressourcenschonende Verfahren zur Datenverarbeitung vor Ort (Edge statt Cloud, Smart statt Big Data) und dem Betrieb von Rechenzentren (mehr Bit statt mehr Watt) aufgegriffen. Mit dem Kompetenzzentrum „Green ICT @ FMD“ haben wir die Forschungsfabrik Mikroelektronik Deutschland (FMD) zum Schrittmacher für eine nachhaltige Digitalisierung ausgebaut, inklusive des Aufbaus einer Studierendenakademie und Weiterbildungsangeboten.	
Art der Maßnahme	Sonstige	
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.18a	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2019	Q1 2026
Umsetzungsstatus	Maßnahme umgesetzt	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Laufende Fördermaßnahmen der Initiative Green ICT sind: 1) das Initiativprojekt „Green ICT @ FMD“ (Laufzeit: 2022 - 2026), 2.1) der Pilotinnovationswettbewerb „Energieeffizientes KI-System“ (11 Projekte; Laufzeit: 2019 - 2020), 2.2.) Siegerprojekte aus dem Pilotinnovationswettbewerb „Energieeffizientes KI-System“ (4 Projekte; Laufzeit: 2021 - 2024) 3.1) der Innovationswettbewerb „Elektronik für energiesparsame Informations- und Kommunikationstechnik“ (10 Projekte; Laufzeit: 2020 - 2021), 3.2) Siegerprojekte aus dem Innovationswettbewerb „Elektronik für energiesparsame Informations- und Kommunikationstechnik“ (4 Projekte; Laufzeit: 2021 - 2025) 4) die Fördermaßnahme „Energieeffizientes High-Performance Computing (GreenHPC)“ (9 Projekte, Laufzeit: 2022 - 2026) 5) die Fördermaßnahme „Elektroniksysteme für vertrauenswürdige und energieeffiziente dezentrale Datenverarbeitung im Edge-Computing (OCTOPUS)“ (14 Projekte; Laufzeit: 2022 - 2026)	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Weitere Maßnahmen der langfristig angelegten Initiative Green ICT sind geplant.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie Pilotinnovationswettbewerb „Energieeffizientes KI-System“	Q1 2019	Ja
	Umsetzung Förderrichtlinie Pilotinnovationswettbewerb „Energieeffizientes KI-System“	Q3 2019	Nein
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie Innovationswettbewerb "Elektronik für energiesparsame Informations- und Kommunikationstechnik"	Q2 2020	Ja
	Umsetzung der Förderrichtlinie Innovationswettbewerb "Elektronik für energiesparsame Informations- und Kommunikationstechnik"	Q4 2020	Nein
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie "Energieeffizientes High-Performance Computing (GreenHPC)"	Q2 2021	Ja
	Umsetzung der Förderrichtlinie "Energieeffizientes High-Performance Computing (GreenHPC)"	Q3 2022	Nein
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie „Elektroniksysteme für vertrauenswürdige und energieeffiziente dezentrale Datenverarbeitung im Edge-Computing (OCTOPUS)	Q2 2021	Ja
	Umsetzung der Förderrichtlinie „Elektroniksysteme für vertrauenswürdige und energieeffiziente dezentrale	Q3 2022	Nein

	Datenverarbeitung im Edge-Computing (OCTOPUS)		
	Umsetzung Initiativprojekt "Green ICT @ FMD"	Q3 2022	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68514		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.100	1.100	
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68323		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	19.166	19.166	
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 89423		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	19.166	19.166	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Forschungsinitiative Green ICT: F&E zur Verringerung des CO2-Fußabdrucks digitaler Technologien - Teil b**
Federführendes Ressort	BMFTR
Beschreibung der Maßnahme	Die heutige allumfassende Vernetzung und der permanente Datenaustausch sind aktuell noch sehr energie- und ressourcenintensiv. Dieser Trend wird sich mit der zunehmenden Anzahl vernetzter Geräte und neuen Diensten und Anwendungen noch verstärken. Das Ziel für die Entwicklung nachhaltiger Kommunikationstechnologien muss es daher sein, einen signifikanten Beitrag zum schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen zu leisten. Deutschland muss bis zum Jahr 2030 große Anstrengungen unternehmen, um seine Klimaziele zu erreichen. Digitale Technologien können hierbei einen signifikanten Beitrag leisten. Kommunikationssysteme als Grundstein der Digitalisierung müssen entsprechend ausgerichtet sein. Ein zentraler Punkt für die Erforschung und Entwicklung künftiger Kommunikationssysteme wie dem Mobilfunk der 6. Generation (6G) ist daher die Energieeffizienz. Das Ziel ist es, die Gesamtenergiebilanz der Kommunikationsnetze zu senken, wobei der gesamte Lebenszyklus inklusive Recycling aller Netzkomponenten und Beiträge der Vernetzung zur Nachhaltigkeit und Energieeffizienz mitbilanziert werden müssen. Die Digitalisierung und Kommunikationsnetze als deren Voraussetzung werden signifikant zur Senkung des globalen Energieverbrauchs und zum nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen beitragen. Hierdurch können Innovationen der digitalen Gesellschaft auf einer nachhaltigen Grundlage entstehen. Im Fokus der Untersuchungen stehen energieeffiziente Funkschnittstellen, Netzmanagement, KI-gestützte Drahtlos- und Hochgeschwindigkeitskommunikation, Reduktion der Sendeleistung und Nutzen von Schlafzyklen bei der Übertragung von Funksignalen. Forschungs-Hubs 6G und 6G-Plattform In der Maßnahme sollen aus Verbünden herausragender Forschungsinstitute und Hochschulen Innovationen für die Kommunikationssysteme der Zukunft entstehen. Neben den 6G-Forschungs-Hubs fördert das BMFTR zur übergreifenden Vernetzung der Akteure und Bündelung der 6G-Aktivitäten die 6G-Plattform. AI-NET In dem EUREKA CELTIC-NEXT Flaggschiff-projekt „AI-NET“ sind Partner aus fünf europäischen Ländern beteiligt, um gemeinsam Lösungen für leistungsstarke optische Kommunikationsnetze mit hohen Sicherheitsstandards und nachhaltiger Kosten- und Energiestruktur zu entwickeln. 6G-Industrieprojekte Mit der Maßnahme soll erreicht werden, dass Akteure aus Deutschland bei der Ausgestaltung der technologischen Grundlagen für den Mobilfunk der 6. Generation im weltweiten Vergleich eine starke Rolle einnehmen. Hochgeschwindigkeitsnetze für die Hyperkonnektivität

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Ziel der Förderung ist es, die Erforschung neuer optischer Datenübertragungstechnologien, mit denen Hochgeschwindigkeitsnetze für die hochvernetzte Gesellschaft aufgebaut werden können, zu unterstützen, um günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung innovativer Übertragungssysteme in Deutschland zu schaffen. Weitere Maßnahmen der langfristig angelegten Initiative Green ICT sind geplant. SUSTAINET In dem EUREKA CELTIC-NEXT Flaggschiff-Projekt „SUSTAINET“ arbeiten Partner aus sieben europäischen Ländern gemeinsam an neuartigen Lösungen, um Kommunikationsnetze zukünftig widerstandsfähiger, sicherer und nachhaltiger in Bezug auf die Energieeffizienz zu gestalten.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.18b		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2019	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Laufende Fördermaßnahmen der Initiative Green ICT sind 1) „6G-Forschungs-Hubs; Plattform für zukünftige Kommunikationstechnologien und 6G“ (fünf Projekte bewilligt und gestartet Laufzeit: 2021 - 2025/26), 2) der Forschungsschwerpunkt „AI-NET“ des EUREKA Clusters CELTIC-NEXT (drei Projekte; Laufzeit: 2021 - 2024, Projekte sind abgeschlossen), 3) „6G-Industrieprojekte zur Erforschung von ganzheitlichen Systemen und Teiltechnologien für den Mobilfunk der 6. Generation“ (18 Projekte bewilligt und gestartet; Laufzeit: 2022 - 2025/26), 4) Hochgeschwindigkeitsnetze für die Hyperkonnektivität (acht Projekte bewilligt und gestartet, Laufzeit 2024-2027) und 5) der Forschungsschwerpunkt „SUSTAINET“ des EUREKA Clusters CELTIC-NEXT (drei Projekte bewilligt und gestartet; Laufzeit: 2025-2027). Weitere Maßnahmen der langfristig angelegten Initiative Green ICT sind geplant.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Förderung des AI-NET Vorhabens	Q1 2021	Ja
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie 6G-Forschungs-Hubs; Plattform für zukünftige Kommunikationstechnologien und 6G (Ref. T13)	Q2 2021	Ja
	Umsetzung der Förderrichtlinie 6G-Forschungs-Hubs; Plattform für zukünftige Kommunikationstechnologien und 6G (Ref. T13)	Q3 2021	Nein
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie 6G-Industrieprojekte zur Erforschung von ganzheitlichen Systemen und Teiltechnologien für den Mobilfunk der 6. Generation	Q3 2021	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Umsetzung der Förderrichtlinie 6G-Industrieprojekte zur Erforschung von ganzheitlichen Systemen und Teiltechnologien für den Mobilfunk der 6. Generation (Ref. T13)	Q2 2022	Nein
	Abschlussveranstaltung des AI-NET Vorhabens	Q3 2024	Ja
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie Hochgeschwindigkeitsnetze für die Hyperkonnektivität	Q1 2024	Ja
	Umsetzung der Förderrichtlinie Hochgeschwindigkeitsnetze für die Hyperkonnektivität	Q3 2024	Nein
	Förderung des SUSTAINET Vorhabens	Q1 2025	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68320		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	118.892	118.892	
Hinweis zur Finanzplanung	Siehe Feld "Hinweis zum Umsetzungsstatus".		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Forschungsinitiative Green ICT: F&E zur Verringerung des CO2-Fußabdrucks digitaler Technologien; hier: Photonik**		
Federführendes Ressort	BMFTR		
Beschreibung der Maßnahme	Die Digitalisierung kann ihr Potenzial für mehr Klimaschutz nur voll entfalten, wenn die ökologische Nachhaltigkeit der IKT-Systeme selbst konsequent gesteigert wird. Dies erfordert höchst leistungsfähige, energie- und ressourcensparende Informations- und Kommunikationslösungen. Dabei muss der gesamte Lebenszyklus der Komponenten und Systeme betrachtet werden – von der Herstellung, über den Betrieb bis hin zur Verwertung oder Beseitigung. Hierzu bündelt die Initiative Grüne IKT/Green ICT Fördermaßnahmen als auch Initiativprojekte in verschiedenen Bereichen. Die Fördermaßnahme „Photonik für die digital vernetzte Welt – Schnelle optische Kontrolle dynamischer Vorgänge“ (Ref. T14) adressiert in diesem Rahmen photonische Systemlösungen für die Prozesssteuerung. Im Fokus steht die Reduktion der Latenz bei der Bereitstellung notwendiger Information auf der Basis optischer Sensoren zur Realisierung dynamischer und/oder echtzeitfähiger Kontrollsysteme. Damit soll eine Basis für energie- und ressourceneffiziente datenbasierte Prozesse u. a. in der industriellen Produktion, der (Intra-)Logistik und der Landwirtschaft geschaffen werden.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.18c		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2021	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Laufende Fördermaßnahmen der Initiative Green ICT sind 1) „Photonik für die digital vernetzte Welt – Schnelle optische Kontrolle dynamischer Vorgänge“ (Ref. T14) Zur o. g. Fördermaßnahme wurde in Q2/2021 eine Förderrichtlinie veröffentlicht. Auf dieser Basis wurden zehn Verbundprojekte bewilligt. Neun Verbundprojekte befinden sich in der Umsetzung, mit Laufzeiten bis maximal Q4/2026; ein erstes Projekt ist 12/2024 ausgelaufen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Veröffentlichung Förderrichtlinie	Q2 2021	Ja
	Einreichung von Projektskizzen	Q2 2021	Ja
	Projektauswahl	Q4 2021	Ja
	Abschluss der Bewilligungen	Q4 2023	Ja
	vorauss. letzter Projektabschluss	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68325		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	2.998	2.998	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Klimaschutz und Finanzwirtschaft** (KlimFi)		
Federführendes Ressort	BMFTR		
Beschreibung der Maßnahme	Im Rahmen der Maßnahme wurden Wissenslücken erforscht, deren Bearbeitung den größten Beitrag dazu leistet, Finanzwirtschaft und –märkte nachhaltiger zu gestalten. Auf Basis neuester wissenschaftlicher Methoden und Ansätze thematisieren die geförderten Verbundvorhaben Produkte, Prozesse und Marktmechanismen zur Finanzierung von Klimaschutz; die Wirkung von nachhaltigen Finanzprodukten; die Ermittlung der Bedarfe von Investor:innen und Privatkund:innen; die besonderen Herausforderungen für KMU; sowie die Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen, Klimawandel und der Finanzwirtschaft. Neben der Analyse finanzwirtschaftlicher Herausforderungen wurde mit der Fördermaßnahme eine breite Forschungscommunity aufgebaut. Ferner flossen die Ergebnisse in die deutsche Sustainable Finance Strategie ein..		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.20		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2022	Q3 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	In der Fördermaßnahme wurden insgesamt 14 Forschungsprojekte (mit 37 Teilprojekten) und ein wissenschaftliches Begleitvorhaben von 2022 bis 2026 gefördert (Gesamtbudget: 10,8 Mio. Euro). Weitere Informatonen: https://www.fona.de/de/massnahmen/foerdermassnahmen/klimfi.php. In den Projekten und Veranstaltungen erfolgte eine Einbindung von Stakeholder:innen aus Finanzwirtschaft, Wirtschaft und Politik.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q1 2021	Ja
	Hausabstimmung	Q1 2021	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2021	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2021	Ja
	Start Förderrichtlinie beim PT	Q3 2022	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q3 2026	Ja
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2026	Ja
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68540		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	2.626	625	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Nationale Bioökonomiestrategie** (NBÖS)		
Federführendes Ressort	BMFTR BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	Die Bioökonomie hat das Ziel, Ökonomie und Ökologie für ein nachhaltiges Wirtschaften zu verbinden. Sie umfasst die Erzeugung, Erschließung und Nutzung biologischer Ressourcen, Prozesse und Systeme, um Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in allen wirtschaftlichen Sektoren im Rahmen eines zukunftsfähigen Wirtschaftssystems bereitzustellen. Dies drücken auch die zwei Leitlinien der NBÖS aus: "Mit biologischem Wissen und verantwortungsvollen Innovationen zu einer nachhaltigen, klimaneutralen Entwicklung" und "Mit biogenen Rohstoffen zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten Wirtschaft". Biogene Ressourcen und biobasierte Produkte können eine klima- und ressourcenschonende Alternative zu fossilen Rohstoffen und Erzeugnissen darstellen. Biogene Materialien, wie beispielsweise Bau- und neue Werkstoffe für langlebige Industriegüter, entziehen und binden zudem für lange Zeiträume CO2 aus der Atmosphäre. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen unterschiedlicher Förderprogramme, um damit zu einer nachhaltigeren, effizienten und klimaneutralen Ressourcennutzung beizutragen		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.22		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2020	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Einzelmaßnahmen des Programms in Umsetzung		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Kabinettsbeschluss	Q1 2020	Ja
	Start der Veröffentlichung von FuE-Förderbekanntmachungen (fortlaufend)	Q1 2020	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68340		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	136.639	142.860	
Hinweis zur Finanzplanung	IST-Ausgabe 2023 und 2024; 2025 ff. gemäß RegE 2026 Epl. 30 (Mittelansatz 2025 einschließlich Maßnahmen StStG) [Zahlen geben den gesamten Haushaltsansatz für Titel 68340 wieder, in 2026 inklusive Mittel nach dem Strukturstärkungsgesetz]		
Evaluierung	Nein		

Bezeichnung der Maßnahme	**Erforschung und Beobachtung von Aerosolen, Wolken und Spurengasen** (ACTRIS)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	ACTRIS ist eine pan-europäische Infrastruktur Maßnahme (ESFRI), die zum Ziel hat, basierend auf modernsten Messmethoden, die Verteilungen und Veränderungen von Aerosolen und kurzlebigen Treibhausgasen zu untersuchen und ihre komplexen Wechselwirkungen im System Atmosphäre – Klima – Umwelt – Mensch zu erforschen. Die Ergebnisse sind als wissenschaftliche Grundlage von großer Bedeutung für zukünftige politische Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens. ACTRIS steht seit 2016 auf der ESFRI-Roadmap und ACTRIS-D seit 2019 auf der nationalen Roadmap für Forschungsinfrastrukturen (FIS). ACTRIS wurde am 25. April 2023 per Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission in der Rechtsform eines Europäischen Forschungsinfrastrukturkonsortiums (ERIC) gegründet. Die Kernkomponenten der verteilten FIS ACTRIS sind die Nationalen Einrichtungen auf Länderebene, die aus Beobachtungs- und Forschungsplattformen bestehen, sowie die Zentralen Einrichtungen, die u.a. für die Bereitstellung harmonisierter Daten von hoher Qualität sorgen und deshalb auf europäischer Ebene organisiert sind. Am deutschen ACTRIS-Beitrag (ACTRIS-D) sind insgesamt 11 Universitäten, Forschungsinstitute und Behörden beteiligt.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.24		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2021	nach 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	ACTRIS befindet sich in Umsetzung. Im April 2023 wurde ACTRIS als Europäisches Forschungsinfrastruktur Konsortium (ERIC) auf Entscheidung der EU KOM gegründet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Aufbau ACTRIS-D	Q3 2021	Nein
	Gründung ACTRIS ERIC	Q2 2023	Ja
	Aufbauphase ACTRIS auf europäischer Ebene (bis voraussichtlich 2026)	Q2 2023	Nein
	Betriebsphase / Nutzungsphase (voraussichtlich ab Ende 2026 - 2036)	Q4 2026	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 1601, Titel: 68701		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.079	1.079	
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 89450		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	11263	11263	
Hinweis zur Finanzplanung	Für Kapitel 3004 Titel 89450: ab 2027 Schätzungen		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Ausgaben für die Jahre 2021 und 2022: Jahr 2021 5322 T€ Jahr 2022 17283 T€
Evaluierung	Ja
Ex-Post-Evaluation	Im 2. Quartal 2025 wurde zum Umsetzungsstand des Aufbaus von ACTRIS-D in der 1. Projektphase eine Evaluation und eine Begutachtung der aktualisierten Planungen für die 2. Projektphase durchgeführt. Die Steuerungsgruppe von ACTRIS-D hat hierfür, am 10.03.2025 einen Evaluationsbericht zur Phase 1 inklusive einer Skizze für Phase 2 vorgelegt. Dieser Gesamtbericht wurde durch fünf unabhängige internationale Gutachterinnen und Gutachter schriftlich begutachtet und im Rahmen einer Gutachtersitzung in Karlsruhe am 05.06.2025, unter Teilnahme aller Gutachterinnen und Gutachter, Mitgliedern der Steuerungsgruppe ACTRIS-D, des BMFTR, des BMV, des BMUKN sowie des DLR-PT diskutiert. Die Evaluation des Umsetzungsstandes von ACTRIS-D Phase 1 wurde während der Gutachtersitzung positiv abgeschlossen. Es wurde ausdrücklich die Bedeutung von ACTRIS-D für ACTRIS-ERIC und der grundsätzlich fortgeschrittene Aufbau der Einrichtungen hervorgehoben. Die grundsätzliche Fortführung von ACTRIS-D steht nach Evaluation außer Frage. Es bestand Einigkeit darüber, dass ACTRIS-D in seine 2. Aufbauphase (2026 – 2029) überführt wird.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung von Nachwuchsgruppen zu den Themen "künstliche Photosynthese" und "Nutzung alternativer Rohstoffe zur Wasserstofferzeugung"** (SINATRA)		
Federführendes Ressort	BMFTR		
Beschreibung der Maßnahme	In der Fördermaßnahme SINATRA werden universitäre Nachwuchsgruppen gefördert, die von exzellenten Jungwissenschaftler:innen geleitet werden. Über einen Zeitraum von 2x3 Jahren werden die Nachwuchsgruppenleitungen sowie ihre PostDocs und PhDs begleitet, ihre Karrieren aufzubauen und ihre Expertise in Deutschland zu verankern. Ziel ist der Transfer der gewonnenen Erkenntnisse in weiterführende akademische Positionen (Professur), aber auch in die Industrie. Assoziierte Industriepartner/Kooperationspartner ermöglichen einen ganzheitlichen Blickwinkel schon zu Beginn der Forschung an innovativen Ansätzen. Themenbereich 1 (Künstliche Photosynthese): Die integrierte Umsetzung von (atmosphärischem) CO2 mittels Sonnenlicht und Wasser zu hochwertigen Chemikalien und Kraftstoffen (künstliche Photosynthese) wird als potenzielle Game-Changer-Technologie für eine nachhaltige Industrie angesehen. Die künstliche Photosynthese ermöglicht nicht nur eine direkte Verwertung von klimaschädlichem CO2, sondern sichert zeitgleich die Versorgung der Industrie mit nicht-fossilen kohlenstoffbasierten Wertstoffen. Auf diese Weise kann die künstliche Photosynthese entscheidend zur zirkulären Kohlenstoffwirtschaft beitragen. Themenbereich 2 (Nutzung alternativer Rohstoffe zur Wasserstofferzeugung): Wasserstoff wird als klimaneutraler Kraftstoff der Zukunft angesehen. Absehbar wird Deutschland diesen langfristig importieren müssen, da die Elektrolyseffizienzen in anderen Teilen der Welt signifikant höher sind. Um eine Abhängigkeit zu mindern und zeitgleich den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken, werden lokal anfallende Abfallprodukte als Wasserstoffquelle untersucht.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.3.6		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2023	Q1 2030	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Alle Projekte sind planmäßig gestartet.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Entwurf	Q3 2021	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2022	Ja
	Ressortabstimmung	Q4 2022	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2023	Ja
	Externe Begutachtung und Vorsprechen, Ressortabstimmung	Q2 2023	Ja
	Start Begleitvorhaben	Q4 2023	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Start Förderprojekte	Q1 2024	Ja
	Mögliches Ende Förderprojekte (Zwischenevaluation der erzielten Ergebnisse)	Q4 2026	Nein
	Ende Förderprojekte	Q1 2030	Nein
	Abschluss / Ausfinanzierung	Q3 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68542		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	1.963	2.722	
Haushaltsstelle	Kapitel: 3004, Titel: 68541		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	856	1.227	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Programm zur Stärkung der Nachhaltigkeit in der Gemeinschaftsverpflegung**		
Federführendes Ressort	BMLEH		
Beschreibung der Maßnahme	In Betriebskantinen des Bundes soll eine nachhaltigere Ernährungsweise mit den überarbeiteten DGE-Qualitätsstandards erzielt werden. Entsprechend sollen ressourcenschonend produzierte und saisonale Lebensmittel verwendet und das Angebot pflanzenbetonter Gerichte ausgeweitet werden. Der Bund empfiehlt den Ländern, die DGE-Qualitätsstandards für die Gemeinschaftsverpflegung verpflichtend zu übernehmen. Das Thema "Nachhaltige Ernährung" wird in die Konzeption weiterer IN FORM- und BÖL-Projekte einfließen. Das im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit formulierte 20%-Mindestziel für den Bio-Anteil in Kantinen der Bundesverwaltung soll so schnell wie möglich, spätestens bis 2025, umgesetzt werden. Im Rahmen eines Pilotprojektes mit interessierten Bundeskantinen soll darüber hinaus ein Bio-Anteil von mind. 50 % realisiert werden. Bei der letzten Überarbeitung der Kantinen-Richtlinien des Bundes hat sich BMLEH für die verpflichtende Berücksichtigung der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele stark gemacht. In den Richtlinien ist der Betrieb der Kantinen an den Klimaschutzzielen gemäß § 15 Bundes-Klimaschutzgesetz sowie den Vorgaben der Bundesregierung zu Nachhaltigkeit und Klimaneutralität auszurichten. Bis spätestens 2030 soll der Bio-Anteil im Speisenangebot (ohne Getränke) der Kantinen auf mind. 30 % des monetären Wareneinsatzes bezogen auf den Gesamtwareneinsatz erhöht werden, solange dem nicht aus Sicht der Dienststelle dringende Gründe entgegenstehen. Zudem wurde die Bezuschussung der ausgegebenen Mahlzeiten an die Erfüllung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit gebunden. Somit entsteht für Kantinenpächter ein monetärer Anreiz dies umzusetzen.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.4.1		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q2 2020	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erarbeitung Leitfaden Nachhaltig und Gesund für Kantinen	Q2 2020	Ja
	Veröffentlichung der überarbeiteten DGE-Qualitätsstandards	Q4 2020	Ja
	Erarbeitung der Ernährungsstrategie	Q4 2023	Ja
	Aktualisierung der DGE-Qualitätsstandards im	Q4 2023	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Hinblick auf weitere Nachhaltigkeitsaspekte inkl. veganer Menülinie		
	Ermittlung Überarbeitungsbedarf der DGE-Qualitätsstandards im Hinblick auf Praktikabilität, Handhabbarkeit und Akzeptanz	Q3 2025	Ja
	Konzeptionierung eines Modellregionenwettbewerbs	Q3 2022	Ja
	Erarbeitung Bekanntmachung zur Durchführung des Modellregionenwettbewerbs "Ernährungswende in der Region"	Q2 2023	Ja
	Bekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht	Q2 2023	Ja
	Beginn der Projektförderungen der Modellregionenprojekte	Q2 2024	Ja
	Finalisierung Überarbeitung der DGE-Qualitätsstandards im Hinblick auf Praktikabilität, Handhabbarkeit und Akzeptanz	Q4 2028	Nein
	Unterstützung durch BÖL Maßnahme RIBE-AHV	Q4 2022	Ja
	Unterstützung durch BÖL Maßnahme RIZERT-AHV	Q1 2025	Ja

Haushaltsstelle	Kapitel: 1002, Titel: 68405	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	3.734	4.388
Haushaltsstelle	Kapitel: 1005, Titel: 68642	
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	491	280
Hinweis zur Finanzplanung	Der Finanzbedarf im Titel 68405 ergibt sich aus den Umsetzungsschritten zu den DGE-Qualitätsstandards sowie zur Förderung der Modellprojekte im Rahmen des Modellregionenwettbewerbs. Diese haben jeweils positive Effekte mit Blick auf den Klimaschutz, sind aber nicht genuine Klimaschutzprojekte.	
Evaluierung	Nein	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Strategische Früherkennung (Horizon Scanning) klimaschutzrelevanter Entwicklungen** (Klimascan)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Ziel ist, mit Hilfe des Horizon Scannings Trends und Entwicklungen im Umfeld von Klimaschutzpolitik zu identifizieren, die Einfluss auf die Klimaschutzpolitik bzw. auf das Erreichen der deutschen Klimaschutzziele haben können – und zu analysieren, wie mit diesen Trends im Sinne einer ambitionierten Klimaschutzpolitik umzugehen ist. Das Vorhaben wird von Fraunhofer ISI, Öko-Institut und NewClimate Institute bearbeitet.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Klimaschutzprogramm 2030 3.5.4.3		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2021	Q3 2025	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Vorhaben ist abgeschlossen. UBA hat drei Broschüren veröffentlicht: "Mobile Arbeit in der Zukunft - Klimaschutzbezogene Chancen und Risiken", "Materieller Wohlstand und Klimaschutz - Analyse zentraler Trends sowie ihrer klimapolitischen Chancen und Risiken" und "Politische Handlungskompetenz - Klimaschutz in Zeiten der Polykrise".		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Vorbereitung Horizon Scanning	Q4 2021	Ja
	Durchführung des 1. Horizon Scanning	Q1 2022	Ja
	Durchführung von Zukunfts-Workshops	Q3 2022	Ja
	Bearbeitung des Zukunftsthemas "Mobiles Arbeiten"	Q4 2022	Ja
	Bearbeitung des Zukunftsthemas "Mobiles Arbeiten"	Q1 2023	Ja
	Durchführung des 2. Horizon Scanning	Q3 2023	Ja
	Bearbeitung der Themen "Wohlstand" und "Politische Handlungskompetenz"	Q1 2024	Ja
	Durchführung weiterer Zukunfts-Workshops	Q2 2023	Ja
	Finalisierung	Q3 2025	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 0903, Titel: 68642		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	255	0	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Abschlusszahlung fand in Q3 2025 statt.		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Evaluierung	Nein

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Klimaforschungsplan** (Klifoplan)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Die Forschung im Bereich Klimaschutz im Klifoplan dient dem Ziel, den wissenschaftlichen Unterstützungs- und Forschungsbedarf des BMUKN bei der Erfüllung seiner Ressortaufgaben im Bereich der Klimaschutzpolitik zu decken. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Ressortforschungsvorhaben werden durch die Prioritäten und Zielsetzungen der Klimaschutzpolitik im nationalen, europäischen und internationalen Bereich bestimmt. Die Umsetzung des Klifoplans erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt.		
Art der Maßnahme	Sonstige		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2023	fortlaufend	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Der Klimaforschungsplan wird jeweils für das Folgejahr aufgestellt. In dem entsprechenden Umsetzungsjahr werden die Vorhaben einzeln ausgeschrieben und vergeben. Mit dem Klifoplan 2026 wurden 9 neue Vorhaben beschlossen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Aufstellung Klimaforschungsplan 2025	Q2 2025	Ja
	Ausführung Klimaforschungsplan 2025	Q3 2025	Ja
	Aufstellung Klimaforschungsplan 2026	Q1 2026	Ja
	Ausführung Klimaforschungsplan 2026	Q2 2026	Ja
	Aufstellung Klimaforschungsplan 2027	Q3 2026	Ja
	Ausführung Klimaforschungsplan 2027	Q1 2027	nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68611		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	3.189	5.169	
Hinweis zur Finanzplanung	Keine		
Evaluierung	Nein		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)**	
Federführendes Ressort	BMUKN	
Beschreibung der Maßnahme	Modulare Förderung neuer Ansätze für Wissens- und Kapazitätsaufbau, die zur Umsetzung und der Verstetigung von konkreten Klimaschutzmaßnahmen führen. - Entwicklung und pilothafte Erprobung innovativer Ansätze (Modul 1); - Verstärkung und nachhaltige Sicherung bereits pilothaft erprobter Ansätze durch bundesweite Verbreitung (Modul 2) - systematische lokale Verankerung in bundesweit tätigen Organisationen (Modul 3). In jährlichen Themenaufrufen veröffentlicht BMWK Stichtage, Zeitfenster und Themenschwerpunkte zum Einreichen von Projektskizzen. Wettbewerblich organisiertes und zweistufiges Auswahlverfahren (Skizze / Antrag). Angestoßene und bewirkte THG-Minderungen werden mittels Excel-Handreichung prognostiziert und nachgehalten. Da keine gesetzlichen Vorgaben relevant sind, erfolgt inhaltliche Abgrenzung im Zuge der Skizzenprüfung und Antragsbearbeitung. Der aktuelle Förderaufruf ist zum 30.06.2024 ausgelaufen, wird momentan novelliert und soll als Förderrichtlinie zur Bundesförderung für transformative Klimaschutzprojekte noch in 2024 veröffentlicht werden	
Art der Maßnahme	Förderprogramm	
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend	
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges	
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 2025	Q2 2027
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung	
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Förderaufruf erstmals veröffentlicht in 2011, einzelne Projekte seit 2008, fortlaufende Novellierungen, aktuelle Fassung als Bundesförderung für transformative Klimaschutzprojekte vom Januar 2025 (BAnz AT 21.01.2025 B1) Themenaufruf 2022 „Ambitionssteigerung beim Klimaschutz im kommunalen Umfeld" Themenaufruf 2023 „Klimaschutz durch Steigerung der Ressourceneffizienz“. Themenaufruf 2025 „Impulsprojekte für den Klimaschutz" Mit Stand Dezember 2025 befinden sich 29 Projekte (mit insgesamt 57 Zuwendungsempfängern (ZE)) in der Umsetzung, rund 270 Projekte (mit 450 ZE) wurden bislang erfolgreich beendet. Die novellierte Fördergrundlage wurde im mit Datum vom 6. Januar 2025 als "Bundesförderung für transformative Klimaschutzprojekte" veröffentlicht (Gültigkeit bis 30.06.2027). Der Schwerpunkt liegt auf umsetzungsorientierten Projekte mit hohem Transformationspotenzial,	

<table>
<tr><td></td><td colspan="3">bundesweiter Ausstrahlung und nachvollziehbaren Wirkketten zur THG-Minderung. Weitere Themenaufrufe sollen im Jahr 2026 veröffentlicht werden.</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Umsetzungsschritte</td><td>Beschreibung Schritt</td><td>Quartal / Jahr</td><td>Abgeschlossen?</td></tr>
<tr><td>Start der Förderrichtlinie</td><td>Q1 2011</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Start der aktuellen Förderrichtlinie bei PT</td><td>Q1 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Bekanntmachung im BAnz</td><td>Q1 2025</td><td>Ja</td></tr>
<tr><td>Ende der aktuellen Förderrichtlinie</td><td>Q2 2027</td><td>Nein</td></tr>
<tr><td>Haushaltsstelle</td><td colspan="3">Kapitel: 6092, Titel: 68605</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzbedarf (in Tausend Euro)</td><td>2025</td><td colspan="2">2026</td></tr>
<tr><td>19.176</td><td colspan="2">19.176</td></tr>
<tr><td>Hinweis zur Finanzplanung</td><td colspan="3">Die Finanzplanung entspricht den durch das Haushaltsgesetz gewährten Mitteln.</td></tr>
<tr><td>Evaluierung</td><td colspan="3">Ja</td></tr>
<tr><td>Evaluierung wirtschaftliche Effekte</td><td colspan="3">Wirtschaftlichkeit und ökonomische Wirkungen (s.a. S. 44ff)
Insgesamt wurden für die im Zeitraum 2020 und 2021 beendeten innovativen Klimaschutzprojekte 22,04 Millionen Euro an Fördermitteln ausgezahlt. Die Fördermittel der NKI wurden ergänzt um Eigen- und Drittmittel in Höhe von 2,07 Millionen Euro, sodass sich eine Gesamtsumme von 24,10 Millionen Euro für die Durchführung der informatorischen Interventionen ergab. Bei den Zuwendungsempfänger*innen selbst wurden keine Investitionen getätigt. Einige Vorhaben konnten aber Investitionen bei ihrer Zielgruppe auslösen, etwa wenn die adressierten Akteure nach einer Beratung oder einem Wissensaustausch ein Haushaltsgerät oder eine Anlage austauschten.
Der Hebeleffekt beschreibt, wieviel Gesamtausgaben, d.h. Fördermittel, Eigen- und Drittmittel durch die Fördermittel gehoben werden konnten. Der Wert liegt für die innovativen Klimaschutzprojekte im Durchschnitt bei 1,12. Der Hebeleffekt ist bei informatorischen Interventionen generell nahe 1, da die Vorhaben primär darauf abzielen, Informationen bereitzustellen. Die Fördermittel sind dagegen (anders als in anderen NKI-Programmen) nicht darauf ausgelegt, Investitionen auszulösen. Die Informationsweitergabe geschieht zudem in der Regel ohne wirtschaftliches Interesse. Daher gibt es fast nie einen „business-case“ für die geförderten Aktivitäten, sodass diese (fast) vollständiger Förderung bedürfen. Entsprechend lag bei 24 von den 33 Vorhaben der Anteil der Eigen- und Drittmittel bei unter 10 % der Gesamtsumme. Damit lag die Bandbreite des Hebeleffekts zwischen 1,00 und 2,00.

https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A2_FA%20Innov%20Klimaschutzprojekte_Eval_2021.pdf</td></tr>
<tr><td>Ex-Post-Evaluation</td><td colspan="3">Programmbeschreibung aus Evaluationsbericht 2020/2021 (Stand August 2023):
Von 2008 bis 2021 wurden insgesamt 163 Vorhaben im Rahmen des Förderaufrufs umgesetzt und abgeschlossen. Sie erhielten insgesamt 245,9 Mio. Euro Fördermittel und bildeten damit einen wichtigen Bestandteil der NKI (siehe dazu auch Öko-Institut et al., 2023). Die Evaluierung der Vorhaben umfasste dabei seit Beginn, wie viele Treibhausgasemissionen sie vermeiden, aber auch inwiefern sie die</td></tr>
</table>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	sozial-ökologische Transformation voranbringen, sowie ihre wirtschaftlichen Auswirkungen. Mit Blick auf die sozialökologische Transformation zeigen die Ergebnisse, dass der innovative Charakter, die Sichtbarkeit, die Transferfähigkeit und die Verstetigung der Aktivitäten über alle Evaluationszeiträume hinweg hoch bewertet wurde. Damit helfen die innovativen Klimaschutzprojekte neue klimafreundliche Handlungsweisen in der Gesellschaft zu verankern, klimarelevantes Wissen zu verbreiten und auch den Ausstoß von Treibhausgasen (THG) zu mindern. https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A2_FA%20Innov%20Klimaschutzprojekte_Eval_2021.pdf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im Kommunalen Umfeld "Kommunalrichtlinie" (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)** (Förderung des Klimaschutzes im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie))		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Mit der vorliegenden Richtlinie wird die im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitative bestehende Förderung des kommunalen Klimaschutzes fortgesetzt. Die Richtlinie bezweckt durch die Förderung strategischer und investiver Maßnahmen, Anreize zur Erschließung von Treibhausgasminderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und messbare Treibhausgaseinsparungen mit Blick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität zu realisieren.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q4 2024	Q4 2027	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Das Förderprogramm Kommunalrichtlinie wurde erstmals im Jahr 2008 aufgesetzt und bisher mehrmals novelliert und verlängert. Die aktuelle Förderperiode ist 2024 bis Ende 2027. Von 2008 bis Ende 2024 wurden über die Kommunalrichtlinie rund 29.000 Projekte in mehr als 5.300 Kommunen mit rund 1,5 Milliarden Euro unterstützt (abgeschlossene Projekte). Es wurden so insgesamt Investitionen in Höhe von rund 3,6 Milliarden Euro ausgelöst. Im Gesamtjahr 2024 sind insgesamt 4.816 Förderanträge eingegangen. Per 1. November 2024 ist eine novellierte Richtlinie in Kraft getreten bei der u.a. Festbetragsförderung für Kommunen eingeführt wurde. Die nächste ex-post-Evaluation ist für den Zeitraum 2022-2025 vorgesehen.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Erstellung der Förderrichtlinie, letzte Version	Q4 2024	Ja
	Veröffentlichung der Förderrichtlinie, letzte Version	Q4 2024	Ja
	Evaluation 2020/2021	Q2 2023	Ja
	Ende der laufenden Förderrichtlinie	Q4 2027	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68605		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	150.739	150.739	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Finanzplanung entspricht den durch das Haushaltsgesetz gewährten Mitteln.		
Evaluierung	Ja		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Förderung weist einen deutlichen Hebeleffekt auf. Der durchschnittliche Hebeleffekt der Förderjahre 2020 und 2021 lag: a) bei den investiven Vorhaben: bei 3,3 (unbereinigt) bzw. 2,2 (bereinigt). Im Zeitraum 2008 bis 2024 wurden somit (nur durch die beendeten Projekte) mit Fördermitteln von rund 683 Mio. Euro (unbereinigt) Investitionen in Höhe von rd. 2,1 Mrd. Euro ausgelöst. b) bei den nicht-investiven Vorhaben: bei 1,6 (unbereinigt). Zudem wurden durch die Förderung der in 2020/2021 abgeschlossenen Projekte erhebliche Beschäftigungseffekte ausgelöst. Im Evaluationszeitraum 2020/2021 beliefen sich diese auf insgesamt rd. 850 Personenjahre durch investive Projekte (Planer/Handwerker/Techniker) und zusätzlich rd. 620 Personenjahre durch die nicht-investiven Projekte, darunter rd. 535 Personenjahre für Stellen für Klimaschutzmanagement. c) Durch die im Zeitraum 2008 bis 2024 insgesamt rund 24.900 beendeten Projekte, die mit ca. 1,0 Mrd. € gefördert wurden, wurden Gesamtausgaben in Höhe von 2,6 Mrd. € ausgelöst.
Ex-Post-Evaluation	Die Richtlinie wird regelmäßig ex-post evaluiert. Die letzte Evaluation umfasste die Vorhaben, die in den Jahren 2020 und 2021 abgeschlossen wurden. Der Evaluationsbericht ist auf der NKI-Webseite veröffentlicht. Der Auftrag für die nächste Evaluation wird derzeit ausgeschrieben. a) investive Vorhaben: Im Zeitraum 2008 bis 2021 sind durch die Fördermittel für investive Vorhaben in Höhe von insgesamt ca. 417,6 Mio. € Netto-THG-Minderungen in Höhe von rund 7,25 Mio. t CO2-Äq. (ohne Vorketten) bzw. 8,13 Mio. t (mit Vorketten) erreicht worden (gemessen über die Wirkdauer von 15 Jahren). Die durchschnittliche THG-Fördereffizienz betrug dabei 51,3 bzw. 57,6 €/t (mit bzw. ohne Vorketten, Nettowerte). In den Jahren 2022-2023 wurden weitere Fördermittel in Höhe von rund 247,6 Mio. € verausgabt. b) nicht-investive bzw. strategische Vorhaben: Im Zeitraum 2008 bis 2021 sind durch die Fördermittel für die evaluierten (d.h. hier nur Stellen für Klimaschutzmanagement und Energiesparmodelle in Bildungseinrichtungen!) nicht-investiven Vorhaben in Höhe von insgesamt ca. 121 Mio. € Brutto-THG-Minderungen in Höhe von rund 13,3 Mio. t CO2-Äq. (ohne Vorketten) bzw. 14,5 Mio. t (mit Vorketten) ausgelöst worden (bei Wirkdauern von 2 bis 10 Jahren). Die durchschnittliche THG-Fördereffizienz betrug dabei 9,3 bzw. 8,5 €/t (mit bzw. ohne Vorketten, Bruttowerte). In den Jahren 2022-2024 wurden (für alle nicht-investiven Vorhaben!) weitere Fördermittel in Höhe von rund 164,2 Mio. € verausgabt. https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A1_Kommunalrichtlinie_Eval_2021.pdf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlagen mit nicht-halogenierten Kältemitteln in statonären Anwendungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiaitve** (Kälte-Klima-Richtlinie)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Gefördert werden besonders energieffiziente Kälte- und Klimaanlagen, wenn diese mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden. Gegenüber herkömmlichen bzw. marktüblichen Anlagen können damit Energieeinsparungen von durchschnittlich 25 bis 40 Prozent erreicht werden. Die Förderung soll zur zunehmenden Marktdurchdringung dieser Art von Anlagen beitragen. Die Richtlinie wird regelmäßig evaluiert und novelliert, damit die relevanten Einsparpotenziale an Energie (v.a. Strom) und Treibhausgasen noch besser bzw. umfassender gehoben werden können. Die jüngste Novelle der Förderrichtlinie ist am 1.3.2024 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Novelle wurde mit der "Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen" ein neuer Fördertatbestand eingeführt, der ein Potenzial von rund 1,2 Mio. Anlagen in Deutschland adressiert. Mit der Förderung der Effizenz-Umrüstung von Kleinanlagen kann ersten Abschätzungen zufolge eine durchschnittliche THG-Minderung von (mindestens) 4 t pro Anlage und Jahr erreicht werden. Die Förderung soll einen maßgeblichen Impuls für diese bisher im Markt kaum bekannte Maßnahme zur Steigerung der Energieffizienz (um 30 bis 50 Prozent) geben, wodurch zusätzliche THG-Minderungen generiert werden sollen.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q1 vor 2019	Q4 2026	
Umsetzungsstatus	Maßnahme in Umsetzung		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Die Richtlinie besteht seit dem Jahr 2008. Die aktuelle Version gilt bis zum 31.12.2026. Eine Fortführung der Förderung nach dem Jahr 2026 ist aus aktueller Sicht nicht geplant. Im Zeitraum 2008 bis Q4/2025 wurden insgesamt rund 5.880 Vorhaben mit etwa 325 Mio. Euro gefördert (d.h. abgeschlossen). Zusätzlich gab es zu diesem Zeitpunkt noch rund 440 laufende Vorhaben.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ende der Gültigkeit der Vorläufer-Richtlinie	Q4 2023	Ja
	Entwurf (Novelle 2024-2026) g	Q4 2023	Ja
	Hausabstimmung	Q4 2023	Ja
	Ressortabstimmung	Q1 2024	Ja
	Bekanntmachung im BAnz	Q1 2024	Ja
	Start Förderrichtlinie bei PT	Q1 2024	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q4 2026	Nein
	Ausfinanzierung der FRL	Q2 2030	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68605		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026
	26.042	26.042
Hinweis zur Finanzplanung	Die Finanzplanung entspricht den durch das Haushaltsgesetz gewährten Mitteln.	
Evaluierung	Ja	
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Förderung weist einen erheblichen Hebeleffekt auf. Der durchschnittliche Hebeleffekt der Förderjahre 2020 und 2021 lag bei 8,0 (unbereinigt) bzw. 4,5 (bereinigt). (Zusätzlicher Hinweis: Im Zeitraum 2008 bis 2025 wurden mit Fördermitteln von insgesamt rund 325 Mio. Euro Investitionen in Höhe von rd. 2,44 Mrd. Euro ausgelöst (Ø-Hebeleffekt 2008-2025 = 7,5). Zudem wurden durch die Förderung (der in 2020/2021 abgeschlossenen Projekte: 43,0 Mio. €) in Kältefachbetrieben durch Planung und Bau der Anlagen entsprechende Beschäftigungseffekte ausgelöst. Im Evaluationszeitraum 2020/2021 beliefen sich diese auf insgesamt rd. 1.710 Personenjahre (unbereinigt) bzw. rd. 600 Personenjahre (bereinigt um Vorzieh- und Mitnahmeeffekte). https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A3_K%C3%A4lte-Klima-Richtlinie_Eval_2021.pdf	
Ex-Post-Evaluation	Die Richtlinie wird regelmäßig ex-post evaluiert. Die letzte Evaluation umfasste die Vorhaben, die in den Jahren 2020 und 2021 abgeschlossen wurden. Der Evaluationsbericht ist auf der NKI-Webseite veröffentlicht. Im Zeitraum 2008 bis 2021 sind durch die Fördermittel in Höhe von insgesamt ca. 242,9 Mio. € Netto-THG-Minderungen in Höhe von rund 2,47 Mio. t CO2-Äq. (ohne Vorketten) bzw. 2,82 Mio. t (mit Vorketten) erreicht worden (gemessen über die Wirkdauer von 15 Jahren). Die durchschnittliche Netto-THG-Fördereffizienz lag dabei bei 86,2 €/t (mit Vorketten) bzw. bei 98,2 €/t (ohne Vorketten). In den Jahren 2022-2025 wurden weitere Fördermittel in Höhe von rund 79,2 Mio. € verausgabt, durch die eine weitere (zusätzliche) Netto-THG-Minderung von rund 0,85 Mio. t CO2-Äq. hinzukommt (über die Wirkdauer von 15 Jahren). Die nächste Evaluation für die in den Jahren 2022-2025 abgeschlossenen Vorhaben wurde Im März 2026 gestartet. https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A3_K%C3%A4lte-Klima-Richtlinie_Eval_2021.pdf	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Maßnahme	**Förderaufruf für investive Kommunale KlimaschutzModellprojekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)** (Förderaufruf (FA) investive Kommunale Klimaschutz Modellprojekte)		
Federführendes Ressort	BMUKN		
Beschreibung der Maßnahme	Förderung investiver Modellvorhaben im kommunalen Umfeld mit direkter und quantifizierbarer THG-Minderungswirkung. Mit den geförderten Projekten werden addierte, jährliche Treibhausgasminderungen in Höhe von mindestens 49.000 Tonnen CO2-Äquivalent (netto) bzw. 70.000 Tonnen CO2-Äquivalent (brutto) angestrebt. Es sind nur solche Maßnahmen zuwendungsfähig, die hinsichtlich ihrer Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Besonders förderwürdig sind Projekte aus den Handlungsfeldern Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Energie- und Ressourceneffizienz, - Stärkung des Umweltverbunds, grüne City-Logistik und Wirtschaftsverkehr sowie Smart-City (Vernetzung, Integration und intelligente Steuerung verschiedener umwelttechnischer Infrastrukturen). Wettbewerblich organisiertes und zweistufiges Auswahlverfahren (Skizze / Antrag). Wesentliche Bewertungskriterien bilden der Klimaschutzbeitrag / Fördereffizienz sowie die Modellhaftigkeit und Ausstrahlwirkung (Übertragbarkeit). Die Förderquote beträgt vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit bis zu 70 Prozent, für nachweislich finanzschwache Kommunen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.		
Art der Maßnahme	Förderprogramm		
Sektorale Zuordnung	Sektorübergreifend		
Zuordnung zu Klimaschutzprogramm	Sonstiges		
Maßnahmenbeginn und -ende (ggfs. geplant)	Q3 2021	Q4 2024	
Umsetzungsstatus	Maßnahme beendet		
Hinweis zum Umsetzungsstatus	Förderaufruf erstmals veröffentlicht in 2016, fortlaufende Novellierungen letzte überarbeitete Fassung vom September 2021 (Veröffentlichung Februar 2022, BAnz AT 09.02.2022 B7). Insgesamt wurden bzw. werden bis Ende 2025 83 Klimaschutz-Modellprojekte mit zusammen rund 248 Mio. € gefördert (davon 54 beendet, 131 Mio. €; 29 laufend 117 Mio. €). Die Investitionen betragen insgesamt rund 380 Mio. € (Hebeleffekt 1,53). Die letztgültige Richtlinie endete am 15.11.2024 und wird bis Q4 2029 ausfinanziert.		
Umsetzungsschritte	**Beschreibung Schritt**	**Quartal / Jahr**	**Abgeschlossen?**
	Ressortabstimmung	Q3 2021	Ja
	Bekanntmachung im Bundesanzeiger	Q1 2022	Ja
	Start Förderrichtlinie (PT)	Q1 2022	Ja
	Ende Förderrichtlinie	Q3 2024	Ja

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Abschluss / Ausfinanzierung	Q4 2024	Nein
Haushaltsstelle	Kapitel: 6092, Titel: 68605		
Finanzbedarf (in Tausend Euro)	2025	2026	
	28.478	28.478	
Hinweis zur Finanzplanung	Die Finanzplanung entspricht den durch das Haushaltsgesetz gewährten Mitteln.		
Evaluierung	Ja		
Evaluierung wirtschaftliche Effekte	Die Förderung weist einen Hebeleffekt von 1,32 auf (unbereinigt). Im Zeitraum 2016 bis 2025 wurden somit - basierend auf den 50 beendeten Vorhaben - mit Fördermitteln von rund 134,1 Mio. Euro Investitionen in Höhe von rd. 178 Mio. Euro ausgelöst. Durch die Förderung der in 2020/2021 abgeschlossenen investiven Modellprojekte (30,0 Mio. €) wurden - wie erwartet - nur geringe Beschäftigungseffekte ausgelöst (rd. 160 Personenjahre: Planer, Handwerker, Techniker). https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A6_FA%20Kommunale%20Klimaschutzmodellprojekte_2021.pdf		
Ex-Post-Evaluation	Der Förderaufruf wird regelmäßig ex-post evaluiert. Die letzte Evaluation umfasste die Vorhaben, die in den Jahren 2020 und 2021 abgeschlossen wurden. Der Evaluationsbericht ist auf der NKI-Webseite veröffentlicht. Im Zeitraum 2016 bis 2021 sind durch die Fördermittel in Höhe von insgesamt ca. 42,5 Mio. € Netto-THG-Minderungen in Höhe von rund 0,44 Mio. t CO2-Äq. (mit Vorketten) erreicht worden (gemessen über die Wirkdauer der einzelnen Projekte von 10 bis 25 Jahren). Die durchschnittliche THG-Fördereffizienz betrug dabei 97,1 €/t (Nettowert). In den Jahren 2022-2025 wurden weitere Fördermittel in Höhe von rund 87,4 Mio. € verausgabt (davon 11,8 Mio. € aus dem EEF-Titel 686 03). Durch die 50 Vorhaben (85,6 Mio. € Fördermittel), welche in den Jahren 2016 bis 2025 insgesamt beendet wurden, wurde bisher eine THG-Minderung in Höhe von insgesamt rund 0,7 Mio. t (über die Wirkdauer) bzw. 70.900 t/a erzielt (Werte für 2022-2025 ermittelt auf Basis des referatsinternen Monitorings). Die nächste Evaluation für die in den Jahren 2022-2025 abgeschlossenen Vorhaben wurde Im März 2026 gestartet. Kennzahlen letzte Evaluation - Evaluationszeitraum 2020-2021: Anzahl Projekte: 13 Ausbezahlte Fördermittel [Mio. €] : 30,0 THG-Minderung netto mit Vorkette [Tsd. t/a]: 11,8 Wirkdauer [Jahre]: 16 im Durchschnitt THG-Minderung* über die Wirkd. netto mit Vorkette [Tsd. t]: 243,1 Fördereffizienz netto [kg THG/€]: 8,10 Fördereffizienz (invers, netto) [€/t THG]: 123,60 https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/A6_FA%20Kommunale%20Klimaschutzmodellprojekte_2021.pdf		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dokumentenname	9160_barrierefrei_für Vorab.docx
Ersteller	BMUKN
Stand	13.11.2026 21:42